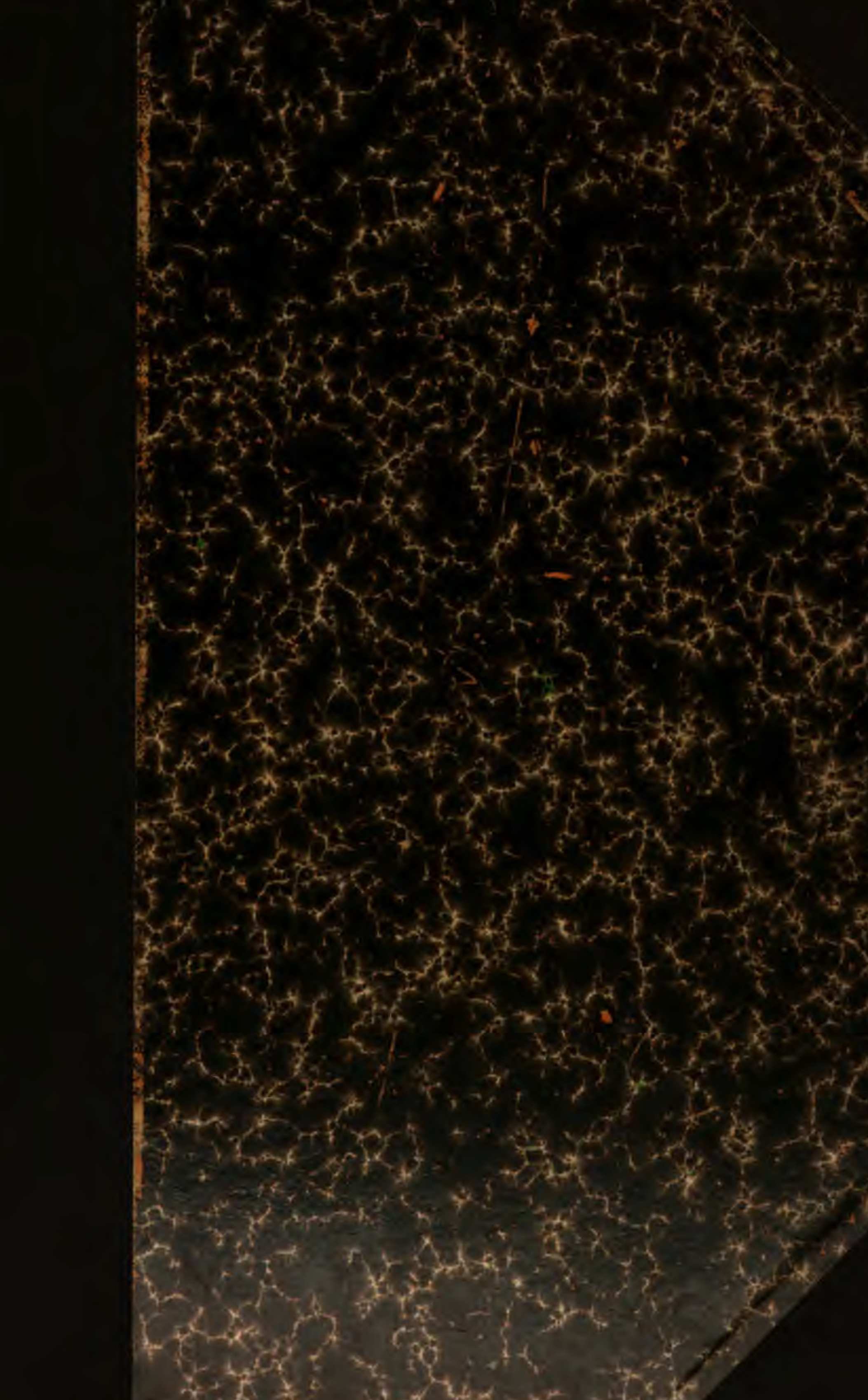
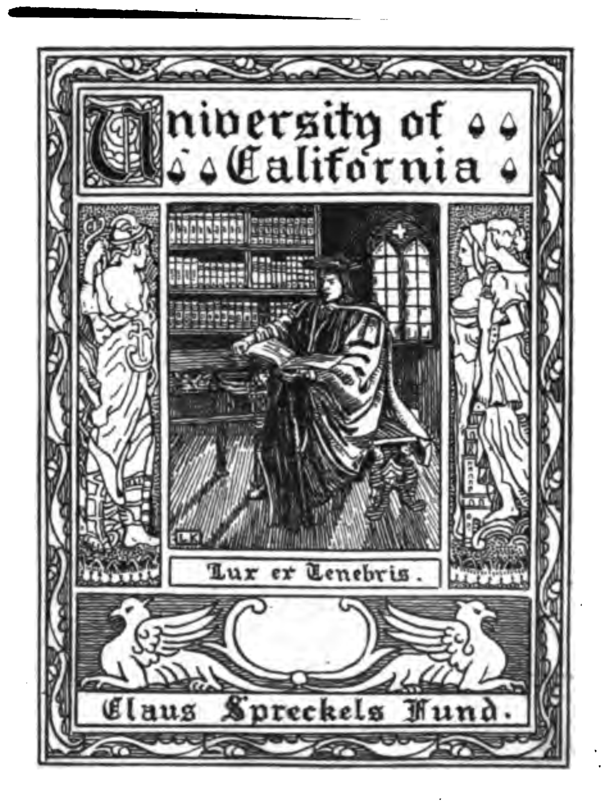
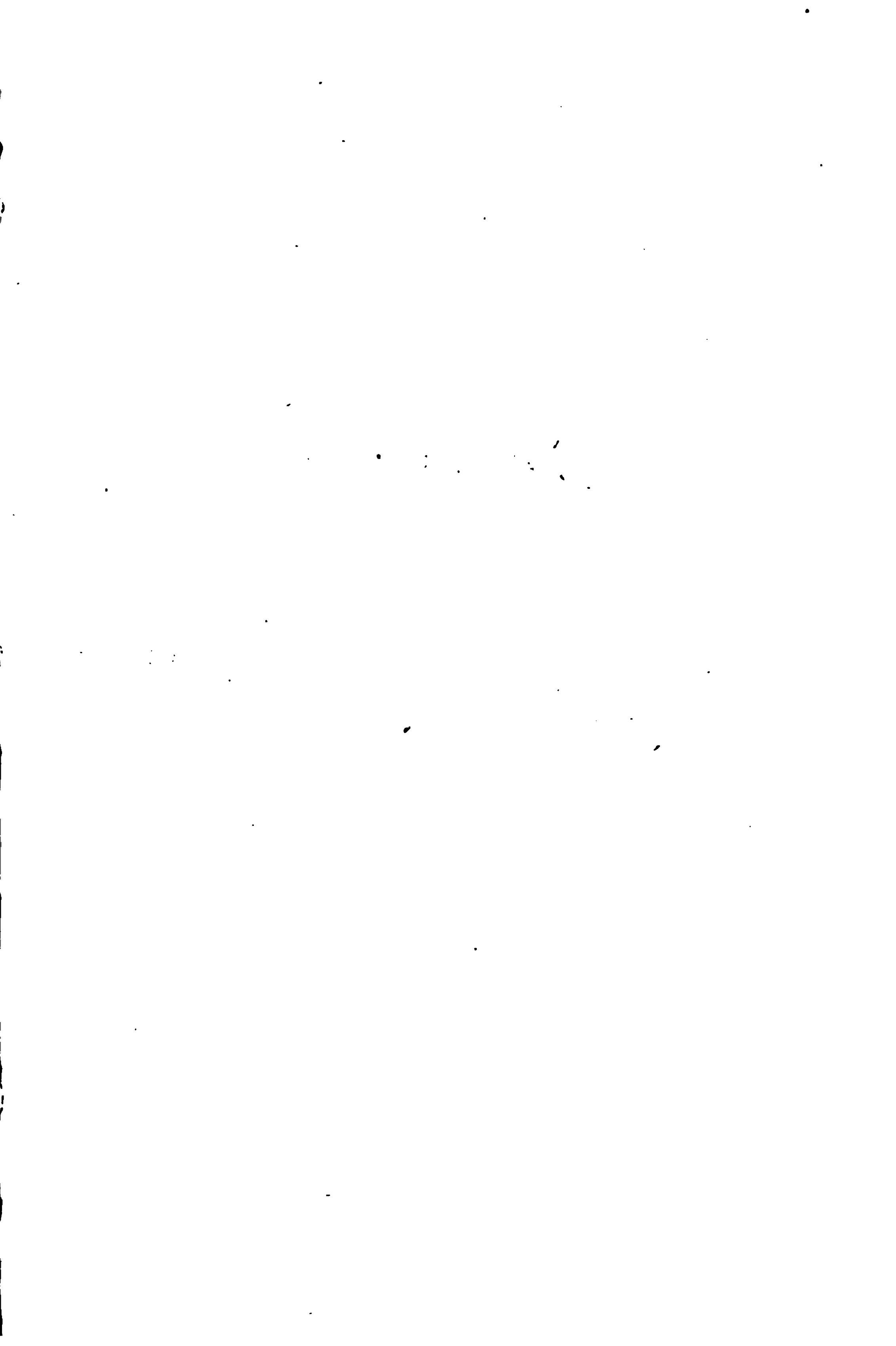
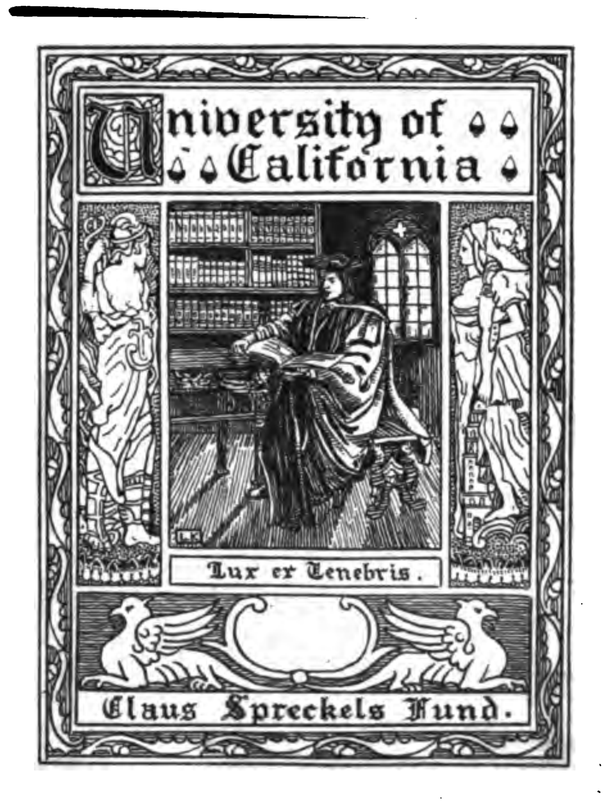
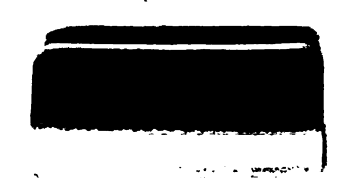



University of California
Lux ex Tenebris.
Claus Spreckels Fund.






University of California
Lux ex Tenebris.
Claus Spreckels Fund.







Die Vertretung

der

Wirthschaftlichen Interessen

in den Staaten Europas,

die Reorganisation der Handels- und Gewerbekammern und die Bildung eines volkswirthschaftlichen Centralorgans

in Deutschland.

Von

Richard von Kaufmann,
Dr. jur.



BERLIN.

Verlag von Julius Springer.

1879.

Seiner Königlichen Hoheit

dem

Prinzen Wilhelm von Württemberg

in dankbarer Erinnerung und tiefster Ehrfurcht

gewidmet

vom

Verfasser.

VORWORT.

Mit vorliegender Arbeit trete ich im Laufe dieses Jahres zum zweitenmale vor die Oeffentlichkeit; möge sie demselben wohlwollenden Urtheil, derselben Beachtung in den betheiligten Kreisen begegnen, wie ihre Vorgängerin.

Der Mängel und Unvollkommenheiten meiner Studie bin ich mir wohl bewusst und wollte ich mit derselben nur als bescheidenster Handlanger auch meinen Stein zu dem Bau der Wohlfahrt unseres Vaterlandes herangetragen haben; wird mir die Antwort zu Theil, dass auch nur eine einzige meiner Ausführungen meinem Wollen entsprach, so ist mein höchster Ehrgeiz befriedigt.

Die Beschaffung des Materials zu meiner Schrift war, obgleich ich von den Regierungen und Gesandtschaften*) der in derselben berührten Länder auf das Liebenswürdigste unterstützt wurde, wofür ich an dieser Stelle meinen ergebensten Dank sage, ausserordentlich schwierig. Nur so sind die vielfachen Lücken meiner Arbeit zu entschuldigen.

Als von mir benutzte Quellen hebe ich neben zahlreichen *Jahresberichten*, *Verhandlungen und Mittheilungen deutscher und ausländischer Handels- und Gewerbekammern*, des *Centralverbandes deutscher Industrieller*, des *deutschen Handelstages*, des *Vereins zur Wahrung der gemeinschaftlichen wirthschaftlichen Interessen von Rheinland und Westfalen*, *Broschüren* und *Zeitungsartikeln* besonders hervor: die *Encyclopädie von Ersch und Gruber* — die *Jahrbücher für Nationalöconomie und Statistik* von *Hildebrand und Conrad* (1873, 1874, 1875) — *Gräff's*

*) Zumal verdanke ich dem Ministerium für Ackerbau und Handel in Paris eine ausführliche Ausarbeitung über den Conseil Supérieur, und hat mir die Spanische Regierung ein ausserordentlich interessantes Memoire über die bezüglichen dortigen Verhältnisse zustellen lassen, welch' Letzteres jedoch erst bei mir eintraf, als der Druck des vorliegenden Buches bereits zur Hälfte beendet war, so dass ich dasselbe leider nur unvollständig benutzen konnte und, da mir sonst kein bezügliches Material über Spanien vorlag, noch im ersten Theile meiner Arbeit (Seite 20) den Mangel jeglicher Spanien betreffenden Mittheilungen beklagen musste.

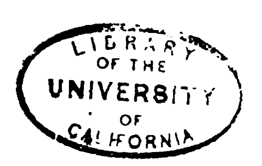
Archiv für das preussische Handels- und Wechselrecht Bd. I. Heft 2 — Dr. *Ludwig von Rönne*, das Staatsrecht der preussischen Monarchie, 1872 — das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 1877 — *Robert von Mohl*, Staatsrecht, 1860 — Dr. *R. Stadelmann*, das landwirthschaftliche Vereinswesen in Preussen, 1874 — das *Deutsche Handelsblatt*, (aus welchem einige Aufsätze über die Organisation der preussischen Handelskammern und kaufmännischen Corporationen zum Theil in extenso benutzt sind) — *M. Bouchené-Lefer:* Principes et notions élémentaires du droit public-administratif (Paris) — *A. Batbie:* Traité théorique et pratique du droit public et administratif (Paris) — *Vuatrin et A. Batbie:* Lois administratives françaises (Paris 1876) — *Maurice Block:* Dictionnaire de l'administration française (Paris 1877) — Dr. *Rudolf Gneist*, das englische Verwaltungsrecht, 1867 — Dr. *Grassauer*, Landeskunde von Oesterreich-Ungarn, 1878 — Professor *J. H. Schwicker*, Statistik des Königreichs Ungarn, 1877 — die *Verhandlungsprotocolle der belgischen Parlamentscommission* zur Untersuchung der Frage, betr. die *Erhaltung der Handelskammern*, Brüssel 1873 — die *stenographischen Berichte* der Verhandlungen der *belgischen Abgeordnetenkammer* und des *Senats* über die nämliche Frage, April-Mai 1875 — die *stenographischen Berichte* der Verhandlungen des *ersten Vereinigten Landtags*, Berlin 1847 — die *stenographischen Berichte* der Verhandlungen des *preussischen Abgeordnetenhauses* über die *Reorganisations der Handelskammern*, 1869, 1870. Bd. III.

Hierzu habe ich mit herzlichstem Dank zu bemerken, dass Herr *F. Stumpf* aus Osnabrück, der vermöge seines engen Verkehrs mit den verschiedensten Factoren unserer nationalen Arbeit und deren Vertreter am besten dazu in der Lage war, zur Förderung meiner Schrift durch die Beschaffung werthvollen Materials nicht unwesentlich beigetragen hat.

Schliesslich möchte ich bei der Wichtigkeit der in meiner Arbeit besprochenen Reformfragen, an meine Leser die dringende Bitte richten, mir die eventuellen kritischen Besprechungen meiner Studie gütigst übermitteln zu wollen, da eine Sammlung derselben für den Austrag der behandelten Fragen von nicht unwesentlichem Interesse sein dürfte.

Berlin im November 1878. Richard von Kaufmann.

Inhalts-Verzeichniss.



Einleitung.

Seit länger als vier Jahren befinden sich die wirthschaftlichen Verhältnisse des Vaterlandes in einer Krisis, welche in Ausdehnung und Intensität seit Menschengedenken nicht übertroffen worden.

Millionen früher productiver Capitalien sind vernichtet, Tausende und aber Tausende von Existenzen in Frage gestellt, die socialen Verhältnisse in allen Fugen erschüttert, und ebenso ängstlich als aufgeregt wird in allen Kreisen nach Mitteln gesucht, welche geeignet sein möchten, die Noth der bestehenden Zustände zu beseitigen, das Vertrauen auf dem Gebiete von Handel und Gewerbe wieder herzustellen und eine Grundlage zu gewinnen, auf welcher sich die wirthschaftlichen Verhältnisse des Vaterlandes für künftige Zeiten in soliderer und gesicherterer Weise wieder aufbauen könnten.

Eine Fluth von Broschüren erörtert ohne Unterbrechung die Ursachen der eingetretenen Calamität, wie die wirthschaftlichen Factoren und Principien, welche uns Besserung bringen sollen. Guter Rath ist — so sollte man aus der Productivität der polemischen und theoretischen Discussionen schliessen — seit geraumer Zeit überaus billig geworden und doch sind bisher aus allen noch so eingehenden und zum grossen Theil gewiss von den ernstesten Absichten dictirten Untersuchungen wenig oder keine Vorschläge hervorgegangen, deren Befolgung als ein zuverlässiges Remedium sich in allen betheiligten Kreisen Geltung verschaffen konnte.

Ein drückendes Gefühl des Unbehagens ist die natürliche Folge dieser Zustände. Man empfindet allgemein die Unzulänglichkeit der bestehenden Handelsformen und Handelsmittel, man fühlt den Mangel gewisser fester und ausreichender Institutionen, welche nothwendige Vorbedingungen und Fundamente einer freieren Entfaltung wirthschaftlichen Schaffens bilden, man fühlt ferner, dass jenes einmüthige Verhältniss zwischen der Reichsregierung, dem Handel, den Gewerben

und dem Arbeiterwesen fehlt, ohne welches auf gesicherte Dauer gedeihliche Arbeit absolut unmöglich ist. Man bestätigt vielmehr in allen Kreisen übereinstimmend, dass unsere gewerblichen und commerciellen Verhältnisse weit davon entfernt sind, einheitlich geordnet und in ihren Interessen solidarisch zu sein, dass sie vielfach zerfahren und uneinig nach allen Strahlen der Windrose einseitigen Theorien nachstreben. — Die eine Partei will die in saurer Arbeit errungene industrielle Entwickelung, ein der selbständigen Kraft grossentheils noch entbehrendes Kind, wehrlos und ohne Schutz dem aussichtslosen Ringen mit dem starken Nachbarn preisgeben; die andere Partei möchte dieses Kind von allen Seiten mit schützenden Mauern umgeben, innerhalb deren es niemals dem Gängelbande entwachsen und einer freieren Entfaltung seiner Kräfte bewusst und fähig würde.

In den Tagesblättern wie in polemischen Flugschriften sucht man zu erweisen, dass die Industrie der geschworene Feind des Handels und der Landwirthschaft sei, dass die Interessen des Handels mit denen der Gewerbe collidiren, dass das Kleingewerbe von den grossen Unternehmungen auf industriellem Gebiete erdrückt werde und dass die Arbeiterbevölkerung in einem natürlichen Gegensatz zu Industrie und Handel zu stehen habe.

Und doch sind alle diese Factoren solidarisch auf einander angewiesen, und nur dann kann ein richtiger, gedeihlicher Ausgleich aller Verhältnisse, ein Blühen der nationalen Arbeit auf allen Wirthschaftsgebieten gedacht werden, wenn die irrigen Ansichten über die feindliche Stellung der verschiedenen Interessen zu einander einem besseren Verständniss und einmüthigen Zusammenwirken weichen.

Ueberschauen wir die Entwickelung der handels- und gewerbepolitischen Verhältnisse in Deutschland, so lässt sich kaum bestreiten, dass auf diesem Gebiete von einer nationalen Grösse nicht in gleicher Weise, wie auf politischem Gebiete die Rede sein kann.

Deutschland laborirt noch heute an den Folgen des dreissigjährigen Krieges; die langandauernde politische Zersplitterung des Landes, die napoleonische Fremdherrschaft, die lange Zeit nur untergeordnete Stellung der deutschen Staaten im europäischen Staatenconcert, der frühere Mangel an einheitlicher Regelung der handelspolitischen Beziehungen und zum Theil wohl auch die etwas zu sehr idealisirende Tendenz unserer gesetzgebenden Factoren auf wirthschaftlichem Gebiete haben dem Handel und den Gewerben bis vor Kurzem nur

eine untergeordnete Stellung zugewiesen, und diese beiden wichtigen Factoren des materiellen Wohlstandes unseres Vaterlandes sind von den Nachbarländern in vieler Beziehung überflügelt worden.

Wohl muss es dankbar anerkannt werden, dass das deutsche Reich seit seiner Consolidirung manches wieder gut gemacht hat; die Patent-, Muster- und Markenschutz-Gesetzgebung, die neue Concursordnung, das Münz- und Bankgesetz, die Gewerbeordnungsreform etc., die Verbesserung und Erweiterung des Post- und Telegraphenwesens legen von der Fürsorge des Reiches für die wirthschaftliche Entwickelung des Landes lautredendes Zeugniss ab. Auch die Einzelstaaten haben es an Förderung localer Verkehrs- und Gewerbsinteressen nicht fehlen lassen, und namentlich ist eine erfolgreiche Hebung des landwirthschaftlichen Gewerbes seitens der preussischen Regierung durch Staatssubventionen und dringliche Anregungen zur Verbesserung der Bodencultur und der Viehzucht, wie durch Creirung und Vervollkommnung landwirthschaftlicher Schulen und Institute rühmlich hervorzuheben.

Wie weit wir aber noch davon entfernt sind, auf commerciellem und gewerblichem Gebiete — sowohl was die Gesetzgebung, als was die staatliche Pflege der productiven Arbeit angeht — befriedigende Zustände zu besitzen, das beweisen — ganz unabhängig von der wirthschaftlichen Krisis, die sich hoffentlich bald ihrem Ende zuneigt — die fortdauernden und mannigfaltigen Wünsche und Beschwerden aus den verschiedensten Interessentenkreisen.

Unsere Zeit, d. h. eigentlich hervortretend erst das letzte Lustrum hat sich ganz besonders dadurch ausgezeichnet, dass die Interessentenkreise sich geregt und Fluthen von Anträgen bei der Reichsregierung eingebracht haben. Eine Menge von Vereinen einzelner Interessentengruppen ist entstanden, welche jeder die eigenen Wünsche ihrer bezüglichen Gewerbe vertreten und dafür die unbedingteste Berechtigung in Anspruch nehmen, unter sich stellenweise die ärgsten Fehden auskämpfend. Ihnen gegenüber stehen die Nationalöconomen, in Literatur und Parlament von theoretischen Grundsätzen ausgehend, das Panier der freien Concurrenz vertheidigend und jegliche Berücksichtigung der einzelnen Bedingungen heimischer Production als staatliche Bevormundung brandmarkend.

Dazwischen treten die deutschen Handels- und Gewerbekammern, eigentlich als officielle Berather der Regierungen berufen, energisch in die allgemeine Bewegung einzugreifen, aber mit ziemlich wenigen Ausnahmen überflügelt von den freien Vereinigungen und ohne ge-

bührendes Ansehen bei den höheren Behörden des Staates, wie in den Kreisen, welche sie vertreten.

Ueber allen diesen Elementen steht in einem förmlichen Nebel widerstreitender und unklarer Anträge und Auffassungen die Regierung, gezwungen zu entscheiden, aber meistens, wo es sich nicht um ein Nachgeben bei Beschlüssen der gesetzgebenden Körperschaften handelt, ohne anderen Anhalt, als die zweifellos mit Ernst und dem besten Willen gesammelten, aber nichtsdestoweniger unzulänglichen und einseitigen Erfahrungen und Erhebungen des grünen Tisches.

Dass diese Sachlage einen der bösesten Missstände in sich birgt, ist nicht leicht zu verkennen.

Wenn es sich beim Arzte darum handelt, die Diagnose eines Schwerkranken zu stellen, wird der Jurist ihm nicht mit Rath zur Seite stehen können; wenn ein Uhrwerk in Unordnung geräth, ist nicht der Theologe, sondern der Uhrmacher derjenige, welcher dem Uebel abhelfen kann. In allen Vorkommnissen des practischen Lebens wird nur der als urtheilsberechtigt anerkannt, welcher sich tagtäglich mit der Sache befasst, welcher im richtigen Sinne des Wortes sachverständig ist. Auf welchem Felde wäre aber die sachverständige Information wichtiger und folgenschwerer, als auf dem des wirthschaftlichen Lebens, von dessen Wohlbefinden das ganze materielle Wohlsein eines Landes abhängt. Und gerade auf diesem Felde ist die Staatsregierung mangelhaft informirt und je nach dem Standpunkt der auskunftgebenden Kreise falsch, weil einseitig berichtet.

Das seit den letzten Jahren zu einem gewaltigen Aufschwunge gediehene freie Vereinswesen hat die Sache eher verschlimmert, als gebessert. Nicht als ob der grossen Zahl von Fachvereinen die Berechtigung ihrer Existenz abzusprechen wäre. Weit davon entfernt ist unzweifelhaft in diesen Bildungen, die ja wesentlich mit den Zweck verfolgen, in den internen Verhältnissen der betreffenden Interessentenkreise bessernd und das Gewerbe fördernd einzugreifen, ein nützlicher Fortschritt zu erkennen, allein an dem Punkte, wo diese Vereinigungen ihre Wirksamkeit dahin äussern, mit ihren Anträgen unvermittelt an die Regierung zu treten, tritt das Uebel ein, dass sie die Widersprüche nur vermehren und, — mögen manche Ausführungen noch so unbestreitbar und berechtigt sein, — die Staatsregierung in eine bei ihrer Verantwortlichkeit für das Wohl der Allgemeinheit unerträgliche Lage bringen.

Es darf geradezu als wunderbar erachtet werden und gereicht der Staatsregierung zum unanfechtbaren Ruhme, dass unter solchen

unhaltbaren Bedingungen überhaupt noch Gesetze, Verordnungen und Einrichtungen im Interesse der wirklichen Hebung des inländischen Gewerbes zu Stande gekommen sind. Gleichwohl können sich unter den bestehenden Auspicien wirklich gefestigte, vertrauenerweckende Zustände nicht entwickeln, und hier, an dieser Stelle mehr als an jeder anderen, als in der Polemik über Freihandel und Schutzzoll, als in den Detailfragen der Gewerbegesetzgebung, des Verkehrswesens, der Steuerverhältnisse etc. würde wohl der eigentliche Kern des Uebels zu suchen sein, dessen Bekämpfung die herrschende Krisis nachdrücklicher als je gebietet.

Es müssen zunächst Organe vorhanden sein, welche die Staatsregierung über die Bedürfnisse von Handel und Gewerbe ununterbrochen informiren, welche ebensowohl die localen Verhältnisse der einzelnen Landesbezirke bei ihren Erwägungen berücksichtigen, als auch vom allgemeineren Gesichtspunkte aus Kritik derjenigen Vorschläge und Darstellungen üben, die von anderen Seiten an sie oder die Regierung eingebracht werden. Diese Organe müssen officiellen Glauben haben und in ihrer Einrichtung, wie in ihren Aufgaben so beschaffen sein, dass bezüglich ihrer Aeusserungen eine Polemik innerhalb der grossen Wirthschaftsgruppen des Landes, des Handels, der Industrie und der Landwirthschaft ausgeschlossen ist, so dass die Staatsregierung sie mit Vertrauen consultiren, die Interessentenkreise aber ihrer Wirksamkeit Sympathie und Achtung zuwenden können.

Es ist kein neuer Stein der Weisen, welcher mit diesem Recept gefunden werden soll.

In allen Culturstaaten, welche Handel und Gewerbe als beachtungswerthe Factoren des Staatswohls anerkennen, ist das Bedürfniss solcher consultativen Körperschaften von jeher anerkannt worden. Auch in Deutschland besitzen wir dieselben in der Form der Handels- und Gewerbekammern, nur sind sie nicht das, was sie sein müssten, um die Stelle im Organismus des wirthschaftlichen Lebens auszufüllen, welche die vorstehend ausgesprochenen Klagen gegenstandslos machen und den Bedürfnissen der Zeit gerecht werden könnte.

Freilich genügen sie auch in tadelloser Vollkommenheit nicht allein, um die Panacee zu liefern, welche eine dauerhafte Basis wirthschaftlicher Politik eines Staates zu sichern vermöchte.

Ihre Wirksamkeit könnte noch so vollständig geeignet sein, eine Ausgleichung der Interessen von Handel und Gewerbe herbeizuführen, — ihren Ausführungen, Kritiken und Anträgen würde stets das

Odium anhaften, dass es nur von den einseitigen Auffassungen der producirenden Elemente des Staates bestimmt sei, und der vielberufene „Consument“ würde sich über Mangel an Berücksichtigung beklagen können. Zwar ist der Begriff des „Consumenten“ stets ein ausserordentlich relativer, und die Interessenten der nationalen Arbeit würden auch als Consumenten stets die grösste Majorität stellen; gleichwohl giebt es Zweige der Berufsthätigkeit von Bedeutung, welche, — in den grossen Wirthschaftsgruppen des Staates nicht zu subsumiren, — gerechten Anspruch auch auf Beachtung ihrer Interessen haben; es giebt ausserdem eine allgemeine raison d'état, welche, über allen materiellen Interessen stehend, auch auf volkswirthschaftlichem Gebiete ihr gewichtiges Wort zu reden haben kann.

Wie aber die einzelnen Wirthschaftsgruppen unter einander als solidarisch zu erachten sind, so sind es, — wenn auch in anderer Beziehung, — doch nicht minder alle Elemente des Staates. Als eine natürliche Folgerung erscheint es daher, als Spitze aller Einzel-Interessen ein Organ zu schaffen, welches gleichfalls als consultative Behörde die Beschwerden und Anträge der nationalen Arbeit, soweit sie von weittragenderer Bedeutung sind, auf ihre Zulässigkeit im allgemeinen Staatsinteresse zu prüfen und zu begutachten, und in dieser Wirksamkeit die Solidarität aller wirthschaftlichen Elemente des Staates zu pflegen hätte.

Es ist das seit einigen Jahren geforderte wirthschaftliche Centralorgan, welches bei richtiger Organisation einer solchen Aufgabe gerecht werden und das Gebäude legitimer Interessenvertretung in der Weise krönen würde, dass Handel und Gewerbe das verlorene Vertrauen leichter wiedergewinnen und sich auf gesicherterer Grundlage fortan gedeihlich entwickeln würden.

Vielseitig besteht eine Controverse darüber, ob freie Vereinigungen ohne jede staatliche, officielle Anerkennung den hier skizzirten Aufgaben nicht mindestens ebenso erfolgreich entsprechen würden. Wir sehen allerdings, dass, wie zumal in England, so auch in manchen anderen Staaten keine staatlich organisirten Handelskammern bestehen, und dass die zahlreichen, zu einem grossen Verbande vereinigten Corporationen des Handels selbst sich trotzdem eine gewisse Machtstellung errungen haben, die von der Regierung anerkannt wird.

Dieses Beispiel lässt sich jedoch auf unsere Verhältnisse niemals anwenden. In England bilden die Interessen des Handels und der Industrie in ganz anderer Weise wie bei uns die Richtschnur

der Staatspolitik, beide sind an einzelnen Punkten des Landes oder in grossen Städten concentrirt und durch natürliche Eigenthümlichkeiten des Landes so begünstigt, dass sie der speciellen Fürsorge der Regierung weit eher als in jedem anderen Lande entrathen können. Dazu ist der Engländer in wirthschaftlichen Dingen eminent praktisch, und scheuen in Folge dessen in den chambers of commerce Grosshandel wie Grossindustrie keine materiellen Opfer, um locale Einrichtungen selbst durchzuführen und Wünschen in Betreff des Verkehrswesens und der Gesetzgebung Nachdruck zu verschaffen.

Wie ganz anders liegen die Dinge in unserem capitalarmen Deutschland, wo die Gewerbthätigkeit, im ganzen Lande verbreitet und zersplittert, der Englands gegenüber noch in der Jugendentwickelung begriffen ist und bei der localen Mannigfaltigkeit des Handels und der Industrie eines autoritativen Bandes absolut bedarf, um sich zu einer fruchtbaren Solidarität aufzuschwingen und der Staatsregierung ihre Bedürfnisse in nutzbarer Weise darzulegen. — Bei uns würden freie Vereinigungen niemals dazu gelangen, staatlich organisirte Handels- und Gewerbekammern zu ersetzen.

Wenn sich trotzdem gerade auf deutschem Boden freie Fachvereine, die Genossen eines Gewerbes umfassend, eine hervorragende Bedeutung errungen und namentlich auch bei der Staatsregierung sich mehrfach Geltung und Beachtung ihrer Wünsche zu verschaffen gewusst haben, so sind diese Vereine aber ganz anderer, dem Fache eigenthümlicher Natur und in ihrem Programm, ausser ihrer Betheiligung an der Lösung der schwebenden wirthschaftlichen Fragen, vorwiegend der internen Förderung des einzelnen Industriezweiges zugewendet.

Mit der Schaffung von, ihrem Zwecke entsprechenden, Handels- und Gewerbekammern und eines wirthschaftlichen Centralorgans würden überdies diese Vereinigungen keineswegs überflüssig, vielmehr blieben sie berufen, jene Institutionen in ihrer Thätigkeit zu unterstützen, anzuregen und zu ergänzen.

Wir dürfen uns an dieser Stelle auf diese allgemeinen Andeutungen beschränken, um die zuletzt entwickelten Gedanken, eingehender zu erörtern, nachdem wir in den folgenden Abschnitten unserer Arbeit die historische Gestaltung der wirthschaftlichen Interessenvertretungen und die einschlägige Gesetzgebung der verschiedenen Länder, deren vergleichende Uebersicht für die Lösung unserer Cardinalfrage grosses Interesse hat, ausführlicher dargelegt haben.

I.
Die Interessenvertretungen für Handel und Gewerbe in ihrer historischen Entwicklung.

A. Allgemeine Geschichte.

Unter den bestehenden Organisationen auf socialem Gebiete sind wenige, welche älteren Ursprungs wären und sich trotz aller geschichtlichen Umwälzungen consequenter entwickelt hätten als die corporative Interessenvertretung auf dem Gebiete des Handels und der Gewerbe. Kaum eine dürfte aber auch auf die sociale Gestaltung der Einzelstaaten des europäischen Continents mächtiger eingewirkt haben als diese.

Ueberschauen wir nur kurz die verschiedenen Phasen, in denen sich diese Organisationen äusserten, so lässt sich nicht verkennen, dass nur ein dringendes inneres Bedürfniss ihnen das Leben geben konnte, und dass folglich in der Gegenwart, (wo diese Interessentenvertretungen wesentlich andere, den modernen Ideen entsprechendere Formen angenommen haben) ihre Existenzberechtigung zunächst auf der Grundlage einer historischen Tradition beruht, welche bis auf die Anfänge der Cultur zurückzuführen ist, während die Principien und Motive, welche ihnen im Beginn ihrer Entstehung als Ferment dienten, heute unzweifelhaft für ihre Erhaltung und unausgesetzte Fortentwicklung an Gewicht und Bedeutung nur gewonnen haben können.

Alterthum. Hetärien der Griechen.

Im Alterthum kann allerdings von einer korporativen Interessenvertretung in unserem Sinne, welche merklich in das öffentliche und Privat-Leben eingegriffen hätte, kaum die Rede sein; der antike und besonders der römische Staat schloss in seiner absoluten Machtvollkommenheit jede freiere Bewegung fast völlig aus, und werden

Collegia fabrorum der Römer.

die Hetärien der Griechen und die Collegia fabrorum des alten Rom wie auch die Scholae fabrorum der römischen Kaiserzeit nur irrthümlich

mit unseren Interessenverbänden auf wirthschaftlichem Gebiet verglichen. Auch das Individuum schaltete und waltete umgekehrt in seiner Machtsphäre mit derselben Souveränität, wie der Staat, und zog seinem Charakter entsprechend für die meisten der nur mit vereinten Kräften zu verwirklichenden Ziele die Einrichtung der Sclaverei der vereinten, freischaffenden Thätigkeit der Gemeindeangehörigen vor.

Mittelalter.

Die germanischen Staaten des Mittelalters dagegen boten in ihrer freien Verfassung der individuellen sowohl als der Collectivthätigkeit den fruchtbarsten Boden.

Die Befugnisse der Staatsgewalt waren dort auf das unentbehrlichste Maass beschränkt, und ein nicht unwesentlicher Theil derselben auf das Volk selbst übergegangen.

Unter diesen Verhältnissen erwarben sich die aus der freien Thätigkeit des Volkes hervorgegangenen gewerblichen Organisationen zum Theile einen öffentlich rechtlichen Charakter, einzelne nahmen sogar directe, staatliche Machtbefugnisse für sich in Anspruch und entwickelten sich zu den grossartigen, historischen Formen, wie sie unter den Namen „Zünfte, Innungen, Gilden, Aemter, Gaffeln" ihre geschichtliche Bedeutung haben.

Zünfte, Innungen, Gilden, Aemter, Gaffeln.

Jede dieser Benennungen hat, obwohl anfänglich nur eine verschiedenartige Bezeichnung für ein und dieselbe Form, je nach Zeiten und örtlichen Verhältnissen eine specifische Bedeutung gehabt, wie es die unendliche Mannigfaltigkeit der Gewerbe nothwendigerweise mit sich bringen musste. Allein keine dieser nach der Benennung von einander thatsächlich getrennten Corporationen hat ein so eigenartiges, allgemeines Gepräge angenommen, dass man eine strenge Sonderung vornehmen, und dass eine eingehendere Würdigung der speciellen Verhältnisse dieser manigfaltigen Associationen hier Interesse oder Zweck haben könnte.

Im Allgemeinen sei nur bemerkt, dass sich in Deutschland namentlich seit der vorwiegenden Herrschaft der deutschen Sprache in den Urkunden des 14., 15., und 16. Jahrhunderts die Benennung „Zunft oder Innung" mehr auf das Handwerk bezog, während die „Gilden" vorzugsweise die Verbindungen der Kaufleute, nicht selten auch nur die geselligen Vereinigungen der höheren Stände bezeichneten.

In den Gegenden am Rhein, in Niedersachsen, England, Scandinavien, den Ostseeländern und Russland finden wir dagegen das Wort „Gilde" überhaupt vorherrschend, sowohl für die Vereinigungen der Kaufleute als auch für jene der Handwerker. Anfänglich scheint Gilde allgemein im Sinne eines Schutzbündnisses der Gewerbe- und

Handeltreibenden gegen die Vergewaltigungen des räuberischen Adels angewandt worden zu sein.

Entstehung der Zünfte.

Die eigentliche Entstehung der Zünfte dürfte dagegen von den hofrechtlichen Innungen herzuleiten sein; wenn sich aus ihren äusseren Formen vielleicht auch Anklänge an die oben erwähnten römischen Collegien heraus demonstriren lassen, in directem Zusammenhang mit denselben stehen sie nun und nimmer.

Das Handwerk war nach altgermanischer Auffassung eine unfreie Thätigkeit, der freie Mann hielt es unter seiner Würde, über die Grenze der persönlichen Bedürfnisse hinaus zu arbeiten.

Auf den grossen Landgütern der Adeligen und den reichen Stiftungen der Klöster machte sich jedoch gar bald die Nothwendigkeit einer Arbeitstheilung geltend.

Die niederen Dienstleute wurden so nach Bedürfniss zum Handwerke herangezogen und unter Aufsicht eines Magister, gewöhnlich eines geschickten Freigelassenen, der das erforderliche Rohmaterial einzukaufen hatte und eine disciplinarische Gewalt ausübte, zu Innungen vereinigt. Zunächst nur für ihre Herren und deren Gefolge beschäftigt, wurde ihnen mit Entwickelung des Städtewesens auch gestattet, für weitere Kreise zu arbeiten, was die Innungen allmälich zur Lösung ihres Hörigkeitsverhältnisses veranlasste.

Für die grössere Selbstständigkeit und die Privilegien, welche ihnen im Laufe der Zeit seitens ihrer bischöflichen und weltlichen Herren gewährt wurden, hatten sie so lange eine bestimmte Abgabe in Geld zu entrichten, bis sie sich schliesslich zu freien Zünften emporarbeiteten.

Von anderer Seite wird die Behauptung aufgestellt, dass die Zünfte nicht aus der Unterordnung und Abhängigkeit entstanden, sondern aus der Freiheit des Handwerkes hervorgegangen wären.

Es kann allerdings nicht bestritten werden, dass sich ursprünglich auch wohl freie Leute zu Handwerkerzünften vereint haben, triftige Gründe berechtigen aber die neueste Forschung zu der Annahme, dass der allgemeine Entwickelungsgang der Zünfte ursprünglich die beschriebene Bahn eingeschlagen hat.

Entstehung der Gilden.

Die ersten und ältesten Gilden entstanden wahrscheinlich in England und Frankreich und treten dort gleich in ihren ersten Erscheinungen in sehr ausgebildeter Gestaltung auf. Schon im neunten Jahrhundert findet man einflussreiche englische Gilden, namentlich die zu Cambridge (thegna-gilde on Gratnabryege), welche in den sogenannten Morgensprachen ihre gemeinsamen Angelegenheiten beriethen. Grössere Bedeutung hatte die English Knighten Gild,

Englische Gilden.

welche eine Reihe von Körperschaften in sich begriff, deren Mittelpunkt London war und schon von Heinrich I. im Jahre 1115 wieder aufgehoben wurde.

Obwohl vorwiegend aus Londoner Kaufleuten, bestehend, vertrat sie bei weitem nicht ausschliesslich kaufmännische Interessen.

Unter den englischen Handwerkergilden sind besonders die der Weber die angesehensten und berühmtesten gewesen, welche schon im zwölften Jahrhundert unter königlicher Anerkennung und Autorität ihre Stellung im öffentlichen Rechtsleben zu wahren wussten.

Ueberhaupt ist das zwölfte Jahrhundert die eigentliche Wiege des Kaufmanns- und Handwerker-Genossenschaftswesens, nicht allein in England, sondern auch in allen anderen Ländern.

Erstere, die Kaufmannsgilden, traten damals zugleich als die regierenden Stadtcorporationen auf, so dass von da an Jahrhunderte lang ihr Gilderecht auch Stadtrecht war.

Schottische Gilden.

In Schottland lehnten sich die Verhältnisse eng an die englischen an, und verdient namentlich die Kaufmannsgilde zu Berwick (1284) Erwähnung. Später vereinigten sich alle Kaufmannsgilden der grösseren Städte Schottlands zu einer schottischen Handelsgilde.

Kanut's-Gilden in Dänemark.

Scandinavien, besonders Dänemark, das eine Zeitlang zusammen mit England von Kanut dem Grossen regiert wurde, behauptet ebenfalls mit Rücksicht auf die Ausbreitung des Gildewesens einen hervorragenden Platz. Unter Kanut's Regierung, etwa 1019, begegnen wir dort den ersten nachweisbaren sogenannten „Kanutsgilden", die eigentlichen Handwerker- und besonders Kaufmanns-Corporationen treten aber erst im 14. und 15. Jahrhundert bedeutsamer in den Vordergrund. Von letzteren waren die hervorragendsten die Gilde zu Aalburg (1441), und die St. Annen-Compagnie zu Swenburg.

Interessante Berichte sind erhalten über die Kaufmannsgilde der h. Dreifaltigkeit zu Odensee, die nächst ihren religiösen Zwecken auch dem Handel eine hohe Beachtung schenkte. Jeder Aufzunehmende musste mindestens 30 Mark zur Betreibung des Handels besitzen, drei Jahre bei einem Kaufmann in Odensee gedient haben und sich verpflichten, nur Handel zu treiben.

In den dänischen Städten waren viele Jahrhunderte hierdurch die Mitglieder des Raths Genossen der höchsten Gilde, welche meistens als König-Kanutsgilde auftrat.

Die Handwerks-Genossenschaften in Frankreich.

Frankreich hatte, gleichwie England und Dänemark, schon sehr frühe ziemlich ausgebildete Handwerkergenossenschaften, welche aber keineswegs freie Handwerker in sich schlossen, sondern nur

„servos sub dominis“, Knechte unter Herren. Freie Verbrüderungen wurden erst von den Mönchen, zunächst zu geselligen und religiösen Zwecken, in's Leben gerufen.

Erst seit dem 11. und 12. Jahrhundert treten in Frankreich die freien Einwohner in vielen Ortschaften zu communiones zusammen; zu gegenseitigem Schutz und Trutz.

Namentlich in Paris, wo der Handel im 12. Jahrhundert mächtig emporblühte, erwarben sich die Kaufleute als vereinigte Gesammtheit eine Menge Privilegien.

Die Pariser Hansa.

Anfänglich als fraternitates bezeichnet, findet sich in einem Documente von 1204 zum ersten Male der Ausdruck „mercatores hanseati“; diese Hansa hatte wahrscheinlich schon früher bestanden. Im Jahre 1220 erwarb sich die betreffende Kaufmannsgenossenschaft gegen eine jährliche Abgabe an den König die niedere Gerichtspolizei, die Erbschaftsregulirung und die Markt- und Handelspolizei.

Ihr Oberhaupt war der prevost des marchands, der erste Königliche Beamte dagegen der prevost de Paris.

Im Jahre 1296 wurden 24 preudhommes dem prevôt des marchands und den vier Schöffen an die Seite gestellt, und schon 40 Jahre früher hiess das Gildehaus der pariser Kaufleute parleur aux borjois (mercatores und burgenses gleichbedeutend), also Rathhaus.

Auch die Handwerker hoben sich mehr und mehr zu Verbindungen in selbstständigen Vereinen empor; da sie aber nach möglichst grosser Unabhängigkeit von der Stadt- und Staatsgewalt strebten, so trat ihnen diese wiederholt entgegen, bis Karl IV. (1321—1328) den pariser Handwerkerzünften das Recht entzog, einen selbstgewählten Meister zu haben.

Im Jahre 1382 wurden in Folge einer Empörung in mehreren französischen Städten, der Pariser Hansa alle Rechte genommen, und überhaupt alle Kaufmanns- und Handwerker-Vereinigungen für aufgehoben erklärt.

In Paris sollte fortan der Königliche Prevost die Stelle der Hansa-Altermänner vertreten und für jedes Amt einen Unterprevost ernennen. Im Jahre 1405 wurde anstatt des früheren prevost des marchands ein besonderer königlicher Beamter ernannt, dem alle Einnahmen, welche jenem zugekommen wären, zur Verschönerung der Stadt überwiesen wurden. Die Zünfte blieben aber dennoch fortbestehen.

Anschliessend an die Pariser mercatores hanseati, die erste kaufmännische Verbindung, welche mit diesem Namen belegt worden

ist, sei hier in kurzen Worten die Rede von den andern kaufmännischen Hansen, welche sich im Laufe der Zeit in der weltbeherrschenden Unio hanseatica, in dem Hansebund, vereinigten.

Der Hansebund.

Von den von deutschen Kaufleuten im Auslande gebildeten Gilden ausgehend, welche mit dem Mutterland in Verbindung traten, vereinigte dieser Bund seiner Zeit ein über ganz Europa verbreitetes Netz von Gilden in sich.

Später schlossen sich die deutschen Städte gleichfalls zu Handelszwecken aneinander an, und wenn dieser Bund von ausländischen Gilden und heimathlichen Städten, welcher in seiner Gesammtheit die mächtige Hansa repräsentirte, sich auch in der Folge zu einer politischen Macht ersten Ranges hinaufschwang und eine Zeit lang die Geschicke Europas in seiner Hand hielt, so blieben ihm doch stets die Handelsinteressen seiner Mitglieder maassgebend.

Zunächst trat der von Cölner Kaufleuten errichtete Stahlhof zu London mit den westfälischen Städten in Verbindung, der sich bald auch Lübeck zugesellte. Die Stellung, welche Cöln in London für den westlichen Handel behauptete, nahm Lübeck in Wisby für den östlichen nach Russland ein.

Weitere Handelsvereinigungen wurden mit den Niederlanden und namentlich mit Brügge eingegangen, wo Hamburg und Lübeck sich um die Mitte des 13. Jahrhunderts Privilegien zu erringen wussten.

Zugleich verbanden sich Lübeck und Hamburg, dann Lübeck mit Rostock, Wismar, Stralsund und Greifswald, Hamburg wiederum mit sächsischen Städten, welche sich alle schliesslich zu einem Bunde vereinigten.

In diesem Umfange tritt die Hansa schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts auf und übte gleich mit ihrer gewaltigen Macht auf die Gestaltung der europäischen Handels-, wie auch der politischen Verhältnisse einen bedeutenden Einfluss aus.

In der Blüthezeit der Hansa erstreckte sich ihr Verkehrsgebiet vom äussersten Norden bis nach Italien, vom Innern Russlands bis an den atlantischen Ocean.

Die oberste Gewalt der Hansa beruhte bei den Stadtdeputirten, welche die erforderlichen Maassregeln berietheu, den Geldbeitrag eines jeden Mitgliedes normirten und die Streitigkeiten unter den diversen Städten schlichteten.

Sie übten auch Justizgewalt und verhängten den grösseren und kleineren Bann über die Schuldigen, wofür der Ausdruck „verhansen" Anwendung fand. Monopole und Privilegien zu erlangen war ihr Hauptzweck, wesshalb jeder Aufzunehmende eine gewisse Selbst-

ständigkeit besitzen musste und mit Vorliebe solche Städte gewählt wurden, welche das vollste Maass bürgerlicher Freiheit genossen.

Wie grossartig sich die Entwickelung der kaufmännischen Gilden Deutschlands auch gestaltet haben mag, das deutsche Handwerk steht in seinen nicht minder bedeutenden Zünften diesen Gebilden völlig ebenbürtig da.

Handwerker-Innungen.

Schon in dem 8., ja selbst in dem 7. und 6. Jahrhundert ist von Handwerkerverbindungen die Rede, jedoch sind darunter keineswegs Handwerkerzünfte zu verstehen, wie sie das 12. Jahrhundert aufweist, vielmehr haben wir es hier unstreitig mit den bereits erwähnten alten hofrechtlichen oder ähnlichen Innungen zu thun. Dass zu Karl's des Grossen Zeit viele Gilden und Vereinigungen bestanden haben, geht aus den wiederholten Verboten gegen dieselben hervor.

Alle diese Verbrüderungen und Innungen, welche hauptsächlich nur zu gegenseitigem Schutz vor Gericht und vor dem räuberischen Adel geschlossen waren, verschwinden im 10. und 11. Jahrhundert fast gänzlich aus der Oeffentlichkeit, wohl in Folge der scharfen Maassregeln, welche die Fürsten gegen deren wachsende politische Macht erliessen.

Bezüglich des Ursprunges der freien deutschen Handwerkzünfte mit dem ausgesprochenen Zwecke der Förderung ihrer technisch-gewerblichen Angelegenheiten ist man ziemlich übereinstimmend dahin gekommen, dass der Anfang des 12. Jahrhunderts auch der Anfang dieser Innungen sei.

In den Städten Cöln, Mainz, Worms, Regensburg fällt die erste Entstehung gewerblicher Innungen in das Ende des 11. Jahrhunderts, in Speier, Strassburg und Basel vermuthlich erst in den Anfang des zwölften. Von vielen Seiten werden als die ersten deutschen Zünfte die der Fischer zu Worms 1106 und die der Kürschner in Quedlinburg um 1134 angegeben. In den meisten übrigen Städten, die früh zu einer gewissen Blüthe gelangten, hat die Entstehung noch später stattgefunden; dahin gehören namentlich alle Königlichen Hofstädte. In Frankfurt a. M. finden wir erst im Jahre 1284 die erste urkundliche Erwähnung von Zünften. Wie sehr die Entstehung der Zünfte in einer Stadt durch das allmählige Aufkommen der verschiedenen Gewerbe bedingt war, sehen wir vor Allem an den Zünften in den rheinischen Städten. (Tuchweberei war hier die älteste bedeutende Art der Industrie.)

Die älteste Urkunde, welche wir über Errichtung einer Zunft

haben, ist eine Cölner vom Jahre 1149, in welcher die Bettziechweber mit obrigkeitlicher Genehmigung eine fraternitas schlossen, welcher alle, die innerhalb der Stadt das gleiche Gewerbe zu betreiben beabsichtigten, beizutreten hatten.

Das Zunft- und Gildenwesen in Italien.

In Italien, wo das um ein Jahrhundert früher ausgebildete Städtewesen dem Handwerkszunft- und Gildewesen einen bedeutenden Vorsprung gewährte, finden wir schon im 11. Jahrhundert ziemlich entwickelte gewerbliche Organisationen, welche an dem Kaiser Conrad I. einen ihnen gewogenen Beförderer fanden.

Auch die nachfolgenden Kaiser begünstigten das italische Corporationswesen sehr, um sich seiner gegen die widerstrebenden Stadtbehörden zu bedienen.

In Florenz constituirte sich um 1300, in Pisa 1382 das eigentliche Handwerkerzunftregiment, und in ersterer Stadt waren die priori der Zünfte im Jahre 1380 die eigentlichen Stadtregenten.

Vollständige Statuten und Privilegien, wie sie der Entwurf eines anschaulicheren Bildes des Zunftwesens erfordert, sind uns erst von der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts an zugänglich.

Zunftbriefe.

Der Inhalt der ältesten Zunftbriefe oder Zunftweisthümer besteht gewöhnlich in Bestimmungen über Zunftzwang, Gewerbebetrieb, Marktpolizei, Gerichtsstand, Abgaben, Bussen und Aufnahme neuer Mitglieder.

Zunftzwang.

Nach dem Zunftzwange darf Niemand ein Gewerbe treiben, der nicht Mitglied der betreffenden Zunft ist. Häufig begegnen wir der Bestimmung, dass kein Zunftgenosse dem anderen seine Kundschaft entziehen oder ihm seinen Knecht (Gesellen) vor Ablauf der Dienstzeit abdingen soll, „damit das Handwerk löblicher und einträglicher werden möge.“ Zuweilen wurden auch Vorkehrungen getroffen, welche die Handwerker wegen der Bezahlung ihrer Arbeit sicher stellen sollten.

Innere Einrichtung der Zünfte.

Die innere Einrichtung der Zünfte ist in der Blüthezeit etwa folgende gewesen:

An der Spitze standen die Meister, in der Regel 1—4. In den älteren Zeiten wurden dieselben von den Rathmannen eingesetzt, später aber von den abgehenden Meistern ernannt.

Ihnen lag die Ausführung der vom Rathe mit Bezug auf die Zunft ausgegebenen Befehle ob; in den Versammlungen, welche berathenden und beschliessenden Charakters waren, wurden unter ihrem Vorsitze die Bedürfnisse und Wünsche des Handwerks zur Sprache gebracht, um demnächst in Form von Anträgen den städtischen Behörden zur Abhülfe und Nachachtung unterbreitet zu werden.

Zum Eintritt in eine Zunft war in erster Linie ein Ausweis

über eheliche Geburt, sowie guten Leumund erforderlich. Wenn sich hierin keine Schwierigkeiten ergaben, hatte der Eintretende ein Eintrittsgeld zu erlegen und sich nach Verlauf einer kurzen Probezeit vertragsmässig, gewöhnlich auf 2—4 Jahre, zum Betriebe des Handwerks als Lehrling zu verpflichten. Nach beendigter Lehrzeit wurde ein Lehrgeld bezahlt.

Die Gesellenzeit, welche theilweise auswärts zu verbringen war, war ebenfalls genau vorgeschrieben und der Geselle stand eben so gut wie der Lehrling unter der disciplinarischen Gewalt der Zunft.

Einen entlaufenen Lehrling durfte ein Meister desselben Handwerkes nicht mehr annehmen.

Contractbruch seitens eines Gesellen hatte die Strafe zur Folge, dass kein anderer Meister diesen während des nächsten Jahres in Arbeit nehmen durfte, und durch Veruntreuung von Rohmaterial verwirkte der Geselle zeitlebens die Beschäftigung bei irgend einem anderen Meister.

Das Meisterstück hob den Gesellen schliesslich zum Meister, zum selbstständigen Zunftgenossen empor. Der Austritt erfolgte entweder freiwillig bei Domicilveränderung oder als Strafe für unmoralische Führung, unreellen Betrieb oder irgend eine verbrecherische That.

Zum Betriebe eines Handwerks war nur die Zunft befugt, jeder Unzünftige wurde als Pfuscher verfolgt.

Unter einander litten die Zünfte ebenfalls keine freie Concurrenz, vielmehr war die Zahl der Lehrlinge und Gesellen, sowie das Quantum des Rohmaterials, welches jede anschaffen durfte, auf ein Maximum beschränkt.

Die Zunft überwachte sowohl die Arbeiter in ihrer sittlichen Führung, als auch das Gewerbe selbst, schritt unnachsichtlich gegen jeden Betrug ein, mochte derselbe in Benutzung falscher Waaren und Zeichen und schlechten Handwerkzeugs, oder in Gebrauch von geringerem Gewicht oder Maass bestehen. — Wir haben hier also das genaue Bild dessen, was auch heute unserem gesammten Genossenschaftswesen auf dem Gebiete der Interessenvertretung zu Grunde liegt; auf der einen Seite die Summe der bürgerlichen Ehrenrechte, auf der anderen das Princip der Solidarität unter den Genossen.

Politische Machtstellung der Zünfte.

Ihren zugleich politischen Culminationspunkt erreichte die Zunftbewegung im 13. und 14. Jahrhundert, in welche die erfolgreichen Kämpfe der Handwerker gegen die bisher ausschliesslich rathsfähigen Geschlechter in den Städten fallen und meist zu einem Antheil der Zünfte am Regimente führten.

Viele dieser Kämpfe waren äusserst blutig und grausam, auf beiden Seiten feierte die rohe Gewalt des Mittelalters ihre schrecklichsten Orgien.

Die Zünfte erwarben sich das Recht, ihre Obermeister selbst zu wählen, waren militairisch bewaffnet und organisirt und bildeten in ihrer Blüthezeit einen festgeschlossenen, fast unabhängigen Stand, mit Wort und Schwert bereit, ihre Interessen zu wahren und zu vertheidigen.

Entartung und allmäliger Verfall der Zünfte.

Mit Ende des Mittelalters fängt das Zunftwesen an, nach allen Richtungen hin zu entarten; es hatte das autonome Gebiet verlassen, auf dem allein ihm eine Berechtigung beiwohnen konnte, seitdem es sich mit politischen Tendenzen verquickte. Ganze Gesellschaftsklassen wurden aus nichtigen Gründen ausgeschlossen, Bestechung und Nepotismus blühten üppig empor. Die Söhne, Schwiegersöhne, sowie alle die, welche eine Meistertochter oder Wittwe zu heirathen versprachen, wurden in unehrlichster Weise bevorzugt. Stellenweise forderte man beim Eintritt den Nachweis eines Capitals oder eines Hauses in der Stadt, Bedingungen, welche schwer zu erfüllen waren, so dass vielfach, wenn nicht meistentheils, Erblichkeit bestand.

Die Reformation ging an dem Zunftwesen, dem zähesten Widersacher ihrer Idee, nicht spurlos vorüber, sondern griff auch hier kräftig mit reformirender Hand ein, ohne jedoch die Zünfte beseitigen zu können.

Mit der Reformation Hand in Hand machte die polizeiliche und centralisirende Gewalt der Territorialfürsten sich immer mehr gegen die Handwerksinnungen geltend und unterstützte das aristokratische Stadtelement bei der Wiederverdrängung jener aus den Stadträthen. Zwar setzten die Handwerker diesem Streben lange zähen Widerstand entgegen, besonders wo es galt, die hergebrachte Jurisdiction zu behaupten, doch lockerte die allmälig festeren Boden gewinnende Gesetzgebung die geschlossene Form der Zünfte zusehends.

Der Reichstag von 1672 berieth schon über Aufhebung der Zünfte, und wenn dieselbe auch nie von Reichswegen ausgeführt worden ist, so traten doch viele und strenge Correcturen und Beschränkungen ein, und die einzelnen Landesherren griffen mit energischen Reglements in ihre Organisationen. Eine allgemeine gründliche Reform der deutschen Handwerkerzünfte resp. Abstellung der Missbräuche strebte zumal der Reichsabschied vom 16. August 1731 an.

Hauptsächlich gegen die mit schweren Missbräuchen verbundene Emancipation der Gesellen, die fortan keine eigenen Brüderschaften

mehr bilden, sondern den Meisterzünften untergeordnet bleiben sollten, gerichtet, unterliess er doch nicht gegen das so vielfach in chikanöser Weise erschwerte Meisterstück aufzutreten.

Besonders war es aber die brandenburgische Gesetzgebung, welche energisch gegen das engherzige Zunftwesen ankämpfte und dessen alte Geschlossenheit und Sprödigkeit durch mehrere Edicte durchlöcherte.

Die Hofhandwerker wurden von dem Verbote, mehr als drei Gesellen halten zu dürfen, befreit und schon gegen Ende des 17. Jahrhunderts neben den zünftigen fürstlich concessionirte Handwerker geduldet.

Indessen sind es nicht blos dergleichen Staatsgesetze, sondern ebenso sehr der grossartige Umschwung auf volkswirthschaftlichem Gebiete, mit welchen die Organisation der — dem Zeitgeiste hartnäckig Auge und Ohr verschliessenden — Zünfte nicht mehr in Einklang zu bringen war, der die alte Zwangsform der Zünfte in immer grösserem Masse lockerte.

In demselben Masse, wie sich die Umbildung der alten Staatsformen zum modernen Staate vollzog, verloren diese mittelalterlichen Gebilde an Lebenskraft, und als man Ludwig XIV. das stolze Wort als charakterisirend beilegen durfte: „der Staat bin ich“, da hatten auch die Zünfte, in Frankreich sowohl, wie in den meisten anderen Staaten, wo dieser Ausspruch ebenso hätte gelten können, im fortwährenden Kampfe um ihre zäh vertheidigten Privilegien unterliegen müssen und von ihrer dereinstigen Herrlichkeit zeugte nur noch die äussere Form.

Die Anfänge der Gewerbefreiheit.

Den Todesstoss versetzte ihnen die französische Revolution, die den langen starren Bann, der auf allen politischen wie gewerblichen Verhältnissen ruhte, mit mächtiger Hand zerbrach, dem Bürger grössere persönliche und politische Rechte verlieh und den Gewerbebetrieb, befreit von allem zunftmässigen Zwange, lediglich an ein bei der Staatsverwaltung gelöstes Patent knüpfte.

Gleichzeitig erhob sich ein Streit der Theoretiker über Gewerbefreiheit und Zunftzwang; in Deutschland trat Fichte entschieden für Beibehaltung des Zunftzwanges in die Schranken, während Westermann den neuen Ideen das Wort redete.

In allen Ländern, welche dem siegreichen Adler Frankreichs untergeben waren, wurden die Zünfte aufgelöst. Preussen ergriff von allen deutschen Ländern die Initiative zu gründlicher Reform der Handwerker-Corporationen, gestattete jedem Preussen die freie

Wahl des Gewerbes (1807) und beseitigte durch die grossartige Schöpfung der Städteordnung das alte Corporationswesen vollends, um, im strengsten Gegensatz zu den Zünften, freie Innungen in's Leben zu rufen.

Ganz Deutschland, wie auch die übrigen Länder, soweit sie nicht schon selbst energische Massregeln erlassen, schlossen sich diesem Schritte Preussens an, und wenn man auch nicht sogleich volle Gewerbefreiheit gewährte, so machte man doch mit nur ganz vereinzelten Ausnahmen mit dem verknöcherten Zunftwesen ein Ende. Selbst das Wort „Zunft" wurde vervehmt und erhielt im Volksmunde einen sehr missliebigen Klang.

Die Regierungen liessen den guten Kern aber wohlweislich in zeitgemässer Form fortbestehen und gestatteten ebensowohl die Bildung von neuen Corporationen, welche als freie Associationen zur Förderung der gewerblichen Interessen beizutragen und dem Gewerbe neben der Freiheit auch die Ordnung zu wahren hatten. Es wurde ihnen zwar im Anfang noch das Recht zugestanden, Nichtgewerbsgenossen vom Gewerbe auszuschliessen, allein auch diese leise Mahnung an die alte Zunft musste endlich der freisinnigen Gesetzgebung der neueren Zeit weichen.

Die neue Form der gewerblichen Interessen-Vertretungen.

Von jetzt ab beginnt eine neue Aera der Entwickelung für das Wesen der gewerblichen Interessenvertretung, welche in ihrer Continuität bis zu denjenigen Gestaltungen reicht, welche wir noch heute vor uns haben.

Mit der fortschreitenden Entwickelung des modernen Staates trat für die Regierungen die direkte Förderung des materiellen Wohls der Staatsbürger dringender und gewichtiger in den Vordergrund.

Die immer grössere Ausdehnung des Verkehrs und des Gewerbes liess dieselben allmälig das lebhafte Bedürfniss empfinden, in ihren Massnahmen durch die Sachkunde und das Gutachten der unmittelbar betheiligten Kreise unterstützt zu werden.

So treten denn die nunmehrigen Corporationen als begutachtende Collegien bei der Verwaltung und Gesetzgebung des Staates mit grösserem oder geringerem Einfluss auf.

Es waren zunächst der Form nach im Grunde die alten Gebilde, welche in die Action traten. Wenn nun schon diese gewerbebehördlichen Institute, welche trotz ihrer Reformation im Allgemeinen den einseitigen Charakter der alten Zünfte und Gilden nicht ganz abzustreifen vermochten, sich in ihrer consultativen Thätigkeit von

Nutzen zu machen wussten, so erreichten sie doch erst in der Bildung der von allen früheren Corporationen grundverschiedenen sogenannten Handelskammern, welche den eigentlichen Vorwurf dieser Arbeit bilden, eine hervorragendere Bedeutung.

Handelskammern.

Von Frankreich ausgehend, wo sich in Marseille die erste Handelskammer 1650 frei aus dem Handelsstande herausbildete, und 50 Jahre später bereits mehrere solcher Institute regierungsseitig geschaffen wurden, verbreiteten sich die Handelskammern über die meisten der andern Länder, und werden wir deren historische Entwickelung im Zusammenhang mit den übrigen staatlich organisirten, wie der freien Interessenvertretungen des Handels und Gewerbes und den mit der obersten Staatsverwaltung verbundenen Organisationen, welche speciell der Förderung der wirthschaftlichen Interessen des Landes gewidmet sind, nach den einzelnen Ländern im folgenden Abschnitt übersichtlich schildern.

Derlei Handels- und Gewerbekammern bestehen in Frankreich, Preussen, Elsass, Bayern, Sachsen, Württemberg, Hessen, Braunschweig, Sachsen, den freien Städten, einzelnen anderen kleinen deutschen Staaten, Oesterreich-Ungarn, Italien, den Niederlanden und Rumänien.

In Belgien bestanden die Handels- und Gewerbekammern bis zum Jahre 1875, wo sie durch Gesetz vom 11. Juni 1875 aufgehoben wurden.

Dagegen besitzen England, die Schweiz, Baden, Mecklenburg, Oldenburg, Russland, Portugal, die Türkei, Griechenland, Dänemark, Schweden und Norwegen keine Handels- und Gewerbekammern im Sinne officieller Corporationen. (Ueber die bezüglichen Verhältnisse in Spanien ist es uns trotz vielfacher Bemühungen nicht gelungen, nähere Kenntniss zu erhalten). Doch giebt es in den meisten dieser Länder Vereinigungen der Handel- und Gewerbetreibenden, welche auf dem freien Beitritt der Mitglieder beruhen und dieselben allgemeinen Zwecke verfolgen, wie die organisirten Handels- und Gewerbekammern; so die chambers of commerce in England, die Unions et chambres Syndicales in Belgien, die Handelsassociationen in Portugal, die Kaufmannschaft des Herzogthums Sachsen-Altenburg, Handels- und Gewerbevereine in Oldenburg etc. etc.

Handelsrath.

Neben diesen Corporationen, sowohl den Handels- und Gewerbekammern, als auch den freien Vereinen, welche wesentlich die Interessen des Bezirkes oder Ortes vertreten, existiren in manchen Ländern Organe der Staatsverwaltung, welche das allgemeine wirthschaftliche Interesse des Landes wahrzunehmen haben. Zu solchen gehört namentlich der Oberste Handels-, Ackerbau- und Gewerberath, wie

solcher seit Jahrhunderten in Frankreich besteht und von da seinen Weg nach Italien, Belgien und nach Rumänien gefunden hat.

In jenen Ländern, wo ein oberster Handelsrath als begutachtendes Collegium nicht vorhanden ist, wie in England, Deutschland, Oesterreich, Ungarn, haben Verbände der Kaufleute aus dem ganzen Reiche, oder Congresse der Handelskammern, wie z. B. der deutsche Handelstag und der Centralverband der Deutschen Industriellen, die Associated Chambers of commerce von England, der österreichische und ungarische Handelskammertag die wirthschaftlichen Interessen vom Standpunkt des gemeinsamen Staatswohls zu vertreten gesucht.

Wirthschaftliche Verbände.

B. Besondere Geschichte.

I. Frankreich.

a. Die officiellen Institutionen.

1. Das Ministerium für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten.

Wiewohl die französische Regierung seit frühen Zeiten den Angelegenheiten des Handels — wie wir solches bei der geschichtlichen Entwicklung des Obersten Handelsraths noch besonders sehen werden — eine ausserordentlich lebhafte Fürsorge zu Theil werden liess, ist von einem eigentlichen Handelsministerium in Frankreich doch erst im 18. Jahrhundert die Rede. Ueberhaupt datirt die Schaffung von Ministerien dort erst aus der Regierungszeit Ludwig XIII., welcher unter dem 11. März 1626 vier verschiedene Ressorts der Staatsverwaltung einführte: die Ministerien des königlichen Hauses, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Krieges und der Marine. Die Interessen des Handels und der Gewerbe waren dabei dem Ministerium des Innern zugetheilt. Ludwig XIV. behielt diese Organisation im Allgemeinen bei, und erst nach seinem Tode erfuhr die gesammte oberste Staatsverwaltung eine Reform, nach welcher die Ministerien durch einen Regentschaftsrath von 70 Personen ersetzt wurden, welcher sich in sieben Unterabtheilungen zergliederte, deren eine auch speciell dem Handel gewidmet war. Jedoch schon im Jahre 1718 wurden auf Vorstellungen des Parlaments diese Rathscollegien wieder aufgelöst und abermals fünf Ministerien eingerichtet.

Schaffung der Ministerien.

Regentschaftsrath.

Die Handelsangelegenheiten wurden dabei wiederum dem Ministerium des Innern überwiesen.

Dieses Verhältniss blieb zunächst unverändert, trotz der bedeu-

Ueberweisung der Handelsangelegenheiten an

das Ministerium des Innern. tenden Umgestaltungen, welche die Administration des Staates in Folge der Revolution von 1789 erlitt.

Am 1. April 1794 wurden die Ministerien wieder aufgehoben und durch zwölf Executiv-Commissionen ersetzt, welche sich in die verschiedenen Angelegenheiten der Staatsverwaltung theilten, und dem Wohlfahrtsausschusse untergeordnet waren. Die Verfassung vom 5. Fructidor IV. (21. August 1795) stellte die Ministerien wieder her, die Handelsinteressen, wie früher, dem Ministerium des Innern unterstellend, bis der Senatus-Consult vom. 28. Floréal VII. (18. Mai 1804) mit der Errichtung des Kaiserreichs unter der erweiterten Zahl der Ministerien auch ein besonderes Ministerium des Handels und der Fabriken errichtete.

Ministerium des Handels und der Fabriken.

Unter der Restauration wurde das Handelsministerium als solches erst wieder aufgehoben, im Jahre 1828 bis 1829 wieder hergestellt und blieb dann beseitigt, bis die Juliregierung 1831 dasselbe neuerdings ins Leben rief und ihm 1839 noch ein besonderes Ministerium der öffentlichen Arbeiten zur Seite stellte.

Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

Diese Organisation blieb im Allgemeinen unverändert bestehen, bis das zweite Kaiserreich im Artikel 13 der Verfassung vom 22. Januar 1852 als 9. Section des Staatsministeriums das Ministerium für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten errichtete, welches in seinem Charakter, wie in seinen Attributen noch gegenwärtig, unter der neuen Republik von 1870, ohne erhebliche Modificationen fortbesteht.

Ministerium für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten.

Ressortverhältnisse.

Das Ressort dieses Ministeriums ist in Frankreich von den bezüglichen der anderen Staaten wohl das ausgedehnteste.

Landwirthschaftliche Abtheilung.

Bezüglich der Landwirthschaft untersteht seiner Fürsorge die Vervollkommnung der Bodencultur und des landwirthschaftlichen Betriebes, die Verwaltung der landwirthschaftlichen Lehranstalten und der Thierarzneischulen, die staatliche Hülfe in Fällen von grossen schädlichen Naturereignissen und Seuchen, das Gestütswesen etc.

Das Handelsressort.

Das eigentliche Handelsressort umfasst die Angelegenheiten der Industrieschulen, der Hülfs- und Pensionskassen, des Versicherungswesens, der Actiengesellschaften, der Sanitätspolizei, der Maass- und Gewichtsordnung, der Zolltarife, der gesammten Commercialstatistik und die Fabrikengesetzgebung.

Abtheilung für öffentliche Arbeiten.

In der Abtheilung für öffentliche Arbeiten werden die Erhaltung und Amelioration der Fluss- und Canalschifffahrt, die Controle der Eisenbahnen, der Bau der Brücken, öffentlichen Strassen, Hafenanlagen und Leuchtthürme besorgt. Desgleichen fällt in dieses Res-

sort die Verleihung und Ueberwachung der Bergwerke, die Hüttenpolizei und die Aufsicht über die Ausbeutung der Mineralquellen.

Mehr oder minder, wenn auch freilich in weniger ausgebildeter Weise, waren die gleichen Aufgaben in früherer Zeit dem damaligen Handelsministerium, bezw. dem Ministerium des Innern in seinen entsprechenden Abtheilungen und dem Ministerium für die öffentlichen Arbeiten überwiesen.

Räthe des Ministeriums.

Dem Ministerium zur Seite stehen 19 Räthe, Comités oder Commissionen, welche, zum grossen Theil aus sachverständigen Personen bestehend, in den einzelnen Verwaltungszweigen bei entscheidenden Massnahmen zur Berathung gezogen werden.

Diese Räthe, besonders der eigentliche Handelsrath, fungirten zum Theil auch schon zu jenen Zeiten, als ein Handelsministerium nicht bestand oder vorübergehend aufgehoben war, und ist es wohl wesentlich dieser praktischen Einrichtung zuzuschreiben, wenn selbst bei den grössten Erschütterungen im Organismus der höchsten Staatsverwaltung in Frankreich die Interessen des Handels und der Gewerbe, soweit sie staatlicher Fürsorge unterstellt sind und sein müssen, nur eine secundäre Benachtheiligung erlitten haben.

Ministerium des Auswärtigen.

Ausser dem eigentlichen Handelsministerium fällt auch dem Ministerium des Auswärtigen ein Theil derjenigen Geschäfte zu, welche mit der Sorge für den Handel und die Industrie des Landes verknüpft sind. So hat dasselbe namentlich mit dem Handels- und Finanzministerium und mit dem Obersten Handelsrath gemeinschaftlich die auf den Abschluss von Handelsverträgen gerichteten Arbeiten und Verhandlungen und die Ausführung dieser Verträge zu besorgen und ausserdem die Leitung des Consulatwesens. Dasselbe ist, wie hier hervorgehoben werden mag, in Frankreich in viel ausgebildeterer Form, als in Deutschland entwickelt, da ersteres nur Berufsconsuln kennt, welche entweder als Consulareleven speciell vorbereitet sind, oder die Bedingungen der höheren diplomatischen Carrière erfüllt haben. Consulareleve kann nur werden, wer einen akademischen Grad besitzt und ein besonderes Consulatsexamen gemacht hat.

2. Die Handels- und Gewerbekammern.

Handelskammern.

Die Handelskammern, welche früher in Frankreich bestanden hatten und mit dem Decrete vom 16. September 1791 aufgehoben worden waren, wurden in neuer Form mit Consulardecret vom 3. Nivôse XI. (24. December 1802) (Bulletin des lois No. 2225) in Frankreich und den damaligen französischen Ländern wieder ein-

Einführung.

geführt und dergleichen Kammern mit demselben Decrete für Lyon, Rouen, Marseille, Brüssel, Antwerpen, Nantes, Dünkirchen, Lille, Mainz, Nimes, Avignon, Strassburg, Turin, Montpellier, Genf, Bayonne, Toulouse, Tours, Carcassone, Amiens und Hâvre eingerichtet. Dieselben bestanden in den Städten mit mindestens 50 000 Seelen aus 15, in den Städten unter 50 000 Einwohnern aus 9 Kaufleuten und dem Präfecten oder dem Bürgermeister des Kammerortes als Vorsitzenden, und wurden die Mitglieder, welche mindestens zehn Jahre Handel betrieben haben mussten, durch 40 bis 60 Notable aus den Kaufmannskreisen mittelst geheimer Abstimmung auf drei Jahre gewählt.

Die Handelskammer hatte directen Verkehr mit dem Ministerium des Innern und erstattete Vorschläge und Gutachten zur Beförderung des Handels, über Mittel zur Beseitigung der Hindernisse desselben und überwachte die öffentlichen Arbeiten, welche für Handel und Verkehr bestimmt waren, sowie die Durchführung der Gesetze über den Schleichhandel. Ihre Ausgaben wurden vom Minister des Innern genehmigt und theils durch Zuweisung specieller Einkünfte, theils durch Umlagen gedeckt.

Weitere Decrete vom 23. September 1806, vom 21. December 1815, sowie das Gesetz vom 23. Juli 1820 bestimmten die Art und Weise, wie die Ausgaben der Handelskammer bestritten werden sollten. Ausser ihren speciellen Einkünften hatten die Kammern das Recht, einen Zuschlag auf die Patenttaxe und zwar auf die Haupttaxe und die Zuschläge, sammt einer weiteren Umlage von 5 Centimes auf alle Patentirten der I. und II. Classe und alle Wahlberechtigten, welche eine höhere oder gleiche Steuer zahlten, des ganzen Departements oder des Kammerbezirkes zu erheben.

Gewerbekammern.

Neben diesen Handelskammern wurden in Frankreich mit dem Gesetze vom 22. Germinal XI. (12. April 1803) (Bulletin des lois No. 2677 über die Manufactures, fabriques et ateliers Titel I., II., III.) die Errichtung von Gewerbekammern, (chambres consultatives des arts et metiers) angeordnet und mit dem Decrete vom 10. Thermidor XI. (29. Juli 1803) (Bulletin des lois No. 3016) deren Organisation durchgeführt. Nach diesem Decrete sollten überall, wo die Ausdehnung der Gewerbe es nothwendig macht, Gewerbekammern errichtet werden. Dieselben sollten 6 Mitglieder unter Vorsitz des Bürgermeisters zählen, die nur aus jenen Personen genommen werden durften, welche mindestens 5 Jahre eine Manufactur, eine Fabrik oder ein Gewerbe selbstständig oder als Director betrieben hatten. Der Wirkungskreis der Gewerbekammern bestand

wesentlich darin, die Bedürfnisse der Gewerbe darzulegen und die Mittel der Verbesserung vorzuschlagen.

Mit dem Decret vom 12. Germinal XII. (2. April 1804) wurden über 100 solcher chambres consultatives in dem ganzen damaligen Territorium Frankreichs errichtet und im Decret von 1815 (6 Serie 284), anlässlich der Errichtung von Gewerbekammern in Marseille, Rouen und Amiens ausdrücklich ausgesprochen, dass diese Kammern nur Gewerbekammern seien und in den Wirkungskreis der Handelskammern, deren Mitglieder nur aus Kaufleuten, Banquiers und Capitänen bestehen, nicht einzugreifen hätten. Im Laufe der Jahre wurden viele dieser Gewerbekammern aufgehoben und durch Handelskammern ersetzt und hierbei der Grundsatz ausgesprochen, dass in Bezirken, wo es wohl Handelskammern, aber keine Gewerbekammern giebt, erstere die Interessen der letzteren wahrzunehmen hätten.

Reorganisation.

Mit Decret vom 16. Mai 1872 (Bull. des lois, 4256) wurde eine umfassende Reorganisation sowohl der Handels- als der Gewerbekammern vorgenommen. Die Wahlberechtigung wurde dahin erweitert, dass als Wahlberechtigte 1. die Mitglieder des Handelsgerichtes, 2. der Handels- und der Gewerbekammer, 3. des Gewerbegerichtes und 4. 20 bis 24 Notable, die theilweise von Handelsgerichten, theilweise von der Handels- oder Gewerbekammer, in Ermangelung solcher Körperschaften am Kammerorte vom Gewerbegerichte, schliesslich vom Gemeinderathe berufen wurden. Die Zahl der Mitglieder für die Gewerbekammern wurde auf 6, jene der Handelskammern auf 9 bis 15 festgestellt, und den letzteren auf Verlangen der Kaufleute ein weiteres Mitglied für jedes Arrondissement des Kammerbezirkes gewährt. Wählbar ist jeder Kaufmann oder Industrielle, welcher mindestens 5 Jahre persönlich Handel oder Industrie betrieben hat. Auch gewesene Kaufleute und Industrielle dürfen gewählt werden, doch darf die Zahl solcher nicht den dritten Theil der Handels- oder der Gewerbekammer-Mitglieder überschreiten.

Wirkungskreis.

Der allgemeine Wirkungskreis für die Handels- und Gewerbekammern ist der gleiche: der Regierung Auskunft über industrielle und commercielle Thatsachen und Interessen zu geben, über den Zustand des Handels und der Industrie zu berichten, Vorschläge zur Förderung derselben zu machen und Gutachten über Verbesserung in der Zoll- und Handels-Gesetzgebung abzugeben. Die Handelskammern insbesondere haben Gutachten über die Handels-Gesetzgebung, über die Errichtung und Organisirung von Handelskammern und Börsen, die Anstellung von Maklern und Sensalen, Gutachten über die Tarife der

Makler und Sensale, sowie über sonstige commercielle Einrichtungen abzugeben, Vorschläge zu machen über Errichtung von Handelsgerichten, Localbanken, locale öffentliche Bauten etc. Sie haben überdies die Börse, die Berganstalten, die Entrepots etc. zu administriren und öffentliche Vorträge über commercielle und industrielle Angelegenheiten zu veranlassen. Die Abgaben werden nach dem Gesetze vom Jahre 1806 und 1820 gedeckt.

Durch Gesetz vom 14. Juli 1838 wurde ein weiterer Zuschlag von 3 Centimes per Franken als Erhebungskosten der Handelskammerbeiträge bewilligt und mit Gesetz vom 25. April 1844, — welches durch die Decrete vom 18. Mai 1850, 4. Juni 1858, 16. Juli 1860 und 13. Mai 1863 ergänzt wurde — im Art. 33 die Zuschläge für die Ausgaben der Handelskammern und Börsen auf die Patentirten der drei ersten Klassen und die andern Wahlberechtigten, welche die gleiche oder höhere fixe Steuer bezahlen, gelegt.

Mit Decret vom 19. Mai 1848 (Bull. des lois No. 660) wurden die bisherigen Beschränkungen der Wahlberechtigung aufgehoben und alle Patentirten, welche mindestens ein Jahr in der Patentrolle eingetragen sind, als wahlberechtigt erklärt, mit Ausnahme (Art. 7) nicht rehabilitirter Bankerotteure, sowie von Kaufleuten, die wegen eines Vergehens wider die Sittlichkeit oder aus Gewinnsucht begangen, verurtheilt worden sind.

Letzte Organisation.

Endlich wurde mit Gesetz vom 3. September 1851 die gegenwärtige Organisation der Handelskammern festgestellt. Nur die Vornahme der Wahl und die Wahlberechtigung erfuhren durch das Decret vom 30. August 1852 und 21. December 1871 weitere Modificationen. Diese drei Gesetze sind im folgenden Abschnitt vollinhaltlich mitgetheilt.

3. Die Landwirthschaftskammern, chambres consultatives d'Agriculture.

Landwirthschaftskammern.

Die Errichtung besonderer, staatlich anerkannter Vertretungskörper ist von der französischen Landwirthschaft lange vergeblich reclamirt worden. Gegenwärtig bestehen solche indessen auf Grund eines Decretes vom 25. März 1852. Schon vor Erlass desselben war in einem Gesetze vom 20. März 1851 die Organisation dieser Kammern vorgesehen und geregelt worden, die Ausführung desselben stiess indessen auf solche Schwierigkeiten mit Rücksicht auf die Mitgliederwahl sowie auf die Selbstständigkeit der freien landwirthschaftlichen Vereine (sociétés d'agriculture und comices agricoles),

dass es durch das erwähnte Decret schleunigst abgeändert werden musste.

Organisation.

Es giebt eine Landwirthschaftskammer in jedem Arondissement, und besteht dieselbe aus so viel Mitgliedern, als das Arondissement Cantone hat, jedoch darf die Zahl nicht unter 6 sein. Die Mitglieder werden vom Präfecten aus dem Kreise der notabeln Landwirthe und Grundbesitzer des Cantons ernannt und versammeln sich jährlich einmal regelmässig unter dem Vorsitze des Präfecten oder Unterpräfecten. Einen Vicepräsidenten erwählen die Mitglieder aus ihrer Mitte, während der Secretair wiederum vom Präfecten oder Unterpräfecten ernannt wird. Die Sitzungen dauern längstens 2 bis 3 Tage, und haben die Generalinspectoren des Ackerbaues dazu jederzeit Zutritt, sowie seitens des Präfecten auch andere Regierungsbeamte zugezogen werden können, sofern er solches nützlich erachtet. Das Gebiet der Berathungen der Landwirthschaftskammern umfasst die ganze Materie der auf die Landwirthschaft bezüglichen Gesetzgebung; ferner berathen dieselben über die seitens der Departements und der Gemeinden ergehenden Besteuerungsanträge, soweit sie die Taxen der indirecten Steuern und des Octroi betreffen, die Concessionsanträge betreffend die Ausführung von Fabriken, Mühlen, Bewässerungsanlagen etc., die Märkte, die Errichtung landwirthschaftlicher Schulen und Musterwirthschaften etc. Die Befragung der Kammern über die erwähnten Fragen ist übrigens nicht obligatorisch. Das von ihnen aufgestellte Budget unterliegt der Genehmigung des Präfecten, welcher dasselbe alsdann dem Generalrathe des Departements zur Anweisung der erforderlichen Mittel übergiebt.

Wirkungskreis.

Eine besondere Bestimmung des Decretes verleiht den Kammern den Charakter einer Institution zum allgemeinen Nutzen und bewilligt ihnen als solchen das Recht einer juristischen Person.

4. Oberster Rath des Handels, des Ackerbaues und der Industrie.

Oberster Rath des Handels, des Ackerbaues und der Industrie.

Bei der grossen Beachtung, welche dieses Organ in neuester Zeit in Deutschland gefunden und Angesichts der allseitigen Anstrengungen der betheiligten Kreise, eine diesem Conseil analoge Institution, einen volkswirthschaftlichen Senat, für das Reich herbeizuführen, wird es wohl keiner Rechtfertigung bedürfen, wenn der historischen Entwicklung des genannten französischen Collegiums nachfolgend eine in das Detail gehende erschöpfende Schilderung gewidmet ist. Dieselbe erscheint um so mehr von Interesse, als sie namentlich einen

greifbaren Beweis liefert für das Verständniss, mit welchem in unserem Nachbarlande seit Hunderten von Jahren Handel und Gewerbe gepflegt wurden, indem man ein Organ schuf, das, geleitet von den höchsten Spitzen der Staatsverwaltung, die Summe der gewerblichen und finanziellen Bedürfnisse des Landes, der theoretischen und practischen Ueberwachung und Förderung der bedeutendsten Gruppen der Volkswirthschaft und der sorgsamen Pflege der Solidarität und Continuität derselben darstellte, und vom Vertrauen der Regierung sowohl, wie von dem Ansehen im Volke getragen wurde.

Errichtung 1607.

Die erste Institution eines Handels-Raths ist auf die Regierungszeit Heinrich IV. (gegen 1607) zurückzuführen. Dieser erste Rath war zusammengesetzt aus Mitgliedern des Parlaments, sowie aus höheren Beamten der Rechnungs-Kammer und des Accis-Amtes.

Unter Ludwig XIII. wurde ein neuer Handels-Rath, zusammengesetzt aus 4 Staatsräthen und 3 Requêtenmeistern, creirt, dessen Chef Cardinal Richelieu wurde. Als Premierminister war er gleichzeitig Grossmeister des Handels und General-Oberintendant der Schifffahrt (an Stelle der aufgehobenen Würde eines Gross-Admirals, October 1626). Der Cardinal vereinigte somit unter seiner Direction mit dem von seiner Würde abhängigen Seehandel die Geschäfte des Binnenhandels und der Manufacturen, welche von den Departements der in den Monaten Januar und Mai 1594 creirten General-Finanz-Controleure ressortirten.

Der Rath hörte mit dem Tode Ludwigs XIII. auf als solcher zu functioniren. Indess verblieben noch einige Spuren dieser Institution in dem „Rathe des Königs". An mehreren Verfügungen dieses Rathes (namentlich an denjenigen vom 19. April, 27. Juli 1670, 15. März 1671 und 26. Mai 1672, betr. Jurisdiction der Manufacturen — vom 24. September 1670 und 5. Februar 1671, betr. Berechtigung zu Tuch-Manufactur und Handel) nahm Ludwig XIV. persönlich Antheil, wie er überhaupt lange Zeit die grossen Handels-Operationen persönlich leitete.

Wieder-Errichtung 1700.

Nach wiedererlangtem Frieden errichtete eine Verfügung des Rathes vom 29. Juni 1700 abermals einen speciellen Handels-Rath, in welchen der König 3 seiner Minister und eine Anzahl Deputirte der Städte und des handeltreibenden Publikums berief. Die betreffende Verfügung enthielt nachfolgende Bestimmungen:

„Der König in Seinem Rathe hat angeordnet und befiehlt, dass künftig wenigstens ein Mal in jeder Woche ein Handels-Rath abgehalten werde; Mitglieder desselben sind: Herr von Aguesseau, ordent-

licher Staatsrath und Rath im Königlichen Finanzrathe, Herr Chamillart, Rath im genannten Königlichen Rathe, Herr Coutte de Pontchartrain, Rath des Königs in allen seinen Räthen, Staats- und Cabinetssecretair Sr. Majestät, Herr Amelot, Staatsrath und die Herren d'Hermothon und Bang d'Angevilliers, Räthe Sr. Majestät, ordentliche Requêtenmeister Seines Hôtels; ausserdem 12 der ersten Kaufleute und Händler des Königreichs, aber solche, welche den Handel seit langer Zeit betreiben. Unter dieser Zahl von 12 Kaufleuten müssen immer zwei aus der Stadt Paris sein, die zehn anderen aus den Städten Rouen, Bordeaux, Lyon, Marseille, La Rochette, Nantes, Saint Malo, Lille, Bayonne und Dunkerque. Dieser Handelsrath disputirt und prüft alle eingereichten Propositionen und Memorias nach Inhalt und Tragweite über Angelegenheiten des Handels sowohl zu Wasser als zu Lande, innerhalb und ausserhalb des Königreichs, und der Manufacturen und Fabriken, damit Seine Majestät nach dem Bericht, welcher Ihr über die in dem genannten Rathe gefassten Beschlüsse erstattet werden wird, das Nöthige befinden kann. Seine Majestät will, dass die Wahl und Ernennung der genannten Kaufleute, welche in den erwähnten Handelsrath eintreten sollen, frei und ohne Beeinflussung durch die Corporation der Kaufleute in jeder der genannten Städte geschehe. Diejenigen, welche in den genannten Handelsrath gewählt werden, müssen Leute von anerkannter Rechtschaffenheit, Capacität und Handelserfahrung sein. Zu diesem Behufe haben sich die kaufmännischen Corporationen der oben bezeichneten Städte im kommenden Juli in den Rathhäusern der genannten Städte zu versammeln um zu der erwähnten Wahl zu schreiten, so dass die gewählten und ernannten Kaufleute sich einrichten können, in Paris am Hofe Ende September einzutreffen und ihre Functionen am 1. October cr anzutreten. Die Ernennung geschieht nur für ein Jahr und wird von Jahr zu Jahr in der oben bezeichneten Weise erneuert; eine Wiederwahl der Personen ist gestattet. Seine Majestät befiehlt, dass durch den Herrn General-Controleur der Finanzen zwei Functionäre auf den Domainen Seiner Majestät ernannt werden, um in den genannten Rath berufen zu werden, wenn die Verhältnisse dies erfordern."

Während der Regentschaft verordnete nach Einrichtung der sechs besonderen Räthe (ausser dem Regentschaftsrath), eine Declaration im Namen des Königs vom 14. Dezember 1715:

„Dass ungesäumt ein siebenter, besonderer sogenannter Handelsrath eingerichtet werde, in welchem alles auf Import und Export

und auf die Manufacturen des Königreichs Bezügliche behandelt werden solle, in welchem alle bezüglich dieser Materie eingebrachten Propositionen, Petitionen und Memorias disputirt und geprüft werden sollen, ebenso wie die Streitigkeiten, welche bezüglich des Handels zu Wasser und zu Lande, sowie bezüglich der Fabriken und Manufacturen entstehen könnten.“

Der Präsident dieses Rathes sollte berathende Stimme im Regentschaftsrathe bezüglich der den genannten Rath betreffenden Angelegenheiten haben und über die getroffenen Entscheidungen Bericht erstatten. Auch konnten im Bedürfnissfall andere Mitglieder des Handelsrathes mit berathender Stimme in den Regentschaftsrath berufen werden.

Eine Ordonnanz vom 4. Januar 1716 regelte den Geschäftsgang des Handelsrathes näher dahin, dass die eingehenden Sachen unter die Deputirten der Städte zur Vorprüfung vertheilt werden sollten. Der Rath setzte sich damals zusammen aus dem Marschall Herzog von Villeroy, Chef des Finanzrathes, dem Herzog von Noailles, Präsidenten des Finanzrathes, dem Marschall von Estrées, Präsidenten des Marinerathes, aus 5 Staatsräthen und 3 Requêtenmeistern. Die aus den Provinzen und Handelsstädten deputirten Kaufleute hatten, wie früher, Zutritt und Sitz in dem gedachten Rathe.

Die Berathungsgegenstände wurden vor den Sitzungen den Deputirten mitgetheilt, welche sich wenigstens 2 Mal in der Woche versammelten, um nach genauer Prüfung ihre Meinung über dieselben kund zu geben; ihr Gutachten wurde dann dem Plenum des Rathes unterbreitet, welches durch Stimmenmehrheit entschied.

Dieser Geschäftsgang war zu weitläufig, und wurde deshalb durch Staatsrathsbeschluss vom 22. Juni 1722 erklärt, dass es zweckmässiger sei, für die Erledigung der Geschäftsangelegenheiten dieselbe Form wieder anzunehmen, welche durch die Verfügung von 1700 festgestellt war.

Bureau du commerce.

An Stelle des Conseil wurde dementsprechend ein „Bureau du commerce“ gebildet, welches aus 8 Staatsbeamten und zwar dem Controleur général des finances (Finanzminister), einem obersten Marinerath, dem Polizeipräsidenten von Paris und aus 5 mit dem Handelswesen besonders vertrauten Räthen des „Conseil du roi“ bestand, zu welchem die Deputirten der früher genannten Haupthandelsplätze und die Generalpächter hinzutraten. Die Obliegenheiten dieses Büreaus waren dieselben, wie die des aufgehobenen Rathes.

Conseil royal du commerce.

Im Jahre 1730 wurde ein besonderer Conseil royal du commerce

angeordnet, welcher, während das bureau du commerce alle eingehenden einfacheren Sachen aus den Gebieten des Land- und Seehandels und der Industrie zu erledigen hatte, die besonders wichtigen und grundlegenden Fragen der Handels- und Fabrikgesetzgebung unter dem directen Vorsitze des Herzogs von Orleans mit 7 der höchsten Staatschargen (Cardinal Fleury, dem Gross-Siegelbewahrer, dem Marschall Villars, dem Staatssecretair der Marine, dem Herrn von Angervilliers, dem Finanzminister und den Präsidenten des bureau du commerce) in regelmässigen von 14 zu 14 Tagen stattfindenden Sitzungen behandelte und entschied.

Die Wirksamkeit des Conseil und des Bureau du commerce hat den Voraussetzungen der Organisations-Decrete, wie es scheint, nicht entsprochen. Eine königliche Verordnung vom 5. Juli 1787, aus dem bereits schwül gewordenen Jahre, in welchem das Staatsschiff in Folge der langjährigen auch finanz-politischen Misswirthschaft bereits sehr bedenklich schwankte, in welchem man sich überall nach rettenden Thaten vergebens umsah, vereinigte die beiden Königlichen Räthe der Finanzen und des Handels zu einem einzigen Rathe unter dem Namen „Königlicher Rath der Finanzen und des Handels". Man glaubte die Ursache der Missstände in der unrichtigen Vertheilung der Geschäfte, in der Unklarheit der Competenzen, in der Unregelmässigkeit der Sitzungen erkennen zu können und motivirte diese Vereinigung dahin, „dass der Rath der Finanzen und der des Handels, sowie sie zur Zeit constituirt waren, den Zweck nicht erfüllen konnten, welchen der König, wie er den Notabeln des Königreichs angekündigt hatte, zu verfolgen beabsichtigte, um die gute Ordnung in allen Theilen der Verwaltung zu sichern und aufrecht zu erhalten."

Conseil royal des finances et du commerce.

Der neue Rath war zusammengesetzt aus dem Kanzler oder Grosssiegelbewahrer, den Chefs des Königlichen Rathes der Finanzen und des Handels, den Staatsministern, dem Finanzcontroleur, zwei Staatsräthen und dem Staatssecretair im Marine-Departement.

Der Chef des Königlichen Rathes der Finanzen und des Handels musste mindestens vierzehn Tage eine Comitésitzung abhalten, zu der hinzuzuziehen waren ausser dem General-Controleur der Finanzen, den beiden Staatsräthen und den sonst nöthigen Persönlichkeiten sowohl nach Bedarf andere Mitglieder des genannten Rathes, als auch Mitglieder der Verwaltung der Finanzen und des Handels überhaupt. In diesen Comitésitzungen wurden die dem Plenum vorzulegenden Materien vorbereitet.

Reorganisation des Bureau du commerce.

Das Handelsbüreau, welches neben dem Königlichen Rath der Finanzen und des Handels bestehen blieb, wurde gleichfalls durch ein Reglement vom 2. Februar 1788 reorganisirt.

Der erste Minister, der Chef des Königlichen Raths der Finanzen und des Handels, die Staatssecretaire der auswärtigen Angelegenheiten und der Marine, der General-Controleur der Finanzen und die zwei Staatsräthe im Königlichen Rathe der Finanzen und des Handels mussten stets Mitglieder des Handelsbüreaus sein. Dieses Büreau war ausserdem zusammengesetzt aus vier, gemäss den Beschlüssen des Rathes vom König ernannten Staatsräthen, dem Requêtenmeister und Intendanten des innern Handels, dem Requêtenmeister und Intendanten des Seehandels, den beiden beigeordneten Requetenmeistern und dem Secretair. Der General-Polizei-Lieutenant der Stadt Paris, der Intendant der Generalität von Paris und diejenigen der anderen Generalitäten, sofern sie sich in Paris befanden, mussten in dieses Büreau eingeladen werden, um ihre Stimme über die ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten abzugeben.

Die General-Inspectoren des auswärtigen wie des einheimischen Handels und der Manufacturen, sowie die Deputirten der Handelsstädte des Königreichs und der Colonien wohnten dagegen den Sitzungen des Bureaus mit nur berathender Stimme bei. Zwei General-Pächter und zwei General-Verwalter der Gerechtsame des Königs wurden erforderlichen Falles zum Büreau berufen.

Die Verhandlungen des Büreaus waren nur berathender Natur, und das Reglement reservirte dem Königlichen Rathe der Finanzen und des Handels die Prüfung der wichtigsten Materien, „im Allgemeinen aller grossen Verwaltungs-Dispositionen, welche geeignet wären, den Handel zu befestigen.“

Ausser andern Obliegenheiten, die einzeln aufzuführen wir unterlassen, war das Büreau besonders befugt, die Reglements vorzuschlagen, welche ihm für die Hebung der Manufacturen und des Handels angemessen erscheinen sollten. Die 6 Räthe und die 4 Requêtenmeister mussten jede Woche mit den General-Inspectoren und den Deputirten eine Sitzung halten. Alle drei Monate musste das Büreau im Plenum zusammentreten, doch sollten die General-Inspectoren und die Deputirten dieser Sitzung nur auf besondere Einladung beiwohnen. Die Referenten erstatteten in den Plenarsitzungen Bericht über Alles, was in den gewöhnlichen Sitzungen beschlossen worden war, und hatten das vorzutragen, was in den folgenden Sitzungen zum Nutzen des Handels vorgeschlagen werden könnte.

Es ist interessant, die Einleitung dieses Reglements kennen zu lernen, welche, indem sie einen Rückblick auf die Vergangenheit wirft, die Ursachen der Wirkungslosigkeit vieler früher gemachten Anstrengungen beleuchtet.

„Der König, (so heisst es daselbst) hat zunächst die verschiedenen Einrichtungen des Handels-Raths und des Büreaus, sowie sie seit Anfang des Jahrhunderts geschaffen worden sind, prüfen wollen und wollte er zumal die Natur der denselben vorgelegten Angelegenheiten und ihre Behandlungsweise untersuchen, um die Gründe, welche stets die successive zur Hebung des Handels versuchten Aufwände unnütz machten, kennen zu lernen. Seine Majestät hat erkannt, dass die Wirkungslosigkeit aller Versuche daher rührt, dass die Angelegenheiten, welche in diesen Räthen und Büreaus behandelt werden sollten, nicht genau genug in ihrer Art begrenzt waren, dass die Anzahl der Commissare, welche Sitz und Stimme hatten, selbst zu Zeiten, wo die Geschäfte am schlechtesten verwaltet wurden, immer mehr angewachsen war und dass die verschiedenen, auf den Handel bezüglichen Departements zwischen diesen Commissaren schlecht vertheilt waren. Dadurch war in diesen Departements eine grosse Verwirrung eingerissen und wurden die Versammlungen des Büreaus und des Königlichen Rathes unregelmässig abgehalten. Endlich sei ersichtlich, dass sowohl die allgemeine Geschäftsangelegenheiten, als auch sogar die Entscheidungen der bezüglichen Streitsachen in verschiedenen Departements nach den besonderen Anschauungen jedes dieser Departements, ohne jede allgemeine Objectivität, ohne jedes Interesse für das gemeinsame Wohl des Handels erfolgten. Seine Majestät, erwägend, dass die Handelsinteressen nur durch fortgesetzte Achtsamkeit auf die Handelsprincipien, durch unausgesetzte Sorge für die Förderung, Entwickelung und Erhaltung des Ganzen gewahrt werden können, hat alle nöthigen Massnahmen getroffen, um das erstrebte Ziel mit den richtigen Mitteln zu erreichen. . . . .“

Den Cardinalfehler hatte das Memoire anzuführen vergessen. Das leichtlebige Regime der herrschenden zwei Stände hatte einerseits das Pflichtgefühl auch in der Staatsverwaltung abhanden kommen lassen, und konnten andererseits die Sachverständigen aus den Kreisen des Handels und der Gewerbe mit ihren nur berathenden Stimmen gegen die leitenden Kreise nicht durchdringen.

Die neuen Institutionen fanden keine Zeit, practische Probe zu bestehen. Der Handelsrath wurde in das Todesurtheil eingeschlossen,

welches die Revolution von 1789 über alle Handelsinstitutionen der alten Monarchie aussprach.

Commission du commerce.

Man versuchte einige Jahre später, diesen Rath wieder herzustellen. Als im Jahre II. die Ministerien durch Commissionen ersetzt wurden (12. Germinal), proponirte nämlich ein auf die Handels- und Verproviantirungs-Commission bezüglicher Gesetz-Entwurf, dass diese Commission einen besonderen Handels-Rath bilden solle, bestehend aus 12, in den verschiedenen Handelsplätzen gewählten, durch ihren Bürgersinn und ihre Erfahrung bekannten Bürgern, deren Liste der Approbation der Comités der öffentlichen Wohlfahrt und des Handels unterliegen sollte. Der Convent ging bei dem Gesetze vom 14. Vendémiaire III. über dieses Project aus dem Grunde zur Tagesordnung über, weil die Handels-Commission so wie so das Recht hätte, mit Genehmigung der Comités der öffentlichen Wohlfahrt und des Handels alle Bürger einzuberufen, deren Kenntnisse ihr nöthig sein könnten (Gesetzblatt No. 69).

Das Gesetz vom 10. Vendémiaire IV. stellte die Ministerien unter der Botmässigkeit des executiven Directoriums wieder her und errichtete der Minister des Innern neben seinem Ministerium ein Berathungs-Büreau für den Handel. Inhaltlich einer Verordnung vom Frimaire V. bestand dasselbe aus 3 Abtheilungen, deren jede sich aus 4 oder 5 in Paris wohnenden und salairirten Mitgliedern und aus mehreren Supplementar-Mitgliedern aus der Provinz zusammensetzte. Diese letzteren hatten nur berathende Stimmen. Die Mitglieder mussten mindestens alle 2 Tage eine Sitzung abhalten.

Das Büreau war beauftragt, alle wichtigen, später zu veröffentlichenden Instructionen zu entwerfen, alle auf Hebung des Ackerbaues, der Künste und des Handels abzielende Projecte zu prüfen, speciell alle Ausgaben für Versuche festzustellen, welche in den National-Anstalten gemacht würden; es hatte seine Verbesserungs-Vorschläge selbstständig vorzubringen, auf die Fragen zu antworten, welche ihm durch den Chef der See-Division, der Sitz und Stimme in obigen 3 Abtheilungen hatte, unterbreitet werden würden und schliesslich alle nützlichen Anschauungen, alle neuen, in der französischen und ausländischen Literatur enthaltenen bezüglichen Vorschläge zu sammeln.

Um zwischen den drei Abtheilungen ein einigendes Band herzustellen, musste ein Blatt, welches summarisch, Tag für Tag, die hauptsächlichsten Massnahmen, sei es des gesammten Bureaus, sei es der einzelnen Mitglieder desselben, aufzählte, den einzelnen Abtheilungen

mitgetheilt werden. Mindestens allmonatlich mussten die drei Abtheilungen zusammentreten, um sich über ihre Massnahmen gegenseitig Bericht zu erstatten.

Conseil Général du commerce.

Die Verfügung des ersten Consul vom 9. Nivôse, XI, welche gleichzeitig die Handelskammern wieder herstellte, errichtete einen neuen General-Handels-Rath beim Ministerium des Innern.

Die Mitglieder dieses Rathes mussten durch die Handelskammern (deren Zahl damals 22 betrug) designirt werden; jede Kammer präsentirte 2 Personen, aus deren Gesammtzahl der erste Consul fünfzehn auswählte und ernannte.

Der Rath musste in Paris ein oder zwei Mal im Jahre zusammentreten und war beschlussfähig, wenn drei Mitglieder zugegen waren.

Gewählt konnte nur werden, wer in der Stadt, von der er präsentirt wurde, ansässig war und dort Handel betrieb.

Die Besoldung der ständigen Mitglieder war auf 8000 Francs festgestellt.

Conseil du commerce et des manufactures.

Später verordnete der Kaiser durch Decret vom 6. Juni 1810, dass ein Rath des Handels und der Manufacturen allwöchentlich in Gegenwart des Kaisers abgehalten werde.

„Die Mitglieder, welche Wir dazu bestimmt haben, diesem Rathe anzugehören (heisst es in diesem Decrete), sollen Uns ihre Ansichten vorlegen über die zur Hebung Unseres Handels und Unserer Manufacturen und zur Bekämpfung der auswärtigen Concurrenten zu ergreifenden Massregeln."

Der Minister des Innern sollte nur in diesem Conseil die auf den Handel bezüglichen Fragen dem Kaiser unterbreiten und insbesondere sollte der Finanzminister Massregeln in Grenzzoll-Angelegenheiten dem Kaiser nur in Verbindung mit diesem Handels- und Gewerberathe unterbreiten.

Durch Decret vom 27. desselben Monats wurde obige Institution wesentlich dahin verändert, dass beim Ministerium des Innern ein besonderer, aus sechszig Mitgliedern zusammengesetzter Generalrath der Manufacturen eingesetzt wurde, der bei der Einverleibung Hollands um acht Mitglieder vermehrt wurde.

Für beide Räthe wurde den Handelskammern das Recht der Präsentation entzogen und dagegen directe Ernennung durch den Minister beliebt. Auch wurde die Besoldung der permanenten Mitglieder aufgehoben.

Es sollten 5 Mitglieder der Räthe stets in Paris anwesend sein, doch war weder eine Cautel für Innehaltung dieser Bestimmung im

Gesetz enthalten, noch wurde die Totalzahl der Mitglieder in den Räthen je erreicht. Namentlich im Jahre 1816 enthielt die Liste nur 25 Namen, welche nicht mehr als 4 oder 5 eigentliche Sachverständige aufweist.*)

Die zwei Räthe wurden durch zwei Ordonnanzen der Restauration vom 23. August 1819 abermals reorganisirt. Darnach wurde der General-Handelsrath unter Genehmigung des Königs vom Minister aus den am meisten empfehlenswerthen, den Handel noch ausübenden Kaufleuten ernannt. Jede Handelskammer hatte ein Mitglied aus ihrem Bezirk vorzuschlagen, zwanzig Mitglieder wurden direct von der Regierung ernannt. Der Generalrath der Manufacturen dagegen sollte fortan aus 60 Mitgliedern zusammengesetzt sein, welche durch den Minister mit Genehmigung des Königs aus den verschiedenen Industriekreisen je nach Bedeutung derselben direct ernannt wurden.

Die beiden Räthe hatten motivirte Gutachten abzugeben über Fragen der Gesetzgebung und der Verwaltung und über die auf den Handel resp. auf die Manufacturen bezüglichen Projecte und Memorias, welche ihnen durch den Minister zugesandt wurden.

Sie mussten dem Minister von allen Missbräuchen, die zu ihrer Cognition gelangten, und welche darnach angethan waren, dem Handel oder den Manufacturen zu schaden, Anzeige machen Der Handelsrath hatte ausserdem seine Ansichten über Verbesserungen aller Art, welche er für geeignet hielt, die Bewegung und die Fortschritte des Handels zu begünstigen, zum Ausdruck zu bringen, während der Rath der Manufacturen über die in allen Branchen der Industrie im Wege der Verwaltung einzuführenden Verbesserungen zu berichten hatte. Wenn Fragen auftauchten, welche gleichzeitig sowohl die Manufacturen wie den Handel interessirten, sollte der Minister eine in gleicher Anzahl aus den beiden Räthen gewählte gemischte Commission berufen, die gemeinschaftliche Gutachten zu discutiren und Vorschläge zu machen hatte.

---

*) Die Angaben über das Decret von 1810 sind aus einem Berichte vom 14. Mai 1816, bezüglich eines Entwurfs der Reorganisation des Generalrathes, geschöpft. Die Decrete von 1810 sind nicht in das Gesetzblatt aufgenommen worden, und es ist trotz der minutiösesten Recherchen unmöglich gewesen, irgend ein diesbezügliches, sicheres Document aufzufinden. Man findet nur einen Rapport aus dem demselben beigefügten Decretalentwurfe, welcher von den vorhergehenden Renseignements sehr abweicht.

Die Mitglieder der beiden Räthe waren unbesoldet; sie functionirten drei Jahre und konnten wiedergewählt werden.

Der Rath musste sich einmal in der Woche zu einer ordentlichen Sitzung versammeln. Ausserdem konnte er zu ausserordentlichen Sitzungen zusammenberufen werden.

Der Minister führte in demselben den Vorsitz, und musste alle sechs Monate einen Vicepräsidenten aus den Mitgliedern des Rathes ernennen.

Denjenigen Rathsmitgliedern, welche am wirksamsten an den Arbeiten des Raths theilgenommen, und welche dem Handel oder der Industrie, je nachdem es sich um den einen oder den anderen Rath handelte, besondere Dienste erwiesen hatten, konnte nach fünfjähriger Dienstzeit durch Königliches Patent der Titel „Rath des Königs im Generalrathe des Handels oder im Generalrathe der Manufacturen" verliehen werden. Die so bestallten Räthe konnten durch den Minister in das Comité des Innern und des Handels im Staatsrathe berufen werden, um mit berathender Stimme, wie die Requêtenmeister, an der Discussion aller bezüglichen Angelegenheiten oder Fragen theilzunehmen. Die bestallten Räthe, welche nicht mehr active Mitglieder der Generalräthe waren, konnten überdies zu den Sitzungen des „Grand Ordre" (in welchem die wichtigsten der laufenden Geschäfte behandelt wurden) berufen werden, so oft der Minister dies für nützlich hielt.

Conseil de l'Agriculture.

Zu obigen beiden Räthen trat durch Ordonnanz vom 28. Januar 1819*) ein dritter Rath unter dem Titel „Agriculturrath", nachdem bereits von 1789 bis zum Nivôse XI. beim Ministerium des Innern ein Comité unter verschiedenen Benennungen bestanden hatte, welches beauftragt war, sein Gutachten über die Agricultur-Angelegenheiten abzugeben.

Der Agriculturath wurde aus zehn durch den Minister ernannten ständigen Mitgliedern zusammengesetzt und hatte in jedem Departement ausserdem ein correspondirendes Mitglied, welches die Berechtigung besass, im Rathe zu sitzen, wenn es sich in Paris aufhielt.

Eine abermalige Aenderung der gesammten bezüglichen Verhältnisse führte eine Ordonnanz vom 6. Januar 1824 herbei, indem auf Vorschlag des Präsidenten des Ministerraths, des Baron Louis,

*) Die betreffende Ordonnanz ist nicht in das Gesetzblatt aufgenommen worden. Sie findet sich reproducirt in der Sammlung der Circulare des Ministeriums des Innern (Band 3, Seite 30) im Verfolg eines ministeriellen Circulars vom 9. Februar 1819.

Conseil supérieur du commerce et des colonies.

der gleichzeitig Finanzminister war, durch dieselbe ein Oberrath des Handels und der Colonien, beauftragt, auf die successive Verbesserung der Gesetze und Tarife hinzuarbeiten, welche die Verbindungen des französischen Handels mit dem Auslande regeln, und alle Gesetz- und Ordonnanzentwürfe in dieser Angelegenheit zu prüfen, geschaffen wurde.

Dieser Oberrath setzte sich zusammen aus allen Ministern-Staatssecretairen, aus zwei Staatsministern, dem General-Zolldirector, dem Director der Landwirthschaft, des Handels und der Künste im Ministerium des Innern, dem Director der politischen Angelegenheiten im Ministerium des Auswärtigen, dem Director der Colonien im Marineministerium, aus einem Staatsrath, Secretair des Bureaus, und aus fünf anderen durch den König designirten Mitgliedern.

Bureau du commerce et des colonies.

Beim Präsidenten des Ministerraths wurde ein Büreau des Handels und der Colonien gebildet, welches beauftragt war, die Thatsachen und Documente zu sammeln, welche die Berathungen des Oberraths und die eigenen Entschliessungen des Königs, in Allem, was die Einwirkung der Regierung auf den Handel in seinen Verbindungen mit dem Auslande und mit den Colonien betrifft, zu beleuchten geeignet waren.

Dieses Büreau war zusammengesetzt aus dem General-Zolldirector, als Vicepräsidenten, dem Director der Landwirthschaft, des Handels und der Künste, dem Director der politischen Angelegenheiten, dem Director der Colonien, einem Staatsrath, Secretair des Büreaus, der auch die Functionen des Secretärs des Oberraths zu versehen hatte und zwei Requêtenmeistern als Untersecretaire des Büreaus

Der Präsident des Ministerraths hatte die nothwendigen Massregeln zu treffen, damit die Departements der Finanzen, des Innern, der auswärtigen Angelegenheiten und der Marine dem genannten Büreau alles das prompt zugehen liessen, was danach angethan wäre, dasselbe in Stand zu setzen, den Gang und die Bedürfnisse des Handels und der Schifffahrt zu beurtheilen.

Das Büreau hatte durch Vermittelung der Minister Mittheilung zu erhalten von allen allgemein interessirenden, auf den Handel bezüglichen Anfragen, welche etwa bei den bezüglichen Departements einliefen, ebenso von allen Informationen, welche diese Departements von den Handelskammern und dem Handelsrathe, von den Compagnien, von den Kaufleuten und Industriellen, von den Agenten jeder Art, sei es im Inlande, sei es im Auslande, einzuholen für nöthig erachten sollten. Dasselbe konnte den competenten Ministern vor-

schlagen, Enquêten anzuordnen, behufs Aufklärung der einer Controverse unterliegenden Handelsfragen.

Die Leitung dieser Enquêten konnte dem Büreau selbst überlassen werden. Auf Grund des dem Büreau zur Verfügung stehenden Materials hatte dasselbe dem Oberrathe zur eventuellen Berichterstattung an den König alle Massnahmen vorzuschlagen, welche es als dem gesammten Handel des Königreichs förderlich erachten sollte. Alle von den verschiedenen Ministerien ausgehenden, auf den Handel, die Zölle und die Colonien bezüglichen Gesetz- und Ordonnanzentwürfe mussten zunächst dem Bureau des Handels und der Colonien mitgetheilt werden

Auch diese Ordonnanz wurde bald, was das Bureau des Handels und der Colonien betrifft, durch eine andere Ordonnanz vom 20. März 1824 modificirt.

Die Einleitung dieser Ordonnanz führt aus, dass, um alle die Vortheile zu erlangen, welche der König sich von der Institution dieser Büreaus versprochen hatte, es wesentlich sei, die Direction desselben unter der Autorität des Präsidenten des Ministerraths einem Beamten zu übertragen, welcher nicht durch andere Obliegenheiten abgehalten werden könne, eifrig und unausgesetzt Sorge für die ihm anvertrauten Arbeiten zu tragen. Dementsprechend wurde das Büreau des Handels und der Colonien zusammengesetzt aus: einem Mitglied des geheimen Raths oder des Staatsraths als Präsidenten, welcher auch am Oberrathe Theil nehmen musste, dem General-Zolldirector, dem Director der Landwirthschaft und des Handels im Ministerium des Innern, dem Director der politischen Angelegenheiten im Ministerium des Auswärtigen, dem Director der Colonien im Ministerium der Marine, aus einem Staatsrath oder Requêtenmeister und einem Generalsecretair des Büreaus und des Oberraths; eine Ordonnanz vom selben Tage ernannte die Mitglieder des Büreaus. Eine dritte Ordonnanz ernannte zum Präsidenten des Büreaus den Herrn von Saint-Cricq, Staatsrath und General-Zolldirector.

Erneunung der Conseils.

Eine Ordonnanz vom 9. Februar 1825 verordnete eine Erneuerung der Mitglieder der Generalräthe des Handels und der Manufacturen.

Zu dieser Erneuerung musste geschritten werden, um sich, was diejenigen Mitglieder betraf, welche durch die Handelskammern präsentirt worden waren, dem Artikel 6 der Ordonnanz vom 23. August 1819, und im Uebrigen dem Artikel 5 der beiden Ordonnanzen dieses

Datums zu conformiren. Es wurde gleichzeitig abändernd bestimmt, dass auch Kaufleute oder Fabrikanten ernannt werden durften, welche sich aus der Geschäftsthätigkeit zurückgezogen hatten. Der Director des Handels und der Manufacturen hatte berathende Stimme in beiden Räthen und präsidirte denselben in Abwesenheit des Ministers des Innern. Die Sitzungen des Grand-Ordre sollten nur dann noch stattfinden, wenn der Minister es für angezeigt hielt, sie einzuberufen. Die Verfügungen der Ordonnanzen von 1819 wurden aufrecht erhalten, soweit sie nicht durch die neue Ordonnanz modificirt wurden.

Eine Ordonnanz vom 4. Januar 1828 trennte von den Obliegenheiten des Ministers des Innern die auf den Handel und die Manufacturen bezüglichen Geschäfte, um sie mit den Obliegenheiten des Büreaus des Handels und der Colonien zu vereinigen.

Herr von Saint-Cricq wurde zum Minister-Staatssecretair, Präsidenten des Oberraths des Handels und der Colonien ernannt. Das Handelsbüreau, bis dahin nur eine consultative Corporation, wurde nunmehr eine wirkliche active Verwaltung. Diese Organisation dauerte jedoch nur einige Tage.

Ministère du Commerce et des Manufactures.

Eine Ordonnanz vom 20. desselben Monats creirte ein Ministerium des Handels und der Manufacturen, um, wie es in derselben hiess, „keinerlei Zweifel bestehen zu lassen über den Zweck, zu welchem wir durch unsere Ordonnanz vom 4. d. M. ein spezielles Ministerium für die commerziellen und industriellen Angelegenheiten unseres Königreichs einzurichten für angezeigt erachtet haben."

Die neue Ordonnanz bestimmte die Obliegenheiten des neuen Ministers und gab Herrn v. Saint Cricq den Titel: „Minister-Staatssecretair im Departement des Handels und der Manufacturen.

Am 8. August 1829 jedoch wurde das Handels-Ministerium abermals aufgehoben und wurden seine Obliegenheiten, was den inneren Handel und die Manufacturen betraf, wiederum dem Ministerium des Innern zugetheilt.

Wiederherstellung des Conseil supérieur und des Bureau du commerce.

Die Obliegenheiten des Oberraths und des Bureaus des Handels und der Colonien wurden wiederhergestellt, sowie sie vor den Ordonnanzen vom 4. und 20. Januar 1828 bestanden hatten, und wurde der Präsident des Bureaus des Handels und der Colonien unter die Autorität des Finanzministers gestellt; damals gab es keinen Präsidenten des Ministerraths. Am 4. October 1829 wurde der Graf Beugnot zum Präsidenten dieses Bureaus ernannt.

Nachdem eine Ordonnanz vom 17. November 1829 die Function eines Präsidenten des Ministerraths wieder errichtet hatte, bestätigte eine andere Ordonnanz vom 8. December 1829 die Wiedereinrichtung des Ober-Handelsraths und des Handelsbureaus unter den Bedingungen, welche der Creirung des Ministeriums der Manufacturen und des Handels vorhergingen, und stellte das Handelsbureau wieder unter den Präsidenten des Ministerraths. Der Prinz von Polignac, Präsident des Rathes, besass übrigens nicht, wie seine Vorgänger die Direction eines Ministeriums.*)

Conseil Général.

Eine Ordonnanz vom 16. Juni 1830 vereinigte die beiden Generalräthe des Handels und der Manufacturen zu einem einzigen Rathe, unter dem Titel: „Generalrath des Handels und der Manufacturen", mit den durch die Ordonnanzen vom 23. August 1819 und 9. Februar 1825 festgestellten Attributen.

Der Rath wurde alljährlich durch den Minister des Innern einberufen. Er war aus 72 auf 5 Jahre ernannten Mitgliedern zusammengesetzt. Sämmtliche Handelskammern mussten bei seiner Zusammensetzung, gemäss einem der Ordonnanz beigefügten Tableau, mitwirken. Dieses Tableau enthielt 47 Mitglieder, d. h. je 1 oder 2 pro Kammer. Die übrigen Ernennungen mussten durch den Minister geschehen. Die Gesammtliste musste der Genehmigung des Königs unterbreitet werden.

Die Mitglieder des Generalrathes wurden in zwei Abtheilungen classificirt, wovon die eine, die Handels-, die andere die Manufacturen-Abtheilung genannt wurde. Diese beiden Abtheilungen konnten getrennt über die speciellen, ihrer Prüfung unterbreiteten Angelegenheiten berathen.

Wenn die Erfordernisse des Dienstes es erheischten, konnten die in Paris anwesenden Mitglieder des Rathes zu einem Comité zusammenberufen werden, um über die laufenden Geschäfte oder dringende Angelegenheiten ihre Meinung abzugeben. Ein im Moniteur Universel vom 22. Juni 1830 abgedruckter Rapport erläuterte die Motive, welche zum Erlass dieser Ordonnanz geführt hatten.

Provisorische Commission.

Nach der Revolution von 1830 und in Abwartung des Zeitpunktes, wo man mit voller Sachkenntniss die definitiven Modifi-

*) Ein Gesetz vom 2. August 1829 hatte dem alten Ministerium des Handels und der Manufacturen einen Credit bewilligt. Durch eine Ordonnanz vom 8 December 1829 wurde ein Fonds von Fr. 301,800 von diesem Credit abgetrennt und für den Betrieb des Bureaus zur Disposition des Ministerpräsidenten gestellt.

cationen würde feststellen können, nach welchen die Einwirkung der Regierung auf die landwirthschaftlichen Interessen stattzufinden habe, wurde durch Ordonnanz vom 27. Januar 1831 eine Commission von 7 Mitgliedern errichtet, um die, durch die Ordonnanzen vom 6. Januar und 20. März 1824 dem Büreau des Handels und der Colonien übertragenen bezüglichen Functionen auszuüben. Diese Commission war noch unter die Autorität des Präsidenten des Ministerraths gestellt, den Vorsitz führte der Herr von Saint-Cricq; sie war zusammengesetzt, ausser dem Präsidenten, aus zwei Pairs von Frankreich, drei Deputirten und einem Staatsrath. Der Präsident der Commission musste die Arbeiten des Büreaus dirigiren und die Angelegenheiten vorbereiten lassen, über welche die Commission zu berathen haben würde, sowie über den Gegenstand dieser Geschäfte mit den Ministern, den Verwaltungschefs, den Präsidenten, den Handelskammern und den Manufacturkammern correspondiren. Der König behielt sich vor, den Präsidenten in seinen Rath zu berufen, sei es, um daselbst an der Discussion der von der Commission berathenen Gesetz- und Ordonnanz-Projecte Theil zu nehmen, sei es, um über alle anderen Fragen gehört zu werden, bei welchen die Interessen des Handels und der Industrie engagirt wären.

Die Functionen des Präsidenten und der Mitglieder der Commission waren unentgeltlich.

Eine Besoldung von 15 000 Francs war dem Generalsecretair der Commission, welcher ein Requêtenmeister im ausserordentlichen Dienste war, zugebilligt.

Reorganisation der Conseils.

Eine Ordonnanz vom 16. Februar 1831 erhöht die Anzahl der Mitglieder dieser Commission auf neun. Eine Ordonnanz vom 29. April 1831 reorganisirte die beiden Generalräthe und den Agriculturrath und retablirte einen oberen Handelsrath neben dem Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, welches eben erst durch Ordonnanzen vom 13. und 17. März creïrt worden war.

Die Räthe des Handels, der Manufacturen und der Agricultur mussten eine jährliche Sitzung abhalten, unbeschadet von ausserordentlichen, durch den Minister angeordneten Zusammenberufungen.

Wenn der Minister es für angemessen erachtete, oder wenn er darum angegangen wurde, konnten gemischte Commissionen von Mitgliedern der drei Räthe oder von zweien derselben zusammenberufen werden.

Der Oberrath konnte über die Gesetz- und Ordonnanz-Entwürfe bezüglich des Zolltarifes und seiner Handhabung, soweit der Handel

interessirt war, über die Entwürfe von Handels- oder Schifffahrts-Verträgen, über die Gesetzgebung zur Hebung der grossen Seefischereien, über die Wünsche der Generalräthe des Handels, der Manufacturen und der Agriculturräthe gehört werden.

Er gab seine Meinung ab über alle Fragen, welche der Minister für angezeigt hielt ihm vorzulegen.

Der Minister konnte den Rath auf dessen Verlangen autorisiren, Enquêten vorzunehmen, und ihn officiell damit beauftragen.

Der Oberrath war zusammengesetzt aus einem Präsidenten und vier vom Könige ernannten Mitgliedern, aus einem vom Finanzminister mit Genehmigung des Königs designirten Mitgliede und aus den Präsidenten der Generalräthe, der Manufacturen und des Handels und des Agriculturraths. Ein Generalsecretair war demselben attachirt. Der Generalrath des Handels war zusammengesetzt aus Mitgliedern, welche durch die Handelskammern ernannt und aus ihrem Schoosse oder aus ihrem Bezirke, mit je ein oder zwei Mitgliedern per Kammer wie früher gewählt wurden.

Der Generalrath der Manufacturen war zusammengesetzt aus 50 Mitgliedern, in der Weise, dass von 20 Berathungskammern (chambres consultatives) bestimmter Manufacturen je eins ernannt,*) die übrigen durch den Minister unter den Fabrikanten der Special-Industriezweige ausgewählt wurden, für die keine Berathungskammern existirten..

Der Agricultur-Rath war zusammengesetzt aus 30, durch den Minister berufenen Grundbesitzern oder Mitgliedern landwirthschaftlicher Gesellschaften.

Jeder dieser Räthe erwählte sich einen Präsidenten.

Die Functionen der Mitglieder waren unbesoldet und dauerten 3 Jahre.

Zu diesen Räthen wurden vom Könige Commissäre ernannt; sie hatten Zutritt zum Ober-Rath, um ihm eventuell über die Resultate der Berathungen Bericht zu erstatten.

Eine Ordonnanz vom selben Tage ernannte den Herrn von Saint-Cricq zum Präsidenten des Ober-Handels-Raths. Durch diese Ordonnanz, gleichwie durch die vom 27. Januar 1831, behielt sich der König vor, den Präsidenten in seinen Rath zu berufen.

Die Ordonnanz ernannte die Mitglieder des Raths, den General-

*) Das der Ordonnanz beigefügte Tableau wurde durch die Ordonnanzen vom 10. October 1833, 17. Mai 1837, 9. November 1841 modificirt, als die Berathungskammern, welche einen Theil des Generalraths bildeten, Handelskammern wurden

secretair und gleichzeitig zwei Commissäre bei den General-Räthen für Handel und Manufacturen. Der Minister hatte die Functionen derselben näher zu bestimmen.*)

Eine Ordonnanz vom 25. Dezember 1832 (im Gesetzblatt nicht abgedruckt) gestattete, die gesammte Anzahl der Mitglieder des General-Rathes der Manufacturen auf 60 und die Anzahl der durch den Minister zu ernennenden auf 40 zu erhöhen.

Die Mitglieder des General-Handels-Raths, welche durch die Handelskammern von Amiens, Avignon, Carcassonne, Laval, Mulhouse, Nimes, Reims und Troyes erwählt waren, (ein Decret vom 10. October 1833 fügte diesen Kammern noch die Handelskammer von St. Etienne hinzu) und eins der von den Handelskammern von Lyon und Rouen erwählten Mitglieder (welches durch den Minister designirt werden musste), waren autorisirt, im General-Rath der Manufacturen mit berathender Stimme zu sitzen, sie konnten jedoch nicht für die Präsidentschaft dieses Rathes concurriren.

Durch eine Ordonnanz vom 29. October 1841 wurde die Anzahl der Mitglieder des Agricultur-Raths auf 54 festgestellt.

Conseil Général de l'Agriculture, des Manufactures et du commerce.

Inzwischen war Louis Napoléon Präsident der Republik geworden und ordnete durch ein Decret vom 1. Februar 1850 an, dass am 6. April ein Generalrath der Agricultur, der Manufacturen und des Handels unter dem Vorsitz des Ministers für Ackerbau und Handel zusammentreten sollte.

Dieser Rath sollte aus 236 Mitgliedern zusammengesetzt sein, welche wie folgt ernannt wurden:

86 Landwirthe durch den Minister, 51 Industrielle durch eben so viele in einem beigefügten Tableau bezeichnete Berathungskammern „des arts et des manufactures“, 65 Kaufleute durch 59 gleichfalls bezeichnete Handelskammern, 34 diesen nämlichen Categorien angehörige Mitglieder durch den Minister, und zwar: 10 für die Landwirthschaft, 8 für die Manufacturen, 8 für den Handel, 8 für Algier und die Colonien

Der Minister hatte ausserdem für jedes Departement ein unter den im Departement residirenden Grundeigenthümern oder Landwirthen gewähltes Mitglied zu ernennen.

Vom Minister designirte und aus dem Schoosse der Verwaltung gewählte Commissionen sollten dem Rathe zugesellt werden

*) Der dem Betriebe des Büreaus bewilligte Credit, welchen eine Ordonnanz vom 2. Dezember 1830 dem Finanzministerium zugetheilt hatte, wurde durch Ordonnanz vom 7. Mai 1831 dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten zugewiesen.

Die Dauer der Session wurde auf einen Monat festgesetzt.

Alle Verfügungen der Ordonnanzen vom 29. April 1831 und 29. October 1841 bezüglich der General-Räthe des Ackerbaues und des Handels wurden aufgehoben. Die auf den Oberrath bezüglichen Verfügungen blieben dagegen aufrecht erhalten.

Conseil Général de l'Agriculture.

Ein Gesetz vom 20. März 1851 etablirte beim Ackerbau- und Handels-Ministerium einen General-Rath der Agricultur, welcher sich aus soviel Mitgliedern zusammensetzte, als es Agriculturkammern gab. Der Rath konnte sich 10 Mitglieder cooptiren.

Der Generalrath der Agricultur musste jedes Jahr zu einer Sitzung zusammentreten, welche nicht länger als einen Monat dauern sollte.

Im Verfolg dieses Gesetzes entschied ein Decret vom 9. April 1851, dass der Generalrath des Ackerbaues, der Manufacturen und des Handels, errichtet durch das Decret vom 1. Februar 1850, sich in drei Sectionen theile: Generalrath der Agricultur, Generalrath der Manufacturen und Generalrath des Handels.

Diese Sectionen konnten vereinigt werden, um entweder in corpore oder in gemischten Commissionen zu berathen, wenn der Minister es für angemessen halten oder ein diesbezügliches Verlangen von einer unter ihnen gestellt werden sollte. Die drei Räthe votirten dagegen getrennt.

Ein Decret vom 25. März 1852, welches die Berathungskammern der Landwirthschaft reorganisirte, entschied, dass beim Minister des Innern, des Ackerbaues und des Handels ein Generalrath der Landwirthschaft eingerichtet werde, welcher sich aus 100 Mitgliedern zusammensetzte, wovon 86 durch die Mitglieder der Agriculturkammern gewählt und 14 andere ausserhalb derselben genommen wurden. Die Mitglieder des Raths mussten jedes Jahr durch den Minister ernannt werden.

Conseil supérieur.

Unterdessen war Napoleon Kaiser geworden, und ein Decret vom 2. Februar 1853, auf den Senatusconsult vom 23. December 1852 sich stützend, welcher dem Kaiser die souveräne Entscheidung aller Modificationen des Zolltarifes auf dem Wege internationaler Verträge übertragen hatte, errichtete bei der Regierung einen Oberrath des Handels, der Landwirthschaft und der Industrie.

Am Eingang des Decretes heisst es:

„In der Erwägung, dass uns die souveräne Entscheidung über alle Veränderungen im Zolltarif durch die internationalen Handelsverträge obliegt, dass es folglich für uns ein Grund

mehr ist, mit der äussersten Vorsicht zu verfahren in den Angelegenheiten, welche die vitalen Interessen des Ackerbaues, der Industrie und des Handels berühren;

In Erwägung, dass die Sicherheit und Stabilität das erste Bedürfniss dieser Interessen sind und dass deshalb die wirthschaftlichen Fragen mit voller Sachkenntniss und mit reifem Urtheil geprüft werden müssen;

In der Absicht, von der Erleuchtung und Erfahrung derjenigen Männer Nutzen zu ziehen, welche ihr Leben dem Studium dieser Fragen oder dem Betriebe der Landwirthschaft, der Industrie oder des Handels gewidmet haben, verordnen wir:

Es wird bei dem Gouvernement ein oberer Rath für Handel, Ackerbau und Gewerbe gebildet, — —

es folgen abgeänderte Bestimmungen über die später abermals veränderte Zusammensetzung, dann heisst es hinsichtlich der Competenz weiter:

Art. 3. Der Rath hat sein Gutachten über alle diejenigen Fragen zu geben, welche die Regierung für angemessen hält, ihm zu überweisen, insbesondere über Entwürfe von Gesetzen, betreffend den Zolltarif über Handel- und Schifffahrtsverträge, über die Handelsgesetzgebung der Colonien, über die Massregeln zur Hebung der grossen Seefischerei, über die Fragen der Colonisation und Auswanderung.

Wenn Anlass vorliegt, gewisse Thatsachen festzustellen, darf der Rath Auskunftspersonen vernehmen.

Auch kann er, wenn es nothwendig wird, mit Genehmigung des Ministers besondere Enquêten veranstalten.

Die Staatsminister haben Zutritt zu dem Rathe sowohl in Person als durch Commissarien, um daselbst die Frage zu entwickeln, worüber der Rath berufen wird zu verhandeln, sowie um die nöthigen Details und die etwa erforderlichen Documente vorzulegen.

Dieser, unter die Ressorts des Ministers des Innern, der Agricultur und des Handels gestellte und durch ihn präsidirte Rath war zusammengesetzt aus einem Vicepräsidenten, zwei Senatsmitgliedern, zwei Mitgliedern des gesetzgebenden Körpers, zwei Mitgliedern des Staatsraths und aus sechs, unter den in landwirthschaftlichen, commerciellen und industriellen Angelegenheiten am meisten bewanderten Männern ausgewählten, Notabeln. Ueberdies waren von Rechts-

wegen Mitglieder des Oberrathes: der General-Director der Zölle und indirecten Steuern, der Director des Ackerbaues und des Handels, der Director der Consulate und commerciellen Angelegenheiten, der Director der Colonien, der Director der algerischen Angelegenheiten.

Ein Decret vom selben Tage ernannte die Mitglieder des Rathes, deren Vicepräsident, Herr Billault, Präsident des gesetzgebenden Körpers, wurde und den Secretair. Ein Decret vom folgenden 10. Mai berief den Generalrath zum 19. December ein. Die Zusammensetzung des Oberrathes wurde durch ein Decret vom 18. November 1869 abgeändert. Die Anzahl der Senatoren, Deputirten und Staatsraths-Mitglieder wurde von zwei auf drei erhöht, die der Notabeln von sechs auf neun. Unabhängig von den im § 2 des 1. Artikels des Decretes vom 2. Februar 1853 genannten Functionären sollten ferner Mitglieder des Raths von Rechts wegen sein: der General-Secretair des Ackerbau- und Handels-Ministeriums und der General-Director des Brücken- und Strassen-Departements. Nach den Bestimmungen eines anderen Decrets desselben Tages wurden die Mitglieder des geheimen Rathes ebenfalls Mitglieder des Oberrathes.

Ein drittes Decret beauftragte den Staatsrath, General-Secretair des Ackerbau- und Handels-Ministeriums unter dem Ressort des Ministers, die Functionen eines administrativen General-Commissars beim Oberrath auszuüben und wurden die Mitglieder des Rathes durch ein viertes Decret vom selben Datum ernannt.

Ein Decret vom 13. März 1872 hat die beiden Decrete vom 18. November 1869 aufgehoben und dasjenige vom 2. Februar 1853 modificirt.

Der Oberrath des Handels, der Landwirthschaft und der Industrie ist nunmehr zusammengesetzt aus 2 Vicepräsidenten, 8 aus den Deputirten der Nationalversammlung ausgewählten Mitgliedern, 2 Mitgliedern des Staatsraths und 10 Notabeln, die auszuwählen sind aus den in landwirthschaftlichen, commerciellen und industriellen Angelegenheiten am meisten sachverständigen Männern. Ueberdies sind von Rechts wegen Mitglieder des Oberraths:

Der Generalsecretair des Ackerbau- und Handelsministeriums, der Generaldirector der Brücken, Strassen und Eisenbahnen, der General-Zolldirector, der Director der Consulate und commerciellen Angelegenheiten, der Director der Colonien, der Ackerbaudirector,

der Director des inneren Handels, der Director der algerischen Angelegenheiten.

Die anderen Verfügungen des Decrets vom 2. Februar 1853 sind aufrecht erhalten.

Zwei andere Decrete vom selben Tage ernennen 1. die Mitglieder und den Secretair des Oberraths, 2. seine Vicepräsidenten.*)

Gegenwärtige Zusammensetzung des Conseil supérieur.

Nachdem in Vorstehendem die Entwickelung und die Aufgaben bezw. Befugnisse des Conseil supérieur du commerce, de l'agriculture et de l'industrie historisch entwickelt worden sind, dürfte es am Platze sein, zur besseren Uebersicht über seine Wirksamkeit auf Grund der in ihm vertretenen Elemente eine Darstellung der gegenwärtigen Zusammensetzung des Conseils hier folgen zu lassen.

Das Conseil besteht augenblicklich aus folgenden Mitgliedern:

Präsident:

Der Minister des Ackerbaues und des Handels.

1. Vicepräsident:

Herr Pouyer-Quertier, Senator.

2. Vicepräsident:

(vacat.)

Mitglieder von Rechtswegen in Folge ihrer amtlichen Stellung:

Der Unterstaatssecretair im Finanzminsterium.

Herr Rouland, Gouverneur der Bank von Frankreich.

„ Aucoc, Präsident der Abtheilung der öffentlichen Arbeiten, des Ackerbaues, des Handels und der auswärtigen Angelegenheiten im Staatsrathe.

„ Goussard, Präsident der Sektion der Finanzen, des Krieges und der Marine im Staatsrathe.

*) Um in der Schilderung derjenigen Institutionen vollständig zu sein, welche successive der Verwaltung zur Information derselben über Angelegenheiten des Handels und der Industrie in Frankreich zur Seite gestellt worden sind, haben wir hier noch das Berathungscomité der Künste und Manufacturen (des arts et des manufactures), gewissermassen eine technische Deputation, zu erwähnen. Dieses Comité, creirt durch ein Decret vom 16. October 1791, hat mehrfache Transformationen erlitten und fungirt heute nach einem Decret vom 5. Januar 1861.

In Gemässheit dieses Decrets ist das Comité mit dem Studium und der Prüfung aller den Handel und die Industrie interessirenden Fragen beauftragt, welche ihm durch den Minister in Gemässheit der Gesetze und Reglements zugewiesen werden, oder über welche der Minister es für angezeigt erachtet, das Comité zu consultiren.

Die Zusammensetzung des Comités ist durch Decret vom 5. Januar 1861 und durch Decrete vom 29. September 1869 und 25. Januar 1872 näher festgesetzt.

Herr Ozenne, Staatsrath, Generalsecretair des Ackerbaues und des Handels.
„ Amé, Staatsrath, Generaldirector der Douanen.
„ Audibert, desgl., Generaldirector der indirecten Abgaben.
„ Meurand, Director der Consulate und Handelsangelegenheiten im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
„ Br. Benoist d'Azy, Director der Colonien.
„ Porlier, Director des Ackerbaues.
„ Dumustier de Frédilly, Director des inneren Handels.

Ernannte Mitglieder:
(von Seiten der Regierung ernannt.)

1. Section des Handels.

Die Herren
Ancel, Senator.
André (Alfred), früher Deputirter im gesetzgebenden Körper.
Chesnelong, Senator.
Johnston, gew. Deputirter } im gesetzgebenden Körper.
Lefèbre, „ „ } im gesetzgebenden Körper.
Jullien, „ „ } im gesetzgebenden Körper.
de Freycinet, Senator.
Dénière, gew. Präsident der Pariser Handelskammer.
d'Eichthal, gew. Banquier.
Alexander Léon, Rheder zu Bordeaux.
Der Präsident der Handelskammern von Hâvre, Marseille. Bordeaux, Nantes, Paris, Lyon.

2. Section des Ackerbaues.

Le Cte. de Beurget, Deputirter der Nationalversammlung.
Le Cte. de Bouillé, Senator.
Le Mr. de Dampierre, gew. Deputirter der Nationalversammlung.
Delacourt, Mitglied der Deputirtenkammer.
de Lavergne, Senator.
Montjaret de Kerjegu, Senator.
de Saint-Germaint, Senator.
Le Mr. de Vogué, gew. Deputirter der Nationalversammlung.

Lefèvre-Pontalis, gew. Deputirter der Nationalversammlung.
Duval (Ferd. Raoul), Gutsbesitzer.
Gaston Bazile, Gutsbesitzer.
Gréa (E.), Gutsbesitzer.
Guillemin, Gutsbesitzer.
Reverchon, gew. Deputirter der Nationalversammlung.
Fievet (Constant), Gutsbesitzer.

3. Section der Industrie.

Babin-Chevayel, gew. Deputirter der Nationalversammlung.
Balsam, gew. Deputirter der Nationalversammlung.
Le Cte. Benoist d'Azy, gew. Deputirter der Nationalversammlung.
Cordier, Senator.
Drouin, gew. Deputirter der Nationalversammlung.
Feray, Senator.
de la Germonière, gew. Deputirter der Nationalversammlung.
Joubert, gew. Deputirter der Nationalversammlung.
Kolb-Bernard, Senator.
Leurent, Mitglied der Deputirtenkammer.
Siebert, Fabrikant.
Sevenne, Fabrikant in Lyon.
Tézenas de Montcel, Fabrikant in St. Etienne.
Der Präsident der Handelskammer von Bourbaix.
Der Präsident der Handelskammer von Elbeuf.
Dauphinat, Senator Präsident der Handelskammer von Reims.

Secretariat.

Freauff-Ozenne, Chef des Bureaus der Zollgesetzgebung, Secretair.
Liger de Chavigny, Secretair-Adjunct.

Auditoren im Staatsrath, zugetheilt dem Conseil.
Chabrol, Section des Handels.
Vergniaud, Section des Ackerbaues.
Bailleux de Marity, Section der Industrie.

b. Die freien Vereinigungen.

Neben den eben geschilderten officiellen Corporationen und Instituten Frankreichs zur Vertretung und Förderung von Handel und Gewerbe treten daselbst noch zwei Formen von freien Vereinigungen auf, welche hier besonderer Erwähnung verdienen.

Chambres syndicales.

Die eine ist die der chambres syndicales, Syndikatskammern, welche, aus dem Anfange dieses Jahrhunderts datirend, dem Bestreben ihre Entstehung verdankten, gegenüber der durch das Gesetz vom 17. Juni 1791 promulgirten schrankenlosen Gewerbefreiheit Arbeiter und Principal desselben Gewerbes bezw. Handwerks durch das Band der Association zu stützen und zu stärken.

Die Bildung dieser Vereinigungen steht, so zu sagen, ausserhalb des Gesetzes, jedoch hat die Regierung sie nicht nur stets geduldet und Ende der 60er Jahre noch die Bildung besonderer Arbeitersyndicatskammern zugelassen, sondern sie legte ihnen lange Zeit hindurch — bis zum Januar 1875 — eine erhebliche Bedeutung dadurch bei, dass sie officielle Gutachten von ihnen einforderte und ihnen bei den Gerichten die Bestellung von Schiedsrichtern übertrug. Ausser diesen Functionen hatten die Kammern den statutarischen Zweck, auf freundschaftlichem Wege die Schlichtung derjenigen Differenzen zu erstreben, welche ihnen von den Parteien, — seien es Mitglieder oder Nichtmitglieder — unterbreitet wurden, und besonders alle diejenigen Fragen zu erörtern, welche das Gewerbe interessiren, welches durch sie vertreten war und namentlich auch auf technischem Gebiete die auftretenden Vervollkommnungen zum Gemeingut Aller zu machen.

Schon im Anfange des Jahrhunderts traten verschiedene dieser Kammern zu Verbänden behufs gegenseitiger Unterstützung zusammen. Die erste Gruppe dieser Art bildete sich aus den Baugewerken der Maurer, Zimmerleute und Strassenpflasterer unter dem Namen der Sainte Chapelle im Jahre 1810; erst 1859 folgten drei andere Gewerbegruppen, die Gerberei, der Wagenbau und die Gewerbe für Heizung und Beleuchtung demselben Beispiel, in dem ausgesprochenen Zwecke, das gewerbliche Eigenthum gegen heimische und fremde Nachbildung zu schützen. Dieser Verband nahm den Namen Union nationale an und mag jetzt an 100 verschiedene Kammern zählen. Unter seinem Patronat suchen sich auch gemischte Kammern von Principalen und Arbeitern, sowie selbstständige Arbeiterkammern zu bilden.

Union nationale.

Diese beiden Gruppen haben seit 1866 in Gemeinschaft mit den ausserdem einzeln bestehenden Syndicatskammern in Paris ein Central-Comité errichtet, dem sämmtliche Präsidenten der Syndicatskammern angehören, welche dem gemeinsamen Programm zugestimmt haben. Letzteres skizzirt die Aufgaben des gedachten Comités dahin, 1) die Institution der chambres syndicales zu erhalten und weiter zu verbreiten, 2) zu solchem Zwecke regelmässige Conferenzen der Vertreter dieser Kammern zu organisiren, um über die allgemeinen Interessen von Handel und Gewerbe, wie über die Fragen betr. materielle und moralische Wirksamkeit des Instituts gemeinsam zu berathen, und 3) die verbundenen Kammern überall dort als Centralstelle zu vertreten, wo solches im Interesse des Handels, der Gewerbe oder der internen Angelegenheiten der Kammern nothwendig erscheint.

Auch in anderen grösseren Städten Frankreichs bestehen ähnliche Syndikate, von denen sich namentlich dasjenige der Seidenmanufacturen von Lyon einen Namen machte. —

Obgleich gesetzlich nur geduldet und heute ohne jede officielle Befugniss, haben sich die chambres syndicales doch einen mächtigen Einfluss verschafft und namentlich für die innere Hebung und Förderung der Gewerbe überaus nützlich gewirkt.

Sociétés d'agriculture. Comices agricoles.

Enie andere Form der freien Vereinigung findet sich auf dem Gebiete der Landwirthschaft unter den Namen der Sociétés d'Agriculture und Comices agricoles, welche, ursprünglich aus dem Jahre 1785 stammend, während der Revolution unterdrückt, erst seit 1820 wieder hervortraten und im Jahre 1877, durch das ganze Land verbreitet, sich auf die Zahl von 524 bezifferten.

Diese Vereine, in ihren Bestrebungen zur Hebung des Ackerbaues und der Viehzucht durch Staatssubventionen unterstützt, beruhen genau auf den nämlichen Grundlagen, wie bei uns die landwirthschaftlichen Vereine, weshalb eine eingehende Schilderung derselben bis zur Besprechung der letzteren ausgesetzt werden kann.

Es braucht der Schilderung der französischen Verhältnisse kaum hinzugefügt werden, dass wir in ihnen nicht allein die Anregung, sondern vielfach auch das Muster derjenigen Organisationen zu erblicken haben, welchen wir bei den übrigen irgend vorgeschritteneren Staaten zum Zwecke der Pflege und Förderung wirthschaftlicher Interessen begegnen.

In diesem Moment liegt der Grund, weshalb wir den Institu-

tionen des „Mutterlandes" auf diesem Felde, eine Ausführlichkeit gewidmet haben, auf welche ausserdem nur noch die Zustände im eigenen Hause Anspruch machen dürfen.

2. Deutschland.

A. Das deutsche Reich.

Die Reichsverfassung bestimmt im ersten Satze des Art. 2, dass das Reich innerhalb des Bundesgebietes das Recht der Gesetzgebung nach Massgabe des Inhalts der Reichsverfassung und mit der Wirkung ausübt, dass die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen, und der Art. 4 der Reichsverfassung überweist dann der Beaufsichtigung des Reichs und der Gesetzgebung desselben einen so umfassenden Kreis von Angelegenheiten, dass sich die Zuständigkeit des Reichs auf fast alle Gebiete des staatlichen Lebens theils unmittelbar, theils mittelbar erstreckt. In rein wirthschaftlichen Beziehungen steht dem Reiche die Gesetzgebung über nachfolgende Gegenstände zu:

Wirthschaftliche Zuständigkeit des Reichs.

1. Die Bestimmung über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Passwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschliesslich des Versicherungswesens, in Bayern mit Ausschluss der Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, desgleichen über Colonisation und die Auswanderungen nach ausserdeutschen Ländern. Art. 4, 1 der R.-V.
2. Die Zoll- und Handels-Gesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern. Art. 4, 2 der R.-V.
3. Die Ordnung der Mass-, Münz- und Gewichtssysteme, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergeld. Art. 4, 3 der R.-V.
4. Die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen. Art. 4, 4 der R.-V.
5. Die Erfindungspatente. Art. 4, 5 der R.-V.
6. Der Schutz des geistigen Eigenthums. Art. 4, 6 der R.-V.
7. Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flaggen zur See und Anordnung gemeinschaftlicher consularischer Vertretung, welche vom Reich ausgestattet wird. Art. 4, 7 der R.-V.

8. das Eisenbahnwesen (in Bayern vorbehaltlich der Bestimmung im Art. 46) Art 4 8 d. R.-V.
9. Der Flösserei und des Schifffahrtsbetriebes auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstrassen, sowie die Fluss- und sonstigen Wasserzölle. Art. 4, 9 d. R.-V.
10. Das Post- und Telegraphenwesen (mit Ausschluss von Bayern und Württemberg). Art. 4, 10 d. R.-V.
11. Die Bestimmung über das Press- und Vereinswesen. Art. 4, 16 d. R.-V.
12. Das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit von Seeschiffen, die Ausstellung der Messbriefe und Schiffscertificate und die Bedingungen für die Erlaubniss, ein Seeschiff zu führen Art. 45, Abs. 2 der R.-V.
13. Die Auferlegung anderer und höherer Abgaben auf fremde Schiffe oder deren Ladungen. Art. 54, Abs. 5 d. R.-V.

Die Reichsgewalt hat also einerseits ausschliesslich die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen und die zu Reichszwecken zu verwendende Steuern, insbesondere über die Besteuerung des im Reiche gewonnenen Salzes, Tabacks, Branntweins, Biers, inländischen Zuckers und Syrups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über Massregeln, welche in den Zollausschüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind, und steht ihr das ausschliessliche Recht zu, Reichssteuern im Wege des Reichsgesetzes einzuführen. Andererseits gebührt der Reichsgewalt ausschliesslich das Recht der Gesetzgebung zur Regelung des Handelsverkehrs, zum Schutz des Handels im Ausland, der deutschen Schifffahrt und der gemeinsamen Consularvertretung.

Zölle und Verbrauchsabgaben.

Die Gemeinschaft der Einnahme von den Zöllen und Verbrauchsabgaben gründet sich auf die Bestimmung des schon vor der Errichtung des Deutschen Reichs zwischen dem Norddeutschen Bund, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen abgeschlossenen Vertrages vom 8. Juli 1867, betreffend die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 23. Januar 1838.

Zoll- und Handelsverein.

Im preussischen Staate hatte bereits das Gesetz vom 26. Mai 1818 über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats die Binnenzölle aufgehoben und die Handelsfreiheit als Princip anerkannt, das Maximum der Steuer von den zur Consumtion aus dem Auslande eingehenden Manufactur- und Fabrikwaaren auf zehn Procent

des Werthes und dabei die Erhebung der Gefälle nach Gewicht, Maass und Stückzahl festgesetzt.

Die Theilung des preussischen Staatsgebiets in eine östliche und westliche Hälfte, der Umstand, dass preussische Landestheile von fremdem Staatsgebiete, und solche umgekehrt von preussischem Gebiet eingeschlossen waren, bewirkte, dass trotz des Anschlusses mehrerer kleiner deutsche Gebiete an das preussische Zollsystem die preussischen Landestheile, bis zu dem Vertrag mit Kurhessen 1831, der zu einem preussisch-hessischen Zollvertrag führte, in einen östlichen und westlichen Zollverband getheilt blieben. Dem preussisch-hessischen Verband traten später eine weitere Anzahl mitteldeutscher Staaten hinzu, und wurde der „Deutsche Zoll- und Handelsverein" gegründet, dem sich ein zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig seit 1834 bestehender Verband am 7. September 1851 anschloss. Hierauf kam es zwischen Preussen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, beiden Hessen, den Thüringischen Staaten und der Stadt Frankfurt zu dem Vertrag vom 4. April 1853, der später 1864 und 1865 auf fernere 12 Jahre verlängert wurde.

Durch den Krieg von 1866 aufgehoben, wurde der Vertrag durch den Friedensschluss mit sechsmonatlicher Kündigungsfrist auf unbestimmte Zeit zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Süddeutschen Staaten erneuert.

Bis zur Constituirung des Deutschen Reichs war der Vertrag nur auf Zeit geschlossen, war also seiner Natur nach keine für immer fortdauernde organische Einrichtung für das ganze Gebiet des Zollvereins.

Die Bedeutung des Art. 40 der Reichsverfassung ist, dass in Folge desselben alle Bestimmungen des Zollvereinsvertrages, ungeachtet ihres auf Verträgen beruhenden Ursprungs, in Normen staatsrechtlicher Natur umgewandelt wurden, deren Aufhebung oder Abänderung nur noch in denjenigen Formen erfolgen kann, welche die Reichsverfassung für die Ausübung des Rechtes der Gesetzgebung in Art. 5 beziehungsweise des Verordnungsrechtes im Art. 7 vorgeschrieben hat.

See-Schifffahrt, Land- und Wasserstrassen.

Bezüglich der Zuständigkeit des Reiches in Beziehung auf See-Schifffahrt und Land- und Wasserstrassen hatte das Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch, welches in seinem 5. Buche in den Art. 432—911 die Normen festsetzt, nach welchen die aus dem Seeverkehr der Privatpersonen entspringenden Rechtsverhältnisse zu beurtheilen sind, dem Staats- und Völker-Seerecht nur in so weit

Rechnung getragen, als dasselbe mit dem Privat-Seerecht in unmittelbarem und unzertrennbarem Zusammenhang steht, und auch hier hatte es sich auf die allernothwendigsten Bestimmungen beschränkt, den weiteren Ausbau den einzelnen Staaten überlassend. Die Ansicht, die sich schon bei den Berathungen des A. D. H. G. geltend gemacht hatte, dass in Ansehung der Nationalität der zur See fahrenden Kauffahrteischiffe die Staaten des Deutschen Bundes eine Einheit bilden sollten, war nicht durchgedrungen, und hatte somit auf staatsrechtlichem und völkerrechtlichem Gebiet das Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch ein gemeines Seerecht für die deutschen Staaten nicht geschaffen.

Mit der Errichtung des Norddeutschen Bundes hörten für diesen die Gründe auf, welche bisher der Ausdehnung des Seerechts über die Grenzen des Privatrechts hinaus entgegengestanden hatten; der staats- und völkerrechtlich souveräne Bundesstaat musste sich auch zuständig zur Regelung der seerechtlichen Beziehungen seiner nationalen machen, und ebenso war es für ihn geboten, dass er die Regelung der internationalen maritimen Beziehungen mit dem Auslande in die Hand nähme. Aus diesem Gesichtspunkt wurde der Gegenstand in der Verfassung des Norddeutschen Bundes geregelt und ging in der einmal gewonnenen Form unverändert in die Verfassung des Deutschen Reiches über.

Aus entsprechenden Gründen hat die Reichsverfassung dem Rechte der Einzelstaate zur Erhebung von Schifffahrts- und Flössereiabgaben Schranken gezogen

Consulatswesen.

Das deutsche Consulatswesen entbehrte bis zur Gründung des Norddeutschen Bundes jeder Einheitlichkeit. Der vormalige Deutsche Bund hatte sich mit dem Gegenstand nicht beschäftigt. Der Zollvereinigungsvertrag von 1833 begnügte sich mit der Abrede, dass die Consuln der verschiedenen Staaten den Angehörigen auch der andern Staaten möglichsten Schutz verleihen sollten. Erst der Norddeutsche Bund und später das Deutsche Reich haben das deutsche Consulatswesen der ausschliesslichen Zuständigkeit des Reiches unterstellt. Der Art. 3, Abs. 6 der Reichsverfassung verheisst allen Deutschen im Auslande gleichen Schutz und organisirt für diesen Schutz und gleichzeitig den des deutschen Handels, der Schifffahrt und ihrer Flagge zur See ein gemeinschaftliches Consulatwesen.

Münz-, Mass- u. Gewichtssystem.

Den alten Desiderien der deutschen Staaten nach einer einheitlichen Regelung des Münz-, Mass- und Gewichtssystems ist ebenso durch das Reich Rechnung getragen worden.

Verkehrsanstalten, Post- und Telegraphenwesen.

In Bezug auf die Verkehrsanstalten herrschte bis zur Errichtung des Deutschen Reichs, zumal auf dem Gebiete des Post- und Telegraphenwesens, in den verschiedenen Theilen Deutschlands eine möglichst bunte Gestaltung.

Die Kaiser des heiligen Römischen Reichs deutscher Nation hatten die Posthoheit als Kaiserliches Reservatrecht in Anspruch genommen und hatten den von dem Hause Taxis eingerichteten Posten die Bezeichnung und die Privilegien einer Reichspostanstalt beigelegt. Von den Reichsständen war jedoch jener Anspruch nie anerkannt worden, und hatten sich in den grösseren deutschen Territorien besondere Staatspostanstalten gebildet. Der Deutsche Bund liess den alten zerfahrenen Zustand ruhig bestehen, bis endlich die Unleidlichkeit der Verhältnisse 1850 zur Gründung des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins führte, der nachmals durch verschiedene neue Verträge in den Jahren 1851, 1855, 1857, 1860 weiter ausgebildet und ergänzt wurde. Zwar hatte schon die Deutsche Reichsverfassung der Frankfurter Nationalversammlung und ebenso der Entwurf einer Reichsverfassung, welche dem sogenannten Dreikönigsbündniss vorgelegen hatte, die Uebertragung des Postwesens auf die Reichsgewalt verlangt, doch auch auf diesem Gebiete und auf dem ihm eng verbundenen des Telegraphenwesens schaffte erst der Norddeutsche Bund, in dessen Gebiet bei seiner Creirung allein noch 10 selbstständige Postverwaltungen existirten, eine Remedur.

Eisenbahnwesen.

Ebenso wie bei dem Postwesen hatte die Deutsche Nationalversammlung und später der Entwurf der Verfassung des Dreikönigsbündnisses erklärt, dass der Reichsgewalt Oberaufsicht und Gesetzgebungsrecht bezüglich der Eisenbahnen, so weit der Schutz des Reichs und das Interesse des allgemeinen Verkehrs es erfordern, zustehe, ferner dass das Reich das Recht habe, unter denselben Gesichtspunkten die Anlagen von Eisenbahnen zu bewilligen, sowie selbst Eisenbahnen anzulegen, auch gegen den Einspruch der Einzelstaaten, oder deren Benutzung gegen Entgeld zu erzwingen.

In den Friedensverträgen Preussens mit den Süddeutschen Staaten wurde auf das Eisenbahnwesen ebenfalls Rücksicht genommen und erklärt: „dass Normen zu vereinbaren seien, welche geeignet sind, namentlich die Concurrenzen in angemessener Weise zu regeln und den allgemeinen Verkehrsverhältnissen nachtheiligen Bestrebungen der einzelnen Verwaltungen entgegenzutreten.“

Die Verfassung, des Norddeutschen Bundes ist dann dabei stehen geblieben, das Eisenbahnwesen nur im Hinblick auf die Interessen

der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs der Beaufsichtigung Seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben zu unterwerfen, sie hat jedoch gleichzeitig die Competenz des Bundes und der Einzelstaaten durch eine Reihe von Bestimmungen abgegrenzt. Die betreffenden Bestimmungen der Verfassung des Norddeutschen Bundes sind demnächst unverändert in die Verfassung des Deutschen Reichs übergegangen, und sie enthalten die staatsrechtliche Grundlage des gemeinsamen deutschen Eisenbahnwesens, welche nur durch die Ausnahmestellung Bayerns alterirt wird.

Organisation des Bankwesens

Zur Zeit der Errichtung des Norddeutschen Bundes boten die Zustände der in Deutschland bestehenden Notenbanken und des Notenumlaufs derselben ein Bild der grössten Mannigfaltigkeit und Unregelmässigkeit, so dass eine gleichmässige und umfassende Regelung des Bankwesens ein dringendes Bedürfniss war.[1])

Daher wurde in dem Art. 4, Ziffer 4 der Verfassung des Norddeutschen Bundes die Bestimmung aufgenommen, „dass der Beaufsichtigung Seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen unterliegen“. Diese Bestimmung ging wörtlich auf die Reichsverfassung über, und erstreckt sich die Zuständigkeit des Reichs demnach ganz allgemein auf das Bankwesen überhaupt. Die Gesetzgebung hat sich aber bisher nur mit dem Banknotenwesen und der Controle der Notenbanken befasst, nicht auch mit den übrigen Banken, und so herrscht im Deutschen Reich, da die staatliche Genehmigung für Commandit-Gesellschaften auf Actien und die Actiengesellschaften aufgehoben ist, bezüglich der Banken, die keine Noten ausgeben und deren Geschäftsbetrieb nur den Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches unterliegt, vollständige Bankfreiheit.

Ein Reichsbankgesetz wurde nach verschiedenen gescheiterten Versuchen am 14. März 1875 publicirt und beruht auf den Fundamentalgrundsätzen, dass es keineswegs das ganze Zettelbankwesen zu monopolisiren gedenkt, sondern die anderen Notenbanken erhält, wenn dieselben ihre Noten gegenseitig zum vollen Werth annehmen und sich den sonstigen Verfügungen des Bankgesetzes bis zu einer Präclusivfrist fügen. Ein dem Bankgesetz eigenthümliches System ist die „indirecte Contingentirung des ungedeckten Notenumlaufs“.

---

[1]) Zur Zeit der Emanation des Bankgesetzes vom 14. März 1875 bestanden im Deutschen Reich ausser der zur Reichsbank umgewandelten Preussischen Bank noch 32 Privatnotenbanken mit den verschiedenartigsten Verfassungen und Organisationen.

Durch dieses System wird ohne Aufstellung einer festen Grenze Vorsorge getroffen, dass der ungedeckte Notenumlauf seinen regelmässigen Umfang nur dann überschreitet, wenn ein aussergewöhnlicher Bedarf sich durch ausserordentliche Vermehrung der Geldnachfrage und Steigerung des marktgängigen Zinsfusses legitimirt und zwar mit der Tendenz, sobald als möglich auf den regelmässigen Umfang des Notenumlaufes zurückzuführen.

Die einzelnen Bestimmungen des Bankgesetzes glauben wir nicht wiederholen zu brauchen.

Nachdem wir in Vorstehendem einen flüchtigen Blick auf die „wirthschaftliche Zuständigkeit“ des Deutschen Reichs in ihren wichtigsten Beziehungen geworfen haben, der uns nöthig schien, um an denselben in unserem letzten Abschnitt bezüglich der Wichtigkeit der Creirung eines aus den Interessentenkreisen selbst zusammenzusetzenden Centralorgans, welches consultirend und consultirt neben der Reichsregierung zu stehen hätte, anzuknüpfen, erübrigt uns noch, mit einigen Worten die Organe der Regierung selbst, welche in wirthschaftlichen Fragen mitzusprechen haben, zu schildern und werden wir sodann zur Besprechung der bezüglichen Verhältnisse in den bedeutenderen Staaten innerhalb des Deutschen Reichs kommen.

Die Reichsgewalt.

Das Wesen des Deutschen Reichs ist in Hinsicht auf das Subject oder den rechtlichen Inhaber der Reichsgewalt nicht nach wissenschaftlichen Schablonen, sondern nur nach den rechtlich feststehenden Thatsachen zu begreifen.

Die Reichsverfassung bestimmt drei Träger der Reichsgewalt, nämlich den erblichen Kaiser, den aus Bevollmächtigten aller Einzelstaaten bestehenden Bundesrath und den Reichstag als Vertreter des ganzen Volkes. Jeder dieser einzelnen oder Gesammtpersonen sind bestimmte Functionen der Reichsgewalt übertragen, theils zu selbstständiger Ausübung, theils unter der Bestimmung der Mitwirkung mit der einen oder der anderen der übrigen.

Bundesrath.

Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes. Er theilt sich nach seiner Geschäftsordnung in 7 fortwährend existirende, wenn auch nicht fortwährend versammelte Ausschüsse:

1) Für das Landheer und die Festungen; 2) für das Seewesen; 3) für Zoll- und Steuerwesen; 4) für Handel und Verkehr; 5) für Eisenbahnen, Post und

Telegraphen; 6) für Justizwesen und 7) für Rechnungswesen.

Ausserdem existirt ein dauernder Ausschuss füs die auswärtigen Angelegenheiten.

Die Ausschüsse haben im Wesentlichen nur berathende oder rein geschäftliche Functionen, die Mitglieder der Ausschüsse sind als solche nur „sachverständige Vertrauensmänner".*)

Ausser den sich schon aus den Bezeichnungen selbst ergebenden Ressorts der einzelnen Ausschüsse ist von den uns im Augenblick interessirenden, der Ausschuss für Zoll- und Steuerwesen von dem Kaiser gutachtlich bei der Ernennung derjenigen Reichsbeamten, welche der Kaiser den Zoll- oder Steuerämtern und den Directivbehörden der einzelnen Staaten zur Ueberweisung beiordnet (Art. 36, Abs. 2 der R.-V.) zu vernehmen und hat der Ausschuss für Handel und Verkehr sein Gutachten abzugeben bei der dem Kaiser zustehenden Anstellung der Bundesconsuln (Art. 56, Abs. 1 der R.-V.), während dem Ausschuss für Eisenbahnen, Post und Telegraphen das Recht des Vorschlages für die von dem Kaiser ausgehende Feststellung niedrigerer Specialtarife der Eisenbahnverwaltung für den Transport von Lebensmitteln bei Nothständen übertragen worden ist (Art. 46 der R.-V.).

Die wesentliche Zuständigkeit des Bundesraths ist im Art. 7 Abs. 1 der Reichsverfassung dahin zusammengestellt, dass derselbe beschliesst: 1) Ueber die dem Reichstage zu machenden Vorlagen; 2) über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt ist; 3) über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze, oder der vorerwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

Die constitutionelle Vertretung des gesammten deutschen Volkes im „Reichstag" findet statt gegenüber der „Reichs-Regierung", und gerade in dieser Beziehung tritt die Doppelstellung des Bundesrathes, auf der einen Seite als Theil der Reichs-Regierung, auf der anderen Seite als dem Reichstag gleichberechtigte legislative Körperschaft mit möglichster Deutlichkeit zu Tage.

Reichsregierung. Reichskanzler-Amt.

An der Spitze der Reichsregierung steht als allein verantwortlicher höchster Beamter des Reichs der Reichskanzler, gleichzeitig

*) Vgl. die Bemerkung des Reichstagsabgeordneten v. Bennigsen in den Sten. Ber. des constituirenden Reichstags 1867 Bd. I. S. 376 Sp. 1.

der Chef des Reichskanzleramtes. Dieses zerfällt in die Verwaltung des Postwesens, die für das Telegraphenwesen, die für die Angelegenheiten von Elsass-Lothringen und die Reichseisenbahnen und das Reichsjustizamt. Von der Centralabtheilung des Reichskanzleramts ressortirt als uns interessirend: das statistische Amt des Deutschen Reichs. Sein Geschäftskreis umfasst: a) die Statistik der Bevölkerung, b) die Statistik der Erwerbsthätigkeit in Landwirthschaft, Bergbau und Gewerbe, c) die Statistik der Güterbewegung, d) die Statistik der gemeinschaftlichen Zölle und Steuern, e) die Statistik der Organisation und Verwaltung dieser gemeinschaftlichen Einnahmen.

Ebenfalls unter unmittelbarer Leitung des Reichskanzlers besorgt das „Auswärtige Amt des Deutschen Reichs" die auswärtigen Angelegenheiten.

Auswärtiges Amt des Deutschen Reichs.

Zunächst waren die auswärtigen Angelegenheiten des Norddeutschen Bundes von dem preussischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten wahrgenommen worden, nach Art. 4, No. 7. der Reichsverfassung gehören aber die Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und die Anordnung einer gemeinsamen konsularischen Vertretung zu den Obliegenheiten des Reichs. Demzufolge wurde das Consulatwesen bald nach Errichtung des Norddeutschen Bundes dem zu diesem Zweck errichteten Bundes-Kanzleramt unterstellt. Später wurden in weiterer Entwickelung der Bundeseinrichtungen, auf Antrag des preussischen Landtages und des Reichstages, die sämmtlichen auswärtigen Angelegenheiten auf den Bund und dessen Budget übertragen. Demzufolge ist mit dem 1. Januar das „Auswärtige Amt," hervorgehend aus dem preussischen Ministerium des Auswärtigen, als integrirender Bestandtheil in die Bundesverwaltung eingefügt worden.

Das Auswärtige Amt, unter dem die Kaiserlichen Missionen und Gesandtschaften stehen, umfasst zwei Abtheilungen.

Die erste (politische) Abtheilung beschäftigt sich mit den Angelegenheiten der höheren Politik des Reichs, hat die Communication mit den fremden Gesandten u. s. w., die Instruirung der deutschen Gesandtschaft etc. etc.

Die zweite Abtheilung bearbeitet die Angelegenheiten der Handelspolitik, Handelsverträge etc. und das gesammte Consulatswesen, wohin sowohl Errichtung und Besetzung der Consulate, als Instruction und Berichtseinholung der Reichsconsuln, sowie die Ertheilung

des Exequatur und der Verkehr mit den fremden Consuln gehört. Ferner bearbeitet die zweite Abtheilung die staats- und civilrechtlichen Angelegenheiten, namentlich die Justiz-, Polizei- und Postsachen, die ausländischen gerichtlichen Requisitionen, die internationalen Militair- und Marinesachen und alle Schiffsangelegenheiten und ebenso die Privatangelegenheiten der Deutschen im Auslande. Ausserdem ist dieselbe betraut mit allen internationalen Eisenbahn-, Post-, Telegraphen-, Gewerbe-, Münz-, Quarentäne- und verwandten Angelegenheiten, mit allen Grenzfragen, wie dazu auch die Entschädigungen, Ausgleichungen u. s. w. jeder Art mit fremden Staaten zählen.

B. Die einzelnen Bundesstaaten.

a. Preussen.

a. Die officiellen Institutionen.

1. Allgemeines. (Staatliche Organe).

Fassen wir hier zunächst die Stellung der Staatsverwaltung zu Handel und Gewerbe ins Auge, so sehen wir, dass — als in Frankreich längst die materiellen Volksinteressen eine massgebende Bedeutung erlangt hatten, — in Preussen das Verständniss für die wirthschaftlichen Interessen sich erst in sehr langsamem Tempo Bahn zu brechen begann.

Bis zum Jahre 1806 hat die Entwicklung des Organismus der bezüglichen preussischen Behörden für die vorliegende Studie so wenig practischen Werth, dass wir uns auf die Bemerkung beschränken dürfen, dass die Einrichtung der obersten Staatsbehörden seit der Regierung Friedrich Wilhelm I. bis zu dem unglücklichen Frieden von 1807 eine ziemlich unveränderte Gestaltung behalten hat.

1806. Die obersten Staatsbehörden.

Den Standpunkt derselben zu dieser Zeit kurz zu skizziren, scheint schon um deswillen angezeigt, weil dadurch die Stellung des Handels, wie er gleichsam als Findelkind bald bei diesem, bald bei jenem Ministerium in nothdürftiger Pflege untergebracht worden ist, um so klarer zur Veranschaulichung gelangt.

Die höchsten Behörden bildeten die verschiedenen Ministerien; sie standen unmittelbar unter dem Könige. Die Gesammtheit der Staatsminister bildete den Geheimen Rath, — auch Geheimes Staatsministerium genannt, — der allwöchentlich einmal zusammentrat und an alle Behörden und Private im Namen des Königs verfügte. Die gesammten übrigen Staatsbehörden waren sowohl den einzelnen

Ministerien als dem Geheimen Staatsrath untergeordnet, die Ministerien selbst und das Ober-Kriegs-Collegium aber vollständig unabhängig.

Diese Behörden waren, so weit sie hier in Betracht kommen:

1. das geheime Kabinetsministerium oder Departement der auswärtigen Angelegenheiten,
2. das General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domainen-Directorium.

Das geheime Kabinets-Ministerium. Das General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domainen-Directorium.

Zum Ressort des ersteren gehörte die Anstellung der Gesandten, Residenten und Consuln, in den Geschäftskreis des letzteren fielen als Special-Departements das Fabriken-Departement, das Manufactur- und Commerzien-Departement, das Seehandlungs-Departement, das Bergwerks- und Hütten-Departement, unter welchem auch die Königliche Porzellanmanufactur zu Berlin stand, und das Hauptbank-Präsidium.

Die Seehandlung.

Die Bank und die Seehandlung sind Schöpfungen Friedrich's des Grossen und bestimmt, diese den auswärtigen, jene den inneren Handel zu heben. Leider sollten sich die grossen Erwartungen, welche der Stifter an das letztere Institut knüpfte, nicht verwirklichen, denn trotz Vermehrung der Actien und Ausdehnung des Privilegiums ergab sich von Jahr zu Jahr ein schlechteres Geschäft, und der grossartige Plan Friedrich's des Grossen, durch die Seehandlung den Seehandel zu heben, zerfiel in Nichts.

Heute florirt die Seehandlung nur noch als Staats-Bankier.

Das alte Manufactur- und Commerzien-Departement konnte in seiner Stellung als vereinzeltes Special-Departement des General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domainen-Directorium auch keine wirksame Thätigkeit entfalten, und füglich von einer genügenden Vertretung der Interessen des Handels- und Gewerbestandes nicht wohl die Rede sein.

Das Jahr 1808 trug endlich den begründeten Forderungen der Zeit Rechnung.

Stein, der schon als Finanzminister im Jahre 1806 zu gründlichen Reformen gerathen hatte, wurde der Schöpfer des im Ganzen und Grossen noch bis auf den heutigen Tag wirksam erhaltenen Staatsorganismus.

Diese Aenderungen und Umgestaltungen waren auch für den Handel und die Gewerbe von den heilsamsten Folgen begleitet.

Section für Gewerbe-Polizei und die Angelegenheiten des Handels und der Fabriken im Ministerium des Innern.

Eine besondere Instruction bestimmte die Geschäftsführung des gesammten Ministeriums. Nach § 4 ward der zweiten Section des Ministeriums des Inneren die Gewerbe-Polizei, nach § 7 überhaupt die Verwaltung aller auf Fabrikation und Handel bezüglichen Angelegenheiten überwiesen und zu den Gegenständen ihres Geschäftskreises insbesondere gerechnet:

a) Das Zunftwesen und was damit in Verbindung steht, Schauanstalten, überhaupt die Polizei der Fabrikation, mit Ausschluss der zum Ressort der Bergwerks-Section gehörigen grösseren metallurgischen Fabrikationen,

b) die Handelspolizei im weitesten Umfange des Wortes, mithin alle Bestimmungen über den in- und ausländischen Handel, in soweit nicht rücksichtlich des letztern die Wirksamkeit des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, von welchem die Handels-Commissaire ressortiren, eintritt; die Marktrechte, Taxen, alle Anstalten und Meliorationen zur Beförderung des Handels, insonderheit die Fürsorge wegen der Seehäfen, Schiffbarmachung der Ströme, Anlegung von Kanälen, Chausseen und Landstrassen.

Technische Gewerbs- und Handels-Deputation.

Dieser Section ward nach § 9 unmittelbar eine zu errichtende technische Gewerbs- und Handels-Deputation untergeordnet, rücksichtlich welcher es heisst:

Sie soll bestehen aus einigen Staatsbeamten, aus Gelehrten, Künstlern, Landwirthen, Manufacturiers und Kaufleuten, welche die erforderliche wissenschaftliche oder practische Bildung haben. Ihr Zweck ist, das Wissenschaftliche der ganzen Gewerbekunde in ihren Fortschritten zu verfolgen und unter Mittheilung der Resultate mit ihrem Gutachten der Section an die Hand zu gehen.

Eine besondere Verordnung sollte ihre innere Organisation bestimmen.

Abtheilung für Handel und Gewerbe.

Nach zwei Jahren wurden wiederum Veränderungen in den obersten Staatsbehörden vorgenommen. Die Verordnung vom 27. October 1810 bestimmte, dass in dem Ministerium eine besondere Abtheilung B. für den Handel und die Gewerbe errichtet werde, zu deren Ressort alles gehören sollte, was auf den Gang der Gewerbe bei der Nation, also der Production, Fabrikation und den Handel Bezug hat, insbesondere:

a) die Polizei der Fabrikation, das Zunftwesen, und was damit in Verbindung steht; die Schauanstalten;

b) die Polizei des Handels im weitesten Umfange des Wortes,

also alle Bestimmungen über den in- und ausländischen Handel; alle Anordnungen über den Verkehr mit inländischen Producten, die Marktrechte, Taxen, alle Anstalten und Meliorationen zur Beförderung des Handels, die Sorge für die Seehäfen, Schiffbarmachung der Ströme, Anlegung von Kanälen, Chausseen und Landstrassen;

c) die Mitaufsicht auf die Geld-Institute, namentlich Bank, Seehandlung, die Geld-Institute und das Creditwesen der Provinzen, Korporationen und Gemeinden, mithin auch die landwirthschaftlichen Creditsysteme, in gewerbpolizeilicher Rücksicht.

d) die Salzfabrication, die Porzellanmanufactur und alle sonst für Rechnung des Staats betriebenen Fabriken.

Ausser der schon sub I. erwähnten technischen Gewerbe- und Handels-Deputation wurden auch die Fabriken-Commissarien und die Consulate in Sachen der Gewerbepolizei dieser Abtheilung unmittelbar untergeordnet.

Abermals nach 2 Jahren trat eine neue Veränderung ein, indem schon 1812 die Abtheilung für Handel und Gewerbe einen besonderen Chef erhielt.

In dem an den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg gerichteten Königlichen Befehl vom 24. April 1812 heisst es, dass, bis Se. Majestät es für gut befinden werde, den Ministerien des Innern und der Finanzen eigene Minister vorzusetzen, der Staatskanzler dieselben nach den Vorschriften der Verordnung vom 27. October 1810 behalten solle. Dem geheimen Staatsrath Sack wird das Departement für den Handel und die Gewerbe anvertraut, dagegen das Münzwesen, die Mitaufsicht über die Geldinstitute und das Creditwesen der Provinzen, Korporationen und Gemeinden dem Finanzministerium übertragen. Doch sollte das Departement für den Handel und die Gewerbe davon, so wie von allen den Geschäftszweigen, die den Handel betreffen, Kenntniss nehmen, um in gewerbpolizeilicher Rücksicht nöthigenfalls mitzuwirken. Bei Bestimmung des Ressorts des Finanz-Ministeriums heisst es noch, dass zu demselben die Salzadministration gehöre, jedoch mit Ausschluss der Salzfabrikation, welche bei dem Gewerbe-Departement blieb.

Departement für den Handel und die Gewerbe.

Allein schon ein Jahr darauf verlor das Departement für den Handel und die Gewerbe auch die Leitung der Salzfabrikation, indem

diese durch die Kabinetsordre vom 13. December 1813 dem Finanzministerium übertragen wurde.

Die glücklichen Kriegsereignisse im Jahre 1813 und der Pariser Frieden führten eine neue Aenderung herbei. Die Ministerien des Innern und der Finanzen wurden neu besetzt, und mittelst Cabinetsordre vom 3. Juni 1814 ein sechstes Ministerium, das der Polizei, geschaffen und bestimmt, dass das Ministerium der Finanzen dem Minister v. Bülow, nach den Bestimmungen der Verordnung vom 27. October 1810 verbleiben solle, jedoch unter folgenden Modificationen:

„Da mehrere bisher zu der Abtheilung für Gewerbe und Handel im Ministerium des Innern gerechnete Gegenstände mit der Abgabenverwaltung und dem Staatshaushalte verflochten sind, so will Ich, um den Gang der Geschäfte zum Vortheile Meiner Unterthanen und des Dienstes zu erleichtern, die Fabrikangelegenheiten, das Bauwesen, die Sorge für die Land- und Wassercommunication und alle den See- und Landhandel in seinem ganzen Umfange betreffende Gegenstände dem Finanzminister mit übertragen, jedoch dergestalt, dass diese zu der bisherigen Abtheilung für Gewerbe und Handel gehörig gewesenen Angelegenheiten unter der Leitung des gedachten Ministers von einem besonderen Personale bearbeitet werden, welches mit der Abgaben- und Domainen-Verwaltung (die Bauten auf den Domainen-Aemtern jedoch ausgenommen) nichts zu thun hat. Das Berg- und Hüttenwesen ist dem Finanzminister schon untergeordnet und verbleibt ihm."

Staatsrath. Nach ganz hergestelltem Frieden ward dann endlich auch durch die Verordnung vom 20. März 1817 der bereits laut Verordnung vom 27. October 1810 organisirte Staatsrath eingeführt. Er hatte keinen Antheil an der Verwaltung, sondern war nur höchste berathende Behörde und zerfiel in 7 Abtheilungen, welche den oben angeführten 6 Ministerien vom 3. Juni 1814 genau entsprechen, mit der einzigen Modification, dass für die Finanzen eine, und für den Handel und die Gewerbe noch eine besondere Abtheilung gebildet wurde, während sie im Ministerium zusammen vertreten waren. Sechs Monate nach der Einführung des Staatsrathes wurden durch Verordnung vom 3. November 1817 unter anderen folgende Bestimmung getroffen:

I. Der Finanzminister wird von der Verwaltung der sämmtlichen ausserordentlichen Einnahmen und Ausgaben, des Schatzes und des Staatsschuldenwesens, der Seehandlung,

der Bank, der General-Salzdirection, der Lotterie, der Münze und des Berg- und Hüttenwesens, entbunden. Er behält dagegen:

1. Die Leitung des gewöhnlichen Staatshaushalts, mithin der Domainen und Forsten und des ganzen Steuerwesens, der General-Staatskasse und der Provinzialkassen,
2. das Handels- und Gewerbe-Departement,
3. das Land- und Wasser-Bauwesen.

II. Es soll ein Ministerium des Schatzes und für das Staats-Creditwesen errichtet werden, und aus dem Staatskanzler als Chef, dem Staatsminister von Klewitz als Präsidenten und dem Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath Rother als Director bestehen. Diesem Ministerium sind die Verwaltungen der ausserordentlichen Einnahmen und Ausgaben, des ganzen Staatsschuldenwesens, der Seehandlung, der General-Salzdirection, der Lotterie und der Münze beizulegen.

Ministerium für Handel und Gewerbe.

Aber schon unmittelbar darauf wurde durch die Verordnung vom 2. December 1817 ein eigenes Ministerium für Handel und Gewerbe errichtet, und diesem der Graf von Bülow vorgesetzt. Diese Einrichtung behielt 7 Jahre Gültigkeit, die längste Ruhe, der sich das unstät umhergetriebene Handels-Departement von 1806 bis 1844 zu erfreuen gehabt hat.

Vereinigung des Handels-Ministeriums mit dem Ministerium des Innern und der Finanzen.

Mit dem Jahre 1825 hörte es wieder auf, ein selbständiges Leben zu führen, indem die Cabinetsordre vom 8. Juni 1825 wegen Vereinigung des Handels-Ministeriums mit dem Ministerium des Innern und der Finanzen die Angelegenheiten des ersteren den letzteren in folgender Art überwies:

1. Dem Ministerium des Innern werden sämmtliche bisher von dem Ministerium des Handels, der Gewerbe und des Bauwesens verwalteten Angelegenheiten, mit allen von denselben abhängigen Instituten und Anstalten, einschliesslich der Anlegung und Unterhaltung der Kunststrassen und der von denselben aufkommenden Einnahmen übertragen, soweit nicht einzelne Gegenstände jener Verwaltung dem Finanz-Ministerium im Nachfolgenden ausdrücklich überwiesen sind.
2. Das Finanz-Ministerium übernimmt:

a. die Erhebung aller Communications-Abgaben, jedoch mit Ausschluss der Chaussee-Einkünfte, deren Erhebung und

Verwaltung nach Vorstehendem dem Ministerium des Innern mit überwiesen ist;

b) das Kalender-, Debits- und Stempelwesen mit der zu dessen Verwaltung bestimmten Kalender-Deputation.

Schon 1829, durch die Cabinetsordre vom 21. März ging die bisherige General-Salz-Direction ganz ein, und wurde dem General-Director der Steuern im Finanz-Ministerium übertragen. Grössere Veränderungen traten im Jahre 1834 durch die Cabinetsordres vom 28. April 1834 und vom 12. Januar 1835, sowie vom 26. Januar 1835 ein.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.

Für die Verwaltung des Handels-, Fabrik- und Bauwesens wurde eine eigene Behörde gebildet, und derselben als Chef der Wirkl. Geh. Rath Rother vorgesetzt. Zugleich ward ein besonderes Ministerium des Innern für Gewerbeangelegenheiten gebildet, und zwischen diesen Behörden die Angelegenheiten des Handels und der Gewerbe durch das Regulativ vom 25. Februar 1835 wie folgt vertheilt:

A. dem Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten wurden zugetheilt:

a) die Concessionen zum Gewerbebetriebe bei neuen Brennereien auf dem Lande, neuen Mühlen und Schankstätten, der Gewerbebetrieb im Umherziehen und andere Concessionen zu einem Gewerbebetriebe, bei welchem die Sicherheits-Polizei ein besonderes Interesse hat, unter Concurrenz des Ministeriums des Innern und der Polizei;

b) das Zunftwesen und was damit in Verbindung steht;

c) die Ablösung der Gewerbe-Berechtigungen;

d) die Beaufsichtigung der gewerblichen Geld-Institute der Stände, Corporationen und Gemeinden, als der landwirthschaftlichen Credit-Anstalten, der Westfälischen Hülfskasse und der Versicherungs-Anstalten (mit Ausschluss der Brandversicherungen).

Verwaltung des Handels-, Fabriken- und Bauwesens.

B. Von den Angelegenheiten des ehemaligen Handels-Ministeriums gingen an die Verwaltung des Handels-, Fabriken- und Bauwesens über:

1. die Handels-Polizei in Beziehung auf In- und Ausland, Anstalten zur Beförderung des Handels, Münze, Masse und Gewichte, Feingehalt edler Metalle, Seehäfen, Lootsen und Seeleuchten; sämmtliche Land- und Heerstrassen, Kreis- und Bezirksstrassen, Actien, Chausseen, Communal-, Vicinal- und Privatwege, sowie auch die dahin gehören-

den Brückenbauten und darauf einwirkenden Vorfluths-Angelegenheiten; Anlagen von Eisenbahnen, Canälen, die sich auf solche Anlagen beziehende Polizei und die davon zu erhebenden Abgaben, Messverkehr, kaufmännische Corporationen, Gesellschaften, Vereine für Gewerbs- und Handelszwecke, Schifffahrts-Assecuranzen, Privat-Banken, die dahin gehörigen berathenden und Aufsichtsbehörden; Brak- und Schau-Anstalten; ferner Alles, was zur Entwickelung, Verbreitung und Beförderung der Fabrikation gereicht, die Ertheilung von Patenten, die Gewerbe-Polizei der Fabriken und die Concessionen zu deren Anlagen, wo solche erforderlich, die technischen Bildungs-Anstalten für Baubeamte und Gewerbetreibende, die Qualification der Baubeamten, Mäkler, Braker und Schauer, sowie aller Gewerbetreibenden, für welche eine Staatsprüfung angeordnet ist, soweit die Prüfung nicht in das Ressort der landwirthschaftlichen Polizei einschlägt, oder dieselbe dem gemeinschaftlichen Ressort vorbehalten ist.

2. Derselben wurden untergeordnet:
   a) die technische Gewerbe-Deputation,
   b) die Bildungs-Anstalten für Beamte und Gewerbetreibende,
   c) die Königliche Porzellan-Manufactur.

C. Zum gemeinschaftlichen Ressort des Ministerii des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten und der Verwaltung des Handels u. s. w sollte gehören:

1. Angelegenheiten, welche den allgemeinen Marktverkehr, die Anlage von Fahranstalten, Strassen und Flussbrücken, die Qualification der einer Staatsprüfung unterworfenen Handwerker, sowie die Angelegenheiten der Pommerschen ritterschaftlichen Bank, der Sparkassen und Leihinstitute betreffen.
2. Die Gewerbe-Polizei-Gesetzgebung und alle allgemeinen Anordnungen über baupolizeiliche oder gewerbepolizeiliche Gegenstände, insofern sie auf das Ressort der Verwaltung des Handels-, Fabriken- und Bauwesens von Einfluss sind.
3. Ufer und Deichbauten, welche auf das Schifffahrtswesen auf öffentlichen Flüssen von Einfluss sind.

Sonach waren nunmehr die Gewerbe-Angelegenheiten getrennt

von der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen. Beide Behörden hörten aber 1837 schon wieder auf, selbstständig dazustehen. Das Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten ward durch die Kabinetsordre vom 11. Januar 1838 aufgelöst und durch Staatsministerial-Bekanntmachung vom 17. Januar desselben Jahres über die Vertheilung der diesem Ministerium bisher obgelegenen Geschäfte bestimmt. Ebenso wurde das Handelswesen dem Finanzminister durch die Kabinetsordre vom 4. April 1837 übertragen.

Uebertragung des Handelswesens an den Finanzminister.

Für die landwirthschaftlichen Interessen in der gewerblichen Abtheilung des Ministeriums des Innern wurde durch Kabinetsordre vom 16. Januar 1842 inzwischen noch das Landes-Oeconomie-Collegium gegründet, und dann durch Verfügung vom 7. Juni 1844 der Handelsrath constituirt und damit eine neue Aera inaugurirt.

Landes-Oeconomie-Collegium.

Fasst man die äussere Rechtsgeschichte des Preussischen Handels-Departements seit dem Jahre 1806 bis zur Errichtung des Handelsrathes in flüchtigen Umrissen zusammen, so ergiebt sie folgendes Resultat:

Erstes Stadium. Von 1808 bis 1814. Die Handels- und gewerblichen Interessen sind bei dem Ministerium des Innern,

und zwar 1808 als Section der Gewerbepolizei; 1810 als Abtheilung für den Handel und die Gewerbe; 1812 unter einem besonderen Chef, dem Geheimen Staatsrath Sack.

Zweites Stadium. Von 1814 bis 1817. Handel und Gewerbe sind bei dem Finanzministerium untergebracht, welches den Namen: Ministerium der Finanzen und des Handels führt.

Drittes Stadium. Von 1817 bis 1825. Es giebt ein eigenes Handelsministerium. Es bildete sich dadurch, dass dem bisher bestandenen Finanzministerium alle Befugnisse bis auf Handel und Gewerbe entzogen, und dem neuen Ministerium des Schatzes und Staatskreditwesens übertragen wurden.

Viertes Stadium. Von 1825 bis 1834. Handel und Gewerbe sind wieder eine Unterabtheilung des Ministerii des Innern.

Fünftes Stadium. Von 1834 bis 1837. Im Jahre 1834 wird der Handel getrennt von den Gewerbe-Angelegenheiten. Es entsteht:

a) Ein Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.

b) Eine besondere Oberbehörde unter dem Namen: Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.

Sechstes Stadium. Von 1837 bis 1844. Die Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen wird 1837 aufgelöst und geht auf das Finanzministerium über.

Dieser schwankende und unsichere Zustand des Handelsressorts, dem selbst die musterhafte Ordnung des preussischen Staatshaushaltes und die einzig dastehende Blüthe der Finanzen nicht hatte vorbeugen können, findet ebenso sehr in den unglücklichen politischen Verhältnissen als in inneren Gründen seine Erklärung.

Die Kriegsjahre hatten dem Staate so schwere Wunden geschlagen, dass, seiner Auffassung nach, höhere und dringlichere Aufgaben seine gesammte Kraft in Anspruch nahmen. Zwar entsprosst dieser Zeit allerdings dem Namen nach ein eigenes Handelsministerium; dieses aber betrachtete den Handel nur vom Gesichtspunkte eines möglichst einträglich zu machenden Steuerobjectes und war daher kaum geeignet, dessen Interessen weder würdig aufzufassen noch anzuerkennen.

Es war der Mangel einer leitenden Idee, welcher dem Handel kein irgendwie dauerndes Gedeihen gewährleisten konnte. Die Veränderungen und Schwankungen in der Direction der Handelsinteressen folgte eben lediglich gelegentlichen Bedürfnissen der Verwaltung.

Diese Zustände wurden mit der Zeit unhaltbar, und brach sich die Ansicht endlich Bahn, dass die Interessen des Handels und der Gewerbe in der bisherigen Form eine durchaus ungenügende Vertretung fänden. So gaben mehrere provinzialständische Versammlungen wiederholt ihrer Ueberzeugung dahin Ausdruck, dass die Errichtung eines besonderen Centralorgans für Handel, Gewerbe und Industrie dringlichstes Bedürfniss sei.

Wohin konnte man ohne ein solches seine Wünsche richten oder von welcher Behörde eine genaue Kenntniss und Einsicht in die Bedürfnisse des Handels erwarten?

Der Handel, der alle Sphären des Staatsorganismus belebend durchdringt, war in vollständiger Verkennung seines Wesens bald da-, bald dorthin verwiesen worden.

Die Vorsteher der Königsberger Kaufmannschaft mussten sich in ihren Klagen über die russische Grenzsperre vom Minister der Polizei bescheiden lassen. Zwischen den Eisenbahngesellschaften, welche zollfreie Einfuhr des ausländischen Eisens begehrten und den

schlesischen und rheinischen Bergwerksbesitzern, die ihre Production durch Zollschutz gesichert wissen wollten, entspann sich ein lebhafter Kampf, und der Finanzminister, dessen Hauptinteresse ressortmässig die grösstmöglichste Einnahme im Staatsbudget ist, war es, der diesen hochwichtigen Streit zu schlichten hatte.

Die Post, der Nationalstolz des Preussen, wurde lediglich als Geldinstitut angesehen und dadurch in ihrer naturgemässen Entwickelung aufgehalten.

Und endlich sehen wir den fast völlig schutzlosen Handel in seinem bedeutungsvollen Kampfe gegen den in den Provinziallandtagen dreimal stärker vertretenen Ackerbau überall unterliegen.*)

So musste der Handel- und Gewerbestand mit brennender Ungeduld die Errichtung eines Organs herbeisehnen, in welchem seine so lange gefährdeten Interessen die verdiente Berücksichtigung finden sollten.

Handelsrath. Diesem so dringlich empfundenen Bedürfnisse sollte endlich mit der Verordnung vom 7. Juni 1844 durch Anordnung eines Handelsrathes und Errichtung eines eignen Handelsamtes entsprochen werden, und haben wir die Verhältnisse, aus denen diese beiden Institutionen hervorgingen, in so ausführlicher Weise berücksichtigen zu müssen geglaubt, weil in ihnen der Handel zum ersten Male eine richtige Auffassung gefunden, weil sie den Ausgangspunkt einer neuen Handelsaera bilden.

Der Gedanke, welcher dieser neuen Institution zu Grunde lag, zeigt einen deutlichen Einfluss derjenigen Ideen, welche beinahe 200 Jahre früher in Frankreich zur Errichtung des conseil supérieur geführt hatten, wenn auch freilich die Verfassung der preussischen Institution nicht die practische Vollkommenheit erlangte, welche wir bei dem Nachbarlande zu constatiren haben.

Der Handelsrath bestand aus:

1. dem Minister, welcher im Cabinet den Vortrag in Handels- und Gewerbesachen hatte,
2. dem Cabinetsminister für die auswärtigen Angelegenheiten,
3 dem Finanzminister,
4. dem Minister des Innern,

*) Damals konnte Herr von Schön, Oberpräsident von Preussen, ein Mann von sonst ausserordentlichem politischen Verdienste, den hülfesuchenden Kaufleuten der bedeutendsten preussischen Handelsplätze und Häfen auf ihre Klagen ungerügt antworten: „Bauern, Bauern müssen wir Alle werden; im Ackerbau steckt unser Reichthum.“

5. dem Justizminister und
6. dem Präsidenten des Handelsamtes.

Den Vorsitz wollte Se. Majestät der König selbst führen (§ 1); nur in Behinderungsfällen leitet der älteste der anwesenden Staatsminister die Berathung.

Mit diesem Gesetze ist das freie geistige Element des Handels, welches mit jeder Rubricirung und Classificirung als Section, Departement oder Abtheilung absolut nicht in Einklang zu bringen ist, anerkannt und war die Basis des Handelsrathes eine so breite und feste, dass sie diese höchste und oberste Behörde sehr gut geeignet machte, die Bedürfnisse des Handels in richtiger Weise wenigstens zu erkennen.

Handelsamt.

Das Handelsamt selbst war ein ständiges und nach § 3 beauftragt: zu fortwährender Erhaltung einer vollständigen Uebersicht über den Zustand und Gang des Handels und der Gewerbe die nöthigen Nachrichten zu sammeln. Ihm war das statistische Büreau untergeordnet (§ 10). Der Präsident war befugt, wo es zur Erörterung wichtiger Fragen nöthig erschien, sachkundige Männer, nach Befinden aus allen oder aus einzelnen Provinzen der Monarchie zu gemeinsamer Berathung (§ 6) zu berufen. Die Handelskammern und Vorstände der kaufmännischen Corporationen hatten ihm aus den verschiedenen Zweigen des Handels und der Gewerbe, und ohne Beschränkung auf eine gewisse Zahl, Männer, zu deren Einsicht, Sachkenntniss und Charakter sie besonders Vertrauen hatten, namhaft zu machen (§ 7).

Auf diese Weise sollten die Wünsche und die Bedürfnisse des Handels unmittelbar, unentstellt zur Kenntniss des Präsidenten des Handelsamtes und durch ihn in den Handelsrath gelangen.

Wirkungskreis des Handelsrathes.

Der § 1 der bezogenen Verordnung bestimmt über den legislatorischen Wirkungskreis des Handelsrathes, nachdem in der Einleitung von der allgemeinen „Fürsorge für die Interessen des Handels und der Gewerbe“ die Rede gewesen ist, dass die „wichtigeren“ Angelegenheiten des Handels und der Gewerbe, mit Einschluss der Schifffahrt in demselben berathen werden sollten. Dahin gehören — wie es wörtlich heisst — alle, auf jene Angelegenheiten bezüglichen allgemeinen Massregeln, namentlich die Entwürfe zu Gesetzen über Handel und Gewerbe, Veränderungen des Zolltarifs, Handels- und Schifffahrtsverträge mit auswärtigen Staaten, Einrichtungen im Innern zur Belebung des Verkehrs und der Industrie etc.

Der Unterschied gegen die Bestimmungen von 1810 ist in die Augen

springend; letztere passen auf den Klein- und Krämerhandel, diese auf den Gross- und Welthandel; dort polizeilicher Schutz und bevormundende Pflege, hier die ganze geistige Gesammtkraft aller obersten Staatsbehörden zur Nachhülfe; dort ist der Handel ein Staatsinstitut, hier eine freie unabhängige Macht mit Selbstbestimmung, würdig erachtet der besten und bereitesten Staatshülfe.

In der Anerkennung der Unabhängigkeit und Selbstbestimmung liegt die Unmöglichkeit, den Handel und die Industrie als solche einem bestimmten Verwaltungs-Ministerium fürderhin unterzuordnen.

Der Präsident des Handelsamtes hatte aber, obschon er nach § 4 „selbstständig und unter eigener Verantwortlichkeit" die „sämmtlichen Geschäfte des Handelsamtes leitet", also ganz eigentlich Handelsminister war, trotzdem mit der Verwaltung des Handel- und Gewerbewesens Nichts zu thun.

Dies verordnet § 3. ausdrücklich und fügt hinzu:

„Diese (die Verwaltung) verbleibt den dafür gegenwärtig angeordneten Behörden, und wird in den hierauf bezüglichen Geschäftsverhältnissen der Handelskammern und kaufmännischen Corporationen zu dem Finanzministerium und dessen Abtheilung für Handel und Gewerbe etc. nichts geändert." Hierin lag der Fehler, der mit der Zeit das Handelsamt als solches unmöglich machte. Die Anfänge zu einer practischen Entwickelung lagen allein in dem § 8 der Verordnung, welcher alle Behörden des Inlandes, insbesondere die Handelskammern und die Vorstände der kaufmännischen Korporationen, imgleichen die im Auslande befindlichen Consulate, verpflichtete dem Präsidenten des Handelsamts auf Erfordern Auskunft zu geben. Letzterem waren überdies von allen Vorgängen, welche für den Handel und die Gewerbe von erheblichem Interesse waren, von den in den Ministerien periodisch angefertigten, auf den commerciellen und gewerblichen Verkehr Bezug habenden statistischen Uebersichten, Nachweisungen und Zusammenstellungen, imgleichen von den Verwaltungsberichten der Provinzialbehörden über Handel und Gewerbe durch die Ministerien von Amtswegen Mittheilung zu machen, so wie es ihm umgekehrt oblag, sämmtlichen Ministerien auf Erfordern über Handels- und Gewerbsgegenstände Auskunft zu ertheilen.

Nachdem das Handelsamt einige Jahre fungirt hatte, machte sich ein dringendes Bedürfniss nach weiterem Ausbau in der einmal genommenen Richtung fühlbar. In der Organisation des Handelsamts war noch immer kein absolut selbstständiges Centralorgan der Vertretung der Interessen des Handels und der Gewerbe geschaffen wor-

den, in der Einrichtung desselben lag wohl ein lautredendes Anerkenntniss, aber noch keine Befriedigung des Bedürfnisses.

Das Handelsamt hatte wesentlich nur eine theoretische Stellung; es war im Stande, Conflicte innerhalb der Verwaltung zwischen dem financiellen und industriellen Standpunkt wohl zu constatiren, nicht aber, solche Conflicte zu heben. Der Präsident des Amtes konnte nicht activ in die Verwaltung des Handels und Gewerbewesens eingreifen, und auch im Staatsministerium hatte er nur berathende Stimme. Selbst bei der grössten Einsicht und Sachkenntniss konnte er unter solchen Umständen sehr oft den Widerstand der entgegengesetzten Meinung des Finanzministers nicht besiegen. Wir werden sehen, wie das englische Handelsamt (Board of Trade), dessen Einrichtung bei der Errichtung des preussischen Handelsamtes vorgeschwebt haben mag, seit langem den doppelten Charakter sowohl als Handelsabtheilung des Staatsrathes, wie als Handelsministerium, mit den umfangreichsten Verwaltungsbefugnissen einer Centralbehörde hatte, während das preussische Handelsamt als nur berathendes Organ niemals zu grosser practischer Bedeutung hätte gelangen können.

Diese und andere Erwägungen führten bereits im Jahre 1847 zu einer Petition der Curie der drei Stände des ersten vereinigten Landtages, in welcher der König um Errichtung eines selbstständigen Ministeriums für den Ackerbau, Handel und Industrie gebeten wurde. Dieser Antrag blieb unberücksichtigt und waren es erst die Ereignisse des Jahres 1848, die zur Errichtung zunächst eines Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und bald darauf eines Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten führten. Durch Cabinetsordre vom 27. März 1848 wurden zunächst die nöthigen Vorbereitungen und Ermittelungen wegen Bildung des Handelsministeriums angeordnet und dieses selbst dann durch Allerhöchsten Erlass vom 17. April 1848 constituirt.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Der Erlass bestimmt, dass das gedachte Ministerium vorzugsweise auch den arbeitenden und gewerbetreibenden Klassen der städtischen wie der ländlichen Bevölkerung seine Fürsorge zu widmen habe und setzt sodann das Ressort desselben, wie folgt, fest:

Ressortverhältnisse des Handelsministeriums.

1. Dem neuen Ministerium werden übertragen von dem Ressort des Finanz-Ministeriums: sämmtliche Geschäfte der Abtheilung für Handel, Gewerbe und Bauwesen und der Abtheilung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen.

2. Von dem Ministerium des Innern: die Gewerbe- und Bau-

polizei, die gesammte landwirthschaftliche Polizei und alle landwirthschaftlichen Angelegenheiten und Anstalten.

3. Das Post-Departement.

4. Die Geschäfte des bisherigen Handelsamtes, während die dem Handelsrathe zugewiesene Wirksamkeit auf das Staatsministerium überging.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und die landwirthschaftliche Polizei wurden indess schon mit Erlass vom 25. Juni 1848 auf ein besonderes Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten übertragen.

Später wurde durch Erlass vom März 1852 die gewerbliche Polizei in Fällen, wo die speciellen polizeilichen Interessen überwiegen, auf das Ministerium des Innern übertragen.

Durch Erlass vom 28. September 1867 ging das Post- und Telegraphenwesen auf den Norddeutschen Bund und später auf das Deutsche Reich über.

Augenblickliches Ressort des Ministeriums f. Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Das gegenwärtige Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten besteht unter der obern Leitung seines verantwortlichen Chefs aus folgenden 4 Abtheilungen:

1. Die Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen.

Zum Ressort dieser Abtheilung gehören:

a) die Königliche Berg-Akademie zu Berlin;

b) die Königlichen Bergämter zu Breslau, Halle, Dortmund, Bonn und Klausthal.

2. Die Verwaltung für Eisenbahn-Angelegenheiten.

Unmittelbar unter der Abtheilung für die Eisenbahn-Angelegenheiten stehen als Organe derselben die Eisenbahn-Commissariate und die Eisenbahn-Directionen. Erstere überwachen nach dem Gesetz vom 3. November 1838 die Privat-Eisenbahnen und bilden die Zwischeninstanz zum Ministerium, während die Eisenbahn-Directionen die ihnen zugewiesenen Bahnen, sei es nach der Instruction des Ministeriums (bei den Staatsbahnen), oder nach Verträgen mit den Bahnen (bei den unter Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen) verwalten.

3. Die Verwaltung des Land-, Wasser- und Chaussee-Bauwesens.

Unter dieser Abtheilung ressortiren: die technische Baudeputation, die Königliche Bauakademie zu Berlin, das Beuth-Schinkel-Museum.

4. Die Verwaltung für Handel und Gewerbe. Dieselbe bear-

beitet alle dem Ministerium übertragenen Angelegenheiten, welche mit Handel und Gewerbe in unmittelbarer oder mittelbarer Verbindung stehen, namentlich auch die Angelegenheiten der Schifffahrt, der Rhederei und des Lootsenwesens, der Bildungs-Institute für Handel, Gewerbe und Schifffahrt, der Privatbank-Institute, der Corporationen und Societäten für Handel, Gewerbe und Industrie, der Actien-Gesellschaften, des Maass- und Gewichtswesens etc. Zu ihrem Ressort gehören:

a) die technische Deputation für Gewerbe (schon durch Publicandum vom 16. December 1808 angeordnet und durch Verordnung vom 27. October 1810 bestätigt), von deren Zusammensetzung wir schon vorher sprachen;
b) die Gewerbe-Akademie;
c) die bereits seit 1763 betriebene Königliche Porzellan-Manufactur in Berlin;
d) die Navigationsschulen.

2. Die Handelskammern und die kaufmännischen Corporationen.

Die eigentliche Organisation der preussischen Handelskammern, welche mit generellen Massregeln eine durchgreifende allgemeine Reform herbeiführte, ist jungen Datums und beginnt erst mit dem 9. Februar 1848.

Die vor diesem Zeitpunkte bestandenen Handelskammern und kaufmännischen Corporationen, an welch' letztere sich auch das vollständig eigenartige Commerz-Collegium in Altona anlehnt, fussten entweder auf französischen Decreten oder auf speciellen Statuten.

Obige beiden Haupt-Categorien corporativer Collegien begegnen sich vorzugsweise nur in dem Wesen ihrer Aufgabe, die Gesammtinteressen des von ihnen vertretenen Handelsstandes nach Kräften zu wahren und zu fördern; in ihrer Geschichte und der daraus hervorgegangenen Organisation haben sie aber getrennte, charakteristische Wege eingeschlagen und werden also auch getrennt zu behandeln sein.

Die kaufmännischen Corporationen.

Die kaufmännischen Corporationen kennzeichnen sich in erster Linie schon dadurch in einer ganz eigenthümlichen Weise, dass sie einerseits auf freiem Beitritt der Betheiligten beruhen, andererseits die Rechte einer juristischen Person geniessen.

Die verschiedenen Corporationen, wie sie weiter unten aufgeführt sind, stehen zu einander sowohl ihrer Entwickelungsgeschichte als ihrem Wesen nach in einem innigen Zusammenhange, der ur-

sächlich auf die alten Zünfte und Gilden etc. zurückzuführen ist, insofern diese ihnen gewichen oder in ihnen aufgegangen sind, bezw. Veranlassung zu ihrer Bildung gegeben haben.

Eine weitläufige Verfolgung ihrer Entwickelungsspuren erscheint zwecklos, da es hier ja nur auf diejenigen gesetzlichen Anordnungen ankommen kann, welche mit Bezug auf ihre gegenwärtige Form unmittelbar grundlegend auf ihre Constituirung wie Organisation eingewirkt haben.

Als erstes dieser Gesetze heben wir das Gewerbe-Polizei-Edict vom 7. September 1811 hervor, welches in § 31 bestimmt, dass, „wenn es in besonderen Fällen zu einem gemeinnützigen Zwecke als nothwendig erachtet wird, Gewerbetreibende gewisser Art zu einer Corporation zu vereinigen, Jeder verpflichtet sein soll, dieser Corporation beizutreten, so lange er dies Gewerbe treibt“.

Diese Bestimmung contrastirt seltsam nicht allein mit der allgemeinen Tendenz des ganzen Gesetzes, sondern auch mit dem grundlegenden Gewerbesteuer-Edicte vom 2. November 1810, welches die althergebrachten Fesseln, die Personen, Arbeit und Grundeigenthum bisheran eingeengt, zerbrach und die in dem Finanz-Edicte vom 27. October 1810 angekündigte Gewerbefreiheit wirklich eingeführt hatte.

Indessen vergingen fast zehn Jahre, ohne dass von diesen polizeilichen Beschränkungen Gebrauch gemacht wurde.

Gründung der kaufmännischen Corporationen.

Im Anschluss an das erwähnte Gesetz vom 7. September 1811 sind in der ersten Hälfte der zwanziger Jahre die nachgenannten, noch heut bestehenden Corporationen zugleich als Staatshilfsanstalten oder Einrichtungen im Interesse des Handels auf Grund besonderer, mit Gesetzeskraft ausgestatteter Statuten gegründet worden, und zwar:

Für	Berlin	durch	Statut	vom	2. März	1820,	R.-G.-S. No.	594.
„	Stettin	„	„	„	15. Novbr.	1821,	„ „	687.
„	Danzig	„	„	„	15. April	1822,	„ „	719.
„	Memel	„	„	„	21. Mai	1822,	„ „	725.
„	Tilsit	„	„	„	22. April	1823,	„ „	798.
„	Königsberg	„	„	„	25. April	1823,	„ „	799.
„	Elbing	„	„	„	30. April	1824,	„ „	862.
„	Magdeburg	„	„	„	9. April	1825,	„ „	929.

Von allen diesen Corporationen, mit Ausnahme derer von Elbing und Danzig, welch' letztere die gesammte Kaufmannschaft umfassten, lassen sich noch die älteren Körperschaften angeben, aus denen sie,

wie bereits Eingangs erwähnt, hervorgegangen sind. Zu Berlin trat die neuerrichtete kaufmännische Corporation an die Stelle der Tuch-, Seiden- und Materialhandlungen und der Börsencorporation; in Stettin, Memel und Tilsit an Stelle der bis dahin bestandenen kaufmännischen Zünfte, Innungen und Gilden; in Königsberg nahm sie die Stelle der unter'm 11. Januar 1810 gegründeten Corporation der gesammten Kaufmannschaft und in Magdeburg die der im Jahre 1808 aufgehobenen vier kaufmännischen Innungen ein.

Wenn auch nicht in allen Punkten übereinstimmend, so basirten die acht neuen Corporationen doch sämmtlich auf der gemeinsamen Grundlage des Beitrittszwangs, ein Princip, das für die kaufmännischen Verhältnisse von eminenter Tragweite war. Sowohl der Betrieb eines kaufmännischen Gewerbes, als auch der Besitz kaufmännischer Rechte, insbesondere mit Bezug auf die Glaubwürdigkeit der Bücher, der Wechselfähigkeit und dergleichen mehr, waren damit völlig in Frage gestellt und vom Beitritt zur Corporation abhängig.

Organisation und Wirkungskreis.

Die Mitglieder der Corporation wählen den Vorstand, welche eine Behörde unter dem Namen „die Aeltesten der Kaufmannschaft" in Berlin (§ 11), Danzig (§ 20), Tilsit (§ 17), Elbing (§ 20), Magdeburg (§ 19), „das Vorsteheramt der Kaufmannschaft" in Memel (§ 19), Königsberg (§ 20) und „das Vorsteheramt der Kaufmannschaft" in Stettin (§ 17) bilden. An der Spitze dieses Collegiums steht der Obervorsteher, welcher zugleich als Vorsitzender fungirt.

Die gemeinsamen Interessen der Corporation betreffen hauptsächlich die Börsenpolizei, das Interesse des Handels oder eines Zweiges desselben, die Schifffahrt, die öffentlichen Anstalten und Einrichtungen, welche zum Betriebe der Handlung dienen, insoweit der Corporation das Eigenthum oder die Verwaltung bezw. Controlirung dermalen oder künftighin zukommen, das besondere Vermögen und die Rechte der Kaufmannschaft an Grundstücken, Capitalien, Mobilien und milden Stiftungen, die besonderen Rechte, welche der Corporation ausserdem beigelegt sind und werden, und endlich die Verhältnisse der einzelnen Mitglieder zu der Corporation als Ganzem. (§ 8 Berlin, § 15 Stettin, § 16 Danzig, § 14 Memel, § 15 Tilsit, § 14 Königsberg, § 16 Elbing, § 17 Magdeburg.)

Die besonderen Rechte und Pflichten, welche von dem Vorstande oder besonderen Commissionen ausgeübt werden, sind: Streitigkeiten in Handelsangelegenheiten, die von den Parteien freiwillig an sie gebracht werden, durch Vergleich beizulegen; Gutachten abzu-

fassen und vorzulegen, welche von der öffentlichen Behörde verlangt werden; Materialien zu Anträgen an die Behörde über wichtige Angelegenheiten vorzubereiten; die Wahl event. Prüfung der zum Betriebe der Schifffahrt und des Handels gehörigen Beamten zu leiten. (Berlin § 36, Stettin § 39, Danzig § 54, Tilsit § 53, Elbing §. 54, Magdeburg VIII.)

Die Corporationen wählen auch die kaufmännischen Mitglieder der See- und Handelsgerichts-Deputationen und ernennen die Makler u. s. w. (§§ 9—10, 16, 17—19, 15—18, 16, 15—19, 17—19, 18.)

Dieser Wirkungskreis wurde überdies durch Verordnung vom 7. Juni 1844 P. G. S. 2452. dahin erweitert, dass die Vorstände der kaufmännischen Corporationen dem durch diese Verordnung eingesetzten Handelsamte, wie an anderer Stelle schon erwähnt, aus den verschiedenen Zweigen des Handels und der Gewerbe sachkundige Männer zur Berathung specieller Gegenstände namhaft zu machen haben (Art. 7) und dass sie auf Erfordern dem Handelsamte über alle auf Handel und Verkehr Bezug habende Gegenstände Auskunft zu geben verpflichtet sind. (Art. 8).

Die Corporationen hatten damals somit weniger den Hauptcharakter consultativer Behörden, als den anerkannter Verwaltungsorgane für kaufmännische Anstalten etc. Dies ist auch der Grund, weshalb man sich im Staatsrathe für die Creirung weiterer Corporationen dieser Art nicht erwärmen konnte. Ausserdem war man immerhin gezwungen, diese Institution als eine Verkümmerung des Gewerbe-Freiheitsprinzips anzusehen und suchte die Rechtfertigung des Fortbestehens der acht Collegien auch nur in dem ziemlich zweifelhaften Argument, dass die seit 1820 neu gegründeten Collegien nur in den grossen Handels- und Seeplätzen sich fänden und für diese sich besonders eigneten.

Die allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 sieht zwar eine Revision der Statuten vor, bestätigt aber das Fortbestehen der Corporationen und ganz speciell die Beschränkung der Wechselfähigkeit auf die Corporationsmitglieder, ein Vorrecht, welches erst die allgemeine deutsche Wechselordnung von 1847 endgültig beseitigte.

Einzelne Specialbestimmungen betreffs der Corporationen finden sich noch in den Gesetzen über die Actiengesellschaften 1843 und über das Handelsamt 1844, welche namentlich den Corporationen, in Ansehung deren enger Verwandtschaft zu den Handelskammern, gleich diesen, einen consultativen Charakten mit Bezug auf die Staats-

behörden zuerkennen. Minder nennenswerthe Bestimmungen weisen fernerhin die Gesetze über die Handelsgerichte 1847, die Gewerberäthe und Gewerbegerichte von 1849 und schliesslich die Concursordnung von 1855 auf.

In ihren wesentlichen Grundzügen blieben die kaufmännischen Corporationen auch von der allgemeinen Gewerbe- und Handelsgesetzgebung, insbesondere von dem am 11. Februar 1848 erlassenen Gesetze über die Errichtung von Handelskammern völlig unberührt, bis im Jahre 1861 mit der Einführung des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches eine völlig neue Aera für dieselben anbrach. Von der Voraussetzung ausgehend, dass die kaufmännischen Rechte und Pflichten im Allgemeinen allen gewerbsmässig handeltreibenden Personen zustehen bezw. obliegen, entzog das Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch dem Beitrittszwang nicht allein vollständig den Boden, sondern beseitigte gleichzeitig auch jede indirecte Veranlassung zum Beitritte, indem es die kaufmännischen Rechte, deren Erwerb dem Beitretenden bis dahin ein schwer wiegendes Aequivalent für die erwachsenden Lasten ausmachte, allen Handeltreibenden ohne Unterschied zuerkannte und als Gemeingut des ganzen Volkes erklärte. Was Wunder, wenn mit dem Zerfallen des Fundaments das ganze Gebäude jählings zusammen zu stürzen drohte.

Nur durch eine anderartige Einführung einer Beitrittsverpflichtung zum mindesten aber eines Beitrags-Zwanges glaubten die Corporationen ihr zum Nutzen der Allgemeinheit nicht zu unterschätzendes Fortbestehen sichern zu können.

Die Staatsregierung verkannte die schwierige Situation nicht und brachte einen diesbezüglichen Gesetzentwurf beim Abgeordnetenhause ein.

Dieses aber konnte sich der Ansicht nicht verschliessen, dass ein derartiger Zwang mit den Principien und dem Geiste der Gewerbe- und Associationsgesetzgebung in schroffstem Widerspruche stehe und dass der Associationstrieb des Handelsstandes Lebenskraft genug habe, sich trotz des Verlustes dieses bisher angebotenen Aequivalents in freier Entwickelung eine eben so grosse Theilnahme und einen dauernden Fortbestand zu sichern.

Von allen in dieser Materie eingebrachten Anträgen und Vorschlägen wurde nur die eine Bestimmung allseitig angenommen und im Einführungsgesetze vom 24. Juni 1861, Artikel 3, § 4 publicirt dass die privatrechtlichen Vorschriften der Statuten, insbesondere

diejenigen, welche den Erwerb der kaufmännischen Rechte an den Beitritt zu den Corporationen knüpften, ihrer Rechtskraft verlustig gehen sollten.

Es muss zugegeben werden, dass in der That — wohl nur Dank ihrem aristokratischen Charakter — die Mitgliederzahl der Corporationen durchschnittlich ziemlich unverändert blieb, theilweise sogar Zuwachs erfuhr und in keinem Falle eine existenzgefährdende Abnahme zeigte.

Alsbald stellte sich aber das Bedürfniss einer allgemeinen Revision sämmtlicher Statuten heraus, nicht allein in den logischen Consequenzen der bezogenen Bestimmung, sondern auch in Folge des Widerspruchs, in welchem sich viele der noch gültigen Vorschriften der Statuten dem Handelsgesetzbuche und dem Geiste der Zeit gegenüber befanden.

Bei den bezüglichen Verhandlungen traten jedoch so grosse Meinungsverschiedenheiten zu Tage, dass man vorläufig von einer Statutenrevision absehen zu müssen glaubte, um zunächst die damals gerade vorbereiteten Reformen auf dem Gebiete der allgemeinen Gesetzgebung durchzuführen.

Man war nämlich zweifelhaft darüber, ob die der Stellung der kaufmännischen Corporationen kaum entsprechenden Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbeordnung von 1845 über Innungen von Gewerbtreibenden auf jene Anwendung finden sollten und ob speciell die Aufsicht der Gemeinde-Behörden zulässig oder vielmehr practisch sei.

Um den durch die Beseitigung des Beitrittszwanges hervorgerufenen Befürchtungen entgegenzuwirken, wurden vor der Hand die Aufnahmekosten ermässigt und ein anderweitiger Modus der Beitragspflicht angeordnet.

Nur Tilsit und Magdeburg glaubten dieser Bestimmungen entrathen und durch eigene Kraft prosperiren zu können.

Nachdem der § 104 der Reichsgewerbeordnung die Anwendung der bestrittenen Vorschriften über Innungen von Gewerbetreibenden auf kaufmännische Corporationen ausgeschlossen, war die gemeinsame Grundlage gewonnen, auf welcher die Revisionsverhandlungen mit besserer Aussicht auf Erfolg wieder aufgenommen werden konnten.

Es wurden jetzt auch thatsächlich neue Verhandlungen gepflogen, welche eine befriedigende Lösung der Organisationsfrage erzielten, indem sie für jede der acht in Frage kommenden Corporationen ein besonderes „revidirtes Statut“ zum Resultat hatten. Der Rahmen, innerhalb welches sich die Form der älteren Statuten hatte bewegen

müssen, um nicht mit dem bürgerlichen Rechte zu collidiren, brauchte jetzt, nachdem die bezüglichen statutarischen Bestimmungen des letzteren beseitigt, nicht mehr innegehalten zu werden, und gelangte nur in soweit zur Berücksichtigung, als die Statuten landesherrlich, nicht etwa nur ministeriell, genehmigt wurden.

Auch in der Publication scheinen sich ähnliche Rücksichten geltend gemacht zu haben, da die landesherrliche Genehmigung in der Gesetzsammlung nur als kurze Anzeige Platz gefunden, die Statuten selbst aber ausführlich und ausschliesslich durch die Amtsblätter bekannt gegeben worden sind,

Die revidirten Statuten der Kaufmännischen Corporationen.

Die Statuten stimmen inhaltlich in ihren allgemeinen Grundzügen überein, haben jedoch in ihren Details sich den besonderen Wünschen der Betheiligten anbequemen müssen und daher nicht unwesentliche Abweichungen von einander aufzuweisen.

In dem Kapitel über die materielle Gesetzgebung haben wir uns beschränkt, nur zwei dieser Statuten (die der Corporationen der Kaufmannschaft zu Berlin und Magdeburg) in ihrem vollständigen Wortlaute wiederzugeben, während wir die Principien, welche den seiner Zeit für jede einzelne Corporation publicirten Statuten*) sämmtlicher Corporationen zu Grunde liegen, unter Hinweis auf die bei denselben hervortretenden Abweichungen nachfolgend, in Anlehnung an die Hauptpunkte der Organisation, übersichtlich darlegen.

Mitgliedschaft.

1. Die Aufnahmefähigkeit wird im Allgemeinen jedem verfügungsfähigen, unbescholtenen (Voll-) Kaufmann im Sinne des

---

*) Vgl wegen

Berlin	26. Februar / 1. März	1870	Gesetz-Sammlung	1870	156
Stettin	14. März / 24. April	1871	„ „	1871	200
Magdeburg	3. October / 11. Dezember	1871	„ „	1871	600
Tilsit	22. August / 13. November	1871	„ „	1871	375
Königsberg	14 April / 5. Juni	1871	„ „	1871	244
Danzig	24. Mai / 5. Juli	1871	„ „	1871	336
Memel	22. August / 16. December	1871	„ „	1872	40
Elbing	31. Januar / 22. April	1872	„ „	—	—

Art. 4 (vgl. mit Art. 10) des Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuchs[1]) und den ebenso qualificirten Handelsfrauen des Stadt- oder Gemeindebezirkes des Corporationssitzes[2]) zugestanden, jedoch den Personen, über deren Vermögen der kaufmännische Concurs[3]) eröffnet ist, erst nachdem sie die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erlangt haben (Concursordnung von 1855, §§ 310, 318).

Unter den Handelsgesellschaften sind als solche — im Gegensatze zu einzelnen Gesellschaftern[4]) — in der Regel nur Actiengesellschaften zugelassen.

Einzelne Statuten[5]) gestatten auch den Procuristen qualificirter Principale den Eintritt.

Ueber die Aufnahme hat zunächst der Vorstand zu befinden. Nur ein Theil der Statuten[6]) gesteht den zur Aufnahme qualifizirten Personen ausdrücklich auch ein Recht zum Eintritt zu.

2. Die Mitgliedschaft gewährt theils das Recht zur Benutzung der der Korporation eigenthümlich gehörenden oder zur Verwaltung überwiesenen Handelsanstalten (Börse, Packhof u. s. w.), theils Ehrenrechte, insbesondere das Recht der activen und passiven Betheiligung an allen Wahlen. Doch nehmen an letzteren in der Regel Frauen überhaupt nicht und Actiengesellschaften[7]) lediglich mit der Massgabe Theil, dass nur Ein Vorstandsmitglied zugelassen wird.[8])

Andererseits hat jedes Mitglied[9]) die ihm durch Wahl oder sonst übertragenen Aemter und Geschäfte, sofern nicht besondere Excusationsgründe vorliegen, unweigerlich zu übernehmen und unentgeltlich zu versehen.[10])

3. Die erwähnten Ehrenrechte werden einstweilen suspendirt bei Mitgliedern, welche unter Curatel gestellt oder zu crimineller Untersuchung, sofern solche zugleich den ungeschmälerten Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte in Frage stellt, gezogen werden. Die gleiche Wirkung äussert[11]) eine mit Concurs nicht verbundene Zahlungseinstellung.

---

[1]) Nach Massgabe des Inhalts des Handelsregisters: Ma. 1. T. 1. D. 1. E. 1.
[2]) Nächste Umgegend: B. 1. Ma. 1 Me. 2.
[3]) Sonstige Zahlungseinstellung: D. 3. E. 3
[4]) St 1. Ma. 1. 2 T. 1. D. 1. E. 1.
[5]) B. 1. Ma 1. D. 1.
[6]) B. 1. (9.) St 1. 7. D. 1. E. 1.
[7]) Actiengesellschaften den Frauen gleichgestellt: B. 5. 6.
[8]) St. 3. 4. Ma. 2. 7. D. 2. 5. E. 2. 5.
[9]) Bei Ordnungsstrafen: B. 43. St. 49. T. 65
[10]) Danzig allein spricht eine Verpflichtung hierzu nicht aus.
[11]) Nur auf besonderen Beschluss des Vorstandes: B. 7. St. 5.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch
Tod[1]) —
freiwilligen Austritt[2]) —
criminelle, die bürgerlichen Ehrenrechte berührende Verurtheilung —
Concurseröffnung.[3])

Daneben wird in einigen Statuten auch eine Ausschliessung[4]) aus anderen mehr oder minder den Ehrenpunkt treffenden Gründen[5]) statuirt — und zwar auf Beschluss entweder des Vorstandes[6]) oder der Gesammtheit der Corporation.[7])

5. In einigen Statuten ist auch noch eine besondere Ehrenmitgliedschaft vorgesehen.[8])

Die Corporations-Angelegenheiten.

6. Für die Begrenzung des Kreises der gemeinschaftlichen Angelegenheiten ist in erster Linie die allgemeine Bestimmung der Korporationen massgebend. Dieselbe besteht in der Wahrnehmung und Förderung der Gesammtinteressen des durch den Verband vertretenen Handelsstandes. Von den einzelnen Gegenständen, welche in den Bereich der Gemeinschaft fallen, sind hervorzuheben:

Die für den Handelsverkehr bestimmten öffentlichen Anstalten und Einrichtungen; insoweit solche den Corporationen unterstellt sind.[9])

Das besondere Vermögen, die Verwaltungs- und sonstigen Rechte der Corporationen an Vermögensobjecten jeder Art — vorzugsweise auch an milden Stiftungen, deren Zahl und Umfang sehr bedeutend sin d

Die Verhältnisse der einzelnen Mitglieder zu den Corporationen als Gesammtheiten. —

Die mehr oder minder beschränkte Wahl und Ernennung (Präsentation) des zum Besten des Handels öffentlich anzustellenden Hülfspersonals, insbesondere der Handelsmäkler,[10]) Dispacheure, Güterbestätiger, Schaffner, Messer, Wäger, Braker, Schauer, Stauer

---

[1]) Wittwe und minderjährige Erben: St. 43. K. 5. 66. Me. 5. 66. T. 51 D. 41. E. 2.

[2]) In wie weit auch im Laufe des Jahres: B. 11. Ma. 6. D. 6. E. 8.

[3]) Erlöschen der Mitgliedschaft bei Prokuristen: D. 6.

[4]) Auch Verwarnung: K. 67. Me 67. Stimmrechtsentziehung: T. 65.

[5]) Wegen Beitragsrückstände: Ma. 6. T. 7. 11 K. 67. Me. 67.

[6]) St. 7. Ma. 6. (30.) K. 66. 67. D. 7. E. 7.

[7]) St. 6. 33. Ma. (6.) 30. T. 7. 11.

[8]) St. 8. D. 9.

[9]) Hafenverwaltung: E. 11. 42 ff.

[10]) Preuss. Einf.-Ges. z. Allg. D. H.-G.-B. vom 24. Juni 1861. Art. 9. §. 1.

u. s. w., ferner der Lootsen[1]) und der technischen Mitglieder der See- und Handelsgerichte[2]) und der Commerz- und Admiralitäts-Collegien.[3])

Vorsteheramt oder Aelteste der Kaufmannschaft.

7. Die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, so wie die gesammte Vertretung der Corporation ist — mehr oder minder unbeschränkt, (vergl. unten IV, V.) — die Aufgabe des Vorstandes.[4]) Derselbe besteht meist aus 15 Mitgliedern,[5]) welche von der Gesammtheit der wahlberechtigten (vergl. oben No. 2, 3) Corporationsmitglieder aus deren Mitte in der Art gewählt werden, dass jährlich der dritte Theil nach dreijähriger Funktionszeit ausscheidet.[6])

8. An der Spitze des Vorstandes leitet die Verhandlungen und besorgt die Vollziehung der Beschlüsse ein „Vorsitzender"[7]) nebst zwei[8]) „Stellvertretern"[9]), welche, wie Jener, von den Vorstandsmitgliedern aus deren Mitte auf ein[10]) Jahr gewählt werden.

9. Der Vorstand gilt in der Regel schon bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte[11]) der Mitglieder als beschlussfähig und beschliesst meist nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.[12]) Im Einzelnen wird der Geschäftsgang durch eine vom Vorstande selbst zu beschliessende Geschäftsordnung bestimmt. Aus dem in den Statuten enthaltenen Detail verdienen nur noch die weit auseinander gehenden Bestimmungen über die Oeffentlichkeit der Verhandlungen Erwähnung.[13])

---

[1]) D. 11. E. 11.

[2]) St. 11. Me. 8. E. 10.

[3]) K. 8. D. 11.

[4]) „Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft": T. 9. K 10. D. 12. Me. 10. — „Aelteste der Kaufmannschaft": B. 15. Ma. 12. E. 12. — „Vorsteher der Kaufmannschaft": St. 12.

[5]) 21 Mitglieder: B. 17. Ma. 13. — 12 Mitglieder: E. 17. — 9 Mitglieder uud drei Stellvertreter: St. 14. T. 17.

[6]) In Stettin: (14) besteht sechsjährige Functionszeit. Alle 2 Jahre scheidet der dritte Theil der Mitglieder aus.

[7]) „Ober-Vorsteher": St. 19. K. 22. Me. 22. — „Präsident": B. 22. — „erster Vorsteher": Ma. 16. — „Vorsteher": E. 23.

[8]) Nur Ein Stellvertreter: St. 19. T. 19.

[9]) „Beisitzer": K. 22. 33. Me. 22. 33. E. 23. 35. — „Vice-Präsident": B. 21. 22. — „zweiter und dritter Vorsteher": Ma. 16. 26.

[10]) Auf zwei Jahre; St. 19.

[11]) Zwei-Drittel: T. 28.

[12]) Ausnahmen: Ma. 6. K. 23. 27. Me. 23.

[13]) Der Vorstand kann die Oeffentlichkeit beschliessen: B. 23. St. 21. Oef-

10. Der Vorstand kann zur Besorgung einzelner Geschäfte wie ganzer Geschäftszweige — vorübergehend oder dauernd — besondere Commissionen und Ausschüsse einsetzen, in denen auf Erfordern auch dem Vorstande nicht angehörende Corporationsmitglieder mitzuwirken haben.[1])

Besonders sind in mehreren Statuten schiedsrichterliche und Vergleichs-Commissionen zur Erledigung solcher Streitigkeiten, bei welchen Corporationsmitglieder betheiligt sind, vorgesehen.[2])

11. Anlangend die einzelnen Functionen, so hat der Vorstand insbesondere:

a) an die öffentlichen Behörden — auf und ohne deren Erfordern — Gutachten und Anträge zu richten —
b) Vereinbarungen über Schlusszettel-Bedingungen und andere allgemeine Geschäftsnormen unter den Corporationsmitgliedern zu vermitteln —
c) die Corporationsbeamten (Syndicus, Protokollführer, Secretaire, Rendanten, Boten etc.) anzustellen, zu instruiren und zu beaufsichtigen[3]) —
d) die amtlich zu notirenden Curse und Preise durch Börsen-Commissarien — nach den näheren Bestimmungen der Börsenordnungen — festzustellen —
e) fortlaufende Mittheilungen von Auszügen aus den Berathungs-Protokollen durch die Zeitungen zu veröffentlichen —
f) alljährlich über die Lage und den Gang des Handels an den Handelsminister zu berichten und diesen Bericht — mit einer Uebersicht der eigenen Wirksamkeit — allen Corporationsmitgliedern mitzutheilen —
g) ein jährlich zu publicirendes Mitgliederverzeichniss (die sog. „Rolle") zu führen und darin die erforderlichen Eintragungen (Eintritt, Austritt, Suspension) vorzunehmen —
h) die Wahl- und sonstigen (General-) Versammlungen der Gesammtheit der Corporation (vgl. unten V.) zu berufen —
i) alljährlich den Etat aufzustellen und eine Verwaltungsrechnung zu legen (vgl. unten No. 14).

---

fentlichkeit nur für Korporationsmitglieder: K. 25. Me. 25. E. 25. — Oeffentlichkeit für Mitglieder und Zeitungsreferenten: D. 22.

[1]) Vom Vorsitzenden ertheilte Aufträge: T. 46. K. 40. Me. 40. E. 40, 57.

[2]) B. 29. St. 26. Ma. 35. ff. K. 39. Me. 39. (E. 38)

[3]) Beschränkung: St. 29. (No 5.)

Die financiellen Angelegenheiten.

12. Bei der Aufnahme als Mitglied ist — ausser einigen geringen Nebengebühren — ein Eintrittsgeld[1]) zu entrichten.[2])

13. Der weder hierdurch, noch durch Zinsen des Corporationsvermögens oder anderweit gedeckte Mehrbedarf wird durch Beiträge der Mitglieder aufgebracht und zwar zunächst in Berlin (Art. 32 ff. 38 ff.), Königsberg (§§ 47 ff.) und Memel (§§ 45 ff) in der Art, dass jedes Mitglied einen festen Jahresbeitrag von 3 Thlr. — in Berlin 6 Thlr. — zu zahlen hat, zu welchem erforderlichen Falles für jede unmittelbar oder mittelbar am Börsengeschäfte betheiligte Firma weitere Zuschläge nachgewiesen, durch den Umfang dieses Geschäfts und der mittleren Betheiligung an dessen Vortheilen sich bestimmenden Sätzen[3]), die aber weder als Maximum, noch als Minimum gelten, vielmehr nur das Verhältniss der Abstufungen normiren, hinzutreten. Zur Einschätzung der Mitglieder in die einzelnen Classen wird alljährlich — in Verbindung mit der Wahl der Vorstandsmitglieder — eine selbstständige Finanzcommission gewählt, welche in Berlin aus 9 und in Memel aus je 6 drei Jahre lang, in Königsberg aus 8 je 4 Jahre lang fungirenden, dem Vorstande nicht angehörenden Corporationsmitgliedern besteht und zu welcher ferner der Vorstand in Königsberg noch vier, in Memel drei eigene Mitglieder auf je ein Jahr deputirt. Reclamationen gegen die Einschätzung gehen an den Vorstand, gegen dessen Entscheidungen noch der Recurs (vgl. unten No. 16) stattfindet.

Die Einrichtungen in Stettin (§§ 29 ff. 44 ff.) weichen hiervon darin ab, dass weder ein fester Jahresbeitrag, noch das Verhältniss für die Abstufung der Zuschläge fixirt, die Finanzcommission vielmehr nur im Allgemeinen angewiesen ist, Jahresbeiträge nach dem Umfange des Gewerbes und Einkommens der einzelnen Mitglieder — unter Vertheilung derselben in mehrere Classen und Bestimmung angemessener Abstufung — festzusetzen. Doch darf in der höchsten

---

[1]) Dasselbe beträgt — incl. der Nebengebühren — in D. 35 1/3 Thlr., Ma. 35 Thlr., St. 28 Thlr, T. 16 Thlr., B. 13 Thlr., Me. 12 1/2 Thlr., K. 12 Thlr., E. 10.

[2]) Ermässigung: Ma. 30 (unter h) — insbesondere bei Wiederaufnahme früherer Mitglieder: St. 43. K. 46. Me. 46. D. 41. E. 47. — und für Wittwen verstorbener Mitglieder: St. 43. T. 51. D. 41.

[3]) Die einzelnen Klassen sind, wie folgt, abgestuft (in Thalern):

	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX
in Berlin	360	240	180	120	80	60	40	20	12
„ Königsberg	80	60	40	30	20	15	10	5	—
„ Memel	30	25	20	15	12 1/2	10	7 1/2	5	—

Classe der Beitragssatz von 50 Thlr. jährlich nicht ohne Genehmigung der General-Versammlung überschritten werden (§ 33).

In Danzig (§§ 42 ff.) können die Beiträge nach Bestimmung der General-Versammlung als Zahlungen der einzelnen Mitglieder für die Benutzung der Handelsanstalten (Börse etc.) und als Zuschläge zur Gewerbesteuer erhoben werden.

In Elbing (§§ 48 ff.) dient die Gewerbesteuer als Massstab für die Heranziehung der einzelnen Mitglieder zu Beiträgen. Die Ausschreibung darf erst nach Zustimmung der General-Versammlung erfolgen (§ 14).

In Tilsit (§§. 15, 22 ff.) bestimmt der Vorstand die, neben den Vermögens-Revenuen, etwa erforderlichen Beiträge. Er hat auch behufs Aufbringung derselben die Mitglieder nach ihrem Geschäftsumfange in drei Klassen abzuschätzen. In der ersten Klasse zahlt jedes Mitglied das Dreifache und in der zweiten das Doppelte des Beitrages der Mitglieder der dritten Klasse. Beschwerden wegen Ueberbürdung gehen an eine besondere Commission.

Das Magdeburger Statut (§§. 30d. 32) beschränkt sich auf die Bestimmung, dass die Mitglieder die durch Beschluss der General-Versammlung festgestellten laufenden und ausserordentlichen Beiträge zu entrichten haben.

14. Die Festsetzung des vom Vorstande jährlich aufzustellenden Etats ist in einigen Statuten besonderen Organen vorbehalten.[1])

Im Wesentlichen dasselbe gilt von ausseretatsmässigen Ausgaben, von Abnahme der Jahresrechnung und von Ertheilung der Decharge.[2])

Die General-versammlung. Das Plenum.

15. Die Gesammtheit der Mitglieder bildete nach den meisten älteren Statuten vorzugsweise nur in Beziehung auf die Wahl der Vorstandsmitglieder ein selbstständiges Organ. Ueber diesen besonders wichtigen Gegenstand enthält ein Theil der revidirten Statuten abweichende Bestimmungen, die, wenn auch im Einzelnen von sehr verschiedener Tragweite, doch in ihrer Tendenz sämmtlich auf eine Beschränkung der früheren Omnipotenz des Vorstandes hinauslaufen.

Nur ein Minimum gewährt in dieser Beziehung das Berliner Statut. Nicht einmal zum Zwecke der Wahlen vereinigt sich hier

---

[1]) „Finanz-Commission," (deren Zustimmung in Berlin auch zur Aufnahme von Anleihen und zur Veräusserung von Immobilien erfordert wird): B. 32. 36. 37. St. 29. 40. 41. — Prüfungs-Commission und General-Versammlung: D. 33. 34.

[2]) Besondere von der Wahlversammlung zu ernennende Abnahme und Decharge-Commission: Ma. 30. 34. T. 57. K. 58 Me. 58. E. 52.

die Gesammtheit der Mitglieder zu einer gemeinschaftlichen Versammlung. Vielmehr werden die Wahlen, wie übrigens auch in Stettin (§§. 17, 30) und Danzig (§. 30), mittelst in bestimmter Frist abzugebender Stimmzettel vollzogen. Im Uebrigen besteht nur die Verpflichtung des Vorstandes, binnen acht Wochen eine Generalversammlung zu berufen, sobald mindestens der fünfte Theil der Corporationsmitglieder einen Antrag auf Abänderung des Statuts einbringt. (Art. 16, 20, 28).

In Stettin (§§. 6, 12, 13, 33 ff) unterliegen einer Beschlussfassung der General-Versammlung:

a) die ihr vom Vorstande oder von Mitgliedern (auf Antrag des vierten Theiles der Mitglieder muss eine General-Versammlung anberaumt werden) unterbreiteten Vorlagen mit der Massgabe, dass der Vorstand an Beschlüsse über die von besonderer Genehmigung der General-Versammlung unabhängigen Gegenstände seines Geschäftskreises nicht gebunden ist,
b) die Abänderung des Statuts,
c) Anleihen (welche die Corporation mit einem neuen Schuldenbestande belasten),
d) der Erwerb und die Veräusserung von Immobilien,
e) die Erhebung der (den Maximalsatz von 50 Thlr. für ein einzelnes Mitglied übersteigenden) Beiträge,
f) die Ausschliessung von Mitgliedern wegen entehrender Handlungen. Die Beschlüsse der Corporation beschränken jedoch die Vertretungsbefugniss des Vorstandes Dritten gegenüber nicht.

In Danzig (§§. 13, 30, 33 ff.) finden jährlich zwei ordentliche und ausserdem nach Befinden, jedenfalls aber auf Antrag des fünften Theiles der Mitglieder, ausserordentliche General-Versammlungen statt. Berathungsgegenstände sind insbesondere die vorstehend unter a. bis e. aufgeführten, ferner:

die engere Wahl von Vorstandsmitgliedern, welche bei der ersten Wahl (mittelst in bestimmter Frist abzugebender Stimmzettel) absolute Majorität nicht zu erzielen gewesen ist,

die Etatfeststellung, so wie die Abnahme und Decharge der Jahresrechnung,

die Beitragsverpflichtungen wieder eintretender Mitglieder.

In Tilsit (§§ 11, 12, 21 ff.) finden ausser den ordentlichen

jährlichen Wahlversammlungen noch ausserordentliche General-Versammlungen statt zur Beschlussfassung über die oben unter c. d. f. aufgeführter Gegenstände.

Aehnliches gilt von Magdeburg (§§ 4, 6, 14 ff, 28 ff.). Die dortigen General-Versammlungen, die als ausserordentliche, auf Antrag von 40 Corporations-Mitgliedern berufen werden müssen, haben insbesondere zu beschliessen über die unter a bis e aufgeführten Gegenstände, ferner über etwaige Ermässigung des Eintrittsgeldes in einzelnen Fällen und als Beschwerde-Instanz über Aufnahme-Verweigerung, Ausschliessung von Mitgliedern und Verhängung von Ordnungsstrafen.

In Elbing (§§ 13, 14, 15, 18, 21, 45, 51) ist eine Mitwirkung der General-Versammlung nur vorgesehen für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungs-Abnahme- und Decharge-Commission, sowie für die Ausschreibung von Beiträgen und die Rechnungslegung.

Am weitesten endlich gehen Königsberg (§§ 10, 19 ff., 36) und Memel (§§ 10, 19 ff., 36), insofern daselbst nicht nur die Wahlen in den ordentlichen Jahres-Versammlungen stattfinden, sondern der Vorstand auch, aus eigener Initiative oder auf Antrag[1]), ausserordentliche General-Versammlungen zu berufen hat und durch deren Beschlüsse, ohne Unterschied des Gegenstandes, verbunden wird.

Ober-Aufsichtsrecht des Staates.

16. Die den Corporationen zunächst vorgesetzten Behörden sind nunmehr die Bezirks-Regierungen. An letztere geht auch in der Regel[2]) der Recurs gegen Entscheidungen des Vorstandes und anderer Corporationsorgane, insoweit dieses Rechtsmittel überhaupt ausdrücklich vorgesehen und geregelt ist[3]).

Fälle solcher Art sind insbesondere:

a. Suspension von (den Ehrenrechten) der Mitgliedschaft, desgleichen Aufnahme-Verweigerung und Ausschliessung von Mitgliedern[4]).

b. Einschätzung in die Beitragsclassen[5]).

---

[1]) Von mindestens 50, in Memel 30 Mitgliedern.

[2]) Ausnahmsweise Generalversammlung als Berufsinstanz: Ma. 4. 6. 29. 30. D. 30. (No. 10) 41.

[3]) B. 45. St. 51. T. 67. K. 69. Me. 70. D. 41. E. 59.

[4]) B. 10. St. 7. Me. 66. K. 66. E. 59.

[5]) B. 40. St. 46 K. 49. Me. 55.

c. Ordnungsstrafen, die eventuell im Wege der Verwaltungs-Execution eingezogen werden[1]:

wegen Nichtablieferung von Wahlzetteln[2]),

wegen Nichtannahme oder Nichterfüllung von Aufträgen und Ehrenämtern[3]),

wegen unangemessenen Benehmens in den Börsen-Versammlungen[4]) oder in den Versammlungen der Corporationsorgane[5]),

wegen nicht entschuldigten Ausbleibens in diesen Versammlungen[6]).

Commerz-Collegium in Altona.

Es bliebe schliesslich noch die Sonderstellung des Altonaer Commerz-Collegiums zu berücksichtigen, welches laut Instruction vom 14. Juli 1738 vom Landesherrn zur Ueberwachung und Förderung von Handel, Schifffahrt und Gewerbe berufen wurde.

Zu dem Zwecke hatte es der Regierung Vorschläge zu machen, Berichte, — auch einen Jahresbericht, — zu erstatten und sich zu diesem Behufe mindestens alle drei Monate „auf dem Rathhause" unter dem Vorsitze des Bürgermeisters der Stadt Altona zu versammeln.

Als Protokollführer soll der Stadtsecretair zu den Berathungen hinzugezogen, alle übrigen Functionen von den Mitgliedern honoris causa verrichtet und „bei Todesfällen" geeignete Persönlichkeiten zur Einnahme der so erledigten Stelle vorgeschlagen werden, welche dann die landesherrliche Bestätigung abzuwarten haben. Als Mitglieder nehmen die angesehensten Kaufleute Theil, deren Zahl jetzt auf sieben erhöht ist. Neben dem Commerz-Collegium, welches nebenbei gesagt, ein nicht unbedeutendes Vermögen besitzt, besteht seit dem Jahre 1670 noch eine „Gesellschaft der Commercirenden" in Altona mit ähnlichen Zwecken, ohne indessen staatlicherseits anerkannt zu sein.

Trotz der nach der letzten Reorganisation so ausgedehnten Competenz der kaufmännischen Corporationen, welche diese den französischen Handelskammern nahe bringt, wurden doch keine weiteren Corporationen dieser Art ins Leben gerufen; man ging vielmehr all-

---

[1]) St. 51. T. 68. K. 70. Me. 71.

[2]) B. 20. St. 17.

[3]) B. 43. St. 49. T. 65.

[4]) K. 43. Me. 43.

[5]) St. 36. 49. T. 50.

[6]) T. 31. 50. Ma. 29.

mälig zu dem seit den zwanziger Jahren vorbereiteten System der Handelskammern über.

Die ersten Handelskammern Preussens wurden unter der Herrschaft Frankreichs, dem Mutterlande dieser Institution, in der Rheinprovinz nach Analogie der etwa um 1801 neugeschaffenen französischen Kammern gegründet.

Die Handelskammern.

Die ursprünglichen Handelskammern waren auch in Frankreich mit dem Gesetze vom 16. October 1791 aufgehoben worden und wurden zehn Jahre später zwei neue Einrichtungen an deren Stelle gesetzt, so zwar, dass in den grösseren Handelsstädten die eigentlichen Handelskammern wieder errichtet, in den Fabrikstädten aber Manufactur- und Fabrikenkammern angeordnet wurden. Die ersteren waren zur Vertretung des äusseren Handels, die letzteren zur Vertretung der inneren Production bestimmt.

Gründung.

Auf dieser Grundlage war durch Consular-Beschluss vom 7. Floreal XI. (vom 27. April 1803) die Handelskammer in Cöln und durch Decret vom 12. Germinal XII. (vom 2. April 1804) die Fabrikenkammer in Crefeld errichtet worden, an welche sich die Handelskammern zu Aachen, Eupen, Malmedy und Stolberg, und nach dem Wiederanfall der französisch gewesenen Landestheile an Preussen jene zu Coblenz, Wesel und Gladbach anschlossen. In demjenigen Theile der Rheinprovinz, in welchem der Code Napoléon nicht zur Geltung gelangt war, wurden 1830 die Handelskammern für Barmen-Elberfeld, und bis 1840 jene zu Düsseldorf, Duisburg, Essen, Lennep, Solingen und Mülheim a. d. Ruhr errichtet.

Die Principien dieser von Preussen geschaffenen Handelskammern, welche in der Folge auch auf die älteren Landestheile ausgedehnt wurden, unterscheiden sich von der französischen Einrichtung insofern, als die Handels- und Fabrikenkammern vereint functionirten, alle mit einer gewissen Steuer (12 bis 20 Thlr. jährlich) belegten Handel- und Gewerbetreibenden wahlberechtigt waren und nur die Wahl des Vice-Präsidenten aus der Mitte der Handelskammer selbst zugelassen wurde.

Im übrigen Preussen wurden zuerst in den Städten Erfurt, Hagen und Halle (1844) Handelskammern errichtet, welche, — obgleich für jede ein besonderes Statut festgesetzt worden, — in ihren wesentlichen Punkten den rheinischen nachgebildet waren.

Für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie wurde das Institut der Handelskammern endlich durch die Verordnung vom 11. Februar 1848 eingeführt und die Verfassung der bestehenden

Allgemeine Einführung in Preussen 1848.



sowohl als der demnächst zu errichtenden Handelskammern einheitlich festgestellt.

In jedem Orte oder Bezirke, wo der Handel und der Gewerbeverkehr das Bedürfniss einer Handelskammer fühlbar machen würde, sollte nach Einholung der Königlichen Genehmigung eine solche gegründet werden.

Wirkungskreis.

Der Wirkungskreis der Handelskammern wurde dahin definirt: Auf Verlangen der vorgesetzten Behörde Berichte über Handels- und Gewerbeangelegenheiten zu erstatten, auch nach eigenem Ermessen ihre Wahrnehmungen über den Gang des Handels und der Gewerbe, sowie über den Verkehr bestehender Anstalten und Einrichtungen zur Kenntniss jener Behörde zu bringen und dieser ihre Ansichten darüber mitzutheilen, durch welche Mittel Handel und Gewerbe zu fördern seien, welche Hindernisse deren Förderung im Wege ständen und in welcher Weise dieselben zu beseitigen seien. Alljährlich hatten sie ihren Bericht direct an den Minister zu richten.

Auch über die anzustellenden Makler, sowie über die zur Verwaltung öffentlicher Anstalten für Handel und Gewerbe zu ernennenden Personen hatten sie ihr Gutachten abzugeben. Es konnte ihnen zugleich die Beaufsichtigung der auf Handel und Gewerbe Bezug habenden öffentlichen Anstalten übertragen werden.

Organisation.

An der periodischen Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Handelskammern, deren Zahl 9 bis 15 je nach der commerciellen oder industriellen Bedeutung und Grösse des Bezirkes betrug, nahmen sämmtliche Handel- und Gewerbetreibende ihres Bezirkes Theil, welche in der Steuerclasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten zur Gewerbesteuer veranlagt waren, diese hatten aber auch zu den Kosten der Verwaltung des Bureau's in ihrer Kammer beizutragen. Die Mitgliedschaft war ein unbesoldetes Ehrenamt.

Des Weiteren traf das Gesetz noch Bestimmungen über Geschäftsgang, Kostenaufwand u. s. w. Besonderen Königlichen Erlassen blieb es vorbehalten, der Handelskammer, im Falle deren Bezirk mehrere Orte umfassen sollte, ihren Sitz anzuweisen, die Zahl der Mitglieder und Stellvertreter wie der erforderlichen engeren Wahlkreise und endlich die Höhe des Gewerbesteuer-Betrages, an dessen Entrichtung die Wahlberechtigung geknüpft werden sollte, zu bestimmen, obwohl letztere bereits durch das Gesetz selbst auf die Steuerclasse der „Kaufleute mit kaufmännischen Rechten“ beschränkt war.

Der Handwerkerstand, welcher erklärlicher Weise in den Handelskammern keine genügende Vertretung seiner Interessen erblicken wollte, entfaltete eine ungeheure leidenschaftliche Agitation zu Gunsten der gesetzlichen Einführung von „Handwerker- oder Gewerbekammern.“

Bestrebungen des Handwerkerstandes behufs Einführung von Gewerbekammern.

Um diesen Bestrebungen grössere Nachhaltigkeit zu verleihen, schuf der ganze Deutsche Handwerkerstand aus eigener Initiative „als seine Centralvertretung den Deutschen Handwerker- und Gewerbecongress“, der zum ersten Male im Jahre 1848 vom 14. Juli bis 18. August neben dem Deutschen Parlamente versammelt war, um Reformvorschläge zu machen, welche sich in dem von ihm unterm 18. August aufgestellten Entwurf einer allgemeinen „Handwerker- und Gewerbeordnung“ für Deutschland niedergelegt finden.

Der ganze Entwurf charakterisirt sich in nuce als ein förmlicher Protest gegen die Einführung der Gewerbefreiheit und will dann eben unter vielen anderen Forderungen auch gewerbliche Kammern eingeführt wissen. Der Landtag konnte hierzu im Allgemeinen kein Bedürfniss anerkennen, machte aber im Uebrigen den Beschwerden der Handelskammer gegenüber geltend, dass, wenn bei der Bestimmung der Aufgabe der Handelskammern auch der Gewerbetreibenden besondere Erwähnung geschehen sei, damit doch keineswegs eine Bevormundung des Handwerkerstandes intendirt worden, sondern lediglich die Absicht vorliege, den zum „Handel“ in untrennbarem Zusammenhange stehenden Theil des gewerblichen Verkehrs, der bei einer engeren Definition des Begriffs „Handel“ völlig ausgeschlossen wäre, mitzutreffen. Die Regierung versuchte aber dennoch, den Wünschen der Gewerbetreibenden, und namentlich der Handwerker näher zu treten, indem sie durch Verordnung vom 9. Februar 1849 „das Institut der Gewerberäthe“ in's Leben rief.

Gewerberäthe.

Nach Analogie der Handelskammern war dieses Institut dazu bestimmt, die allgemeinen Interessen des Handwerks- und Fabrikbetriebes in ihren Bezirken wahrzunehmen und die zur Förderung derselben geeigneten Einrichtungen zu berathen und anzuregen. Die betreffende Verordnung bestimmte über die Organisation dieser neuen Collegien Folgendes:

Die Gewerberäthe sind mit ihren Ansichten und Vorschlägen in allen Angelegenheiten zu hören, welche eine in die Verhältnisse des Handwerks- und Fabrikbetriebes eingreifende Anordnung bezwecken. Sie haben über die Befolgung der durch die erwähnte Verordnung ergangenen Vorschriften über Innungswesen, über Annahme und Be-

handlung der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, über Meister- und Gesellenprüfungen, Abgrenzung der Arbeitsbefugnisse und sonstige gewerbliche Verhältnisse zu wachen, einerseits mit der Befugniss, ihre diesbezüglichen Wahrnehmungen zur Kenntniss der Behörden zu bringen, andererseits mit der Verpflichtung, auf Verlangen Auskunft zu ertheilen und Gutachten zu erstatten. Für jeden Ort oder Bezirk, wo ein erheblicher gewerblicher Verkehr einen Gewerberath erforderlich machte, kann ein solcher auf Antrag der Gewerbetreibenden, nach Anhörung der gewerblichen und kaufmännischen Corporationen und der Gemeindevertreter mit Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten errichtet werden. Die Mitglieder des Gewerberaths sind zu gleichen Theilen aus dem Handwerkerstande, dem Fabrikstande und dem Handelsstande seines Bezirkes zu wählen und verwalten ihr Amt unentgeltlich. Zur Aufbringung der Kosten für die laufende Geschäftsführung des Gewerberathes sind die wahlberechtigten Gewerbetreibenden verpflichtet. In denjenigen Orten, für welche ein Gewerberath nicht besteht, treten die Communalbehörden an seine Stelle.

Eine kurze Zeit lang wurden hier und da Gewerberäthe gewählt und in Thätigkeit gebracht, doch zerfiel die ganze Einrichtung sehr bald in Nichts; besonders seitdem die Verordnung vom 15. Mai 1854 das active Wahlrecht zum Gewerberathe auf selbstständige gewerbetreibende Gemeindewähler beschränkte.

Obwohl in ihren ursprünglichen Befugnissen durch die Bundes-Gewerbeordnung vielfach beschränkt, sind die Gewerberäthe doch durch keine Gesetzgebung völlig aufgehoben.

Dass sie zum grössten Theile eingegangen sind, mag neben ihrer Unzulänglichkeit in der Thatsache seine Erklärung finden, dass der Noth der Handwerker durch blosse Reglements nicht wirksam abgeholfen werden kann.

Die Errichtung der Handelskammern in den verschiedenen Landestheilen.

Das erwähnte Handelskammergesetz vom 11. Februar 1848 war dagegen von den günstigsten Erfolgen begleitet. In allen Landestheilen traten zahlreiche Handelskammern ins Leben. Neben diesen auf der gesetzlichen Grundlage errichteten, sind mittelst landesherrlichen Erlasses — besonders in Bezug auf die diesem überlassenen erwähnten Bestimmungen — an folgenden Orten Handelskammern errichtet:

1848: Minden, Mühlhausen, Bielefeld (G.-S. pag. 419. 420. 421 auch 1868 pag. 12).

1849: Schweidnitz, Breslau, Siegen, Hirschberg,

Landeshut, Görlitz, $\frac{\text{Lüdenscheid}}{\text{(Altena)}}$ (G.-S. 1849 pag. 145. 146. 215. 348. 349. 435., 1850 pag. 4. — auch 1862 pag. 40).

1850: Iserlohn (G.-S. pag 397).

1851: Posen, Arnsberg, Cottbus (G.-S. pag. 13. 412. 605 — auch 1857 pag. 434).

1852: Thorn (G.-S. pag. 490).

1854: Münster (G.-S. pag. 82).

1855: Trier, Insterburg (G.-S. pag. 196. 608. — auch 1861 pag. 416).

1856: Bochum (G.-S. pag. 548 — auch 1868 pag. 710).

1858: Nordhausen (G.-S. pag. 552).

1861: Neuss (G.-S. pag. 173).

1863: Dortmund, Frankfurt a. O., Saarbrücken, Swinemünde (G.-S. pag. 263. 534. 715. 782).

1864: Lauban, Braunsberg (G.-S. 1864 pag. 403. 1865 pag 16).

Von den nur erweiterten oder reorganisirten rheinischen, sowie den wieder eingegangenen neueren Handelskammern zu Glatz, Liegnitz und Gleiwitz haben wir hier abgesehen. In den 1866 neu hinzugetretenen Landestheilen bestanden bereits in der Stadt Frankfurt a. Main und im Herzogthum Nassau Handelskammern, während solche in Kurhessen, Schleswig-Holstein und den Grossherzoglich Hessischen Gebietstheilen bis dahin überhaupt noch keinen Eingang gefunden hatten.

In Kurhessen bestanden ehedem neben einigen zünftigen Corporationen ohne weitere practische wirthschaftliche Bedeutung recht gut organisirte freie Handels- und Gewerbevereine, welche in Cassel, Hanau, Fulda, Hersfeld, Eschwege, Bockenheim, Schmalkalden, Rinteln und Karlshafen ihren Sitz hatten und jährlich zu einer Hauptjahresversammlung als Landesverein zusammentraten. — Die amtliche Fürsorge für Handel und Gewerbe beruhte nach Gesetz vom 7. Juli 1851 bei einer aus drei Staatsbeamten bestehenden Commission für Handels- und Gewerbeangelegenheiten, welche die Ministerien mit Gutachten zu unterstützen, auf deren Anordnung Erhebungen vorzunehmen, auch aus eigener Initiative bei den höchsten Staatsbehörden dem materiellen Wohl des Staates förderliche Anträge zu stellen und jährliche Uebersichten über den Zustand des Handels und der Gewerbe zu erstatten hatte.

Zwischen den Vereinen und dieser Commission bestand ein so reger, fast officieller Verkehr, dass erstere in demselben beinahe eine den Handelskammern analoge Rolle spielten; ein Beweis von dem ausserordentlich lebhaften Interesse, welches Seitens der Regierung sowohl, als in Wechselwirkung Seitens der Interessenten den wirthschaftlichen Angelegenheiten gewidmet wurde.

Die Frankfurter Kammer war bereits im Jahre 1817 laut Verordnung vom 20. Mai desselben Jahres errichtet worden, während die drei Handelskammern des Herzogthums Nassau, Wiesbaden, Limburg und Dillenburg, deren Bezirke das ganze Land umfassten, erst auf Grund des Gesetzes vom 3. September 1863 und zweier Ausführungsverordnungen vom 4. März 1864 entstanden sind.

Im Königreich Hannover existirten statt der Handelskammern als frei aus dem Handelstande hervorgegangene Corporationen die Handelsvereine, welche aber keine officiell anerkannten Institute bildeten.

Nachdem indessen auch in Hannover das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch eingeführt worden, war die Regierung ermächtigt, überall, wo sich ein Bedürfniss dafür herausstellen würde, Handelskammern zu errichten.

Auf Grund dieser Ermächtigung erfolgte denn auch mittelst einer generellen Verordnung vom 7. April 1866, und sechs daran anschliessender, für jeden Landdrosteibezirk speciell erlassener, Bekanntmachungen vom gleichen Jahre die Errichtung von zwanzig Handelskammern. Davon gingen indessen bis zum Jahre 1871 die Handelskammern zu Hameln. Osterode, Celle, Uelzen, Stade, Buxtehude, Lingen, Norden, Leer, Papenburg ein, so dass solche nunmehr nur noch in folgenden Städten bestehen: Hannover, Hildesheim, Göttingen, Goslar, Lüneburg, Harburg, Verden, Geestemünde, Osnabrück und Emden, (Handelskammer für Ostfriesland nur Papenburg).

Theils die Veränderungen, welche sich seitdem auf dem gesammten Verkehrsgebiete sowohl, als in manchen Zweigen der Gesetzgebung vollzogen hatten und das hierdurch hervortretende Bedürfniss einer theilweisen Abänderung des Gesetzes vom 11. Februar 1848, theils das Erforderniss einer einheitlichen gleichförmigen Regelung für den ganzen Umfang der jetzt vergrösserten Monarchie haben zu einer allgemeinen Revision der über dieses Institut zu Recht bestehenden Gesetzgebung geführt.

Das Handelskammer-Gesetz vom 24. Februar 1870.

Als Resultat dieser Revision ist das für den ganzen Umfang der Monarchie geltende Gesetz vom 24. Februar 1870 über die Handelskammern ergangen, weches an die Stelle aller bis dahin über

diesen Gegenstand erlassenen Gesetze und Verordnungen getreten ist. Die Aufgabe, eine allseitige und vollständige Organisationseinheit herzustellen, ist in der Art gelöst, dass der Handelsminister berufen ist, die Verfassungen und Einrichtungen der Handelskammern mit dem bestehenden neuen Gesetze in Uebereinstimmung zu bringen und die dazu erforderlichen Einrichtungen selbstständig zu treffen (§ 35). Bis zu dem Zeitpunkte, wo diese Revision erfolgt sein wird, behalten die bestehenden Verordnungen und Bestimmungen Gesetzeskraft.

In Ausführung des Gesetzes wurden von 1870–72 durch ministeriellen Erlass noch die Handelskammern zu Grüneberg, Flensburg, Kiel, Barmen (isolirt von Elberfeld), Cassel, Hanau, Mülheim a. Rhein, Sorau und Halberstadt errichtet.

Die Grundzüge der im Gesetze selbst enthaltenen, für alle Handelskammern sammt und sonders massgebenden Bestimmungen unter Berücksichtigung des Kernpunctes der Motive mögen hier zunächst übersichtlich entwickelt werden, während im folgenden Abschnitt unserer Arbeit das Gesetz vom 24. Februar 1870 dem vollen Inhalte nach seine Stelle findet.

Die Hauptwirksamkeit der Kammern hat man nach wie vor in einer vermittelnden Stellung zwischen Handelsstand und Staatsregierung belassen und zum Theil von dieser Auffassung ausgehend, auch die vielfach gewünschte Verleihung von Corporationsrechten, wie solche die kaufmännischen Corporationen besitzen, ablehnen zu müssen geglaubt.

Von den Functionen der Handelskammern geschieht speciell des dem Handelsminister alljährlich zu erstattenden Berichtes über Gang und Lage des Handels (§ 32) Erwähnung, doch ist es den Handelskammern ausserdem gestattet, unmittelbar an die Centralstellen unter Kenntnissgabe solcher Eingaben an die Provinzialbehörden zu berichten.

Des Weiteren ist ihnen die Ernennung der Handelsmäkler, vorbehaltlich der Bestätigung Seitens der Regierung (§ 33), überlassen, wobei schon früher in allen Landestheilen eine Mitwirkung der Handelskammern stattgefunden hat und schliesslich kann ihnen die Aufsicht über Börsen (so in Frankfurt a. Main, Cöln, Breslau, Posen) und andere für den Handelsverkehr bestehende öffentliche Anstalten übertragen werden (§ 34).

Nicht vom Gesetze berührt, aber besonders erwähnenswerth ist die Erstattung sogenannter Pareres, wozu die Handelskammern zwar

nicht verpflichtet, nach Massgabe der Vorverhandlungen bezüglich dieses Gesetzes aber jedenfalls berechtigt sind.

Ob und inwieweit eine gutachtliche Aeusserung der Handelskammern vor Erlass der die Handelsinteressen berührenden Gesetze und allgemeinen Verwaltungsmassregeln einzuholen ist, darüber giebt keine Bestimmung Aufschluss Jedenfalls wird practisch eine Verpflichtung dazu ebensowenig als ein Herkommen in dieser Beziehung anerkannt. Insoweit schliesslich einzelne Specialgesetze die Handelskammern zu gewissen, unmittelbar mit dem Gegenstande dieser Gesetze zusammenhängenden Functionen berufen, hat es hierbei lediglich sein Bewenden.

Die Errichtung der Handelskammern unterliegt nicht mehr wie nach der Verordnung von 1848 der königlichen, sondern nur der ministeriellen Genehmigung. Die Einrichtung der „Stellvertreter“ ist als unwirksam beseitigt, da denselben erfahrungsmässig bei ihrer unregelmässigen Theilnahme die nöthige Information und das erforderliche Interesse mangelt.

Obwohl sich in dem Gesetze selbst die Bedingungen, unter welchen die Errichtung neuer Handelskammern zu genehmigen ist, nicht angegeben finden, so ist es nach Massgabe der bisher befolgten Praxis doch unzweifelhaft, dass diese Genehmigung nur auf Antrag der Betheiligten und nur für solche Orte ertheilt wird, wo Handel und Industrie von einer derartigen Bedeutung sind, dass das Bedürfniss und die Lebensfähigkeit der Einrichtung nach dem Urtheil des Ministers ausser Frage gestellt sind.

Für das active Wahlrecht wird durch § 3 — nach dem Vorbilde von Hannover und Nassau, — das Handelsregister als Grundlage genommen, indem nur die in demselben eingetragenen Kaufleute etc. wahlberechtigt sind.

So einfach und zutreffend dies auch immer sein mochte, die damals wünschenswerth erscheinende Ausschliessung der Handelsleute von geringem Gewerbebetriebe wurde dadurch nicht in entsprechender Weise erreicht, weil das Handelsgesetzbuch, trotzdem es das Firmenrecht auf Gewerbetreibende dieser und ähnlicher Art nicht erstreckt, doch gerade hinsichtlich der Ausdehnung dieser Beschränkung theils durch die ausführenden Landesgesetze, theils durch die Praxis sehr abweichende Anwendung findet. Nicht einmal in den alten Provinzen und in Schleswig-Holstein halten die Gerichte überall und consequent an die für diese Landestheile ergangenen Instructionen des Justiz-Ministers fest, wonach die zur Steuerclasse B veranlagten

Personen in der Regel vom Handelsregister ausgeschlossen sein sollen.

Die gleichmässige Ausschliessung kleiner Händler und ähnlicher Elemente, deren Betheiligung für sie selbst nur lästig, der Sache aber schwerlich dienlich erachtet wurde, musste demnach, insoweit nicht das Handelsregister eine hinlängliche Norm darbietet, auf anderem Wege zu bewerkstelligen gesucht werden.

Dies ist der Zweck des § 3, wonach mit Genehmigung des Handelsministers für einzelne Handelskammern nach Anhörung der Betheiligten die Wahlberechtigung von einer Veranlagung in einer bestimmten Classe oder zu einem bestimmten Satze der Gewerbesteuer vom Handel abhängig gemacht werden kann.

Immerhin aber werden die Fälle, auf welche hiernach die Bestimmung berechnet ist, sich als Ausnahmen charakterisiren, wie auch durch die bisher gemachten Anwendungen bestätigt wird.*)

Weder die Gewerbesteuer, wonach die Wahlberechtigung in der Verordnung vom 11. Februar 1848 geregelt war, noch das Handelsregister als die nunmehrige Grundlage dieser Berechtigung führt zu einer Betheiligung der Bergbautreibenden, — jene nicht, weil für den Betrieb des Bergbaues keine Gewerbesteuer entrichtet wird, und das Handelsregister nicht, weil der Bergbau an sich kein „Handelsgeschäft“ (H.-G.-B. Art. 271 ff.), der Bergbautreibende somit kein „Kaufmann“ (H.-G.-B. Art. 4) und demnach auch seine etwaige „Firma“, wenn man diesen Ausdruck hier überhaupt zulassen will, nicht zu registriren ist. — Das Bedürfniss einer Betheiligung des Bergbaues hatte sich aber schon längst geltend gemacht und war auch bereits in einigen Specialstatuten älterer Handelskammern, so in Eupen, Stolberg und Essen, berücksichtigt. Diesen Vorgängen trägt das neue Gesetz (§ 4) Rechnung durch Berufung aller derjenigen im Bezirke der Handelskammer den Bergbau treibenden Individuen und Societäten — mit Ausschluss des Fiscus —, deren Jahresproduction einen von dem Handelsminister nach den örtlichen Verhältnissen für die einzelnen Handelskammern zu bestimmenden Werth oder Umfang erreicht. Dabei hat — neben dem verliehenen Bergbau — auch das accessorisch mit dem Grundeigenthum verbundene Recht zur Kohlengewinnung Berücksichtigung gefunden, ebenso der in einigen Landestheilen gleichfalls als Ausfluss der Rechte des Grundeigenthums betriebene Eisenerzbau.

---

*) Vergl. Stenogr.-Ber. d. Hauses d. Abg. 1869/70. Bd. III. S. 1458, 1459.

Die Anforderung,[1]) dass die Production einen gewissen, für jeden concreten Fall besonders festzustellenden Umfang oder Werth erreichen müsse, beruht auf der Absicht, auch hier, wie unter den „Kaufleuten" im Sinne des Handelsgesetzbuchs, die wegen gar zu geringfügigen Betriebsumfanges uninteressirten und ungeeigneten Elemente auszuschliessen.

Im Anschlusse an die Berufung der (Handels-) Gesellschaften, Genossenschaften und Bergbausocietäten sind zugleich Bestimmungen über die Art der Ausübung des denselben zugestandenen Wahlrechts getroffen (§ 5), und zwar in dem Sinne, dass dieses Recht nur durch einen einzelnen in das Handelsregister eingetragenen Vertreter ausgeübt werden darf.

In ähnlicher Art ist die Vertretung von Frauen und Bevormundeten geregelt. In anderen Fällen findet jedoch eine Vertretung überhaupt nicht statt. Die naheliegenden Erwägungen, welche hierbei massgebend gewesen sein dürften, treffen — zum Theil wenigstens — auch in dem Falle zu, wenn in der Person eines Einzelnen eine aus mehreren selbstständigen Titeln hervorgehende mehrfache Wahlberechtigung zusammentrifft. Die Vereinigung mehrerer Stimmen in Einer Person ist einem den Interessen der Gesammtheit möglichst entsprechenden Wahlergebnisse selten günstig. So wenig der grössere Umfang des einzelnen Geschäfts das Stimmrecht des Geschäftsinhabers erweitert, ebensowenig soll sich mit der Zahl der Geschäfte des Einzelnen die Zahl der Stimmen desselben vervielfältigen.

Dieser Grundsatz hindert aber nicht, dass eine unter ihren Mitgliedern auch persönlich wahlberechtigte Individuen zählende Gesellschaft durch ein an sich persönlich nicht weiter berechtigtes Mitglied vertreten wird und daneben die zugleich persönlich berechtigten Gesellschafter ihre eigene persönliche Stimme noch besonders abgeben. (Commiss.-Ber. I. S. 13.)

Das passive Wahlrecht.

Das passive Wahlrecht ist in einer Richtung geregelt, welche etwa die Mitte einhält zwischen den in der ersten Regierungsvorlage festgehaltenen Schranken und der im Hause der Abgeordneten von Einer Seite angestrebten absoluten Unbeschränktheit der Betheiligten.[2])

---

[1]) Dagegen nicht in den besonders in den linksrheinischen Landestheilen unterirdisch betriebenen Steinbruchwerken auf Dachschiefer, Mühlsteine, Trass (§ 214 des allgem. Berg-Ges.). Entwurf 1, S. 20. Comm.-Ber. 1, S. 10.

[2]) Entw. I. S. 21 ff. Commiss.-Ber. I. S. 13 ff. Stenogr. Ber. 1869/70 Bd. III. S. 1460 ff.

Die erste Voraussetzung fällt mit der des activen Wahlrechts nahezu zusammen. Es wird verlangt entweder die Eintragung in das Handelsregister — sei es als alleiniger Inhaber einer Firma, als persönlich haftender, zur Vertretung einer Handelsgesellschaft befugter[1]) Gesellschafter oder als Mitglied des Vorstandes[2]) einer Actiengesellschaft oder Genossenschaft — oder die Betheiligung als Alleineigenthümer, Repräsentant oder Vorstandsmitglied eines das active Wahlrecht gewährenden Bergbau-Unternehmens (§ 7). Doch hindert ein Zurückbleiben hinter demjenigen Steuersatze, welcher etwa die Verbindung des activen Wahlrechts bildet, die Wählbarkeit nicht.[3]) Durch das Erforderniss einer (noch bestehenden) Eintragung im Handelsregister sind insbesondere auch die sog. „Veteranen“ (auch: „Kaufleute a. D.“) ausgeschlossen.[4])

Der Candidat muss ferner mindestens 25 Jahre alt sein und im Bezirke der Handelskammer seinen ordentlichen Wohnsitz haben (§ 7).

Mehrere Gesellschafter oder Vorstandsmitglieder einer und derselben Gesellschaft dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder derselben Handelskammer sein (§ 8). Für Gewerkschaften besteht jedoch diese Beschränkung nicht.[5])

Sowohl von dem activen, wie von dem passiven Wahlrecht sind endlich diejenigen ausgeschlossen, die sich im Concurse oder im Zustande der Zahlungseinstellung befinden (§ 9) und ferner nach § 34 des Strafgesetzbuchs, wenn schon durch den daselbst gebrauchten Ausdruck: „politische Rechte“ Zweifel nicht unbedingt ausgeschlossen sind, diejenigen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind.

Das Wahlverfahren.

Das Wahlverfahren betreffend, sind nur etwa folgende Bestimmungen als die wichtigeren hervorzuheben:

Beibehalten ist die schon früher allgemein eingeführte Zulässigkeit der Eintheilung einzelner, nach ihrem Umfange oder den sonstigen örtlichen Verhältnissen dazu geeigneter Handelskammer-Bezirke

[1]) Diese Befugniss wird nicht gefordert als Voraussetzung der activen Wahlberechtigung (§ 5).

[2]) Die Mitgliedschaft bei einem „Aufsichtsrath“ genügt nicht. Entw. I. S. 24.

[3]) Entw. I. S. 22.

[4]) Entw. I. S. 25. Commiss.-Bericht I. S. 14, 15. Die Zulassung der Procuristen wurde im Hause der Abgeordneten abgelehnt. Stenogr. Ber. 1869/70 Bd. III. S. 1462 ff.

[5]) Commiss.-Bericht I. S. 15. 16. Stenogr. Ber. d. Hauses d. Abg. a. a. O. S. 1464 ff.

in engere Wahlbezirke.[1]) Zur Bestimmung hierüber ist wieder der Handelsminister berufen (§ 10).

Den Einrichtungen Hannovers und Nassaus nachgebildet ist der Modus zur Feststellung des Kreises der Wahlberechtigten — nämlich eine von der Handelskammer aufzustellende,[2]) öffentlich auszulegende und in bestimmten Fristen und Formen anzufechtende Wählerliste (§ 11).

Im Uebrigen unterscheidet sich das Verfahren von dem in der Verordnung von 1848 und auch noch in dem ersten Entwurfe des neuen Gesetzes vorgezeichneten besonders durch das den Betheiligten eingeräumte grössere Maass der Selbstthätigkeit. Dieselbe tritt vorzugsweise ein bei Ernennung desjenigen Handelskammer-Mitgliedes, welches den Wahltermin zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen, auch die Wahl selbst (§ 14) — im Beistande eines aus der Mitte der Betheiligten zu wählenden Wahlvorstandes — als Vorsitzender zu leiten hat (§§ 12, 13)[3]), sowie bei der (Feststellung und) öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses. Erst bei Einsprüchen gegen die Wahl tritt die Regierung ein (§ 15).

Dauer der Mitgliedschaft.

Die Dauer der Mitgliedschaft ist zunächst in der Person des einzelnen Mitgliedes durch die Fortdauer der Voraussetzungen der Wählbarkeit bedingt (§ 17). Die Mitgliedschaft erlischt also beispielsweise durch die Löschung der Firma im Handelsregister, durch die Verlegung des Wohnsitzes aus dem Handelskammer-Bezirke, durch Concurseröffnung und Zahlungseinstellung u. s. w.

Das einzelne Mitglied kann ferner durch einen von der Handelskammer mit mindestens Zweidrittel-Majorität zu fassenden Beschluss, gegen welchen noch Rekurs bei der Regierung stattfindet, wegen

---

[1]) Diese Einrichtung darf übrigens nicht in dem Sinne verstanden werden, dass die Wahl im einzelnen Wahlbezirke speciell für diesen und nur etwa aus den ihm angehörigen Interessenten zu erfolgen hat. Commiss.-Ber. I. S. 19.

[2]) Auch für die Beschaffung des dazu erforderlichen Materials — aus dem Handelsregister, der Gewerbesteuerrolle und den bei den Oberbergämtern geführten Steuerdeclarationen und statistischen Notizen — haben demnach die Handelskammern selbst zu sorgen. In Beziehung auf das Handelsregister sind sie hierzu schon durch dessen Oeffentlichkeit in den Stand gesetzt. Im Uebrigen werden sie sich wegen Auskunft an die Regierungen und Oberbergämter zu wenden haben. Commissions-Ber. I. S. 18.

[3]) Der Commiss.-Bericht I. (S. 17, 18) sieht es aber doch als zulässig an, dass die Regierung kraft ihres allgemeinen Aufsichtsrechts „in besonderen Ausnahmefällen ihrerseits einen Commissarius zur Leitung einer Wahl“ abordne.

Verlustes der öffentlichen Achtung entfernt (§ 18) und bei Eröffnung eines gerichtlichen Strafverfahrens von seinen Funktionen vorläufig enthoben werden (§ 19).

Allgemein und regelmässig endet die Mitgliedschaft mit dem Ablauf der Functionsperiode. Diese ist principaliter eine dreijährige und zwar in der Art, dass am Schlusse jeden Jahres ein Drittel der Mitglieder, welches durch das höhere Dienstalter und event. durch das Loos bestimmt wird, ausscheidet und durch Neuwahlen ersetzt wird. Die Functionsperiode kann aber unter Umständen ebensowohl länger, wie kürzer, als drei Jahre dauern. Einmal nämlich sind in das jährlich ausscheidende und wieder zu ersetzende Drittel auch diejenigen Stellen miteinzurechnen, welche im Laufe des Jahres durch den Tod oder sonst ausserordentlich erledigt wurden und andererseits soll erledigt wurden andererseits soll, wenn die normale Gesammtzahl der Mitglieder eine Theilung durch drei (ohne Bruchrest) nicht zulässt, die nächsthöhere, eine solche Theilung gestattende Zahl der Berechnung des ausscheidenden Drittels zu Grunde gelegt werden. (§ 16). Die erstere Bestimmung bezweckt — besonders mit Rücksicht auf die nunmehr erfolgte Beseitigung der Stellvertreter — die Sicherung einer grösseren Stabilität und Continuität in der Zusammensetzung und Geschäftsführung der Handelskammern. Bei starkem ausserordentlichen Ausscheiden würde ohne diese Bestimmung leicht der Fall eintreten können, dass eine Handelskammer in einer Neuwahl eine Erneuerung ihrer Mitglieder bis auf die Hälfte und darüber hinaus erführe. Dies hat vermieden werden sollen.[1])

Die finanziellen Beziehungen der Handelskammern sind, — vorzugsweise auf Andringen der Commission des Abgeordnetenhauses, — im Allgemeinen in dem Sinne geregelt, dass eine Mitwirkung der staatlichen Behörden thunlichst ausgeschlossen ist. Die Regierung (Landdrostei) tritt nur insofern ein, als;

a) ihr der jährlich von der Handelskammer aufzustellende und zu publicirende Etat mitgetheilt werden muss (§ 22) —

b) von ihr die Erhebung der Beiträge „anzuordnen“ ist (§ 23 i. f.)[2])

c) ihre Genehmigung eingeholt werden muss, wenn entweder

---

[1]) Entw I. S. 28. Commiss.-Ber. II. S. 9, 10.

[2]) Ueber den Sinn dieser Bestimmung und insbesondere das Verhältniss derselben zu der Bestimmung unter a., vgl. Commiss.-Ber. II S. 10. 11 und unten Anm. 51.

mehr als zehn Procent der Gewerbesteuer (vom Handel) zur Deckung des Jahresaufwandes vom Einzelnen erfordert[1]) oder der vorgelegte Etat überschritten werden soll, in welchem ersteren Falle dic Gesammtsumme der etatsmässigen Kosten von der Regierung auf die jenem Maximum entsprechenden Grenzen zurückgeführt werden darf (§ 24) —

d) ebenfalls ihre Genehmigung einzuholen ist, wenn die Handelskammer, wie im Allgemeinen schon gesetzlich zugelassen, die Kostenbeiträge — behufs Leistung der erforderlichen Zahlungen und demnächstiger Rechnungslegung — der Gemeinde- oder Staatssteuerkasse am Orte ihres Sitzes überweisen will —

e) sie endlich in einem noch zu erwähnenden speciellen Falle über Beschwerden wegen Ueberbürdung Einzelner zu entscheiden hat (§ 23).

Im Uebrigen haben die Handelskammern selbständig über den erforderlichen Kostenaufwand zu beschliessen und ihr Cassen- und Rechnungswesen zu ordnen. Auch die Annahme des Secretairs wie des sonst etwa nöthigen Hülfspersonals und die Beschaffung der erforderlichen Räumlichkeiten ist lediglich den Handelskammern selbst überlassen (§ 20).

Ebenso ist der Modus der Kostenaufbringung im Allgemeinen von einer Ein- oder Mitwirkung der Staatsbehörden unabhängig. Die principale Norm bildet die Gewerbesteuer (vom Handel). Nach dem Fusse dieser werden die etatsmässigen Kosten auf die sämmtlichen Wahlberechtigten veranlagt und als Steuerzuschläge erhoben (§ 23).[2]) Doch reicht dieser Massstab nicht für alle Fälle aus. Zunächst ist er unanwendbar auf diejenigen Interessenten, welche, obschon „Kaufleute“ im Sinne des Handelsgesetzbuchs und demgemäss in das Handelsregister einzutragen, doch der (Handels-)

[1]) Im Jahre 1868 erhoben (nach einer Uebersicht in dem Jahresberichte der Handelskammer zu Cöln:
bis 5 Procent incl.: 15 Handelskammern —
mehr als 5 bis zu 10 Procent: 42 Handelskammern —
mehr als 10 Procent: 11 Handelskammern.

[2]) Neuerlich ist in einem Specialfalle entschieden, dass hierbei den zur Erhebung der Gewerbesteuer berufenen Organen dieselben Bezüge gebühren, welche ihnen für die Erhebung der Gewerbesteuer selbst zugestanden sind. Doch besteht eine Verpflichtung, sich grade dieser Organe zu bedienen, überhaupt nur, insoweit die Einziehung der Beiträge zwangsweise erfolgen muss. Entw. I. S. 32. Commiss.-Ber. II. S. 10. 11. Vgl. oben Anm. 72. Hannoversches Wochenblatt f. Hand. u. Gew. 1872, No. 17. S. 154.

Gewerbesteuer nicht unterliegen, wie z. B. Eisenbahn-Gesellschaften, meist auch Brennereien und Brauereien. Vorzugsweise aber gestattet er keine Anwendung auf die von der genannten Steuer ebensowenig getroffenen Bergwerks-Interessenten.[1] Für alle Fälle dieser Art ist vorgeschrieben, dass die Betheiligten von der Handelskammer alljährlich nach dem Umfange ihres Geschäftsbetriebes im vorhergehenden Jahre auf einen fingirten Satz der Gewerbesteuer einzuschätzen und in diesem Verhältnisse zu den Kostenbeiträgen heranzuziehen sind.

Von nicht geringerer Tragweite und viel bestrittenem Werthe ist endlich die Bestimmung, dass die Mitglieder der Handelskammern, insoweit ihnen nicht baare Auslagen durch die Erledigung einzelner Aufträge erwachsen, ihre Geschäfte unentgeltlich zu versehen haben (§ 21). Der Widerspruch erklärt sich vorzugsweise daraus, dass früher in Hannover und in Nassau wenigstens den ausserhalb wohnenden Mitgliedern Reisekosten und Diäten gewährt wurden und dass deren Wegfall um so empfindlicher wirken mag, je weiter inzwischen die Grenzen einzelner Handelskammer-Bezirke hinausgeschoben sind. Andrerseits darf aber auch nicht übersehen werden, dass ein Zwang zur Annahme des Amtes, wie er in Hannover bestand, dem neuen Gesetze fremd ist.[2]

Der Geschäftsgang wird ebenfalls selbstständig von der Handelskammer in einer der Regierung nur mitzutheilenden Geschäftsordnung geregelt (§ 31). Die wenigen im Gesetze selbst vorgesehenen Punkte beziehen sich hauptsächlich darauf:

dass die Handelskammer zu Anfang jeden Jahres aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter zu wählen hat (§ 26), —

dass, soweit nicht die Natur einzelner Gegenstände Ausnahmen bedingt, die Oeffentlichkeit der Sitzungen beschlossen werden kann, jedenfalls aber fortlaufend Auszüge aus den Berathungs-Protokollen und am Schlusse jeden Jahres besondere Uebersichten über die Wirksamkeit der Handelskammer, über die Entwickelung von Handel und Gewerbe und (summarisch) über Einnahmen und Ausgaben durch die öffentlichen Blätter zu publiciren sind (§ 27),

dass zur Herstellung der Beschlussfähigkeit — ausser

---

[1] Vgl. G.-S. 1823 S. 16. 1851 S. 261. 1861 S. 225. 1862 S. 315.

[2] Vgl. Entw. I. S. 31, 32. Commiss.-Bericht I. S. 21, 22; II. S. 10. Stenogr. Bericht d. Haus. d. Abg. 1869/70 Bd. III. S. 1468 ff.

der Ladung aller Mitglieder unter Anzeige der Berathungsgegenstände — die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich und ausreichend ist (§ 28).

Die ministerielle Ausführung des Gesetzes.

Das Gesetz hatte dem Handelsminister, wie bereits oben hervorgehoben, zunächst die Aufgabe gestellt, die bereits bestehenden Handelskammern nach Massgabe der neuen Bestimmungen zu reorganisiren. Sowohl die hierauf gerichteten, provinzenweise zusammengefassten, wie diejenigen einzelnen Erlasse, mittelst derer der Handelsminister inzwischen die Errichtung von zehn neuen Handelskammern auf der Grundlage des neuen Gesetzes genehmigt hat, sind durch den Staatsanzeiger, das Preussische Handelsarchiv und die betreffenden Amtsblätter publicirt. Ihren Inhalt anlangend, so erstrecken sich die getroffenen Bestimmungen, — gleichmässig für jede der neuen sowohl wie der älteren Handelskammern, — auf folgende im Gesetze ausschliesslich dem Handelsminister überwiesene Fragen:

1. Sitz und Bezirk —
2. Mitgliederzahl —
3. Satz oder Classe der Gewerbesteuer (vom Handel), wenn etwa hieraus eine Vorbedingung der Wahlberechtigung entnommen werden soll —
4. Umfang der Betheiligung etwaiger Bergwerksinteressenten —
5. etwaige Eintheilung des Handelskammerbezirks in engere Wahlbezirke.

Die nachfolgende Zusammenstellung soll — und zwar ebenfalls ohne Unterscheidung zwischen älteren und neuen Handelskammern — den Inhalt dieser ministeriellen Erlasse kurz resumiren, um damit einen Gesammtüberblick und einen Anhalt zu Vergleichungen und zur Beurtheilung der leitenden Grundsätze zu gewähren.

Sitz und Bezirk.

Der Sitz einer Handelskammer ist von selbst gegeben, wenn der Bezirk derselben auf einen einzelnen Ort oder doch den Gemeindebezirk (die Oberbürgermeisterei) des Ortes beschränkt ist, so: Barmen, Braunsberg, Breslau, Coblenz, Cöln, Duisburg, Elberfeld, Neuss, Posen und Wesel.

Die meisten Handelskammern erstrecken sich jedoch entweder über mehrere Orte, so: Aachen, Crefeld, Düsseldorf, Flensburg, Frankfurt a./O. u. a. m, Kiel, Mülheim a. d. R. oder auch, — und das noch häufiger, — über einen nicht auf einzelne Orte beschränkten Bezirk, ohne dass damit, wie dies früher in Nassau der Fall war, über den ganzen Umfang des Staatsgebiets ein dasselbe vollständig erschöpfendes Netz von Handelskammern ausgespannt

wäre. Insoweit den Handelskammern „Bezirke“ dieser letzteren Art angewiesen sind, umfassen solche bald nur einen einzelnen (landräthlichen) Kreis, so: Bochum, Cassel, Cottbus, Dortmund, Essen, Eupen, Görlitz, Grünberg, Hagen, Hanau, Insterburg, Iserlohn, Landeshut, Lennep, Lüdenscheid (Altena), Mülheim a. Rh., Saarbrücken, Siegen und Thorn, oft aber auch mehrere Kreise oder doch Theile solcher.*) Dabei bleiben zwar in der Regel die Grenzen der einzelnen Handelskammerbezirke auf die Provinz und den Regierungsbezirk beschränkt, worin der Sitz der Handelskammer liegt. Doch kommen auch in dieser Beziehung Ausnahmen vor, so bei den Handelskammern Hannover, Nordhausen und Osnabrück, welche in zwei Provinzen hineinreichen. In benachbarte Regierungs- bez. Landdrosteibezirke greifen über: Emden, Frankfurt a. M., Halberstadt, Harburg, Verden.

Mitgliederzahl.

2. Die Mitgliederzahl variirt — je nach dem Umfange der Handelskammerbezirke, nach der Intensivität des zu vertretenden Handels und gewerblichen Verkehrs und nach der Mannigfaltigkeit der einzelnen Zweige dieses Verkehrs — zwischen 8 und 24. Jenes Minimum kommt nur bei Coblenz und Mülheim a. Rh. vor, das Maximum bei Breslau, Cöln, Emden, Halberstadt, Hannover, Osnabrück. Die Zahl der Mitglieder der meisten älteren Handelskammern ist bei der Reorganisation — mit Rücksicht darauf, dass die Einrichtung der Stellvertreter nunmehr fortfällt — erhöht.

Die Norm der Wahlberechtigung.

3. Die Gewerbesteuer dient als Norm für die Wahlberechtigung — neben dem Handelsregister — nur bei den Handelskammern Aachen, Barmen, Cassel, Coblenz, Crefeld, Düsseldorf, Eupen, Gladbach, Hanau, Lennep, Neuss, Sorau, Stolberg und Frankfurt a. M., bei letzterer in der Art, dass nur die Theilnahme der Interessenten der Stadt Frankfurt selbst durch die Veranlagung (zur Gewerbesteuer vom Handel) — und zwar in Höhe von mindestens 72 Mark jährlich — bedingt ist, bei allen übrigen dagegen mit Massgabe, der dass diejenigen Kaufleute und Gesellschaften zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder berechtigt sind, deren Geschäfte in den Classen A I. oder A II. der Gewerbesteuer vom Handel veranlagt sind.

*) Zu den Handelskammern mit besonders weit ausgedehnten Bezirken gehören: Emden (mit dem gesammten Landdrosteibezirk Aurich und der Stadt Papenburg), Osnabrück (mit dem Landdrosteibezirk gl. N. — excl. Stadt Papenburg, dem Kreise Tecklenburg und dem Amte Diepholz des Landdrosteibezirks Hannover), Münster (mit dem Regierungsbezirk gl. N. — excl. Kreis Tecklenburg), Halle (mit etwa 10 Kreisen), Hannover (mit 7 Kreisen), Harburg und Wiesbaden mit je (ungefähr) 5 Kreisen.

Betheiligung der Bergwerks-Interessenten.

4. Eine Betheiligung der Bergwerks-Interessenten ist vorgesehen bei 34 Handelskammern. Dieselbe bestimmt sich entweder nach dem jährlichen Productionswerth, welcher festgesetzt ist auf:

4500 Mark für Münster,

6000 Mark für Arnsberg, Dillenburg, Eupen, Hirschberg, Landeshut, Stolberg, Trier, Schweidnitz, Lüdenscheid, Mülheim a. Rh.,

9000 Mark für Cassel, Hagen, Limburg, Siegen, Wiesbaden,

30 000 Mark für Halberstadt, Halle, Nordhausen, Siegen, oder nach dem jährlichen Productionsumfange, welcher beträgt:

10 000 Ctr. bei Goslar, Hannover, Hildesheim, Osnabrück,

300 000 Ctr. bei Bochum, Dortmund, Essen, Mülheim a. d. Ruhr.

Engere Wahlbezirke.

5. Engere Wahlbezirke sind gebildet für die Bezirke von 35 Handelskammern.

Die Zahl solcher Bezirke variirt zwischen 2 (so bei Frankfurt a. M., Geestemünde, Dillenburg, Hagen, Solingen, Stolberg) und 8 (so bei Osnabrück).

3. Das landwirthschaftliche Vereinswesen.

Das landwirthschaftliche Vereinswesen.

Auch in landwirthschaftlichen Kreisen hat das Bedürfniss gemeinschaftlicher Interessen-Vertretung schon frühzeitig in der Bildung von Wald- und Deich-Genossenschaften, Vereinigungen zur Entschädigung elementarer Unfälle, der Hebung der Viehzucht u. s. w. Ausdruck gefunden. Grössere Vereine treten allerdings erst im 18. Jahrhundert auf, in welchem speciell in Preussen fünf Landwirthschafts-Gesellschaften ihre Entstehung fanden.

Die Landwirthschaft lag derzeit noch ziemlich im Argen; durch die den freien Betrieb hemmende Betriebsgemeinschaft und das Servitutenwesen war eine bedenkliche Lage entstanden, welche erst durch die scharfblickende Fürsorge des grossen Friedrich und seine auf dem Gebiete der Landescultur-Gesetzgebung geschaffenen durchgreifenden Reformen einem hoffnungsreicheren Zustande Platz machte.

Entstehung.

Um diese Zeit war es auch, nämlich im Jahre 1762, wo der älteste, ausschliesslich landwirthschaftliche Verein in Deutschland gegründet wurde. Es traten zu Weissensee in Thüringen eine Anzahl einsichtsvoller Männer zusammen, welche den unvollkommenen Zustand des damaligen Ackerbaues erkennend, in der Vereinigung der Fachgenossen das richtige Mittel suchten und ergriffen, sowohl die Mängel des landwirthschaftlichen Betriebes zu erörtern und einen vernünftigen Fortschritt in demselben einzubürgern, als auch Auseinandersetzungen, Verkoppelungen, Meliorationen und dergleichen auf

gütlichem Wege durchzuführen. — Eine der bemerkenswerthesten Schöpfungen jener Zeit auf dem Gebiete des landwirthschaftlichen Vereinswesens war die vom Könige Georg III. von Hannover angeregte Königliche Landwirthschafts-Gesellschaft in Celle, welche 1764 begründet wurde.

Der Anfang des laufenden Jahrhunderts mit dem Druck der Kriegsjahre war der Entwickelung des landwirthschaftlichen Vereinswesens nicht günstig und erst vom Jahre 1820 an erfuhr dasselbe einen grösseren Aufschwung; in der Periode bis zum Jahre 1840 wurden im Gebiete des jetzigen preussischen Staates 108 landwirthschaftliche Vereine gegründet.

Wirksamkeit.

Anregung und Belehrung sind noch heute in erster Linie und waren damals ausschliesslich die Principien, mit deren practischer Verwirklichung die Vereine ihren Zweck, die Hebung der heimischen Landwirthschaft, zu erreichen strebten. Schon zu der vorgeschilderten Zeit war eine grössere Anzahl periodischer landwirthschaftlicher Blätter erschienen, es wurden auf Anregung der Vereine Culturversuche gemacht, durch Zusammentritt von Einzelvereinen einer Provinz zu Centralvereinen wurde ein ausgedehnterer Austausch der Erfahrungen, eine nachdrücklichere Einwirkung auf den einzelnen Landwirth herbeigeführt und so allmälig ein allgemein intensiverer Wirthschaftsbetrieb angebahnt.

Centralvereine.

In dem folgenden Zeitraum bis 1860 haben wir in Preussen wiederum die Neubildung von 399 Vereinen zu verzeichnen, bis 1870 waren weitere 420 entstanden. Unter dieser Zahl befinden sich auch die inzwischen begründeten Provinzialvereine, welche zum Theil späterhin mit anderen Vereinen convertirt, heute in jeder Provinz, — in mehreren sogar zwei — bestehen. Als Benennungen der centralisirten Vereine kommen vor neben der als „Kreisverein“, (einen ganzen Kreis umfassend) die als „Zweigverein“ oder „Localverein“, „Localabtheilung“, welche nur engere örtliche Bezirke umfassen.

Specialvereine.

Ausserdem haben sich den Provinzialvereinen eine stets wachsende Menge von Specialvereinen für Bienenzucht, Seidenbau etc. angeschlossen, während erstere wiederum für die Hauptzweige der Landwirthschaft in ihrer Vorstandsorganisation besondere Sectionen bildeten.

Fürsorge der Könige Preussens.

Besonders seitens des preussischen Monarchen war dem landwirthschaftlichen Vereinswesen eine sympathische Aufmerksamkeit zugewendet. So heisst es in dem von Friedrich Wilhelm III. erlassenen Landesculturedicte vom 14. September 1811 wörtlich: „Es ist Unser

Wunsch und Wille, dass erfahrene und practische Landwirthe in grösseren und kleineren Districten zusammentreten und practische landwirthschaftliche Gesellschaften bilden, damit durch solche sowohl sichere Erfahrungen und Kenntnisse, als auch mancherlei Hülfsmittel verbreitet und ausgetauscht werden mögen. Wir werden ein Centralbüreau in Unserer Residenz errichten, welches diese verschiedenen Associationen in Unseren sämmtlichen Staaten in eine gewisse Verbindung setzt, Berichte und Anfragen von ihnen fordert und erhält, nicht nur Rathschläge ertheilt, sondern auch durch Besorgung von Werkzeugen, Sämereien, Viehracen und in gewissen Geschäften erfahrenen Arbeitern die gewünschte Hülfe leistet. Auch wird dieses Centralbüreau gerechte und zweckmässige Wünsche des ländlichen Publikums, die ihnen durch die Associationen zukommen, den obersten Staatsbehörden vortragen und empfehlen.“

Wenn auch die in diesem Königlichen Edict ausgesprochene Intention vorerst keine Verwirklichung fand, so ist es immerhin begreiflich, dass die sich in demselben ausprägende Sorge für das Gedeihen der Landwirthschaft sich in zahllosen Gelegenheiten regierungsseitig äusserte und in Gemeinschaft mit den practischen Erfolgen für die Interessenten, welche das Associationsprincip zu Tage förderte, dem Vereinswesen einen kräftigen Impuls geben musste. Namentlich erweiterte sich von Jahr zu Jahr der Kreis derjenigen Bestrebungen, welche der Hebung des landwirthschaftlichen Betriebes und der Verbreitung richtigen Verständnisses für die rationelle, den Forschungen der fortschreitenden Wissenschaft entsprechende, Auffassung desselben gewidmet waren.

Erfolge der Vereinsthätigkeit.

Es wurden agriculturchemische Stationen errichtet, die landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthe vervollkommnet, Zucht-Genossenschaften und Ameliorations-Genossenschaften gegründet, Pferdemärkte, Rennvereine, Schulen und Zeitschriften in's Leben gerufen, die Errichtung von auf die Landwirthschaft basirenden besonderen Industrieunternehmungen (Zuckerfabriken, Brennereien, Stärkefabriken etc.) angeregt und zum Theil auf genossenschaftlichem Wege gefördert, durch Ausstellungen und Thierschauen mit Prämiirungen die erreichten Fortschritte weiteren Kreisen zugänglich gemacht und der Ehrgeiz der Einzelnen zur Nachahmung angespornt, Wanderlehrer in die ausgedehnten Bezirke entsendet, welche den kleineren Landwirthen mit Rath und That bei der Verbesserung ihrer Wirthschaftssysteme zur Hand gingen; — kurz, es muss anerkannt werden, dass kaum auf einem anderen Gebiete das Wesen

der Interessentenvereine solche Erfolge aufzuweisen hat, wie es bei der Landwirthschaft der Fall ist. Allerdings ist zu beachten, dass auch niemals ähnliche Bestrebungen auf anderem Gebiete von gleichen Sympathien getragen wurden; Männer aller Stände widmeten der Sache, in der Erkenntniss der Wichtigkeit eines blühenden Ackerbaues für das gesammte Wohlbefinden der Nation, ihre Theilnahme, und die Staatsregierung unterstützte die Vereinsbestrebungen durch erhebliche Subventionen aus öffentlichen Fonds und namentlich wendete sie dem landwirthschaftlichen Unterrichtswesen, sowie dem landwirthschaftlichen Creditwesen eine ganz besondere Fürsorge zu.

Beiträge der Mitglieder.

Im Uebrigen behielten die Vereine den Charakter freier Verbände, und sind die Beiträge, welche von den Mitgliedern eingezogen werden, sehr verschiedener Höhe. Bei den aus grösseren Besitzern zusammengesetzten Zweigvereinen beläuft sich der Mitgliedsbeitrag auf 6—9 Mark pro Jahr, bei Vereinen mit Mitgliedern aus den Kreisen kleinerer Landwirthe auf $1^1/_2$—6 Mark. Ebenso sind die an die Centralvereine abzuführenden Beiträge sehr verschieden geregelt, jedenfalls aber überall nur sehr gering. Ihre innere Organisation regeln die sämmtlichen Vereine selbstständig, erwählen ihren Vorstand, ihren Secretair, der namentlich bei den grösseren Vereinen den eigentlichen Träger der Vereinsbestrebungen bildet, und berufen ihre Versammlungen je nach dem sich dafür ergebenden Bedürfniss.

Stellung zur Regierung.

Wenn auch auf keiner gesetzlichen Bestimmung basirend, wie die Handelskammern, so haben die landwirthschaftlichen Vereine, und zwar zunächst die Centralvereine, doch eine gewisse officielle Stellung zur Regierung: Durch die aus Staatsmitteln den Vereinen zugewandten — häufig sehr namhaften — Subventionen ergaben sich von selbst gewisse Bedingungen, an welche diese Zuwendungen geknüpft wurden, die sich in ähnlicher Weise auch auf die dem Centralverein angehörenden Zweigvereine übertrugen, unter denen seitens der ersteren die betreffenden Mittel für Schauen, Ausstellungen, Schulen etc. etc. zur Vertheilung gelangten. So wurde die Erstattung von Berichten an das Ministerium nach einem einheitlichen Schema und die directe Mitwirkung von Regierungscommissarien bei manchen Aeusserungen der Vereinsthätigkeit gewissermassen statuirt.

Erst in der letzten Entwicklungsperiode des landwirthschaftlichen Vereinswesens wandte sich die Thätigkeit dieser Verbände auch den wirthschaftlich-politischen Angelegenheiten zu und nach und nach

wurden die Fragen der Hypotheken- und Subhastationsordnung, Vorfluth- und Drainagegesetzgebung, Feldpolizeiordnung, Wegeordnung, der Veterinär- und Seuchengesetzgebung, des Grund- und Communalsteuerwesens ebensowohl, wie jene der Eisenbahntarife und Reglements, der Gewerbegesetzgebung und der Zollpolitik in den Kreis ihrer Erörterungen gezogen und gaben Veranlassung zu zahlreichen Eingaben an die Staats- und Reichsregierung, in denen freilich bei den Fragen allgemeinerer Tragweite die etwas engherzige Auffassung, vom einseitigen Standpunkte der landwirthschaftlichen Interessen, recht häufig hervortrat.

Die bedeutendste Förderung erfuhr das landwirthschaftliche Vereinswesen durch die Errichtung

Das Landes-Oeconomie-Collegium.

4. des Landes-Oeconomie-Collegiums,

dessen Creirung durch das Regulativ vom 25. März 1842 erfolgte mit dem Berufe, ein fördernder Mittelpunkt des landwirthschaftlichen Vereinswesens in Preussen zu sein und zugleich die Function einer in technisch-öconomischen Angelegenheiten begutachtenden Behörde des Ministeriums auszuüben.

Es bestand aus dem Vorsitzenden, dem Generalsecretair und einer beschränkten Anzahl ernannter Mitglieder, Räthen der verschiedenen interessirten Ministerien, Gelehrten aus dem Fache staatswirthschaftlicher Disciplinen, der Statistik und der Naturwissenschaften, sowie praktischen Landwirthen von anerkanntem Ruf. Die Mitgliedschaft war ein unbesoldetes Ehrenamt.

Da die Thätigkeit des Collegiums zunächst besonders auf die Vermehrung der Zahl der landwirthschaftlichen Vereine und auf organische Verbindung derselben unter sich zu provinziellen Verbänden gerichtet war, konnte es nicht fehlen, dass dieser von richtiger Stelle ausgehende und mit materiellem Nachdruck geübte Anstoss ausserordentlich fördernd auf die Bildung von Vereinen einwirkte. Zu den reichen, intellectuellen Mitteln, über welche das Collegium gebot, traten nämlich, wenn auch zunächst nur in beschränktem Umfange, Mittel aus Staatsfonds, durch welche es möglich wurde, solche Vereinsunternehmungen, welche sich als fähig zur Förderung der Landescultur legitimirten, zu unterstützen und auch allgemeineren Vorbedingungen und Bedürfnissen der Wirksamkeit und namentlich des Geschäftsbetriebes der Vereine entgegenzukommen. Dazu gehörte besonders die Anstellung besoldeter Fachsecretaire, welche schon in dem

Königlichen Edict von 1811 vorgesehen war. Eine der Hauptaufgaben des Landes-Oeconomie-Collegiums war, Berichte von den landwirthschaftlichen Associationen zu fordern und die von diesen ihr zukommenden Wünsche den obersten Staatsbehörden vorzutragen.

Durch die Regulative vom 24. Juni 1859, und namentlich vom 24. Mai 1870 (Min.-Bl. d. i. V. 1870 S. 165), wurde das Collegium neu organisirt und hatte dasselbe nach letzterem die Bestimmung, „die Gesammtinteressen der Land- und Forstwirthschaft wahrzunehmen, insbesondere den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten in der Förderung dieser Wirthschaftszweige durch thatsächliche Mittheilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen, in dieser Förderung mit den landwirthschaftlichen Centralvereinen zusammenzuwirken und die Centralstelle der landwirthschaftlichen Technik der Monarchie zu bilden.“ (§ 1, Alin. 1 des Regulativs vom 24. Mai 1870). Uebrigens blieb es den landwirthschaftlichen Vereinen überlassen, sich mit ihren Anträgen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten direct oder an das Landes-Oeconomie-Collegium zu wenden. Letzteres hat seinen Sitz in Berlin und bestand nach dem Regulativ von 1870 aus den jedesmaligen Directoren und Präsidenten der landwirthschaftlichen Centralvereine der Provinzen, aus von diesen Vereinen speciell gewählten und aus den vom Minister ernannten Mitgliedern. Den Vorsitzenden, sowie den Generalsecretair ernannte der Minister. Das Collegium versammelte sich regelmässig jährlich einmal und ausserdem bei hervortretendem Bedürfniss an den vom Vorsitzenden bestimmten Tagen. Aus seiner Mitte wählte es einen ständigen Ausschuss, welcher die unaufschieblichen und laufenden Geschäfte zu bearbeiten, die Interessen der Land- und Forstwirthschaft in dringenden Fällen wahrzunehmen und die dem Plenum vorbehaltenen Fragen vorzubereiten hatte. Der Vorsitzende und der Secretair hatten alljährlich an den vorgesetzten Minister einen Bericht über den Zustand der Landescultur in der Monarchie zu erstatten. Die einzelnen Mitglieder des Collegiums hatten als beständige Commissarien desselben in den Provinzen zu fungiren, auch konnten dieselben vom Minister mit besonderen Mandaten betraut werden.

Der Deutsche Landwirthschaftsrath.

Inzwischen gab das Inslebentreten des Deutschen Landwirthschafts-Rathes, welcher aus einer, auf Anregung des landwirthschaftlichen Centralvereins für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz im Februar 1870 in Berlin veranstalteten Versammlung von Delegirten der landwirthschaftlichen Centralvereine des Nord-

deutschen Bundes hervorging, Veranlassung zu einer nochmaligen Reform des Landes-Oeconomie-Collegiums.

Der Deutsche Landwirthschaftsrath hatte in seinem Programm ziemlich die gleichen Zwecke zur Förderung der Landwirthschaft in's Auge gefasst, welche auch dem Landes-Oeconomie-Collegium zu Grunde liegen, auch er recrutirte sich aus den landwirthschaftlichen Centralvereinen, nahm im Uebrigen allerdings eine freie Stellung ein und erstrebte die Erreichung seines Zweckes vorwiegend in der Richtung; Einfluss auf die einschlägige Gesetzgebung zu gewinnen.

Es erschien dem Landes-Oeconomie-Collegium eine organische Verbindung der im Wesentlichen aus denselben Wurzeln hervorgehenden, jetzt getrennt neben einander stehenden Vertretungen der Landwirthschaft durchaus wünschenswerth, und so wurde am 26. October 1877 eine Commission erwählt, welche unter Zuziehung eines Vertreters des Ministeriums untersuchen sollte, wie diese organische Verbindung anzustreben sei, und welche Aenderungen in der Organisation des Landes-Oeconomie-Collegiums sich gleichzeitig empfehlen würden.

Das Regulativ vom 1. Mai 1878.

Das Ergebniss dieser Commissionsarbeit war ein neues Regulativ, welches am 9. März 1878 dem Plenum des Collegiums unterbreitet und am 1. Mai des Jahres, nach erhaltener Königlicher Bestätigung, publicirt wurde. (cf. Wortlaut in Theil II.)

Die wesentlichen Punkte, in denen dasselbe von dem Regulativ von 1870 abweicht, bestehen darin, dass:

1. zwar die allgemeinen Aufgaben des Collegiums bestehen bleiben, dasselbe aber nicht mehr im selben Sinne, wie früher, die Spitze der landwirthschaftlichen Vereine bildet,
2. die landwirthschaftlichen Mitglieder nach einer für die einzelnen Landestheile berechneten Ziffer von den Centralvereinen frei gewählt werden, um auf diesem Wege zu ermöglichen, dass die Vertreter der Centralvereine im deutschen Landwirthschaftsrathe als solche auch zu Vertretern desselben im Landes-Oeconomie-Collegium bestimmt werden,
3. die Zahl der Mitglieder des Collegiums im Interesse einer gedeihlicheren Wirksamkeit desselben erheblich vermindert ist,
4. mit Rücksicht auf die verminderte Mitgliederzahl von der Bestellung eines Ausschusses Abstand genommen ist,
5. dass der Vorsitzende vom Collegium erwählt, das Collegium dagegen vom Minister einberufen wird.

Ausserdem haben die Bestimmungen über die Geschäftsführung etc. einige Abänderungen erlitten, die unwesentlicher Art sind.

5. Das preussische Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten

Das preussische Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

wurde durch Allerhöchsten Erlass vom 25. Juni 1848 gebildet, indem die Verwaltung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom Handelsministerium getrennt und als ein selbständiges Ministerialressort constituirt wurde. Es gehören zu demselben die gesammte landwirthschaftliche Polizei, insbesondere die obere Leitung der Regulirung der gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse, der Gemeinheitstheilungen, der Ablösung gutsherrlicher und anderer Reallasten, der Vorfluths- und Fischerei-Polizeisachen, aller Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft, speciell auch die Leitung des Gestütwesens, die Bearbeitung der Eindeichungs- und Deich-Societäts-Angelegenheiten, die Mitwirkung bei den Jagdpolizeisachen und den Provinzial-Rentenbank-Angelegenheiten.

Neben dem Landes-Oeconomie-Collegium, welches dem Ministerium als berathendes und begutachtendes Organ zur Seite steht, ressortiren von demselben noch direct das Revisions-Collegium für Landescultursachen, die höheren landwirthschaftlichen Lehranstalten, die Institute zur Beförderung des Gartenbaues und die Haupt- und Landgestüte. Eine Uebertragung der Forst- und Domainen-Angelegenheiten vom Finanzministerium auf das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist ausserdem intendirt.

Ueber die in anderen deutschen Staaten zur Förderung landwirthschaftlicher Interessen bestehenden Corporationen und Institute liegt uns ein detaillirtes Material nicht vor. Da indessen die in denselben vorhandenen landwirthschaftlichen Vereine in ihrer Organisation kaum von den preussischen Vereinen abweichen, so glauben wir von einer besonderen Behandlung derselben absehen zu dürfen, zumal für den Endzweck unserer Arbeit eine Darstellung der im grössten deutschen Staate fungirenden landwirthschaftlichen Organe genügen dürfte.

β. Die Reichslande.

Elsass-Lothringen.

In Elsass-Lothringen, wo noch die französische Gesetzgebung die Vertretung von Handel und Gewerbe regelt, existiren 4 Handelskammern und 2 Gewerbekammern. Die an anderer Stelle

bereits erfolgte Exposition der Verhältnisse Frankreichs, welche in diesem Punkte noch auf die Reichslande Anwendung finden, überhebt uns hier eines ausführlichen Eingehens auf dieselben.

γ. Luxemburg.

Luxemburg.

Das Grossherzogthum Luxemburg, welches, früher dem Zollverein angehörend, auch heute noch in handelspolitischer Beziehung von dem Deutschen Reiche ressortirt, besitzt eine zur Vertretung des gesammten Landesgebietes berufene Handelskammer, welche auch dem Deutschen Handelstage angehört.

δ. Bayern.

Bayern.

Staatsverwaltung in Beziehung auf die wirthschaftlichen Angelegenheiten.

In Bayern sind die Handels- und Gewerbeangelegenheiten verschiedenen Ministerien zugetheilt. Zum Ressort des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten gehört die Generaldirection der Verkehrsstrassen, und hat dasselbe Sectionen für Bau-, Post- und Telegraphenwesen. Das Ministerium des Innern hat Sectionen für Ackerbau, Industrie und Handel, und steht ihm die Ober-Intendantur für öffentliche Arbeiten zu, während endlich dem Ressort des Finanzministeriums die Generalverwaltung der Bergwerke und Salinen sowie die der Zölle unterstellt ist.

Die Handels- und Gewerbekammern.

Die bayerischen Handels- und Gewerbekammern wurden zuerst durch die Verordnung vom 19. September 1872 eingeführt und durch die Königlichen Verordnungen vom 2. August 1848, (durch welche auch eine Gewerbekammer für München eingeführt wurde), und vom 27. Januar 1856 umgestaltet.

Die Bildung einer Handelskammer war für jeden Platz von einem bedeutenderen gewerblichen und Handelsverkehr in Aussicht genommen. Aus den bestehenden Gewerbe-, Handels- und Fabrikräthen zusammengesetzt, hatte sie die Befugniss, alle auf den Gewerbe-, Handels- und Fabrikstand bezüglichen Angelegenheiten zu berathen und die allen diesen Institutionen gemeinsame Aufgabe, die Gesammtinteressen der Industrie und des Handels zu wahren und zu fördern, der Regierung mit ihren Ansichten und Gutachten zur Seite zu stehen und auch bei statistischen Erhebungen mitzuwirken.

Mängel der ersten Organisation.

Diese Verordnung ging aber insofern zu weit, als sie in ein und demselben Kreise mehrere Handels- und Gewerbekammern schuf, die in Folge ihrer räumlichen Beschränkung jedenfalls mehr oder weniger nur zur Wahrung einseitiger localer Interessen geeignet waren.

Diesem Uebelstande brachte die Verordnung vom 16. April 1855

Abhülfe, welche für jeden Kreis nur eine Handels- und Gewerbekammer thätig wissen will und die Vorsitzenden und Stellvertreter sämmtlicher in dem betreffenden Regierungsbezirke befindlichen Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräthe zu Mitgliedern der Kammer beruft. So zweckentsprechend diese Abänderung auch war, erfuhr doch die Wirksamkeit der Handels- und Gewerbekammern auf der andern Seite dadurch eine empfindliche Beschränkung, dass sie laut Art. 22 alljährlich nur ein einziges Mal um Mitte Januar auf zehn Tage zusammentreten sollten. Zudem sollte ihrem Gutachten nur insoweit Gehör geschenkt werden können, als die Verhältnisse dieses gestatteten. Demgemäss blieb also ihre ganze Thätigkeit während der zehn Berathungstage eigentlich nur auf die Fertigstellung des Jahresberichtes beschränkt.

Die Mängel dieser Organisation traten in dem Maasse, als Handel und Industrie emporblühten, immer schärfer zu Tage, und schon im Jahre 1860 wurde ein Antrag auf Ernennung eines bleibenden Ausschusses für jede Kammer eingebracht, welchem die wichtigeren Mittheilungen zuzustellen wären, und der sich in der Lage befände, die erforderten Gutachten rascher zu erledigen.

Im Jahre 1864 stellte die Regierung eine Aenderung wohl in Aussicht, glaubte deren Verwirklichung aber erst mit Einführung der neuen Gesetzgebung näher treten zu sollen.

Die Unhaltbarkeit des bestehenden Zustandes lag klar vor Augen; alle Jahre traten die Kammern zusammen, um in der kurzen Berathungszeit ein flüchtiges — wenig zuverlässiges — Bild von dem Gang und der Lage des Handels und gewerblichen Verkehrs ihres Bezirkes zu entwerfen, und sich dann wieder ein volles Jahr jeder gemeinsamen Thätigkeit zu enthalten. Die wiederholten Anträge sowohl auf Ernennung eines bleibenden Ausschusses, als überhaupt auf eine allgemeine Reform nach dem Vorbilde der übrigen verwandten Organe Deutschlands blieben auch in den nächsten Jahren ohne Erfolg.

Die Regierung anerkannte zwar die Nothwendigkeit einer Reform vollständig, machte aber stets Opportunitäts-Bedenken geltend, bis sie endlich, mittelst Verordnung vom 20. December 1869, die dringlichst erforderliche Reorganisation zur Thatsache werden liess.

Die Reorganisation vom 20. December 1869.

Den Bedürfnissen der Zeit und den ausgesprochenen Wünschen war darin zum grössten Theile Rechnung getragen; in zweierlei Hinsicht rief sie dagegen heftigen Widerspruch hervor.

Einerseits sollten nur an dem Sitze der Kammer ansässige Mit-

glieder des Handels-, Gewerbe- und Fabrikstandes in dieselbe gewählt, die Vorstände der für Unterbezirke gebildeten Bezirksgremien aber zu den, nunmehr der Zahl nach unbeschränkten, Verhandlungen mit entscheidender Stimme ständig hinzugezogen werden, andererseits jedoch nur bayerische Staatsbürger wählbar sein.

Die erstere Bestimmung barg die Gefahr in sich, dem Domicilorte der Kammer ein nicht berechtigtes Uebergewicht zu verleihen, die letztere schloss Männer von der Mitgliedschaft aus, welche vermöge ihrer Stellung in Handel und Industrie grade in höchstem Maasse zu einer erfolgreichen Thätigkeit befähigt erschienen. Besonders fühlte die Pfalz durch diese beiden Punkte sich empfindlich betroffen, und eine nach Neustadt a. d. H. berufene Interessentenversammlung erklärte dieselben als mit den eigenartigen Verhältnissen der Pfalz völlig unverträglich. Eine in diesem Sinne von der genannten Versammlung beschlossene Eingabe an die Regierung zum Zwecke der Beseitigung des betreffenden Paragraphen in der Verordnung vom 20. December 1868 und Wiederherstellung des Art. 22, Abs. 2 der Verordnung von 1855 wurde als nicht zutreffend gekennzeichnet und unterm 26. März 1869 durch die Erklärung erledigt, dass doch nur eine Stadt Sitz der Handels- und Gewerbekammer sein könne, und der Vorstand und eine Anzahl Mitglieder daselbst jedenfalls ihren Wohnort haben müssten, sollten nicht in anderer Richtung alsbald Klagen laut werden; dass ferner die Vorstände der Bezirksgremien ständig zu den Verhandlungen, und zwar mit entscheidender Stimme, einzuladen seien, und durch Entsendung derselben zu den Sitzungen sowohl eine genügende Interessenvertretung der anderen Städte gegeben, als auch die befürchtete Majorisirung nicht wohl zu erwarten sei. Auch die ausschliessliche Wählbarkeit eines bayerischen Staatsbürgers blieb zu Recht bestehen.

Die Erfahrung bestätigte aber diese Auffassung der Regierung keineswegs; denn der grössere und einflussreichere Theil der Wahlberechtigten enthielt sich der Wahl, so dass beispielsweise in Ludwigshafen statt 14 nur 3 Gremien zu Stande kamen. In den Jahren 1869 und 1870 versuchten wiederum mehrere Kammern eine Aenderung der Verordnung vom Jahre 1868 herbeizuführen, woraufhin regierungsseitig auch unterm 16. September 1870 die Zusage erfolgte, die Abänderungsvorschläge in nähere Erwägung ziehen zu wollen.

Inzwischen hatte sich am 25. März 1870 eine Versammlung in Kaiserslautern eingehender mit Prüfung der Missstände befasst und

beschlossen, eine Geschäftsordnung erscheinen zu lassen, welche die erwähnten als nicht annehmbar bezeichneten Bestimmungen der Verordnung von 1868 thunlichst modificiren sollte.

Diese bestimmte vornehmlich, dass die Wahl des Vorsitzenden, des Büreaus und der Fachausschüsse von sämmtlichen Gremien, welche selbst ausnahmslos gleichberechtigt sein sollten, vorzunehmen sei.

Die Regierung erklärte dagegen, die Geschäftsordnung nur insoweit berücksichtigen zu können, als sie mit der Verordnung harmonire.

So war denn die Thätigkeit der Kammern sehr erschwert und beschränkte sich schliesslich Mangels jeglicher Unterstützung der Bezirksgremien, welche ein selbstständiges Vorgehen zur Wahrung ihrer Interessen von grösserem Erfolge begleitet sahen, auf die localen Interessen, die allerdings häufig auch wohl mit dem Interesse des ganzen Bezirkes oder der Provinz zusammenfielen.

Unter dem 12. April 1871 eröffnete die Regierung den Kammern, in Ermangelung hierzu bestimmter Mittel, die Kosten für die Realexigenz nicht mehr übernehmen zu können, vielmehr habe nach Vorlage der vorschriftsmässig einzureichenden Abrechnung die ganze Betheiligung der Regierung an den Finanzverhältnissen der Kammer ihren Abschluss zu finden.

Zur selben Zeit tagte in Kaiserslautern eine zahlreich besuchte Versammlung der pfälzischen Interessenten, mit der festen Absicht, diesem unhaltbaren Zustande in irgend einer Weise ein Ende zu machen.

Man schwankte zwischen Errichtung einer freien Vereinigung und der Wiedereinführung der im Jahre 1868 bestehenden Zustände, einigte sich aber schliesslich dahin, die Regierung um Wiederherstellung der Kammer im Sinne der Verordnung von 1868, jedoch mit einem Ausschuss und einem ständigen Secretair, sowie unter Berücksichtigung der bekannten Modificationen, zu ersuchen. Die Regierung aber glaubte laut Entschliessung vom 26. October 1876 die bezogene Verordnung ganz und voll bestehen lassen zu müssen, mit Ausnahme der Beschränkung der Wählbarkeit auf bayerische Staatsbürger, welche bereits früher aufgehoben worden.

Nach einem letzten vergeblichen Versuche, auf der Grundlage der Verordnung zu einem befriedigenderen Resultate zu gelangen, entschloss man sich endlich — über die Intentionen der Regierung durch einen Königlichen Commissar genau unterrichtet — einstimmig

zur Constituirung der Kammer in der erwähnten Weise. Erst von diesem Zeitpunkte ab nahm die Pfälzische Handels- und Gewerbekammer, welche zehn Jahre lang keinen Bericht mehr erstattet hatte, ihre eigentliche Thätigkeit als solche wieder auf.

Württemberg.

ε. Württemberg.

Die Staatsverwaltung in Beziehung auf die wirthschaftlichen Angelegenheiten.

Von den Königlich Württembergischen Ministerien hat das Ministerium des Aeussern die Generaldirection der Verkehrswege, mit Commissionen für Eisenbahnbau, Verwaltung der Eisenbahnen, Direction des Post- und Telegraphenwesens, während im Ministerium des Innern eine Centralstelle für Handel und Gewerbe und ein Centralbüreau für Ackerbau nebst einer Section für Brücken und Chausseen besteht. Das Finanzministerium hat auch hier die Direction der Domänen, Forsten und Bergwerke.

Die Handels- und Gewerbekammern.

Die in Württemberg bestehenden Handels- und Gewerbekammern wurden auf Grund der Königlichen Verordnung vom 19. September 1854, betreffend die Errichtung von Handels- und Gewerbekammern (Reg.-Bl. S. 79) in's Leben gerufen in der Absicht, wie es im Eingang dieser Verordnung heisst, dem Gewerbestand bei Berathung der auf die Gewerbe sich beziehenden Angelegenheiten eine grössere Mitwirkung einzuräumen. Es sollten nach dieser Verordnung in den gewerbereichen Städten des Landes, welche die diesfallsigen Vorbedingungen zu erfüllen vermögen, diese Organe des Handels- und Gewerbestandes errichtet und für die Wirksamkeit jeder Kammer im Wege der Verfügung ein bestimmter Bezirk festgestellt werden. Die Errichtung von Handels- und Gewerbekammern in einer Mehrzahl von Städten des Landes bezweckte einerseits, der Regierung über von ihr aufzustellende Fragen eine vielseitige Erörterung und Beurtheilung zu verschaffen, andererseits den Angehörigen des Handels- und Gewerbestandes es zu erleichtern, ihre auf die Verbesserung der gewerblichen Zustände gerichteten Wünsche vorzutragen und an die Regierung gelangen zu lassen. Die Mitglieder der Kammern sollten durch Königliche Ernennung berufen werden und ihr Amt 6 Jahre versehen; je nach 2 Jahren sollte ein Drittel der Mitglieder austreten. Der Aufwand der Kammern sollte aus Staats- bezw. Gemeindemitteln bestritten werden.

Erste Errichtung 19. September 1854.

Auf Grund dieser Vorschriften erfolgte die Errichtung der Handels- und Gewerbekammer in Stuttgart am 16. April 1855. Während bei der Bildung der Kammern denselben neben der Stadt, in welcher die Kammer ihren Sitz hatte, nur eine Anzahl weiterer

gewerbreicher Städte zugetheilt war, wurden später, zuerst provisorisch im Jahre 1856, dann definitiv durch Verfügung vom 14. Mai 1858, sämmtliche Oberämter des Landes in die Bezirke der Handels- und Gewerbekammern eingetheilt.

Der schon bei der Errichtung der Kammern aus der Mitte von Angehörigen des Handels und der Gewerbe vorgetragenen Bitte um Abänderung der Königl. Verordnung vom 19. September 1854, in der Richtung, dass die Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern nicht von der Regierung ernannt, sondern durch freie Wahl der Handel- und Gewerbetreibenden berufen werden möchten, wurde durch die Königl. Verordnung vom 17. Februar 1858, betreffend die Wahl der Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern (Reg.-Blatt S. 17), entsprochen.

Verordnung vom 17. Februar 1858.

Nach dieser Verordnung werden die Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern durch Angehörige des Handels- und Gewerbestandes gewählt, die Wähler werden — ähnlich dem Verfahren bei Bildung der Geschworenen - Listen — durch eine von der Amtsversammlung zu wählende Commission von 7 Mitgliedern für jeden Oberamtsbezirk bestimmt, die Wählerlisten nach den drei Gruppen der Fabrikanten, Kaufleute und Handwerker entworfen, und aus den Oberamtslisten wird von der Centralstelle für Gewerbe und Handel die Wählerliste für den Handelskammerbezirk festgestellt. Die Wahl der Kammermitglieder wird von der Centralstelle für Gewerbe und Handel geleitet, welche den Wählern einen Wahlvorschlag zu machen hat. Die Abstimmung erfolgt schriftlich. Dieses Wahlverfahren wurde angenommen, nachdem der Vorschlag, die Wahlberechtigung von einem nach dem Betrage der Gewerbesteuer festzustellenden Census abhängig zu machen, weil mit zu mannigfachen Schwierigkeiten verknüpft und zur Unzufriedenheit führend, von der Centralstelle für Gewerbe und Handel als ungeeignet bezeichnet worden war.

Wenige Jahre nach Erlass dieser Verordnung wurde aus Anlass ihrer Beschlüsse zu dem Entwurf einer neuen Gewerbeordnung — am 28. Novbr. 1861 — von der Ständeversammlung an die Regierung die Bitte gestellt:

> „es möchte die Bildung von Handels- und Gewerbekammern zur Wahrnehmung und Vertretung der Interessen des Handels und der Gewerbe verfügt, und, soweit es erforderlich, ein darauf zielender Gesetzentwurf womöglich auf dem nächsten Landtage zur Verabschiedung gebracht werden.“

Die auf Grund dieser Bitte eingeleiteten Berathungen führten zunächst nicht zu einem Ergebniss, sofern es nicht gelang, einen Wahlmodus aufzufinden, der einerseits den Wünschen der Betheiligten entsprochen hätte, andererseits als geeignet erkannt worden wäre, eine sachgemässe Interessenvertretung zu sichern. Inzwischen wurden durch Ministerialverfügung vom 17. März 1866 (Reg.-Blatt S. 123) vier weitere Handels- und Gewerbekammern in Galw, Heidenheim, Ravensburg und Rottweil errichtet. Nachdem durch die im Jahre 1865 erfolgte Einführung des Deutschen Handelsgesetzbuches in Württemberg der Eintrag aller Handelsfirmen, — mit Ausnahme von Hökern, Trödlern, Hausirern und dergleichen Handelsleuten von geringem Gewerbebetrieb, ferner der Wirthe, gewöhnlichen Fuhrleute, gewöhnlichen Schiffer und Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgeht, — in das Handelsregister gesetzlich verfügt worden war, war eine grosse Schwierigkeit, — die der Auffindung einer geeigneten Grundlage für die Wahlberechtigung, — weggefallen und es lag, nachdem die bezüglichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches im Laufe von acht Jahren im ganzen Lande mehr und mehr zur Ausführung gekommen waren, ein weiteres Hinderniss nicht mehr vor, um der Frage einer neuen Ordnung der Vorschriften über die Handelskammerwahlen näher zu treten.

Wenn auch unbedenklich gesagt werden darf, dass die auf Grund der Königlichen Verordnungen vom 19. September 1854 und vom 17. Februar 1858 gebildeten Handels- und Gewerbekammern eine erspriessliche Thätigkeit entwickelt haben, dass durch das Zusammenwirken dieser Kammern mit den Staatsbehörden, insbesondere durch die von den Kammern an die Behörden gebrachten Anträge und erstatteten Gutachten diesen eine Menge schätzbarer Erfahrungen mitgetheilt worden, und die Interessen des Handels und der Industrie vielfach gefördert worden sind, überhaupt das Institut in seiner bisherigen Einrichtung als eine nützliche Einrichtung bezeichnet werden kann, so erschienen doch manche Vorschriften der erwähnten Verordnungen einer Verbesserung bedürftig, und es sind insbesondere wiederholt aus der Mitte des Handels- und Gewerbestandes die Bestimmungen über das Wahlverfahren und die Abhängigkeit der Kammern von der Regierung Gegenstand der Anfechtung geworden.

Das neue Gesetz vom 24. Juli 1874.

Durch das neue Gesetz vom 4. Juli 1874 ist entsprechend der im Jahre 1861 von den Ständen gestellten Bitte das Institut der Han-

dels- und Gewerbekammern neu gestaltet und unter Benutzung der bisher gemachten Erfahrungen so geregelt worden, dass den Kammern eine möglichst gedeihliche Wirksamkeit gesichert wird. Dieselben sollen wie bisher eine Interessen-Vertretung des grösseren Handels- und Gewerbestandes bilden, sie sollen durch Gesetz als Organe mit berathender Stimme für die Wahrnehmung der Bedürfnisse des Handels- und Gewerbestandes anerkannt, im Uebrigen aber auf eigene Füsse gestellt und darum auf die Beitragspflicht der Betheiligten gegründet werden. Was insbesondere den letzten Punkt, die Bestreitung der Kosten des Instituts durch die Betheiligten, betrifft, so ist dieser vom wesentlichsten Einflusse auf den ganzen Inhalt des Gesetzes. Für die Vorschrift, dass die Kosten von den Betheiligten zu tragen seien, haben sich denn auch 6 von den bestehenden 8 Handels- und Gewerbekammern und ebenso die Centralstelle für Gewerbe und Handel ausgesprochen.

Nur darüber gingen die Ansichten mehr auseinander, ob zur Tragung des Aufwandes alle Gewerbe-Steuerpflichtigen, oder blos die zur Wahl der Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern berechtigten Angehörigen des Handels- und Gewerbestandes herangezogen werden sollen. Letzteres hat die Regierung für das Richtige erachtet. Die Handels- und Gewerbekammern bilden vorherrschend eine Vertretung der Interessen des grösseren Handels- und Gewerbestandes; die Wahrnehmung der besonderen Interessen des Kleingewerbes fällt zwar schon vermöge des Zusammenhangs, welcher zwischen der grossen und kleinen Industrie besteht, in den Bereich ihrer Thätigkeit, mit derselben sind jedoch keinesfalls Kosten in einem solchen Betrag verbunden, dass eine Ausdehnung der Beitragspflicht auf die in den Kammern nicht unmittelbar vertretenen Gewerbetreibenden gerechtfertigt wäre. Es ist aus diesem Grunde die Verpflichtung zur Tragung des Aufwandes der Handels- und Gewerbekammern den zur Wahl für berechtigt erklärten Angehörigen des Handels- und Gewerbestandes auferlegt worden, und es stimmt in dieser Beziehung der Entwurf auch mit allen neueren Gesetzgebungen anderer Staaten überein, so mit dem Grossherzoglich Hessischen Gesetz, betreffend die Handelskammern vom 17. November 1871, dem preussischen Gesetz, betreffend die Handelskammern vom 24. Februar 1870, dem österreichischen Gesetz, betreffend die Organisirung der Handels- und Gewerbekammern, vom 29. Juni 1868, dem sächsischen Gesetz vom 23. Juni 1868, betreffend die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Gewerbegesetzes vom 15. Oc-

tober 1861, welch letzteres wenigstens denjenigen Theil des Aufwandes, der nicht durch den festen Staatszuschuss zur Bestreitung der Kosten gedeckt wird, den Wahlberechtigten auferlegt. Die Ueberweisung des Aufwandes auf die Wahlberechtigten ermöglicht es ausserdem allein, den Kammern die Beschlussfassung über den zur Erfüllung ihrer Zwecke erforderlichen Kostenaufwand selbstständig zu überlassen und von jeder Regierungsgenehmigung für einzelne Ausgabepositionen abzusehen.

Centralstelle für Gewerbe und Handel.

Während § 3 der früheren organischen Bestimmungen vom 26. September 1855 die Centralstelle für Gewerbe und Handel die den (damals nach belgischem Muster eben eingeführten) Handels- und Gewerbekammern zunächst vorgesetzte Stelle sein lässt, an welche sich die Kammern mit ihren Wünschen und Anträgen zu wenden haben, durch welche sie miteinander in Verbindung stehen, und durch welche sie die Weisungen und Entschliessungen des Ministeriums des Innern empfangen, reducirt der § 2 der neuen Verfügung vom 15. April 1875 die Thätigkeit der Centralstelle für Gewerbe und Handel auf die Vermittlung des regelmässigen Verkehrs zwischen den Handels- und Gewerbekammern und dem Ministerium des Innern. Daher haben die ersteren die für das Ministerium bestimmten Berichte an die Centralstelle einzureichen, und umgekehrt von ihr die Entschliessungen des Ministeriums zu empfangen. Eine andere und consequente Folgerung aus der Berathungseigenschaft der Centralstelle in Fragen des Handels und der Gewerbe liegt in der weiteren Bestimmung, dass von Anträgen, beziehungsweise Petitionen, welche die Handels- und Gewerbekammern an andere Staatsbehörden als das Ministerium des Innern oder an Reichsorgane unmittelbar einreichen, gleichzeitig der Centralstelle für Handel und Gewerbe Abschriften mitzutheilen sind.

Damit haben die württembergischen Handels- und Gewerbekammern dieselbe rationelle Stellung zur Staatsregierung erhalten, wie sie in allen übrigen Staaten Deutschlands, die überhaupt dieses Institut kennen, schon länger besteht: sie sind selbstständige Berathungskörper des Handels- und Gewerbestandes geworden, befähigt unmittelbar mit ihren Wünschen und Beschwerden an die beschliessenden Organe des Staates heranzutreten; haben sie sich, was nach den allgemeinen Grundsätzen des Beamtenorganismus nur selbstredend, dabei auch der Vermittlung einer aus büreaukratischen und Selbstverwaltungs-Elementen combinirten Stelle, eben der Centralstelle für Gewerbe und Handel, zu bedienen, so steht

dieses der erhöhten Bedeutung des industriellen und commerciellen Selfgovernements um so weniger hindernd im Wege, als ja die Ministerien immer in Fragen des Handels und Verkehrs jene gleichsam oberste Berathungsinstanz hierfür nie ungehört lassen können oder werden. Wir zweifeln keinen Augenblick daran, dass die so entwickelte neue Organisation, welche die früher mehr nur scheinbare doppelte Instanz in industriellen und commerciellen Fragen in die volle Wirklichkeit übersetzt hat, durchaus den von der Staatsregierung wie von dem Handels- und Gewerbestand an sie geknüpften Hoffnungen und Wünschen Rechnung tragen werde. Schon bisher hatte die württembergische Centralstelle für Gewerbe und Handel durch ihre Leistungsfähigkeit auf allen einschlägigen Gebieten einen weit über Deutschlands Grenzen hinausreichenden Ruf sich erworben. Die Erhebung der bis nun nur als blosse Ausführungsorgane fungirenden Kammern zu initiativen Selbstberathungskörpern wird und kann nur geeignet sein, jene Leistungsfähigkeit weiter zu steigern und andere Staaten geneigt machen, das Beispiel einer Selbstverwaltungs-Doppelinstanz in volkswirthschaftlichen Fragen nachzuahmen.

ζ. Königreich Sachsen.

Sachsen.

Staatsverwaltung in Beziehung auf die wirthschaftlichen Verhältnisse.

Im Königreich Sachsen unterstehen die Verwaltung der Zölle und Steuern und die General-Direction der Eisenbahnen dem Finanz-Ministerium, während die Handelsangelegenheiten im Ministerium des Innern verwaltet werden.

Handels- und Gewerbekammern.

Die 5 Handels- und Gewerbekammern des Landes zu Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen i. V. und Zittau wurden im Jahre 1862 zufolge der in den §§ 112—125 enthaltenen Bestimmungen des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 und in Gemässheit der Separatverordnung von demselben Tage begründet und durch Gesetz vom 23. Juni 1868 sowie Verordnung vom 16. Juli desselben Jahres, welche eine theilweise veränderte Abgrenzung der Kammerbezirke einführte, erneuert bestätigt. In den angezogenen Landesgesetzen sind die Grundzüge der Organisation der Kammern vorgezeichnet, und der Wirkungskreis, die Competenzen und Pflichten derselben bestimmt worden. Die in letzterer Beziehung maassgebende Stelle des Gesetzes von 1868 (§ 17 sub 12) lautet:

Die Handels- und Gewerbekammern sind bestimmt:

a. Dem Ministerium des Innern und der Regierungsbehörde des Bezirks als sachverständige Organe in Fragen zu dienen, welche Handel und Gewerbe des ganzen Landes oder

des Bezirks angehen. Soweit es die Verhältnisse irgend gestatten, sollen dieselben — beziehentlich die Handels- oder die Gewerbekammern — bei jeder wichtigen Angelegenheit dieser Art gehört werden.

b. Die Kammern sind ferner, eine jede in ihrem Bereiche, die Vertreter der gemeinschaftlichen Handels- und Gewerbsinteressen und befugt, selbstständige Anträge und Wünsche an das Ministerium des Innern oder die Regierungsbehörde des Bezirks zu richten.

Den Handelskammern kann ferner, mit ihrer Zustimmung, zugleich die Function örtlicher Handelsvorstände und die Verwaltung der an ihrem Sitze befindlichen allgemeinen Handels-Institute, als Börsen, Handelsschulen etc. übertragen werden.

Die Organisation der sächsischen Kammern lehnt sich wesentlich an die bayerischen und württembergischen Verhältnisse; eigenthümlich ist hier nur, dass abweichend von allen übrigen Ländern indirecte Wahlen stattfinden.

η. Die übrigen Deutschen Staaten.

Anhalt.

Das Herzogthum Anhalt hat weder Handelskammern noch ähnliche Organe.

Baden. Staatsverwaltung in Beziehung auf die wirthschaftlichen Angelegenheiten.

Im Grossherzogthum Baden besteht ein Handelsministerium, dem als Unter-Abtheilungen die Direction der öffentlichen Arbeiten, die Generaldirection der Eisenbahnen und die Central-Commission für die Rheinschifffahrt unterstellt sind, während die Ressorts der Domainen, Steuern, Zölle und Bauten dem Finanzministerium angehören.

Innungen.

Als corporative Interessenvertretungen bestanden bis zum Jahre 1863 noch zunftartige Institutionen oder Innungen, auch für die Handeltreibenden, in welche alle am Orte sich niederlassenden Geschäftsgenossen nach Erfüllung der statutarischen Verpflichtungen, speciell durch Bestehen einer Prüfung, Entrichtung einer Eintrittstaxe u. s. w. einzutreten verpflichtet waren.

Freie Handelsgenossenschaften.

Nachdem das Gewerbegesetz vom 20. September 1862, Art. 26, die Zunftverfassung beseitigt hatte, entstanden nach Maassgabe des Art. 24 des nämlichen Gesetzes freie Handelsgenossenschaften zur Förderung gemeinsamer gewerblicher Interessen ohne Staatsgenehmigung. Sofern diese Vereine die Bestätigung ihrer Statuten von der Regierung erwirken, erlangen sie als gewerbliche Genossenschaften den Charakter einer juristischen Person.

Im Uebrigen wurde das Handelsministerium durch Art. 29 des Gewerbegesetzes und § 47 der Ausführungsbestimmung vom 24. September 1862 autorisirt, dort, wo sich das Bedürfniss nach Gewerbekammern, allgemeinen oder besonderen Handelskammern herausstellt, das Erforderliche anzuordnen.

Auf Grund dieser Bestimmungen bildete sich am 21. September 1863 „die Handelsgenossenschaft der Grossherzoglichen Residenzstadt Karlsruhe „mit dem Zweck, die gemeinsamen Interessen des Handels- und Fabrikstandes der Stadt und ihrer Umgebung zu wahren und zu fördern, auch auf die Erweiterung der allgemeinen und Geschäftsbildung der Vereinsmitglieder hinzuwirken. Der Beitritt zu diesem Verein stand jedem unbescholtenen Geschäftsgenossen frei, dessen Firma im Handelsregister eingetragen war.

Handelskammer.

Ein aus der Genossenschaft gebildeter Vorstand leitet unter dem Titel „Handelskammer" im Sinne des Art. 29 des gedachten Gewerbegesetzes die Geschäfte und vertritt als Vorstand den Gesammthandelsstand von Karlsruhe allen Behörden gegenüber. Die Handelskammer wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten, einen Secretär, Rechnungsführer, Bibliothekar und literarischen Correspondenten, sowie für jeden einen Stellvertreter. Sämmtliche Aemter sind unbesoldete Ehrenämter.

Die Handelskammer ist zur Erstattung von Gutachten, welche Regierungsbehörden über Handelsinteressen, Differenzen, Usancen etc. wünschen, verpflichtet. In wichtigen Angelegenheiten ist darüber vorher die Generalversammlung der Genossenschaft zu hören; ordentliche Generalversammlungen der letzteren finden jährlich einmal statt.

Im Uebrigen hat die Handelskammer (der Ausschuss) neben den inneren Angelegenheiten auch noch die Verwaltung der Localanstalten für Land- und Schifffahrtsverkehr, soweit sie vom Handelstande abhängig sind, desgleichen die Aufsicht über die Börse, die Makler etc.

Der Kostenaufwand der Kammer wird durch die Eintrittsgelder und Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt.

Mehr oder weniger sind die sämmtlichen Handelsgenossenschaften bezw. Handelskammern gegenwärtig ziemlich gleichmässig organisirt. Dem Mannheimer Statut entnehmen wir, dass dort die Kammer aus 15 Mitgliedern besteht, welche 6jährige Amtsdauer haben und nach bestimmtem Turnus in je 2 Jahren zu einem Drittel ausscheiden.

Seit der Einführung der deutschen Gewerbeordnung in Baden

bestand dort die Absicht, Handelskammern nach preussischem Muster zu schaffen, doch ist es bislang bei der Absicht geblieben, zweifellos wohl mit aus dem Grunde, weil das Gesetz für Preussen eben noch sehr viel zu wünschen übrig lässt.

Braunschweig.

Im Herzogthum Braunschweig ist mit der Verwaltung der Handels- und gewerblichen Interessen eine ministerielle Commission als Verwaltung der Finanzen und des Handels betraut, der als Unterabtheilungen die Domainenkammer, die Bautendirection, das Finanzcollegium und die Direction der Steuern und der Zölle unterstellt sind.

Handelskammer.

Erst seit dem 11. April 1864 besteht eine Handelskammer, welche aus einem Ausschuss von zwölf Mitgliedern der gesammten Kaufmannschaft gebildet ist, die sich gleichmässig auf Grossisten, Detaillisten und Fabrikanten vertheilen. Die Kammer hat das Corporationsvermögen zu verwalten, die besonderen Geschäfte zu führen, den Behörden Gutachten abzugeben, Jahresberichte zu erstatten, Mäkler vorzuschlagen, Streitigkeiten zwischen Kaufleuten zu schlichten, überhaupt die Interessen des Handels und der Industrie der Stadt Braunschweig wahrzunehmen. Die vorgesetzte Behörde der Kammer ist der Stadtmagistrat, welcher sich durch ein Mitglied als Deputirter bei allen Versammlungen des Plenums und der Handelskammer vertreten lassen darf. Die Kaufmannschaft entscheidet im Plenum über An- und Verkauf von Grundeigenthum, Statutenänderung etc. und wählt die Mitglieder der Handelskammer.

Grossherzogthum Hessen.

Handelskammern.

Im Grossherzogthum Hessen behandeln Centralbehörden das Steuer- und Domainenwesen; es bestanden daselbst schon seit der französischen Zeit Handelskammern, so jene von Mainz seit 3. Nivôse XI. (24. December 1802); jene von Offenbach trat am 21. Juli 1821, die von Worms am 5. Juli 1842, jene von Bingen am 24. Januar 1862 und die von Darmstadt am 5. April 1862 in's Leben. Alle waren auf Grund besonderer Statuten errrichtet und wurden durch das den französischen Bestimmungen nachgearbeitete Gesetz vom 17. November 1871 gleichförmig reformirt. Im nämlichen Jahre trat noch eine neue Handelskammer in's Leben, so dass hiernach gegenwärtig die Interessen des hessischen Handelsstandes durch 6 Kammern vertreten sind.

Gewerbeverein.

Die gewerblichen Interessen des Grossherzogthums finden ihre Vertretung im Gewerbeverein, welcher seinen Centralsitz in Darmstadt hat und zahlreiche Localvereine umfasst.

Obgleich durchaus privater Natur, bezieht der Gewerbeverein

eine nicht unbedeutende Dotation aus der Staatskasse. Präsident und Secretair sind Staatsbeamte, und wird derselbe auch officiell zur Erstattung von Gutachten für das Ministerium und dessen Organe herangezogen, so dass seine Bedeutung keineswegs zu unterschätzen und der der anderwärts bestehenden Gewerbekammern in gewisser Beziehung gleichzuschätzen ist.

Sachsen-Altenburg.

Die Interessenvertretung im Herzogthum Sachsen-Altenburg besteht in der „Vereinigten Kaufmannschaft" zu Altenburg, welche in Gemeinschaft mit einer Reihe von Zweigvereinen des Landes das Centralorgan für Handel und Gewerbe bildet.

Sachsen-Coburg-Gotha.

Das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha besitzt in Gotha nur eine nicht officielle Corporation unter dem Namen „Kaufmännische Innungshalle."

Sachen-Meiningen.

Im Herzogthum Sachsen-Meiningen giebt es zwei officielle Handels- und Gewerbekammern und zwar zu Saalfeld und Sonneberg. Die darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sind ziemlich die gleichen, wie im Königreich Sachsen.

Sachsen. Weimar.

Die Handels- und Gewerbs-Interessen des Grossherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach werden durch die „Centralstelle für Fabrikindustrie und Gewerbe" wahrgenommen.

Dieselbe ist gebildet durch aus den Kreisen der Industriellen, unter Mitwirkung der gewerblichen Vereine, frei gewählte Vertreter, einige vom Staatsministerium ernannte Mitglieder aus dem Fabrik- oder Gewerbestande und einem Grossherzoglichen Commissar. Vermittelst Verordnung vom 5. Mai 1877 wurde auch eine Gewerbekammer zu Weimar errichtet.

Schaumburg-Lippe, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck. Schwarzburg-Sondershausen.

In den Fürstenthümern Schaumburg-Lippe, Schwarzburg-Rudolstadt und Waldeck bestehen keine besonderen Organe des Handels- und Industriestandes, während die bezüglichen Interessen im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen durch die als Privatvereine gebildeten, jedoch staatlich subventionirten Gewerbevereine zu Sondershausen und Arnstadt wahrgenommen werden.

Die freien Städte.

In den freien Städten sind die Interessenvertretungen insofern eigenartig organisirt, als dieselben einen integrirenden Theil der Staatsverwaltung bilden, so zwar, dass in Hamburg, Lübeck und Bremen Handelskammern oder ähnliche Institute seit langer Zeit sowohl die Interessen der Corporation der Kaufleute, als in gewissem Sinne die des Staats wahrzunehmen haben. In Hamburg ist es der „Eine Ehrbare Kaufmann" (Kaufmannsconvent), das ist die gesammte Kaufmannschaft, welcher früher die Com-

Hamburg. Handelskammer.

merzdeputation, seit dem 5. December 1866 die gegenwärtige Handelskammer wählt. Derselben stehen ganz gleiche Befugnisse zu, wie allen übrigen Handelskammern, nur wirkt sie überdies administrativ mit, indem sie ihre Mitglieder in die verschiedenen Deputationen und Commissionen der Verwaltung der freien Stadt delegirt. Solche Commissionen sind: diejenige für Handel, Schifffahrt, Eisenbahnen und öffentliche Arbeiten, diejenige für Post- und Telegraphenwesen und die für Steuern und Zölle. Mit Gesetz vom 18. December 1872 wurde auch eine Gewerbekammer für Hamburg errichtet, welche fünfzehn, aus den 15 Gruppen der Gewerbe gewählte, Mitglieder zählt.

Gewerbekammer.

Lübeck. Handelskammer.

In Lübeck giebt es eine Commission des Senats für Handel, Schifffahrt, Zölle, Versicherungswesen, öffentliche Arbeiten und Lootsenwesen, in welcher, wie in Hamburg, die Handelskammer durch Delegirte vertreten ist. Die ausser der Handelskammer bestehende Gewerbekammer hat namentlich eine interessante Entwickelung genommen.

Gewerbekammer.

Unterm 14. September 1866 nämlich, als die Einführung der Gewerbefreiheit in Lübeck nahe bevorstand, wurde von sechszehn Gewerbetreibenden Namens der Handwerkszünfte und Aemter ein Gesuch an die Bürgerschaft eingereicht, welches die Nothwendigkeit einer anderweitigen, mit bestimmten Befugnissen ausgestatteten öffentlichen Vertretung des Gewerbewesens eingehend motivirte. Die Errichtung einer Gewerbekammer wurde auf's Dringlichste darin befürwortet unter gleichzeitiger Anheimgabe, der Kammer nicht nur friedensrichterliche Competenz für die Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern beizulegen, sondern ihr auch die Verwaltung der verschiedenen gewerblichen Kassen unter Aufsicht der Behörde zuzuweisen, sowie endlich auch ihr die ehedem von den Aemtern besorgte Vertheilung der Stipendien anzuvertrauen.

Die Bürgerschaft stimmte diesem Gesuche ohne jede vorgängige Discussion zu, und der Senat beauftragte sodann durch Decret vom 29. September 1866 die mit der Reform des Gewerbewesens befasste Commission, diese Angelegenheit zu berathen und die Grundzüge für Bildung einer Gewerbekammer auszuarbeiten.

Die Commission war mit dem Plane einverstanden und skizzirte den Wirkungskreis der zu errichtenden Kammer in allgemeinen Umrissen, sprach sich jedoch gegen Ertheilung der erwähnten Befugnisse aus, vielmehr glaubte sie jeden weiteren Ausbau von der Initiative der Kammer selbst erwarten zu sollen.

Jeder unbescholtene, selbstständig gewerbetreibende Bürger sollte wählbar sein, die Wahl selbst aber vorläufig, in Anbetracht der obwaltenden Schwierigkeiten für einen anderen Wahlmodus, dem Bürgerausschusse zugewiesen werden.

Zur Bestreitung der nothwendigen Ausgaben wurde ein Beitrag aus der Staatskasse von 500 Bco.-Mk. (600 R.-M.) in Aussicht genommen.

Senat und Bürgerschaft traten diesen Vorschlägen bei und nahmen nur insofern eine Aenderung vor, dass die obige Summe nicht ein für allemal, sondern alljährlich beizusteuern sei.

So wurde denn am 31. Januar 1867 die Ordnung für die Lübeckische Gewerbekammer publicirt, und bereits auf den 18. Februar desselben Jahres die erste Sitzung anberaumt.

Bei der Thätigkeit der Kammer machten sich aber alsbald drei Umstände lähmend geltend: der Mangel an bestimmten Functionen, die zu geringen Geldmittel und der Mangel jedes organischen Zusammenhanges mit den Gewerbetreibenden selbst.

Dazu kam, dass die eigentlichen Anregungen und Vorschläge fast ausschliesslich unberücksichtigt geblieben waren, theilweise mit Rücksicht auf die inzwischen auf das Deutsche Reich übergegangene Gesetzgebung, theilweise aus Opportunitäts-Gründen.

Die mit Einführung der Reichsgewerbeordnung eintretende plötzliche Umwälzung der gewerblichen Verhältnisse nöthigte die Gewerbekammer, eine zweckmässigere Organisation zu erstreben.

Sie forderte in der Eingabe an den Senat vom 17. November 1873 eine erheblich höhere Geldsumme und insbesondere die Anstellung eines ständigen Secretairs.

Der vom Senate der Bürgerschaft zur Mitgenehmigung vorgelegte Antrag lautete dahin:

> „dass der Gewerbekammer zum Behufe der Vorarbeiten für die, Zwecks der Organisation und zweckentsprechenderen Vertretung des hiesigen Gewerbestandes auszuarbeitenden Vorschläge, vorerst für die beiden Jahre 1875 und 1876, ausser dem im Art. 6 der Ordnung für die Gewerbekammer vom 28. Januar 1867 auf 500 Mbco. (600 Mk.) bestimmten Beiträge, ausserordentlicher Weise die Summe von je 2000 Mbco. (2400 Mk.), soweit erforderlich und Rechnungsablage vorbehältlich, aus der Staatskasse zur Verfügung gestellt werde“.

Diesem Antrage trat die Bürgerschaft bei, die Anstellung eines

fest engagirten Secretairs wurde dagegen als verfrüht abgelehnt und vorerst ein solcher interimistisch auf zwei Jahre gewählt.

Inzwischen hatten sich die Ansichten über eine zweckmässige Organisation der Gewerbekammer so weit geklärt, dass die Kammer in ihrer Sitzung vom 27. September 1875 zu dem Zwecke der Berathung einer angemessenen Reform eine Commission einzusetzen beschloss, welche folgende Grundzüge für die vorzunehmende Reorganisation aufstellte:

1. Die Competenz der Gewerbekammer ist dahin zu erweitern, dass sie sowohl das Gewerbe im engeren Sinne (Handwerk), als auch das Fabrikwesen umfasst. Das letztere hat jedoch auch in kaufmännischer Beziehung, also was den Bezug der Rohproducte und Halbfabrikate, sowie den Absatz der Fabrikate anlangt, bei der Handelskammer zu verbleiben.
2. Die Competenz ist in der Ordnung für die Gewerbekammer möglichst allgemein zu fassen.
3. Die Gewerbekammer soll eine Vertretung aller gewerblichen Interessen und des ganzen Gewerbestandes sein, nicht aber eine solche der Arbeitgeber allein.
4. Der Vorstand wird jährlich gewählt.
5. Die Mitgliederzahl ist auf fünfzehn festzusetzen.
6. Die Amtsdauer ist auf sechs Jahre zu bestimmen; alle zwei Jahre scheiden fünf Kammermitglieder aus.
7. Wählbar ist Jeder, welcher im Lübeckischen Freistaate ein Gewerbe selbstständig oder als technischer Geschäftsführer betreibt, bezw. betrieben hat und die Wählbarkeit zur Bürgerschaft besitzt.
8. Zur Theilnahme an der Wahl berechtigt ist jeder Gewerbtreibende, einerlei ob selbstständig oder unselbstständig, welcher das Recht der Theilnahme an den Bürgerschaftswahlen hat und in die Wahllisten eingetragen ist.
9. Die Wahllisten sind einige Zeit vor der Wahl öffentlich auszulegen; Reclamationen gegen dieselben erledigt die Wahlsection.
10. Die Wahl ist eine directe, ohne örtliche oder Berufs-Abtheilungen, und findet im Mai jeden zweiten Jahres statt.
11. Die Wahl geschieht mittelst Stimmzettel, welche bei ihrer Abgabe abzustempeln sind. Ausserhalb der Stadt und deren Vorstädte wohnende Gewerbtreibende können ihre Wahl-

zettel, welche vorher vom Gemeindevorstand abzustempeln sind, einschicken.

12. Ueber Reclamationen gegen die Wahlen entscheidet die Gewerbekammer.
13. Für jedes zu wählende Mitglied schlägt die Gewerbekammer zwei Gewerbetreibende vor, wiewohl unbeschadet der Wahlfreiheit.
14. Als Ersatzmänner für die die Wahl ablehnenden Gewerbetreibenden oder die zwischen den Wahlterminen ausscheidenden Kammermitglieder sind von der Kammer diejenigen Gewerbetreibenden bis zur nächsten Ergänzungswahl einzuberufen, welche bei der letzten Wahl nach den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben.
15. Ergänzungswahlen für vor Ablauf ihrer Amtsdauer ausscheidende Mitglieder erfolgen im nächsten Wahltermin für den Rest der Amtsdauer der Ausgeschiedenen.

Die Kammer genehmigte diese Grundzüge und beauftragte die Commission mit der Abfassung einer neuen Ordnung.

Der diesbezügliche Entwurf wurde dann unterm 22. August 1876 dem Senat unterbreitet und ging schliesslich aus allen Prüfungsstadien im Wesentlichen unverändert als Gesetz hervor.

Mit noch einigen nachträglichen Modificationen und Ergänzungen sowie Umstellung einzelner Paragraphen wurde der Entwurf dann am 21. September 1877 als Gesetz publicirt und gleichzeitig das Finanzdepartement beauftragt, der Gewerbekammer vom Jahre 1878 an gerechnet, jährlich die Summe von 4000 Mark, soweit erforderlich, aus der Staatskasse zuzustellen.

Bremen. Kaufmanns-convent.

In Bremen bildet auf Grund des Gesetzes vom 21. Februar 1854 ein aus 24 Mitgliedern bestehender Ausschuss des Kaufmanns-Convents die Handelskammer. Den Convent constituiren die in der Stadt Bremen wohnenden Mitglieder der Bremer Börse, welche entweder dem Senat angehören oder die zur Wahl in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften besitzen, als Kaufleute oder Fabrikanten in eigenen Geschäften etablirt oder etablirt gewesen sind und keinen andern Erwerbszweig ergriffen haben. Die Mitglieder haben übrigens jederzeit das Recht des freien Austritts, andererseits kann der Convent diejenigen Mitglieder auf drei Jahre ausschliessen, welche ihren Verpflichtungen nicht gerecht werden.

Handelskammer.

Die aus der Mitte des Convents gewählte Handelskammer ist der Vorstand der Kaufmannschaft. Jedes Jahr werden mindestens

zwei neue Mitglieder für die Kammer gewählt. Sie ernennt sich ihren Präses und Vicepräses, sowie zwei Syndici.

Die Geschäftsordnung, welche sie ebenfalls selbst bestimmt, unterliegt der Genehmigung des Convents. — Zu den Kosten der Kammer steuert der Staat Bremen jährlich 3000 Mark zu, im Uebrigen zieht der Convent unter Genehmigung des Senats seine Mitglieder zu Kostenbeiträgen heran. Zu den Befugnissen der Kammer gehören die Aufsicht über die Börse und das sonstige Hilfspersonal des Handels, die Wahl der Makler und Agenten etc. Ausserdem fungiren Delegirte der Kammer und des Senates als Behörden für die Verwaltung der Handels- und Verkehrsanstalten, die Handelsstatistik und das Auswandererwesen.

Gewerbekammer.

Mit dem 27. October 1863 ist in Bremen auch eine Gewerbekammer ins Leben getreten, und besitzt der Staat Bremen in seinen vereinigten Kammern für Gewerbe, Handel und Landwirthschaft gewissermassen seinen Obersten Rath, da die genannten Körperschaften in allen Fragen aus den einschlägigen Gebieten, wenn darüber vom Senat und Bürgerschaft Beschluss gefasst werden soll, vorher gutachtlich gehört werden müssen.

C. Die freien Vereinigungen Deutschlands.

Die freien Vereinigungen.

Wenn auch einzelne der, neben den vorstehend geschilderten officiell und halbofficiell organisirten Corporationen bestehenden freien Vereinigungen behufs Vertretung wirthschaftlicher Interessen ihre Gründung aus alter Zeit als Fortsetzungen der alten Innungen herleiten, wie z. B. die Handwerksämter in Mecklenburg, und manche kaufmännische Collegien, so die kaufmännische Innungshalle in Gotha und die Kramer-Innung in Leipzig, — welche letztere bereits vom Jahre 1612 datirend, ihrem Programm gemäss den Zweck verfolgt, hülfsbedürftige Wittwen von Mitgliedern und deren Kinder zu unterstützen, den Handel im Allgemeinen und Fachschulen insbesondere zu fördern, sowie Kassen und ähnliche gemeinnützige Anstalten in's Leben zu rufen, — so sind doch die meisten der hervorragenderen wirthschaftlichen Vereine Deutschlands erst innerhalb der letzten 20 Jahre in's Leben getreten.

Die Vereinigungen der alten Zeit haben wir schon in der allgemeinen Geschichte der Interessenvertretungen gewürdigt und können hier deshalb auch jene Gebilde ausser Acht lassen, welche sich auf den Ursprung dieser älteren Corporationen zurückführen lassen, wenn

sich auch ihre Wirksamkeit und Bedeutung, dem Geiste der Zeit entsprechend, veränderten.

Vielmehr genügt es, wenn wir uns mit denjenigen Vereinen beschäftigen, welche in der vorerwähnten neuesten Epoche und zwar am zahlreichsten innerhalb der letzten zehn Jahre entstanden.

Muss schon im Allgemeinen zugegeben werden, dass die bedeutenderen Vereine ihre speciellen Interessen durchgehends mit grösserer Sachkenntniss und Energie verfolgen, als die officiellen Handels- und Gewerbekammern, so ist andererseits nicht zu verkennen, dass manche dieser freien Interessenvertretungen ihre Entstehung offenbar lediglich dem Umstande verdanken, dass eben dieser officielle Apparat in seiner mehr oder minder büreaukratischen Verfassung, ohne genügende Competenzen und nur zu häufig von einseitigen Elementen gebildet, nur da etwas dem allgemeinen Interesse des betreffenden Bezirkes Erspriessliches leistet, wo ein glücklicher Stern die Wahl geeigneter Persönlichkeiten leitete, und wo ein tüchtiger, mit den Handels- und Gewerbsverhältnissen einigermaassen practisch vertrauter Fachsecretair die Geschäfte führt.

Damit soll nicht gesagt sein, dass bei einer richtigeren Organisation dieser Körperschaften das Motiv zur Bildung freier wirthschaftlicher Vereinigungen beseitigt würde; sicherlich würden letztere sich aber grossentheils auf ein kleineres Feld beschränken und namentlich, anstatt die Handels- und Gewerbekammern zu umgehen, sich mit Vorliebe ihrer Vermittelung und Unterstützung bedienen, beziehungsweise versichern.

Die freien Vereine in Deutschland lassen sich im Ganzen in vier Categorien theilen:

1. solche, welche in engeren localen Kreisen vorwiegend in genossenschaftlicher Form den speciellen Interessen ihrer Mitglieder und des Ortes dienen;
2. solche, welche in grösseren Bezirken die gesammten wirthschaftlichen Interessen der in bestimmten Landestheilen angesiedelten Industrien wahrnehmen;
3. solche, welche als Verbände einzelner grösserer Productions- und Industriezweige die betreffenden Interessenten in ganz Deutschland umfassen und
4. solche, welche als Centralorgane commercieller oder industrieller Corporationen diese, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Specialinteressen der einzelnen Gruppen, zu Gesammtverbänden zusammenfassen.

Es kann nicht in unserer Absicht liegen, weil für die vorliegende Arbeit zwecklos, näher in das Detail des Wesens aller dieser verschiedenen Vereine einzugehen. Ueber die zur ersten Categorie gehörenden lässt sich ohnehin ihres mehr privaten Charakters wegen nur wenig sagen. Von denen der zweiten Categorie nennen wir als die bedeutendsten, welche eine ebenso erfolgreiche als anerkennenswerthe Vergangenheit haben, den Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen in Düsseldorf, welcher sich vor allen unbestreitbare Verdienste um die Entwickelung des Eisenbahnverkehrswesens erworben, den Mittelrheinischen Fabrikantenverein in Mainz und die verschiedenen Vereine für die bergbaulichen Interessen. Zur dritten Categorie gehört in erster Linie wohl als der bedeutendste sämmtlicher Vereine der deutsch-österreichische Eisenbahnverband, welcher seit einer langen Reihe von Jahren fungirt, und dessen Beschlüsse für Handel und Verkehr von viel grösserer Tragweite sind, als so manche theoretische Discussionen auf den sich überlebt habenden volkswirthschaftlichen und socialpolitischen Congressen; fast ebenso bedeutende Autorität geniessen der Verein der deutschen Zuckerindustriellen, welchem die Industrie und die Landwirthschaft epochemachende Fortschritte zu danken haben, und der Verein Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller in Berlin, der namentlich in der Klärung der zollpolitischen Verhältnisse, sowie auf dem Gebiete des Eisenbahntarifwesens beachtenswerthe Leistungen aufweist. Es gehören ferner dahin der Verein der Mühleninteressenten, der Verein Deutscher Eisengiessereien in Osnabrück der Verein Süddeutscher und Rheinisch-Westfälischer Baumwollen-Industrieller, der Verband Deutscher Leinenindustrieller in Bielefeld u. a. Mehrere dieser Vereine haben einzelne Gruppen oder Zweigvereine in den verschiedenen Landestheilen organisirt. Mit Ausnahme der zwei an letzter Stelle zuerst genannten Vereine verdanken die übrigen ihre Entstehung zunächst den schwebenden Zollfragen.

Verbände besonderer Interessengruppen.

Die innere Organisation der bisher genannten Vereine ist in den wesentlichsten Punkten ziemlich übereinstimmend. Sie haben meistens einen besoldeten Secretair, welcher unter der Directive des Vorsitzenden und eines Ausschusses die Geschäfte führt. Die Ausschüsse treten verhältnissmässig oft zusammen, die ganzen Vereine regelmässig seltener — mit Ausnahme des Mittelrheinischen Fabri-

kantenvereins, welcher regelmässige monatliche Sitzungen hält. — Die Beitragspflicht ist verschieden geregelt. Einzelne Vereine erheben feste ziffermässig bestimmte Jahresbeiträge, andere überlassen die Höhe des Beitrags der freien Bestimmung der Mitglieder unter Normirung einer Minimalquote, wieder andere berechnen die Beiträge nach einem procentualen Satze von der Gewerbesteuer, andere endlich nach dem Umfange des Betriebes unter Annahme bestimmter Normen.

Auch sind die Beiträge bei einigen Vereinen nicht für alle Mitglieder gleiche, vielmehr bestehen verschiedene Classen je nach der Bedeutung des Geschäftsumfanges der einzelnen Vereinsgenossen.

Central-vereine.

Zur letzten Categorie sind der deutsche Handelstag, der Verband selbstständiger Handwerker und Fabrikanten und der Centralverband Deutscher Industrieller zu rechnen.

Der Handwerker-verband.

Die Wirksamkeit des Handwerkerverbandes, welcher sich vorwiegend mit den Fragen der Gewerbegesetzgebung, des Lehrlings-, des Gesellen- und des Innungswesens beschäftigt und in seinem Programm namentlich auch die Einführung von Gewerbekammern und gewerblichen Schiedsgerichten in allen deutschen Staaten anstrebt, — ist im Allgemeinen bisher weniger hervorgetreten, wenngleich vor Allem die Idee der Wiederherstellung der durch Einführung der Gewerbefreiheit verloren gegangenen inneren Organisation der Gewerbe in, den umgestalteten Verhältnissen sich anpassenden, Innungen von grosser socialpolitischer Bedeutung sein dürfte. Natürlich kann die Constituirung solcher Innungen von der Centralstelle wohl angeregt, durch eigene Initiative der Betheiligten selbst aber nur verwirklicht werden. In einzelnen Städten ist in dieser Richtung eine löbliche Regsamkeit zu bemerken, und sind namentlich in Osnabrück (Hannover) bereits verschiedene Innungen auf Grund eines vom Abg. Oberbürgermeister Dr. Miquel entworfenen Normalstatuts mit gesunder Verfassung wieder in's Leben gerufen. Das Normalstatut theilen wir an anderer Stelle im Wortlaut mit.

Mehr und einflussreicher hat sich die Thätigkeit des Handelstages und des Centralverbandes geäussert, wozu wesentlich beiträgt, dass beide ein gut organisirtes permanentes Büreau unterhalten und in ihren Ausschüssen, bezw. Vorständen eine regere Thätigkeit entfalten.

Die Bildung dieser grossen Centralorgane ging aus dem Bedürfnisse hervor, Mittelpunkte zu besitzen, in welchen die zerstreuten

Kräfte des Landes bei allgemeinen Fragen sich concentriren, die Discussion und die Beschlüsse sich einheitlich gestalten könnten.

Der Deutsche Handelstag.

In den meisten Ländern, wo Handelskammern bestanden haben, hat man sich damit geholfen, dass man Handelskammertage berief, um auf dieser gesetzlichen Grundlage eine Gesammtvertretung der Handel- und Gewerbetreibenden zu haben. So bildete man auch in Deutschland schon früher in den einzelnen Ländern die sogenannten Handelstage, auf denen man die wichtigeren wirthschaftlichen Angelegenheiten des Landes besprach und unter gewissen Normen Beschlüsse fasste. Das Entstehen des Zollvereins, welcher für ganz Deutschland eine gleichartige Zoll- und Steuergesetzgebung brachte und damit das Bedürfniss, die Angelegenheiten des Handels und des Verkehrs nicht mehr vom beschränkten Standpunkte des einzelnen Landes, sondern vom Standpunkte des ganzen Deutschen Bundesgebiets zu berathen, führte zur Creirung des deutschen Handelstages.

Am 15. Mai 1860 fasste der allgemeine badische Handelstag den Beschluss, die Initiative für die Anbahnung eines allgemeinen deutschen Handelstags zu ergreifen und beauftragte Heidelberg, als damaligen Vorort des badischen Handelstags, mit den weiteren Schritten. Die Heidelberger Handelskammer forderte in Folge dessen durch Circular vom 6. Juni 1860 die sämmtlichen Handelsvorstände Deutschlands auf, sich über eine Geneigtheit zur Beschickung eines allgemeinen deutschen Handelstages zu erklären; schon am 15. August desselben Jahres war sie in der Lage zu verkünden, dass der Vorschlag allüberall sympathische Aufnahme gefunden, und so fand am 12. Mai 1861 die definitive Constituirung des Handelstages statt.

Die Verhandlungen wurden durch den Präsidenten des Grossherzoglich badischen Handelsministeriums, Geheimen Rath Weigel, eröffnet, dessen Rede bezüglich der Auffassung der Bedeutung der neuen Institution von Interesse ist. Es heisst darin:

„Die materielle Wohlbehaltenheit eines Volkes ist eine der Grundbedingungen seiner sittlichen, geistigen und politischen Entwicklung.

Die wirthschaftlichen Interessen bedürfen daher der aufmerksamsten Pflege.

Diese wird aber nur dann richtig geübt werden können, wenn die wirthschaftlichen Zustände und Bedürfnisse eines Volks nach allen Seiten hin genau erkannt werden. Hierzu ist es aber nothwendig, dass die Regierungen in die unmittelbarsten Beziehungen zu denjenigen socialen Lebenskreisen treten, um deren Interessen

es sich handelt, und dass man da die erforderlichen Hülfsmittel sucht, wo man die tagtägliche Erfahrung findet.

Alle Thätigkeit der Regierungen würde aber nicht ausreichen, wenn nicht in diesen Lebenskreisen die eigene Triebkraft zu immer grösserer Anstrengung und insbesondere auch zur Selbstständigkeit und Selbstthätigkeit in Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten drängt und die Formen sucht, um dieser Entwicklung eine positivere Gestaltung zu geben.

Und in dieser Beziehung hat die neueste Zeit Fortschritte gemacht, wie kaum eine zuvor. Als einen der bedeutungsvollsten dürfen wir den Deutschen Handelstag begrüssen.

In ihm soll der gesammte deutsche Handelstand die Stätte finden, in welcher über Gegenstände des Handels von allgemeiner Wichtigkeit berathen wird, und durch welche die Interessen dieser ganzen Berufsklasse zur Geltung gebracht werden sollen.

Dem deutschen Handelsstande konnte es nicht entgehen, dass die vielgestaltige Organisation desselben in den einzelnen deutschen Ländern nicht ausreichend sei, um seine Interessen wirksam zu vertreten.

Der grossartige Umschwung der Verkehrsverhältnisse der neueren Zeit musste auch bestimmend einwirken auf die Dimensionen der Vertretung des Handelsstandes.

Aber auch die Regierungen werden alle Ursache haben, diese neue Einrichtung zu begrüssen, Sie werden in ihren Bemühungen um Regelung der Handels- und Verkehrsverhältnisse eine wesentliche Stütze in den Beschlüssen des Handelstags finden, und oft wird dem letzteren es vielleicht eher gelingen, unter dem Handelsstande selbst über grosse Fragen übereinstimmendere Ansichten zu erzielen, als dies den Regierungen möglich wäre, ungeachtet es für ihre Maassnahmen von grösster Wichtigkeit ist, in Uebereinstimmung mit dem Handelsstande zu sein.“

Allerdings haben sich diese Aussichten nicht ganz erfüllt, was namentlich in den Mängeln der Organisation des bleibenden Ausschusses seinen Grund haben dürfte, welcher bei seiner Zusammensetzung nicht in der Lage war, die Uebereinstimmung der Interessen sämmtlicher im Handelstage vertretenen Körperschaften zu constatiren, so wenig wie er als eine entsprechende Repräsentation der letzteren gelten konnte.

Auch fehlte dem Ausschusse unverkennbar zuweilen die recht-

zeitige Initiative, welche man von einer Warte der Interessen zu verlangen berechtigt ist.

Der Deutsche Handelstag umfasste Anfangs den Zollverein, die Hansestädte, Mecklenburg, Schleswig-Holstein und Deutsch-Oesterreich. In dem Programm der Heidelberger Handelskammer vom 27. October 1860 für den I. Deutschen Handelstag bestimmte der § 4: Alle Handelskammern bezw. Handelsvorstände von Deutschland sind berechtigt, sich bei dem Handelstage durch Bevollmächtigte in beliebiger Zahl vertreten zu lassen, und im § 5: Bei den Berathungen kann sich jeder Anwesende betheiligen, bei der Abstimmung steht jedoch jeder Corporation nur eine Stimme zu.

Der I. Deutsche Handelstag tagte 13. bis 18. Mai 1861 in Heidelberg, der II. Deutsche Handelstag tagte 14. bis 18. October 1862 in München, der III. Deutsche Handelstag tagte 25. bis 28. September 1865 in Frankfurt a. M., der IV. Deutsche Handelstag tagte 22. bis 23. October 1868 zu Berlin und beschloss Ausschliessung Oesterreichs aus dem Verbande. Der V. Deutsche Handelstag tagte 13. bis 15. Mai 1872 in Leipzig, der VI. Deutsche Handelstag tagte 22. bis 24. October 1874 in Berlin. Ein ausserordentlicher, der VII. Handelstag tagte 29. Mai 1875 in Berlin. Der VIII. Deutsche Handelstag tagte am 30. und 31. October 1878 ebendaselbst.

Der I. beschäftigte sich mit der Einführung des metrischen Maasses und Gewichtes und der allgemeinen Deutschen Münzeinheit, mit der Organisation des Zollvereins, der Einführung eines allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs, dem Eisenbahntransportwesen, den Handels- und Schifffahrtsverhältnissen und mit der Aufhebung der Elb- und sonstigen Transitzölle.

Der II. befürwortete den Handelsvertrag mit Frankreich und die Reconstituirung des Zollvereins.

Der III. berieth über die Handelsverträge mit Russland, Schweiz und Italien, über Differentialtarife der Bahnen, Gewichts-, Maass- und Münzwesen, Zollvereins - Angelegenheiten, Handelsgerichte, Reformen im Postwesen, Allgemeine Deutsche Versicherungs-Gesetzgebung, Deutsche Concursordnung und Errichtung einer Anstalt zur Classification von Schiffen.

Der IV. verhandelte über Münzwesen, Eisenbahnfrachtwesen, Handelsgerichte, Concursordnung, Markenschutz, Wechselstempel- und Versicherungswesen, Zolltariffragen, Arbeitszeit der Gehülfen und Arbeitslöhne.

Der V. berieth über die Bank- und Eisenbahnfrage und Revision der Wechselordnung.

Der VI. über die Bank- und Eisenbahn-Tariffrage, die Garnnumerirung und den Stempel für cheques. Der ausserordentliche VII. Handelstag nur über Handelsgerichte.

Die in den letzten Octobertagen 1878 abgehaltene achte Plenarversammlung des Deutschen Handelstages, dessen Tagesordnung die Errichtung eines volkswirthschaftlichen Senats, die Abänderung der Statuten des Deutschen Handelstages, die Reform der kaufmännischen Zahlungsweise und das Tabacksmonopol umfasste, hat Beschlüsse gefasst, welche, von weittragender Wichtigkeit, im letzten Abschnitte unserer Arbeit noch ihre besondere Würdigung erfahren werden. Zugleich dürften die bei dieser Gelegenheit gepflogenen Verhandlungen über das Schicksal dieses Centralorgans nicht eben zu Gunsten seiner jetzigen Gestaltung und Wirksamkeit entschieden haben.

Die bis jetzt geltenden Statuten sind im folgenden Abschnitt mitgetheilt, desgleichen an weiterer Stelle eine Uebersicht der Mitglieder, unter denen sich ausser den Deutschen Handels- und Gewerbekammern auch wirthschaftliche Vereine befinden.

Centralverband Deutscher Industrieller.

Der Centralverband Deutscher Industrieller ist recht eigentlich ein Kind der letzten grossen Krisis. Die am 14. December 1875 zuerst von einer vertraulichen Versammlung ausgehende Anregung zur Errichtung dieses Verbandes begegnete, gleich von Anfang an in allen industriellen Kreisen lebhafter Zustimmung. Am 5. Mai 1876 umfasste der Centralverband bereits die sehr ansehnliche Zahl von 17 Vereinen. Gegenwärtig beläuft sich diese Zahl auf 24 Vereine und die Gesammtzahl der in denselben vertretenen Einzel-Mitglieder auf 2800. Ausgehend von der Erwägung, dass für das Wohl des Landes, für das Gedeihen nationaler Arbeit, für die Stellung deutscher Producte auf dem Weltmarkte noch Vieles geschaffen und Manches gebessert werden müsse, um dem Deutschen Fleisse zu dem Lohne zu verhelfen, den er verdient, hat sich der Centralverband als Zweck vorgesetzt:

> die Wahrung der industriellen und wirthschaftlichen Interessen des Vaterlandes und die Beförderung der nationalen Arbeit.

Er sucht diesen Zweck zunächst dadurch zu erreichen, dass er die vereinzelt bestehenden industriellen Vereinigungen unter sich in Verbindung bringt und denselben, als ein durch seine Organisation kräftiges Centralorgan, zur Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen

dient. Das specielle Programm fasst die Aufgaben des Verbandes dahin zusammen, dass er den Wünschen und Anträgen seiner Mitglieder in Bezug auf

1. die wirthschaftliche Gesetzgebung des Reiches bezw. der Einzelstaaten;
2. den Abschluss günstiger Handels- und Schifffahrts-Verträge;
3. die Vervollständigung der Communicationsmittel, insonderheit der Canalbauten, auf die Besserung des Betriebes auf denselben und die Vereinfachung und günstigere Gestaltung der Tarife;
4. die Regelung der Arbeiter-Verhältnisse;
5. das Erschliessen neuer Bezugsquellen und Absatzwege;
6. die Unterstützung und Einführung für gut erkannter neuer Erfindungen;
7. die Aufklärung der öffentlichen Meinung über die gemeinsamen Interessen der Producenten und Consumenten;
8. die Gründung solcher Einrichtungen, welche geeignet erscheinen, die materielle Lage der gesammten deutschen Industrie zu verbessern,

nach Kräften gerecht zu werden sucht.

Zur Mitgliedschaft sind Vereine wirthschaftlichen, technischen und kaufmännischen Zweckes, Handels- und Gewerbekammern, sowie einzelne Personen zugelassen, welche letztere zu einer allgemeinen Gruppe vereinigt werden. Bislang sind die industriellen Vereine im Verbande bei Weitem überwiegend, von Handelskammern sind nur einzelne demselben beigetreten.

Bei dem Gewicht, welches ein solcher Verband, bisher einzig in seiner Art, durch die Massenziffer der durch ihn vertretenen Gewerbebetriebe naturgemäss erlangen musste, zumal wenn sich ihm hervorragende, auf volkswirthschaftlichem wie auf dem Gebiete einzelner Industriezweige namhaft gewordene Kräfte zur Verfügung stellten, konnte ein entsprechender Erfolg seiner Bestrebungen nicht in Frage stehen. Die beiden grösseren vom Directorium des Verbandes berufenen Versammlungen nach Frankfurt am 16. Juni 1877 und nach Berlin am 20./23. Februar 1878 haben denn auch thatsächlich ein bedeutendes Resultat gehabt, indem wohl mit auf Grund ihrer Verhandlungen und Beschlüsse die eben im Gange befindlichen industriellen Enquêten von der Reichsregierung angeordnet wurden. Eine der Hauptarbeiten des Centralverbandes ist der Entwurf eines autonomen deutschen Zolltarifs, ein höchst umfang-

reiches Werk, dessen Geschick sich demnächst entscheiden wird. Ausser den im Vordergrunde stehenden handelspolitischen Fragen hat sich der Verband auch mit den Fragen der Gewerbegesetzgebung, des Tarifwesens und der Reform der Handelskammern beschäftigt. Letztere Frage wurde von dem Gesichtspunkte aus behandelt, dass die bestehenden Handelskammern in ihrer bisherigen Organisation für eine genügende Vertretung der ihnen officiell zufallenden industriellen Interessen keine Gewähr böten, doch sind die über diese Frage gepflogenen Verhandlungen bisher noch zu keinem greifbaren Resultat gediehen.

Zum Deutschen Handelstage, wie zum Deutschen Landwirthschaftsrath steht der Centralverband Deutscher Industrieller in keinem officiellen, doch immerhin in einem, dauernde Beziehungen anbahnenden, Verhältniss.

Die Statuten des Centralverbandes finden sich ebenfalls in folgendem Abschnitt.

Mit dieser Schilderung der freien wirthschaftlichen Vereinigungen in Deutschland finden sich auch zugleich alle jene gleichartigen Corporationen charakterisirt, welche aus gleichen Principien in anderen Ländern hervorgingen, weshalb derselben im Verlaufe unserer Arbeit nur insofern Erwähnung geschieht, als es sich um eigenartig auftretende Institutionen handelt.

3. Oesterreich-Ungarn.

Oesterreich-Ungarn. Staatliche Verwaltung.

In Oesterreich-Ungarn übt der Kaiser im Verein mit den Delegationen (die aus 120 Mitgliedern bestehen, und zwar 60 für die cisleithanischen und 60 für die transleithanischen Ländertheile) in allen Angelegenheiten, welche die beiden Reichshälften gemeinsam betreffen, die gesetzgebende Gewalt aus. Gemeinsame Angelegenheiten sind: die Auswärtigen, mit Einschluss der diplomatischen und commerciellen Verhältnisse dem Auslande gegenüber, das Kriegswesen, das Finanzwesen rücksichtlich der gemeinsamen Auslagen, die Zollgesetzgebung, die Gesetzgebung über die indirecten Abgaben und das Münzwesen. Zwar nicht gemeinsam, aber in beiden Reichshälften nach gleichen, von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen sind zu behandeln: die commerciellen Angelegenheiten, speciell die Zollgesetzgebung, die Gesetzgebung über die mit der industriellen Production in enger Verbindung stehenden indirecten Ab-

gaben, das Verfügungsrecht bezüglich jener Eisenbahnlinien, welche das Interesse beider Reichshälften berühren.

Für die Verwaltung der den beiden Reichshälften gemeinsamen Angelegenheiten bestehen drei Reichsministerien; des Auswärtigen, des Krieges und der Finanzen, unter dem Präsidium des Reichskanzlers, und der oberste Rechnungshof. Dem Ministerium des Aeussern untersteht die Leitung der Gesandtschaften und der Consulate.

Cisleithanien Landesvertretung.

Die aus freier Wahl hervorgehende Landesvertretung besorgt ebenso wie die Gemeindeangelegenheiten auch die Angelegenheiten eines jeden Kronlandes. Das Wahlrecht ist durch einen Census, d. h. durch die Entrichtung einer bestimmten directen Steuer bedingt. Die bestehenden Landeswahlordnungen beruhen auf dem Grundsatze der Interessenvertretung. Die Wähler sind in folgende Gruppen getheilt: 1) die Landbewohner, 2) die Bewohner der Städte und Industrieorte, 3) der Grossgrundbesitz, 4) die Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern. Alle diese wählen direct, mit Ausnahme der Landbewohner, welche durch Wahlmänner wählen, und übt die Landesvertretung unter Sanction des Kaisers die gesetzgebende Gewalt in Landesangelegenheiten aus.

Reichsrath.

Die Gesammtvertretung aller cisleithanischen Länder bildet der Reichsrath. Derselbe besteht aus dem Herrenhause und dem Abgeordnetenhause. Zu ersterem gehören die Prinzen, die Vertreter gewisser Adelshäuser und kirchlicher Würden, ausserdem vom Kaiser zu ernennende Mitglieder.

Das Abgeordnetenhaus im Reichsrathe besteht aus 353 Mitgliedern, welche aus den in den Landesordnungen bestimmten Wählerklassen direct auf 6 Jahre gewählt sind. Hiebei ist die Zahl der von jeder dieser Gruppen in den verschiedenen Königreichen und Ländern zu wählenden Abgeordneten in folgender Weise festgesetzt:

Kronländer.	1. Grossgrundbesitz.	2. Städte.	3. Handels- und Gewerbekammern.	4. Landgemeinden.	Zusammen.
Niederösterreich	8	17	2	10	37
Oberösterreich	3	6	1	7	17
Salzburg	1	1	1	2	5
Steiermark	4	8	2	9	23
Kärnten	1	3	1	4	9
Latus	17	35	7	32	91

<table>
<tr><th>Kronländer.</th><th>1.
Grossgrund-
besitz.</th><th>2.
Städte.</th><th>3.
Handels- und
Gewerbe-
kammern.</th><th>4.
Land-
gemeinden.</th><th>Zusammen.</th></tr>
<tr><td>Transport</td><td>17</td><td>35</td><td>7</td><td>32</td><td>91</td></tr>
<tr><td>Krain</td><td>2</td><td colspan="2">3</td><td>5</td><td>10</td></tr>
<tr><td>Görz und Gradiska</td><td>1</td><td colspan="2">1</td><td>2</td><td>4</td></tr>
<tr><td>Triest</td><td>—</td><td>3</td><td>1</td><td>—</td><td>4</td></tr>
<tr><td>Istrien</td><td>1</td><td colspan="2">1</td><td>2</td><td>4</td></tr>
<tr><td>Tirol</td><td>5</td><td colspan="2">5</td><td>8</td><td>18</td></tr>
<tr><td>Vorarlberg</td><td>—</td><td colspan="2">1</td><td>2</td><td>3</td></tr>
<tr><td>Böhmen</td><td>23</td><td>32</td><td>7</td><td>30</td><td>92</td></tr>
<tr><td>Mähren</td><td>9</td><td>13</td><td>3</td><td>11</td><td>36</td></tr>
<tr><td>Schlesien</td><td>3</td><td colspan="2">4</td><td>3</td><td>10</td></tr>
<tr><td>Galizien</td><td>20</td><td>13</td><td>3</td><td>27</td><td>63</td></tr>
<tr><td>Bukowina</td><td>3</td><td>2</td><td>1</td><td>3</td><td>9</td></tr>
<tr><td>Dalmatien</td><td>1</td><td colspan="2">2</td><td>6</td><td>9</td></tr>
<tr><td>Summa</td><td>85</td><td colspan="2">137</td><td>131</td><td>353</td></tr>
</table>

Ressort des Reichsraths.

Die Angelegenheiten, welche in das Ressort des Reichsrathes gehören, sind: 1) die Handels- und Staatsverträge, und zwar Staatsverträge, welche den Staat belasten oder eine Gebietsveränderung zur Folge haben — die Bestimmung der Militairpflicht und der Recrutenbewilligung — die Prüfung und Feststellung des Staatshaushalts, sowie alle Finanzsachen — das Geld-, Zoll- und Verkehrswesen — das Geld-, Credit- und Bankwesen, sowie die Gesetzgebung über Maass und Gewicht — die Medicinalgesetzgebung — die Gesetzgebung über Staatsbürger- und Heimathsrecht, Fremdenpolizei, Passwesen und Volkszählung — Gesetzgebung über confessionelle Verhältnisse, Presse, Vereins- und Versammlungswesen — Gesetzgebung über Volksschulen, Gymnasien und Universitäten — Justizgesetzgebung – Organisation der Gerichts- und Verwaltungsbehörden — Durchführung der Staatsgrundgesetze — Gesetzgebung über die Verhältnisse betr. die Form der Behandlung der mit den ungarischen Ländern gemeinsam festgestellten Angelegenheiten.

Staatsverwaltung.

Die Ausübung der vollziehenden Gewalt steht ausschliesslich dem Kaiser zu. Für die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung bestehen 7 Ministerien, welche zusammen den Ministerrath bilden und dem Reichsrath verantwortlich sind. Diese Ministerien sind: das Ministerium 1) des Innern — 2) des Cultus und des Unterrichts

— 3) das Handelsministerium; dasselbe verwaltet die Angelegenheiten des Handels, des Gewerbes und des Communicationswesens und sind ihm die Generalinspectionen der Eisenbahnen, die Normal-Aichungscommission, die Seehandlung in Triest, die Postdirectionen, die Telegraphendirectionen, die Handels- und Gewerbekammern untergeordnet. — 4) Das Ackerbauministerium verwaltet die Angelegenheiten der Land- und Forstwirthschaft, sowie des Bergbaues. Es unterstehen ihm die Berghauptmannschaften, die ärarischen Berg- und Hüttenwerke, die Forst- und Domänendirectionen, die land- und forstwirthschaftlichen, sowie montanistischen Lehranstalten. — 5) Das Landesvertheidigungsministerium. — 6) Das Justizministerium. — 7) Das Finanzministerium. Demselben unterstehen die verschiedenen Cassenverwaltungen, die Finanzlandesdirection, die Finanzbezirksdirectionen und die Steuerämter.

Transleithanien.

In Ungarn übt der König das Recht der Gesetzgebung in Uebereinstimmung mit dem ungarischen Reichstag aus, wobei dem König das Recht der legislatorischen Initiative zusteht. Das Oberhaus ist ähnlich zusammengesetzt wie in Oesterreich, während das Abgeordnetenhaus aus directen Volkswahlen hervorgeht. Die vollziehende Gewalt wird durch das Ministerium von 8 Ministern ausgeübt. Diese acht Ressortminister sind:

1) Der Minister um die Person Seiner Majestät. 2) Der Minister des Innern. 3) Der Minister für die Landesfinanzen. 4) Der Minister für die öffentlichen Arbeiten, Communication und Schifffahrt. Derselbe überwacht die Strassen, den Wasser- und Hochbau, das Eisenbahnwesen und die Schifffahrt. 5) Der Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel. Dieses für Ungarns materielle Cultur überaus wichtige Ministerium zerfällt ausser der Präsidialsection noch in vier Fachsectionen, und zwar: 1) Die Section für Agricultur mit drei Subsectionen; 2) die Section für Gewerbe und Handel mit vier Subsectionen; 3) die Section für das Postwesen mit drei Unterabtheilungen; 4) die Section für das Telegraphenwesen mit zwei Unterabtheilungen. Dem Ministerium untersteht direct das Königlich ungarische statistische Landes-Centralbüreau, die Handels- und Gewerbekammern, die Landes- und Provinzial-Industrievereine, die sieben Berghauptmannschaften, das Königliche geologische Institut und die geologische Gesellschaft, das Königliche Pfandleihamt, die Waaren- und Effectenbörse, die Handelsacademie in Budapest, die nautische Academie in Fiume und die acht Post- und sechs Telegraphendirectionen. 6) Der Minister für

Cultur und öffentlichen Unterricht. 7) Der Minister für Rechtspflege und Begnadigungen. 8) Der Minister für die Landesvertheidigung.

Handelskammern.

Cisleithanien.

In Oesterreich-Ungarn wurden die Handelskammern in Gemässheit eines provisorischen Gesetzes vom 3. October 1848 durch Verordnung vom 18. März 1850 in's Leben gerufen, und wurden zunächst 60 Handdelskammern in Oesterreich, Ungarn, der Lombardei und Venedig errichtet, welche 1867 nach Durchführung des Dualismus eine veränderte Verfassung erhielten. Die Wünsche der cisleithanischen Kammern waren auf Wiedereinführung von alljährlicher Erstattung der Berichte, Einschränkung der statistischen Arbeiten, eine Verpflichtung der Kammern, auch den Landesbehörden und Landesvertretungen gegenüber, auf die Befragung derselben bei allen auf Handel und Gewerbe bezüglichen Gesetzen Rede zu stehen und auf Erleichterung eventueller gemeinsamer Berathungen aller Kammern eines Kronlandes oder des ganzen Reiches, gerichtet gewesen. Diese Wünsche wurden erfüllt und unter dem 29. Juni 1868 ein neues Handelskammerstatut für Oesterreich erlassen, nach welchem dem Einvernehmen des Handelsministers und der Handelskammern die Normirung der Zahl der Mitglieder der Kammern und der Sectionen sowie des Steuercensus vorbehalten ist. Durch die Verfassungsgesetze sind den österreichischen Kammern die Entsendung von Deputirten sowohl in die Landtage, als auch, seit 1873, directe Wahlen zum Reichsrathe zugestanden worden, so dass die österreichischen Handelskammern 58 Abgeordnete in die Landtage und 22 Mitglieder allein und 17 Mitglieder zusammen mit einzelnen Städten, in den Reichsrath entsenden.

Transleithanien.

In Ungarn wurden ebenso wie in Oesterreich die bestehenden Kammern durch das Gesetz vom 30. April 1868 reorganisirt.

Bezüglich der Organisation der österreichisch-ungarischen Kammern möge besonders erwähnt werden, dass deren Competenz eine bedeutend grössere ist, als die der deutschen Kammern, indem sie nach dem Gesetze vom 29. Juni 1869 über Gesetzentwürfe, welche die commerciellen oder gewerblichen Interessen berühren, bevor dieselben von der Regierung den gesetzgebenden Vertretungskörpern zur verfassungsmässigen Behandlung vorgelegt werden, ihr Gutachten abzugeben haben. Ausserdem haben sie die Register über alle zur Kammer wahlberechtigten Personen, sowie auch über die Marken und Muster der Industrie-Erzeugnisse zu führen.

Organisation.

Ueberhaupt darf in gewisser Beziehung die Verfassung der Handelskammern nach österreichischem Gesetz als eine muster-

gültige bezeichnet werden; sie wäre unverbesserlich, wenn die politischen Rechte, welche man diesen Körperschaften in Cisleithanien durch die Befugniss: Abgeordnete in die Landtage und den Reichstag zu entsenden, verliehen hat, die sorgsame, verständige und unbeirrte Erfüllung ihrer wirthschaftlichen Aufgaben nicht einigermaassen in Frage stellten. Leider muss solches aber gefürchtet werden, da der Versuch, bei den Kammerwahlen weit mehr für die politische Partei, als für eine sachverständige Vertretung des Handels und der Gewerbe zu agitiren, zu nahe liegt.

Die österreichisch-ungarischen Kammern sind — abweichend von der Organisation in den deutschen Staaten — wirkliche, mit staatlichen Befugnissen ausgestattete Behörden, da sie nicht allein fortlaufende gewerbe-statistische Nachweise und die Firmen-, Marken- und Musterarchive zu führen und Bescheinigungen aus denselben zu ertheilen haben, sondern auch berufen sind, die Prüfung und Ernennung der Waaren- und Wechselmakler, sowie die Ernennung der Börsenräthe und der Handelsgerichtsbeisitzer vorzunehmen. Auch die Ertheilung von Zeugnissen über Handelsusancen und über die Leistungsfähigkeit der Submittenten für Lieferungen zu Staatszwecken, sowie die gültige schiedsrichterliche Entscheidung in Streitigkeiten über Handels- und Gewerbeangelegenheiten sind ihnen übertragen.

Das Gesetz erkennt denn auch diesen amtlichen Charakter ausdrücklich an, indem es die Kammern vom Handelsministerium unmittelbar ressortiren lässt, dessen Anordnungen sie in den ihrem Wirkungskreise angehörigen Angelegenheiten vollziehen. Auch „verpflichtet“ das Gesetz die Handel- und Gewerbetreibenden, „den Kammern über deren Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu ertheilen u. s. w.“, — die Gemeinden des Standortes der Kammern, „für die erforderlichen Räumlichkeiten und deren Einrichtung zu sorgen.“

Sonstige Bestimmungen des Gesetzes, welche den Kammern einen von den meisten ähnlichen Organen in anderen Staaten abweichenden Charakter geben, liegen wohl zunächst in der Zulässigkeit einer sehr grossen Mitgliederzahl, welche von 16 bis 48 Personen umfassen darf, in der Forderung der Anstellung eines „fachwissenschaftlich gebildeten“ Secretairs, in der ausdrücklichen Zulassung, dass jedes der abstimmenden Kammermitglieder seine in der Sitzung vorgetragene Meinung abgesondert zu Protocoll geben, oder demselben schriftlich beilegen kann, und in der Vorsehung correspondirender Mitglieder, welche das Gremium der Kammer ausserhalb des

Sitzes derselben nach Gutdünken in beliebiger Zahl ernennt. Dieselben können auch ausserhalb des Kreises der Handel- und Gewerbetreibenden genommen worden, haben jedoch natürlich kein Stimmrecht. Eigentlich seriös ist diese letztere Einrichtung wohl kaum zu nehmen, da es schwer einzusehen ist, wie lediglich academische Auslassungen fremder Personen, für die Berathung der wirthschaftlichen Fragen von actuellem, practischen Interesse, Nutzen haben sollen. Anregungen der Aussenwelt ist ja jedes Kammermitglied zu empfangen fähig; in einer grossen Zahl von correspondirenden Mitgliedern liegt sogar die Gefahr, dass die legitim berufenen eigentlichen Mitglieder der Collegien in ungehöriger Weise beeinflusst werden. Nach directen Aeusserungen aus competenten Kreisen (welche Dr. Landgraf in einem Aufsatze über die deutschen Handels-Gewerbekammern wiedergiebt) hat sich denn auch das Institut der correspondirenden Mitglieder mehrfach als so wenig erspriesslich erwiesen, dass man in Wien z. B. schon seit geraumer Zeit von der Creirung neuer Mitglieder dieser Art abgesehen hat. Im Ganzen ist constatirt, dass man den correspondirenden Mitgliedern die Publicationen der Kammer und dergleichen zusandte, ohne dafür — mit höchst seltenen Ausnahmen — irgend eine Gegenleistung zu erhalten.

Die Kosten der Kammern.

Die Deckung der finanziellen Bedürfnisse der Kammern ordnet das österreichische Gesetz, soweit eigene Einkünfte nicht vorhanden sind, in gleicher Weise, wie in Preussen; die Kosten werden durch eine im Verhältniss zur Gewerbesteuer berechnete Umlage auf die Wahlberechtigten vertheilt.

Dauer des Mandats.

Die Dauer des Mandats umfasst in Oesterreich 6 Jahre, mit alle 3 Jahre erfolgender Erneuerung der halben Mitgliederzahl. Summarische Berichte über die allgemeine Geschäftslage sind alljährlich, statistische Berichte nur alle fünf Jahre zu erstatten.

Die sonstigen Bestimmungen des Gesetzes lehnen sich ziemlich an jene für die preussische und württembergische Organisation an, enthalten jedoch immerhin einige Festsetzungen, welche in anderen Ländern mit den organisatorischen Bestimmungen zwar nicht in Widerspruch stehen würden, aber doch nicht vorgesehen sind; so die Anordnung einer mindestens monatlich abzuhaltenden Plenarversammlung und — als hier durchaus originell — die Bestimmung, dass die Kammern zur Bildung eines Pensionsfonds für die definitiv angestellten Beamten und Diener einen Betrag bis zur Höhe von

5 pCt. der gesammten Kammerkosten in den Voranschlag einstellen können.

Zu erwähnen ist hierbei noch, dass überhaupt im Gesetz selbst eine Reihe von Punkten ihre Normirung findet, deren Regelung anderwärts den von den Kammern selbstständig zu erlassenden Geschäftsordnungen überlassen ist.

Die landwirthschaftliche Interessenvertretung.

Oesterreich hat, wie Deutschland schon vom Jahre 1764 datirend, seine landwirthschaftlichen Vereine. In fast allen Kronländern bestehen ausserdem seit Jahrzehnten staatlich autorisirte Centralstellen für Landwirthschaft, so der Verein für Landescultur und Landeskunde in der Bukowina, die k. k. patriotisch-ökonomische Gesellschaft in Prag, der Gauverband der land- und forstwirthschaftlichen Vereine im nördlichen Böhmen u. s. w. Eine Verordnung des Ackerbau-Ministeriums vom 27. December 1868 erklärte sämmtliche landwirthschaftlichen Gesellschaften und Vereine zu fachlichen Organen dieses Ministeriums.

Bezirksvertretung.

Neben diesen Organen besteht noch das Institut der Bezirksvertretungen, deren Wirkungskreis alle inneren, die gemeinsamen Interessen des Bezirkes und seiner Angehörigen betreffenden Angelegenheiten, insbesondere den Haushalt des Bezirkes, wie die aus Bezirksmitteln dotirten Anstalten für Landeskultur, zu welchen letzteren auch die Communicationsanstalten gehören, umfasst.

Gleichwohl scheint trotz dieser Organe die landwirthschaftliche Interessenvertretung in Oesterreich bezüglich ihrer Wirksamkeit wesentlich zu wünschen zu lassen.

Nach vielseitigem Urtheile kommen die bestehenden Corporationen ihrer Aufgabe nur vereinzelt nach, wofür der Grund erblickt wird in den, bei sehr vielen Vereinen social-öconomischen Charakters wiederkehrenden, bei der Zusammensetzung der landwirthschaftlichen Vereine in Oesterreich aber in verstärktem Maasse auftretenden Ursachen.

Zu dem Mangel an Verständniss für die Vereinsaufgabe, des Indifferentismus der Mitglieder und Vorurtheilen aller Art gesellen sich bei den landwirthschaftlichen Vereinen Oesterreichs die durch die örtliche Zerstreuung der Mitglieder bedingten Hindernisse eines erfolgreichen Vereinslebens.

Wie die Verhältnisse nach den uns vorliegenden Darstellungen liegen, leisten die österreichischen landwirthschaftlichen Vereine für die Vertretung der Interessen des Ackerbaues sehr wenig. Vereinzelt sind die Fälle, wo sie das moralische Gewicht ihrer An-

schauungen für das Zustandekommen eines bedeutungsvollen Gesetzes mit Erfolg in die Wagschale geworfen hätten. So steht die Frage nach einer richtigen, ausgiebigen Vertretung der Landwirthschaft seit längerer Zeit in Oesterreich auf der Tagesordnung und hat innerhalb der verschiedenen Interessenvertretungen zu lebhaften Discussionen Veranlassung gegeben.

4. Grossbritannien.

Grossbritannien.

Wohl in keinem continentalen Staate dürften die gewerbebehördlichen Kammern im eigentlichsten Sinne in so regem Verkehr mit der Regierung stehen und einen solchen Einfluss auf die Entscheidungen der Verwaltung ausüben, als die freie englische Handels- und Gewerbe-Association. Das ist natürlich in einem Lande, dessen Bestand auf Handel und Industrie begründet ist, dessen ganzes Wohl und Wehe von diesen abhängt, und griff auch das englische Genossenschaftswesen in der That schon bestimmend in die Gestaltung der öffentlichen Verhältnisse ein, als es sich in den anderen europäischen Staaten noch im ersten Entwickelungs-Stadium befand.

Vereinigte Handels- und Gewerbekammern.

Die englischen Handels- und Gewerbekammern existiren einzeln schon seit Jahrhunderten mit corporativen Rechten in allen Theilen des Landes und beruhen auf der freien Vereinigung einzelner Betheiligten. Von der Regierung geniessen sie das Privilegium, nur eine Registrirungsgebühr von 5 Guineen zahlen zu müssen.

Die fünfzig bestehenden Kammern haben sich in der „Association der vereinigten Handelskammern“ centralisirt. Die einzelne Kammer ist aus den leitenden Handelshäusern jeder grossen Stadt gebildet und hat sich unter Ausschliessung aller politischen Discussionen mit der Wahrung und Förderung der Handelsinteressen zu befassen.

Die Versammlungen werden periodisch, oft nur einmal im Monate abgehalten. Die Beitragszahlungen der einzelnen Firmen zu den Kosten der Kammern variiren zwischen 1—2 £ Sterl. pro Jahr, obwohl vereinzelt hier ein Minimum von 10 sh., dort ein Maximum von 3 £ Sterl. vorkommt.

Die Mitgliedschaft ist ein Ehrenamt, nur der Secretair und das allenfallsige Hülfspersonal werden besoldet.

Die Mehrzahl der Kammern ist innerhalb der letzten 30 Jahre entstanden, nur einige datiren aus allerdings beträchtlich älterer Zeit.

Zur Errichtung einer Kammer bedarf es zunächst der Geneh-

migung des Handelsamtes, welch letzteres wir weiter unten noch eingehend zur Besprechung bringen.

Jede Genossenschaft, welche die Förderung von Handel, Kunst, Wissenschaft, Religion, Wohlthätigkeit oder irgend eines andern gemeinnützigen Gegenstandes, unter Ausschluss jeder materiellen Bereicherung, zum Zweck hat, kann gemäss Abschnitt 23 der Associations-Acte von 1867 ihre Eintragung als privilegirte Corporation verlangen, ohne indessen nach erfolgter Eintragung ihrem Namen die Bezeichnung „limited“ hinzufügen zu dürfen. Dem diesbezüglichen Wunsche hat die Genossenschaft zunächst in einem schriftlichen Gesuche an das Handelsamt Ausdruck zu verleihen und gleichzeitig einen Entwurf der Statuten, unter welchen sie ins Leben zu treten gewillt ist, in duplo anzufügen.

Findet das Handelsamt keine Bedenken gegen die Einrichtung der Genossenschaft oder die Fassung der Statuten, so ist das Gesuch wie auch die Statuten, vermittelst des Localblattes zur Kenntniss des Publikums zu bringen.

Erfolgt nun nach Ablauf einer bestimmten Frist kein begründeter Widerspruch gegen die Einrichtung der Genossenschaft, so hat das Handelsamt diese zu genehmigen und die Statuten eventuell mit wünschenswerth oder nöthig erscheinender Verbesserung zu billigen.

Die endgültige Redaction der Statuten ist vorschriftsmässig seitens des Handelsamtes vorzunehmen, und zwar auf Kosten der Genossenschaft, welche zu diesem Behufe ihrem Gesuche eine Gebühr von 5 Guineen beizulegen, gehalten ist.

Durch die Eintragung seitens des Handelsamts gewinnt die Vereinigung den Character einer juristischen Person.

Staatliche Verwaltung in Beziehung auf die wirthschaftlichen Interessen. Das Handelsamt. (Board of trade.)

Das Handelsamt bildete den Uebergang von den ursprünglich sehr weitgehenden, im Laufe der Zeit aber immer mehr beschränkten Prärogativegewalten, welche die englische Krone auf dem Gebiete des Handels und Verkehrs von Altersher besass, zu dem durch die neueren Bedürfnisse der Gesellschaft entstandenen Schöpfungen der Parlamentsgesetzgebung.

Die alten Prärogativegewalten erstreckten sich auf Verleihung des Mess- und Marktrechts, die Bestimmung der Maasse und Gewichte, Regelung der Münzen und ganz besonders auf die Ertheilung von Handelsmonopolen. Vornehmlich durch den schweren Missbrauch der letzteren Befugniss, entstand eine tiefgehende Collision der Interessen zwischen den gewaltigen Handelscorporationen und dem Landesinteresse der Colonien, zwischen Sonder- und allgemeinen Interessen

überhaupt, die ein unbefangenes Organ der Staatsgewalt dringend nothwendig erscheinen liess.

Comittee of Privy Council.

Als solches wurde ein Comittee of Privy Council für Handel und Schifffahrt zuerst unter Cromwell 1655 gegründet. Carl II. erneute bei seinem Regierungsantritte die populär gewordene Institution als Council of Trade, vereinigte dasselbe 1672 mit dem Council of Foreign Plantations, um beide 1675 wieder aufzuheben. Wilhelm III. rief diese Behörde erneut als Board of Trade and Plantations 1695 in's Leben, als welches sie bis 1782 fortdauerte. Schon 1768 war das Board mit der Einsetzung eines besonderen Staatssecretairs für die Colonien zur begutachtenden Behörde herabgesunken, bis es durch 22 Geo. III. c. 82 ganz aufgehoben wurde, mit der Bestimmung, dass all' seine Befugnisse in Zukunft von einem Comittee des Privy Council nach Anordnung Sr. Majestät ausgeübt werden sollten.

Council of trade.

Board of trade and plantations.

Board of trade.

Ein solches wurde 1786 durch Order in Council wieder eingeführt und besteht — schlechthin Board of Trade genannt — noch gegenwärtig. Zunächst hatte es, so lange der besondere Staatssecretair für die Colonien in Thätigkeit blieb, hauptsächlich einen berathenden Character.

Erst seit 40 Jahren hat sich das Board of Trade in gewissem Sinne zu einem Handelsministerium erweitert.

Es besteht aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten und etwa 17 Privy Councillors, darunter gewöhnlich der Premier-Minister, der Lord-Kanzler, die drei Staatssecretaire, der Schatzkanzler, der erste Lord der Admiralität, der Paymaster, der Lord Lieutenant, Kanzler und Staatssecretair für Irland, der Erzbischof von Canterbury, der Bischof von London, der Sprecher des Unterhauses und noch einige Mitglieder des Privy Council. Die laufenden Geschäfte verwaltet aber nur der Präsident und der Vicepräsident; ersterer ist in der Regel Mitglied des Cabinets. Die beiden Präsidenten wechseln mit der Verwaltung ebenso wie die grosse Mehrzahl der nominellen Mitglieder. Der Präsident hat die Beamten in den Haupt- und Unter-Departements zu ernennen.

Das Handelsamt als Handelsabtheilung des Staatsraths.

Die neue Gesetzgebung hat dem Board of Trade einen doppelten Charakter verliehen und zwar einerseits als Handelsabtheilung des Staatsraths, andererseits als Handelsministerium.

In ersterer Eigenschaft ist das Handelsamt berathender Natur und bildet etwa folgende vier Gruppen:

1. Das General Business umfasst alle Handelsfragen, erstattet

bei Abschliessung von Handelsverträgen Gutachten und ergreift für Aenderungen des Zolltarifs gewöhnlich die Initiative. Gesetzentwürfe werden durch dasselbe provisorisch berathen und schliesslich alle auf Handel und Verkehr bezüglichen Gegenstände von den Kammern, Behörden und Privatleuten zu seiner Kenntniss gebracht.

2. Privat Bills werden vom Handelsamte controlirt und öfters Abänderung oder Verwerfung derselben beantragt.
3. Gesuche um Charters oder Patente von Compagnien oder Privatleuten, insbesondere Anträge auf Errichtung von Actienbanken werden dem Handelsamte zur Begutachtung überwiesen.
4. Ueber die von der Colonial-Legislatur erlassenen Gesetze verhandelt der Colonial-Minister mit dem Präsidenten des Handelsamtes. Das Gutachten des letzteren wird auch bei Verfassungsentwürfen für die Colonien sowie auch in allen auf den Colonialhandel bezüglichen Fragen erfordert.

Das Handelsamt als Handelsministerium.

Zum factischen Handelsministerium hat sich das Handelsamt erst allmählich durch eine Reihe von Gesetzen herausgebildet und geht die Forderung vieler Kreise dahin, dass es auch als Solches durch das Gesetz und noch weitergehende Befugnisse, in Beziehung auf Verwaltung, anerkannt werde. Im Jahre 1832 wurde es mit der Sammlung und Veröffentlichung statistischen Materials beauftragt; 1840 zuerst mit einer Controle über die Eisenbahngesellschaften, welche bald ein umfangreiches Verwaltungs Departement bildete und eine Zeit lang sogar als selbstständige Behörde dastand.

Heute unterstehen ihm als Hauptverwaltungszweige:

1. Ein Naval-Department für die Staatsaufsicht über die Handelsmarine und damit verwandte Gebiete.
2. Ein Eisenbahn-Departement, Railway Department, welches die Controle führt über die Concessions-Gesuche für neue Unternehmungen, über die solide und concessionsmässige Ausführung der Eisenbahnanlagen und schliesslich die Controle über den laufenden Betrieb der Eisenbahnen.
3. Ein Department of Practical Science and Art, welches sich in seiner Weiterbildung vom Handelsamte ablöste und an die Unterrichtsabtheilung des Privy Council anschloss.
4. Ein statistisches Departement und einige Specialbüreau's und zwar:

1. Das Actiengesellschaften-Einregistrirungsamt,
2. Das Muster-Einregistrirungsamt.
3. Das Kohlenmesseramt.
4. Die Controle der Kornberichte.
5. Das Generalregisteramt für die Handelsmarine.
6. Das Meteorological Department.

Das Ministerium des Auswärtigen.

Das Departement des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, dem vorzugsweise das Gesandtschafts- und Consulatswesen untersteht, entzieht sich beinahe vollständig einer Regelung durch Gesetze, und trägt daher am meisten den Charakter einer freien Administration. Der Staatssecretair des auswärtigen Amts ist das Organ der Verhandlungen mit den fremden Mächten; die materielle Vorberathung über den Abschluss von Verträgen geschieht im Ministerrath (Cabinet), die formelle Ausführung liegt aber beim Ministerium des Auswärtigen, mit Ausnahme von Handels- und Schifffahrtsverträgen, welche bisweilen auch durch das Handelsamt negocirt werden.

Die Correspondenz mit den Consuln bildet ein Specialdepartement des Auswärtigen Amtes unter einem Senior Clerk.

Das englische board of trade ist eine der ausgebildetsten Organisationen einer Staatsbehörde, welche Handel und Gewerbe für ihre Interessen in irgend einem Lande Europa's besitzen, und wenn man beachtet, dass diese Interessen in England das Hauptmoment für die Richtschnur der Staatspolitik bilden, so lässt sich nicht verkennen, dass die als „General-business" bezeichnete Abtheilung des Handelsamtes in gewisser Beziehung die Wirksamkeit zu entfalten geeignet ist, für welche in anderen Staaten ein staatlich anerkanntes Centralorgan unter grösserer Betheiligung der directen Interessentenkreise als Conseil supérieur oder volkswirthschaftlicher Senat theils besteht, theils angestrebt wird, während andererseits das englische Enquêteverfahren in wirthschaftlichen Fragen bei seiner ausserordentlichen Ausbildung eine Bedeutung hat, welche eine kurze Schilderung desselben an dieser Stelle von Interesse erscheinen lässt.

Enquêten. (Inquiries.)

Diese Enquêten (Inquiries) werden nur irrthümlich bei uns meist „parlamentarische Untersuchungen" genannt. „Parlamentarische" sind sie nur in dem Sinne, als sie in der That ein wesentlicher Bestandtheil der „parlamentarischen" Einrichtungen Englands sind, allein nicht in dem Sinne, dass das Parlament ausschliesslich oder vorzüglich diese Untersuchungen vornähme. Die umfangreich-

sten und am tiefsten gehenden Untersuchungen werden im Gegentheil durch die Regierung, d. h. nach der verfassungsmässigen Form auf Befehl der Krone, welche Commissioners zur Untersuchung eines öffentlichen Missstandes ernennt, veranstaltet. Der Grund für diese Concurrenz ist zunächst ein rein äusserlicher. Für Untersuchungen, welche nicht sowohl zu einer alsbaldigen Reformmaassregel während derselben Session des Parlamentes, als zu einer erschöpfenderen Heranschaffung von Zeugnissen und Urkunden im Hinblick auf eine langsamer herbeizuführende gesetzliche Aenderung vorgenommen werden, bedarf es der Regel nach eines grösseren Zeitraums als derjenige ist, welcher zwischen Anfang und Ende einer Parlamentssession liegt. So haben zumal jene wichtigen Untersuchungen über die Kinderarbeit 1863—67, die über die Gewerkvereine 1867—69, über die Kohlenproduction 1866—71, über die Eisenbahntarife 1865—67, die über das Trucksystem 1870—72, die über die Friendly Societies von 1870—74 bei weitem längere Zeit erfordert, wie ein Ausschuss aus den Häusern des Parlamentes für sie hätte aufwenden können. Für die andersartige Zusammensetzung der Untersuchungsbehörde im Gegensatz zu Parlamentsausschüssen spricht bisweilen auch der Grund, dass es für jene grossartigen Untersuchungen dringendes Bedürfniss ist, dass man sich nicht auf die Sachkundigen, die zufällig im Parlament Sitz haben, zu beschränken braucht, sondern dass man nach freier Einsicht und Ueberlegung alle diejenigen berufen kann, welche wünschenswerthe Mitglieder für eine Untersuchungscommission über die bestimmte Frage sind. Noch viel mehr ist specielle Sachkenntniss für die der Regel nach weit ausgedehnten, Bände füllenden Berichte („reports“) nothwendig, welche die durch jahrelange Untersuchungen gesammelten Zeugnisse und Urkunden verarbeiten, die Ueberzeugungen zusammenfassen und eine geordnete Darstellung des Zustandes der Frage geben sollen.

Drittens wird im Gegensatz zu der parlamentarischen Majorität für den Zweck der unparteiischen Untersuchung der Thatsachen gelegentlich die Königliche Initiative eingesetzt, welche sich an diesem Punkte in einem achtbaren Ueberbleibsel als Schutz der unvertretenen Interessen bekundet. Durch die Einsetzung Königlicher Commissionen ist es möglich gemacht, eine Vielseitigkeit der politischen Zusammensetzung der Behörde zu erreichen, wie sie durch die Ausschüsse des Parlaments oft nicht erreicht wird. So konnte Frederick Harriton 1876 nur in einer Königlichen Commission, nicht in einem parlamentarischen Ausschusse seinen Platz erhalten, — so konnte

selbst der Arbeiterführer Hobbet Ablegus durch seine Berufung in die Königliche Commission an den Untersuchungen über das Trucksystem theilnehmen.

Viertens folgt aus dem politischen Zusammenhange und Ursprung der zu prüfenden Fragen, dass in dem einen Fall eine Königliche Commission, in dem andern Fall ein Parlamentsausschuss zur Untersuchung niedergesetzt wird.

Private bill committees.

Eine andere Art von Untersuchungsausschüssen sind die „private bill committees". Bekanntlich trifft die französische Scheidung der executiven und legislativen Staatsgewalt nicht mit der Grenzlinie zusammen, welche das englische Parlament von der Regierung Englands scheidet. Das Parlament ist nicht bloss gesetzgebende Körperschaft, sondern zugleich verwaltende Instanz in den Formen der Gesetzgebung. Eine zahlreiche Körperschaft kann sich aber nur durch einen Ausschuss mit der Kenntnissnahme der für einen Verwaltungsact festzustellenden Thatsachen befassen. So ist zur Untersuchung der Zulässigkeit der von Privaten an das Haus gelangten Anträge auf Ertheilung von Befugnissen, die der parlamentarischen Genehmigung bedürfen (private bills), der weite Geschäftskreis der private bill comittees enstanden, welche den Antrag nach Verhör der Parteien im öffentlichen Verfahren auf Ja oder Nein spruchreif vorbereiten. Diese Bills gehen im Allgemeinen durch die Ausschüsse beider Häuser; nur ausnahmsweise treten beide Ausschüsse zu umfassenderer Untersuchung des Gegenstandes zusammen.

Select committees.

Nah verwandt mit diesem Verfahren vor obigen ständigen Ausschüssen der beiden Häuser zum Behufe von Verwaltungsmaassregeln ist das Verfahren der Behufs Vorbereitung von Gesetzgebungsmassregeln eingesetzten Ausschüsse und ist dasselbe dem englischen Gerichtsverfahren mit seinen Principien der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit nachgebildet. Die Tage und Stunden, in welchen die Ausschüsse ihre Sitzungen halten, werden öffentlich bekannt gemacht. Durch eine Barre von den Zuhörern geschieden, sitzt der Untersuchungsausschuss, und einzelne Mitglieder desselben, nacheinander oder durcheinander, verhören die vor ihnen sitzenden Zeugen und Sachverständigen in anspruchslosem Zwiegespräch.

Verfahren der Enquête-Commissionen.

Im Einzelnen ist dann das Verfahren noch dieses:

Nachdem eins der beiden Häuser für 1) die Untersuchung von Thatsachen des öffentlichen Lebens, oder 2) die Wirkung von Gesetzen auf dessen Zustände, oder 3) für die Berichterstattung zum

Behufe parlamentarischer Maassregeln seine judiciellen Vollmachten an einen Sonderausschuss, Select Comittee, übertragen hat, durch Ertheilung der Befugniss „nach Personen, Papieren und Urkunden zu fahnden“ — to send for persons, papers and records —, ordnet dieses sein Geschäftsverfahren durch Wahl eines Vorsitzenden, Festsetzung regelmässiger Termine zum Verhör und Vorforderung von Zeugen, sowie der nicht mündlichen Beweismittel. Mitgliedzahl des Ausschusses ist stets fünfzehn, von welchen mindestens fünf zur Giltigkeit des Verfahrens anwesend sein müssen (bei Ausschüssen der Lords nur drei). Haben beide Häuser an einer Untersuchung gemeinsames Interesse, so vereinigen sie sich zur Niedersetzung eines aus beiden Häusern gewählten vereinigten Ausschusses (Joint Select Committee).

Nach den Beschlüssen des Ausschusses werden bestimmte Personen zum Zeugnisse vorgeladen mit der Aufgabe, gewisse Papiere, Urkunden, statistische Uebersichten etc. zum Termin mitzubringen; ebenso werden Behörden und Private aufgefordert, bestimmte Urkunden dem Ausschusse einzusenden. Die judicielle Vollmacht des Committees verleiht ihm das Recht, jeden beliebigen Zeugen durch eine vom Vorsitzenden unterzeichnete Ordre vor sich zu laden; — jede Vernachlässigung dieser Ordre wird dem Hause gemeldet und der Schuldige wird in derselben Weise bestraft, wie wenn er ein gleiches Vergehen gegen das Haus (contempt) begangen hätte.

Die Aufgabe des mit solchen Vollmachten versehenen Ausschusses ist nun 1) Vorladung einer ausreichenden Anzahl von Zeugen und Beweismitteln, 2) Verhör dieser Zeugen und Heranziehung dieser Beweismittel im Sinne einer unbefangenen, interesselosen Untersuchung der Wahrheit, 3) eine zweckmässige Veranstaltung des Verhörs, um die fraglichen Thatsachen unverfälscht an das Licht zu bringen. Dazu hat Jeder die Freiheit, sich zum Zeugnisse zu melden, und man fragt bei den Erschienenen nach anderen Persönlichkeiten nach, von denen sie etwa wissen, dass sie auch Zeugniss abzulegen geneigt wären, oder es wird ein Rundschreiben erlassen an Körperschaften und an alle Interessenten, welches zum Zeugniss auffordert.

Die Zeugen einzuschwören, haben nur die Lords das Recht, nicht die Gemeinen, doch half man sich im 17. und 18. Jahrhundert damit, dass man Richter, welche Mitglieder des Hauses waren, zur Einschwörung und zum Verhöre delegirte, da dieselben vermöge ihres Amtes die Vollmacht hierzu besassen; in neuerer Zeit haben die Unterhausausschüsse auf die Vereidigung der Zeugen verzichtet, die Lordsausschüsse bedienten sich ihres Rechtes dagegen

bis in die neueste Zeit, in den letzten Jahrzehnten allerdings nur mehr ausnahmsweise.

Diese judicielle Befugniss, Zeugen vorzuladen und bei Strafe ein wahres Zeugniss zu fordern, erlangt eine Königliche Commission nur durch ausdrücklichen Beschluss des Parlamentes. In der Regel suchen die Königlichen Commissionen diese Befugniss nicht nach, sondern beschränken sich darauf, die Zeugen einzuladen und zu verhören, lediglich dem guten Willen und der Wahrheitsliebe, neben dem Interesse an dem Erscheinen, und der wahrheitsgemässen Aussage vertrauend.

Local-Untersuchungen.

An die Untersuchungen der in Westminster sitzenden Commission, durch blosses Vorfordern von Zeugen und Urkunden aus den verschiedenen Punkten des Reichs, schliessen sich locale Untersuchungen an Ort und Stelle durch „assistant commissioners“ und durch die staatlichen Aufsichtsbeamten der Fabriken, Bergwerke, Eisenbahnen etc., resp. deren periodische Inspectionsberichte an. Diese Beamten gehören bei jeder Untersuchung der Commissionen zu den vornehmlichsten Zeugen, um im Kreuzverhör zu ergänzen, was in ihren amtlichen Berichten niedergelegt ist. Neben diesen ständigen Beamten giebt es Localcommissionen als eine Art von Subcommissionen, welche bisweilen auch unabhängig von einer besonderen Untersuchungscommission durch die Regierung entsendet werden, um Unterredungen mit Fabrikanten und Arbeitern zu halten, Inspectionen von Fabriken vorzunehmen, schriftliche Zeugnisse der in den einzelnen Districten practicirenden Aerzte einzuholen etc.

Oeffentlichkeit.

Die Oeffentlichkeit der englischen Untersuchungen wird durch die Oeffentlichkeit des Verhörs selbst und durch die Veröffentlichung des in dem Verhöre gewonnenen Materials gesichert. Bei den Untersuchungsausschüssen der Lords dürfen Fremde selten zugegen sein, dagegen ist bei den Unterhausausschüssen die Oeffentlichkeit durchaus Regel; bei der Königlichen Commission herrscht hinsichtlich der Anwesenheit von Zuhörern keine feste Praxis, doch wird jedes Wort der Frage und der Antwort stenographirt und sofort gedruckt der Oeffentlichkeit übergeben. Den wichtigeren Untersuchungen folgen die Zeitungen durch selbstständige Berichterstatter von Tag zu Tag. Die amtlich stenographirten, sofort gedruckten Aussagen werden, nachdem sie von den betreffenden Zeugen durchgesehen sind, den anderen zu verhörenden Zeugen vorgelegt; das Gesammtmaterial wird schliesslich in den Blaubüchern dem Parlamente übergeben.

Wenn auch diese jedes Jahr eine Masse von Foliobänden um-

Blaubücher.

fassenden Publicationen, welche die Englische Regierung dem Parlament und das Parlament sich selber vorlegt, gelegentlich den Eindruck eines nicht zu bewältigenden Ungeheuerlichen machen, und wenn auch ein grosser Theil dieser Blaubücher am Schlusse der Parlamentssession zum Maculaturhändler getragen werden mag, wenn auch Vieles aus denselben nicht in derjenigen Extensität und Intensität zur Kenntniss kommt, wie es an sich zu wünschen wäre, so ist damit gegen den grossartigen Brauch selber gar nichts gesagt; und wenn hier selbst in einzelnen Fällen Luxus getrieben wird, so ist es der edelste Luxus, den ein Staat sich gestatten kann.

Der blosse Hinweis auf das Geschäftsverfahren vor den Untersuchungsbehörden, seien es nun Parlamentsausschüsse oder Regierungs-Commissionen, wird klar gemacht haben, wie weit diese Art der Untersuchung von der harmlosen Zusammenstellung der Mittheilungen befreundeter Fabrikanten absteht, wie sie in anderen Ländern bisher vielfach beliebt wurde, und die dann „eine Methode der Erforschung socialer Zustände“ genannt wird, „in der England uns vorangegangen“.

Italien.

5. Italien.

Staatsverwaltung in Beziehung auf wirthschaftliche Angelegenheiten.

Das Königreich Italien hat ein Ministerium des Handels, der Industrie und des Ackerbaues, ein Ministerium der öffentlichen Arbeiten und beim Ministerium des Aeussern eine Generaldirection der Consulate und des auswärtigen Handels, während dem Finanzministerium die Generaldirection der Zölle, der Regie und der Domainen untersteht.

Die Handels- und Gewerbekammern.

Handels- und Gewerbekammern bestanden in den meisten Provinzen seit der französischen Herrschaft. Ein allgemeines Gesetz, welches dieselben reorganisirte, erschien 1862, wurde ergänzt durch Nachtragsverordnung vom 31. August 1862, vom 5., 16., 23. October 1862, vom 24. April 1863, vom 19. Januar 1865 und 24. April 1870, während zugleich Decrete vom 31. December 1862 und 6. April 1864 den Etat der Kammern regelten. Diese Bestimmungen wurden durch Gesetz vom 26. December 1867 auf Venedig, und vom 26. August 1871 auf Rom ausgedehnt, so dass seitdem 7 Handels- und Gewerbekammern bestehen.

Oberster Handels-, Gewerbe- und Ackerbaurath.

Die Einrichtung des obersten Handels- und Gewerberathes wurde durch Gesetz vom 5. August 1869 normirt, nachdem bereits der oberste Ackerbaurath unterm 24. September 1868 in's Leben gerufen worden. Der italienische oberste Handelsrath ist wesentlich

dem französischen nachgebildet, nur mit einer Modification, dass seit 3. Februar 1870 eine neue Section der Zölle zugefügt wurde, welche Section auch nach Decret vom 1. October 1871 die Verfassung der Tabellen der officiell bestimmten Handelswerthe vorzunehmen hat.

6. Die Niederlande.

Die Niederlande.

Im Königreich der Niederlande theilen sich die Ministerien der Finanzen, der Colonien, des Innern und des Aeusseren in die Behandlung der wirthschaftlichen Fragen.

Die Handels- und Gewerbekammern.

Die Handels- und Gewerbekammern, welche von den Zeiten der französischen Herrschaft her bestanden, wurden im Jahre 1825 reorganisirt, im Jahre 1841 und später vielfältig ergänzt und modificirt, bis endlich das Gesetz vom 9. November 1851 (St.-Bl. No. 142), welches durch Nachtragsverordnungen vom 16. Februar 1854 (St.-Bl. No. 13), 11. August 1859 (St.-Bl. No. 80) und 12. Juli 1873 (St.-Bl. No. 10) unwesentliche Aenderungen erfuhr, die gesetzliche Grundlage für die gegenwärtig bestehenden Handelskammern schuf.

Luxemburg.

Von Luxemburg war bereits bei Deutschland die Rede.

7. Belgien.

Belgien.

In Belgien ressortiren die Handelsangelegenheiten vom Ministerium des Aeussern, während dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten die Generaldirection der Brücken, Chausseen, Bergwerke, Eisenbahnen, Posten und Telegraphen untersteht.

Handelskammern.

Die während der französischen und holländischen Herrschaft creirten Handelskammern wurden auch 1830 bei der Losreissung von Holland beibehalten und 1841 reorganisirt. Im Jahre 1859 wurde den permanenten Commissionen eine Intervention bei der Erwählung der Candidaten gewährt, welche von der Regierung berufen wurden und 1869 die Dotation der Handelskammern erhöht. Die Frage wegen Wahl der Kammermitglieder durch die Gewerbetreibenden wurde wiederholt angeregt und stets zurückgewiesen. Die letzte commissionelle Verhandlung im Jahre 1871 ergab für die Beibehaltung der Kammern eine Mehrheit von 7 gegen 2, für die Einführung des Wahlmodus eine Mehrheit von 8 gegen 1 Stimme. Statt dessen legte das Ministerium einen Gesetzentwurf wegen Aufhebung der Kammern den Deputirten vor, welcher trotz heftigen Widerstandes mit kleiner Majorität durchging und am 11. Juni 1875 Gesetz wurde.

Aufhebung der Kammern.

Ueber die Aufhebung und deren Motive wird (Theil IV.) ausführlich die Rede sein.

Freie Vereinigungen. Union syndicale.

Die Stelle der officiellen Handelskammern nehmen freie Vereinigungen, die früher theilweise schon bestanden hatten, und die Union syndicale ein. Erstere sind autonome Genossenschaften, zusammengesetzt aus Producenten der verschiedenen Gewerbszweige, deren Delegirte mit den Delegirten auch anderer Genossenschaften das Comité central, den Ausschuss der Union syndicale, bilden (cf. das betr. Statut Theil II. 7b).

Oberster Rath für Handel und Gewerbe, Oberster Ackerbaurath.

Entsprechend modificirt besteht auch nach Aufhebung der Handelskammern noch seit 27. März 1859 ein Oberster Rath für Handel und Gewerbe, sowie ein eigener Oberster Ackerbaurath, welche ganz nach französischem Muster organisirt sind.

Russland.

8. Russland.

In Russland existirt weder ein Handels-Ministerium, noch sind dort Handelskammern eingerichtet.

Ausser dem staatlich errichteten Departement für Handel und Manufactur, welches zum Ressort des Finanz-Ministeriums gehört und speciell den Interessen der handeltreibenden Welt dient, bestehen in Russland nur noch an folgenden Orten: St. Petersburg, Moskau, Riga, Odessa, Rybinsk und Kasan sogenannte Börsencomité's, deren Mitglieder aus der Börsenkaufmannschaft gewählt werden. Beide Institutionen hängen insofern zusammen, als das Börsencomité nothwendige Neuerungen oder Aenderungen in Handelsgesetzen oder den Handelsusancen dem Departement für Handel und Manufactur vorschlagen kann, worauf letzteres die weitere Ausarbeitung und eventuelle Bestätigung besorgt.

Börsencomité's.

Zu dem Bestande des genannten Departements gehören ausser den vom Staate angestellten Beamten auch einige Autoritäten der Praxis, welche, vom Staate zu Manufactur- oder Commercienräthen ernannt, zu den Sitzungen mit berathender Stimme hinzugezogen werden.

Rumänien.

9. Rumänien.

Das Fürstenthum Rumänien hat ein Ministerium des Ackerbaues, des Handels und der öffentlichen Arbeiten und wurde das Institut der Handelskammern, sowie ein oberster Handelsrath im Jahre 1864 eingeführt. Die Grundzüge dieser Organisationen finden sich unter den im folgenden Abschnitt mitgetheilten Gesetzen.

10. Schweden und Norwegen.

Schweden.

In Schweden waren die Handelsangelegenheiten ursprünglich (zur Zeit Gustav Adolf II) gemeinsam mit den Bergwerken dem Königlichen Kammer-Collegium unterstellt, bis eine Königliche Vollmacht vom 26. Februar 1630 ein besonderes General-Berg-Amt, dessen Organisation 1637 fernerweit bestimmt wurde, mit der Beaufsichtigung der Staatsbergwerke betraute und für die Handelsangelegenheiten am 28. November desselben Jahres ein Commerz-Collegium einrichtete, das Fürsorge tragen sollte „um den Flor und die Hebung des in- und ausländischen Handels und was damit in Verbindung steht“; dieses Collegium erhielt 1651 seine erste Instruction. König Karl XI. vereinigte indessen das Commerz-Collegium wieder mit dem Kammer-Collegium, während das General-Berg-Amt, seit dem 6. Juli 1649 unter dem Namen Berg-Collegium als besondere Behörde fortbestand. Durch Königlichen Brief vom 25. April 1711 wurde das Commerz-Collegium wieder hergestellt, und ihm der gleiche Rang wie den übrigen Collegien beigelegt. Es arbeitete alsdann bis zum Jahre 1774 in drei Sectionen (Handels-, Manufactur- und Justiz-), hierauf in zwei, (indem die Handels- und die Manufactur-Section vereinigt wurden), bis im Jahre 1828 die Justiz-Sachen den betreffenden Gerichten überwiesen wurden. Schliesslich erfolgte unterm 4. December 1857 die Auflösung des Berg-Collegiums, und alle bis dahin in dessen Geschäftskreis gefallenen Sachen, Aufträge und Obliegenheiten, gingen auf das Commerz-Collegium über, welches zugleich auch noch die zuvor von den besonderen Quarantaine-Commissionen in Stockholm und Malmö ausgeübte Beaufsichtigung der Quarantaine-Anstalten an der Ostküste des Reiches erhielt.

Commerz-Collegium.

Sectionen.

Das Commerz-Collegium hat die Aufgabe sich fortlaufend über den Zustand des Handels und der Schifffahrt des Reiches und aller anderen Nahrungszweige innerhalb des Landes, welche im Allgemeinen unter der Benennung von Fabriken, Manufacturen und Handwerke einbegriffen sind, genau unterrichtet zu halten und darauf zu achten, ob und welche Hindernisse deren Hebung und Entwicklung im Wege stehen, und welche Mittel zur Beseitigung dieser Hindernisse geeignet erscheinen. Zu dem Zweck soll es auch den Zustand und den Fortschritt des Handels, der Schifffahrt etc. in den andern Ländern nicht aus dem Auge verlieren, sowie endlich Sr. Maj. dem Könige über den Handel und die Schifffahrt, die Fabriken und die Handwerke des Reiches alljährlich Bericht erstatten.

Function und Aufgabe des Commerz-Collegiums.

Ressort-Verhältnisse.

Jedes Mitglied des Collegiums hat das Referat für sein bestimmtes Ressort; die Vertheilung der Geschäfte unter ihnen ist zufolge Collegiums-Protocoll vom 14. November 1855 und Königlichem Brief vom 2. November 1866 in der Weise geordnet, dass ein Mitglied die den Seehandel, die Navigations- und Quarantaine-Angelegenheiten, ein anderes die auf die Fabriken, die Hausindustrie und das Handwerk bezüglichen Fragen etc., ein drittes die Angelegenheiten der städtischen Gerechtsame, Marktordnungen, Taxen und Abgaben, des inländischen Handels etc., ein viertes endlich die technischen und Bergwesen-Angelegenheiten bearbeitet.

Das Kammer-Comtoir, früher statistisches Comtoir genannt, hat hauptsächlich die Bearbeitung der statistischen Angaben für die Berichte des Collegiums auszuführen.

Landeshülfe zur Unterstützung nützlicher Fabriken. Manufactur-Comtoir.

Im Jahre 1727 bewilligten die Reichsstände eine sogenannte Landeshülfe zur Unterstützung nützlicher Fabriken, welche 1739 unter dem Namen Manufacturfond in einem besonderen Manufactur-Comtoir, seit 1766 jedoch auch vom Commerz-Collegium verwaltet wurde, welch letzterem man gleichzeitig auch die Gewerbe zutheilte. Das Commerz-Collegium hat ausserdem noch das sogenannte Manufactur-Discont-Comtoir, welches inländische Fabrik- und Manufactur-Einrichtungen (durch Gewährung von Darlehen) gegen annehmbare Sicherheit fördern soll und zu diesem Zwecke vom Reichstage mit einem Credit von gegenwärtig 1,250,000 Rdr. auf die Bank angewiesen ist.

Das Gruben-Karten-Comtoir hat die Aufsicht über die Kartensammlung etc. des früheren Bergcollegiums.

Freie Handelskammern.

Was die Handelskammern angeht, so existiren solche nur als freie Vereinigungen an allen grösseren Hafenplätzen. Im Uebrigen verweisen wir auf die mitgetheilte Instruction für die Commerzcollegien vom 20. April 1831.

Norwegen.

Norwegen hat ausser einem im Staatsrath organisirten Departement für Finanzen und Zölle keine besonderen, auf die Verwaltung und Pflege von Handel und Gewerbe bezüglichen Institutionen, ebensowenig den Handelskammern ähnliche Organe.

Dänemark.

11. Dänemark.

Im Königreich Dänemark existirt kein Handelsministerium; es werden vielmehr die Handel, Industrie und Gewerbe betreffenden Angelegenheiten je nach ihrer Beschaffenheit in den Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz behandelt. Ebenso wenig finden

sich dort staatlich anerkannte Einrichtungen, welche unseren Handels- und Gewerbekammern entsprechen. Der Kaufmannschaft (Grossisten) in Kopenhagen — der einzigen derartigen Institution im Lande — steht unter dem Namen Grosserer-Societeets-Comité ein Ausschuss vor, welcher die Börse überwacht, die jährlichen Mitgliedsbeiträge, Legate u. s. w. verwaltet und Gutachten, Erklärungen und Responsa abgiebt, die etwa von Behörden und Gerichten gefordert oder von Privaten, die Rechtsstreitigkeiten haben, verlangt werden möchten. In letzterer Beziehung ist zu bemerken, dass ein Handelsgesetzbuch ebenfalls in Dänemark nicht existirt, die auf Handel u. s. w. Bezug habenden Gesetze und Verordnungen sind in den verschiedenen Gesetzsammlungen zerstreut und reichen bis in die Zeit von Christian V. hinauf. — Jährliche Berichte über Handel und Industrie, wie solche von den Handelskammern erstattet werden, liefert der gedachte Ausschuss nicht, seine Existenz nach dieser Richtung hin wird überhaupt nirgends bemerkt. — Bei wichtigen, den Handel u. s. w. betreffenden, dem dänischen Reichstage vorzulegenden Gesetzentwürfen pflegt die Regierung vorher eine Commission niederzusetzen, zu welcher dann auch Mitglieder des Grossisten-Ausschusses und andere hervorragende Industrielle hinzugezogen werden.

Grosserer Societeets-Comité. (Grossisten-Ausschuss.)

Commissionen.

12. Die Schweiz.

Die Schweiz.

Die Schweiz hat im Bundesrath Abtheilungen für Finanzen und Zölle und für Eisenbahnen und Handel.

Einigermaassen auffallen dürfte es, dass ein wirthschaftlich so hoch entwickeltes Land wie die Schweiz keine officiell organisirten Vertretungen von Handel und Gewerbe besitzt, und ist diese Lücke wohl nur dadurch zu erklären, dass bei dem directen Zusammenhang der betheiligten Kreise mit der Regierung und angesichts der geringen geographischen Ausdehnung des Landes, eine derartige Institution entbehrlich erschien.

13. Portugal.

Portugal.

Die Verwaltung der Angelegenheiten, betreffend Handel und Gewerbe ist in den Ressorts des Finanzministeriums, des Marine- und Colonienministeriums, des Ministeriums des Auswärtigen und des eigentlichen Ministeriums des Handels, der Industrie und der öffentlichen Arbeiten vertheilt.

Das Königreich Portugal kennt das Institut der Handels- und Gewerbekammern nicht; an deren Stelle existiren zur Förderung der

Freie Handelsvereine.

commerciellen Interessen freiwillige Corporationen in Lissabon und Porto, deren wichtigste jene von Lissabon ist. Die Statuten derselben, welche modificirt die Königliche Genehmigung am 17. März 1864 erhielten, bestimmen über diese „Associação Comercial de Lisboa", dass sie eine Vereinigung sämmtlicher Handels- und Gewerbsleute, nationaler wie fremder, dieser Stadt ist, welche in Gemässheit der Statuten in selbe aufgenommen wurden. Die Mitglieder berathen und entscheiden in allen Sachen, über welche der Verein zu entscheiden hat, in der Generalversammlung, schreiben die Norm für ihre Geschäftsführung vor und bestimmen das Geeignete für alle nicht vorgesehenen Fälle. Eine Direction vertritt als Delegirte der Generalversammlung den Verein. Die Zwecke desselben sind: „dem Handel und den Gewerben einen Mittelpunkt zu geben, der seine Bedürfnisse erforscht und seine Interessen schützt und befördert". Die Mitglieder sind wirkliche, correspondirende und Ehrenmitglieder. Die ersteren sind jene, welche jährlich 6000 Reis für die Ausgaben des Vereins beitragen; correspondirende jene, welche ihr Domicil ausserhalb der Stadt haben und, ohne zu den Kosten beizutragen, die Verpflichtung übernehmen, alle jene Auskünfte zu geben, welche den Verein und den Handel und Gewerbe interessiren; Ehrenmitglieder diejenigen, welche nicht wirkliche sein können und diesen Titel für ausserordentliche, der Handels- und Gewerbeklasse geleistete Dienste verdienten. Zur Erlangung der wirklichen Mitgliedschaft ist es nothwendig, Kaufmann oder Industrieller zu sein. Der Austritt erfolgt jederzeit durch schriftliche Erklärung oder durch Nichtbezahlung zweier jährlicher Beisteuern.

Spanien.

14. Spanien.*)

Staatsverwaltung in Beziehung auf die wirthschaftlichen Angelegenheiten. Ober-Handelskammer.

Die Spanischen Regenten schufen schon frühzeitig eine Anzahl von Institutionen zur Förderung der materiellen Ressourcen ihres Landes.

In erster Linie ist als solche zu nennen die Oberhandelskammer, welche durch Königliches Decret vom 19. Januar 1679 eingesetzt

*) Während wir bisher über die bezüglichen Verhältnisse in Spanien, wie wir an betr. Stelle auch erwähnten, absolut kein Material uns hatten zugänglich machen können, geht uns soeben, leider nachdem die ersten Bogen der vorliegenden Arbeit bereits fertig gedruckt vorliegen, seitens der Spanischen Regierung ein Memoire über die officiellen, Handel und Gewerbe betreffenden Einrichtungen ihres Landes zu, dem wir nachfolgende Mittheilungen entnehmen.

und durch Erlasse vom 15. März 1683, 15. Mai 1707, 17. Februar 1777, 19. September 1783 weiter ausgebildet wurde. Dieselbe war ursprünglich zusammengesetzt aus den 4 Ministern: für Castilien, Indien, Finanzen und Krieg und dem Gouverneur von Madrid, und hatte über die Verhältnisse von Handel, Fabriken, Manufacturen in allen ihren Zweigen zu berichten, resp. deren Wohlfahrt unter persönlicher Leitung des Königs zu überwachen.

Dieser Oberhandelskammer wurden durch Decret vom 9. December 1730 noch die Münze und später die Verwaltung der Bergwerke und der Eingangszölle unterstellt, und wurde ihr Name in den eines Generalraths für Handel, Münze und Bergwerke verwandelt. Der neue Generalrath, der durch Decrete vom 3. April 1747, 21. December 1748 und 8. Januar 1777 weiter ausgebildet worden war, wurde durch Königliches Patent vom 17. December 1807 bestätigt und zerfiel in zwei Sectionen: die Erste und eigentlich verwaltende, in der die betreffenden Fachminister sassen, und die Zweite, eine Art Oberhandelsgericht, von einem Collegium von 5 Justitiaren gebildet, welches alle den Handel betreffenden Streitpunkte zu untersuchen hatte. Endgültige Entscheidungen waren jedoch nur in einer Plenarversammlung beider Sectionen zu fassen. Durch Königliches Decret vom 11. August 1824 wurde an Stelle der ersten Section dieses Generalrathes abermals eine Oberhandelskammer eingesetzt, die unter ähnlichen Befugnissen wie jene bis zum 24. März 1834 fungirte. Unter demselben Datum wurde an Stelle der zweiten Section ein eigentliches Oberhandelsgericht organisirt.

Generalrath für Handel, Münze und Bergwerke.

Ober-Handelskammer.

Ober-Handelsgericht.

Gemäss Artikel 236 der Constitution vom Jahre 1812 wurde am 28. September 1836 diese Organisation aufgehoben, und wurden die gesammten Handelsangelegenheiten dem Staatsrath des Königs unterstellt, der die verschiedenen Zweige selbstständigen Sectionen zu überweisen hatte.

Staatsrath des Königs.

1845, am 6. Juli, trat abermals eine Aenderung ein: Der Oberste Rath des Königs nahm als solcher die Handelsangelegenheiten in die Hand, und wurden seine Befugnisse durch die Gesetze vom 17. August 1860 und 20. und 24. Januar 1875 näher normirt.

Consulate, (Consulados).

Ausser obigen Behörden bestanden in den Provinzen und Städten zur Förderung von Handel und Gewerbe und zum Schutz der Handelsrechte besondere Behörden unter dem Namen „Consulate“ (Consulados). Dieselben hatten ebenfalls gleichzeitig verwaltende und richterliche Qualification. Diese „Consulados“ entstanden zu verschie-

denen Zeiten und nahmen, je nach den Bedürfnissen des Platzes, verschiedene Gestalt an, wobei die Möglichkeit einer gemeinsamen Vertretung der gesammten wirthschaftlichen Interessen des Landes, nach gemeinsamen Principien, naturgemäss Schaden leiden musste. Das erste dieser „Consulados“ wurde unter Don Pedro III. in Valencia im Jahre 1283 eingerichtet, diesem folgte unter Pedro IV. im Jahre 1343 das von Mallorka, 1347 das von Barcelona, und in weiterer Folge die von Burgos, Bilbao und anderen wichtigen Plätzen, deren Rechte und Befugnisse weiter ausgebildet wurden, bis Don Felipe IV. endlich allen Plätzen des Königreichs, welche eine genügende Anzahl von Kaufleuten besassen, das Recht gab, solche „Consulados“ zu errichten.

Organisation der Consulados.

Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder dieser Corporationen wurden aus der Kaufmannschaft von den Kaufleuten selbst gewählt und hatten dieselben das Recht, Hülfsbeamte, als: juristische Beisitzer, Secretaire, Gerichtsvollzieher, zu ernennen.

Die Consulados als richterliche Behörden.

Als richterliche Behörden hatten die Consulados in erster Instanz die Schiffbrüche, Havarien, kleinere und grössere Handelsstreitigkeiten nach bestem Wissen und Gewissen gemäss ihrer Fachkunde zu entscheiden. Gegen ihre Rechtsprechung war die Recursinstanz bei einigen Consulados der Districtsgouverneur, bei anderen der Bezirks-Handelsintendant.

Die Consulados bestanden in obiger Form nur theilweise modificirt bis zum Decret vom 6. December 1868, durch welches auch die Handelsstreitigkeiten der gewöhnlichen Rechtspflege überwiesen wurden.

Die Consulados als Verwaltungs-Institute.

Dagegen blieben die Consulados als Verwaltungsinstitutionen bestehen und ressortirten unter dem Oberhandelsrath. Ihre Befugnisse beschränkten sich Anfangs auf Hafen- und Flussmündungs-Polizei, Führung der Schiffsregister, Stapellauf der Schiffe, Prüfung der Hafen- und Küsten-Lootsen und Berichte an den Oberhandelsrath über die Mittel und Wege zur Hebung des See- und Landhandels. Später erweiterten sich dieselben auf die Communicationswege ihres Bezirks, die Inspection der Innungen, auf die Einrichtung von Handels- und Gewerbeschulen und auf Berichterstattung an die Staats-Verwaltung über die allgemeinen Interessen des Handels und der Industrie, sowie speciell über die verschiedenen Zwangs-Anleihen, welche ohne zu grosse Schädigung durchgeführt werden könnten.

Zur Ergänzung der Consulados wurden nach und nach von

der Regierung, je nach dem Hervortreten örtlicher Bedürfnisse, Handelskammern organisirt — die erste in Barcelona (Decret vom 16. März 1758), „um die Regierung in der Förderung des Handels zu unterstützen"; sie bestand aus drei Mitgliedern des Consulado, aus Grundeigenthümern und Kaufleuten, unter dem Präsidium des Intendanten von Catalonien.

Handelskammern.

Diese Handelskammern ressortirten vom Wirthschaftsminister (ministro di fomento general del Reino) und hatten, durch vielfache Decrete des Oefteren umgestaltet, bis 1840 im Wesentlichen die Aufgabe: die Regierung in allen die Förderung des Handels, Ackerbaus und der Industrie betreffenden Angelegenheiten zu unterstützen, derselben über Missstände des Zoll- und Besteuerungswesens zu berichten, sich auszusprechen über die der Regierung möglich zu machenden Zwangsanleihen aus den Einkünften der verschiedenen Industriezweige, laut Art. 11 des Handelsgesetzbuches die statistischen Listen über die kaufmännische Bevölkerung ihres Districts aufzustellen und für die Hebung der Unterrichtsanstalten für Handel und Industrie zu sorgen.

Die administrative Theilung Spaniens in neue Provinzen durch Decret vom 30. November 1833 hatte die örtliche Begrenzung der bisherigen Handelskammern verändert und sie in möglichster Congruenz mit den übrigen Provinzialbehörden ausgebildet.

Die wichtigste Reform in dieser Richtung rief das Decret vom 7. October 1847 hervor; dasselbe vermehrte die bestehenden 20 Handelskammern auf 24, erweiterte und befestigte deren Befugnisse, vereinigte die locale Interessenvertretung und bestimmte, dass die Bestreitung der Kosten der Kammer durch den Provinziallandtag zu leisten seien. Die Zahl der Mitglieder wurde bei Kammern erster Klasse auf elf, Kammern zweiter Klasse auf neun, Kammern dritter Klasse auf sieben festgestellt, welche von wenigstens 80, resp. 40, resp. 30 Kaufleuten gewählt werden mussten. Geborene Präsidenten waren die Regierungspräsidenten oder die Bürgermeister resp. Vorsteher der Städte.

Ein Decret vom 14. December 1859 unterstellte diese sämmtlichen Institutionen dem Königlichen Rath des Ackerbaues, der Industrie und des Handels und wurden gleichzeitig die in den verschiedenen Provinzialhauptstädten bisher getrennt bestehenden Kammern „für Ackerbau", „für Industrie" und „für den Handel" in je eine einzige Corporation vereinigt. Diese so entstandenen neuen „Provinzialkammern für Ackerbau, Handel und Gewerbe" theilten

Die Handelskammern dem Königlichen Rath für Ackerbau, Industrie und Handel unterstellt. Provinzialkammern für Ackerbau,

Handel und Gewerbe.

sich in entsprechende drei Sectionen; den Vorsitz der Kammer führte der Regierungspräsident. Geborene Mitglieder der Kammer waren: der Chef der Section des Wirthschaftsministeriums für die Provinz, der Königliche Ackerbau-Commissarius, die technischen Bezirks-Präsidenten für Wegebau, Bergwerke und Forsten, der Director der Provinzial-Ackerbauschule, die Präsidenten der Syndicatskammer, der Collegien der Börsen- und Handelsmakler, der Inspector der Pferdezucht, der Inspector der Viehzucht und der Viehweiden, der Vicepräsident des Thierarzneischulwesens; zu den obigen Functionären traten 15 gewählte Mitglieder, von denen je ein Drittel einer Section zugewiesen wurde. Ihre Amtsbefugniss dauerte vier Jahre, so dass die Hälfte alle zwei Jahre erneuert wurde; Lücken wurden von der Regierung durch Ernennung ergänzt. Der Secretair der Kammer war aus den Beamten der Provinzialsection des Wirthschaftsministeriums zu nehmen und wurden die Mitglieder aus den Meistbesteuerten gewählt, so zwar dass sich 50 Wähler für die Section des Ackerbaus, 30 für die Section der Industrie und 30 für die Section des Handels an der Wahl betheiligten. Erschienen von den berechtigten Wählern weniger als die Hälfte, so hatte der Regierungspräsident dem Minister die Mitglieder der Kammer vorzuschlagen. Für die von der Kammer gefassten Beschlüsse blieb die königliche Genehmigung durch den Regierungspräsidenten vorbehalten.

Die an den Hafenplätzen bestehenden Handelskammern behielten die Organisation bei, die sie durch das Königliche Decret vom 7. October 1847 erhalten hatten. Besondere Aufmerksamkeit aber sollte auf die Errichtung von Localvereinen an allen bedeutenderen Plätzen gelenkt werden, welche ebenso den Provinzialkammern zu unterstehen hatten, wie letztere umgekehrt dem Obersten Rath für Ackerbau, Industrie und Handel.

Letzterer wurde am 3. April 1869 reorganisirt und dem Wirthschaftsministerium unterstellt.

Allgemeine Reorganisation der Handelskammer und des Obersten Rathes.

Gleichzeitig erfuhren auch die Provinzialkammern eine neue Organisation, welche principiell von der durch das Gesetz vom 14. December 1859 gegebenen keine wesentlichen Abweichungen zeigt, und welche bestimmt: dass in jeder Provinzialhauptstadt Provinzialräthe, in ihrer Zusammensetzung dem Obersten Rathe im Kleinen entsprechend, unter den betreffenden Regierungspräsidenten errichtet werden sollten.

Am 7. Juli 1871 wurden die Handelskammern neuerdings reor-

ganisirt und in intimste Verbindung mit den städtischen Behörden und den Provinziallandtagen gebracht.

Diese Verhältnisse blieben bestehen, bis am 19. Februar 1872 ein Regierungsdecret die Errichtung eines Obersten Agriculturraths in Madrid unter dem Wirthschaftsministerium, mit Provinzialsectionen in jeder Provinzialhauptstadt, unter Aufhebung aller früheren bezüglichen Institutionen verordnete, dessen Constitution und Geschäftsordnung unter dem 26. Juni 1874 genauer normirt wurde. „Der traurige Stand der Industrie und die bitteren Nothstände des Handels in Spanien“ führten sodann zum Decret vom 13. November 1874, durch welches der Name: „Oberster Agriculturrath“ abermals umgewandelt wurde in den eines „Obersten Rathes für Ackerbau, Industrie und Handel“. Demselben wurden ebenfalls wieder Provinzialkammern unterstellt.

Oberster Agricultur-rath.

Oberster Rath für Ackerbau, Industrie und Handel.

Die Aufgabe derselbenwar in erster Linie die genaueste Erforschung der provinzialen Verhältnisse, über welche sie jährlich an das Wirthschaftsministerium, den Regierungspräsidenten, den Provinziallandtag und die städtischen Behörden zu berichten, sowie auf alle Anfragen genannten Corporationen stets Auskunft zu geben hatten. Ihre regelmässigen halbjährlichen Versammlungen berief, ebenso wie nach Bedürfniss die ausserordentlichen, der Regierungspräsident; die Kammern hatten das Recht der Benutzung aller Bibliotheken und Archive der Provinz, und des Einspruchs gegen jede neue Maassregel betr. die von ihnen vertretenen Interessen; ebenso konnten sie Verbesserungsvorschläge zu den bestehenden Gesetzen vorbringen und Reclamationen gegen die, den von ihnen vertretenen Interessen, Schaden bringende Ausführung bestehender Gesetze erheben.

Provinzial-kammern.

Die in dieser fast unveränderten Organisation noch gegenwärtig bestehenden Kammern theilen sich in folgende Sectionen:

Die gegenwärtigen Provinzialkammern.

1. Ackerbau, 2. Viehzucht, 3. Forstwesen, 4. Industrie, 5. Handel. 6. allgemeine andere Angelegenheiten.

Ausserdem besteht eine permanente Commission, zusammengesetzt aus dem Präsidenten der Kammer, den Präsidenten der Sectionen, dem Chef der Section des Wirthschaftsminsteriums der Provinz; (letzterer ist zugleich Secretair für die permanente und alle sonstigen Commissionen).

Jede Section behandelt getrennt die ihr Interesse betreffenden Angelegenheiten und bereitet das Material für die Plenarversammlungen vor.

Die Kammern bestehen aus zu wählenden und aus „geborenen“ Mitgliedern; erstere werden frei gewählt und von dem Regierungs-

präsidenten bestätigt, müssen aber stets in der Hauptstadt wohnen; ihre Anzahl ist achtzehn, von welchen acht Grundbesitzer im District sein, drei den höchsten Steuerzahlern aus dem Kreise der Industriellen, drei dem Kreise der Kaufleute angehören müssen, die Anderen aus solchen Personen, welche sich um die Industrie und den Handel Spaniens verdient gemacht haben, auszuwählen sind. Geborene Mitglieder sind: Ein Mitglied der permanenten Commission des Provinziallandtages, der technische Director des Forstwesens, der Chef der Section des Wirthschaftsministeriums, ein Landwirthschaftslehrer des landwirthschaftlichen Instituts der Provinzial-Hauptstadt, der Director oder Präsident des betreffenden landwirthschaftlichen Vereins, der Inspector des Veterinärwesens, der Inspector der Viehzucht, der technische Director der Bergwerke, der des Wege-, Canal- und Hafenbaues, der Catastercontroleur, der Agriculturrathpräsident der Provinz, der Director der zweiten Provinzial-Ackerbauschule, der Director der Provinzial-Bank, die Syndici der Collegien der Börsenagenten, der Director der Handelsschulen, der Direktor der Seeschule, der technische Director der Maasse und Gewichte und der Präsident des industriellen Instituts. Dazu gehören in den Kammern für Valencia, Barcelona, Sevilla und Malaga fünf Commissarien und vier in den übrigen Provinzen, (zwei für Ackerbau, einer für Industrie, einer für Handel), die von der Regierung ernannt werden. Den Vorsitz in den verschiedenen Sectionen führen die Regierungs-Commissarien. In Barcelona und Valencia präsidiren in den Kammern der vorsitzende Rath des catalonischen Ackerbau-Instituts in San-Isidro — resp. der vorsitzende Rath der Ackerbau-Gesellschaft zu Valencia. Die geborenen Mitglieder können weder das Amt des Präsidenten noch das des Secretairs übernehmen. Die Regierung ernennt vielmehr ein anderes sachverständiges Mitglied zum Secretair. Die Sectionen dagegen wählen sich ihren Secretair selbst.

Locale Handelskammern.

Die localen ausserdem bestehenden Handelskammern fanden lange Zeit wenig Berücksichtigung und waren viele Jahre von geringer Bedeutung. Zuerst trat mit einflussreicherer Wirksamkeit abermals die von Barcelona hervor. Der Geschäftskreis der localen Handelskammern, seit 1837 überhaupt erst im Allgemeinen bestimmt, hatte lange keine bestimmten Grenzen, bis er durch das Decret vom 7. Octbr. 1874 ebenfalls befestigt und erweitert wurde. 1859 wurden die Localkammern mit den Provinzialkammern für Ackerbau, Industrie und Handel in der Weise verbunden, dass sie unter diese gerade so wie diese umgekehrt unter dem „Obersten Rath für Ackerbau, Industrie und Handel“ fungiren.

Letzterer ist durch Decret vom 13. December 1874 wie folgt organisirt:

Letzte Organisation des Obersten Rathes vom 13. November 1874.

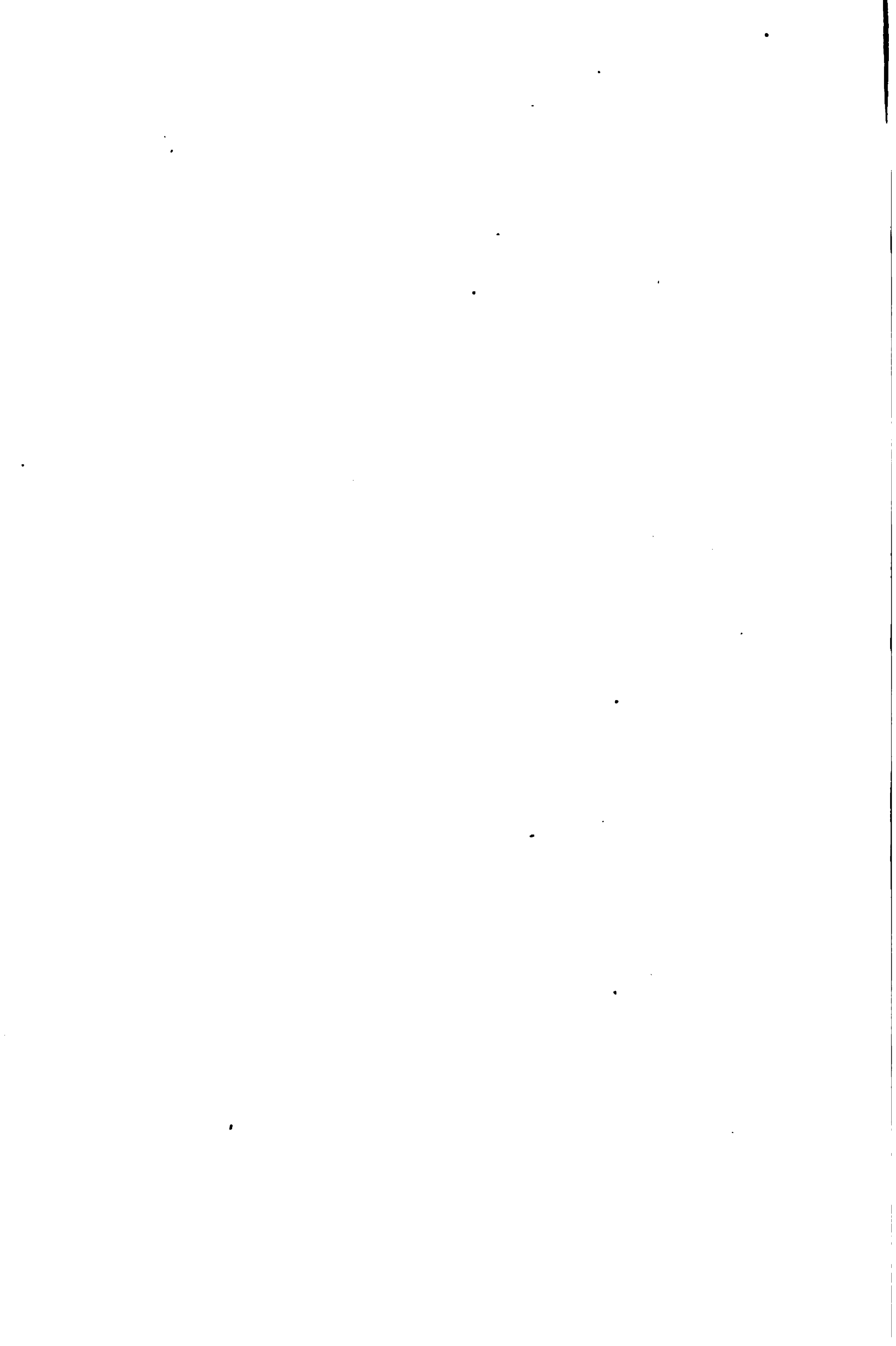
Er besteht aus 64 (anstatt früher 40) in Madrid ansässigen Räthen, welche sich zur Hälfte aus Industriellen und Kaufleuten, die sich in ihrem Geschäfte ausgezeichnet haben, und zur Hälfte aus solchen Personen zusammensetzen, welche um die Industrie und den Handel sich besondere Verdienste erworben haben, und aus den in Art. 4 des Decrets vom 26. Juni 1874*) genannten und daselbst weiter genau bezeichneten 14 geborenen Mitgliedern und den bereits ernannten und noch zu ernennenden Provinzialräthen. Der Rath zerfällt in sechs Sectionen für Ackerbau, Viehzucht, Forstwesen, Industrie, Handel, Allgemeine Angelegenheiten und behält die in genanntem Decret bestimmten Functionen mit deren Ausdehnung auf Industrie und Handel, und ebenso die damals festgestellte Geschäftsordnung.

Griechenland und Türkei.

Die wirthschaftlichen Verhältnisse in Griechenland und der Türkei haben nicht die intensive Entwickelung, dass eine Interessenvertretung aus den Kreisen der Betheiligten heraus daselbst einen fruchtbaren Boden finden könnte.

---

*) Cf. hierüber wie über die sonstigen Organisationen in Spanien das im folgenden Theil in extenso mitgetheilte Gesetz. Ueberhaupt bitten wir, als Ergänzung zu den einzelnen Abschnitten dieses Theils die in Theil II. mitgetheilten Gesetze und Verordnungen nachschlagen zu wollen.



II.

Gesetze, Verordnungen und Statuten

der hauptsächlichsten

in den verschiedenen Ländern Europa's bestehenden, staatlich organisirten und freien wirthschaftlichen Interessenvertretungen.



II.

Gesetze, Verordnungen und Statuten der hauptsächlichsten, in den verschiedenen Ländern Europa's bestehenden, staatlich organisirten und freien wirthschaftlichen Interessenvertretungen.

1. Frankreich.

Frankreich.

a. Gesetz über die Organisation der Handelskammern vom 3. September 1851.

Gesetz über die Handelskammern vom 3. September 1851.

(Bulletin des lois 1851. No. 3239).

Mitglieder.

1. Die Mitglieder der Handelskammer werden gewählt durch alle Gewerbetreibenden, welche seit 5 Jahren im Kammerbezirke patentirt sind, durch die Capitäne langer Fahrt und die Capitäne der Küstenschifffahrt, welche 5 Jahre hindurch Schiffe befehligt haben und mindestens seit zwei Jahren im Kammerbezirke domicilirt sind. Die Wahllisten werden in jeder Gemeinde nach den Bestimmungen der Artikel 618 ff. Code du Commerce und des Gesetzes vom 28. August 1848 aufgestellt.

Wahlverfahren.

2. Die Wahlversammlungen werden in jener Stadt, in welcher die Kammer ihren Sitz hat und in jenen anderen Gemeinden, welche der Präfect des Departements bestimmt, abgehalten. Den Vorsitz führt bei den Wahlen der Präfect oder der Unterpräfect oder der Maire und deren Vertreter im Verein mit den zwei ältesten und zwei jüngsten anwesenden Mitgliedern der Wahlkörperschaft. Das so gebildete Bureau wählt einen Secretair aus der Versammlung. Derselbe hat in allen Wahlangelegenheiten, mit Ausnahme jener, welche sich auf die Qualification der gewählten Mitglieder beziehen, die Entscheidung. Das Scrutinium erfolgt am Sitze der Kammer.

Passives Wahlrecht.

3. Wählbar sind:

a) jeder Wähler, welcher mindestens 30 Jahre zählt,

b) die ehemaligen Kaufleute, Gewerbetreibende, Capitäne langer Fahrt, welche in dem Kammerbezirke domiciliren und mindestens 30 Jahre alt sind. Die Wählbaren der zweiten Categorie dürfen niemals mehr als den dritten Theil der gesammten Anzahl der Kammermitglieder ausmachen.

4. Mehrere Gesellschafter einer Unternehmung dürfen nicht gleichzeitig in derselben Kammer sitzen; im Falle mehrere Gesellschafter gewählt, erhält jener, welcher die meisten Stimmen erhalten, sonst der Aelteste den Vorzug.

5. Die Wahl erfolgt auf Grund einer einzigen Wahlliste mit geheimer Abgabe der Stimme und relativer Majorität. Die Wahl ist nur gültig, wenn mindestens 1 Viertheil der eingeschriebenen Wähler des Bezirkes gewählt hat; wenn dies nicht der Fall war, ist die Wahl ungültig, und die Kammermitglieder werden durch eine Versammlung unter dem Vorsitze des Präfecten oder Unterpräfecten gewählt, welche zusammengesetzt ist aus den Mitgliedern der Handelskammern, den Richtern der Handelsgerichte und den Mitgliedern der Gewerbegerichte des Kammerbezirkes.

Zahl der Mitglieder.

6. Die Zahl der Kammermitglieder ist durch das Kammerstatut oder durch Decret festgestellt und darf nicht unter 9 und nicht über 21 betragen.

Functionsdauer der Mitglieder.

7. Die Function der Mitglieder dauert 6 Jahre; die Erneuerung findet durch Ausscheiden und Wiederwahl eines Dritttheils derselben alle zwei Jahre statt. Für die zwei ersten Wiederwahlen werden die austretenden Mitglieder durch das Loos bestimmt; Mitglieder, welche ohne anerkannten Grund sechs Monate lang den Sitzungen der Kammer fern bleiben, werden als ausgeschieden angesehen und durch die nächste Wahl ersetzt. Die zufälligen Mandatserledigungen werden ebenfalls durch die nächste Wahl, jedoch nur für die Mandatsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes, ersetzt.

8. Die austretenden Mitglieder sind stets wieder wählbar.

Präsidium.

9. Die Mitglieder ernennen alljährlich einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten aus ihrer Mitte, ferner einen Secretair-Cassirer, oder einen Secretair und einen Cassirer. Diese Wahlen geschehen nach absoluter Majorität. Die Präfecten und Sous-Präfecten sind von Amtswegen Mitglieder der Kammern und präsidiren in den Sitzungen, welchen sie beiwohnen.

Correspondirende Mitglieder.

10. Die Handelskammern können im ganzen Kammerbezirke correspondirende Mitglieder ernennen, deren Zahl die Zahl der wirklichen Kammermitglieder nicht überschreiten darf. Die correspondirenden Mitglieder wohnen den Kammersitzungen mit berathender Stimme bei.

Wirkungskreis.

11. Die Aufgaben der Handelskammern sind:

a. Der Regierung auf ihr Verlangen Berichte und Gutachten über industriell und commerciell wichtige Thatsachen und Interessen zu geben;

b. ihre eigenen Anschauungen darzulegen:

über die Mittel, Industrie und Handel zu fördern;

über die Verbesserungen in der Handelsgesetzgebung, insbesondere über Zollverträge und Octrois;

über die Durchführung öffentlicher, Handel und Industrie berührender Arbeiten und Dienste, Häfen, Flussschifffahrt, Posten. Eisenbahnen etc. etc.

Gutachten der Handelskammern.

12. Das Gutachten der Handelskammern ist insbesondere zu verlangen:

über projectirte Aenderungen in der Handelsgesetzgebung;

über Errichtung und Reglement der Handelskammern;

über Errichtung von Börsen, Ernennung von Sensalen und Maklern, über Zolltarife;

über Transporttarife, Reglements und andere für den Handel berechnete Einrichtungen;

über Handelsgebräuche, Tarife und Reglements der Schiffs- und Versicherungs-Makler, Waaren-, Geld- und Effecten-Sensale;

über Errichtung von Handelsgerichten im Kammerbezirke;

über Errichtung von Banken, Escompte-Anstalten, Filialen der Bank von Frankreich;

über die Projecte von localen, den Handel betreffenden Einrichtungen;

über die Entwürfe localer Verordnungen für Handel und Gewerbe.

Competenz.

13. Wenn in einer und derselben Stadt eine Handelskammer und eine Börse besteht, so untersteht die Verwaltung der Börse, unbeschadet der Rechte des Maire und der Gemeindepolizei, der Handelskammer.

14. Die Anstalten für Handelszwecke, wie Rettungsmagazine, Entrepots etc. etc. werden durch die Handelskammern verwaltet,

wenn ihre Errichtung durch specielle Abgaben der Handelsleute durchgeführt worden ist. Die Verwaltung jener Anstalten, welche auf Grund einer Schenkung, eines Legates oder in andrer Weise entstanden sind, kann nach Wunsch der Subscribenten oder des Geschenkgebers, der Handelskammer übergeben werden. Auch die Regierung kann ihr die Verwaltung ähnlicher Anstalten anvertrauen.

Verkehr mit den Ministerien.

15. Der Verkehr zwischen den Kammern und dem Minister des Handels ist ein directer. Die Kammern haben dem Minister des Handels allsogleich alle Berichte und Gutachten, welche sie andern Ministern auf deren Verlangen oder im eigenen Antriebe gemacht haben, mitzutheilen.

16. Bei öffentlichen Gelegenheiten haben die Kammern den Rang unmittelbar hinter den Handelsgerichten.

Budget.

17. In den ersten sechs Monaten jeden Jahres legen die Kammern dem Präfecten ihres Departements die Schlussrechnungen über das verflossene und das Budget für das künftige Jahr vor. Der Präfect übersendet dieselben mit seinen persönlichen Bemerkungen dem Minister, welcher über dieselben entscheidet. Diese Bestimmungen gelten ebensowohl für die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben der Kammer selbst, als auch für jene derjenigen Anstalten, deren Verwaltung ihnen anvertraut ist.

Errichtung.

18. Keine Handelskammer kann ohne ein in gesetzmässiger Form erlassenes Decret errichtet werden.

19. Die bestehenden Handelskammern sowohl, als auch die künftig zu errichtenden werden als „Anstalten von öffentlichem Interesse erklärt.“ (Juristische Person.)

20. Binnen 6 Monaten sind die Handelskammern neu zu constituiren.

21. Alle früheren Gesetze und Decrete über Handelskammern, welche mit diesem Gesetz im Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

Gesetz über die Wahl zu den Handels- und Gewerbekammern vom 30. August 1852. Wahl.

b. Gesetz über die Wahl der Mitglieder der Handelskammern und der Gewerbekammern vom 30. August 1852.

(Bulletin des lois, No. 4413.)

1. Die Mitglieder der Handelskammern sind, wenn der Kammerbezirk mit dem Bezirke des Handelsgerichtes zusammenfällt, von jenen Wählern zu wählen, welche in Gemässheit der Artikel 618 und 619 des Code du Commerce die Mitglieder des Handelsgerichts wählen. Wenn ein Handelskammerbezirk mehrere Handelsgerichte begreift, wird für die Wahl der ersteren nach den Wahllisten für letztere

vorgegangen; wenn im Kammerbezirke kein Handelsgericht besteht, so ist die Wahlliste in Gemässheit der Art. 618, 619 aufzustellen.

2. Die Wahlversammlung findet am Sitze der Kammer statt; sie wird berufen und präsidirt vom Präfecten, Souspräfecten, oder deren Vertreter, im Vereine mit den zwei ältesten und zwei jüngsten anwesenden Mitgliedern. Das so zusammengesetzte Büreau erwählt einen Secretair aus der Versammlung und entscheidet alle Angelegenheiten mit Ausnahme jener, welche die Qualification der gewählten Mitglieder betreffen.

3. Die Wahl der Mitglieder der „chambres consultatives des arts et des manufactures“ geschieht durch die Kaufleute und Gewerbetreibenden des Bezirkes der Kammer, welche in den obenbezeichneten Wahllisten eingetragen sind.

Passives Wahlrecht.

4. Wählbar sind:

1. jeder Gewerbetreibende im Alter von mindestens 30 Jahren, welcher wenigstens fünf Jahre lang Handel oder Industrie betreibt,
2. die früheren Handel- und Gewerbetreibenden, welche im Kammerbezirke domiciliren und mindestens 30 Jahre alt sind; jedoch darf die Zahl dieser Mitglieder niemals ein Dritttheil der Mitglieder der ersten Categorie überschreiten.
3. Die Bedingungen der Wählbarkeit für die Handelskammern und die chambres consultatives sind die gleichen.

5. Die Wahlen erfolgen auf Grund einer Wahlliste für den ganzen Bezirk mittelst geheimer Abstimmung und mit absoluter Majorität. Im zweiten Wahlgange genügt relative Majorität.

6. Binnen sechs Monaten, vom Tage der Kundmachung dieses, sind alle Handelskammern und chambres consultatives zu erneuern.

7. Die Artikel 1, 2, 3 und 5 des Gesetzes vom 3. September 1851 und die Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8 des Decretes vom 19. Juli 1848 sind aufgehoben.

c. Gesetz über die Wahl der Oberhandelsgerichts-Richter vom 21. December 1871.

Gesetz über die Wahl der Oberhandelsgerichts-Richter vom 21. December 1871.

(Bulletin des lois No 782.*)

Das Decret vom 2. März 1852 (Bull. No. 495) ist aufgehoben. Die Art. 618. 619. 620. 621 Code du Commerce sind durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

*) Dieses Gesetz mag hier mitgetheilt werden, weil für die Bildung von Han-

Wahl.

Art. 618. Die Mitglieder der Handelsgerichte werden in einer aus den durch Redlichkeit, Ordnungssinn und Sachkenntniss ausgezeichneten Kaufleuten gebildeten Versammlung gewählt. Die Directoren der Actiengesellschaften, die Börsenagenten, die Capitäne langer Fahrt und der Küstenschifffahrt, welche mindestens 5 Jahre Schiffe geführt haben und mindestens 2 Jahre im Gerichtsbezirke wohnen, sind ebenfalls Wähler. Die Zahl der Wähler soll dem Zehntel der in der Patentrolle eingetragenen Gewerbsleute entsprechen; sie wird nicht höher als 1000, nicht kleiner als 50, in Paris wird sie 3000 sein.

Wählerliste.

Art. 619. Die Liste der Wähler wird durch eine Commission aufgestellt, bestehend:

1. Aus dem Präsidenten des Handelsgerichtes, welcher den Vorsitz führt, und einem Richter. Für die erste Wahl wird ein Präsident und ein Richter des Civilgerichts berufen.
2. Aus einem Präsidenten und einem Mitgliede der Handelskammer, und, wenn ersterer Präsident des Handelsgerichtes ist, aus einem zweiten Kammermitgliede; wenn keine Handelskammer besteht, aus dem Präsidenten und einem Mitgliede der Gewerbekammer; fehlt auch diese, aus einem Gemeinderathe.
3. Aus drei Generalräthen des Gerichtsbezirkes.
4. Aus dem Präsidenten des Gewerbegerichtes, eventuell dem ältesten Friedensrichter.
5. Aus dem Bürgermeister des Gerichtssitzes, in Paris dem Präsidenten des Gemeinderaths. Die Richter, Kammermitglieder, Generalräthe und Gemeinderäthe werden durch ihre Körperschaften bestimmt. Alljährlich ersetzt die Commission die Abgänge, welche Tod oder andere Ursachen herbeigeführt haben. Von der Aufnahme in die Liste und der Wahl sind ausgeschlossen: die wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die Sittlichkeit begangenen Verbrechens oder Vergehens, sowie wegen Uebertretung der Artikel 413. 414. 419. 420. 421. 423. 430 des Code pénal, 596. 597 des Code du Commerce Verurtheilten, die abgesetzten Beamten, die nicht rehabilitirten Bankrotteure und Alle, welche von der allgemeinen Wahlberechtigung ausgeschlossen.

---

delskammern vielfach die auf die Wählbarkeit und Wahlberechtigung zum Handelsgericht existirenden Bestimmungen in Betracht gezogen sind.

d. Gesetz wegen Errichtung eines Obersten Handels-, Agricultur- und Industrie- (Gewerbe-) Rathes vom 2. Februar 1853.

(Bulletin des lois, No. 189.)

Gesetz wegen Errichtung eines Obersten Handels-, Agricultur- und Industrie-Rathes. 2. Februar 1851. Zusammensetzung.

1. Der Regierung zur Seite wird ein oberster Handels-, Ackerbau und Gewerbe-Rath errichtet.

Dieser Oberste Rath, welcher zum Ressort des Ministers des Innern, des Ackerbaues und des Handels gehört, wird zusammengesetzt wie folgt:

Aus 1 Vicepräsidenten,
2 Mitgliedern des Senates,
2 Mitgliedern des legislativen Körpers,
2 Mitgliedern des Staatsrathes,
6 Notabeln, gewählt aus den im Handel, Ackerbau und Industrie erfahrensten Männern.

Ausserdem gehören von Amtswegen dazu:
der Generaldirector der Zölle und der indirecten Steuern;
der Director des Ackerbaues und des Handels;
der Director der Consulate und des Aussenhandels;
der Director der Colonien;
der Director der Algerischen Angelegenheiten.

2. Ein Secretair mit berathender Stimme wird dem Obersten Rathe beigegeben.

Wirkungskreis.

3. Dieser Rath giebt sein Gutachten ab über alle Angelegenheiten, welche die Regierung ihm vorzulegen für gut befindet, insbesondere über Gesetzes-Vorschläge in Betreff der Zölle, über die Entwürfe von Handels- und Schifffahrts-Verträgen, über die Handelsgesetzgebung der Colonien und von Algier, über das System der Subvention der Seefischerei, über die Frage der Auswanderung und Colonisirung. Wenn die Erhebung von Thatsachen nothwendig sein sollte, so kann er Zeugen vernehmen, welche ihm Aufschlüsse geben müssen; und kann er im Bedürfnissfalle mit Genehmigung des Ministers Enquêten veranstalten.

4. Die Minister haben Zutritt zum Obersten Rath und können Vertreter in denselben entsenden, um dort die Angelegenheiten auseinanderzusetzen, über welche der Oberste Rath zu berathen haben wird, und die nothwendigen Details und Documente mitzutheilen.

5. Die Bestimmungen der Ordonnanz vom 29. April 1831 über Errichtung und Constituirung eines obersten Handelsrathes sind aufgehoben.

Gesetz wegen des conseil supérieur du commerce, de l'agriculture et de l'industrie. 5. Juni 1875 Zusammensetzung.

e. Conseil supérieur du Commerce, de l'Agriculture et de l'Industrie.

Gesetz vom 5. Juni 1873. (Bulletin des lois 1873, No. 2102.)

1. Der Oberste Handels-, Agricultur- und Gewerberath, unter dem Vorsitze des Ministers des Ackerbaues und des Handels, soll bestehen:

aus 2 Vicepräsidenten,

aus 3 Sectionen für den Handel, die Landwirthschaft und für das Gewerbe von je 15 Mitgliedern, welche aus der Nationalversammlung, den Präsidenten der Handelskammern und aus den erfahrensten Männern des Handels, des Ackerbaues, der Industrie und des Finanzwesens berufen werden.

Ausserdem sind von Amtswegen Mitglieder des Obersten Rathes:

die Mitglieder des Minister-Rathes,

der Gouverneur der Bank von Frankreich,

zwei Mitglieder des Staatsrathes,

der Generalsecretair des Ackerbau- und Handelsministeriums,

die Generaldirectoren der öffentlichen Arbeiten, der Zölle, der indirecten Steuern,

die Directoren der Consulate und des Aussenhandels, der Colonien, des Ackerbaues, des Binnenhandels.

Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Februar 1853 bleiben bestehen.

2. Die Gesetze vom 13. März und 6. Mai 1872 sind aufgehoben.

Gesetz vom 13. Juni 1873. (Bulletin des lois 1873. No. 2109.)

1. Die Anzahl der Mitglieder der drei Sectionen, welche den Obersten Rath des Handels, des Ackerbaues und der Gewerbe bilden, kann von 15 auf 16 erhöht werden.

2. Deutschland.

A. Die staatlich organisirten Corporationen.

Deutschland.

Die staatlichen Corporationen.

α. Preussen.*)

Preussen.

a. Revidirtes Statut der Corporation der Kaufmannschaft von Berlin.

Statut der Corporation der Kaufmannschaft von Berlin.

An Stelle des Statuts für die Kaufmannschaft zu Berlin vom 2. März 1820 (Ges.-Samml. S. 46 ff.) und der am 9. September 1864 und 27. December 1865 Allerhöchst genehmigten Nachträge vom 6. Juli 1864 und 22. November 1865 (Ges.-Samml. 1864 S. 583 und 1866 S. 21) tritt das nachfolgende revidirte Statut mit dem 1. Juli dieses Jahres in Kraft.

Erster Abschnitt.
Von der Mitgliedschaft.

Artikel 1.

Mitgliedschaft.

Zum Eintritt in die Corporation der Kaufmannschaft sind — vorbehaltlich der Bestimmung des Artikel 3 — alle im Stadtbezirke von Berlin oder Charlottenburg gewerbemässig Handelsgeschäfte betreibende (Allg. deutsches Handels-Gesetzbuch Art. 4) Personen und Actien-Gesellschaften, sowie deren Procuristen berechtigt.

Artikel 2.

Die Mitgliedschaft ist rein persönlich; sie kann von einer Handelsgesellschaft, die nicht Actiengesellschaft ist, auf den Namen der Firma nicht erworben werden.

Artikel 3.

Ausgeschlossen von dem Eintritt in die Corporation sind:

1. Personen, die unter Curatel stehen,
2. Personen bescholtenen Rufes,

---

*) Mit Einschluss der anerkannten landwirthschaftlichen Vereine.

3. Personen, über deren Vermögen der kaufmännische Concurs eröffnet ist, so lange sie nicht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erlangt haben,
4. Höker, Trödler und die übrigen im Art. 10 des Allg. deutschen Handels-Gesetzbuches bezeichneten Handelsleute und Gewerbetreibenden.

Artikel 4.

Gesuche um Aufnahme in die Corporation sind an die Aeltesten derselben schriftlich zu richten.

Artikel 5.

1. Die Mitglieder der Corporation sind berechtigt, die zum Betriebe des hiesigen Handels dienenden, der Corporation gehörigen oder ihrer Verwaltung anheimgegebenen Anstalten und Einrichtungen nach Maassgabe der deshalb bestehenden Vorschriften zu benutzen.
2. Sie haben insbesondere das Recht, die Börsen-Versammlungen unter Beobachtung der Vorschriften der Börsenordnung zu besuchen, ohne zu einem besonderen Eintrittsgelde, ausser dem nach Art. 38—40 festzusetzenden Beitrage, verpflichtet zu sein.

Frauen und Actiengesellschaften können dieses Recht zum Börsenbesuch jedoch nur durch je einen, den Aeltesten der Kaufmannschaft anzuzeigenden Vertreter ausüben, der nicht Corporations-Mitglied zu sein braucht.

Artikel 6.

Die Mitglieder der Corporation, mit Ausschluss der Frauen und Actiengesellschaften, sind gleichmässig befugt, das Wahlrecht bei der Wahl der Aeltesten und der Finanzcommission auszuüben und zu Mitgliedern dieser Collegien gewählt zu werden, sowie an den Verhandlungen und Berathungen über die im Art. 28 No. 4 gedachten Gegenstände Theil zu nehmen.

Artikel 7.

Die im Art. 6 gedachten Rechte werden suspendirt bei einem Mitgliede, welches

1. unter gerichtliche Curatel gestellt, oder
2. durch gerichtlichen Beschluss wegen eines Vergehens, das mit dem Verlust oder der zeitweisen Untersagung der Aus-

übung der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, unter Anklage gestellt wird.

Ausser diesen Fällen kann durch Beschluss der Aeltesten die Suspension ausgesprochen werden:

3. wenn ein Mitglied, ohne in gerichtlichen Concurs zu versinken (Art. 8 Nr. 4), seine Gläubiger aussergerichtlich behandelt, oder seine liquiden Verpflichtungen aus Handels-Geschäften nicht erfüllt.

Der Beschluss wegen Suspension eines Mitgliedes setzt das im § 5 der Börsen-Ordnung vom 20. April 1866 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam 1866, No. 18, S. 157 und ff.) vorgeschriebene Verfahren voraus. Die Suspension wird beendet:

zu 1. durch Aufhebung der gerichtlichen Curatel,

zu 2. durch rechtskräftige Entscheidung über die Anklage (vergl. Art. 8, No. 3),

zu 3. durch Aufhebung des Suspensions-Beschlusses, die geschehen muss, wenn der Beweis der geschehenen Abfindung der Gläubiger, sei es durch Zahlung, Erlass oder Befristung, geführt ist.

Artikel 8.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod,
2. durch freiwilligen Austritt aus der Corporation, vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 11,
3. durch rechtskräftige Verurtheilung eines Mitgliedes zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder des Rechts zur zeitweisen Ausübung derselben,
4. durch Concurseröffnung über sein Vermögen.

Artikel 9.

Die Aeltesten haben über die Wiederaufnahme eines Mitgliedes zu entscheiden, welches wegen Concurseröffnung über sein Vermögen oder wegen rechtskräftiger Verurtheilung ausgeschieden ist, wenn dasselbe nach Beendigung des Concurses die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erlangt (Concursordnung §§ 310 ff.), beziehentlich wieder in den Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte getreten ist.

Artikel 10.

Gegen den Beschluss der Aeltesten, wodurch die Aufnahme in die Corporation versagt oder die Suspension oder Ausschliessung

eines Mitgliedes verfügt wird, steht dem Betheiligten der Recurs offen. (Art. 45.)

Artikel 11.

Der Austritt aus der Corporation darf in der Regel nur am Ende eines jeden Jahres, für welches die Mitgliedschaft erlangt oder fortgesetzt ist, erfolgen. Ausnahmen hiervon finden nur dann statt, wenn einzelne Individuen sich ganz von dem Betriebe aller Handels-Geschäfte lossagen wollen. In diesem Falle ist der Austritt auch im Laufe des Jahres zulässig; in Bezug auf die Verbindlichkeit, die Corporationslasten für dasselbe mitzutragen, oder zur Tilgung der etwaigen Schulden durch die Zahlung verhältnissmässiger Beiträge mitzuwirken, bleibt es jedoch bei den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 12.

Ein Verzeichniss der jedesmaligen Mitglieder der Corporation ist in der Börsen-Registratur auszulegen, und fortdauernd darin eine jede vorkommende Veränderung nachzutragen. Ausserdem ist alljährlich ein vollständiges Verzeichniss der Corporations-Mitglieder für diese selbst zu drucken und dem Königlichen Handels-Ministerium, sowie der Königlichen Regierung zu Potsdam einzureichen. Welchen anderen Behörden oder Personen das Verzeichniss noch mitzutheilen ist, bleibt dem Ermessen der Aeltesten überlassen.

Zweiter Abschnitt.

Von den gemeinsamen Angelegenheiten der Corporation.

Von den gemeinsamen Angelegenheiten der Corporation.

Artikel 13.

Die gemeinsamen Angelegenheiten der Corporation betreffen:

1. das Interesse des hiesigen Handels in allen seinen Zweigen,
2. die öffentlichen Anstalten und Einrichtungen, welche zum Betriebe desselben dienen, insoweit der Kaufmannschaft das Eigenthum oder die Verwaltung derselben zukommt,
3. das besondere Vermögen, welches die Kaufmannschaft als Corporation in Grundstücken, Capitalien, Mobilien und milden Stiftungen besitzt und besitzen wird,
4. die besonderen Rechte, welche der Corporation ausserdem beigelegt sind und künftig beigelegt werden,
5. die Verhältnisse der einzelnen Mitglieder zu der Corporation als Ganzem.

Artikel 14.

Die Corporation wählt und präsentirt zur Bestätigung diejenigen zum Besten des Berliner Handels öffentlich angestellten Personen, deren Wahl ihr nach den Gesetzen zusteht oder noch eingeräumt werden möchte, insbesondere die Handelsmakler, Güterbestätiger, Schaffner, Messer, Wäger, Schauer, Stauer, überhaupt alle Personen, die öffentlich bestellt sind, um die Quantität und Qualität der Waaren oder deren richtige Verpackung zu beurkunden.

Dritter Abschnitt.

Von den Aeltesten.

Von den Aeltesten.

Artikel 15.

Die Vertretung der Corporation in allen Beziehungen, die Verwaltung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten, sowie die Verfügung über das Vermögen der Corporation wird einer aus ihrer Mitte gewählten Verwaltungsbehörde übertragen, die den Namen: „Aelteste der Kaufmannschaft von Berlin“ führt und den Vorstand der Corporation bildet.

Artikel 16.

Die Aeltesten sind kraft dieses Statuts zu allen Handlungen und Rechtsgeschäften, dritten Personen und Behörden gegenüber, ermächtigt, zu denen nach den Gesetzen, insbesondere nach den §§. 99 bis 109 Titel 13 Theil I des A. L. R. eine Specialvollmacht erforderlich ist. Auch innerhalb der Corporation beschliessen und verfügen die Aeltesten über alle Angelegenheiten derselben selbstständig, insoweit nicht die Zustimmung oder Mitwirkung der Finanz-Commission (Art. 32) nach den Bestimmungen dieses Statuts nothwendig ist.

Artikel 17.

Der im Art. 15 gedachte Vorstand der Corporation besteht aus einundzwanzig Mitgliedern, die vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 19 auf drei Jahre aus der Mitte der nach den Art. 6 und 7 wählbaren Corporationsmitgliedern gewählt werden.

Artikel 18.

1. Alljährlich scheiden die Mitglieder aus, deren dreijährige Functionszeit abgelaufen ist.
2. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Die durch

dieses regelmässige Ausscheiden, sowie die im Laufe des Jahres anderweitig etwa aussergewöhnlich, z. B. durch den Tod, entstehenden Vacanzen werden durch die von der Corporation alljährlich vorzunehmende Wahl (Artikel 20) ergänzt.

3. Beim Eintritt aussergewöhnlicher Vacanzen sind die Aeltesten auch schon im Laufe des Jahres Ergänzungswahlen anzuordnen berechtigt, insofern sie dies mit Rücksicht auf die Zahl der Vacanzen oder sonst aus besonderen Gründen für nöthig erachten.

Artikel 19.

1. Findet die Ersatzwahl mit den regelmässigen Wahlen im December statt, so treten die Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in die Stelle derjenigen Mitglieder des Aeltesten-Collegiums, deren dreijährige Functionszeit abgelaufen ist. Die Personen, welche nach denjenigen, die hiernach auf drei Jahre gewählt sind, die meisten Stimmen erhalten haben, sind als die zum Ersatz der innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedenen Mitglieder Gewählten zu betrachten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.
2. Jeder Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen drei Jahre in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war. — Finden mehrere Ersatzwahlen statt und ist die Functionszeit der Ausgeschiedenen verschieden, so tritt der mit grösserer Stimmenzahl Erwählte in die mit längerer Functionszeit versehene Stelle.

Artikel 20.

1. Die Wahlen sind durch Stimmzettel zu vollziehen.
2. Die regelmässigen Wahlen finden im December jeden Jahres statt.
3. Die zur Besetzung der im Art. 18 No. 3 gedachten aussergewöhnlichen Vacanzen erforderlichen Wahlen erfolgen nach Bekanntmachung der Aeltesten.
4. Die Einladung zu den Wahlen wird durch die Aeltesten unter Uebersendung von Stimmzetteln, die mit dem Corporationssiegel zu bedrucken sind, spätestens vier Wochen vor der Wahl erlassen. Die Einladung zu den Wahlen wird als genügend geschehen erachtet, wenn die Bekanntmachung



mindestens vierzehn Tage vor Ablauf der Stimmabgabefrist an der Börse angeschlagen und demnächst acht Tage lang daselbst angeschlagen geblieben ist.

5. Die Stimmzettel werden in einem Kasten gesammelt, welcher vor Anfang der Wahl von dem Syndicus der Corporation verschlossen wird. Der Letztere nimmt den Schlüssel in Verwahrung und öffnet nach Beendigung der Wahl den Kasten in einer Versammlung der Aeltesten, an welcher jedoch die demnächst ausscheidenden Mitglieder nicht Theil nehmen.
6. Zur Abgabe der Stimmzettel ist eine Frist von acht Geschäftstagen offen zu lassen. Innerhalb derselben steht es einem jeden stimmberechtigten Corporationsmitgliede frei, den von ihm auszufüllenden Wahlzettel entweder selbst in den Wahlkasten, der an allen in die Wahlzeit fallenden Geschäftstagen von 11 bis 3 Uhr in der Börsenregistratur aufgestellt wird, zu legen, oder zu diesem Zwecke an das Börsen-Secretariat einzusenden. Im letzteren Falle hat der Einsender seinen Namen schriftlich anzuzeigen.
7. Die Ausübung des Wahlrechts durch Bevollmächtigte findet nicht statt. Ueber die Abgabe und Einsendung der Stimmzettel wird vom Börsen-Secretariat eine Liste geführt.
8. Gewählt sind diejenigen, auf welche sich die meisten Stimmen vereinigt haben, auch wenn nicht die absolute Majorität dadurch erreicht ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.
9. Es steht zwar einem jeden Corporationsmitgliede frei, seine Stimme abzugeben oder nicht, er ist aber auch im letzteren Falle verpflichtet, seinen Wahlzettel innerhalb der Wahlzeit zurückzugeben und verfällt, wenn er dies ohne Entschuldigung unterlässt, in eine Ordnungsstrafe von einem Thaler, die zur Unterstützungs-Casse der Corporation fliesst und mit dem nächsten Corporations-Beitrag von ihm einzuziehen ist.

Artikel 21.

Präsidium.

1. Alljährlich nach beendeter Wahl haben die Aeltesten einen Präsidenten und zwei Vice-Präsidenten aus ihrer Mitte auf ein Jahr zu wählen.
2. Scheidet der Präsident oder ein Vice-Präsident während des

Jahres gänzlich aus, so ist für die noch übrige Functionszeit eine Neuwahl vorzunehmen.

Artikel 22.

1. Der Präsident wird, wenn er selbst behindert ist, in allen ihm nach diesem Statut zustehenden Functionen durch den ersten Vice-Präsidenten, und falls auch dieser behindert wäre, durch den zweiten Vice-Präsidenten, und insofern auch der letztere behindert sein sollte, durch die übrigen Mitglieder des Aeltesten-Collegii in der nach ihrer Functionszeit und, sofern diese eine gleiche sein sollte, nach ihrem Lebensalter zu bestimmenden Reihenfolge vertreten.
2. In gleicher Weise erfolgt die Vertretung der Vice-Präsidenten, wenn diese behindert sind.

Artikel 23.

Versammlung der Aeltesten.

Die Aeltesten versammeln sich an regelmässigen Sitzungstagen, welche sie durch Beschluss festsetzen und ausserdem, so oft es ihre Geschäfte erfordern, auf schriftliche Einladung des Präsidenten. Der Präsident ist verpflichtet, eine Versammlung zu berufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Collegiums darauf antragen, oder wenn die vorgesetzte Behörde es verlangt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens elf Mitglieder mit Einschluss des Vorsitzenden anwesend sind. Die Aeltesten können die Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen beschliessen. Ausgenommen von der öffentlichen Berathung bleiben jedenfalls diejenigen Gegenstände, welche in einzelnen Fällen den Aeltesten als für die Oeffentlichkeit nicht geeignet von den Behörden bezeichnet werden.

Artikel 24.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schliesst die Sitzungen und handhabt die Ordnung in den Versammlungen. Im Uebrigen regelt eine von den Aeltesten zu beschliessende Geschäfts-Ordnung den Gang der Geschäfte, soweit das gegenwärtige Statut nicht besondere Bestimmungen darüber enthält.

Artikel 25.

Beschlüsse der Aeltesten.

Die Beschlüsse der Aeltesten werden nach absoluter Stimmen-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmen-Gleichheit entscheidet bei Wahlen das Loos, sonst die Stimme des Vorsitzenden. An Verhandlungen oder Beschlüssen über Geschäfte,

bei denen das Interesse eines Mitgliedes des Aeltesten-Collegii mit dem Interesse der Corporation collidirt, darf dieses Mitglied weder Theil nehmen noch gegenwärtig sein.

Artikel 26.

Die Beschlüsse der Aeltesten und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder werden protocollirt, und die Protocolle von dem Vorsitzenden und wenigsten zwei bei der Verhandlung anwesenden Mitgliedern vollzogen.

Artikel 27.

Der Präsident und die Vice-Präsidenten sind mit der Vollziehung der von den Aeltesten gefassten Beschlüsse beauftragt. Sie unterzeichnen sämmtliche Ausfertigungen und Urkunden und bedienen sich zur Beglaubigung derselben und zu sonstigen amtlichen Zwecken des den Aeltesten beigelegten amtlichen Siegels. Alle Ausfertigungen, Urkunden und sonstigen Erklärungen sind gültig vollzogen und für die Corporation verbindlich, sobald sie unter dem Namen der „Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin“ ausgestellt und von dem Präsidenten und den beiden Vice-Präsidenten oder von den nach Artikel 22 zur Vertretung derselben berufenen Mitgliedern mit ihren Namensunterschriften versehen sind. Der Nachweis, dass die Vertretung nothwendig gewesen und dabei die vorgeschriebene Reihenfolge eingehalten sei, ist zur Gültigkeit der Urkunde oder Erklärung nicht erforderlich.

Artikel 28.

Functionen der Aeltesten.

Ausser der Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten der Corporation haben die Aeltesten insbesondere folgende Functionen:

1. diejenigen Gutachten zu erstatten, welche öffentliche Behörden von der Kaufmannschaft etwa erfordern,
2. Anträge über Handels-Angelegenheiten an die betreffenden Behörden abzufassen und einzureichen,
3. die amtlich zu notirenden Course und Preise durch, aus der Mitte der Aeltesten zu wählende, Börsen-Commissarien nach Vorschrift der Börsen-Ordnung festzustellen,
4. Vereinbarungen über Schlusszettelbedingungen und andere allgemeine Geschäfts-Normen zur Förderung des Handels-Verkehrs unter den betheiligten Corporations-Mitgliedern zu vermitteln,
5. die Beamten der Corporation, insbesondere den Syndicus,

den Protocollführer und die Börsen-Secretaire zu wählen, anzustellen, deren Vereidigung, soweit nothwendig, bei der vorgesetzten Behörde in Gegenwart einer Deputation der Aeltesten zu veranlassen und die Beamten zu beaufsichtigen,

6. über etwaige Reclamationen der Corporations-Mitglieder gegen die von der Finanz-Commission beschlossene Festsetzung ihrer Beiträge zu entscheiden,
7. fortlaufende Mittheilungen von Auszügen aus den Berathungs-Protocollen durch die Zeitungen zu veröffentlichen und zu Anfang eines jeden Jahres eine besondere Uebersicht von ihrer Wirksamkeit und von dem Gange des Handels den Mitgliedern der Corporation mitzutheilen,
8. sobald mindestens der fünfte Theil der jeweiligen Corporations-Mitglieder einen Antrag auf Abänderung des Statuts einbringt, eine General-Versammlung der Corporations-Mitglieder zu berufen, die alsdann nicht weiter als auf acht Wochen hinausgeschoben werden darf.

Artikel 29.

Schiedsgericht.

Die Aeltesten wählen alljährlich aus ihrer Mitte eine Commission von fünf Mitgliedern, welche berufen ist, diejenigen Streitigkeiten in Handels-Angelegenheiten, die von Corporations-Mitgliedern freiwillig an sie gebracht werden, durch Vergleich und, falls ein solcher nicht zu erzielen ist, durch schiedsrichterlichen Ausspruch zu schlichten. Im letzteren Falle sind für die Commission die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über das schiedsrichterliche Verfahren maassgebend. Zur Vertretung von Verhinderten und im Laufe des Jahres ausscheidenden Mitgliedern werden alljährlich fünf Stellvertreter gewählt.

Artikel 30.

Commissionen.

Zur Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige, sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge, können die Aeltesten aus ihrer Mitte und aus den stimmfähigen Mitgliedern der Corporation besondere Ausschüsse und Commissionen niedersetzen.

Artikel 31.

Alle Bekanntmachungen und Mittheilungen, welche die Aeltesten an die Gesammtheit der Corporations-Mitglieder zu erlassen haben, gelten für gehörig geschehen, wenn sie acht Tage lang an der Börse ausgehängt gewesen sind. In dieser Weise ist insbesondere das Resultat der Wahlen der Aeltesten und der Mitglieder der Finanz-

Commission (IV. Abschnitt) bekannt zu machen, ausserdem aber ist dasselbe auch der Königlichen Regierung durch die Aeltesten anzuzeigen.

Vierter Abschnitt.

Von der Finanz-Commission.

Finanz-Commission.

Artikel 32.

Ausser den Aeltesten wird alljährlich eine Finanz-Commission gewählt, welche berufen ist:

1. die Beiträge der Corporations-Mitglieder festzusetzen (vergl. Art. 38—40);
2. die von den Aeltesten alljährlich abzulegende Rechnung über die Verwaltung des Corporations-Vermögens zu prüfen und event. zu dechargiren. Ausserdem bedarf es der Zustimmung der Finanz-Commission;
3. zur Aufnahme von Anleihen für die Corporation;
4. zur Veräusserung von Grundstücken oder solchen Gerechtigkeiten, die gesetzlich den Immobilien gleichstehen;
5. zur Feststellung des alljährlich von den Aeltesten aufzustellenden Etats (Art. 36 u. 37);
6. zu Ausgaben, welche ausser dem Etat geleistet werden sollen.

Artikel 33.

Die Finanz-Commission besteht aus neun Mitgliedern, welche gleichzeitig und in gleicher Weise, wie die Aeltesten, auf drei Jahre gewählt werden. Alljährlich scheiden drei Mitglieder aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Niemand kann zugleich Aeltester und Mitglied der Finanz-Commission sein. Hat bei der Wahl ein Corporations-Mitglied für beide Functionen die Stimmen-Mehrheit erhalten, so gilt er als Aeltester gewählt.

Artikel 34.

Die Mitglieder der Finanz-Commission wählen alljährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus ihrer Mitte und geben von dem Resultate der Wahl den Aeltesten Nachricht. Der Vorsitzende beruft die Commission und leitet die Verhandlungen. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmen-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmen-Gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden protocollirt, die Protocolle von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede unterschrieben.

Artikel 35.

Die Finanz-Commission kann nur beschliessen, wenn mindestens fünf Mitglieder mit Einschluss des Vorsitzenden anwesend sind.

Fünfter Abschnitt.

Haushalts-Etat und Beiträge.

Von dem Haushalts-Etat und den Beiträgen.

Artikel 36.

Das Kalender-Jahr ist das Rechnungs-Jahr der Corporation. Ueber die Einnahmen und Ausgaben entwerfen die Aeltesten alljährlich einen Etat und legen ebenso über dieselben alljährlich Rechnung. Der Etat-Entwurf ist spätestens einen Monat vor dem Anfange des betreffenden Rechnungs-Jahres und die gelegte Rechnung nebst Büchern und Belägen spätestens am nächstfolgenden ersten April der Finanz-Commission vorzulegen.

Artikel 37.

Ergiebt sich eine Meinungs-Verschiedenheit über die Feststellung des Etats oder die Nothwendigkeit der Ueberschreitung desselben, so treten Deligirte der Aeltesten mit der Finanz-Commission zu einer gemischten Conferenz zusammen, um eine Vereinbarung zwischen beiden Collegien über die Differenzpunkte herbeizuführen. Findet dieselbe nicht Statt, so entscheidet die der Corporation vorgesetzte Behörde.

Artikel 38.

Jedes in die Corporation eintretende Mitglied zahlt:

a) für die Aufnahme und Eintragung in die Rolle Zehn Thaler, sowie an Ausfertigungs- und Boten-Gebühr Drei Thaler, ausserdem aber

b) einen jährlichen Beitrag von Sechs Thalern Courant.

Artikel 39.

Soweit die Einnahmen der Corporations-Casse zur Bestreitung der sämmtlichen Corporations-Ausgaben nicht hinreichen, werden die zur Deckung des Bedarfs erforderlichen Mittel durch Zuschläge zu den Jahres-Beiträgen beschafft, die nach dem Umfange des Börsen-Geschäfts und der mittelbaren Betheiligung an den Vortheilen desselben bemessen werden.

Artikel 40.

Zu diesem Zweck werden die an dem Börsengeschäft unmittelbar oder mittelbar betheiligten Mitglieder von der Finanz-Commission in neun Classen eingeschätzt und zwar dergestalt, dass für mehrere Mitglieder einer und derselben Firma der Zuschlag nur einmal zu entrichten ist.

Die Zuschläge sollen betragen:

für die erste Classe	360	Thlr.
für die zweite Classe	240	„
für die dritte Classe	180	„
für die vierte Classe	120	„
für die fünfte Classe	80	„
für die sechste Classe	60	„
für die siebente Classe	40	„
für die achte Classe	20	„
für die neunte Classe	12	„

Dieselben werden jedoch, je nachdem es das Bedürfniss erfordert oder zulässt, erhöht oder erniedrigt, immer aber unter Festhaltung des aus den vorstehenden Sätzen sich ergebenden Verhältnisses der einzelnen Classen unter sich. Die Finanz-Commission ist ermächtigt, bei Einschätzung der einzelnen Firmen in die obigen Classen, Corporations-Mitglieder, die mit den Börsen-Verhältnissen bekannt sind, zuzuziehen. Reclamationen gegen diese Einschätzungen werden von den Aeltesten entschieden, gegen deren Entscheidung der Recurs (Artikel 45) stattfindet. Sowohl die Reclamationen als der Recurs sind bei Verlust derselben binnen je vier Wochen, vom Tage der Behändigung des dazu Veranlassung gebenden Bescheides an gerechnet, einzulegen. Bis die abändernde Entscheidung erfolgt, müssen die Beschwerdeführer den von den Aeltesten eingeforderten Betrag zahlen.

Sechster Abschnitt.

Von der Verpflichtung zur Annahme der Wahlen und Aufträge und von dem Ausscheiden aus den Aemtern.

Annahme der Wahl und Ausscheiden aus dem Amt.

Artikel 41.

Jedes wahlfähige Mitglied ist verpflichtet, die ihm nach diesem Statut durch die Wahl angetragenen Aemter anzunehmen und zu versehen und die ihm ertheilten Aufträge auszuführen. Die Aeltesten und die Mitglieder der Finanz-Commission beziehen als solche weder

eine Besoldung noch ein anderes Einkommen Sie haben blos auf Erstattung ihrer baaren Auslagen Anspruch.

Artikel 42.

Zur Ablehnung oder Niederlegung eines solchen Amtes oder zur Ablehnung eines Auftrages berechtigen nur folgende Gründe:

1. gilt als Entschuldigung, was nach dem A. L. R. Th. II. Tit. 18 § 208 und 209 von der Uebernahme der Vormundschaft entbindet;
2. Die Verwaltung des Amts eines kaufmännischen Mitgliedes des Handelsgerichts, eines Stadtraths, Stadtverordneten oder Bezirksvorstehers;
3. die früher stattgehabte Verwaltung des Amts eines Aeltesten oder Mitgliedes der Finanz-Commission, wenn solche sechs Jahre gedauert, für die nächsten drei Jahre.

Ausserdem können die Aeltesten einem Corporations-Mitgliede besondere Aufträge ohne dessen Einverständniss nur einmal in einem Jahre geben.

Artikel 43.

Wer ausser obigen Entschuldigungsgründen die Annahme der nach diesem Statut auf ihn gefallenen Wahlen oder ihm gemachten Aufträge verweigert, oder sich seiner diesfälligen Verpflichtung thatsächlich entzieht, kann durch Beschluss der Aeltesten mit einer Ordnungsstrafe bis zu 50 Thlr. belegt werden. Gegen diese Entscheidung findet Recurs statt.

Artikel 44.

Wer eine Stelle als Aeltester oder Mitglied der Finanzcommission bekleidet, scheidet aus derselben aus, wenn er aufhört, Mitglied der Corporation zu sein, oder die Suspension von den Rechten der Mitgliedschaft gegen ihn eintritt.

Siebenter Abschnitt.

Befugniss des Recurses, Vollstreckung der Strafe und Aufsicht über die Corporation.

Von der Ausübung der Befugniss des Recurses, der Vollstreckung der Strafen und der Aufsicht über die Corporation.

Artikel 45.

In denjenigen Fällen, in denen nach dem gegenwärtigen Statut den Betheiligten der Recurs vorbehalten ist, steht die endgültige Entscheidung über das Recursgesuch der Königlichen Regierung in

Potsdam zu. Der Recurs ist binnen einer präclusivischen Frist von zehn Tagen nach Zustellung des betreffenden Beschlusses, — bei Beschwerden über die erfolgte Einschätzung binnen der im Artikel 40 bestimmten Frist, — bei den Aeltesten anzumelden und nach dem Ermessen des Betheiligten in der Anmeldung selbst oder mittelst einer besonderen Schrift näher zu rechtfertigen. Nach Ablauf der Frist werden die Verhandlungen der Königlichen Regierung durch die Aeltesten eingereicht. Die Vollstreckung aller Beschlüsse, welche eine Strafe bestimmen, bleibt ausgesetzt, bis die definitive Entscheidung ergangen, oder die Frist zur Anfechtung derselben unbenutzt verstrichen ist. Die Vollstreckung eines Beschlusses, wodurch die Suspension oder Ausschliessung eines Mitgliedes verfügt ist, wird durch den Recurs nicht aufgehalten. Die von den Aeltesten verhängten Geldstrafen fliessen zur Unterstützungscasse der Corporation.

Artikel 46.

Die Königliche Regierung zu Potsdam ist die der Corporation zunächst vorgesetzte Behörde.

Artikel 47.

Die Vorschriften der Börsenordnung für Berlin vom 20. April 1866, insbesondere auch deren §§ 4 und 5, sowie der Mäklerordnung für Berlin von demselben Tage werden durch dieses Statut nicht berührt.

Das vorstehende, von der Corporation der Berliner Kaufmannschaft durch die Beschlüsse der General-Versammlungen vom 1. Juni 1863, vom 6. Juli 1864 und vom 22. November 1865, sowie durch die Beschlüsse der dazu autorisirten Commission revidirte Statut ist unter Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung auf Grund der §§ 30 und 32 des Statuts vom 2. März 1820 von uns ausgefertigt und vollzogen worden.

Berlin, den 26. Februar 1870.

---

b. Revidirtes Statut der Corporation der Kaufmannschaft zu Magdeburg, vom 11. December 1871 *)

Statut der Corporation der Kaufmannschaft zu Magdeburg.

An Stelle des Statuts für die Kaufmannschaft zu Magdeburg, vom 9. April 1825 (G.-S. pag. 25), des kraft Allerhöchster Er-

*) Die Statuten der übrigen Corporationen sind von den hier mitgetheilten nicht erheblich abweichend.

mächtigung mittelst Ministerial-Erlasses vom 18. Mai 1868 genehmigten Nachtrags zu § 82 desselben Statuts, und des am 18. Mai 1868 Allerhöchst genehmigten Nachtrages zu §§ 1, 2b, 23 ebendaselbst (Ges.-Sammlung 1868, pag. 504), tritt das folgende revidirte Statut der nach wie vor fortbestehenden Corporation der Kaufmannschaft zu Magdeburg mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

I. Abschnitt.

Vom Gewinne und Verluste der Mitgliedschaft.

Mitgliedschaft.

§ 1.

Zur Aufnahme in die Corporation ist, vorbehaltlich der Bestimmung des § 3, jeder Verfügungsfähige ohne Unterschied des Geschlechts geeignet, der als Inhaber oder von der Gesellschaftsvertretung nicht ausgeschlossene Mitinhaber oder Procurist einer in Magdeburg, Neustadt, Buckau, oder im einmeiligen Umkreise einer dieser Städte errichteten Haupt- oder Zweig-Handelsniederlassung im Handelsregister eingetragen steht; desgleichen jede innerhalb der bezeichneten Bezirke eine solche Niederlassung besitzende Actiengesellschaft.

§ 2.

Die Mitgliedschaft ist eine blos persönliche. Sie kann von einer Actiengesellschaft nur mit der Maassgabe, dass dieselbe als Mitglied durch ein in das Handelsregister eingetragenes, bei der Kaufmannschaft anzumeldendes Vorstandsmitglied vertreten wird, von anderen Gesellschaften aber überhaupt nicht auf den Namen der Firma erworben, auch weder auf Erben noch andere Rechtsnachfolger übertragen werden. Bei offenen Handelsgesellschaften und bei Commanditgesellschaften müssen sämmtliche Gesellschafter, welche die Firma zu zeichnen berechtigt sind, der Corporation beitreten.

§ 3.

Ausgeschlossen von der Aufnahme sind Personen nicht vollkommen unbescholtenen Rufes und, — bis zur erlangten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, — diejenigen, über deren Vermögen der kaufmännische Concurs eröffnet ist. (Concurs-Ordnung vom 8. Mai 1855, §§ 310 ff.)

§ 4.

Das Gesuch um Aufnahme in die Corporation ist schriftlich

an die Aeltesten der Kaufmannschaft zu richten und erforderlichen Falles durch den Nachweis der nach den §§ 1 und 3 sich bestimmenden Voraussetzungen zu begründen. Die Entscheidung auf das Gesuch haben die Aeltesten zu treffen. Beschliessen sie die Zurückweisung, so bedarf es einer Angabe der Gründe nicht; dem Zurückgewiesenen steht jedoch die Berufung auf die endgültige Entscheidung der General-Versammlung zu. Beschliessen sie dagegen die Aufnahme, so erfolgt die Eintragung in die Rolle (§ 25), mit welcher die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten beginnen.

§ 5.

Die Ehrenrechte, insbesondere das Recht der Theilnahme an Berathungen, Abstimmungen und Wahlen, sowie das der Annahme und Fortführung von Aemtern und Aufträgen werden suspendirt:

a) wenn ein Mitglied unter gerichtliche Curatel gestellt wird,
b) wenn dasselbe seine Zahlungen einstellt, ohne dass über sein Vermögen der gerichtliche Concurs eröffnet wird (§ 6d),
c) wenn wegen eines Vergehens oder Verbrechens, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, ein Mitglied entweder in Anklagestand versetzt wird, oder gegen dasselbe die förmliche Eröffnung der Untersuchung erfolgt.

Die Suspension wird beendet durch,

zu a) Aufhebung der Curatel,
zu b) Abfindung der Gläubiger mittelst Zahlung, Erlasses oder Stundung,
zu c) Freisprechung mittelst rechtskräftigen Erkenntnisses.

Ueber die Voraussetzungen der Suspension und deren Aufhebung haben die Aeltesten der Kaufmannschaft zu beschliessen — soweit thunlich nach Anhörung des Betheiligten und unter demnächstiger Benachrichtigung desselben.

§ 6.

Die Mitgliedschaft erlischt,

a) durch den Tod,
b) durch freiwilligen, den Aeltesten der Kaufmannschaft schriftlich anzuzeigenden Austritt aus der Corporation, — unbeschadet der fortdauernden Verpflichtung zur Theilnahme an den Corporationslasten des Kalenderjahres, in dessen Verlaufe die Anzeige erfolgt.

c) bei den innerhalb des im § 1 bezeichneten Bezirks wohnenden Mitgliedern durch Einstellung des gewerbemässigen Betriebes von Handelsgeschäften daselbst, wenn damit ein Aufgeben dieses Wohnsitzes verbunden ist.
d) durch Eröffnung des Concurses,
e) durch rechtskräftige Verurtheilung wegen eines Vergehens oder Verbrechens, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann.

Ausserdem kann ein durch seine sonstige Handlungsweise der öffentlichen Achtung verlustig gewordenes Mitglied, desgleichen ein Mitglied, welches wiederholter schriftlicher Mahnung unerachtet, festgestellte Beiträge (§ 32) oder Ordnungsstrafen (§ 29) zu entrichten versäumt, nachdem ihm zuvor Gelegenheit zu seiner Verantwortung gegeben worden, durch einen mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Drittheilen sämmtlicher Aeltesten abzufassenden Beschluss — unter Vorbehalt der Berufung auf die endgültige Entscheidung der General-Versammlung, aus der Corporation ausgeschlossen werden.

II. Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Mitglieder.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 7.

Die Corporationsmitglieder — mit Ausschluss der Frauen überhaupt und der Actiengesellschaften mit der im § 2 bestimmten Maassgabe — sind, insoweit nicht § 5 entgegensteht, gleichmässig berechtigt und geeignet, das Wahlrecht bei der Wahl der Aeltesten und der Rechnungscommission auszuüben und zu Mitgliedern dieser Collegien, sowie der Vergleichs-Deputation gewählt zu werden, sowie an den Generalversammlungen (§ 28) Theil zu nehmen.

§ 8.

Die Mitglieder sind ferner berechtigt, die für den Handelsverkehr bestimmten Hülfsanstalten der Corporation zu benutzen, insbesondere während der gesetzlich bestimmten Frist Waaren am Packhofe steuer- und zollfrei lagern zu lassen.

§ 9.

Jedes wahlfähige Mitglied (§ 7) ist zur unentgeltlichen Annahme und Wahrnehmung der ihm statutengemäss durch Auftrag oder Wahl übertragenen Geschäfte und Aemter verpflichtet, sofern dasselbe nicht

genügende Entschuldigungsgründe, über welche die Aeltesten der Kaufmannschaft zu befinden haben, geltend macht. Als solche Gründe gelten:

a) anhaltende Kränklichkeit,

b) die bereits übernommene Verwaltung anderer Aemter, aus denen eine Collision mit den zu übernehmenden Functionen zu besorgen ist,

c) ein Lebensalter von mindestens sechszig Jahren.

III. Abschnitt.

Von den gemeinsamen Angelegenheiten der Corporation.

Gemeinsame Angelegenheiten der Corporation.

§ 10.

Die Corporation hat die Bestimmung, die Gesammtinteressen des in ihr vertretenen Handelsstandes wahrzunehmen und zu fördern.

Die gemeinsamen Angelegenheiten beziehen sich insbesondere auf:

a) die für den Handelsverkehr bestimmten öffentlichen Anstalten und Einrichtungen, insoweit deren Eigenthum, Verwaltung oder Controle der Corporation zukommt, namentlich also die Ordnung und Verwaltung der Börse,

b) die der Corporation zustehenden oder noch zuzugestehenden besonderen Vermögens- oder sonstigen Rechte an Grundstücken, Capitalien, Mobilien und milden Stiftungen,

c) die Verhältnisse der einzelnen Mitglieder zu der Corporation als Ganzem.

§ 11.

Die Corporation wählt und präsentirt die zum Besten des Handels innerhalb des im § 1 bezeichneten Bezirkes öffentlich anzustellenden Personen, deren Wahl ihr gesetzlich zusteht oder noch zugestanden werden möchte, insbesondere Handelsmäkler, Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, überhaupt alle zur Feststellung der Beschaffenheit, Menge oder richtigen Verpackung von Waaren irgend einer Art öffentlich anzustellenden, desgleichen die Vorsteher der milden Stiftungen St. Georgy und St. Annen nach dem zwischen der Stadt Magdeburg und der Kaufmannschaft abgeschlossenen Vertrage vom 16. August 1838.

IV. Abschnitt.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft.

Von den Aeltesten der Kaufmannschaft.

§ 12.

Zur Vertretung der Corporation in allen Beziehungen und zur Verwaltung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten, insbesondere zur Verfügung über ihr Vermögen und zur Verwaltung oder Mitverwaltung milder Stiftungen ist ein aus ihrer Mitte gewählter Vorstand berufen, welcher die Bezeichnung „die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Magdeburg" führt.

Die Aeltesten sind Dritten gegenüber kraft dieses Statuts und ihrer Wahl auch zu allen denjenigen Handlungen und Rechtsgeschäften ermächtigt, zu welchen die Gesetze, insbesondere die §§ 99 bis 109, Tit. 13, Theil I. A. L. R, eine Specialvollmacht erfordern.

Auch innerhalb der Corporation beschliessen und verfügen sie, insoweit nicht dieses Statut ausdrücklich ein Anderes bestimmt, über alle Angelegenheiten der Corporation, ohne Rückanfrage bei derselben, selbstständig und verbindlich.

Innerhalb der gesetz- und statutmässigen Grenzen sind sie für ihre Beschlüsse und Verfügungen nur der Obrigkeit und ihrem Gewissen verantwortlich.

§ 13.

Der Vorstand (§ 12) besteht aus 21 Mitgliedern (Aeltesten), welche — vorbehaltlich der Bestimmung des § 15 — auf drei Jahre aus der Mitte der wahlfähigen (§ 7) Corporationsmitglieder gewählt werden. Alljährlich scheiden diejenigen Aeltesten aus, deren dreijährige Functionszeit abgelaufen ist. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar, zur Annahme einer Wiederwahl aber erst nach Ablauf des auf ihr Ausscheiden folgenden Jahres verpflichtet.

§ 14.

Wahl der Aeltesten.

Die regelmässige Wahl erfolgt alljährlich in der ordentlichen General-Versammlung (§ 28) nach relativer Mehrheit der mittelst Stimmzettel persönlich abzugebenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 15.

In derselben Versammlung werden, insofern nicht die Aeltesten eine frühere ausserordentliche Ergänzungswahl, für welche alsdann dieselben Bestimmungen gelten, als angemessen beschliessen, ebenso

die durch Tod oder in anderer Art im Laufe des Jahres aussergewöhnlich eingetretenen Vacanzen ergänzt, mit der Maassgabe, dass der Ersatzmann nur bis zum Ende derjenigen Periode zu fungiren hat, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

§ 16.

Präsidium.

Alsbald nach beendigter regelmässiger Wahl wählen die Aeltesten aus ihrer Mitte auf ein Jahr einen ersten, einen zweiten und einen dritten Vorsteher. Scheidet ein Vorsteher im Laufe des Jahres aus, so erfolgt für die noch übrige Functionszeit eine Neuwahl. Die ausscheidenden Vorsteher sind wieder wählbar.

§ 17.

Versammlung.

Die Aeltesten versammeln sich, so oft erforderlich, auf schriftliche Einladung des ersten Vorstehers. Derselbe ist zur Berufung einer Versammlung verpflichtet, wenn mindestens drei Aelteste die Berufung beantragen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens elf Mitglieder anwesend sind. Die Aeltesten sind verpflichtet, sich zu den Versammlungen einzufinden.

§ 18.

Vorsitz.

Den Vorsitz führt der erste Vorsteher. Derselbe eröffnet und schliesst die Versammlungen, handhabt die Ordnung in denselben, leitet die Vorträge, Verhandlungen und Abstimmungen und verkündet die Beschlüsse.

§ 19.

Beschlüsse.

Die Beschlüsse der Aeltesten werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Das Verfahren bei Wahlen bestimmt sich nach § 14.

§ 20.

Die Verhandlungen und Beschlüsse der Aeltesten werden von dem Secretair der Kaufmannschaft protocollirt, und die Protocolle von dem Vorsitzenden und wenigstens noch zwei Mitgliedern, welche den Verhandlungen beigewohnt haben, sowie von dem Secretair unterzeichnet.

§ 21.

Geschäftskreis.

Zu den einzelnen Functionen, welche in den Geschäftskreis der Aeltesten (§ 12) fallen, gehören:

a) die Erstattung der von öffentlichen Behörden erforderten Gutachten und Berichte,
b) die Abfassung und Einreichung der an Behörden in Handelsangelegenheiten zu richtenden Anträge,
c) die Wahl, die Anstellung und die Beaufsichtigung der Corporationsbeamten, insbesondere des Syndicus, des Secretairs der Kaufmannschaft, des Rendanten und des Boten, welch' letzterer die Insinuationen besorgen und beglaubigen muss, und der zu diesem Zweck von dem Königl. Stadt- und Kreisgericht zu Magdeburg vereidet wird, sowie die Normirung der Anstellungsbedingungen,
d) die Wahl der Mitglieder der Vergleichs-Deputation (§§ 35 ff.),
e) die Erstattung eines alljährlich an den Handelsminister zu richtenden, sämmtlichen Corporations-Mitgliedern mitzutheilenden Berichts über die Lage und den Gang des Handels während des vorhergegangenen Jahres,
f) die Vorlegung einer alljährlich über ihre Verwaltung zu legenden Rechnung, aus welcher nach der Dechargirung (§ 34) sämmtlichen Corporations-Mitgliedern gedruckte Auszüge mitzutheilen sind,
g) die Berufung der General-Versammlung (§§ 28 ff.).

§ 22.

Ausschüsse.

Die Aeltesten können für einzelne Verwaltungszweige besondere Ausschüsse aus ihrer Mitte niedersetzen, denselben Aufträge ertheilen und von ihnen Berichte erfordern. Der erste Vorsteher ist in allen Fällen Mitglied dieser Ausschüsse.

§ 23.

Den Vorstehern liegt die Ausführung der Beschlüsse der Aeltesten ob. Sie unterzeichnen sämmtliche Anfertigungen und Urkunden und bedienen sich zur Beglaubigung eines die Symbole des Handels und die Umschrift „Die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Magdeburg“ tragenden Siegels.

§ 24.

Die Vorsteher können einzelnen Corporations-Mitgliedern, auch wenn dieselben nicht zu den Aeltesten gehören, besondere Aufträge ertheilen (§ 9). Vollmachten zu gerichtlichen oder anderen Verhandlungen, aus welchen der Corporation Rechte oder Verbindlichkeiten erwachsen, haben sie gemäss § 23 auszufertigen.

§ 25.

Verzeichniss der Corporations-Mitglieder.

Die Vorsteher führen die Rolle der Corporations-Mitglieder und der Firmen derselben. Eintragungen und Löschungen in der Rolle erfolgen nach den Beschlüssen der berufenen Organe, und wird darüber den Betheiligten eine gemäss § 23 ausgefertigte Bescheinigung zugestellt. Ein Verzeichniss aller eingetragenen Corporations-Mitglieder wird alljährlich durch Aushang (§ 27) und den betheiligten Behörden auf Erfordern besonders mitgetheilt. Eine gleiche Bekanntmachung der Namen der Aeltesten erfolgt nach jeder Aeltestenwahl.

§ 26.

In Behinderungsfällen wird der erste Vorsteher in allen Functionen durch den zweiten, wenn aber auch dieser behindert ist, durch den dritten Vorsteher, und sofern letzterer ebenfalls behindert sein sollte, durch die übrigen Aeltesten vertreten, deren Reihefolge sich hierbei nach der längeren Dauer dieses ihres Amtes, bei gleicher Dauer nach dem Lebensalter bestimmt. In gleicher Art werden auch der zweite und der dritte Vorsteher in Behinderungsfällen vertreten.

§ 27.

Bekanntmachungen und Mittheilungen, welche die Aeltesten oder die Vorsteher an die Gesammtheit der Corporations-Mitglieder zu erlassen haben, gelten, in soweit nicht das Statut noch andere Formen vorschreibt, als gehörig erfolgt, wenn sie acht Tage lang an der Börse ausgehängt gewesen sind.

V. Abschnitt.

Von der General-Versammlung.

§ 28.

General-Versammlung.

Alljährlich in der zweiten Hälfte des Monats December findet in Magdeburg eine ordentliche General-Versammlung statt.

Ausserordentliche General-Versammlungen werden ebendorthin nach dem Ermessen der Aeltesten berufen; ihre Berufung muss erfolgen, wenn wenigstens vierzig Corporations-Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe darauf antragen.

§ 29.

Die theilnahmeberechtigten Mitglieder (§ 7) werden mittelst Aushanges (§ 27) und durch besondere, mindestens 8 Tage vor dem

Versammlungstage durch den Boten der Corporation zu insinuirende oder recommandirt der Post aufzugebende Circulare oder Einladungsschreiben berufen. Mit der Berufung ist die Anzeige des Tages, der Stunde und des Locales der Versammlung, sowie der Berathungsgegenstände zu verbinden.

Bei der im § 28 erwähnten ordentlichen General-Versammlung verfällt jedes ohne rechtzeitige, schriftliche Entschuldigung ausbleibende Mitglied in eine von den Aeltesten, unter Vorbehalt der Berufung auf die endgültige Entscheidung der General-Versammlung festzusetzende, zur kaufmännischen Unterstützungs-Kasse abzuführende Ordnungsstrafe von fünf Thalern. Eine Vertretung Abwesender findet nicht statt.

§ 30.

Beschlussfassung in der General-Versammlung.

Der Beschlussfassung der General-Versammlung unterliegen:

a) der Ankauf und der Verkauf von Grundstücken,
b) die Aufnahme von Anleihen,
c) die Abänderung oder Ergänzung des Statuts,
d) die Höhe der zur Corporationskasse einzuziehenden laufenden Jahresbeiträge und etwa erforderlichen ausserordentlichen Beiträge (§ 32),
e) die Wahl der Aeltesten (§§ 14 und 15),
f) die Wahl der Commission zur Prüfung, Abnahme und Dechargirung der Jahresrechnung (§ 34),
g) Beschwerden über die Zurückweisung von Aufnahmegesuchen (§ 4), über erfolgte Ausschliessung (§ 6 in f.) und über Festsetzung einer Ordnungsstrafe (§ 29),
h) Ermässigung des Eintrittsgeldes (§ 32) in einzelnen Fällen auf Antrag der Aeltesten,
i) die für die General-Versammlung bestimmten Anträge von Corporations-Mitgliedern — mit der Maassgabe, dass die Aeltesten an Beschlüsse der General-Versammlung rücksichtlich der in ihren Geschäftskreis fallenden Angelegenheiten nicht gebunden sind, für welche das Erforderniss einer Genehmigung der General-Versammlung nicht besteht.

Eine Beschlussfassung in der auf die Einbringung von Anträgen der Corporations-Mitglieder nächstfolgenden General-Versammlung findet nur statt, wenn die Anträge so zeitig bei den Aeltesten eingebracht wurden, dass mit der Berufung die Anzeige des Berathungsgegenstandes (§ 29) noch zu verbinden war.

§ 31.

Auf das Verfahren in den General-Versammlungen finden die Bestimmungen der §§ 18 bis 20, bei allen Wahlen die des § 14 mit der Maassgabe Anwendung, dass zu einem gültigen Beschlusse über Abänderung oder Ergänzung des Statuts — unter Vorbehalt der staatlichen Genehmigung — eine Mehrheit von zwei Drittheilen sämmtlicher theilnahmeberechtigter Corporations-Mitglieder erforderlich ist, und dass der zu allen General-Versammlungen zuzuziehende Syndicus das Protocoll zu führen und mit zu vollziehen hat, welchem die sämmtlichen Bescheinigungen über die ordnungsmässige Berufung der Versammlung beigefügt werden.

VI. Abschnitt.

Von den Beiträgen und der Kassenverwaltung.

Beiträge und Kassen-Verwaltung.

§ 32.

Jeder in die Corporation Aufzunehmende hat bei der Aufnahme ein Eintrittsgeld von fünf und dreissig Thalern zu entrichten. Dieser Betrag kann auf Antrag der Aeltesten durch Beschluss der General-Versammlung allgemein ermässigt werden. Von dem Eintrittsgelde werden aus der Corporationscasse gemäss Vertrages vom 16. August 1838 fünf Thaler zur Kasse des Stiftes St. Georgy und fünf Thaler zu der des Stiftes St. Annen gezahlt.

Ausserdem hat jedes Mitglied die durch Beschluss der General-Versammlung (§ 30 d) festgestellten laufenden und ausserordentlichen Beiträge zu entrichten.

§ 33.

Die Aeltesten haben alljährlich einen die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben umfassenden Etat aufzustellen, welcher dem Rendanten als Richtschnur bei der Cassenverwaltung dient.

Zur Leistung ausseretatsmässiger Ausgaben bedarf es eines Beschlusses der Aeltesten und einer Anweisung des mit dem Kassenwesen der Corporation betrauten Vorstehers.

§ 34.

Die Jahresrechnung (§ 21 fg.) wird von einer regelmässig auf zwei Jahre zu wählenden Commission von drei Corporationsmitgliedern, die nicht zu den Aeltesten gehören dürfen, ohne Rückanfrage bei der General-Versammlung und ohne weitere Verantwortlichkeit geprüft, abgenommen und dechargirt.

VII. Abschnitt.

Vergleichs-Deputation.

Von der Vergleichs-Deputation.

§ 35.

Die Vergleichs-Deputation (§ 21 d.) besteht aus fünf wahlfähigen (§ 7) Corporationsmitgliedern, welche unter sich (gemäss § 14) einen Vorsitzenden wählen und regelmässig vier Jahre lang fungiren.

Corporationsmitglieder, welche vier Jahre lang fungirt haben, sind zur Annahme einer Wiederwahl erst nach Ablauf fernerer vier Jahre verpflichtet.

§ 36.

Die Aufgabe der Vergleichs-Deputation besteht darin, diejenigen zu diesem Zwecke bei dem Vorsitzenden angemeldeten Streitigkeiten in Handelssachen, bei welchen ein Corporationsmitglied als Partei betheiligt ist, nach summarischer Untersuchung und etwaiger Anhörung Sachverständiger durch Vergleich zu erledigen.

Die Verhandlungen erfolgen entweder in ordentlichen Sitzungen, über welche sich der Vorsitzende ein für alle Male mit den Beisitzern zu vereinigen hat, oder in einer von ihm zu berufenden ausserordentlichen Sitzung — und zwar unter Zuziehung des Syndicus, sofern solche von der Vergleichsdeputation beschlossen oder von beiden Theilen beantragt wird.

§ 37.

Gelingt die Vermittlung eines Vergleiches, so ist das darüber aufzunehmende Protocoll beiden Theilen zur Unterschrift vorzulegen und von den Mitgliedern der Vergleichsdeputation mit zu vollziehen.

VII. Abschnitt.

Schluss- und Uebergangs-Bestimmungen.

§ 38.

Die Königliche Regierung zu Magdeburg ist die der Corporation zunächst vorgesetzte Behörde.

§ 39.

Die nach Maassgabe der Vorschriften des Statuts vom 9. April 1825 gewählten Personen bleiben für die Dauer ihrer Wahlperiode, die Aeltesten und Stellvertreter für die halbe Dauer ihrer Wahl-

periode, jedenfalls aber bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung in Function.

Die Vorsteherwahl findet nach der ersten ordentlichen General-Versammlung auf Grund dieses Statuts statt.

---

c. Gesetz über die Handelskammern vom 24. Februar 1870.

(Ges.-Samml. 7605.)

Gesetz über die Handelskammern.

§ 1.

Zweck der Handelskammern.

Die Handelskammern haben die Bestimmung, die Gesammtinteressen der Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirkes wahrzunehmen, insbesondere die Behörden in der Förderung des Handels und der Gewerbe durch thatsächliche Mittheilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen.

§ 2.

Errichtung.

Die Errichtung einer Handelskammer unterliegt der Genehmigung des Handelsministers.

Bei Ertheilung dieser Genehmigung wird zugleich über die Zahl der Mitglieder und, wenn die Errichtung für einen über mehrere Orte sich erstreckenden Bezirk erfolgt, über den Sitz der Handelskammer Bestimmung getroffen.

§ 3.

Actives Wahlrecht.

Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder sind diejenigen Kaufleute und Gesellschaften berechtigt, welche als Inhaber einer Firma in dem für den Bezirk der Handelskammer geführten Handelsregister eingetragen stehen.

Mit Genehmigung des Handelsministers kann jedoch für einzelne Handelskammern nach Anhörung der Betheiligten bestimmt werden, dass das Wahlrecht ausserdem durch die Veranlagung in einer bestimmten Klasse oder zu einem bestimmten Satze der Gewerbesteuer vom Handel bedingt sein soll.

§ 4.

Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder sind ferner berechtigt die im Bezirke der Handelskammer den Bergbau treibenden Alleineigenthümer oder Pächter eines Bergwerkes, Gewerkschaften und in anderer Form organisirten Gesellschaften — einschliesslich derjenigen, welche innerhalb der in den §§ 210, 211 des Allgemei-

nen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Samml. S. 749), im § 1 des Gesetzes vom 22. Februar 1869 (Gesetz-Samml. S. 401) und im Artikel XII der Verordnung vom 8. Mai 1867 (Gesetz-Sammlung S. 603) bezeichneten Landestheile Eisenerz-, beziehungsweise Stein- oder Braunkohlenbergbau betreiben — insoweit die Jahresproduction einen von dem Handelsminister nach den örtlichen Verhältnissen für die einzelnen Handelskammern zu bestimmenden Werth oder Umfang erreicht.

Die fiscalischen Bergwerke sind von der Theilnahme an der Wahl ausgeschlossen.

§ 5.

Die Wahlstimme einer Actiengesellschaft oder einer Genossenschaft darf nur durch ein im Handelsregister eingetragenes Vorstandsmitglied, die jeder anderen Gesellschaft nur durch einen ebendaselbst eingetragenen, persönlich haftenden Gesellschafter, die einer Gewerkschaft oder anderen oben bezeichneten Gesellschaft nur durch den Repräsentanten oder ein Vorstandsmitglied, die einer Person weiblichen Geschlechts oder einer unter Vormundschaft oder Curatel stehenden Person nur durch den im Handelsregister eingetragenen Procuristen abgegeben werden.

§ 6.

Wer nach vorstehenden Bestimmungen in demselben Handelskammer-Bezirk mehrfach stimmberechtigt ist, darf gleichwohl nur eine Wahlstimme abgeben und hat sich, wenn er gleichzeitig in mehreren Wahlkreisen des Handelskammer-Bezirkes stimmberechtigt ist, vor Ablauf der zu Einwendungen gegen die Wählerliste bestimmten Frist zu erklären, in welchem Wahlkreise er seine Stimme ausüben will.

§ 7.

Passives Wahlrecht.

Zum Mitgliede einer Handelskammer kann nur gewählt werden, wer

1. das fündundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat,
2. in dem Bezirke der Handelskammer seinen ordentlichen Wohnsitz hat,
3. a) in dem für den Bezirk der Handelskammer geführten Handelsregister entweder als Inhaber einer Firma oder als persönlich haftender, zur Vertretung einer Handelsgesellschaft befugter Gesellschafter, oder als Mitglied des

Vorstandes einer Actiengesellschaft oder Genossenschaft eingetragen steht,

b) oder bei einer der obbezeichneten Bergbau-Unternehmungen im Bezirke der Handelskammer als Alleineigenthümer, Repräsentant oder Vorstandsmitglied betheiligt ist.

§ 8.

Mehrere Gesellschafter oder Vorstandsmitglieder einer und derselben Gesellschaft dürfen nicht gleichzeitig Mitglied derselben Handelskammer sein.

§ 9.

Diejenigen, über deren Vermögen der Concurs (Falliment) eröffnet ist, sind bis nach Abschluss dieses Verfahrens, und diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, während der Dauer der Zahlungseinstellung weder wahlberechtigt noch wählbar.

§ 10.

Handels-kammer-bezirke.

Mit Genehmigung des Handelsministers kann ein Handelskammer-Bezirk zum Zwecke der Wahl der Mitglieder in engere Bezirke eingetheilt werden, insofern sich aus den örtlichen Verhältnissen hierzu ein Bedürfniss ergiebt.

§ 11.

Liste der Wahlberechtigten.

Für jeden Wahlbezirk ist bei Einrichtung einer Handelskammer von der Regierung, sonst von der Handelskammer selbst eine Liste der Wahlberechtigten aufzustellen. Dieselbe wird zehn Tage lang öffentlich ausgelegt, nachdem die Zeit und der Ort der Auslegung in den letzten zehn Tagen vorher öffentlich bekannt gemacht sind.

Einwendungen gegen die Liste sind unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen bis zum Ablauf des zehnten Tages nach beendigter Auslegung, wenn die Handelskammer eingerichtet werden soll, bei der Regierung, sonst bei der Handelskammer selbst anzubringen. Recurs gegen die Entscheidung der Handelskammer ist innerhalb zehn Tagen bei der Regierung einzulegen. Letztere entscheidet in allen Fällen endgültig.

§ 12.

Nach erfolgter Feststellung der Wählerliste hat für jeden Wahlbezirk bei Einrichtung der Handelskammer ein von der Regierung, sonst ein von der Handelskammer aus der Zahl ihrer Mitglieder zu

ernennender Commissarius den Wahltermin zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

§ 13.

Wahlversammlung.

In der Wahlversammlung führt der ernannte Commissarius den Vorsitz. Es wird ein Wahlvorstand gebildet. Zu demselben gehören, ausser dem Vorsitzenden, ein Stimmensammler und ein Schriftführer, welche von den anwesenden Wahlberechtigten aus ihrer Mitte gewählt werden.

§ 14.

Wahl.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit durch geheime Abstimmung mittelst Stimmzettel, welche, ausser den oben erwähnten Fällen, von den Stimmberechtigten persönlich abzugeben sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Ergiebt sich bei einer Wahl in der ersten Abstimmung weder eine absolute Stimmenmehrheit, noch Stimmengleichheit, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl gebracht. Falls mehr Personen, als die doppelte Anzahl der zu Wählenden, die relativ meisten Stimmen erhalten, so entscheidet bei Feststellung der Liste der auf die engere Wahl zu Bringenden, unter denen, welche gleich viele Stimmen haben, das Loos. Ueber die Gültigkeit der Wahlzettel entscheidet der Wahlvorstand. Das Wahlprotocoll ist von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen.

§ 15.

Die Handelskammer hat das Ergebniss der Wahl öffentlich bekannt zu machen.

Einsprüche gegen die Wahl sind binnen zehntägiger Frist bei der Handelskammer anzubringen und von der Regierung endgültig zu entscheiden.

§ 16.

Dauer der Function.

Die Mitglieder der Handelskammer versehen ihre Stellen in der Regel drei Jahre lang. Am Schlusse jeden Jahres werden durch Neuwahl zunächst die durch den Tod oder sonstiges Ausscheiden vor Ablauf der gesetzlichen Zeit erledigten Stellen wieder besetzt. Im Uebrigen scheiden von den Mitgliedern am Schlusse jeden Jahres so viele aus, dass im Ganzen der dritte Theil sämmtlicher Stellen zur Wiederbesetzung gelangt. Die Ausscheidenden bestimmt das höhere Dienstalter, und bei gleichem Alter das Loos.

Geht die normale Gesammtzahl der Mitglieder einer Handels-

kammer bei einer Theilung durch drei nicht ohne Rest auf, so wird die nächst höhere Zahl, welche eine solche Theilung zulässt, der Berechnung des ausscheidenden Drittheiles zu Grunde gelegt.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

§ 17.

Jeder in der Person eines Mitgliedes eintretende Umstand, welcher dasselbe, wenn er vor der Wahl vorhanden gewesen wäre, von der Wählbarkeit ausgeschlossen haben würde, hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge.

§ 18.

Die Handelskammer kann ein Mitglied, welches nach ihrem Urtheile durch seine Handlungsweise die öffentliche Achtung verloren hat, nach Anhörung desselben durch einen mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Drittheilen ihrer Mitglieder abzufassenden Beschluss aus ihrer Mitte entfernen; es steht jedoch dem Betheiligten gegen einen solchen Beschluss der Recurs an die Regierung offen.

§ 19.

In derselben Art kann die Handelskammer ein Mitglied, gegen welches ein gerichtliches Strafverfahren eröffnet wird, bis nach Abschluss desselben von seinen Functionen vorläufig entheben.

§ 20.

Budget.

Die Handelskammer beschliesst über den zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe erforderlichen Kostenaufwand und ordnet ihr Kassen- und Rechnungswesen selbstständig.

Sie nimmt die von ihr für erforderlich erachteten Arbeitskräfte an, setzt die Vergütungen für dieselben fest und beschafft die nöthigen Räumlichkeiten.

§ 21.

Die Mitglieder versehen ihre Geschäfte unentgeltlich. Nur die durch Erledigung einzelner Aufträge erwachsenden baaren Auslagen werden ihnen erstattet.

§ 22.

Die Handelskammer hat jährlich einen Etat aufzustellen, öffentlich bekannt zu machen und der Regierung mitzutheilen.

§ 23.

Umlage der Kosten.

Die etatsmässigen Kosten werden auf die sämmtlichen Wahlberechtigten nach dem Fusse der Gewerbesteuer vom Handel veranlagt und als Zuschlag zu dieser erhoben.

Die nicht zur Gewerbesteuer vom Handel veranlagten Wahlberechtigten werden von der Handelskammer alljährlich nach dem Umfange ihres Geschäftsbetriebes im vorhergehenden Jahre auf einen fingirten. Satz der Gewerbesteuer vom Handel eingeschätzt und in diesem Verhältnisse zu den Kostenbeiträgen herangezogen. Die Betheiligten werden Seitens der Handelskammer von dieser Einschätzung benachrichtigt. Beschwerden darüber sind binnen zehntägiger Frist bei der Handelskammer anzubringen und unterliegen der endgültigen Entscheidung der Regierung.

Die Erhebung der Beiträge geschieht auf Anordnung der Regierung.

§ 24.

Einer vorgängigen Genehmigung der Regierung bedarf es, wenn die Beschaffung des Aufwandes für ein Jahr einen, zehn Procent der Gewerbesteuer vom Handel übersteigenden Zuschlag zu derselben erfordert, oder wenn der vorgelegte Etat überschritten werden soll.

Im ersteren Falle kann die Regierung die etatsmässigen Kosten in der Gesammtsumme soweit herabsetzen, dass der zu ihrer Deckung erforderliche Zuschlag nicht mehr als zehn Procent der Gewerbesteuer vom Handel beträgt.

§ 25.

Die Kostenbeiträge können unter Genehmigung der Regierung auf Antrag der Handelskammer der Gemeindekasse oder der Staatssteuerkasse am Sitze der Handelskammer überwiesen werden. Die betreffende Kasse hat alsdann in den Grenzen des Etats auf die Anweisungen der Handelskammer die Zahlungen zu leisten und darüber Rechnung zu legen.

Die Rechnungen werden von der Handelskammer geprüft und abgenommen. —

§ 26.

Präsidium.

Zu Anfang jeden Jahres wählt die Handelskammer aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vor der gesetzlichen Zeit erfolgt eine Neuwahl für den Rest dieser Zeit. —

§ 27.

Sitzungen.

Die Handelskammern können die Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen beschliessen. Jedenfalls sind sie verpflichtet, den Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirkes durch fortlaufende Mittheilung von Auszügen aus den Berathungsprotokollen, ferner am Schlusse jeden

Jahres in einer besonderen Uebersicht von ihrer Wirksamkeit und von der Lage und dem Gange des Handels und der Gewerbe, sowie summarisch von ihren Einnahmen und Ausgaben durch die öffentlichen Blätter Kenntniss zu geben.

Ausgenommen von der öffentlichen Berathung und Mittheilung bleiben diejenigen Gegenstände, welche in einzelnen Fällen den Handelskammern als für die Oeffentlichkeit nicht geeignet befunden werden.

§ 28.

Beschlüsse.

Die Beschlüsse der Handelskammern werden — ausser in den oben bestimmten Fällen — durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Abfassung eines gültigen Beschlusses ist die Ladung aller Mitglieder unter Mittheilung der Berathungsgegenstände und die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Ueber jede Berathung ist ein Protocoll aufzunehmen.

§ 29.

Die Handelskammern führen ein den heraldischen Adler enthaltendes Siegel mit der Unterschrift „Handelskammer zu (für) . .“

Ihre Ausfertigungen werden ausser von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter noch von mindestens einem Mitgliede vollzogen.

§ 30.

Geschäftsordnung.

Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang werden von der Handelskammer in einer der Regierung mitzutheilenden Geschäftsordnung getroffen.

§ 31.

Geschäftskreis.

Der Geschäftskreis der Handelskammern wird im Allgemeinen durch ihre Bestimmung begrenzt.

§ 32.

Handelskammerbericht.

Alljährlich bis spätestens Ende Juni haben die Handelskammern über die Lage und den Gang des Handels während des vorhergegangenen Jahres an den Handelsminister zu berichten.

Auch in anderen Fällen ist ihnen gestattet, ihre Berichte unmittelbar an die Centralbehörden zu erstatten.

In allen Fällen haben sie von den an die Centralbehörden erstatteten Berichten derjenigen Provinzialbehörde, in deren Geschäftskreis der Gegenstand fällt, Mittheilung zu machen.

§ 33.

Handelsmäkler.

An denjenigen Orten, an welchen Handelskammern ihren Sitz

haben, werden von diesen die Handelsmäkler — unter Vorbehalt der Bestätigung der Regierung — ernannt.

§ 34.

Börsen.

Börsen und andere für den Handelsverkehr bestehende öffentliche Anstalten können unter die Aufsicht der Handelskammer gestellt werden.

§ 35.

Die Verfassungen und Einrichtungen der bestehenden Handelskammern sind mit diesem Gesetze in Uebereinstimmung zu bringen. Der Handelsminister hat die hierzu erforderlichen Anordnungen, insbesondere auch über den Sitz, die Bezirke und die Zahl der Mitglieder der einzelnen Handelskammern zu treffen. Bis zu den in Verbindung mit diesen Anordnungen zu bestimmenden Zeitpunkten bleiben für die bestehenden Handelskammern die über ihre Verfassungen und Einrichtungen ergangenen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen in Kraft.

§ 36.

Auf die zu Berlin, Stettin, Magdeburg, Tilsit, Königsberg, Danzig, Memel und Elbing bestehenden kaufmännischen Corporationen und auf das Commerz-Collegium zu Altona findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 37.

Die in diesem Gesetze den Regierungen zugewiesenen Functionen werden von den Bezirksregierungen und, wo diese nicht bestehen, von den ihnen entsprechenden Landespolizei-Behörden ausgeübt.

---

d. Beispiel der Geschäfts-Ordnung einer Preussischen Handelskammer.

Mit Bezug auf den § 30 des Handelskammer-Gesetzes vom 24. Februar 1870 hat die Handelskammer zu . . . . nachstehende Geschäftsordnung festgestellt.

§ 1.

Geschäftsordnung einer Preussischen Handelskammer.

Der Vorsitzende empfängt und eröffnet die eingehenden Schreiben und versieht dieselben mit dem Präsentatum; doch steht es ihm frei, ein anderes in . . . . wohnhaftes Mitglied der Kammer oder deren Secretair zu ermächtigen, in geeigneten Fällen an seiner Stelle diese Geschäfte wahrzunehmen.

Die eingegangenen Actenstücke etc. sind dem Secretair behuf Eintrags und Einordnung in die bezügl. Acten mitzutheilen.

§ 2.

Einsicht der Acten steht allen Mitgliedern der Kammer frei.

Desfallsige Wünsche sind an den Secretair zu richten, der jedoch die Acten nur in der Registratur vorlegen darf, falls ihm nicht eine schriftliche Empfangsbescheinigung übergeben wird.

Nur der Vorsitzende kann Acten der Handelskammer auch ohne Empfangsbescheinigung jederzeit verlangen.

§ 3.

Ausschuss aus der Handelskammer.

Für die Handelskammer besteht ein Ausschuss, aus den in der Stadt . . . . wohnenden Mitgliedern zusammengesetzt, welcher neben und mit dem Vorsitzenden die laufenden Geschäfte, soweit solches ohne Mitwirkung der Plenar-Versammlung thunlich oder bei eiligen Sachen nothwendig ist, zu erledigen, die Berathungen der Plenar-Versammlungen vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen hat, soweit Letzteres vom Vorsitzenden allein nicht wohl geschehen kann.

Die Versammlungen des Ausschusses sollen regelmässig alle zwei Wochen abgehalten und zu denselben die Mitglieder des Ausschusses speciell eingeladen werden.

Alle übrigen Mitglieder der Handelskammer haben bei den Ausschuss-Verhandlungen freien Zutritt und können sich an den Berathungen betheiligen, im Uebrigen sind die Ausschuss-Sitzungen nicht öffentlich, jedoch ist dadurch nicht ausgeschlossen, kurze Referate über dieselben durch die Presse zu veröffentlichen.

Ueber das Ergebniss der Ausschuss-Sitzungen hat der Secretair eine Registratur aufzunehmen, welche die erheblicheren Berathungsgegenstände, Anträge und Beschlüsse ersehen lässt.

§ 4.

Die Berufung ausserordentlicher Ausschuss-Sitzungen hängt vom Ermessen des Vorsitzenden ab.

§ 5.

Plenar-Versammlung der Handelskammer.

Die Plenar-Versammlungen der Handelskammer finden als regelmässige vorläufig alle zwei Monate statt, und zwar am zweiten Montage des betreffenden Monats. Sofern dieser Tag ein Festtag sein sollte, findet die Sitzung am folgenden Montage statt.

Die Sitzungen sollen Vormittags präcise 10 Uhr beginnen.

Die ausserordentlichen Plenar-Versammlungen sind an eine bestimmte Zeit naturgemäss nicht gebunden, können vielmehr nach

Bedürfniss und nach dem Ermessen des Vorsitzenden jederzeit berufen werden.

§ 6.

Alle Mitglieder müssen zu den Plenar-Versammlungen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung geladen werden.

Zu den regelmässigen Plenar-Versammlungen soll die Ladung mindestens sechs Tage vor der Sitzung abgefertigt werden; zu den ausserordentlichen Versammlungen möglichst zeitig, mindestens aber drei Tage vor dem Sitzungstage.

Die Mitglieder müssen die Ladung schleunigst und thunlichst umgehend mit darunter gesetzter Empfangsbescheinigung an die Handelskammer zurücksenden, die beigefügte Tagesordnung aber zurückbehalten, um selbige in der Sitzung zur Hand zu haben.

§ 7.

In den Plenar-Versammlungen leitet der Vorsitzende bezw. dessen Stellvertreter die Verhandlungen; er ertheilt oder entzieht das Wort, eröffnet und schliesst die Discussion über die einzelnen Berathungsgegenstände, bestimmt die Art der Abstimmung und constatirt deren Ergebniss.

Der Vorsitzende hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass in geeigneten Fällen die zu erörternden Gegenstände durch schriftliche oder mündliche Referate vorbereitet werden; er vertheilt die desfallsigen Arbeiten nach seinem Ermessen und haben sich alle Mitglieder seinen betreffenden Aufträgen und Anordnungen im Interesse eines geordneten Geschäftsganges zu unterziehen.

Die Vertheilung der Vorarbeiten für die Jahresberichte bleibt dem Ausschusse vorbehalten, der solche spätestens im Januar jeden Jahres vorzunehmen hat.

§ 8.

Die Plenar-Versammlungen sind für sämmtliche Standesgenossen und für die Vertreter der Presse öffentlich.

Gegenstände jedoch, welche von Behörden als vertraulich bezeichnet werden, desgleichen alle Angelegenheiten, welche bestimmte Personen betreffen, endlich alle Gegenstände der Berathung, welche nach der Ansicht des Vorsitzenden zweckmässig in vertraulicher Sitzung verhandelt werden, sind der öffentlichen Sitzung entzogen.

Alle derartigen Sachen sollen thunlichst nach Erledigung der öffentlich zu verhandelnden Angelegenheiten, also am Schlusse der Sitzungen, zur Besprechung und Abstimmung gebracht werden, da-

mit für die Zuhörer durch Unterbrechungen der öffentlichen Sitzung keine Unannehmlichkeiten entstehen.

§ 9.

Anträge an die Handelskammer.

Alle an die Handelskammer zu richtenden Anträge müssen schriftlich dem Vorsitzenden eingereicht werden.

Dieses gilt insbesondere auch von Anträgen, welche Mitglieder der Handelskammer in Bezug auf nicht in die Tagesordnung aufgenommene Gegenstände in den Plenar-Versammlungen zur Discussion gebracht zu sehen wünschen. Derartige Anträge sollen der Regel nach 9 Tage vor der Sitzung dem Vorsitzenden schriftlich mit Unterschrift eingereicht werden; andernfalls ist der Vorsitzende berechtigt, den Antrag aus der betreffenden Sitzung zurückzuweisen.

Nur ausnahmsweise soll es gestattet sein, wenn die Versammlung die Dringlichkeit des Gegenstandes anerkennt, die Discussion über verspätet oder nur mündlich eingebrachte Anträge zu eröffnen.

§ 10.

Protocoll.

In den Plenar-Versammlungen muss vom Secretair oder, bei dessen Behinderung, von einem dazu vom Vorsitzenden beauftragten Mitgliede der Handelskammer ein am Schlusse der Sitzung vorzulesendes Protocoll geführt werden, welches die zur Besprechung gelangten Gegenstände und die gefassten Beschlüsse erkennen lassen muss.

Aus diesem Protocolle hat der Secretair über die öffentlich verhandelten Angelegenheiten einen Auszug anzufertigen und diesen möglichst bald den sämmtlichen politischen Blättern des Bezirks der Handelskammer gleichzeitig mitzutheilen. Lehnt eines der betr. Blätter ausdrücklich oder stillschweigend den unentgeltlichen Abdruck dieser Auszüge ab, so hat dasselbe keinen Anspruch auf fernerweite Zusendung der Protocoll-Extracte.

§ 11.

Hinzuziehung von Nichtmitgliedern.

Für dazu geeignete Berathungsgegenstände kann der Vorsitzende nach seinem Ermessen auch Nichtmitglieder zu den Ausschusssitzungen und zu den Plenar-Versammlungen behufs Abgabe von Gutachten einladen. Diese Personen können sich an der Berathung der betreffenden Gegenstände betheiligen, Stimmrecht steht denselben nicht zu.

§ 12.

Ausfertigungen.

Alle Ausfertigungen müssen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und daneben von einem Mitgliede der Handelskammer unterschrieben werden.

Die Concepte sind von denselben Personen, welche die Ausfertigung vollziehen, zu signiren.

Wohnt der Vorsitzende bezw. dessen Stellvertreter nicht am Sitze der Handelskammer, so kann in eiligen Fällen ein vom Vorsitzenden zum Voraus zu designirendes Mitglied mit der Clausel „Für den Vorsitzenden kraft Auftrags" denselben bei der Unterschrift vertreten.

§ 13.

Rechnungsführung.

Die aus der Casse der Handelskammer zu leistenden Zahlungen und die für dieselbe zu erhebenden Einnahmen hat ein am Sitze der Handelskammer wohnendes Mitglied, welches vom Vorsitzenden dazu designirt wird, als „Rechnungsführer" zu verwalten, welcher darüber ordnungsgemäss Rechnung zu führen hat.

Ohne Anweisung des Vorsitzenden dürfen Zahlungen nicht erhoben resp. geleistet werden.

§ 14.

Abänderungen oder Ergänzungen dieser Geschäfts-Ordnung können nur durch Beschluss der Plenar-Versammlung erfolgen.

Beispiel eines Statuts der Landwirthschaftlichen Central-Vereine in Preussen.

Statut des Baltischen Centralvereins zur Beförderung der Landwirthschaft.

Bestätigt am 1. Juli 1878.

(Beispiel eines Statuts der Landwirthschaftlichen Central-Vereine in Preussen.)

Zweck und Umfang des Vereins.

§ 1.

Zweck des Vereins.

Der Baltische Centralverein zur Beförderung der Landwirthschaft bildet den Vereinigungspunkt für landwirthschaftliche und verwandte Vereine; er ist zur Zeit Unternehmer der Landwirthschaftsschule, des pomologischen Instituts, des botanischen Gartens und einer landwirthschaftlichen Controlstation für künstlichen Dünger, Futtermittel und Sämereien in Eldena.

Der Centralverein besteht augenblicklich aus folgenden Vereinen:

Mitglieder.

1. den landwirthschaftlichen Vereinen zu Anclam, Demmin,

Franzburg, Greifswald, Grimmen, Pasewalk, Rügen, Treptow und Tribsees,

2. den Vereinen kleinerer Landwirthe zu Barth, Reinberg, Usedom und Wusterhusen,
3. dem Gartenbau-Verein für Neu-Vorpommern und Rügen,
4. dem Baltischen Pferdezucht-Verein,
5. dem Baltischen Centralverein für Bienenzucht,
6. dem Baltischen Centralverein für Thierzucht und Thierschutz mit Sectionen für Ornithologie, Ichthyologie und für die Zucht, kleinerer, nützlicher Thiere.

Die vorstehend erwähnten Vereine zahlen an die Kasse des Centralvereins für jedes ordentliche Mitglied ad 1: 4,50 Mark, ad 2: 2 Mark, ad 3: 1 Mark, ad 4: 2 Mark, ad 5: 0,50 Mark, ad 6: 1 Mark.

Sitz und Gerichtsstand.

§ 2.

Sitz und Gerichtsstand.

Der Baltische Centralverein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in der Stadt Greifswald.

Aufnahme von Zweigvereinen.

§ 3.

Zweigvereine.

Die Anmeldung zum Zweck der Aufnahme von Vereinen erfolgt bei dem Hauptdirector.

Die Höhe des zur Kasse des Centralvereins zu leistenden Jahresbeitrages wird zwischen dem Gesammt-Vorstande und dem beitretenden Vereine vereinbart.

Ueber die Aufnahme beschliesst der Gesammt-Vorstand.

Falls der Beitritt im Laufe des Etatsjahres erfolgt, ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.

Der Austritt eines Vereins ist nur zum Ende des Etatsjahres und nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung statthaft, vorbehaltlich der Verhaftung desselben für etwa durch Specialbeschluss eingegangene Verpflichtungen.

Vereinsmitglieder.

§ 4.

Vereinsmitglieder.

Die zahlenden Mitglieder der Zweigvereine sind die ordentlichen Mitglieder des Centralvereins und haben als solche in dessen Versammlungen Sitz und Stimme. Gleiche Rechte, ohne zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet zu sein, haben die von dem Centralverein

oder den Zweigvereinen ernannten ausserordentlichen, correspondirenden und Ehrenmitglieder.

Vermögen.

Vermögen des Vereins.

§ 5.

Das Vermögen des Baltischen Centralvereins besteht:

1. aus den an denselben abzuführenden Beiträgen der Zweigvereine,
2. aus den Subventionen, die ihm aus Staats-, Provinzial-, Kreis- und Communalfonds zufliessen,
3. aus den sonst ihm etwa zufallenden oder von ihm erworbenen Vermögensobjecten.

Verpflichtung der Zweigvereine.

Verpflichtungen der Zweigvereine.

§ 6.

Die Zweigvereine verpflichten sich durch den Anschluss an den Centralverein dem Hauptdirector

1. spätestens zum Schluss des Kalenderjahres ein Verzeichniss ihrer Mitglieder und zu der von dem Hauptdirector zu bestimmenden Zeit einen Etat-Entwurf über ihre Einnahmen und Ausgaben alljährlich einzureichen,
2. einen Bericht über die Vereinsthätigkeit und über den Zustand der Landwirthschaft in dem Vereinsbezirke nach Bestimmung des Hauptdirectors alljährlich zu erstatten,
3. über die von ihnen abzuhaltenden Thierschauen und Ausstellungen mit genauer Angabe der verwandten Prämien innerhalb 14 Tagen nach den Ausstellungen speciell zu berichten,
4. die von dem Hauptdirector oder den Staatsbehörden gestellten Fragen einer eingehenden Erörterung und Beantwortung zu unterziehen, und Berichte über den Ausfall der Ernte und über aussergewöhnliche Erscheinungen einzureichen,
5. die Tagesordnung ihrer Sitzungen vor diesen und die darauf gefassten Beschlüsse binnen 14 Tagen nach den Sitzungen einzusenden.

Rechte der Zweigvereine.

Rechte der Zweigvereine.

§ 7.

Durch den Anschluss an den Centralverein erwerben die Zweigvereine, resp. ihre Mitglieder, die folgenden Rechte:

1. Die Mitglieder derjenigen Zweigvereine, welche einen Beitrag von mindestens 2 Mark pro Mitglied an die Kasse des Centralvereins zahlen, erhalten die von dem Letzteren herausgegebene Vereinsschrift unentgeltlich gegen Zahlung der Postprocura; ein Gleiches ist der Fall bei den Vorstandsmitgliedern der einen geringeren Beitrag zahlenden Vereine. Die Mitglieder der letztgedachten Vereine erhalten die Vereinsschrift für den Abonnementspreis von 1 Mark pro anno, neben Zahlung der Postprocura.
2. Die Zweigvereine nehmen nach Maassgabe der Beschlüsse des Gesammtvorstandes Antheil an den Subventionen, welche von der Staatsregierung dem Centralverein zur Beförderung der Landwirthschaft, zu Thierschauen oder sonstigen Zwecken überwiesen werden, sowie überhaupt an allen Vortheilen, welche durch die Institute der sonstigen Einrichtungen der Centralverein seinen Mitgliedern zu gewähren im Stande ist und haben
3. das Recht, ihre Eingaben an die Staatsbehörden durch den Centralverein begutachten und befördern zu lassen.

Vorstand des Centralvereins.

Vorstand des Centralvereins.

§ 8.

An der Spitze des Centralvereins steht:

1. Der Hauptdirector,
2. der Gesammt-Vorstand.

Hauptdirector und Stellvertreter.

§ 9.

Der Hauptdirector und für diesen ein Stellvertreter werden von dem Gesammt-Vorstand aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder des Centralvereins auf 3 Jahre gewählt und treten ihr Amt mit dem Beginn des Etatsjahres an. Scheidet der Hauptdirector oder der Stellvertreter vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist baldmöglichst zur Neuwahl zu schreiten. Letztere erfolgt nur auf den Rest der Wahlperiode des Ausgeschiedenen.

Die Wahl erfolgt in einzelnen Wahlgängen mittelst Stimmzettel durch absolute Stimmenmehrheit. Wird diese nicht erreicht, findet eine engere Wahl zwischen den beiden Mitgliedern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protocoll aufzunehmen, welches

15*

von dem Vorsitzenden, dem Protocollführer und zwei bei der Wahl fungirenden Stimmzählern zu vollziehen ist.

Dem Hauptdirector und seinem Stellvertreter werden die von ihnen in Ausübung ihres Amtes erwachsenen baaren Auslagen aus der Vereinskasse erstattet.

§ 10.

Der Hauptdirector vertritt die landwirthschaftlichen Interessen des Vereinsbezirks gegenüber den Königlichen Behörden, dem Landes-Oeconomiecollegium und Landwirthschaftsrathe, erstattet alle von diesen eingeforderten Berichte und Gutachten, vermittelt die Geschäftsverbindung zwischen den Behörden und den Zweigvereinen, entwirft die Jahresetats und controlirt die Cassenführung des Vereins.

Berichte in wichtigen Angelegenheiten von principieller Bedeutung sind in der Regel nur nach vorgängiger Berathung und Beschlussfassung des Gesammt-Vorstandes zu erstatten. Jeder Bericht ist aber dem Gesammt-Vorstande in der nächsten Sitzung zur Kenntniss zu bringen.

§ 11.

Der Hauptdirector führt den Vorsitz in den Vorstands- und General-Versammlungen, besorgt die Kassengeschäfte, sowie die laufenden Geschäfte des Centralvereins, soweit solche nicht in Rechtsgeschäften bestehen, und zeichnet unter der Firma:

„Der Hauptdirector des Baltischen Centralvereins zur Beförderung der Landwirthschaft."

Bei Rechtsgeschäften und namentlich in den Fällen, in denen dritten Personen gegenüber Vermögensrechte erworben oder aufgegeben oder Verbindlichkeiten eingegangen werden sollen, bedarf es der Mitwirkung resp. Mitzeichnung des Stellvertreters, bei dessen Verhinderung der Mitwirkung eines Mitgliedes des Gesammt-Vorstandes, welches von diesem für solche Fälle gewählt wird. Mit dieser Maassgabe ist der Hauptdirector auch zu Erklärungen bei den Grundbuchämtern, namentlich zu Auflassungserklärungen, befugt.

§ 12.

Der Stellvertreter des Hauptdirectors vertritt diesen in allen Verhinderungsfällen mit denselben Befugnissen.

Die Legitimation des Hauptdirectors, des Stellvertreters und des event. mitwirkenden Mitgliedes des Gesammt-Vorstandes (§ 11 alin. 2) wird erforderlichenfalls durch ein auf Grund des Wahlprotocolls ausgestelltes Attest des Königl. Landrathsamtes desjenigen Kreises, in welchem der Verein seinen Sitz hat, geführt.

Generalsecretair.

Generalsecretair.

§ 13.

Von dem Gesammt-Vorstand wird ein „Generalsecretair" des Vereins gewählt, welcher der Bestätigung des Ministers für landwirthschaftliche Angelegenheiten bedarf. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre, jedoch mit der Maassgabe, dass beiden Theilen eine Kündigung mit sechsmonatlicher Frist zum Beginn des Etatjahres zusteht.

Der Generalsecretair, welcher eine feste Remuneration bezieht, hat alle schriftlichen Arbeiten und Bureaugeschäfte ingleichen, sofern nicht ein besonderer Rendant angestellt wird, auch die Kassengeschäfte zu besorgen, die Bibliothek und das Archiv unter seine Aufsicht zu nehmen, die von dem Centralverein herausgegebene landwirthschaftliche Vereinsschrift zu redigiren und überhaupt diejenigen Functionen zu übernehmen, welche ihm von dem Gesammt-Vorstande nach Maassgabe einer von diesem zu beschliessenden Dienst-Instruction übertragen werden.

Rendant. Vereins-Chemiker.

Rendant. Vereins-Chemiker.

§ 14.

Der Gesammt-Vorstand ist befugt, zur Besorgung der Kassengeschäfte einen Rendanten, sowie einen Vereins-Chemiker auf drei Jahre, jedoch unter Vorbehalt einer beiden Theilen freistehenden sechsmonatlichen Kündigung, anzustellen.

Die Geschäftsführung dieser Beamten wird durch eine von dem Gesammt-Vorstande festzustellende Instruction geregelt.

Die diesen Beamten zu gewährende Remuneration wird durch den Jahresetat festgestellt.

Gesammt-Vorstand.

Gesammt-Vorstand.

§ 15.

Der Gesammt-Vorstand des Centralvereins besteht aus den Vorständen der Zweigvereine und hält seine Versammlungen auf Berufung seitens des Hauptdirectors an dem Sitze des Centralvereins ab. Derselbe ist alljährlich mindestens zu zwei ordentlichen Sitzungen, ausserdem so oft zu berufen, als dies die Angelegenheiten des Vereins erfordern, und ferner, wenn die Berufung von 6 Vorständen von Zweigvereinen beantragt wird. — Für den Fall, dass die General-Versammlung nicht am Sitze des Centralvereins stattfindet, ist

der Hauptdirector befugt, eine der Sitzungen unmittelbar vor der General-Versammlung am Orte der Letzteren anzuberaumen.

§ 16.

An den Berathungen und Beschlüssen des Gesammt-Vorstandes nehmen der Hauptdirector und dessen Stellvertreter, ferner die Vorstände der Zweigvereine, letztere mit je einer Stimme für jeden Zweigverein, Theil.

Niemand darf in den Sitzungen des Gesammt-Vorstandes mehr als eine Stimme führen.

Ist der Hauptdirector oder dessen Stellvertreter gleichzeitig Vorstand eines Zweigvereines, so steht es dem Letzteren frei, ein anderes stimmführendes Mitglied abzuordnen.

Die Beschlüsse des Gesammt-Vorstandes werden mit absoluter Mehrheit der Stimmen gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Dem Generalsecretair steht berathende Stimme in den Sitzungen des Gesammt-Vorstandes zu.

§ 17.

Der Gesammt - Vorstand controlirt die Geschäftsführung des Hauptdirectors, stellt den Jahresetat fest, revidirt die Jahresrechnung, ertheilt dem Rendanten und Hauptdirector Decharge, beschliesst über Anstellung der Beamten, über die Verwendung der Vermögensobjecte, sowie überhaupt über alle Vermögensangelegenheiten, über welche die Verfügung statutenmässig nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen ist.

Vereinsblatt.

Vereinsblatt.

§ 18.

Die landwirthschaftliche Vereinsschrift ist das amtliche Organ des Vereins, alle Veröffentlichungen des Hauptdirectors in derselben gelten als amtliche Bekanntmachungen den Zweigvereinen gegenüber Durch Beschluss des Gesammt-Vorstandes kann ein anderes Organ substituirt werden, von diesem Beschlusse ist jedoch jedem Zweigvereine Mittheilung zu machen.

Budget.

Etatjahr. Rechnungslegung.

§ 19.

Das Etatjahr beginnt am 1. April jeden Jahres.

Spätestens am 15. Mai hat der Kassenbeamte die Rechnung über das vergangene Etatjahr mit Belägen dem Hauptdirector, und Letzterer

dieselbe mit seinen Bemerkungen spätestens am 15. Juni dem Gesammt-Vorstande zur Prüfung und Dechargirung einzureichen.

Generalversammlung.

Generalversammlung.

§ 20.

In jedem Jahre findet eine ordentliche Generalversammlung des Baltischen Centralvereins, mit welcher eine Bezirks-Thierschau verbunden ist, abwechselnd an den Spitzen der Zweigvereine statt. — Ort und Zeit der Generalversammlungen werden durch Beschluss des Gesammt-Vorstandes festgesetzt; die Berufung und Leitung, insbesondere auch die Feststellung der Tagesordnung erfolgt durch den Hauptdirector, welcher auch den Vorsitz führt. — Das Arrangement der Thierschau trifft derjenige Zweigverein, in dessen Bezirk die Generalversammlung abgehalten wird.

Für alle Schauen und Ausstellungen sind die dafür erlassenen Reglements maassgebend.

Durch Beschluss des Gesammt-Vorstandes können ausserordentliche Generalversammlungen berufen werden.

§ 21.

Eine Generalversammlung gilt als ordnungsmässig berufen, wenn die Berufung 4 Wochen vorher unter Angabe der Berathungsgegenstände in dem amtlichen Organe des Vereins — § 18 — publicirt ist.

Der Hauptdirector hat ausserdem die Berufung 4 Wochen vor der Versammlung in den Localblättern des Vereinsbezirks bekannt zu machen.

Auflösung des Vereins. Statutenveränderung.

Auflösung.

§ 22.

Ein Beschluss der Generalversammlung ist erforderlich

1. zur Auflösung des Vereins,
2. zur Abänderung der Statuten.

Derartige Beschlüsse, zu deren Gültigkeit eine Majorität von $^2/_3$ der Stimmenden erforderlich ist, bedürfen, sofern sie die Auflösung des Vereins oder die Abänderung der Statuten in Betreff des Sitzes, Zweckes oder der Vertretung des Central-Vereins betreffen, der landesherrlichen Genehmigung — sofern sie sonstige Veränderungen der Statuten betreffen, der Genehmigung des Königl. Oberpräsidii der Provinz Pommern.

§ 23.

Das Statut tritt mit dem Zeitpunkte in Kraft, wo dem Vereine die Rechte einer juristischen Person verliehen werden.

§ 24.

Nach Inkrafttreten des Statuts beruft das bisherige Hauptdirectorium den Gesammt-Vorstand zur Wahl der nach dem neuen Statut erforderlichen Vereinsorgane, als des Hauptdirectors, des Stellvertreters, des im § 11 alin. 2 erwähnten Mitgliedes des Gesammt-Vorstandes und des Generalsecretairs (§ 13). Die Wahlperiode dieser Personen wird um die Zeit vom Tage der Wahl bis zum Beginn des nächsten Etatjahres verlängert. —

Die Königliche Bestätigungs-Urkunde vom 1. Juli 1878 verleiht dem Baltischen Centralverein zur Beförderung der Landwirthschaft in Greifswald auf Grund des Statuts die Rechte einer juristischen Person.

Neues Regulativ für das Landes-Oeconomie-Collegium, vom 1. Mai 1876.

f. Neues Regulativ für das Landes-Oeconomie-Collegium, vom 1. Mai 1878.

Nachdem das Landes-Oeconomie-Collegium eine Umgestaltung seiner Verfassung für erforderlich erachtet hat, wird für dasselbe in Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 24. April 1878 unter Aufhebung des revidirten Regulativs vom 24. Mai 1870 Nachstehendes bestimmt:

§ 1.

Zweck.

Das Landes-Oeconomie-Collegium hat die Bestimmung, den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten als dessen regelmässiger Beirath in der Förderung der Land- und Forstwirthschaft zu unterstützen.

Auch ist dasselbe befugt, die Interessen der Land- und Forstwirthschaft durch selbstständige Anträge an den Minister wahrzunehmen.

§ 2.

Sitz.

Das Landes-Oeconomie-Collegium hat seinen Sitz in Berlin.

Es besteht:

Mitglieder.

1. aus von den landwirthschaftlichen Central-Vereinen von drei zu drei Jahren gewählten Mitgliedern;
2. aus von dem Minister ernannten Mitgliedern.

Sämmtliche Mitglieder üben ihre Funktionen als Ehrenamt.

§ 3.

Gewählte Mitglieder.

Von den gewählten Mitgliedern (§ 2 Ziffer 1) entfallen, entsprechend dem Statut des Deutschen Landwirthschaftsraths vom 8. April 1872 und dessen gegenwärtig in Kraft befindlichen Nachträgen:

1. auf die Provinz Ostpreussen:
   a) für den landwirthschaftlichen Central-Verein für Litthauen und Masuren . . . . 1 Mitgl.
   b) für den ostpreussischen landwirthschaftlichen Central-Verein . . . . 1 „ — 2
2. auf die Provinz Westpreussen:
   für den Hauptverein westpreuss. Landwirthe 1 „ — 1
3. auf die Provinz Pommern:
   a) für die Pommersche öconomische Gesellschaft 1 „
   b) für den Baltischen Verein zur Beförderung der Landwirthschaft . . . . 1 „ — 2
4. auf die Provinz Posen:
   für den landwirthschaftlichen Provinzialverein für Posen . . . . 1 „ — 1
5. auf die Provinz Brandenburg:
   a) für den landwirthschaftlichen Centralverein für den Regierungs-Bezirk Potsdam . . . 1 „
   b) für den landwirthschaftlichen Centralverein für den Regierungs-Bezirk Frankfurt a. O. . 1 „ — 2
6. auf die Provinz Schlesien:
   für den landwirthschaftlichen Centralverein für Schlesien . . . . 2 „ — 2
7. auf die Provinz Sachsen:
   für den landwirthschaftlichen Centralverein für die Provinz Sachsen . . . . 2 „ — 2
8. auf die Provinz Westfalen:
   für den landwirthschaftlichen Provinzialverein für Westfalen . . . . 1 „ — 1
9. auf die Rheinprovinz:
   für den landwirthschaftlichen Provinzialverein 2 „ — 2

10. auf die Provinz Schleswig-Holstein: für den Schleswig-Holsteinischen landwirthschaftlichen Generalverein	1 Mitgl.	1
11. auf die Provinz Hannover: für die Königliche Landwirthschafts-Gesellschaft	1 „	1
12. auf die Provinz Hessen-Nassau: a) für den landwirthschaftlichen Centralverein für den Regierungs-Bezirk Cassel . . . . . b) für den Verein Nassauischer Land- und Forstwirthe	1 „	1
13. auf die Hohenzollernschen Lande: für die Centralstelle zur Beförderung der Landwirthschaft und der Gewerbe in den Hohenzollernschen Landen	1 „	1
	zusammen	19

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 4.

So lange einer der im § 3 aufgeführten landwirthschaftlichen Central-Vereine im Deutschen Landwirthschaftsrathe vertreten ist, sollen dessen dazu gewählte Abgeordnete und Stellvertreter in der vorgenannten Zahl den Verein zugleich im Landes-Oeconomie-Collegium vertreten.

Ueber etwaige Aenderungen in der Zahl der gewählten Vertreter, sowie über die Gewährung einer Vertretung an andere als die oben aufgeführten Vereine, bestimmt der Minister nach Anhörung des Landes-Oeconomie-Collegiums.

§ 5.

Ernannte Mitglieder.

Die Zahl der von dem Minister ernannten Mitglieder (§ 2 Ziffer 2) soll die Hälfte der gewählten Mitglieder, zur Zeit also 9 Mitglieder, nicht überschreiten.

Die Ernennung erfolgt in der Regel auf die Dauer der einzelnen Wahlperioden, jedoch ist der Minister befugt, einzelne Mitglieder auf längere Zeit zu ernennen.

§ 6.

Commissarien. Commissionen.

Der Minister kann zu den Sitzungen des Landes-Oeconomie-Collegiums besondere Commissarien oder Auskunftspersonen senden; dieselben haben nur berathende Stimme. Auch bleibt es dem Minister unbenommen, für die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten zu vor-

übergehender oder ständiger Thätigkeit besondere Commissionen aus der Mitte des Collegiums zu berufen.

§ 7.

Sitzungs-periode.

Jede Wahlperiode der Vereins-Vertreter bildet eine Sitzungsperiode des Landes-Oeconomie-Collegiums.

Präsidium.

In der ersten Sitzung jeder Periode und für die Dauer derselben wählen die Mitglieder des Landes-Oeconomie-Collegiums aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Die Leitung dieser Wahlen liegt dem den Jahren nach ältesten Mitgliede ob. Zur Gültigkeit der Wahlen ist die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Wahlen geschehen durch Stimmzettel.

Sie können durch Acclamation bewirkt werden, wenn kein Widerspruch dagegen erfolgt.

§ 8.

Befugnisse des Vorsitzenden

Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Collegiums bis zur Neuwahl seines Nachfolgers. Er ernennt die Referenten und leitet die Berathungen.

In Behinderungsfällen tritt für ihn der gewählte Stellvertreter ein.

§ 9.

Secretariat.

Mit dem Secretariat des Landes-Oeconomie-Collegiums beauftragt der Minister einen Beamten seines Ministeriums.

Die Geschäfte des Secretariats bestehen in der Führung der Protocolle und in der Unterstützung des Vorsitzenden bei Erledigung der Geschäfte.

§ 10.

Einberufung.

Das Landes-Oeconomie-Collegium wird zu seinen Sitzungen von dem Minister berufen.

Ist seit der letzten Plenar-Sitzung des Collegiums mehr als ein Jahr verflossen, so muss die Berufung erfolgen, wenn dieselbe von mehr als einem Drittel sämmtlicher Mitglieder beantragt wird.

§ 11.

Geschäfts-ordnung. Beschlüsse.

Das Collegium setzt seine Geschäftsordnung fest.

Die Beschlüsse desselben werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12.

Diäten.

Für die Dauer der Plenar- und Commissions-Sitzungen erhalten

die an denselben theilnehmenden Mitglieder Diäten, die auswärtigen Mitglieder erhalten ausserdem Reisekosten und Reisediäten.

§ 13.

Sämmtliche bisher dem Collegium angehörige Mitglieder treten ausser Funktion.

Berlin, den 1. Mai 1878.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Friedenthal.

β. Bayern.

Handels- und Gewerbekammern, Handels-, Fabrik- und Gewerberäthe.

a. Verordnung, betreffend die Handels- und Gewerbe-Kammern, dann die Handels-, Fabrik- und Gewerberäthe vom 30. December 1868.

(B. B. No. 91.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Zweck und Ort.

Zur Förderung und Vertretung der Interessen des Handels und der Gewerbe soll in jedem Regierungsbezirke eine Handels- und Gewerbekammer errichtet werden.

Ausserdem können für Orte oder Bezirke, wo wegen eines erheblichen gewerblichen Verkehrs ein Bedürfniss zu einer gewerblichen Vertretung obwaltet, auf Antrag der Betheiligten mit Genehmigung des Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten Bezirks-Gremien — Handels-, Fabrik- oder Gewerberäthe — gebildet werden.

Das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bestimmt den Sitz dieser gewerblichen Organe, sowie deren Bezirk.

Handels- und Gewerbekammern. Obliegenheiten.

II. Handels- und Gewerbekammern.

§ 2.

Den Handels- und Gewerbekammern kommen folgende Obliegenheiten zu:

1) Dieselben haben den betreffenden Staatsbehörden als begutachtende sachverständige Organe in Fragen zu dienen, welche Handel und Gewerbe angehen. In der Regel sind sie bei jeder wichtigen Angelegenheit dieser Art zu hören.

2) Die Handels- und Gewerbekammern sind zur Wahrnehmung der commerciellen und industriellen Interessen des einschlägigen Regierungsbezirkes berufen und daher befugt, die zur Förderung des Handels und der Industrie geeigneten Einrichtungen zu berathen und bei der zuständigen Behörde anzuregen.
3) Die Handels- und Gewerbekammern üben den ihnen durch besondere Gesetze und Vorschriften geregelten Einfluss auf die Ernennung der Handelsmäkler (Sensale) und der Handelsgerichtsbeisitzer aus. Denselben kann mit ihrer Zustimmung die Verwaltung allgemeiner Handelsinstitute, wie z. B. Börsen, übertragen werden. Ferner liegt
4) den Handels- und Gewerbekammern ob, alljährlich und zwar längstens bis Ende Mai unaufgefordert an das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten über die Lage, die Verhältnisse und die Bedürfnisse des Handels und der Gewerbe einen Bericht zu erstatten und in demselben ihre bezüglichen Wünsche und Anträge zu entwickeln.
5) Haben dieselben mit den im Regierungsbezirke vorhandenen Bezirks-Gremien — Handels-, Fabrik- und Gewerberäthen — einen fortwährend regen Verkehr zu unterhalten und sich in wichtigen Fragen, dann bei Erstattung des Jahresberichtes ihres Beirathes und ihrer Mitwirkung zu versichern.

Die Handels- und Gewerbekammern sind berechtigt, in Angelegenheiten ihres Wirkungskreises unter einander in schriftlichen Verkehr zu treten, und berufen, den Verkehr des Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten und der Kreis-Regierungen mit den vorhandenen Bezirks-Gremien — Handels-, Fabrik- und Gewerberäthen — zu vermitteln.

§ 3.

Abtheilungen.

Jede Handels- und Gewerbekammer besteht aus zwei Abtheilungen,

1) der Handelskammer für Handel und Fabriken,
2) der Gewerbekammer für die nicht in diese Categorie gehörenden Gewerbe.

Mitgliederzahl.

Die Zahl der Mitglieder jeder Abtheilung wird von der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, festgesetzt.

§ 4.

Actives Wahlrecht.

Wahlstimmberechtigt sind alle Mitglieder des Handels-, Fabrik-

und Gewerbestandes, die am Sitze der Kammer, für welche die Wahl stattfindet, eine Handlung, eine Fabrik oder sonst ein Gewerbe selbstständig betreiben, ferner die stellvertretenden Directoren oder Geranten von industriellen oder commerciellen Unternehmungen.

Passives Wahlrecht.

Wählbar sind alle Wahlberechtigte, welche

a) bayerische Staatsbürger sind,

b) das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben und

c) ihr Geschäft seit mindestens drei Jahren betreiben.

Wer in mehreren Abtheilungen (§ 3) wahlberechtigt ist, kann nur in einer derselben sein Stimmrecht ausüben und nur in einer Abtheilung als Mitglied eintreten.

Von mehreren Theilhabern desselben Geschäftes kann nur einer Mitglied der Kammer sein.

Wenn Frauen im Alleinbesitze eines Geschäftes sich befinden, so übt das Wahlrecht in ihrem Namen der Geschäftsleiter.

Was von der Wahl der Gemeinde-Vertretung ausschliesst, schliesst auch von der Wahl und dem Eintritte in die Handels- und Gewerbekammer aus.

§ 5.

Wahl.

Jede Handels- und Gewerbsclasse (Categorie § 3) wählt selbstständig die auf sie entfallende Zahl von Mitgliedern in die Kammer.

Die Wahl ist eine directe und geschieht unter Leitung eines von der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, zu ernennenden Commissars und in Gegenwart eines von demselben zu berufenden Wahlausschusses von fünf activ wahlfähigen Mitgliedern des Gewerk-, Fabrik- und Handelsstandes öffentlich durch Wahlzettel, welche gehörig ausgefüllt von den Wählern persönlich dem Wahlausschuss zu übergeben sind. Der Wahlausschuss bescheidet alle Wahlreclamationen auf der Stelle durch einfache Stimmenmehrheit. Eine Berufung gegen diesen Ausspruch ist unzulässig. Zu einer gültigen Wahl genügt relative Stimmenmehrheit derjenigen Wähler, die wirklich abgestimmt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Anlage der Wahllisten erfolgt durch die Districts-Verwaltungsbehörde. Die Wahllisten sind spätestens vier Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage unter Festsetzung eines Termines von acht Tagen zur Anbringung allenfallsiger Einsprachen öffentlich aufzulegen. Die erhobenen Einsprüche sind in den nächsten 14 Tagen zu bescheiden, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

§ 6.

Functionsdauer.

Die Wahlen erfolgen auf sechs Jahre. Alle drei Jahre wird die Hälfte erneuert. Der erstmalige Austritt wird durch das Loos bestimmt. Die Austretenden sind wieder wählbar, insofern sie die erforderlichen Eigenschaften noch besitzen. Die Wiederwahl kann unbedingt abgelehnt werden.

In der Zwischenzeit durch Tod, oder Verlust der Wählbarkeit, Ablehnung, oder freie Niederlegung der Wahl eintretende Erledigungen werden durch Wahl der betreffenden Abtheilung der Handels- und Gewerbekammer aus der Zahl der nach § 4 Wählbaren ersetzt. Der Gewählte tritt an die Stelle des Austretenden auf Dienstesdauer, welche dieser noch zu erfüllen gehabt hätte.

§ 7.

Eine Ablehnung oder freiwillige Niederlegung der Wahl findet nur statt:

a) wegen zurückgelegten 60. Lebensjahres,

b) wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Unfähigkeit.

Ausserdem kann aus triftigen Gründen um Entlassung aus der Kammer nachgesucht werden. Die Kammer entscheidet hierüber durch einfache Stimmenmehrheit. Eine Berufung gegen diesen Ausspruch ist unzulässig.

§ 8.

Präsidium.

Jede Abtheilung der Handels- und Gewerbekammer wählt aus ihrer Mitte durch einfache Stimmenmehrheit ihren Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Der Vorsitzende der ersten Abtheilung ist zugleich Vorstand der Handels- und Gewerbekammer. Diese Wahlen gelten auf drei Jahre.

Die Handels- und Gewerbekammer wählt sich einen fachwissenschaftlich gebildeten Secretair, der nicht Mitglied der Kammer ist, und das erforderliche Hülfspersonal.

§ 9.

Zusammenberufung.

Die Handels- und Gewerbekammer wird durch ihren Vorstand zusammenberufen, ebenso jede Abtheilung für sich durch ihren Vorsitzenden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen und die ihnen zugewiesenen Berichterstattungen auszuarbeiten.

Ausschliessung.

Wegen auffallender Vernachlässigung dieser Pflichten kann ein Mitglied von der Kammer ausgeschlossen werden. Für einen des-

fallsigen Beschluss muss mehr als die Hälfte der Mitglieder gestimmt haben.

Die Vorstände der Bezirks-Gremien sind ständig eingeladen, den Verhandlungen der Kammer mit entscheidender Stimme beizuwohnen.

Sachverständige.

Den Kammern ist unbenommen, besondere Sachverständige, deren Kenntnisse und Erfahrungen dem Institute von Nutzen sein können, zur Theilnahme an den Sitzungen mit berathender Stimme je nach Erforderniss einzuladen.

§ 10.

Verhandlungen.

Die Verhandlungen der Handels- und Gewerbekammer sind in der Regel öffentlich. Ausgenommen hievon sind Aufträge und Mittheilungen der Behörden und die Berathungen über dieselben, wenn deren Geheimhaltung von den Behörden verlangt wurde, dann Berathungen über Personal- und solche Angelegenheiten, für welche wenigstens ein Dritttheil der anwesenden Mitglieder eine vertrauliche Sitzung verlangt.

§ 11.

Beschlüsse.

Die Beschlüsse der Gewerbe- und Handelskammern und ihrer Abtheilungen werden durch einfache Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Theilnehmer an den Sitzungen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder Vorstandes.

§ 12.

Budget.

Die Mitglieder der Handels- und Gewerbekammer versehen ihre Stelle unentgeltlich. Wo es einer Handels- und Gewerbekammer an eigenen oder ihr in Staats- oder Gemeinde - Gebäuden unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten gebricht, sind dieselben aus Regiemitteln zu beschaffen.

Die Kosten der Handels- und Gewerbekammern werden durch Zuschüsse aus Kreis- und Centralfonds für Industrie und durch Beiträge der Wahlberechtigten gedeckt.

Die erforderlichen Beiträge sind von den Handels- und Gewerbekammern mit Genehmigung der königlichen Regierung, Kammer des Innern, nach den von dieser festgesetzten Vertheilungs-Grundsätzen auszuschreiben und werden von der Kammer selbst erhoben.

Jede Handels- und Gewerbekammer hat über ihre Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu führen und die abgeschlossenen Rech-

nungen alljährlich an die Königliche Regierung, Kammer des Innern, einzusenden.

§ 13.

Geschäftsordnung.

Den Handels- und Gewerbekammern ist anheimgegeben, die Art und Weise der Behandlung der ihrem Wirkungskreise angehörenden Gegenstände, die Ordnung der Sitzungen u. s. w. durch eine besondere Geschäftsordnung festzustellen.

§ 14.

Königlicher Commissar.

Für jede Kammer wird von der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, ein Königlicher Commissar ernannt. Der Königliche Commissar ist berechtigt, den Sitzungen der Handels- und Gewerbekammern beizuwohnen. Derselbe kann jederzeit das Wort verlangen; ein Stimmrecht steht ihm jedoch nicht zu.

§ 15.

Auflösung.

Das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten kann mit Königlicher Genehmigung die Handels- und Gewerbekammer auflösen und deren neue Bildung anordnen.

III. Bezirks-Gremien — Handels- und Fabrik-, dann Gewerberäthe.

Bezirks-Gremien, Handels- und Fabrik-Befugnisse.

§ 16.

Den Bezirks-Gremien liegt die Förderung und Vertretung der industriellen und commerciellen Interessen ihrer Bezirke in ähnlicher Weise ob, wie den Handels- und Gewerbekammern in Ansehung des Regierungsbezirkes. Dieselben haben sich in Erstattung von Gutachten, sowie bei Vorbringung von Wünschen, Anträgen und Beschwerden einerseits an die betreffende Handels- und Gewerbekammer, anderseits an die einschlägige Districts-Verwaltungs-Behörde zu wenden.

Sie liefern den Handels- und Gewerbekammern die Materialien zur Erstattung des Jahresberichtes und befassen sich ausserdem mit der Erledigung der ihnen innerhalb ihres Wirkungskreises von den Handels- und Gewerbekammern oder der Districts-Verwaltungs-Behörde zukommenden Ansinnen (Requisitionen).

§ 17.

Sectionen. Handels- Fabrik-Gewerberäthe.

Die Bezirks-Gremien können aus mehreren Sectionen bestehen, den Handels-, Fabrik- und Gewerberäthen, je nachdem eine Vertretung des Handels, der Fabrik-Industrie und der nicht in diese Categorien gehörenden Gewerbe als Bedürfniss erscheint und geschaffen werden kann.

Sind in einem Bezirke die Voraussetzungen zur Bildung eines Handels- und eines Fabrikrathes gegeben, so werden die Betheiligten es zuträglicher finden, sich nicht in besondere Sectionen abzutheilen und für Handel und die Fabrik-Industrie nur eine Abtheilung bilden.

§ 18.

Präsidium.

Sämmtliche Mitglieder des Bezirks-Gremiums wählen aus ihrer Mitte einen ersten und zweiten (stellvertretenden) Vorstand, dann für jede Section einen Schriftführer.

§ 19.

Kostenersatz.

Die Mitglieder der Bezirks-Gremien versehen ihre Stellen unentgeltlich. Den Vorständen kann, wenn sie es verlangen, für die Betheiligung an den Sitzungen der Kammern eine angemessene Reisekosten-Entschädigung aus der Gremial-Cassa gewährt werden. Die Kosten der Wahl und Regie werden durch Beiträge der Wahlberechtigten gedeckt. Die Vertheilung und Einhebung der Beiträge geschieht durch die Bezirks-Gremien.

§ 20.

In allen übrigen Beziehungen haben die für die Handels- und Gewerbekammern und deren Abtheilungen getroffenen Bestimmungen auf die Bezirks-Gremien und deren Sectionen gleichmässige Anwendung zu finden.

---

b. Geschäfts-Ordnung der Handels- und Gewerbe-Kammer für Schwaben und Neuburg.*)

Festgestellt durch Sitzungsbeschluss vom 22. December 1869.

§ 1.

Wirkungskreis.

Ausser den in § 2 der allerhöchsten Verordnung vom 20. December 1868 bezeichneten Gegenständen zieht die Kammer noch in ihren Wirkungskreis

a) mit ausserbayerischen, insbesondere mit zollvereinsländischen Handelskammern, ferner mit freien Handels- und Gewerbevereinen zum Zwecke der Förderung gemeinsamer Interessen schriftlichen Verkehr zu unterhalten,

b) im deutschen Handelstage alle Pflichten und Rechte eines Mitgliedes desselben auszuüben.

*) Als Beispiel für die Bayerischen Handels- und Gewerbekammern.

§ 2.

Wahlen.

Alle Wahlen innerhalb der Kammer sind geheime und geschehen vermittelst Stimmzettel.

Wahlablehnungen, die bei der jeweiligen alle drei Jahre erfolgenden theilweisen Erneuerung der Kammer nicht auf der Stelle vom Wahlausschuss beschieden werden, sind von der Kammer zu bescheiden, und von ihr die erforderlichen Ergänzungswahlen mittelst geheimer Abstimmung vorzunehmen.

Die Prüfung der Gesuche um Entlassung aus der Kammer steht nicht der betreffenden Abtheilung, sondern der ganzen Kammer zu.

§ 3.

Functionen des Vorstandes.

In Verhinderung des ersten Vorsitzenden der Handels- und Fabrikabtheilung werden die Functionen des Vorstandes der Handels- und Gewerbekammer von dem stellvertretenden Vorsitzenden der Handels- und Fabrikabtheilung ausgeübt.

In Verhinderung der beiden Vorsitzenden der Handels- und Fabrikabtheilung kommen die Functionen des Vorstandes dem ersten und eventuell dem zweiten Vorsitzenden der Gewerbeabtheilung zu.

§ 4.

Der Vorstand eröffnet die Einläufe und bestimmt, ob dieselben sofort zu erledigen oder einem Mitgliede der Kammer zur Berichterstattung zu übertragen seien, oder ob sich eine der beiden Abtheilungen damit zu befassen, oder die Kammer über die Art der Behandlung der angeregten Sache zu entscheiden habe.

Es ist ferner Aufgabe des Vorstandes, das Material für die jeweiligen Berathungsgegenstände der einzelnen Sitzungen zu sammeln und zu diesem Zwecke von Behörden, auswärtigen Handelskammern, Privaten u. s. w. die nöthigen Aufschlüsse zu erholen.

Demselben steht die Berufung der Kammer zu den Sitzungen nach Maassgabe des § 9 der Verordnung und des unten folgenden § 10, ferner die Leitung der Sitzungen zu.

Alle Namens der Kammer erfolgenden Ausfertigungen sind vom Vorstande zu unterzeichnen.

§ 5.

Die Vorsitzenden der beiden Abtheilungen als solche haben keine weitere Befugniss und Verpflichtung als die, die betreffenden Abtheilungssitzungen zu berufen und zu leiten.

§ 6.

Geschäfte des Rechnungsführers und Cassirers.

Die Geschäfte des Rechnungsführers und Cassirers werden einem Mitgliede der Kammer übertragen.

Zahlungen aus der Casse der Kammer kann der Cassirer nur machen, wenn er vom Vorstande hiezu (durch Bemerkung auf der Quittung) ermächtigt ist.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die abgeschlossene Rechnung ist bis Ende Januar dem Vorstand vorzulegen.

§ 7.

Function des Secretärs.

Der Secretär hat unter Leitung des Vorstandes ein Einlauf-Journal anzulegen und dasselbe in Evidenz zu halten, er hat die ganze Correspondenz der Kammer und ihrer Abtheilungen zu führen, die Protocolle über die Sitzungen der Kammer wie der Abtheilungen zu verfassen und die ihm übertragenen Berichterstattungen auszuarbeiten; insbesondere kommt ihm zu, über den Inhalt der an die Kammer gelangenden Drucksachen in der Sitzung Mittheilung zu machen.

§ 8.

Ausschüsse.

Die Kammer kann durch jeweiligen Sitzungsbeschluss besondere Ausschüsse zur Vorberathung einzelner Gegenstände bilden.

§ 9.

Ausarbeitung von Referaten.

Jedes Mitglied, dem die Ausarbeitung eines Referats übertragen ist, kann zur schriftlichen Niederlegung desselben die Dienste des Secretairs in Anspruch nehmen, ist aber sodann gehalten, diesem mündlich alle erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen.

§ 10.

Sitzungen.

Der Vorstand kann die Kammer zu einer Sitzung berufen, wenn er glaubt, dass eine genügende Menge von Berathungsgegenständen vorliege, ausserdem aber auch, wenn ihm die Dringlichkeit einer einzelnen Sache eine sofortige Sitzung zu erheischen scheint.

Der Vorstand ist gehalten, die Kammer zu einer Sitzung zu berufen:

a) wenn von Seiten der Königlichen Kreisregierung oder des Staatsministeriums des Handels etc. eine Sitzung veranlasst wird, und zwar binnen 8 Tagen, wenn eine sofortige Erklärung verlangt ist;

b) wenn drei Mitglieder der Kammer oder ein Bezirksgremium

ihn unter Angabe des Berathungsgegenstandes hiezu schriftlich auffordern, und zwar sodann ebenfalls binnen 8 Tagen.

Die Mitglieder sind durch Einladungskarten spätetens 2 Tage vor der Sitzung einzuladen. Die Einladung an den Königlichen Regierungs-Commissär hat schriftlich zu geschehen, ebenso jene an die Bezirksgremien und zwar spätestens 3 Tage vor der Sitzung.

§ 11.

Die Verpflichtung der Mitglieder zum Erscheinen in den Sitzungen erstreckt sich sowohl auf die Sitzungen der Handels- und Gewerbekammer, wie auf die Sitzungen der einzelnen Abtheilungen.

Wer eine Einladung zu einer Sitzung erhalten hat, hat sich zu entschuldigen, wenn er verhindert ist, derselben beizuwohnen. Die Kammer kann übrigens in notorischen Fällen länger dauernder Abwesenheit oder Krankheit die Entschuldigung als von selbst gegeben erachten. Hievon ist im Sitzungsprotocoll Erwähnung zu thun.

§ 12.

Geschäftsordnung.

Die Behandlung der Geschäfte in den Sitzungen hat in folgender Ordnung zu geschehen:

1) Verlesung des Protocolls der letzten Sitzung; wenn solches anstandslos befunden wurde, haben es der Vorstand, beziehungsweise Vorsitzende und der Secretair zu unterzeichnen.
2) Mittheilung sämmtlicher Einläufe nach dem Einlaufjournal unter Bekanntgabe der vom Vorstand erledigten Einläufe und der erlassenen Verfügungen.
3) Berathung und Beschlussfassung über die vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstände.

Es ist den Mitgliedern gestattet, noch andere als auf der Tagesordnung befindliche Gegenstände zur Berathung zu bringen; die Kammer hat zu entscheiden, ob hierüber sofort Beschluss gefasst, oder die Beschlussfassung in die nächste Sitzung verwiesen werden will

§ 13.

Ob Sachverständige beizuziehen seien, ist entweder von der Handels- und Gewerbekammer selbst, oder von der betreffenden Abtheilung, oder dem besonderen Ausschusse, oder von dem Vorstande auf Antrag eines mit einem Referate betrauten Mitgliedes zu entscheiden.

Die Einladung hat immer durch den Vorstand und zwar schriftlich zu erfolgen

Die Kammer wird, falls sie durch eine Petition eines ausserhalb

der Kammer stehenden Privatmannes zur Berathung eines Gegenstandes veranlasst wird, den Gesuchsteller in der Regel als Sachverständigen betrachten. Der Vorstand ist deshalb berechtigt, denselben zur mündlichen Begründung seiner Wünsche zur Sitzung einzuladen.

§ 14.

Die öffentlichen Sitzungen der Kammer sind durch Ausschreibung in Zeitungen bekannt zu geben; die zu wählenden Blätter werden alljährlich von der Kammer bestimmt.

§ 15.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Handels- und Gewerbekammer ist erforderlich, dass mehr als die Hälfte der Mitglieder, (also wenigstens 10 Mitglieder), an der Berathung und Abstimmung Theil genommen haben.

Derselbe Grundsatz gilt bezüglich der Beschlüsse der Abtheilungen.

§ 16.

Reisekosten-Entschädigung.

Durch den Grundsatz, dass die Mitglieder der Kammer ihre Stellen unentgeltlich versehen, ist nicht ausgeschlossen, dass dieselben für Reisekosten, die ihnen in Angelegenheiten der Kammer erwachsen, angemessen entschädigt werden.

§ 17.

Abänderungen der Geschäftsordnung können nur durch Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

γ. Sachsen.

a. Gesetz vom 23. Juni 1868, die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 betreffend.

(§ 1—16 vacat.) § 17.

An die Stelle von § 112 bis § 125 des Gewerbegesetzes treten folgende Bestimmungen:

Handels- und Gewerbekammern.

1. An geeigneten Orten des Landes werden Handelskammern und Gewerbekammern gebildet.

Die Bezeichnung der Orte des Sitzes der zu jeder Kammer gehörenden Bezirke und die Zahl der Mitglieder erfolgt für jede Kammer durch Verordnung des Ministeriums des Innern, in welcher

zugleich bestimmt wird, ob und inwieweit Handelskammer und Gewerbekammer getrennte Collegien bilden oder vereinigt thätig sein sollen.

Mitgliedschaft der Handelskammern.

2. Für die Handelskammern sind stimmberechtigt und wählbar alle dem Bezirke mit dem Sitze ihres Geschäfts angehörende männliche Personen, welche

a) als Kaufleute oder als Fabrikanten mit mindestens zehn Thalern ordentlicher Gewerbesteuer besteuert,

b) 25 Jahre alt,

c) nicht nach § 73 unter c bis g und i und § 74 der allgemeinen Städteordnung oder nach § 29, Nr. 1 bis 5 und 7 der Landgemeindeordnung vom Stimmrechte in der Gemeinde oder in Folge der Verübung eines Verbrechens von den staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen sind.

Ferner die Vertreter und beziehentlich Besitzer der im Bezirke belegenen fiscalischen und communlichen Gewerbsanstalten, Eisenbahn-, Schifffahrts, Bergwerks- und Steinbruchs - Unternehmungen, soweit sie den unter b und c angegebenen Bedingungen genügen, beziehentlich den unter a angegebenen Steuercensus erreichen.

Mitgliedschaft der Gewerbekammern.

3. Für die Gewerbekammern sind stimmberechtigt und wählbar alle dem Bezirke angehörigen Gewerbtreibenden, welche

a) als Kaufleute und Fabrikanten mit weniger als zehn Thalern, aber mindestens mit einem Thaler besteuert sind,

oder

b) ohne zu den Kaufleuten und Fabrikanten zu gehören, im Gewerbesteuercataster mit mindestens einem Thaler angesetzt sind,

c) den Bedingungen unter 2 b und c entsprechen.

Wahlmodus.

4. Die Wahlen erfolgen indirect, die Urwahlen nach räumlichen Wahlabtheilungen. Die Zahl der Wahlmänner ist durch die Einsetzungsverordnung bei den Handelskammern mindestens auf das Doppelte, bei den Gewerbekammern mindestens auf das Dreifache der durch die Einsetzungsverordnung nach 1 bestimmten Mitgliederzahl der Kammer festzusetzen. Die Hauptwahl erfolgt in einer Wahlversammlung aller Wahlmänner, und zwar je nach der in der Einsetzungsverordnung getroffenen Bestimmung entweder getrennt für die Handelskammer und Gewerbekammer oder gemeinschaftlich. Die nöthigen besonderen Vorschriften über das Wahlverfahren erfolgen im Verordnungswege.

5. Die Wahlen erfolgen auf sechs Jahre; alle drei Jahre wird

die Hälfte der Mitglieder erneuert. Die Austretenden sind sofort wieder wählbar.

Vacanzen, welche in der Zwischenzeit durch Tod, Verlust der Wählbarkeit oder freiwilligen Austritt, oder dadurch entstehen, dass in Folge von Ablehnung nach beendigtem Wahlacte einzelne Stellen unbesetzt bleiben, werden durch Wahl der Kammer ersetzt.

Vorsitzender.

6. Jede Kammer wählt ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Die Wahlen gelten auf drei Jahre.

Secretär.

Ausserdem wählt sich jede Kammer einen Secretair, welcher nicht Mitglied der Kammer zu sein braucht.

Wo Handels- und Gewerbekammer vereinigt thätig sind, besetzen beide gemeinschaftlich diese Stellen. Wo diese Vereinigung nur für einzelne Angelegenheiten eintritt, hat der Vorsitzende der Handelskammer den Vorsitz im vereinigten Collegium.

Kosten der Kammer.

7. Die Mitglieder der Kammer fungiren unentgeltlich. Auswärtige Mitglieder haben in Gemässheit der von der Kammer selbst zu entwerfenden Regulative eine Entschädigung für ihren Reiseaufwand bei Einberufungen zu beanspruchen.

8. Jede Kammer empfängt aus der Staatskasse einen auf das Staatsbudget zu bringenden festen Zuschuss zur Bestreitung ihrer sämmtlichen Kosten, einschliesslich der Wahlkosten. Aller übrige Bedarf ist von der Gesammtheit der mit mindestens einem Thaler jährlicher ordentlicher Gewerbesteuer belegten Gewerbtreibenden des Bezirks aufzubringen. Die Höhe der zu erhebenden Beiträge wird durch Kammerbeschluss bestimmt. Soweit nicht auf eigenen Wunsch der Kammer eine andere Art der Aufbringung gewählt wird, findet dieselbe durch Ausschreibung von Zuschlägen zur Gewerbesteuer statt. Diese Zuschläge werden in Bezug auf Erhebung — abgesehen von der besonders zu bestimmenden Einnahmeprovision — und auf Einbringung von Resten der Gewerbesteuer gleichgestellt.

Einberufung und Beschlussfähigkeit.

9. Jede Kammer wird durch ihren Vorsitzenden einberufen. Diese Einberufung muss erfolgen, wenn das Ministerium des Innern oder die Regierungsbehörde es verlangt, oder wenn mindestens ein Dritttheil der Mitglieder darauf anträgt.

10. Die Kammern sind beschlussfähig, wenn zwei Dritttheile der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Ordnungsstrafen.

Auf Ausbleiben ohne genügende Entschuldigung können die Kammern angemessene Ordnungsstrafen setzen.

Der Vorsitzende kann dergleichen Ordnungsstrafen von den Betheiligten eintreiben; sollte es deshalb einer Hülfsvollstreckung bedürfen, so hat er die Justizbehörde anzugehen, und leidet dann die Bestimmung im § 5 des Gesetzes vom 28. Januar 1835 sub A über die Competenzverhältnisse etc. (Seite 56 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835) Anwendung.

Sitzungen.

11. Die Sitzungen der Kammern sind, soweit möglich, und wenn nicht in besonderen Fällen eine Ausnahme beschlossen oder von dem Ministerium des Innern oder der Regierungsbehörde besonders verlangt wird, öffentlich.

Ueber jede Sitzung wird vom Secretair ein die Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen wiedergebendes Protocoll aufgenommen, dessen Abschrift der Berichterstattung an das Ministerium des Innern oder die Regierungsbehörde beizufügen ist.

Soweit nicht die ein Gutachten fordernde Behörde ausdrücklich das Gegentheil verlangt hat, können diese Protocolle veröffentlicht werden.

Ressort.

12. Die Handelskammern und Gewerbekammern sind bestimmt:

a) dem Ministerium des Innern und der Regierungsbehörde als sachverständige Organe in Fragen zu dienen, welche Handel und Gewerbe des ganzen Landes oder des Bezirkes angehen. Soweit es die Verhältnisse irgend gestatten, sollen dieselben — beziehentlich die Handelskammern oder die Gewerbekammern — bei jeder wichtigen Angelegenheit dieser Art gehört werden.

b) Die Kammern sind ferner, eine jede in ihrem Bereiche, die Vertreter der gemeinschaftlichen Handels- und Gewerbsinteressen und befugt, selbstständige Anträge und Wünsche an das Ministerium des Innern oder die Regierungsbehörde des Bezirks zu richten.

Den Handelskammern kann ferner, mit ihrer Zustimmung, zugleich die Function örtlicher Handelsvorstände und die Verwaltung der an ihrem Sitze befindlichen allgemeinen Handelsinstitute, als Börsen, Mäklerinstitute, Handelsschulen etc. übertragen werden.

Jede Kammer (beziehentlich die Handels- und Gewerbekammer desselben Bezirks gemeinschaftlich) hat alljährlich einen Bericht über die Lage des Handels und der Gewerbe in ihrem Bezirke und

über ihre Geschäftsthätigkeit an das Ministerium des Innern zu erstatten.“

§ 18.

Vorstehendes Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Ministerium des Innern beauftragt ist, tritt in Gemässheit des Gesetzes vom 6. September 1834 (Seite 189 der Gesetzsammlung vom Jahre 1834) in Kraft.

---

b. Verordnung vom 16. Juli 1868, die Handels- und Gewerbekammern betreffend.

Zu Ausführung von § 17 des Gesetzes vom 23. Juni dieses Jahres, die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Gewerbe gesetzes vom 15. October 1861 betreffend (Seite 338 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes von diesem Jahre), wird unter Aufhebung der die Handels- und Gewerbekammern betreffenden Verordnung von demselben Tage hierdurch verordnet, wie folgt:

§ 1.

Zahl und Sitz der Kammern.

Die Zahl der Handelskammern und der Gewerbekammern wird auf je fünf mit den Sitzen in

Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen und Zittau

festgesetzt.

§ 2.

Bezirke der Kammern.

Die Bezirke für die im § 1 genannten Handels- und Gewerbekammern bestehen

für Dresden aus dem Regierungsbezirke Dresden und der Amtshauptmannschaft Grimma;

für Leipzig aus der Stadt Leipzig und den Bezirken der Gerichtsämter Leipzig I und II;

für Chemnitz aus den Bezirken der Amtshauptmannschaften Leipzig (mit Ausnahme der Gerichtsämter Leipzig I und II), Döbeln, Rochlitz, Chemnitz und Annaberg, sowie aus den Schönburgischen Recessherrschaften;

für Plauen aus den Bezirken der Amtshauptmannschaften Plauen und Zwickau;

für Zittau aus dem Regierungsbezirke Bautzen.

§ 3.

Mitgliederzahl.

Die Zahl der Mitglieder für die einzelnen Kammern wird

für die Handelskammern zu Leipzig, Dresden und Chemnitz auf je 21,
für die Handelskammer zu Plauen auf 18,
für die Handelskammer zu Zittau auf 13;
ferner für die Gewerbekammern zu Dresden, Leipzig, Chemnitz und Plauen auf je 15,
für Zittau auf 12
bestimmt.

§ 4.

Collegium.

Im Bezirke Leipzig bildet die Handelskammer und die Gewerbekammer jede ein von der anderen vollständig getrenntes Collegium.

In den übrigen Bezirken sind beide Kammern in der Regel vereinigt thätig.

§ 5.

Wahlen.

Die Wahlen für die Handels- und Gewerbekammern erfolgen nach Maassgabe der nachstehenden Vorschriften unter der Leitung der Kreisdirectionen, der Kammervorsitzenden und der Obrigkeiten.

Jede Kreisdirection wird mit dieser Leitung für diejenigen Kammerbezirke beauftragt, deren Sitze in ihrem Regierungsbezirke gelegen sind.

Sofort nach Erlass gegenwärtiger Verordnung sind für sämmtliche Kammern vollständig neue Wahlen vorzunehmen, bei denen die den Kammervorsitzenden obliegende Leitung den bisherigen Vorsitzenden zusteht.

Bei den künftigen Ergänzungswahlen (§ 17 Nr. 5 des Gesetzes) hat die Hauptwahl spätestens in der ersten Hälfte des Septembers stattzufinden.

§ 6.

Vor jeder Wahl haben die Kammervorsitzenden für jede Handelskammer und Gewerbekammer besonders zunächst die erforderlichen Wahlabtheilungen für die Urwahlen dergestalt zu bilden, dass keine Abtheilung weniger als zwei Wahlmänner zu wählen hat, andererseits die Abtheilungen auch nicht räumlich zu gross werden. Die hiernach vorgenommene Eintheilung des Bezirks ist, soweit möglich, unter summarischer Angabe der in jeder Abtheilung vorhandenen Stimmberechtigten, und mit einem Vorschlage für die Zahl der in jeder Abtheilung zu wählenden Wahlmänner dem Ministerium des Innern anzuzeigen, welches hiernach die Abtheilungen, auch vor der nächsten Wahl ein für allemal die Zahl der Wahlmänner für jeden

Bezirk feststellt und die Kreisdirectionen davon zu weiterer Anweisung der Obrigkeiten in Kenntniss setzt.

§ 7.

Die Leitung der Urwahlen liegt den Obrigkeiten ob, welche nunmehr die Abgrenzung der Wahlabtheilung unter Angabe des Ortes der Abstimmung und der Zahl der zu wählenden Wahlmänner in ihrem Amtsblatte zwei Mal bekannt macht. Zugleich sind die Stimmberechtigten aufzufordern, ihre Stimmen an einem oder mehreren hierbei festzusetzenden Tagen innerhalb der gleichfalls anzugebenden Stunden in Person abzugeben.

Zwischen dem ersten Abdrucke dieser Bekanntmachung und dem letzten Tage der Abstimmung muss eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen.

§ 8.

Für jede Wahlabtheilung hat die Obrigkeit, soweit sie die Abstimmung nicht durch einen ihrer Beamten leiten lässt, hierzu einen Wahlvorsteher und, soweit nöthig, einen Stellvertreter desselben aus den Stimmberechtigten der Abtheilung zu ernennen.

Der Wahlvorsteher hat aus Letzterer wenigstens 2 bis 3 Stimmberechtigte als Wahlgehülfen zu erwählen, welche der ganzen Wahlhandlung beizuwohnen berechtigt und jedenfalls bei Feststellung des Wahlergebnisses (§ 13) mitzuwirken verpflichtet sind.

Die über die Abgabe und Auszählung der Stimmen aufzunehmenden Niederschriften (§ 12, 13) hat in der Regel der Wahlvorsteher zu bewerkstelligen. Ausnahmsweise kann derselbe eine von ihm aus der Zahl der Stimmberechtigten zu erwählende Person damit beauftragen.

§ 9.

Actives Wahlrecht.

Niemand kann das Stimmrecht in einem und demselben Kammerbezirke mehr als einmal ausüben. Wer in demselben Bezirke mehrere Gewerbsunternehmungen oder Comtoirs besitzt, wählt mit den Stimmberechtigten des Ortes, wo er seinen dauernden Wohnsitz hat und, wenn dieser sich ausserhalb des Kammerbezirks befinden sollte, des von ihm selbst zu bestimmenden Ortes.

Der Besitz von Etablissements oder Comtoirs in verschiedenen Kammerbezirken gewährt das Wahlrecht in jedem dieser Bezirke, soweit die von dem dort befindlichen Etablissement entrichtete Gewerbesteuer den gesetzlichen Census erreicht.

Von mehreren persönlich haftenden Theilhabern eines und des-

selben Gewerbeunternehmens ist jeder wahlberechtigt, dafern der Gewerbesteuerbetrag des Unternehmers, durch die Zahl der Theilhaber dividirt, den gesetzlichen Census als Quotienten ergiebt. Entgegengesetzten Falles haben die Theilhaber Denjenigen unter sich zu bestimmen und zu legitimiren, welcher das Wahlrecht ausüben soll.

Juristische Personen haben durch ihren Vorstand den Träger ihres Wahlrechts zu bezeichnen.

Für fiscalische oder communliche Gewerbeunternehmungen steht das Wahlrecht den den Letzteren vorgesetzten Beamten oder den an ihrer Statt von der Dienstbehörde bezeichneten Personen zu.

§ 10.

Der Aufstellung von Wahllisten bedarf es nicht.

Wer an einer Wahl Theil nehmen will, hat bei der Anmeldung zur Abstimmung die Quittung über Entrichtung der Gewerbesteuer im zuletzt vorhergegangenen Termine und die für ihn nach § 9 etwa erforderliche Legitimation beizubringen, auch, soweit nöthig, das Vorhandensein der im § 17, Nr. 2 und 3 des Gesetzes vorgeschriebenen Erfordernisse nachzuweisen.

§ 11.

Ueber Zweifel in Bezug auf die Wahlberechtigung entscheidet zunächst der Wahlvorsteher, auf eingewendete Berufung die im § 5 bezeichnete Kreisdirection; doch ist solchen Reclamationen für die anstehende Wahl keine weitere Folge zu geben.

§ 12.

Das Wahlrecht kann nur in Person ausgeübt werden, und erfolgt die Abstimmung durch Stimmzettel.

Jeder Wahlberechtigte hat sich zu der in der Bekanntmachung (§ 7) bezeichneten Zeit bei dem Wahlvorsteher anzumelden und, soweit nöthig, zu legitimiren (§ 10).

Die Angemeldeten sind in eine tabellarisch aufzustellende Liste einzutragen. Wird Jemand nicht als wahlberechtigt anerkannt, so ist diess in dieser Liste (Spalte 4) unter Angabe des Grundes zu bemerken. Ist das Stimmrecht des Angemeldeten anerkannt, so hat derselbe einen von ihm mit der nach § 7 festgesetzten Zahl von Namen ausgefüllten Stimmzettel in das zu diesem Behufe vorzubereitende, von dem Wahlvorsteher und einem Wahlberechtigten verschlossene Behältniss einzulegen.

Die Abstimmungsliste enthält in der ersten Spalte die fort-

laufende Nummer der Angemeldeten, in der zweiten deren Namen, in der dritten den Wohnort oder Sitz des Etablissements (vergl. § 9), in der vierten etwaige Bemerkungen. Findet die Abstimmung an mehreren Tagen statt, so ist der Tag der Anmeldung in die Mitte der Tabelle über die Namen der Angemeldeten zu setzen. Am Schlusse der Tabelle ist zu bemerken, dass die darin verzeichneten Personen zu der angegebenen Zeit sich bei dem Wahlvorsteher angemeldet und in seinem Beisein die Abstimmmung den obigen Vorschriften gemäss bewerkstelligt haben, sich auch innerhalb der zur Abstimmung festgesetzten Zeit (§ 7) Niemand weiter angemeldet hat.

§ 13.

Nach Ablauf der zur Abstimmung festgesetzten Zeit ist Niemand, der nicht bereits im Wahllocale gegenwärtig ist, mehr zur Wahl zuzulassen. Es sind nunmehr die Stimmzettel aus dem Behältnisse herauszunehmen und unter Vergleichung mit der Zahl der Abstimmenden zu zählen, sodann aber die Stimmen auszuzählen.

Stimmzettel, welche die Person des zu Wählenden nicht mit hinlänglicher Deutlichkeit bezeichnen, oder die Namen Nichtwählbarer enthalten, sind insoweit ungültig. Sind auf einem Zettel mehr als die vorgeschriebene Zahl an Namen enthalten, so gelten nur die zuerst geschriebenen Namen wählbarer Personen.

Diejenigen, welche die relative Mehrheit der abgebenen gültigen Stimmen erhalten haben, sind die Wahlmänner der Abtheilung. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

Ueber das Ergebniss der Stimmenauszählung ist ein Protocoll aufzunehmen, welches vom Wahlvorsitzenden und den anwesenden Wahlgehülfen zu unterzeichnen und sodann mit den Anmeldungslisten und einem Abdrucke der § 7 vorgeschriebenen Bekanntmachungen dem Vorsitzenden der Kammer zu übersenden ist Die etwa für ungültig erachteten Stimmzettel sind demselben beizufügen, die übrigen zu vernichten.

§ 14.

Hauptwahl.

Die Hauptwahl erfolgt unter Leitung des Vorsitzenden der Kammer am Sitze derselben. Einige von dem Ersteren gewählte Kammermitglieder nehmen hierbei die Stelle der Wahlgehülfen (§ 8) ein.

Die Wahlmänner sind hierzu mindestens acht Tage vorher schriftlich einzuladen.

Soweit nicht von den vereinigten Kammern eines Bezirks etwas Anderes beschlossen wird, so ist die Hauptwahl für die Handels-

und für die Gewerbekammer in getrennten Wahlversammlungen vorzunehmen.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel nach absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; nur wenn sich zu deren Erlangung ein dritter Wahlact erforderlich machen sollte, entscheidet bei diesem relative Mehrheit, und im Falle der Stimmengleichheit das Loos.

Im Uebrigen leiden auch auf die Hauptwahl die Vorschriften im § 13, Abs. 2, Anwendung.

Mehrere Theilhaber eines und desselben Geschäftes können nicht zugleich Mitglieder derselben Kammer sein; fiele dennoch die Wahl auf mehrere von ihnen, so gilt nur Derjenige als gewählt, welcher die meisten Stimmen erhielt; bei Gleichheit der Stimmen wird auch hier durch das Loos entschieden.

§ 15.

Reisekosten-Entschädigung.

Bei der Hauptwahl für die Gewerbekammer erhalten die nicht am Orte der Wahl wohnhaften Wahlmänner eine Entschädigung für das Reisefortkommen. Die Kammer kann dieselbe nach den Meilen der Entfernung oder sonst ein für allemal festsetzen.

§ 16.

Wiederholte Wahl.

Sind zur Hauptwahl nicht mindestens die Hälfte der Wahlmänner erschienen, so unterbleibt die Wahl und ist dieselbe für einen anderen Tag auszuschreiben. Die gesammten Kosten dieser zweiten Wahl, einschliesslich der § 15 gedachten, sind von den ohne genügende Entschuldigung ausgebliebenen Wahlmännern nach Kopftheilen zu tragen. Ueber die Zulässigkeit einer gebrauchten Entschuldigung hat die Kammer zu entscheiden.

§ 17.

Die Gewählten sind, soweit sie nicht bei der Wahl selbst anwesend sind, schriftlich zur Erklärung über die Annahme aufzufordern. Erfolgt binnen drei Tagen keine Erklärung, so gilt die Wahl für abgelehnt.

Wird vor Entlassung der Wahlversammlung die Ablehnung einer Wahl erklärt, so ist durch die Wahlmänner sofort eine neue Wahl vorzunehmen.

§ 18.

Ueber Einsprüche gegen die Gültigkeit einer Wahl hat die betreffende Kammer zu entscheiden.

Es kann jedoch nur eine Wahl wegen Verletzung wesentlicher Vorschriften oder wegen Nichtwählbarkeit des Gewählten als ungültig angesehen werden. Die Theilnahme einzelner nicht berechtigter Personen an einer Wahl macht dieselbe nur dann ungültig, wenn nach der Stimmenvertheilung deren Stimmen auf das Wahlergebniss einen wesentlichen Einfluss ausüben konnten.

§ 19.

Alle Behörden haben in Bezug auf die Wahlen für die Handels- und Gewerbekammern unentgeltich zu expediren.

Auch die Wahlvorsteher, Protocollführer und Wahlgehülfen haben ihr Ehrenamt ohne Anspruch auf Entschädigung zu verwalten, doch werden ihnen unvermeidliche baare Auslagen durch die Kammer erstattet.

§ 20.

Wahl des Vorsitzenden.

Die Wahl der Vorsitzenden (§ 17, 6 des Gesetzes) erfolgt nach der ersten Neuwahl der Kammern (§ 5, Abs. 3 oben) unter Leitung der bisherigen Kammer-Vorsitzenden.

Um die § 17 sub 5 des Gesetzes vorgeschriebene theilweise Erneuerung der Kammer vorzubereiten, wird in derselben Sitzung durch das Loos bestimmt, welche Mitglieder bereits nach Ablauf der ersten drei Jahre auszuscheiden haben. Ist die Mitgliederzahl ungleich, so wird die kleinere Hälfte derselben ausgeloost.

Später treten von drei zu drei Jahren diejenigen Mitglieder aus, welche der Kammer sechs Jahre angehört haben. Die in der Zwischenzeit wegen ausserordentlicher Erledigung von Stellen gewählten Mitglieder (§ 17 sub 5 des Gesetzes) haben zu der Zeit auszuscheiden, zu welcher Diejenigen auszutreten gehabt hätten, an deren Stelle sie gewählt worden sind.

§ 21.

Geheime Sitzungen.

Hinsichtlich solcher Gegenstände, welche in geheimer Sitzung zu verhandeln sind (§ 17, Nr. 11 des Gesetzes), haben auch die einzelnen Kammermitglieder gegen Jedermann Stillschweigen zu beobachten.

Ueber die für Zuwiderhandlungen in diesen oder anderen Fällen von der Kammer ihren Mitgliedern aufzuerlegenden Ordnungsstrafen, über die den Letzteren nach § 17, Nr. 7 des Gesetzes oder den Wahlmännern nach § 15 oben zu gewährende Entschädigung, über die von den Betheiligten nach § 17, Nr. 8 des Gesetzes zu erhebenden Beiträge zu dem Aufwande der Kammer, sowie über die Lei-

tung der Geschäfte und die Ordnung in den Sitzungen etc. sind durch ein von jeder Kammer festzustellendes Regulativ die nöthigen Bestimmungen zu treffen.

c. Regulativ der Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz*), vom 27. August 1869.

§ 1.

Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr der Kammer und ihrer Abtheilungen endigt jedesmal mit dem Kalenderjahre.

§ 2.

Sitzungen.

Zu jeder Sitzung — Plenar- oder Abtheilungssitzung — ist mindestens 8 Tage vor derselben durch recommandirte Briefe einzuladen, und der Einladung, soweit als möglich, eine Angabe der vorliegenden Berathungsgegenstände beizufügen. Ebenso ist jede Sitzung in der Leipziger Zeitung und im Amtsblatte des Stadtrathes zu Chemnitz anzuzeigen und dabei zu bemerken, ob dieselbe öffentlich ist.

Jedes Mitglied, welches ohne genügende Entschuldigung eine Sitzung versäumt, oder die Sitzung ohne Erlaubniss des Vorsitzenden verlässt, verfällt in eine Ordnungsstrafe von fünf Thaler, worüber in streitigen Fällen die Kammer zu entscheiden hat. Diejenigen Mitglieder, welche durch dringende Gründe am Erscheinen behindert sind, haben dies bei dem betreffenden Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen.

§ 3.

Die Sitzungen bestehen aus Plenar- und Abtheilungssitzungen und sind in der Regel öffentlich. Sie werden aber geheim: auf Anordnung der Regierungsbehörde, des Präsidiums, unter Zustimmung der Kammer, oder wenn die Letztere dies beschliesst. Ob diese Beschlussfassung selbst in geheimer Sitzung zu erfolgen habe, hat der Vorsitzende zu bestimmen.

Ueber Gegenstände, welche in geheimer Sitzung verhandelt worden sind, haben sämmtliche Kammermitglieder gegen Nichtmitglieder Stillschweigen zu beobachten.

Gegen Zuwiderhandlung findet eine von der Kammer zu bestimmende Ordnungsstrafe von 5—50 Thaler statt.

*) Beispiel für die Sächsischen Handels und Gewerbekammern.

§ 4.

Berichte.

In wie weit die an die Behörden zu erstattenden Berichte und der durch das Gesetz vorgeschriebene Jahresbericht von einzelnen Mitgliedern oder von dem Vorsitzenden zu verfassen oder dem Secretair zu übertragen sind, ist von dem Präsidium zu bestimmen. Jedenfalls sind solche Berichte von dem Vorsitzenden der betreffenden Abtheilung zu vollziehen und vom Secretair gegenzuzeichnen.

Auf Beschluss der Kammer oder des Präsidiums können zur Vorberathung wichtiger Gegenstände Deputationen bestellt werden, welche dann berechtigt sind, andere Sachverständige zu ihren Sitzungen zuzuziehen.

§ 5.

Berathungen. Geschäftsordnung.

Die Verhandlungen jeder Sitzung beginnen mit dem Vortrage der Tagesordnung.

§ 6.

Die Reihenfolge der Tagesordnung bestimmt die Kammer. In den auf Veranlassung der Staatsregierung berufenen Sitzungen haben jedoch die Vorlagen der Ersteren den Vorrang vor anderen Berathungsgegenständen.

§ 7.

Jedes Mitglied ist berechtigt und verpflichtet, bei den Berathungen seine Meinung frei zu äussern. Kein Mitglied darf sich indess Persönlichkeiten oder beleidigende Aeusserungen erlauben, ebensowenig vom Gegenstande abschweifen.

§ 8.

Kein Mitglied darf in seinen Vorträgen oder Aeusserungen oder beim Vorlesen unterbrochen werden. Nur der Vorsitzende darf unterbrechen, wenn es zur Ordnung nöthig ist.

§ 9.

Jedes Mitglied, welches in der Versammlung sprechen will, muss vorher sich von seinem Platze erheben und den Vorsitzenden um das Wort bitten. Bitten mehrere um das Wort, so hat der Vorsitzende dasselbe nach der Reihenfolge, in welcher darum gebeten wurde, zu ertheilen.

§ 10.

Keinem Mitgliede ist ohne vorgängige Zustimmung der Kammer über einen und denselben Gegenstand das Wort mehr als dreimal gestattet; das Wort zum Behufe einer thatsächlichen Berichtigung oder einer Aufklärung von Missverständnissen ist von dieser Be-

schränkung ausgeschlossen und wird sofort nach demjenigen Redner gestattet, der zu solcher Berichtigung Anlass gegeben hat.

§ 11.

Anträge einzelner Mitglieder der Kammer gelangen nur dann zur Berathung, wenn sie von mindestens vier Mitgliedern unterstützt werden. Uebrigens müssen selbstständige Anträge, wenn sie nicht schon auf der Tagesordnung gestanden haben und noch im Laufe der betreffenden Sitzung zur Berathung gelangen sollen, auch vor dem Vorlesen der Tagesordnung bei dem Vorsitzenden schriftlich eingebracht werden. Die Berathung später eingebrachter Anträge bleibt bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt.

Die Anwesenheit des Antragstellers ist nicht unbedingtes Erforderniss.

§ 12.

Jedes Mitglied, welches spricht, hat dies stehend und gegen den Vorsitzenden gerichtet zu thun.

§ 13.

Die Kammer ist berechtiget, die Berathung in jedem Augenblicke und auch dann zu schliessen, wenn von Denjenigen, welche um das Wort baten, Einer oder Mehrere noch nicht gesprochen haben, sobald ein Mitglied, welches noch nicht gesprochen hat, den Schluss der Debatte beantragt. Wird ein solcher Antrag mit drei Stimmen unterstützt, so hat der Vorsitzende vor allen Dingen über denselben abstimmen zu lassen. Es darf jedoch keinem Mitgliede das Wort gegen den Schluss der Berathung verweigert, eben so wenig aber auch mehr als einmal gestattet werden.

§ 14.

Bei Berathungen über Deputationsberichte steht dem Referenten das Schlusswort zu.

§ 15.

Wenn kein Mitglied weiter um das Wort bittet, erklärt der Vorsitzende die Discussion für geschlossen oder giebt bei Berathung über Deputationsberichte dem Referenten das Schlusswort.

Sobald das Eine oder das Andere geschehen, darf keinem Mitgliede über denselben Berathungsgegenstand das Wort nochmals gestattet werden. Nur wenn in der Schlussäusserung des Referenten neue, bisher nicht berührte Thatsachen vorgebracht werden, kann jedes Mitglied über die letzteren das Wort verlangen.

§ 16.

Sobald der Vorsitzende den Schluss der Sitzung ausgesprochen hat, sind weitere Anträge, Reden und Berathungen den Mitgliedern der Kammer nicht gestattet.

§ 17.

Ueber die in den Verhandlungen der Kammer gefassten Beschlüsse ist ein kurzes, sachliches, nur die Beschlüsse enthaltendes Protocoll abzufassen, nach Schluss der Sitzung vorzutragen und, nächst dem Vorsitzenden, von zwei Mitgliedern der Kammer zu unterzeichnen; dagegen ist von dem Secretair ein zweites specielles Protocoll, nach Vorschrift des Gesetzes, die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 betreffend, vom 23. Juni 1868, der Kammer in der nächsten Sitzung vorzutragen.

§ 18.

Abstimmung.

Zur Fassung eines Beschlusses wird absolute Mehrheit der Stimmen erfordert. Bei Gleichheit der Stimmen steht dem Vorsitzenden, neben seiner ordentlichen Stimme, noch eine Decisivstimme zu. Bei Wahlen hat zwischen zwei mit gleichen Stimmen Bedachten nach dem 3. Wahlgange das Loos zu entscheiden.

§ 19.

Die Abstimmung erfolgt unmittelbar nach dem Schlusse der Berathung. Der Vorsitzende hat die Fragen, über welche abgestimmt werden soll, so zu stellen, dass die Antwort mit Ja oder Nein erfolgen kann.

§ 20.

Jedem Mitgliede steht es frei, gegen die Art und Weise der Fragestellung Erinnerungen zu machen, und diesen ist sofort nachzukommen, wenn die Kammer denselben beitritt. Solche Erinnerungen bedürfen keiner vorherigen Unterstützung.

§ 21.

Die Abstimmung erfolgt entweder:

a) durch Aufstehen und Sitzenbleiben

oder

b) durch schriftliche Abstimmung.

§ 22.

In dem in § 21 unter a) gedachten Falle haben diejenigen Mitglieder, welche die Abstimmungsfrage verneinen wollen, sich von

ihren Sitzen zu erheben und so lange so zu verbleiben, bis vom Vorsitzenden mit dem Hammer das Zeichen der erfolgten Abstimmung gegeben worden ist.

§ 23.

Die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben ist die regelmässige; die durch Stimmzettel hat bei allen Wahlen, ausserdem aber nur dann stattzufinden, wenn es die Kammer in Folge eines von einem Mitgliede gestellten und von drei anderen unterstützten Antrages beschliesst.

§ 24.

Präsident und Abtheilungsvorsitzender.

Der Präsident der Handels- und Gewerbekammer hat ebenso die Rechte der Kammer nach Aussen zu wahren und zu vertreten, als wie für die Erfüllung der Pflichten derselben Sorge zu tragen.

§ 25.

Der Präsident, als Vorsitzender der Handelskammer, hat sich der Leitung der die Handelskammer ausschliesslich angehenden Angelegenheiten und Geschäfte, der Abtheilungsvorsitzende der Gewerbekammer der Leitung der die Gewerbekammer ausschliesslich angehenden Angelegenheiten und Geschäfte zu unterziehen.

§ 26.

Secretär.

Der Secretair ist verpflichtet, in den Plenar- und Abtheilungssitzungen, sowie in allen Deputationssitzungen, sofern in den letzteren die Protocollführung nicht durch ein Mitglied der Deputation besorgt oder von derselben gänzlich abgesehen wird, zu protocolliren.

Der Secretair hat, nach Befinden unter Beihülfe der für die Kammer nöthigen Arbeitskräfte, alle schriftlichen Arbeiten für die Handels- und Gewerbekammer, — wenn nicht in besonderen Fällen von dem Präsidenten oder Abtheilungsvorsitzenden eine andere Bestimmung getroffen wird, — auszuführen und für Aufbewahrung und Instandhaltung der Bibliothek und des Archives der Handels- und Gewerbekammer Sorge zu tragen.

Dem Vorsitzenden steht es frei, den Secretair bei den Sitzungen zur Abgabe einer berathenden Stimme zu veranlassen.

Diäten und Auslösung für Reisefortkommen, sofern die Reisen im Interesse der Kammer oder im Auftrage des Präsidiums derselben geschehen, hat der Secretair nach denselben Sätzen, wie die Kammermitglieder, vergütet zu erhalten.

Zwischen Kammer und Secretair findet eine halbjährliche Kündigung statt.

§ 27.

Diäten und Reisekosten.

Für alle Reisen, welche im Interesse der Kammer von den Mitgliedern derselben, — einschliesslich zu den Kammersitzungen — oder vom Secretair zu unternehmen sind, ist auf folgende Weise zu liquidiren: a. Vergütung des Fortkommens; b. Diäten von täglich 3 Thlr., wenn die Reise innerhalb des Kammerbezirkes stattfindet und c. Diäten von 5 Thlr. bei Reisen ausserhalb des Kammerbezirkes.

§ 28.

Kassenwesen.

Das Kassenwesen wird von dem Präsidium der Kammer besorgt.

§ 29.

Die jährlichen Ausgaben, soweit dieselben nicht durch einen Zuschuss aus der Staatskasse bestritten werden, sind durch einen Zuschlag auf die Gewerbesteuer derjenigen selbstständigen Gewerbetreibenden, auf welche das Gesetz, die Abänderungen mehrerer Bestimmungen des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 betreffend, vom 23. Juni 1868, Anwendung findet, aufzubringen. Der Steuerzuschlag ist im Jahre nur einmal zu erheben.

Die Ausschreibung dieses Steuerzuschlages geschieht von dem Präsidium der Handels- und Gewerbekammer durch öffentliche Bekanntmachungen in der Leipziger Zeitung und in den Amtsblättern des Kammerbezirkes mindestens vier Wochen vor dem Zahlungstermine. Von der Erhebung dieses Zuschlages ist bei allen kleineren Gewerbetreibenden, deren Gewerbesteuer jährlich nicht einen vollen Thaler beträgt, abzusehen. Ebenso ist der Zuschlag bei allen Contribuenten nur nach den ganzen Thalern — unter Weglassung der Groschen — der Gewerbesteuersätze zu berechnen.

Die Höhe des Zuschlages ist nach den Bedürfnissen der Kammer von derselben zu bestimmen.

δ. Württemberg.

a. Gesetz, betreffend die Errichtung von Handels- und Gewerbekammern.

Artikel 1.

Function der Kammern.

Die Handels- und Gewerbekammern haben als Organe des Handels- und Gewerbestandes die Bestimmung, die Gesammtinter-

essen der Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks wahrzunehmen.

Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:

1. alljährlich dem Ministerium des Innern über den Zustand der Industrie und des Handels ihres Bezirkes, über wünschenswerthe Verbesserungen und die Mittel zur Ausführung derselben Bericht zu erstatten;
2. den Staatsbehörden und deren Verlangen über Gegenstände der Gewerbe und des Handels, sowie des öffentlichen Verkehrs Gutachten abzugeben;
3. statistische Notizen über Gegenstände der Gewerbe und des Handels zu sammeln und, soweit dies auf Veranlassung der Regierungsbehörden geschieht, zu diesem Zweck von den Handel- und Gewerbetreibenden und von den Gemeindebehörden die erforderlichen Auskünfte zu fordern.

Die Handels- und Gewerbekammern sind befugt, Wünsche und Anträge in Absicht auf Gegenstände der Gewerbe und des Handels denjenigen Behörden und Organen vorzulegen, in deren Geschäftskreis der Gegenstand gehört.

Die Einreichung von Petitionen an Reichsorgane ist denselben gestattet; von solchen ist der Königl. Regierung gleichzeitig Mittheilung zu machen.

Artikel 2.

Feststellung der Bezirke und Mitgliederzahl der Kammern.

Die Errichtung der Handels- und Gewerbekammer, die Feststellung ihrer Bezirke, der Zahl der Mitglieder einer jeden Kammer und des Sitzes derselben erfolgt durch Verfügung der Staatsregierung.

Artikel 3.

Ehrenamt. Reise-Entschädigung.

Das Amt der Kammermitglieder ist ein Ehrenamt und wird nur mit Zustimmung der hiezu Berufenen übertragen und versehen.

Die Dienstleistung der Mitglieder ist unentgeltlich. Bei Dienstreisen erhalten sie für ihre Auslagen eine angemessene Entschädigung.

Artikel 4.

Wahlen. Actives Wahlrecht.

Die Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern werden von den Handel- und Gewerbetreibenden gewählt. Zur Theilnahme an der Wahl sind diejenigen Handel- und Gewerbetreibenden und Handelsgesellschaften berechtigt, welche

1. als Inhaber einer mit Gewerbesteuer belegten Firma in den für den Bezirk der Handels- und Gewerbekammern ge-

führten Handelsregistern eingetragen sind, oder sofern dies nicht der Fall ist,

2. in dem Kammerbezirk zur Gewerbesteuer veranlagt sind und ihre Aufnahme in die Wählerliste vor der Wahl rechtzeitig angemeldet haben und in Folge dieser Anmeldung in die Wählerlisten aufgenommen worden sind.

Artikel 5.

Die Wahlstimme eines vom Staate oder einer öffentlichen Körperschaft betriebenen Gewerbes, einer Actiengesellschaft oder einer Genossenschaft darf nur durch einen im Handelsregister eingetragenen Beamten oder Vorstand, die jeder anderen Gesellschaft nur durch einen ebendaselbst eingetragenen persönlich haftenden Gesellschafter, die einer Person weiblichen Geschlechts oder einer unter Vormundschaft oder Curatel stehenden Person nur durch den im Handelsregister eingetragenen Procuristen abgegeben werden.

Artikel 6.

Wer nach den Bestimmungen der Artikel 4 und 5 in demselben Kammerbezirk mehrfach stimmberechtigt ist, darf gleichwohl nur Eine Stimme abgeben und zwar in demjenigen Abstimmungsbezirk, in welchem er seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat.

Artikel 7.

Mitglieder. Passives Wahlrecht.

Zum Mitgliede einer Handels- und Gewerbekammer kann nur gewählt werden, wer

1. in den für den Bezirk der Kammer geführten Handelsregistern entweder als Inhaber einer Firma oder als persönlich haftender, zur Vertretung einer Handelsgesellschaft befugter Gesellschafter oder als Mitglied des Vorstandes einer Actiengesellschaft oder Genossenschaft eingetragen ist, oder früher eingetragen war, oder für eigene Rechnung allein oder als Gesellschafter ein zur Gewerbesteuer veranlagtes Handelsgeschäft oder Gewerbe betreibt und in Folge seiner Anmeldung (Art. 4 Ziff. 2) in die Wählerliste aufgenommen ist oder früher ein solches Handelsgeschäft oder Gewerbe betrieben hat und in die Wählerliste früher aufgenommen war;
2. das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat;
3. in dem betreffenden Kammerbezirke seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

Artikel 8.

Mehrere Gesellschafter einer und derselben Firma oder bei Actiengesellschaften oder Genossenschaften mehrere Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder derselben Handels- und Gewerbekammer sein.

Artikel 9.

Diejenigen, über deren Vermögen das Gantverfahren gerichtlich eröffnet ist, sind bis nach Abschluss desselben — und diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, während der Dauer der Zahlungseinstellung weder wahlberechtigt noch wählbar.

Artikel 10.

Wahlbezirke.

Jeder Handelskammerbezirk bildet einen Wahlbezirk, welcher zum Zweck der Stimmenabgabe in Abstimmungsbezirke getheilt wird. Durch Verordnung werden die Zahl der Abstimmungsbezirke und die Abstimmungsorte festgesetzt.

Artikel 11.

Wählerlisten.

Die Wählerlisten sind für jeden Abstimmungsbezirk durch das Oberamt aufzustellen. In dieselben sind zunächst die auf Grund des Eintrags in dem Handelsregister wahlberechtigten Personen nach Zu- und Vornamen, Gewerbe und Wohnort einzutragen, wobei der der Wahl vorangehende 1. December als Normaltag insofern gilt, dass alle diejenigen wahlberechtigt sind, welche an diesem Tage in dem Handelsregister laufen und gewerbesteuerpflichtig sind.

Ausserdem sind von dem Oberamt Anfangs November des einer Neuwahl (Art. 20 Abs. 2) vorangehenden Jahres diejenigen gewerbesteuerpflichtigen Handel- und Gewerbetreibenden, welche nicht in das Handelsregister eingetragen sind, ihre Aufnahme in die Wählerliste aber beanspruchen, unter Anberaumung eines Termins von 15 Tagen zur Anmeldung des Anspruches auf die Aufnahme in die Wählerliste öffentlich aufzufordern.

Diejenigen, welche sich rechtzeitg gemeldet haben, und die erforderlichen Eigenschaften (Art. 7 Ziff. 2 und 3 und Art. 9) besitzen, sind in einer besonderen Abtheilung in die Wählerliste (Abs. 1) aufzunehmen. Dieselben bleiben so lange Wähler, als sie die erforderlichen Eigenschaften nicht verloren oder ihren Durchstrich in der Liste nicht verlangt haben. Auch bezüglich der Aufnahme beziehungsweise Wiederaufnahme dieser Wahlberechtigten gilt der 1. December als Normaltag.

Artikel 12.

Spätestens 4 Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage hat das Oberamt die Wählerliste für jeden Abstimmungsbezirk auf dem Rathhause des Abstimmungsorts zu Jedermanns Einsicht auflegen zu lassen und dies zuvor unter Hinweisung auf die Einsprachefrist öffentlich bekannt zu machen.

Einsprachen gegen die Wählerliste wegen Aufnahme unberechtigter Personen oder wegen Uebergehung berechtigter sind binnen 8 Tagen nach Beginn der Auslegung bei dem Oberamt unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigung anzubringen und innerhalb der nächsten 14 Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Ueber derartige Einsprachen erkennt die Handels- und Gewerbekammer endgültig.

Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Artikel 13.

Zeit der Wahl.

Die Wahl der Kammermitglieder ist jedesmal im Monat Januar vorzunehmen.

Der Tag der Vornahme der Wahl ist durch die Handels- und Gewerbekammern nach vorgängigem Benehmen mit der Centralstelle für Gewerbe und Handel, welche den Oberämtern den erforderlichen Auftrag zu ertheilen hat, festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 14.

Wahlmodus.

Die Wahlhandlung, sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Als Wahlvorsteher bei der Wahlhandlung in der Oberamtsstadt hat der Oberamtmann oder sein gesetzlicher Stellvertreter zu fungiren.

Die Wahlvorsteher in Abstimmungsorten ausserhalb des Oberamtssitzes hat das Oberamt zu bestellen.

Den Wahlvorstehern werden für die Sammlung und Abzählung der Stimmen zwei Beisitzer beigegeben, welche aus den am Ort der Wahl wohnhaften Wahlberechtigten durch die Handels- und Gewerbekammer bestimmt werden.

Die Function der Beisitzer ist ein unentgeltliches Ehrenamt.

Artikel 15.

Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Die Stimmzettel müssen von weissem Papier und dürfen mit keinem äusseren Kennzeichen versehen sein.

Artikel 16.

Die Wahl ist gültig, wenn am Schlusse des Wahlactes mindestens der dritte Theil der Wahlberechtigten des Abstimmungsbezirkes abgestimmt hat.

Wird diese Zahl nicht erreicht, so hat die Eröffnung der Stimmzettel zu unterbleiben, und es ist durch öffentliche Bekanntmachung ein weiterer Termin zur Ergänzung der Wahl anzuberaumen. Nach diesem zweiten Wahlacte wird die Wahl für geschlossen erklärt, ohne weitere Rücksicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen.

Artikel 17.

Nach vollendeter Wahl ist durch die Wahlcommission (Art. 14) die Stimmzählung vorzunehmen, über das Ergebniss ein Protocoll aufzunehmen und solches unverweilt der betreffenden Handels- und Gewerbekammer zu übergeben. Dem Protocoll sind die von der Wahlcommission beanstandeten Stimmzettel offen, die übrigen versiegelt beizulegen.

Artikel 18.

Die Handels- und Gewerbekammer stellt das Ergebniss der Wahlen in den einzelnen Abstimmungsbezirken in öffentlicher Sitzung zusammen und entscheidet über die von den einzelnen Wahlcommissionen beanstandeten Wahlzettel.

Als zu Mitgliedern einer Kammer gewählt sind diejenigen Personen zu betrachten, welche verhältnissmässig die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Artikel 19.

Die Handels- und Gewerbekammern haben das Ergebniss der Wahl unter Anberaumung eines Termins von 10 Tagen zu Einsprachen öffentlich bekannt zu machen und der Centralstelle für Gewerbe und Handel anzuzeigen. Einsprachen gegen die Wahl sind bei der Handels- und Gewerbekammer anzubringen und von dem Ministerium des Innern endgültig zu entscheiden.

Artikel 20.

Dauer der Mitgliedschaft.

Die Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern versehen ihre Stelle 6 Jahre.

Je nach 3 Jahren tritt die Hälfte aus und wird durch Neuwahl ersetzt; die Austretenden können sogleich wieder gewählt werden.

Hierbei werden zugleich für die im Laufe dieser 3 Jahre etwa sonst erledigten Stellen neue Mitglieder auf den Rest der Amtsdauer der Ausgeschiedenen gewählt.

Sollte innerhalb einer Wahlperiode die Zahl der gewählten Mitglieder einer Kammer auf die Hälfte der festgesetzten Zeit herabsinken, so ist unter Zugrundelegung der Listen von der letzten Wahl eine Ergänzungswahl anzuordnen.

Am Schlusse der ersten 3 Jahre nach Bildung einer Kammer entscheidet über den Austritt das Loos.

Artikel 21.

Verstärkung der Kammer.

Eine Verstärkung der gewählten Mitglieder der Kammer kann bis zum vierten Theile der festgesetzten Anzahl derselben durch Wahl der Kammer selbst eintreten.

Die auf diese Weise beigewählten Mitglieder versehen ihre Stelle bis zur nächsten ordentlichen Ergänzungswahl.

Das Ergebniss der Beiwahlen ist der Centralstelle für Gewerbe und Handel anzuzeigen und zu veröffentlichen.

Artikel 22.

Erlöschen der Mitgliedschaft.

Jeder in der Person eines Mitgliedes eintretende Umstand, welcher dasselbe, wenn er vor der Wahl vorhanden gewesen wäre, von der Wählbarkeit ausgeschlossen haben würde, hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge.

Ueber Beschwerden entscheidet das Ministerium des Innern endgültig.

Artikel 23.

Präsidium.

Die Handels- und Gewerbekammern wählen je für 3 Jahre einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben aus ihrer Mitte.

Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vor der gesetzlichen Zeit erfolgt eine Neuwahl für den Rest dieser Zeit.

Artikel 24.

Abstimmung.

Die Beschlüsse der Kammern werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zu Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Ladung aller Mitglieder unter Mittheilung der wichtigeren Berathungsgegenstände

und die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Die Abstimmung geschieht mündlich, soweit nicht für einzelne Fälle eine geheime Abstimmung beschlossen wird.

Bei den von den Handelskammern vorzunehmenden Wahlen ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich und geheime Abstimmung geboten.

Ueber jede Berathung ist ein Protocoll aufzunehmen.

Artikel 25.

Oeffentlichkeit.

Die Sitzungen der Kammern sind öffentlich, sofern nicht Gegenstände zur Berathung vorliegen, welche als für die Oeffentlichkeit nicht geeignet von den Behörden besonders bezeichnet oder von den Kammern selbst zur Veröffentlichung nicht geeignet befunden werden.

Artikel 26.

Geschäftsordnung.

Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang der Handels- und Gewerbekammern werden durch Beschluss derselben in einer Geschäftsordnung zusammengefasst, welche der Genehmigung des Ministeriums des Innern unterliegt.

Artikel 27.

Rechnungswesen.

Die Handels- und Gewerbekammern beschliessen über den zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand und ordnen ihr Kassen- und Rechnungswesen selbstständig. Sie nehmen die von ihnen für erforderlich erachteten Arbeitskräfte an, setzen die Vergütungen für dieselben fest und beschaffen die nöthigen Räumlichkeiten.

Artikel 28.

Die Handels- und Gewerbekammern haben alljährlich einen Einnahme- und Ausgabe-Etat aufzustellen, der Centralstelle für Gewerbe und Handel vorzulegen und öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 29.

Die Kosten der Kammern werden auf die Wahlberechtigten des Kammerbezirkes nach dem Fusse der von ihnen zu entrichtenden Staatsgewerbesteuer umgelegt und als Zuschlag zu dieser erhoben.

Wahlberechtigte, welche auf Grund des Art. 11, Abs. 2 in die Wählerliste aufgenommen worden sind, haben an den Kosten, vorausgesetzt, dass ihre Gewerbesteuerpflichtigkeit fortdauert, in den drei ihrer Aufnahme in die Wählerliste folgenden Kalenderjahren

beizutragen, auch wenn sie vor Ablauf dieser Zeit ihren Durchstrich in der Wählerliste beantragen.

Die Erhebung der Beiträge geschieht gegen eine von dem Minister des Innern zu bestimmende Gebühr durch die Steuereinbringer.

Einer vorgängigen Genehmigung des Ministeriums des Innern bedarf es, wenn die Beschaffung des Aufwandes für ein Jahr einen 5 pCt. der Gewerbesteuer übersteigenden Zuschlag zu derselben erfordert.

In solchem Falle kann das Ministerium die etatmässigen Kosten in der Gesammtsumme soweit herabsetzen, dass der zu ihrer Deckung erforderliche Zuschlag zur Gewerbesteuer nicht mehr als 5 pCt. beträgt.

Artikel 30.

Die Kostenbeiträge können unter Genehmigung des Ministeriums des Innern auf Antrag der Handels- und Gewerbekammer der Gemeinde- oder Oberamtspflege am Sitze der Handelskammer überwiesen werden.

Die betreffende Casse hat alsdann in den Grenzen des Etats auf die Anweisungen der Handels- und Gewerbekammer die Zahlungen zu leisten und Rechnung darüber zu legen. Für ihre Bemühungen ist derselben eine von dem Ministerium des Innern zu bestimmende Gebühr zu entrichten. Die Rechnungen werden von der Handelskammer geprüft und abgenommen.

Nach Ertheilung der Entledigung für den Rechner sind die Rechnungsergebnisse, unter Vergleichung mit den einzelnen Sätzen des Etats, öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 31.

Bei der Errichtung einer Handels- und Gewerbekammer werden die durch Art. 12 Abs. 2, Art. 13, 14, 17—19 den Handels- und Gewerbekammern eingeräumten Befugnisse durch die Centralstelle für Gewerbe und Handel ausgeübt.

Artikel 32.

Nach Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes ist eine Neubildung der bestehenden Handels- und Gewerbekammern durch Neuwahl sämmtlicher Mitglieder nach den Vorschriften dieses Gesetzes einzuleiten.

Hiebei hat die Centralstelle für Gewerbe und Handel die ihr durch den Art. 31 zugewiesenen Functionen auszuüben.

Bis zur Constituirung der neu gewählten Kammern üben die bisherigen Mitglieder die ihnen seither zustehenden Functionen aus.

Artikel 33.

Alle mit gegenwärtigem Gesetze in Widerspruch stehenden, seither geltenden Vorschriften sind aufgehoben.

b. Geschäftsordnung für die Handels- und Gewerbekammer in Stuttgart.*)

I. Zweck und Einrichtung der Handels- und Gewerbekammer im Allgemeinen.

§ 1.

Bezirk.

Die Handels- und Gewerbekammer in Stuttgart ist das Organ des Handels- und Gewerbestandes für den Stadtdirectionsbezirk Stuttgart und die Oberamtsbezirke Backnang, Böblingen, Cannstatt, Esslingen, Leonberg, Ludwigsburg, Marbach, Maulbronn, Schorndorf, Stuttgart, Vaihingen und Waiblingen. Sie hat die Bestimmung, die Gesammtinteressen der Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks wahrzunehmen.

§ 2.

Die gesammte, zu diesem Behufe dienende Thätigkeit soll, soweit thunlich, in den Sitzungen der Handels- und Gewerbekammer ihren Ausdruck finden. Nur ausnahmsweise können auch Beschlüsse auf dem Wege des Circularschreibens gefasst werden (s. § 12).

II. Die Geschäftsbehandlung insbesondere.

§ 3.

Geschäftsordnung.

Die Einläufe an die Handels- und Gewerbekammer öffnet der Vorstand bezw. dessen Stellvertreter, von dem aus dieselben in die Hand des Secretairs behufs Eintragung ins Tagebuch gelangen. Sie werden sodann je nach dem einzelnen Falle entweder einer der Commissionen oder einzelnen Mitgliedern der Kammer zur Begutachtung und zum Vortrage in einer der darauf folgenden Sitzungen überwiesen, oder von kurzer Hand erledigt, oder endlich einfach in der nächsten Sitzung zur Kenntnissnahme mitgetheilt. Das Letztere hat in gleicher Weise auch bezüglich der von kurzer Hand

*) Beispiel einer Geschäftsordnung für die Handels- und Gewerbekammer in Württemberg.

erledigten Einläufe zu geschehen, falls sie von Interesse für das Plenum sind.

Gegenstände, die von kurzer Hand sich der Erledigung empfehlen, sind insbesondere: Anfragen über thatsächliche Verhältnisse, Ersuchen um Auskünfte, welche actenmässige Beschlüsse der Handelskammer zum Gegenstande haben, sowie Ermittlungen jeder Art, welche den Zweck haben, den Berathungen und Beschlussnahmen der Kammer über einen Gegenstand die nöthigen Unterlagen zu gewähren.

§ 4.

Commission.

Im Anfange einer jeden Wahlperiode werden gleichzeitig mit der Neuconstituirung der Handels- und Gewerbekammer vier ständige Commissionen gewählt, welche die in ihre Zuständigkeit fallenden und ihnen vom Vorsitzenden zugewiesenen Gegenstände für die Sitzungen vorzubereiten haben:

1. Eine Commission für innere Angelegenheiten der Handels- und Gewerbekammer, der insbesondere auch die auf das Cassen- und Rechnungswesen bezüglichen Fragen obliegen. (General-Commission.)

2. Eine Commission für Verkehrswesen, für Alles, was mit den Eisenbahnen, mit der Schifffahrt, der Post- und mit dem Telegraphenwesen im Zusammenhange steht. (Verkehrs-Commission.)

3. Eine Commission für Steuern, Zölle, das Münz-, Bank- und Versicherungswesen. (Finanz-Commission.)

4. Eine Commission für Handelsgesetzgebung, Handelsverträge, Handelsstatistik, Handelstag, sowie sonstige den Handel und Gewerbe betreffende Angelegenheiten. (Handels- und Gewerbe-Commission.)

Für besondere Fälle ist die Bildung von Commissionen ad hoc oder die Aufstellung von Special-Referenten vorbehalten.

§ 5.

(Art. 25.)

Sitzungen.

Die Sitzungen der Handels- und Gewerbekammer sind öffentlich, sofern nicht Gegenstände zur Berathung vorliegen, welche, als für die Oeffentlichkeit nicht geeignet, von den Behörden besonders bezeichnet oder von der Kammer selbst zur Veröffentlichung nicht geeignet befunden werden. Ueber Gegenstände, welche sich nicht zur Veröffentlichung eignen, ist auch von den einzelnen Mitgliedern der Kammer Stillschweigen zu beobachten.

§ 6.

Die Sitzungen der Handels- und Gewerbekammer werden vom Vorsitzenden bezw. dessen Stellvertreter anberaumt, sobald genügendes und dringliches Berathungsmaterial vorliegt. Die Mitglieder der Handels- und Gewerbekammer werden zu jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung, wo möglich drei Tage vor dem Sitzungstage, schriftlich eingeladen. Zugleich wird in einem der hiesigen Tagesblätter der Tag der Sitzung nebst der Tagesordnung bekanntgegeben, soweit dieselbe nach Maassgabe des § 5 überhaupt öffentlich ist.

Diäten.

Vom Sitze der Kammer entfernt wohnende Mitglieder derselben haben für jeden Tag der nothwendigen Abwesenheit von Haus 6 Mark und für jedes nothwendige Uebernachten ebensoviel, neben dem einfachen Ersatz der Eilwagentaxe oder der Eisenbahnfahrtaxe in II. Klasse zu beanspruchen.

Entschuldigungen der Mitglieder wegen Abwesenheit in der Sitzung sind vor der Sitzung und zwar womöglich sogleich nach erfolgter Einladung schriftlich an das Büreau der Kammer abzugeben.

§ 7.

Ausserordentliche Sitzungen.

In besonderen Fällen muss, wenn wenigstens ein Drittheil der Mitglieder der Handels- und Gewerbekammer unter Angabe der Gründe darauf anträgt, eine Sitzung der Handels- und Gewerbekammer anberaumt und abgehalten werden.

§ 8.

Zuziehung von Sachverständigen.

Dem Vorsitzenden bezw. dessen Stellvertreter ist es gestattet, falls es im Interesse der Berathung geboten erscheint, Sachverständige zu den Commissionsarbeiten einzuladen, sowie überhaupt mündliche oder schriftliche Arbeiten von Sachverständigen in einzelnen Fällen einzuholen. Der Handels- und Gewerbekammer bleibt es vorbehalten, solche Arbeiten angemessen zu honoriren.

§ 9.

Präsidium.

Die Sitzungen der Handels- und Gewerbekammer werden vom Vorsitzenden bezw. dessen Stellvertreter eröffnet, geleitet und geschlossen.

Gleiches gilt von den Commissions-Sitzungen bezüglich der von den einzelnen Commissionen gewählten Vorsitzenden und Stellvertreter.

Der Vorsitzende der Handels- und Gewerbekammer oder dessen Stellvertreter ist berechtigt, den Commissionssitzungen anzuwohnen.

§ 10.

Geschäftsordnung.

Wenn der Vorstand der Centralstelle für Gewerbe und Handel bei wichtigen Verhandlungen den Sitzungen der Kammer beizuwohnen oder andere Mitglieder zu der Berathung abzuordnen wünscht, so verbleibt die Leitung der Verhandlung dem Vorstand der Kammer bezw. dessen Stellvertreter, es ist aber dem Vorstande oder Abgeordneten der Centralstelle für Gewerbe und Handel, ohne Rücksicht auf die sonstige Reihenfolge der Redner, das Wort zu geben, wenn er es verlangt.

§ 11.

(Artikel 24).

Beschlussfassung.

Die Beschlüsse der Handels- und Gewerbekammer werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Ladung aller Mitglieder unter Mittheilung der wichtigeren Berathungsgegenstände und die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Die Abstimmung geschieht mündlich, soweit nicht für einzelne Fälle eine geheime Abstimmung beschlossen wird.

Bei den von der Handels- und Gewerbekammer vorzunehmenden Wahlen ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich und geheime Abstimmung geboten.

§ 12.

Tagesordnung.

Die Beschlüsse der Kammersitzungen beschränken sich auf die Gegenstände der jeweiligen Tagesordnung.

Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann ihre Erledigung finden, wenn von keinem Mitgliede ein Einspruch hiergegen erhoben wird.

Beschlüsse ausserhalb der Kammersitzungen im schriftlichen Wege (durch Circular, vergl. § 2) mit Beschränkung auf die am Sitze der Kammer wohnenden Mitglieder sind nur in dringenden Fällen, also besonders dann zulässig, wenn dieselben erst nach der Anberaumung der Sitzung angefallen und so dringlich sind, dass die Anberaumung einer besonderen Sitzung zu ihrer Erledigung nicht möglich ist. Auf alle Fälle ist deren Aufnahme in das Protokoll der nächstfolgenden Sitzung geboten.

Protokoll.

Ueber jede Berathung ist ein ausführliches Protocoll aufzunehmen, das insbesondere auch die Namen der anwesenden Mitglieder enthält.

Mit dessen Führung ist der Secretair betraut. Das jeweilige Protocoll wird in der darauf folgenden Sitzung verlesen, wenn keine Einwendungen dagegen erhoben werden, bezw. die erhobenen Einwendungen durch Ergänzung des Protocolls erledigt sind, vom Vorsitzenden und dem Secretair ausgefertigt und dem Archiv der Kammer einverleibt.

§ 13.

Jedem Mitgliede ist gestattet, seine abweichende Ansicht im Protocoll ausdrücklich vormerken zu lassen oder solche in schriftlichem Vortrag dem Protocoll beizufügen.

§ 14.

Discussion.

Bei den Berathungen haben die Mitglieder sich um das Wort zu melden, welches sie nach der Reihenfolge der Anmeldungen erhalten. Der Vortrag eines Mitgliedes darf von keinem andern unterbrochen werden. Bei unstatthaften Aeusserungen hat der Vorsitzende das Recht, den Vortrag zu unterbrechen, die Unstatthaftigkeit zu rügen und erforderlichen Falls die Sitzung aufzuheben.

Die aus Abstimmungen sich ergebenden Beschlüsse werden von dem Vorsitzenden zu Protocoll gegeben.

§ 15.

Wenn persönliche Angelegenheiten eines Mitgliedes oder eines bis zum zweiten Grad einschliesslich (nach bürgerlicher Berechnungsweise) mit ihm Verwandten oder Verschwägerten zur Verhandlung kommen, so hat während dieser jenes Mitglied das Berathungszimmer zu verlassen.

§ 16.

Die in den Sitzungen der Kammer gefassten Beschlüsse werden unter Verantwortlichkeit des Vorstandes bezw. Stellvertreters vom Secretair geschäftsmässig erledigt.

Die Ausfertigung der von der Kammer ausgehenden Schriftstücke geschieht wie bei den Sitzungsprotocollen.

Ueber die Sitzungen wird in der Regel öffentlich Bericht erstattet. cfr. § 5.

III. Von dem Personal der Kammer.

§ 17.

Secretair.

Dem Secretair, über dessen Anstellung und Entlassbarkeit der

specielle Dienstvertrag entscheidet, obliegt überhaupt die Leitung des Bureau der Handels- und Gewerbekammer unter Oberaufsicht des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters.

§ 18.

Der Secretair ist verpflichtet, bei Ausführung aller Aufträge und Geschäfte, welche der Kammer zukommen, in geeigneter Weise mitzuwirken, alle ihm übertragenen Geschäfte ohne Verzug mit Eifer und Fleiss zu besorgen, den Weisungen des Vorstandes bezw. Stellvertreters in Absicht auf Geschäfte der Kammer Folge zu leisten und gleich wie jeder andere öffentliche Diener in Beziehung auf Alles, was vermöge seines Amtes zu seiner Kenntniss kommt, Stillschweigen gegenüber von Dritten zu beobachten, so lange eine Veröffentlichung nicht stattfindet.

§ 19.

Ausgaben.

Alle Ausgaben der Kammer hat der Secretair auszubezahlen und zwar auf Grund von Quittungsbögen, welche der Vorstand bezw. dessen Stellvertreter unterzeichnet. Zur Bestreitung dieser Ausgaben dienen die der Kammer zugewiesenen Zuschläge zur Staatsgewerbesteuer, welche der Secretair mit den Oberamtspflegen des Kammerbezirkes zu verrechnen hat. Etwaige Baarüberschüsse sind in einem von der Handels- und Gewerbekammer bezeichneten hiesigen Bankinstitute zu deponiren, und ist nach Maassgabe der laufenden Bedürfnisse über diese Depots mittelst vom Vorsitzenden und Secretair gezeichneter Checks zu verfügen.

Ueber sämmtliche Einnahmen und Ausgaben hat der Secretair ein fortlaufendes Cassentagebuch zu führen, das am Ende jeden Vierteljahres abzuschliessen und mit den durch Originalquittungen zu belegenden Ausgaben stets in Uebereinstimmung stehen muss.

Controle der Ausgaben.

Die Controle über die Cassen- und Rechnungsführung ist der Finanzcommission der Kammer, welche alljährlich erneuert wird, übertragen.

Die einzelnen Kosten und Rechnungen hat der Secretair zu prüfen und darauf die Richtigkeit der Leistung, sowie des Calculs zu beurkunden. Die zu bezahlenden Diäten werden bei jeder Sitzung vom Secretair berechnet und gegen Bescheinigung bezahlt, die Berechnung aber wird vom Vorstande bezw. dessen Stellvertreter beglaubigt.

§ 20.

Im Falle einer Dienstverhinderung hat der Secretair auf eigene

Kosten für einen geeigneten, dem Vorstande genehmen Stellvertreter zu sorgen.

§ 21.

Schreiber und Diener.

Der Schreiber und der Diener der Handels- und Gewerbekammer wird von dem Vorsitzenden bezw. dessen Stellvertreter in einer in kurzen Fristen entlassbaren Weise bestellt; die Feststellung seines Wochen- oder Monatsgehaltes unterliegt der Beschlussfassung der Kammer.

IV. Verkehr mit anderen Stellen.

§ 22.

Verkehr mit anderen Stellen.

Mit dem Ministerium des Innern und der Centralstelle für Gewerbe und Handel verkehrt die Kammer in Form von Berichten, wobei stets die Namen des Berichterstatters und derjenigen Mitglieder, die bei dem Beschlusse mitgewirkt haben, anzugeben sind.

In dem Verkehr mit sonstigen Staatsbehörden bedient sich die Kammer bei ihren Correspondenzen der ersuchenden Form.

Bei der Erhebung der statistischen Notizen von Gewerbetreibenden und Gemeindebehörden auf Veranlassung von Regierungsbehörden — Gesetz vom 4. Juli 1874, Art. 1 Ziff. 3 — ist bei Erlassung der Aufforderung auf den diessbezüglich der Handels- und Gewerbekammer ertheilten Auftrag Bezug zu nehmen.

In anderen Fällen des Verkehrs mit den Gemeindebehörden wird gleichfalls die ersuchende Form angewendet.

§ 23.

Vorstehende Geschäftsordnung, welche in Uebereinstimmung mit dem Gesetze vom 4. Juli 1874 bezw. der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 12. November 1874, betreffend den Vollzug dieses Gesetzes in der Sitzung der Handels- und Gewerbekammer vom 14. April 1875, resp. vom 1. März 1876 berathen und beschlossen wurde, hat unterm 15. März 1876 die ministerielle Genehmigung im Sinne des Art. 26 des eben gedachten Gesetzes erhalten.

Abänderungen derselben können nur bei einer Anwesenheit von zwei Dritttheilen der Mitglieder, vorbehaltlich der Zustimmung des Ministeriums des Innern, beschlossen werden.

Baden.

ε. Baden.

Errichtung von Handels- und Gewerbekammern.

(Gewerbegesetz vom 24. September 1862, Bad. R.-Bl No. 44)

§ 29.

Errichtung von Handels- und Gewerbekammern.

Die Regierung kann, wo sich das Bedürfniss zeigt, die Errichtung von Gewerbekammern veranlassen, welchen die Wahrung und Förderung des gemeinsamen Interesses aller oder einzelner Classen des Gewerbestandes eines Ortes oder Landestheiles zur Aufgabe gestellt ist.

Für jede einzelne Handels- und Gewerbekammer werden die näheren Bestimmungen über Verfassung und Errichtung, Bezirk und Wirkungskreis und über die Art und Weise, wie die zu ihrem Bestand erforderlichen Mittel aufzubringen, durch Beschlussfassung derjenigen, welche an Errichtung und Erhaltung sich betheiligen wollen, unter Genehmigung der Regierung festgestellt.

Vollzugs-Vorschrift vom 1. October 1872.

(Bad. R.-Bl. No. 45.)

§ 47.

Vollzugs-Vorschrift.

Die Errichtung von Handels- und Gewerbekammern gehen vom Handelsministerium aus.

Hessen.

ζ. Hessen.

Gesetz vom 27. November 1871, die Handelskammern betreffend,

(G. H. R.-Bl. No. 38)

im Auszuge.

Bestimmung der Handelskammern.

Die Handelskammern haben die Bestimmung, die Gesammtinteressen des Handels und der Manufacturen ihres Bezirkes wahrzunehmen, insbesondere die Behörden in der Förderung des Handels und der Fabriken durch thatsächliche Mittheilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen.

Mitgliedschaft.

Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder einer Handelskammer sind diejenigen Kaufleute und Gesellschaften berechtigt, welche als Inhaber einer Firma in dem für den Bezirk der Handelskammer

geführten Handelsregister eingetragen stehen und einer der vier ersten Klassen der Gewerbesteuer angehören.

Wählbarkeit.

Zum Mitgliede einer Handelskammer kann nur gewählt werden, wer:

1. das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat,
2. in dem Bezirke der Handelskammer seinen ordentlichen Wohnsitz hat, — und
3. in dem für den Bezirk der Handelskammer geführten Handelsregister entweder als Inhaber einer Firma oder als persönlich haftender, zur Vertretung einer Handelsgesellschaft befugter Gesellschafter, oder als Mitglied des Vorstandes einer Actiengesellschaft oder Genossenschaft, oder als Procurist eingetragen steht.

Mehrere Gesellschafter oder Vorstandsmitglieder einer und derselben Gesellschaft dürfen nicht gleichzeitig Mitglied derselben Handelskammer sein.

Amtsdauer.

Die Mitglieder der Handelskammer versehen ihre Stellen in der Regel drei Jahre lang. Am Schlusse jeden Jahres werden durch Neuwahl zunächst die durch Tod oder sonstiges Ausscheiden vor Ablauf der gesetzlichen Zeit erledigten Stellen wieder besetzt. Im Uebrigen scheiden von den Mitgliedern am Schlusse jeden Jahres so viele aus, dass im Ganzen der dritte Theil sämmtlicher Stellen zur Wiederbesetzung gelangt. Die Ausscheidenden bestimmt das höhere Dienstalter und bei gleichem Alter das Loos. — Geht die normale Gesammtzahl der Mitglieder einer Handelskammer bei einer Theilung durch drei nicht ohne Rest auf, so wird die nächst höhere Zahl welche eine solche Theilung zulässt, der Berechnung des ausscheidenden Dritttheils zu Grunde gelegt.

Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.

Die erste Ergänzung eines Dritttheiles der Mitglieder der bestehenden Handelskammern findet am Schlusse des laufenden Jahres nach Maassgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes statt.

Präsidium.

Zur regelmässigen Geschäftsleitung der Handelskammer wählt dieselbe zu Anfang jeden Jahres aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vor der gesetzlichen Zeit, erfolgt eine Neuwahl für den Rest der Zeit.

Beschlussfähigkeit.

Zur gültigen Berathung und Beschlussnahme der Handelskammer gehört, dass alle Mitglieder unter Mittheilung der Berathungsgegenstände eingeladen wurden und wenigstens die Hälfte derselben er-

schienen sind und abgestimmt haben. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Protocoll. Ueber jede Berathung ist ein Protocoll aufzunehmen.

Jahresberichte. Alljährlich bis spätestens Ende Juni haben die Handelskammern über die Lage und den Gang des Handels während des vorhergegangenen Jahres an unser Ministerium des Innern zu berichten.

Auch über andere Gegenstände, welche nach der oben angegebenen Bestimmung der Handelskammern zu deren Geschäftskreis gehören, können dieselben unmittelbar an unsere Ministerien berichten, oder sie können an dieselben ihre Berichte durch diejenige Behörde gelangen lassen, zu deren Geschäftskreis der Gegenstand gehört.

Ausgaben. Die Handelskammern haben bezüglich ihrer Ausgaben jährlich einen Voranschlag zu entwerfen und mit ihrem Gutachten dem Ministerium des Innern zur Genehmigung vorzulegen.

Die nach dem Voranschlag genehmigten Summen werden, insoweit dieselben nicht etwa durch einen Staatszuschuss gedeckt sind, auf die Wahlberechtigten des Bezirkes nach Maassgabe ihrer Gewerbesteuerkapitalien vertheilt und von denselben erhoben.

Für die bereits bestehenden Handelskammern treten die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes mit der am Schlusse des laufenden Jahres vorzunehmenden ersten Ergänzungswahl eines Dritttheiles der Handelskammermitglieder in Kraft, und es erlöschen von da die für diese Handelskammern erlassenen besonderen Verordnungen, nämlich:

1) Das Reglement über die Errichtung einer Handelskammer zu Offenbach, vom 21. Juli 1821,
2) die Verordnung, die Handelskammer zu Mainz betreffend, vom 23. April 1841,
3) Die Verordnung, die Errichtung einer Handelskammer zu Worms betreffend, vom 5. Juli 1842,
4) die Verordnung, die Errichtung einer Handelskammer zu Bingen betreffend; vom 28. Januar 1862 und
5) die Verordnung, die Errichtung einer Handelskammer zu Darmstadt betreffend, vom 5. April 1862.

η. Hamburg.

Hamburg.

a. Wesentliche Bestimmungen auf Grund bestehender Verordnungen, herkömmlicher Praxis und älterer Aufzeichnungen im Commerzarchiv.

(Zusammengestellt von Dr. Adolf Soetbeer.)

I. Kaufmanns-Convent.

Kaufmanns-convents-Mitglieder.

Mitglieder Eines Ehrbaren Kaufmanns (des Kaufmanns-Convents) sind die hiesigen Kaufleute und Fabrikbesitzer, welche Geschäfte im Grossen betreiben. Solcher Geschäftsbetrieb wird ohne Weiteres bei denjenigen Kaufleuten und Fabrikanten angenommen, welche die Börse besuchen und ein eigenes Banco-Conto haben, oder berechtigt sind eine solche zu besitzen. Nicht minder sind die Directoren oder Bevollmächtigten grosser commercieller Unternehmungen zum Besuche der Versammlungen Eines Ehrbaren Kaufmanns berechtigt.

Wer ausser den Vorbenannten sich nach obiger Bestimmung für qualificirt hält, an den Versammlungen des Ehrbaren Kaufmanns theilzunehmen, hat sich wegen Zulassung zu denselben an die Handelskammer zu wenden. Falls die Handelskammer Bedenken trägt, die Zulassung zu bewilligen, bleibt Jedem die durch den Präses der Handelskammer zu übermittelnde Berufung an den Kaufmanns-Convent vorbehalten, welcher nach Stimmenmehrheit endgültig entscheidet.

Gleichmässig entscheidet Ein Ehrbarer Kaufmann, sofern eine von der Handelskammer ausgesprochene Zulassung von Mitgliedern Eines Ehrbaren Kaufmanns beanstandet wird.

(Rath- und Bürgerschluss vom 25. September 1856.)

Versammlungen.

Der Kaufmanns-Convent versammelt sich, so oft gesetzlich vorgeschriebene Wahlen vorzunehmen sind, oder die Handelskammer es sonst für erforderlich erachtet, oder wenigstens zwanzig Mitglieder, unter Angabe des Zweckes, schriftlich beim Präses der Handelskammer darauf angetragen haben.

Der Kaufmanns-Convent wird, soweit nicht dringende Umstände eine Abweichung von dieser Regel nothwendig machen, wenigstens zwei Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung, durch Börsenanschlag und die öffentlichen Blätter angekündigt,

(Aeltere Aufzeichnungen und herkömmliche Praxis.)

Wirkungskreis.

Der Wirkungskreis des Kaufmanns-Convents umfasst die Berathung und Beschlussfassung über die seitens der Handelskammer oder von anderen Mitgliedern ordnungsmässig an ihn gebrachten,

das hiesige allgemeine Handelsinteresse betreffenden Anträge, die Entgegennahme von Berichten der Handelskammer oder der etwa vom Kaufmanns-Convent niedergesetzten Special-Commissionen, die Feststellung von Consulats-Wahlaufsätzen und die ihm gesetzlich zugewiesenen Wahlen.

Wahlen.

Gewählt werden vom Kaufmanns-Convente:

1. Die Altadjungirten der Handelskammer aus den früheren Präsides der Commerz-Deputation (künftig der Handelskammer);
2. die Mitglieder der Handelskammer aus einem Wahlaufsatze von acht hiesigen Kaufleuten, wozu die Handelskammer vier Personen und die Altadjungirten ebenfalls vier Personen in Vorschlag bringen;
3. die kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichtes aus dem vom Handelsgerichte vorgelegten Wahlaufsatze;
4. drei Mitglieder (Rheder) der Commission für die hamburgische Seemannskasse, wozu für jede Vacanz die Handelskammer einen Wahlaufsatz von drei Personen vorlegt.

(Herkömmliche Praxis und ältere Aufzeichnungen: respective Gesetz über die Organisation der Verwaltung, revid. § 43, Handelsgerichts-Ordnung vom 15. Dezember 1815, und Statut der hamburgischen Seemanns kasse vom 17. December 1866).

Vorsitz.

Den Vorsitz im Kaufmanns-Convent führt der Präses der Handelskammer; bei dessen Behinderung ein anderes Mitglied derselben nach der Anciennität.

Beschlussfähigkeit.

Um gültige Beschlüsse fassen zu können, ist die Anwesenheit von mindestens zwanzig Mitgliedern, ausschliesslich der Mitglieder der Handelskammer, erforderlich.

Abstimmung.

Die Anwesenden haben vor Abgabe der Stimmzettel zur Feststellung der Präsenzliste einen Zettel mit ihrem Namen einzureichen.

Die Handelskammer ist befugt, bei Beschlüssen über Anträge eine namentliche Abstimmung in der Weise stattfinden zu lassen, dass jedes votirende Mitglied den Stimmzettel mit seinem Namen zu unterzeichnen hat.

Protocoll.

Das Protocoll wird vom Consulenten der Handelskammer geführt und 8 Tage lang nach dem abgehaltenen Kaufmanns-Convent zur Einsicht der Betheiligten im Bureau der Handelskammer (im Commerz-Comtoir) aufgelegt.

(Beschluss Eines Ehrbaren Kaufmanns vom 22. Juni 1747; herkömmliche Praxis; ältere Aufzeichnungen.)

Selbstständige Anträge, die im Kaufmanns-Convent zur Berathung und Abstimmung gebracht werden sollen, müssen beim Präses der Handelskammer spätestens drei Tage vorher schriftlich eingereicht und in der Tagesordnung angekündigt worden sein.

Selbstständige Anträge.

(Aeltere Aufzeichnungen und herkömmliche Praxis.)

II. Handelskammer.

Der von der Kaufmannschaft zur Förderung der Interessen des Handels erwählte Vorstand und Ausschuss besteht aus sieben Mitgliedern und führt seit dem 1. Januar 1867 den Namen „Handelskammer“.

Handelskammer.

Der Handelskammer bleibt es überlassen, zu ihren Sitzungen sieben Altadjungirte zuzuziehen.

Zuziehung von Mitgliedern.

Wählbar zum Mitgliede der Handelskammer sind nur solche Kaufleute, welche Mitglieder des Kaufmanns-Convents sind und die zur Erwählung in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften haben.

Wählbarkeit.

(Artikel 93 der Verfassung, Gesetz über die Organisation der Verwaltung, revidirter § 43, vom 5. December 1866; herkömmliche Praxis und ältere Aufzeichnungen.)

Die Aufgabe der Handelskammer besteht im Allgemeinen darin, die gemeinsamen Angelegenheiten der hiesigen Kaufmannschaft wahrzunehmen und innerhalb ihrer Competenz die Hamburgischen Handels- und Schifffahrtsinteressen in jeder Weise zu vertreten und zu fördern.

Wirkungskreis.

Die Handelskammer delegirt zwei ihrer Mitglieder in die Deputation für Handel und Schifffahrt, zwei in die Deputation für das Post- und Telegraphenwesen, zwei in die Bankdeputation und drei in die Auswandererdeputation, welche in diesen Deputationen Sitz und Stimme haben.

Delegirte Mitglieder.

Die vom Senate zur Vorberathung der auswärtigen Angelegenheiten ernannte Commission wird bei Handel und Schifffahrt betreffenden Berathungen zwei Mitglieder der Handelskammer zu ihren Sitzungen hinzuziehen.

In die Deputation für die Hamburgische Seemannskasse delegirt die Handelskammer ein Mitglied, welches in derselben den Vorsitz führt.

(Gesetz über die Organisation der Verwaltung, revid. §§ 2 und 44; revid. Statut der Hamburg. Seemannskasse § 4.)

Die Handelskammer erwählt unter Zuziehung der Altadjungirten vier Deputirte zur Bürgerschaft.

(Bekanntmachung, betr. Aenderung der Anlage 2 zum Wahlgesetze vom 12. August 1859, vom 5. December 1866.)

Anträge.

Die Handelskammer richtet ihre die Förderung der commerziellen Interessen betreffenden Anträge im regelmässigen Geschäftsgange an die Deputation für Handel und Schifffahrt und ertheilt dieser Behörde auch auf Ersuchen Gutachten über die von derselben bezeichneten Gegenstände. Directe Communication zwischen dem Senat und der Handelskammer findet nur ausnahmsweise in dringenden Fällen statt.

(Gesetz über die Organisation der Verwaltung revid. § 45)

Besichtiger.

Die Handelskammer erwählt alljährlich die Besichtiger der Auswandererschiffe, die Schiffs-, Segel-, Tauwerk- und Maschinentaxatoren und veranlasst, soweit erforderlich, deren Beeidigung.

Taxirer, Sachverständige, Handels-Chemiker.

Von der Handelskammer werden in Gemässheit der hierüber bestehenden Regulative ferner erwählt und instruirt Theetaxirer, die Sachverständigen zum Messen des Mahagoniholzes und anderer fremden Nutzhölzer und die Handels-Chemiker. Die beeidigten Weinverlasser und Kojer stehen unter Aufsicht der Handelskammer und werden nach deren vorgängigem Bericht von der Deputation für Handel und Schifffahrt gewählt.

(Allgem. Bekanntmachung der Commerz-Deputation vom 31. December 1866; Bekanntmachung, betr. Tara-Usancen beim Theehandel vom 6. November 1852; Regulativ, betr. die Messung fremder Nutzhölzer vom 30. 3. November 1853; revid. Regulativ in Betreff der beeideten Handels-Chemiker vom 20. März 1863; Weinverlastungsordnung vom 21. Juni 1844 und Kojerordnung vom 9. Juli 1858.)

Auf den Wunsch hiesiger Geschäftsleute in vorkommenden einzelnen Fällen ernennt die Handelskammer speciell einen oder je zwei der vorerwähnten autorisirten Sachverständigen zu Untersuchungen und Attestirungen.

Schiedsrichter-Amt

Wird die Handelskammer in hierzu geeigneten Fällen von den Parteien um eine Entscheidung angegangen, so ist nur dann eine Berücksichtigung dieses Wunsches zu erwarten, wenn beide Parteien vorher schriftlich sich damit einverstanden erklärt haben, dass es bei der zutreffenden Entscheidung sein definitives Bewenden haben solle.

(Bekanntmachung der Commerz-Deputation vom 31. December 1866 und herkömmliche Praxis.)

Untersuchungen.

Diejenigen, welche in Gemässheit der Art. 609 und 610 des Allgemeinen deutschen Gesetzbuches den Zustand und die Menge der von den Schiffen hier angebrachten Güter feststellen zu lassen

beabsichtigen, haben ein schriftliches Gesuch um Ernennung von Sachverständigen, und zwar unter der Angabe, welcher Art die zu untersuchenden Güter sind, und ob deren Zustand oder deren Menge festzustellen ist, an die Handelskammer zu richten.

(Bekanntmachung des Senats vom 1. März 1867.)

Waaren-Preiscourant.

Die Handelskammer giebt den „Allgemeinen Waaren-Preiscourant“ heraus.

(Circular der Commerz-Deputation an die notirenden Makler vom 15. December 1860.)

Notirung der Wechselcourse.

Die Notirung der Wechselcourse geschieht durch sachverständige Unterhändler im Wechselfache, welche sich zur Uebernahme dieser Function als eines Ehrenamtes auf Ersuchen der Handelskammer bereit erklärt haben.

(Bekanntmachung der Commerz-Deputation vom 25. April 1866).

Entscheidung neuer oder schwankender Handelsgewohnheiten.

Die Handelskammer entscheidet, ob gewisse neue Handelsbedingungen an hiesiger Börse zur allgemeinen und regelmässigen Anwendung gelangen sollen; was in Betreff schwankender Handelsgewohnheiten bis auf Weiteres als Regel zu gelten habe und also nicht ausdrücklich verabredet zu werden brauche und ob den Geschäftsbetrieb unnöthig belästigende und nicht mehr zeitgemässe herkömmliche Handelsbedingungen ausser Uebung kommen und mithin den Charakter von Börsen-Usancen oder Handelsgewohnheiten verlieren sollen.

Kosten.

Der Handelskammer ist (ausser den Einnahmen von der Börsensperre, den Börsenanschlägen, den Maklerschränken und den Briefkasten in der Börse) zur Bestreitung ihrer pecuniären Bedürfnisse einschliesslich der Verwendung für die Commerz-Bibliothek, der Betrag von bis auf Weiteres Cour. Thlr. 25,000 jährlich aus Staatsmitteln zur Verfügung gestellt. Ueber die Verwendung ihrer Einnahmen hat die Handelskammer Rechnung abzulegen.

(Gesetz über die Organisation der Verwaltung, revid. § 43).

---

b. Gesetz vom 18. December 1872, betreffend die Gewerbekammer.

Gewerbekammer.

§ 1.

Zur Förderung des Gewerbebetriebs wird von den Gewerbetreibenden eine Gewerbekammer erwählt (Verfassung Artikel 93).

Die Gewerbekammer gehört zu der Verwaltungsabtheilung für Handel und Gewerbe.

§ 2.

Mitgliederwahl.

Die Gewerbekammer besteht aus fünfzehn Mitgliedern. Die Wahl geschieht abtheilungsweise nach Maassgabe des diesem Gesetze angehängten Verzeichnisses der Gewerbe in der Art, dass jede der fünfzehn Abtheilungen einen Vertreter wählt.

Ergänzungen der einzelnen Abtheilungen durch zur Zeit noch nicht in das Verzeichniss aufgenommene Gewerbe, wie auch Versetzungen von Gewerben aus einer Abtheilung in die andere können vom Senat auf Vorschlag der Gewerbekammer beschlossen werden.

§ 3.

Vertretung der Gewerbe.

Bis auf Weiteres werden in der Gewerbekammer nur diejenigen Gewerbetreibenden vertreten, welche ihr Geschäft innerhalb der Grenzen des Hamburgischen Freihafengebiets, jedoch mit Einschluss der Zollvereinsniederlage betreiben. Eine Ausdehnung dieser Vertretung auf die Gewerbetreibenden innerhalb der übrigen Gebietstheile, beziehungsweise die Gründung entsprechender Einrichtungen für diese Gebietstheile bleibt vorbehalten für den Fall, dass sich dafür ein Bedürfniss herausstellen sollte.

§ 4.

Wahlberechtigung.

Zur Theilnahme an der Wahl berechtigt ist jeder Hamburgische Bürger, welcher das Recht der Theilnahme an den allgemeinen Wahlen zur Bürgerschaft besitzt und innerhalb des im § 3 bezeichneten Bezirkes eines der im Anhange verzeichneten Gewerbe betreibt.

Wer mehrere dieser Gewerbe betreibt, darf sein Wahlrecht nur einmal ausüben. Gehören die von ihm betriebenen Gewerbe verschiedenen Wahlabtheilungen an, so steht es ihm frei, diejenige Abtheilung zu bestimmen, in welcher er seine Stimme abgeben will.

§ 5.

Wählbarkeit.

In die Gewerbekammer wählbar ist Jeder, welcher innerhalb des im § 3 bezeichneten Bezirkes eines der in der Anlage verzeichneten Gewerbe selbstständig oder als technischer Geschäftsführer betreibt oder betrieben hat und ausserdem die Wählbarkeit zur Bürgerschaft besitzt. Es ist nicht erforderlich, dass der Gewählte derjenigen Wahlabtheilung angehört, welche ihn gewählt hat.

§ 6.

Wahllisten.

Die Gewerbekammer hat für jede erforderliche Wahl, übrigens

der Wahlfreiheit unbeschadet, einen Aufsatz von drei Personen aufzustellen und bekannt zu machen.

§ 7.

Die Gewerbekammer entwirft für jede Wahlhandlung möglichst genaue Listen der Wahlberechtigten und legt dieselben zur allgemeinen Einsicht aus. Reclamationen gegen die Listen sind innerhalb acht Tagen, nachdem die erfolgte Auslegung öffentlich bekannt gemacht worden, schriftlich bei der Gewerbekammer anzubringen, welche über dieselben baldmöglichst endgültig entscheidet. Nur Diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in diese Listen aufgenommen sind.

Zeit und Ort der Wahl.

Die Gewerbekammer macht darauf Zeit und Ort der Wahl bekannt. Die Wahl, bei welcher relative Stimmenmehrheit und im Fall von Stimmengleichheit das Loos entscheidet, geschieht durch Stimmzettel unter Leitung von Mitgliedern der Gewerbekammer, welche befugt sind, zu ihrer Assistenz andere geeignete Personen hinzuzuziehen. Die zur Wahl Erscheinenden haben auf Verlangen dieser Commission ihre Identität mit den in den Listen Aufgeführten in geeigneter Weise darzuthun. Im Uebrigen finden die Bestimmungen über das Verfahren bei den allgemeinen Wahlen zur Bürgerschaft analoge Anwendung.

§ 8.

Gültigkeit der Wahl.

Die Namen der Gewählten werden durch die Gewerbekammer öffentlich bekannt gemacht. Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl muss binnen vierzehn Tagen nach dieser Bekanntmachung schriftlich bei der Gewerbekammer erfolgen, welche über die Gültigkeit zu entscheiden hat. Bis zu dieser Entscheidung besteht die Wahl als gültig.

§ 9.

Amtsdauer.

Die Mitglieder der Gewerbekammer werden auf fünf Jahre in dieselbe gewählt; alljährlich treten drei aus. Die Austretenden sind wieder wählbar. In Betreff der Pflicht zur Annahme der Wahl und zur Fortführung des Amts, imgleichen in Betreff des Verfahrens bei Ausscheiden von Mitgliedern vor Ablauf der gesetzlichen Zeit finden die für die Mitglieder der Verwaltungs-Deputationen bestehenden Vorschriften (Art. 83 und 84 der Verfassung, § 9 des Verwaltungs-Gesetzes) analoge Anwendung, doch berechtigt die Mitgliedschaft in einer Deputation oder einem Gerichte nicht zur Ablehnung der Wahl.

Die Entscheidung über geltend gemachte Weigerungsgründe und gestellte Entlassungsgesuche steht dem Senat zu.

§ 10.

Präsidium.

Die Gewerbekammer wählt aus der Zahl ihrer Mitglieder jährlich einen Vorsitzenden und für Verhinderungsfälle einen Stellvertreter desselben. Die Abtretenden sind wieder wählbar. — Der Vorsitzende hat die Convocation der Kammer zu veranlassen und in den Versammlungen, welche bei Anwesenheit von acht Mitgliedern beschlussfähig sind, die Verhandlungen zu leiten. Bei Beschlüssen entscheidet absolute Majorität der Anwesenden; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Secretair.

Der Gewerbekammer wird ein Secretair beigegeben, welcher nicht Mitglied der Kammer ist. Seine Wahl erfolgt durch die Kammer, bedarf aber der Bestätigung des Senats. Auch die ihm von der Kammer zu ertheilende Instruction unterliegt der Genehmigung des Senats.

§ 11.

Geschäftskreis.

Die Gewerbekammer ist berufen, die Interessen des Hamburgischen Gewerbestandes zu vertreten, namentlich über gewerbliche Angelegenheiten dem Senat auf dessen Verlangen oder unaufgefordert gutachtlich zu berichten.

Delegirte.

Die Gewerbekammer delegirt zwei ihrer Mitglieder in die Verwaltung der allgemeinen Gewerbeschule nebst Bauhandwerkerschule.

Sachverständige.

Die Gewerbekammer hat je nach Bedürfniss aus den Gewerbetreibenden der verschiedenen Fächer Sachverständige für bestimmte Zeit zu ernennen, welche in vorkommenden Fällen auf Requisition der Gerichte oder auf Antrag von Privatpersonen über Güte und Preis der in ihr Fach einschlägigen Arbeiten Gutachten abzugeben haben. Diese Sachverständigen werden von dem Vorstand der Verwaltungsabtheilung für Handel und Gewerbe in Eid genommen. Ein für sie in Anwendung zu bringendes Regulativ nebst Gebührentaxe ist vom Senat auf Vorschlag der Gewerbekammer festzustellen und zu veröffentlichen.

§ 12.

Der Bedarf der Gewerbekammer für das zu ihren Sitzungen erforderliche Local, sofern solches nicht vom Staate angewiesen wird, ferner das Gehalt des Secretairs und die sonstigen Kosten werden aus der Staatscasse bestritten, und im Jahres-Budget festgestellt.

§ 13.

Die Gewerbekammer ordnet fünf ihrer Mitglieder in die Bürgerschaft ab.

Transitorische Bestimmungen.

Transitorische Bestimmungen.

§ 14.

Bei den thunlichst bald nach Publication dieses Gesetzes vorzunehmenden ersten Wahlen zur Gewerbekammer werden die in den §§ 6, 7 und 8 dieses Gesetzes der Gewerbekammer zugewiesenen Functionen durch den interimistischen Gewerbe-Ausschuss wahrgenommen.

§ 15.

Innerhalb vier Wochen nach Beendigung der ersten Wahlen zur Gewerbekammer beruft der interimistische Gewerbeausschuss die Gewerbekammer und übergiebt derselben seine Acten und Protocolle.

§ 16.

Welche drei Mitglieder in jedem der vier ersten Jahre aus der Gewerbekammer auszutreten haben (s. § 9), bestimmt das Loos.

§ 17.

Mit dem Eintritt der Vertreter der Gewerbekammer in die Bürgerschaft scheiden die seitherigen Deputirten des interimistischen Gewerbe-Ausschusses aus demselben aus.

Anhang.

Anhang.

I.

Zur Gewerbekammer wählende Abtheilungen.

Gold- und Silberarbeiter, Uhrmacher, Maschinenfabrikanten, Verfertiger mechanischer, chirurgischer, optischer und nautischer Instrumente, Werkzeugmacher, Bandagisten, Verfertiger musikalischer Instrumente, Orgelbauer, Pianofortefabrikanten, Claviaturmacher, Edelsteinschleifer, Inhaber von Affinir- und Prägeanstalten, Goldschläger.

II.

Mechaniker, Klempner, Gasfitter, Zinngiesser, Blei-, Kupfer- und Schieferdecker, Kupferschmiede, Drahtarbeiter, Sieb- und Nadelmacher, Vogelbauermacher, Topfbinder, Porzellanstifter.

III.

Schlosser, Schmiede, Eisengiesser, Feilenhauer, Büchsenmacher, Schwertfeger, Glockengiesser, Gürtler und Platirer, Gelbgiesser, Messing-, Bronce- und Metallarbeiter, Graveure, Schleifer.

IV.

Maurer, Zimmerleute, Töpfer, Glaser, Spiegelfabrikanten, Glasschleifer, Steinmetze, Kalk-, Gyps- und Asphaltfabrikanten, Gypser und Gypsgiesser, Schiffbauer, Mühlenbauer, Schornsteinfeger.

V.

Tischler, Stuhlmacher, Bildhauer, Billardmacher, Kistenmacher, Marqueteriearbeiter, Decoupeure, Holzadernmacher.

VI.

Böttcher und Küper, Drechsler, Schnitzarbeiter, Korbmacher, Rohrflechter, Stuhlrohrfabrikanten, Block- und Pumpenmacher, Stockfabrikanten, Rad- und Stellmacher, Wagenfabrikanten, Bürstenmacher, Kammmacher, Hornpresser.

VII.

Posamentirer, Weber, Tuchbereiter, Reepschläger, Schiffstakler, Segelmacher, Decateure, Appretirer, Strumpfwirker, Druckwaarenfabrikanten, Canevasfabrikanten, Wattenfabrikanten, Garnspinner, Knopfmacher, Tressenmacher, Schirmmacher, Federn- und Blumenfabrikanten, Fischbeinfabrikanten, Färber, Bleicher.

VIII.

Maler, Lackirer, Vergolder, Tapetenfabrikanten, Rouleauxfabrikanten, Lackfabrikanten.

IX.

Tapezierer, Riemer und Sattler, Ledertauer, Kürschner, Gerber, Lederlackirer, Handschuhmacher, Leimfabrikanten, Krollhaarfabrikanten, Haartuchweber, Filz- und Hutmacher, Hasenhaarschneider, Strohhutmacher, Strohhutpresser.

X.

Buchbinder, Buchdrucker, Schriftgiesser, Photographen, Lithographen, Papp-, Galanterie-, Etui- und Probenarbeiter, Papp- und Papierfabrikanten, Kupferstecher, Spielkartenfabrikanten, Liniirer.

XI.

Schuhmacher, Pantoffelmacher.

XII.

Schneider, Corsettenmacher, Tuchstopfer, Wäschefabrikanten.

XIII.

Bäcker, Conditoren, Müller, Cakesbäcker, Biscuitbäcker, Mehl-, Amidam-, Grützfabrikanten, Zuckerfabrikanten, Kuchenbäcker, Bonbon-

fabrikanten, Chocoladefabrikanten, Hefe- und Cichorienfabrikanten, Oblatenfabrikanten.

XIV.

Schlächter, Inhaber von Räuchereien und Salzereien, Fischer, Conservesfabrikanten, Senffabrikanten, Köche.

XV.

Bierbrauer, Branntweinbrenner, Liqueurfabrikanten, Parfümeriefabrikanten, Essigfabrikanten, Punschextractfabrikanten, Couleurfabrikanten, Chemicalienfabrikanten, Farbenfabrikanten, Feuerwerker, Mineralwasserfabrikanten, Dintefabrikanten, Oelfabrikanten, Stearinfabrikanten, Seifenfabrikanten, Lichtgiesser, Thranbrenner, Tabak- und Cigarrenfabrikanten, Friseure, Barbiere.

II. Geschäftsordnung.

Geschäftsordnung.

Die Hamburgische Gewerbekammer hat auf Grund des vorstehenden Gesetzes folgende Geschäftsordnung angenommen:

Vom Vorsitzenden.

§ 1.

Vorsitzender.

Die Gewerbekammer wählt laut § 10 des vorstehenden Gesetzes zu Anfang eines jeden Jahres aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, und einen Stellvertreter desselben und zwar in geheimer Abstimmung mit absoluter Majorität.

§ 2.

Die Namen des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden dem Senate mitgetheilt, wie auch abseiten der Gewerbekammer öffentlich bekannt gemacht.

§ 3.

Der Vorsitzende leitet die Geschäfte der Kammer, unterzeichnet die vom Secretair geführten Protocolle, sowie die Namens der Kammer geführte Correspondenz, stellt die Tagesordnung fest und ist berechtigt, den Commissionssitzungen beizuwohnen.

§ 4.

Alle Eingaben an die Kammer gehen zunächst an den Vorsitzenden und sind von diesem zur Kenntnissnahme an die Kammer zu bringen.

Von den Revisoren.

Revisoren.

§ 5.

Die Gewerbekammer wählt das erste Jahr zwei, für die Folge

jährlich einen Revisor, welche das vom Secretair zu führende Rechnungswesen zu prüfen haben. Diese verwalten ihr Amt 2 Jahre, und scheidet jährlich der älteste im Amt aus; das erste Jahr entscheidet das Loos. Ueber den Befund der Abrechnung ist der Kammer Bericht zu erstatten.

Commissionen.

Von den Commissionen.

§ 6.

Erforderlichen Falls wählt die Kammer Commissionen durch Stimmzettel mit einfacher Majorität. Dasjenige Mitglied, welches die meisten Stimmen erhalten hat, sorgt für die Einladung zur ersten Versammlung. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos für diese Obliegenheit Die Commissionen wählen sich ihren Vorsitzenden und Berichterstatter und sind beschlussfähig, falls $^2/_3$ der Mitglieder anwesend sind.

§ 7.

Das zur ersten Einladung berufene Mitglied erhält den Tag nach der Wahl vom Secretair der Kammer auf Grundlage des Protocolls ein Verzeichniss der Mitglieder nebst genauer Angabe des Zwecks der Commission zugeschickt.

§ 8.

Die Commissionen haben über ihre Thätigkeit Bericht zu erstatten und diesen dem Vorsitzenden der Kammer einzureichen.

Versammlungen.

Von den Versammlungen.

§ 9.

Die Kammer versammelt sich regelmässig alle 14 Tage Freitags Abends $7^1/_4$ Uhr, und ausserdem auf Convocation, wenn der Vorsitzende es für nöthig erachtet, oder wenn 3 Mitglieder es schriftlich mit Angabe des Grundes bei diesem beantragen. Die Kammer ist laut § 10 des vorstehenden Gesetzes bei Anwesenheit von 8 Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein abgelehnter Antrag kann in einer der nächsten Sitzungen, wenn er von 5 Mitgliedern unterstützt wird, neu gestellt werden; darf aber, wenn er auch dann wieder abgelehnt wird, binnen Jahresfrist ohne Genehmigung der Kammer nicht wieder eingebracht werden.

§ 10.

Sachverständige.

Die Kammer kann Personen, welche ihr als Sachverständige

geeignet scheinen, zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Dasselbe steht den Commissionen zu.

§ 11.

Anträge.

Anträge, welche von Mitgliedern der Kammern gestellt werden, sind von denselben schriftlich 4 Tage vor der nächsten Versammlung dem Vorsitzenden einzureichen und von diesem auf die Tagesordnung zu setzen. In der Versammlung gestellte, nicht zum Gegenstand gehörende Anträge werden auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung gesetzt. Dringliche, sowie Senatsanträge können durch Beschluss der Kammer vorweggenommen werden.

§ 12.

Discussion.

Das Wort wird vom Vorsitzenden nach der Reihenfolge der Anmeldungen ertheilt. Hat ein Mitglied über den besprochenen Gegenstand Aufklärungen zu geben, so kann ihm mit Zustimmung der Versammlung früher das Wort gegeben werden, es hat sich jedoch auf diese Aufklärungen zu beschränken.

§ 13.

Protocoll.

Am Schlusse jeder Versammlung sind die gefassten Beschlüsse vom Schriftführer zu verlesen. Bei Beginn jeder Versammlung ist das Protocoll der vorhergehenden Versammlung zu verlesen event. zu berichtigen.

Allgemeine Bestimmungen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 14.

Das Protocoll kann von den Mitgliedern zu jeder Zeit im Bureau eingesehen werden. Ein Protocollextract der Verhandlungen der Gewerbekammer ist monatlich in hiesigen Blättern zu veröffentlichen. Ebenso ist ein Jahresbericht alljährlich zu erstatten und zu veröffentlichen.

§ 15.

Sämmtliche Actenstücke der Gewerbekammer sind zu einem Archiv zu vereinigen.

§ 16.

Jedem neugewählten Mitgliede der Gewerbekammer ist eine gedruckte Geschäftsordnung mit Gesetz einzuhändigen.

9. Lübeck.

a. Handelskammergesetz.

Handelskammer.

(Im Auszug.)

Die Handelskammer ist eine Institution der freien Hansestadt.

Zweck.

Die Handelskammer hat alle gemeinsamen Interessen der Corporation der Kaufmannschaft zu vertreten.

Mitglied dieser Corporation kann man nur auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen werden.

Befugnisse.

Die Kammer muss über alle den Handel und die Schifffahrt betreffenden Staatsverträge, factische Einrichtungen und Reglements befragt werden.

Passives Wahlrecht.

Wählbar in die Kammer sind, mit Ausschluss der Mitglieder des Senats, alle Mitglieder der Corporation der Kaufmannschaft.

Zusammensetzung.

Die Kammer besteht aus 18 Mitgliedern und einem Präsidenten.

Die Mitglieder der Kammer fungiren 6 Jahre. Alle 3 Jahre scheiden die drei ältesten Mitglieder aus und sind nur nach einer Zwischenzeit von 2 Jahren wieder wählbar.

Präsident.

Der Präsident fungirt 3 Jahre und ist sofort wieder wählbar.

Actives Wahlrecht.

Wähler zur Handelskammer sind alle Mitglieder der Kaufmannscorporation, inclusive der Senatoren.

Wahlmodus.

Die Kammer designirt mit absoluter Majorität 3 Candidaten für die erledigten Sitze und für die Präsidenten- und Secretairstelle, welche von der Corporation der Kaufmannschaft selbst in geheimer Abstimmung durch absolute Majorität gewählt werden Im Falle der Stichwahl entscheidet relative Majorität.

Die Kammer ernennt aus ihrer Mitte zwei Vicepräsidenten.

Von allen Wahlen hat die Kammer dem Senat Mittheilung zu machen.

Der Präsident muss durch den Senat, vor welchem er den Amtseid ablegt, bestätigt werden.

Der Präsident erhält einen Ehrensold, dessen Höhe die Corporation der Kaufmannschaft festsetzt.

Amtsgeheimniss.

Die Mitglieder der Kammer müssen sich schriftlich an Eidesstatt verpflichten, absolutes Amtsgeheimniss über alle Fragen zu bewahren, von denen der Senat oder die Kammer selbst wünscht, dass sie geheim bleiben.

Budget.

Die Kammer stellt jedes Jahr ihr Budget fest und ernennt eine Finanzcommission.

Die Rechnungsablegung wird von speciell bestellten Revisoren geprüft, die Corporation der Kaufmannschaft selbst ertheilt Decharge.

---

b. Ordnung für die Lübeckische Gewerbekammer.

Gewerbekammer

(Publicirt am 21. September 1877)

Der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, hat die nachfolgenden Anordnungen über die Zusammensetzung und den Wirkungskreis der Gewerbekammer getroffen, welche mit dem Tage der Publication an Stelle der bisherigen Ordnung für die Gewerbekammer vom 28. Januar 1867 treten:

Artikel 1.

Wirkungskreis.

Die Gewerbekammer hat im Allgemeinen die Bestimmung, als Organ des Gewerbestandes im Lübeckischen Freistaate die Interessen des Gewerbe- und Fabrikwesens, mit Ausnahme jedoch der commerciellen Seite des letzteren, welche der Handelskammer verbleibt, und der im Tit. II. §§ 29—37 der Reichs-Gewerbe-Ordnung genannten Gewerbe wahrzunehmen und zu fördern. Insbesondere ist dieselbe verpflichtet, auf Alles, was für das Gewerbewesen dienlich sein kann, ihr Augenmerk zu richten, desfallsige Wünsche und Beschwerden der Gewerbetreibenden zu beachten, über die Mittel zur Hebung der Gewerbe, sowie über die Beseitigung etwaiger Hindernisse sich zu berathen und darüber dem Senate und den Behörden auf deren Aufforderung oder auch unaufgefordert, eintretendenfalls unter Hinzufügung der erforderlichen Anträge, gutachtlich zu berichten.

Artikel 2.

Mitglieder.

Die Gewerbekammer besteht aus fünfzehn Mitgliedern. Sie erwählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben, sowie einen Kassenführer auf je ein Jahr. Von der Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters ist dem Senate Anzeige zu machen.

Artikel 3.

Amtsdauer.

Die Mitglieder der Gewerbekammer werden auf sechs Jahre gewählt und verwalten ihr Amt unentgeltlich. Alle zwei Jahre treten fünf Mitglieder aus und werden durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

Artikel 4.

Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht statt;

doch gilt die Wahl für angenommen, wenn der Gewählte nicht innerhalb sieben Tagen, nachdem er von dem Vorsitzenden der Gewerbekammer die Anzeige von seiner Wahl erhalten, dem Letzteren die Ablehnung angezeigt hat.

Der Austritt aus der Gewerbekammer ist ohne Angabe von Gründen gestattet. Derselbe erfolgt durch eine an den Vorsitzenden gerichtete schriftliche Erklärung.

Treten bei einem Mitgliede der Gewerbekammer Verhältnisse ein, durch welche er seine Wählbarkeit (Artikel 7) verliert, so ist dasselbe verpflichtet, aus der Gewerbekammer auszutreten.

Artikel 5.

Ergänzungs-wahlen.

Wenn in Gemässheit der im Artikel 4 erwähnten Fälle oder durch den Tod mehr als zwei Gewerbekammer-Mandate erledigt sind, so müssen, insofern nicht innerhalb der nächsten sechs Monate die erforderlichen Neuwahlen bevorstehen, Ergänzungswahlen vorgenommen werden. Bei denselben ist die Wählerliste, welche für die letzte regelmässige Wahl aufgestellt worden, anzuwenden, ohne dass es der wiederholten bisherigen Auslegung bedarf. Die Gewählten treten rücksichtlich der Amtsdauer an die Stelle der Ausgeschiedenen.

Artikel 6.

Actives Wahlrecht.

Zur Theilnahme an den Wahlen ist Jeder berechtigt, welcher im Lübeckischen Freistaate ein Gewerbe, mit Ausnahme der im Tit. II. §§ 29—37 der Reichs-Gewerbe-Ordnung angeführten, betreibt und die zur Wahl in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften besitzt.

Artikel 7.

Passives Wahlrecht.

Wählbar zum Mitgliede der Gewerbekammer ist Jeder, welcher im Lübeckischen Freistaate ein Gewerbe (mit Ausnahme der im Titel II, §§ 29—37 der Reichs-Gewerbe-Ordnung angeführten) mindestens ein Jahr selbstständig oder als technischer Leiter betreibt oder betrieben hat und zur Theilnahme an den Wahlen für die Bürgerschaft berechtigt ist.

Artikel 8.

Die Gewerbekammer hat für jede erforderliche Wahl einen Vorschlag von zwei Personen, wiewohl unbeschadet der Wahlfreiheit, aufzustellen und spätestens sieben Tage vor der Wahl durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Artikel 9.

Die Wahlen finden alle zwei Jahre im Monat Mai an dem von der Gewerbekammer dafür festzusetzenden und im Amtsblatte bekannt zu machenden Tage und Orte zwischen 10 Uhr Vormittags und zwei Uhr Nachmittags statt.

Wahltermin.

Für die Wahlhandlung ist eine Liste der Wahlberechtigten durch eine Wahlcommission aufzustellen, welche aus drei Mitgliedern der Gewerbekammer, von denen eines nach Bestimmung der Letzteren den Vorsitz führt, und zwei von derselben aus der Zahl der Wähler ernannten Beisitzern, sowie dem Consulenten der Gewerbekammer als Protocollführer gebildet wird.

Wahllisten.

Die Wählerliste ist mindestens drei Wochen vor dem zur Vornahme der Wahl angesetzten Tage für die Dauer von sieben Tagen zur Einsicht der Betheiligten auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung, sowie die Namen der Mitglieder der Wahlcommission sind von der Gewerbekammer im Amtsblatte bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Liste sind spätestens binnen sieben Tagen nach Beginn der Auslegung bei dem Vorsitzenden der Wahlcommission schriftlich anzubringen und von Letzterer endgültig zu erledigen.

Nur diejenigen sind zur Theilnahme an den Wahlen berechtigt, welche in die Liste aufgenommen sind.

Artikel 10.

Die Wahlen, bei welchen einfache Stimmenmehrheit und im Falle der Stimmengleichheit das Loos entscheidet, geschehen unter Leitung der Wahlcommission mittelst Stimmzettel, welche von den Wählern im Wahllocale persönlich abzugeben sind.

Wahlmodus.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen über das Verfahren bei den Wahlen für die Bürgerschaft Anwendung.

Artikel 11.

Die Namen der Gewählten werden von der Gewerbekammer bekannt gemacht. Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl muss binnen sieben Tagen nach dieser Bekanntmachung schriftlich bei der Gewerbekammer erfolgen, welche über die Anfechtung zu entscheiden hat.

Gültigkeit der Wahl.

Artikel 12.

Die Gewerbekammer ernennt einen Consulenten, welcher nicht Mitglied der Kammer sein darf.

Consulent.

Die Obliegenheiten desselben werden durch eine ihm von der Gewerbekammer zu ertheilende Instruction festgestellt.

Artikel 13.

Sachverständige.

Die Gewerbekammer hat je nach Bedürfniss aus den Gewerbtreibenden der verschiedenen Gewerbszweige Sachverständige für bestimmte Zeit zu ernennen, welche in vorkommenden Fällen auf Erfordern der Behörden und Gerichte oder auf Antrag von Privatpersonen über Güte und Preis der in ihr Fach einschlagenden Arbeiten Gutachten abzugeben haben.

Für diese Sachverständigen wird von dem Stadt- und Landamte nach Einziehung gutachtlicher Erklärung der Gewerbekammer ein Regulativ erlassen und bekannt gemacht. Die Beeidigung der Ernannten geschieht vor der Gewerbsbehörde ihres Wohnortes.

Die von den Sachverständigen zu erhebenden Gebühren werden von dem Senate festgestellt.

Artikel 14.

Kosten.

Zur Bestreitung der Ausgaben der Gewerbekammer wird ein Betrag von jährlich 4000 Mark, soweit erforderlich, aus der Staatskasse bewilligt.

Artikel 15.

Jahres-Rechnungsablage.

Die Gewerbekammer hat alljährlich über ihre Wirksamkeit dem Senat Bericht zu erstatten und damit eine Rechnungsablage über die aus der öffentlichen Kasse erhobene Summe zu verbinden.

Uebergangsbestimmung.

Von den gegenwärtigen Mitgliedern der Gewerbekammer treten, und zwar in der nach Maassgabe der Amtsdauer sich regelnden Reihenfolge — bei gleichaltrigen entscheidet das Loos — zunächst im Mai 1878 sechs, sodann im Mai 1880 fünf und im Mai 1882 wieder fünf aus und werden durch je fünf nach dem neuen Wahlverfahren zu erwählende Mitglieder ersetzt.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 17. September 1877.

---

c. Geschäftsordnung für die Lübeckische Gewerbekammer.

§ 1.

Einladung.

Die Versammlungen der Gewerbekammer, welche in der Regel monatlich einmal stattfinden, werden durch den Vorsitzenden oder in Verhinderungsfällen durch dessen Stellvertreter gewöhnlich zwei Tage vor der Sitzung schriftlich berufen. Bei wichtigen Verhand-

lungen, namentlich bei der Wahl von Beisitzern für's Gewerbegericht wird gleichzeitig die Tagesordnung mitgetheilt. Auf Veranlassung des Vorsitzenden kann die Einladung der Mitglieder durch den Consulenten geschehen.

§ 2.

Beschlussfähigkeit.

Beschlussfähig ist die Gewerbekammer, wenn mindestens acht Mitglieder erschienen sind.

§ 3.

Tagesordnung.

Die vom Vorsitzenden zu bestimmende Reihenfolge der zur Berathung und Abstimmung zu bringenden Gegenstände wird beim Beginn der Versammlung verlesen; sie kann auf Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss der Versammlung abgeändert werden.

§ 4.

Discussion.

Bei allen Berathungen ertheilt der Vorsitzende denjenigen das Wort, welche darum nachgesucht haben, und zwar in der Reihenfolge, in welcher letzteres geschehen ist.

Zur Geschäftsordnung wird das Wort sofort ertheilt.

§ 5.

Jede Unterbrechung des Redners ist untersagt; nur dem Vorsitzenden steht das Recht zu, denselben zu erinnern, dass er sich vom Gegenstande der Berathung entferne.

§ 6.

Wird Schluss der Debatte beantragt, so ist zunächst darüber abzustimmen, ob die Kammer diesem Antrage zustimmt. Geschieht dieses, so erhalten ausser dem etwaigen Antragsteller oder Referenten nur noch diejenigen das Wort, welche sich vorher dazu gemeldet hatten.

§ 7.

Abstimmung.

Bei Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt die zur Abstimmung gestellte Frage als verneint.

§ 8.

Dem Vorsitzenden steht das Recht zu, bei Berathungen die einzelnen Mitglieder der Reihe nach zur Aeusserung ihrer Ansicht zu veranlassen.

§ 9.

Protocoll.

In jeder Versammlung wird vom Consulenten ein Protocoll geführt, welches ausgearbeitet, in ein Protocollbuch eingetragen und vom Consulenten unterschrieben wird. In der nächsten Versamm-

lung wird dasselbe verlesen und nach Genehmigung der Kammer mit der Unterschrift des Vorsitzenden versehen. Die gefassten Beschlüsse sind bereits am Schlusse jeder Versammlung zu verlesen.

Die Einsicht des Protocollbuches ist jedem Mitgliede der Kammer gestattet.

§ 10.

Wahlen.

Die von der Kammer vorzunehmenden Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung mittelst Stimmzettel nach einfacher Stimmenmehrheit. Ergiebt sich bei einer Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos.

Präsidium. Consulent. Beisitzer. Sachverständige.

Bei der Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters, sowie des Consulenten der Gewerbekammer und bei der Wahl der Beisitzer für das Gewerbegericht sowie der gewerblichen Sachverständigen ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 11.

Vorsitzender.

Alle Eingaben, Anträge und Berichte für die Kammer gehen zunächst an den Vorsitzenden. Selbstständige Anträge der Mitglieder sind in der Regel schriftlich dem Vorsitzenden mindestens zwei Tage vor den Sitzungen einzureichen; doch ist die Kammer befugt, die Dringlichkeit eines während der Sitzung eingebrachten Antrages zu beschliessen.

§ 12.

Commission.

Jeder zur Berathung gelangende Gegenstand kann durch Majoritätsbeschluss an eine Commission zur Begutachtung verwiesen werden. Dieselbe hat gewöhnlich bereits in der nächsten regelmässigen Versammlung Bericht zu erstatten.

§ 13.

Demjenigen, welcher bei Commissionswahlen die meisten Stimmen erhalten hat, ist vom Consulenten ein Verzeichniss der Commissionsmitglieder nebst genauer Angabe des Zweckes der Commission und den bezüglichen Acten zuzustellen, und hat derselbe alsdann die Commission zusammen zu berufen.

§ 14.

Vorsitzender der Commission.

Die Commissionen wählen ihren Vorsitzenden selbst. Zu ihren Berathungen können dieselben den Consulenten hinzuziehen, welcher alsdann das Protocoll zu führen und die erforderlich werdenden Schriftstücke abzufassen hat.

Dem Vorsitzenden der Kammer steht das Recht zu, den Commissionssitzungen berathend beizuwohnen.

§ 15.

Sachverständige.

Die Kammer kann zu ihren Berathungen Personen, welche ihr als Sachverständige geeignet erscheinen, hinzuziehen; dasselbe Recht steht auch den Commissionen zu.

§ 16.

Unterschriften.

Die von der Kammer ausgehenden Schriftstücke sind vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter im Namen der Gewerbekammer zu unterzeichnen. Eine Ausnahme erleiden die Protocollauszüge, welche vom Consulenten zu beglaubigen sind.

§ 17.

Rechnungswesen.

Der jährlich zu erwählende Kassenführer hat das Rechnungswesen zu beschaffen. Derselbe hat die für die Ausgaben der Kammer erforderlichen Gelder gegen eine vom Vorsitzenden auszustellende Anweisung bei der Stadtkasse zu erheben. Er hat die vom Vorsitzenden vidimirten Rechnungen zu bezahlen, ein ordnungsmässiges Kassenbuch zu führen und am Schlusse des Jahres eine Abrechnung anzufertigen. Diese Rechnung ist von zwei Revisoren, von denen in jedem Jahre einer neu gewählt wird, zu prüfen. Dieselben haben der Kammer über den Befund in der nächsten Sitzung zu berichten und die Richtigkeit der Abrechnung im Kassenbuch zu bescheinigen.

§ 18.

Bibliothekar.

Zur Beaufsichtigung der Bibliothek wird jährlich ein Bibliothekar gewählt. Derselbe hat ausserdem die Circulation der von der Gewerbekammer gehaltenen Zeitschriften, sowie der eingegangenen Druckschriften zu besorgen. Dem Bibliothekar liegt es ferner ob, am Schlusse eines jeden Jahres gemeinsam mit seinem etwaigen Nachfolger und dem Consulenten eine Revision der Bücher, sowie des Archivs der Gewerbekammer vorzunehmen und mit den darüber aufgenommenen Catalogen und Registern zu vergleichen. Ueber den Befund dieser Revision ist vom Bibliothekar der Kammer Bericht zu erstatten.

§ 19.

Der Vorsitzende hat für die Befolgung der Geschäftsordnung für die Gewerbekammer, sowie der Instruction für den Consulenten Sorge zu tragen.

§ 20.

Jedes neu eintretende Mitglied der Kammer erhält ein Exem-

plar der Ordnung für die Lübeckische Gewerbekammer, der Geschäftsordnung für dieselbe und der Instruction für den Consulenten.

---

d. Instruction für den Consulenten der Lübeckischen Gewerbekammer.

§ 1.

Functionen.

Der Consulent der Gewerbekammer hat dieselbe sowohl bei Erreichung der von ihr verfolgten Zwecke nach Maassgabe der Anordnungen des Vorsitzenden zu unterstützen, als auch selbstständig Vorschläge zur Hebung des Lübeckischen Gewerbebetriebes und zur Förderung der gewerblichen Interessen im Allgemeinen zu machen.

§ 2.

Vorlagen.

Er hat für die Beschaffung des in dieser Beziehung dienlichen Materials Sorge zu tragen, über dasselbe auf Verlangen zu berichten, geeignete Vorlagen für die Berathung auszuarbeiten, Gutachten zu erstatten, nach den von der Kammer gefassten Beschlüssen die erforderlichen Berichte, Correspondenzen und sonstige Schriftstücke, sowie Drucksachen nach Maassgabe der in der Kammer und den Commissionen gepflogenen Verhandlungen auszuarbeiten und zur Genehmigung, bezw. Unterschrift dem Vorsitzenden, eventuell dessen Stellvertreter in der Regel innerhalb acht Tagen vorzulegen, sowie deren Expedition zu beschaffen.

§ 3.

Protocoll.

In den Sitzungen der Kammer, denen er stets beizuwohnen hat, und auf Verlangen auch in deren Commissionen hat er das Protocoll zu führen. Am Schluss jeder Versammlung sind die gefassten Beschlüsse vom Consulenten zu verlesen. Das in das Protocollbuch eingetragene, vom Consulenten unterschriebene vollständige Protocoll über die Verhandlungen der Kammer ist in der nächsten Versammlung zu verlesen, und wird alsdann nach dessen Genehmigung mit der Unterschrift des Vorsitzenden versehen. Das Protocollbuch ist fortlaufend mit einem Register zu versehen.

§ 4.

Wahlanzeige.

Haben in der Kammer Wahlen stattgefunden, so hat der Consulent spätestens am zweiten Tage mittelst Protocollauszugs den Gewählten Anzeige davon zu machen. Bezieht sich die Wahl auf Commissionen, so hat er demjenigen Mitgliede, welches die meisten

Stimmen erhalten hat, ein Verzeichniss der Commissions-Mitglieder nebst genauer Angabe des Zwecks der Commission, sowie die bezüglichen Acten zuzustellen.

§ 5.

Archiv. Handbibliothek.

Für die Veröffentlichung eines Protocollauszuges hat der Consulent nach Genehmigung desselben durch den Vorsitzenden, event. dessen Stellvertreters Sorge zu tragen; ihm liegt ferner die Ordnung und Beaufsichtigung des Archives und der Handbibliothek ob, worüber Register und Catalog zu führen sind.

§ 6.

Statistik.

Der Consulent hat sich mit den hiesigen Verhältnissen möglichst vertraut zu machen, sowie das zur Beurtheilung derselben dienliche statistische Material zu sammeln und zu verarbeiten.

§ 7.

Jahresberichte.

Dem Consulenten liegt die Abfassung des Jahresberichtes über die Thätigkeit der Gewerbekammer ob; er hat an denselben eine Uebersicht über den Zustand des hiesigen Gewerbewesens im verflossenen Jahre anzuschliessen und den Bericht bis zum 15. April des folgenden Jahres dem Vorsitzenden einzureichen.

§ 8.

Theilnahme an Innungen.

Auf Beschluss der Kammer hat der Consulent auch den hiesigen Innungen und gewerblichen Vereinen mit seinem Rathe zur Seite zu treten.

§ 9.

Gesetzkunde. Presse.

Eine besondere Aufgabe des Consulenten ist es, den Gang der deutschen Reichs- und Territorial-Gewerbegesetzgebung dauernd zu verfolgen, auch den gewerblichen Vereinen, der Presse, sowie allen andern Erscheinungen auf diesem Gebiete seine Aufmerksamkeit zuzuwenden und die Resultate dieser Beobachtungen zur Kenntniss der Gewerbekammer zu bringen.

§ 10.

Diäten.

Etwaigen Reisen im Interesse der Gewerbekammer hat der Consulent sich gegen Erstattung der Kosten zu unterziehen.

§ 11.

Stimmrecht.

Der Consulent hat in den Sitzungen der Kammer und eventuell in deren Commissionen nur berathende Stimme.

§ 12.

Vertretung.

Der Consulent hat in unabweislichen Verhinderungsfällen für eine der Gewerbekammer geeignet erscheinende Vertretung zu sorgen.

§ 13.

Die Gewerbekammer behält sich eine Revision dieser Instruction vor.

Bremen.

ι. Bremen.

Handels-kammer.

a) Gesetz, die Handelskammer betreffend.

(Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1875, No. 22.)

§ 1.

Zur Förderung des Handels und der Schifffahrt, sowie der Interessen der Bremischen Kaufmannschaft bestehen
der Kaufmannsconvent,
die Handelskammer;

Kaufmanns-convent.

I. Vom Kaufmannsconvente.

§ 2.

Mitglieder.

Der Kaufmannsconvent wird gebildet aus allen denjenigen Mitgliedern der Bremischen Börse, welche entweder dem Senate angehören oder die zur Wahl in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften besitzen und in eignen Geschäften als Kaufleute oder Fabrikanten etablirt sind oder etablirt gewesen sind und keinen anderen Erwerbszweig ergriffen haben.

Zum Kaufmannsconvente nicht berechtigt sind Höker, Trödler, Hausirer und dergleichen Handelsleute von geringem Gewerbebetriebe, sowie Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgeht und deren Geschäfte üblichermaassen einen Besuch der Börse nicht erfordern.

§ 3.

Ueber die Berechtigung zur Theilnahme an dem Kaufmannsconvent entscheidet die Handelskammer, jedoch vorbehaltlich der Berufung an den Kaufmannsconvent.

§ 4.

Den Mitgliedern des Kaufmannsconvents steht frei, aus dem-

selben auszutreten, indess ist von diesem Entschluss vorab der Handelskammer eine schriftliche Anzeige zu machen.

§ 5.

Ausschliessung.

Wer den ihm als Mitglied des Kaufmannsconvents gesetzlich oder in Gemässheit der Geschäftsordnung obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich sich weigert, oder die der Versammlung oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verletzt, kann auf einen der Handelskammer schriftlich einzureichenden und von wenigstens 20 Conventsmitgliedern unterschriebenen Antrag seines Rechtes zur Theilnahme an dem Kaufmannsconvent von diesem für die nächsten drei Jahre verlustig erklärt werden.

§ 6.

Zweck.

Der Kaufmannsconvent ist dazu berufen, über Angelegenheiten, welche die Interessen des Bremischen Handels oder der Bremischen Schifffahrt berühren, zu berathen. Als ein Ausschuss desselben besteht die Handelskammer.

§ 7.

Befugnisse.

Die Handelskammer hat in wichtigen zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Handelsangelegenheiten eine Berathung des Kaufmannsconvents zu veranlassen und ihm von Zeit zu Zeit über ihre Wirksamkeit Bericht zu erstatten.

§ 8.

Der Kaufmannsconvent erwählt unter Leitung der Handelskammer die kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichts aus seiner Mitte nach Maassgabe der Vorschriften der Handelsgerichtsordnung; indessen sind diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, nur dann wählbar, wenn ihre Gläubiger zum Vollen befriedigt sind.

§ 9.

Der Kaufmannsconvent kann seine Mitglieder zu Geldbeiträgen, welche zu Handelszwecken bestimmt sind, verpflichten.

Ein solcher Beschluss bedarf jedoch der Genehmigung des Senats.

§ 10.

Versammlung.

Versammlungen des Kaufmannsconvents finden statt, so oft die Handelskammer es für erforderlich erachtet, oder von wenigstens zwanzig Mitgliedern des Kaufmannsconvents unter Angabe des Zwecks bei der Handelskammer schriftlich darauf angetragen wird.

In letzterem Falle wird der Kaufmannsconvent binnen acht Tagen nach Mittheilung des Antrages versammelt.

§ 11.

Berufung.

Die Handelskammer beruft den Kaufmannsconvent und hat in demselben die Leitung der Geschäfte. Eines ihrer Mitglieder führt den Vorsitz.

§ 12.

Anträge.

Jedes Mitglied des Kaufmannsconvents hat das Recht, Anträge über Gegenstände, welche in dessen Geschäftskreis gehören, zu stellen und eine Berathung und Beschlussnahme darüber zu veranlassen.

Solche Anträge müssen schriftlich und motivirt eingebracht werden. Sie sind der Handelskammer wenigstens drei Tage vor der Versammlung einzureichen, sofern nicht wegen Dringlichkeit wenigstens zwei Drittheile der Anwesenden, der späteren Einreichung ungeachtet, für die sofortige Berathung derselben sich entscheiden.

§ 13.

Beschlüsse.

Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit aller Anwesenden gefasst.

§ 14.

Protokoll.

In jeder Sitzung des Kaufmannsconvents wird von einem der Syndiker der Handelskammer ein Protocoll geführt, am Ende der Sitzung verlesen und nach erfolgter Genehmigung von dem Vorsitzer und dem Protocollführer unterzeichnet.

§ 15.

Im Uebrigen wird die Geschäftsordnung nebst den Bestimmungen über die Einladungen von der Handelskammer entworfen und dem Kaufmannsconvent zur Genehmigung vorgelegt.

II. Von der Handelskammer.

Handelskammer-

§ 16.

Mitglieder.

Die Handelskammer besteht aus 24 Mitgliedern, welche der Handelsconvent aus seiner Mitte erwählt.

§ 17.

Passives Wahlrecht.

Wählbar sind alle Mitglieder des Kaufmannsconvents, sofern sie nicht Mitglieder des Senats sind. Wer jedoch seine Zahlungen eingestellt hat, ist nur dann wählbar, wenn er seine Gläubiger zum Vollen befriedigt hat.

§ 18.

Wahl.

Die Wahlhandlung geschieht in einer zu diesem Zwecke zu veranstaltenden Versammlung des Kaufmannconvents im December jedes Jahres; tritt aber ein Gewählter nicht wirklich in die Handelskammer ein, so wird binnen vier Wochen eine Neuwahl vorgenommen.

§ 19.

Alle Jahre werden wenigstens zwei neue Mitglieder der Handelskammer gewählt, welche mit dem 1. Januar des folgenden Jahres in dieselbe eintreten.

Sind daher nicht bereits im Laufe des Jahres zwei Mitglieder aus der Handelskammer geschieden, so findet am Schlusse desselben der Austritt des der Wahl nach ältesten Mitgliedes oder der beiden ältesten Mitglieder statt, je nachdem im Laufe des Jahres entweder bereits Ein Mitglied oder keines ausgeschieden ist.

Diejenigen Mitglieder der Handelskammer jedoch, welche schon achtzehn Jahre lang ihr Amt verwaltet haben, treten selbst dann aus, wenn auch das Ausscheiden anderer Mitglieder bereits zwei Neuwahlen erforderlich machen sollte.

§ 20.

Wer aus der Handelskammer austritt, kann für das Mal nicht wieder gewählt werden.

§ 21.

Bei der Wahlhandlung wird in der Art verfahren, dass von der Versammlung durch geheime Abstimmung zuerst aus allen Wählbaren für jede erledigte Stelle drei Personen nach relativer Stimmenmehrheit ausgemittelt werden und dann aus diesen die Wahl nach absoluter Stimmenmehrheit erfolgt.

Dieses Verfahren wird so oft wiederholt, als für das Mal neue Mitglieder zu wählen sind.

§ 22.

Das Resultat der Wahl wird von dem Vorsitzer verkündet, von der Handelskammer dem Senat angezeigt und öffentlich bekannt gemacht.

Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl muss binnen acht Tagen nach der öffentlichen Bekanntmachung derselben bei dem Vorsitzer der Handelskammer schriftlich erfolgen.

Die Handelskammer, mit Ausschluss derjenigen Mitglieder, deren Wahl angefochten ist, entscheidet über die Anfechtung in ihrer nächsten Sitzung, vorbehaltlich der Berufung an den Kaufmannsconvent.

§ 24.

Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht statt, auch ist der Austritt aus der Handelskammer jeder Zeit gestattet.

§ 25.

Wer aufhört, Mitglied des Kaufmannsconvents zu sein, oder bei wem ein Verhältniss eintritt, welches seiner Wählbarkeit entgegengestanden haben würde, verliert damit auch seine Eigenschaft als Mitglied der Handelskammer.

§ 26.

Die Geschäfte eines Mitgliedes der Handelskammer werden unentgeltlich wahrgenommen.

§ 27.

Wesen der Handelskammer.

Die Handelskammer ist der Vorstand der Kaufmannschaft und vertritt dieselbe gegen Dritte. Auch ist sie in vermögensrechtlicher Beziehung nach Maassgabe der transitorischen Bestimmungen des die Handelskammer betreffenden Gesetzes vom 2. April 1849 die Nachfolgerin des Collegii Seniorum.

§ 28.

Zweck.

Sie ist ausserdem berufen, auf Alles, was dem Bremischen Handel und der Bremischen Schifffahrt, so wie den Hülfsgeschäften Beider dienlich sein kann, ihr Augenmerk fortwährend zu richten, über die Mittel zu deren Förderung oder die Beseitigung etwaiger Hindernisse derselben zu berathen und darüber dem Senat auf dessen Antrag oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten; nicht minder ihr angemessen scheinende Verbesserungen, sowie die Beseitigung etwaiger Hindernisse bei den betreffenden Behörden zu beantragen.

§ 29.

Sie hat sich möglichst vollständig von dem Gange und dem Umfange des Bremischen Handels- und Schifffahrtsverkehrs in allen verschiedenen Zweigen, sowie von der Beschaffenheit der dafür bestehenden Hülfsanstalten in Kenntniss zu setzen und darüber nicht blos unter sich zu berathen, sondern auf Hebung von Handel und Schifffahrt möglichst hinzuwirken.

§ 30.

Ueber alle in Handels- oder Schifffahrtsangelegenheiten zu erlassenden Gesetze wird vorab die Handelskammer, welche auf Er-

fordern eine Berathung des Kaufmannsconvents darüber veranstaltet, zu einer Begutachtung veranlasst.

§ 31.

Im Einverständnisse mit der Handelskammer und nach Vernehmung des Kaufmannsconvents können, sofern die Staatskasse dabei nicht betheiligt ist, vom Senate Regulative für den Handels- und Schifffahrtsbetrieb und für die dazu gehörenden Hülfsgeschäfte, sowie die erforderlichen Taxen für Letztere festgestellt und erlassen werden.

Jedoch kann eine Abänderung oder Aufhebung solcher Anordnungen durch einen Beschluss des Senats und der Bürgerschaft jederzeit erfolgen.

§ 32.

Befugnisse.

Die Handelskammer hat die Aufsicht über die täglichen Versammlungen der Kaufmannschaft auf der Börse und die Handhabung der dafür bestehenden oder zu treffenden Anordnungen.

§ 33.

Sie hat solche auswärtige Vorfälle, welche für den hiesigen Handel und die Schifffahrt von Wichtigkeit sind, in den geeigneten Fällen zur Kunde der Börse zu bringen, zu welchem Zwecke die von den Consulaten und sonstigen Behörden eingehenden, den Handel oder die Schifffahrt betreffenden Nachrichten vom Senate der Handelskammer mitgetheilt werden.

§ 34.

Zur Vermittelung zwischen dem Senat und der Handelskammer, zur Berathung über Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten, sowie zur gegenseitigen Mittheilung der sich darauf beziehenden Anträge und Beschlüsse besteht eine aus einigen Mitgliedern des Senats und einigen Mitgliedern der Handelskammer zusammengesetzte Behörde, welche sich monatlich wenigstens einmal versammelt.

Indessen bleibt es sowohl dem Senat unbenommen, seine Anträge und Mittheilungen direct an die Handelskammer zu richten, als auch Letzterer, sich direct an den Senat zu wenden.

§ 35.

Die Handelskammer führt die Verwaltung des Tonnen- und Bakenwesens nach Maassgabe der transitorischen Bestimmungen des die Handelskammer betreffenden Gesetzes vom 2. April 1849, und besteht ausserdem für jeden der folgenden Gegenstände, nämlich:

1. für Handelshülfsgeschäfte,
2. für den Wasserschout, die Navigationsschule und die Verwaltung der Einkünfte derselben, sowie für das Lootsenwesen,
3. für das Auswandererwesen

eine besondere Behörde, welche aus einigen Mitgliedern des Senats und einigen Mitgliedern der Handelskammer gebildet ist. Eine Vereinigung mehrerer dieser Behörden kann jederzeit vom Senat im Einverständniss mit der Handelskammer angeordnet werden.

§ 36.

Der Behörde für den Wasserschout sind noch zwei hierselbst wohnende Seeschiffer mit gleicher Berechtigung wie die kaufmännischen Mitglieder beigeordnet, welche vom Senat aus drei von der Behörde für den Wasserschout für jede erledigte Stelle vorzuschlagenden hier wohnenden Seeschiffern erwählt werden.

§ 37.

Jedes Mitglied der Handelskammer ist verpflichtet, die Wahl für diese Behörden anzunehmen.

§ 38.

Den im § 35 gedachten Behörden ist die nächste Aufsicht über die ihrem Wirkungskreise angehörenden Geschäftszweige und über die dabei Angestellten anvertraut; sie berathen über die dabei einzuführenden Verbesserungen und die Abstellung der sich zeigenden Mängel, beachten die genaue Erfüllung der dafür bestehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, sowohl im Allgemeinen, als insbesondere durch die dabei Angestellten, und veranlassen das Einschreiten der zuständigen Behörden, wenn sie Unzuträglichkeiten, Unordnungen oder Uebertretungen, deren Abstellung nicht von ihnen selbst bewirkt werden kann, bemerken.

§ 39.

Die nach den bestehenden Gesetzen den Inspectionen bei diesen Anstalten und Geschäftszweigen übertragenen Functionen werden künftig durch die Mitglieder des Senats bei den im § 35 erwähnten Behörden wahrgenommen, welche indessen in wichtigen Fällen eine vorgängige Berathung der gesammten Behörde veranlassen.

§ 40.

Die Handelskammer ist berechtigt, für ihre amtlichen Arbeiten

(§§ 28 und 29) die Mitwirkung des Büreau für Bremische Statistik in Anspruch zu nehmen.

§ 41.

Wahl der Beamten in § 30.

Hinsichtlich der Wahl der für die im § 35 gedachten Anstalten und Geschäftszweige angestellten Beamten, namentlich der Lehrer an der Navigationsschule, der sämmtlichen beeidigten Börsenmäkler, Schiffsmesser, Schiffsbesichtiger und Proviantbesichtiger, des Wasserschout und des Oberlootsen, sowie der etwa künftig für Handelszwecke zu ernennenden ähnlichen Beamten, wird in der Weise verfahren, dass

1. die Lehrer an der Navigationsschule vom Senate auf den gutachtlichen Bericht der betreffenden Behörde,
2. der Wasserschout, der Oberlootse, die Schiffsmesser, Schiffsbesichtiger, Proviantbesichtiger, sowie die etwa künftig für Handelszwecke zu ernennenden ähnlichen Beamten zwar ebenfalls vom Senate, jedoch aus denjenigen drei Personen, welche die betreffende Behörde in geheimer Abstimmung nach absoluter Stimmenmehrheit in Vorschlag gebracht hat, gewählt werden. Sollten jedoch sämmtliche Mitglieder der Behörde einstimmig dafür halten, dass nur eine oder nur zwei bestimmte Personen vorzugsweise vor allen übrigen für das in Frage stehende Amt geeignet seien, so beschränkt sich der Vorschlag auf den Einen oder die Beiden, für welchen oder für welche die Einstimmigkeit sich ergeben hat,
3. sämmtliche beeidigte Börsenmäkler von der Handelskammer gewählt werden.

§ 42.

Bei den nach § 41 unter 2 auf den Vorschlag der betreffenden Behörde erfolgenden Wahlen hat der Senat die Befugniss, den eingereichten Vorschlag aus erheblichen, der Behörde mitzutheilenden Gründen zu verwerfen. — Die ebendaselbst unter 3 erwähnten bedürfen der Bestätigung des Senats.

§ 43.

Die Instructionen der gedachten Beamten werden auf den Bericht der betreffenden Behörde vom Senate erlassen und alsdann der letzteren mitgetheilt.

§ 44.

Die Entlassung dieser Beamten erfolgt vom Senate nach Vernehmung der betreffenden Behörde.

§ 45.

Eine Vermehrung oder Verminderung der im § 41 gedachten Stellen von Beamten und sonstigen Angestellten kann nur mit Genehmigung des Senats erfolgen.

Sonstige Bedienstete, wie Aufseher, Schreiber, Boten und ähnliche auf Zeit anzustellende Gehülfen der im § 35 erwähnten Behörden werden von diesen angestellt.

§ 46.

Versammlungen der Behörden in § 30.

Versammlungen der im § 35 gedachten Behörden finden statt, so oft der Vorsitzer es für erforderlich erachtet, oder wenigstens die Hälfte der dieser Behörde angehörenden Mitglieder der Handelskammer unter schriftlicher Angabe des Zweckes beim Vorsitzer eine Versammlung beantragt.

§ 47.

Sollten künftig im Wege der Gesetzgebung noch andere Behörden für Handelszwecke nach Art der im § 35 erwähnten bestellt werden, so dienen denselben die Vorschriften dieses Gesetzes gleichfalls zur Richtschnur.

§ 48.

Bei Gegenständen, welche zugleich den Handel und die Gewerbe berühren, kann die Handelskammer in ihrer Gesammtheit, oder mittelst eines Ausschusses mit der Gewerbekammer oder einem Ausschusse derselben zur Berathung zusammentreten; jedoch bedarf es dazu eines übereinstimmenden Beschlusses beider Kammern.

§ 49.

Nicht minder kann sie auch andere Personen, dieselben mögen dem Kaufmannsconvente angehören oder nicht, insbesondere aus den übrigen Theilen des Staatsgebiets, zu ihren Berathungen in einzelnen Fällen zuziehen, um auch deren Ansichten zu vernehmen.

§ 50.

Kosten.

Zur Bestreitung der Kosten der Versammlungen, sowie zur Förderung der Interessen des Handels durch Anschaffung von Büchern, Karten und dergleichen und zur Verwendung für Handelszwecke, für welche keine anderen Fonds angewiesen sind, wird der Handelskammer ein Fonds von jährlich 3500 Mark zur Verfügung gestellt.

Was von diesem Fonds im Laufe des Jahres nicht verwandt wird, verbleibt der Generalkasse.

§ 51.

Die Handelskammer hält regelmässige Sitzungen; die Zahl und Zeit derselben werden von ihr selbst bestimmt. Sitzung.

§ 52.

Der Handelskammer sind zwei Syndiker zugeordnet, welche von ihr selbst gewählt und instruirt werden und insbesondere mit der Protocollführung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes beauftragt sind. Syndici.

Dieselben können auch zur Protocollführung bei den im § 35 gedachten Behörden zugezogen werden.

Ihr Honorar wird im Wege der Gesetzgebung festgestellt.

§ 53.

Jedes Mitglied der Handelskammer ist befugt, Gegenstände, die zu ihrem Geschäftskreise gehören, nach Maassgabe der Geschäftsordnung zur Berathung und Beschlussnahme zu bringen.

§ 54.

Beschlüsse der Handelskammer werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefasst; Wahlen geschehen gleichfalls nach absoluter Stimmenmehrheit und auf Verlangen von wenigstens sechs Mitgliedern mittelst geheimer Abstimmung. Beschlüsse.

§ 55.

Im Uebrigen wird der Geschäftsgang und die Geschäftsordnung für die Handelskammer von ihr selbst festgestellt, unterliegt aber der Genehmigung des Kaufmannsconvents. Geschäftsordnung.

Die Namen ihrer Vorsitzer bringt sie dem Senate zur Anzeige.

---

b. Gesetz, die Gewerbekammer betreffend.

Gewerbekammer.

§ 1.

Zur Förderung des Gewerbewesens und der Interessen des Gewerbestandes im Bremischen Staate bestehen der Gewerbeconvent und die Gewerbekammer.

Unter Gewerbe im Sinne dieses Gesetzes ist ein Handwerk oder eine Fabrik zu verstehen.

I. Der Gewerbeconvent.

Gewerbeconvent.

§ 2.

Der Gewerbeconvent wird aus Staatsbürgern, deren Berufsthä- Zusammensetzung.

tigkeit in der Betreibung eines Handwerks oder einer Fabrik besteht oder bestanden hat, mittelst einer von solchen Staatsbürgern vorzunehmenden Wahl gebildet.

§ 3.

Actives Wahlrecht.

Die diesem Gesetze beigefügte Anlage ergiebt, welche Gewerbtreibende und in welchen Abtheilungen dieselben zur Wahl berechtigt sind.

Die Mitglieder eines Gewerbes, welche in der Abtheilung 8 zu den sonstigen Gewerbtreibenden gerechnet sind, können von der Gewerbekammer nachträglich aus der Abtheilung 8 in eine andere Abtheilung aufgenommen werden.

Es kann jedoch derjenige nicht wählen, welcher

a) nicht die zur Wahl in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften besitzt,
b) sein Gewerbe, falls er es noch betreibt, nicht für eigene Rechnung betreibt,
c) nicht wenigstens ein Jahr seit der von ihm in Gemässheit von § 14 der Reichsgewerbeordnung gemachten Anzeige das betreffende Gewerbe betrieben hat,
d) nicht mehr zu den in der Anlage verzeichneten Gewerbtreibenden gehört und einen anderen Erwerbszweig ergriffen hat.

Passives Wahlrecht.

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte.

§ 4.

Jede der in der Anlage aufgestellten Abtheilungen 1—8 wählt für je zehn ihrer Mitglieder einen Vertreter in den Gewerbeconvent. Jedoch sind diejenigen Abtheilungen, welche nur aus Mitgliedern eines und desselben Gewerbes bestehen, für nicht mehr als zwanzig Vertreter wahlberechtigt.

Keine Abtheilung darf mehr als zwanzig einem und demselben Gewerbe angehörende Vertreter wählen.

Für Abtheilung 9 ist die Zahl der zu wählenden Vertreter auf zwölf, für Abtheilung 10 auf achtzehn festgesetzt.

§ 5.

Wahl.

Zum Zwecke der Wahlen wird für jede der zehn Abtheilungen eine möglichst genaue Liste der zu ihr gehörenden wahlberechtigten Gewerbtreibenden angefertigt.

Dieses geschieht für die Abtheilungen 1—8 hinsichtlich der in der Stadt Bremen wohnenden Gewerbtreibenden durch die Gewerbe-

kammer, für die Abtheilung 9 durch das Amt Vegesack und für die Abtheilung 10 durch das Amt Bremerhaven.

Die zu den Abtheilungen 1—8 gehörenden, im Landgebiet wohnenden Gewerbtreibenden sind berechtigt, sich in die Liste der entsprechenden Abtheilung eintragen zu lassen.

Sie haben zu dem Ende sich bei dem Landherrn zu melden und mit einer von diesem ausgestellten Bescheinigung ihrer Qualification ihre Eintragung in die Liste bei der Gewerbekammer zu bewirken.

Die Listen der Abtheilungen 1—8 werden in Bremen, die der Abtheilung 9 in Vegesack und die der Abtheilung 10 in Bremerhaven zur Einsicht der Betheiligten ausgelegt.

Vor dieser Auslegung werden Ort und Zeit derselben in Bremen von der Gewerbekammer, in den Hafenstädten von den Aemtern bekannt gemacht.

Einsprachen gegen die Listen sind binnen 14 Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, schriftlich anzubringen und von derselben ohne Verzug und für die bevorstehende Wahl endgiltig zu erledigen.

Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Wer mehrere Gewerbe betreibt, darf nur bei einem Gewerbe sein Wahlrecht ausüben.

§ 6.

Die Wahlen in den einzelnen Abtheilungen finden nach vorgängiger Einladung der Wähler unter Vorsitz und Leitung der Gewerbekammer, resp. der Aemter Vegesack und Bremerhaven statt.

Nur derjenige ist als gewählt anzusehen, welcher die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Die Namen der Gewählten werden von der Gewerbekammer, resp. den Aemtern Vegesack und Bremerhaven öffentlich bekannt gemacht.

Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl muss binnen vierzehn Tagen nach dieser Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, schriftlich erfolgen. Bis zu der von dieser Behörde abzugebenden Entscheidung besteht die angefochtene Wahl als gültig.

§ 7.

Aus-schliessung.

Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht statt. Auch ist der Austritt aus dem Gewerbeconvente jederzeit gestattet.

Derjenige, bei welchem später ein Verhältniss eintritt, welches

seiner Wählbarkeit entgegengestanden haben würde, hört auf, Mitglied des Gewerbeconventes zu sein.

§ 8.

Wer sich beharrlich weigert, den ihm als Mitglied des Gewerbeconvents gesetzlich oder in Gemässheit der Geschäftsordnung obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, oder die der Versammlung oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verletzt, kann seines Rechts zur Theilnahme an dem Convente verlustig erklärt werden.

Ein hierauf gerichteter Antrag muss der Gewerbekammer schriftlich eingereicht werden und von mindestens dreissig Mitgliedern des Gewerbeconvents unterzeichnet sein. Der Betheiligte wird durch die Gewerbekammer von diesem Antrage sofort in Kenntniss gesetzt.

Findet der Betheiligte sich nicht zum freiwilligen Austritt bewogen, so ist die Entscheidung des Convents in dessen nächster Versammlung durch die Gewerbekammer zu veranlassen. In dieser Versammlung kann der Betheiligte selbst oder durch ein anderes Mitglied seine Vertheidigung vortragen. Die Verhandlung und Beschlussfassung erfolgt in geheimer Sitzung.

§ 9.

Amtsdauer.

Alle zwei Jahre tritt ein Drittheil sämmtlicher Mitglieder des Gewerbeconvents aus und wird gegen die Zeit des Austritts durch Neuwahlen ergänzt. Die Abgehenden sind sofort wieder wählbar.

Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, oder fällt derselbe aus einem anderen Grunde gleich oder später aus, so ist spätestens binnen sechs Monaten eine Ergänzungswahl in der Abtheilung, welcher der Ausgefallene angehört hat, für die Zeit, während welcher er noch Mitglied des Gewerbeconvents gewesen sein würde, zu veranlassen.

§ 10.

Die Geschäfte eines Mitgliedes des Gewerbeconvents werden unentgeltlich wahrgenommen.

§ 11.

Zweck.

Der Gewerbeconvent ist dazu berufen, über Angelegenheiten, welche die Interessen des Bremischen Gewerbewesens berühren, zu berathen.

§ 12.

Versammlungen.

Ordentliche Versammlungen finden zweimal jährlich, im Mai und im November, statt, ausserordentliche, so oft die Gewerbekammer es für erforderlich hält oder bei ihr von wenigstens dreissig

Mitgliedern des Gewerbeconvents unter Angabe des Zwecks schriftlich darauf angetragen wird.

Jedes Mitglied wird zu der Versammlung mindestens drei Tage vorher besonders und schriftlich geladen.

Die Tagesordnung wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Verhandlungen sind für wahlberechtigte Mitglieder des Bremischen Gewerbestandes öffentlich, jedoch mit Ausnahme des in § 8 gedachten Falles, sowie der Fälle, in welchen eine geheime Berathung und Beschlussnahme besonders beschlossen werden sollte.

§ 13.

Vorsitz.

In den Versammlungen des Gewerbeconvents hat der Vorsitzer der Gewerbekammer den Vorsitz und die Leitung der Berathungen.

Das Protokoll wird von dem Protokollführer der Gewerbekammer geführt, am Ende der Sitzung verlesen und nach erfolgter Genehmigung von dem Vorsitzer und dem Protokollführer unterzeichnet.

Beschlüsse.

Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Mitglieder der Gewerbekammer haben mit den übrigen Mitgliedern gleiches Stimmrecht.

§ 14.

Anträge.

Jedes Mitglied des Gewerbeconvents hat das Recht, Anträge über Gegenstände, die in den Geschäftskreis des Convents gehören, zu stellen und eine Berathung und Beschlussnahme darüber zu veranlassen.

Solche Anträge sind jedoch wenigstens drei Tage vor der Versammlung schriftlich und motivirt der Gewerbekammer einzureichen. Später eingebrachte Anträge können nur dann zur Berathung kommen, wenn sich wegen Dringlichkeit zwei Drittheile der anwesenden Mitglieder dafür erklärt haben.

§ 15.

Im Uebrigen wird die Geschäftsordnung für den Gewerbeconvent von der Gewerbekammer festgestellt.

II. Die Gewerbekammer.

Gewerbekammer.

§ 16.

Mitglieder.

Die Gewerbekammer besteht aus einundzwanzig Mitgliedern des Gewerbeconvents, welche derselbe aus seiner Mitte erwählt.

§ 17.

Wahl.

Zum Zwecke der Wahl wird in der Wahlversammlung ein Wahl-

aufsatz gebildet, auf welchen jedes Mitglied des Convents, welches mit der Unterstützung von wenigstens fünf Anwesenden in Vorschlag gebracht wird, zu verzeichnen ist. Er muss wenigstens die doppelte Zahl der in die Gewerbekammer zu Wählenden enthalten.

Ein Einzelner kann nie mehr Personen, als die Zahl der zu Wählenden beträgt, in Vorschlag bringen.

Die Wahl erfolgt aus diesem Wahlaufsatze mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Die Namen der Gewählten werden öffentlich bekannt gemacht.

Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl muss binnen acht Tagen nach dieser Bekanntmachung bei dem Vorsitzer der Gewerbekammer schriftlich erfolgen. Die Gewerbekammer, mit Ausschluss der Mitglieder, deren Wahl angefochten wird, entscheidet über die Anfechtung definitiv in ihrer nächsten Versammlung.

§ 18.

Die Wahl in die Gewerbekammer kann ohne Genehmigung des Gewerbeconventes Niemand ablehnen, es sei denn, dass er bereits das fünfundsechszigste Lebensjahr vollendet habe oder schon zum zweiten Male in die Gewerbekammer gewählt worden sei.

Wer aufhört Mitglied des Gewerbeconventes zu sein, hört dadurch auch auf, der Gewerbekammer anzugehören.

§ 19.

Für diejenigen, welche aus der Gewerbekammer ausscheiden, oder die Wahl in dieselbe ablehnen, werden, nachdem vorab die im Gewerbeconvent etwa entstandenen Lücken ergänzt worden sind, spätestens in der nächsten Versammlung des Gewerbeconvents Ergänzungswahlen vorgenommen. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

§ 20.

Die Geschäfte eines Mitgliedes der Gewerbekammer werden unentgeltlich wahrgenommen.

§ 21.

Zweck. Die Gewerbekammer ist berufen, auf Alles, was für das Gewerbewesen dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, darüber zu berathen und dem Senat auf dessen Antrag oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, wie auch die ihr zur Förderung des Gewerbeverkehrs angemessen scheinenden Maassregeln bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

Sie hat daher sich möglichst vollständig von dem Gange und dem Umfange des Bremischen Gewerbewesens in allen verschiedenen Zweigen, sowie von der Beschaffenheit der dafür bestehenden Hülfsanstalten in Kenntniss zu setzen, für Bremische Gewerbestatistik thunlichst zu sorgen und auf die Hebung der Gewerbe thunlichst hinzuwirken.

§ 21.

Befugnisse.

Ueber alle in Gewerbeangelegenheiten zu erlassenden Gesetze wird vorab die Gewerbekammer, welche auf Erfordern eine Berathung des Gewerbeconvents darüber veranstaltet, zu einer Begutachtung veranlasst.

§ 23.

Die Gewerbekammer beruft den Gewerbeconvent. Sie hat in wichtigen, zu ihrem Wirkungskreise gehörenden, Angelegenheiten eine Berathung desselben zu veranlassen, demselben auch von Zeit zu Zeit über ihre Wirksamkeit Bericht zu erstatten.

§ 24.

Bei Gegenständen, welche zugleich die Gewerbe und den Handel berühren, kann sie in ihrer Gesammtheit oder mittelst eines Ausschusses mit der Handelskammer oder einem Ausschusse zur Berathung zusammentreten.

Jedoch bedarf es dazu eines übereinstimmenden Beschlusses beider Kammern.

§ 25.

Technische Consulenten.

Die Gewerbekammer hat einen technischen Consulenten; ausserdem kann ihr der Senat einige Techniker oder der Industrie kundige Personen beiordnen. Dieselben nehmen, soweit sie es für erforderlich erachtet, an den Sitzungen der Gewerbekammer und ihrer Commissionen, sowie des Gewerbeconvents mit berathender Stimme Theil.

Die Gewerbekammer kann auch Gewerbetreibende, die nicht zu ihr gehören, zu ihren Berathungen in einzelnen Fällen zuziehen, um deren Ansichten zu vernehmen.

§ 26.

Die Gewerbekammer ist die dem technischen Consulenten zunächst vorgesetzte Behörde; derselbe wird auf Vorschlag der Gewerbekammer vom Senat ernannt.

Die Amtsinstruction für denselben wird vom Senat nach Anhörung der Gewerbekammer, das Amtsgehalt desselben wird durch Beschluss vom Senat und Bürgerschaft festgestellt.

§ 27.

Die Gewerbekammer ist befugt, einen Rechtsgelehrten als Consulenten und Protocollführer jedoch jedesmal auf längstens sechs Jahre anzunehmen und demselben zugleich die Protocollführung im Gewerbeconvent zu übertragen. Das Honorar desselben wird durch Beschlüsse von Senat und Bürgerschaft festgestellt.

§ 28.

Versammlung.

Die Gewerbekammer versammelt sich in der Regel einmal monatlich und ausserdem so oft der Vorsitzer es für angemessen erachtet oder wenigstens sechs Mitglieder schriftlich bei ihm eine Versammlung beantragen.

Die Einladungen zu den Versammlungen erfolgen für jedes Mitglied besonders und schriftlich.

§ 29.

Vorstand.

Die Gewerbekammer wählt alljährlich aus ihrer Mitte einen Vorsitzer und einen Stellvertreter desselben.

Ueber jede Versammlung wird ein Protocoll geführt. Dasselbe ist am Ende der Sitzung zu verlesen und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzer und Protocollführer zu unterzeichnen. Die Protocolle werden im Archiv der Gewerbekammer niedergelegt.

Beschlüsse.

Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Wahlen erfolgen ebenfalls mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder und auf Verlangen von wenigstens sechs Mitgliedern mittelst geheimer Abstimmung.

§ 30.

Anträge.

Jedes Mitglied der Gewerbekammer ist befugt, Gegenstände, die zu dem Geschäftskreise der Kammer gehören, zur Berathung und zur Beschlussnahme zu bringen.

§ 31.

Im Uebrigen wird der Geschäftsgang durch die von der Gewerbekammer festzustellende Geschäftsordnung näher bestimmt.

§ 32.

Kosten.

Zur Bestreitung der Kosten der Versammlungen und zur Förderung der Interessen des Gewerbestandes, namentlich durch Anschaffung von Büchern, Karten, Modellen und dergleichen, sowie zur Bewirkung und Unterstützung von Gewerbeausstellungen oder sonstigen zur Hebung der Gewerbe dienenden Einrichtungen und zu ähnlichen Verwendungen wird der Gewerbekammer jährlich ein Fonds von 3500 Mark zur Verfügung gestellt.

Was von diesem Fonds im Laufe des Jahres nicht verwandt wird, verbleibt der Generalkasse.

§ 33.

Die in diesem Gesetze erwähnten öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in Bremen durch das für die amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt, in den Hafenstädten durch ein dort erscheinendes Localblatt.

Uebergangsbestimmung.

Uebergangsbestimmung.

Die jetzigen Mitglieder des Gewerbeconvents bleiben Mitglieder desselben bis zum Ablaufe der Zeit, für welche sie nach dem bisherigen Gesetze gewählt worden sind. Bei ihrem demnächstigen Ausscheiden werden von den Abtheilungen, denen sie angehören, die Ergänzungswahlen zum Gewerbeconvent nach Maassgabe des gegenwärtigen Gesetzes vorgenommen.

Auch die jetzigen Mitglieder der Gewerbekammer bleiben Mitglieder derselben so lange, als sie nach der bisherigen Ordnung Mitglieder der Gewerbekammer sein werden. Bei ihrem demnächstigen Ausscheiden wird mit der Ergänzung der Gewerbekammer nach dem gegenwärtigen Gesetze verfahren.

Verzeichniss der Abtheilungen für die Wahlen zum Gewerbeconvent.

Abtheilungen für die Wahlen zum Gewerbe-Convent.

Abtheilung	1.	Schuhmacher.	in der Stadt Bremen und im Landgebiet.
„	2.	Tischler und Stuhlmacher.	
„	3.	Schneider, Tabacks- und Cigarrenfabrikanten.	
„	4.	Maler, Lackirer, Lackfabrikanten, Sattler, Tapezierer, Blechenschläger, Zinngiesser,	
„	5.	Schlosser, Schmiede, Maurer, Zimmerer, Bau-Unternehmer, Drechsler, Kupferschmiede, Schieferdecker, Kalkfabrikanten, Cementfabrikanten, Asphaltfabrikanten, Gypsgiesser, Thonwaarenfabrikanten, Töpfer, Steinhauer, Eisengiesser, Mühlenbauer.	
„	6.	Knochenhauer, Schweineschlächter, Weissbäcker, Grobbäcker, Branntweinbrenner, Bierbrauer, Liqueurfabrikanten, Destillateure.	

Abtheilung 7. Kimker, Tonnenmacher, Uhrmacher, Barbiere, Buchbinder, Liniirer, Papparbeiter, Glaser, Glasschleifer, Steindrucker, Gärtner, Gold- und Silberarbeiter, Goldschläger, Prägeanstalten, Photographen, Rade- und Stellmacher. } in der Stadt Bremen und im Landgebiet.

" 8. Korbmacher, Filz- und Hutmacher, Buchdrucker, Conditoren, Kistenmacher und alle sonstigen Gewerbetreibenden. } in der Stadt Bremen und im Landgebiet.

" 9. Sämmtliche Gewerbetreibende in Vegesack.

" 10. Sämmtliche Gewerbetreibende in Bremerhaven.

Landwirthschaftskammer.

c. Gesetz, die Kammer für Landwirthschaft betreffend.

§ 1.

Zweck.

Zur Förderung der Interessen der Landwirthschaft, insbesondere des Ackerbaues und der Viehzucht besteht die Kammer für Landwirthschaft.

§ 2.

Mitglieder.

Die Kammer besteht aus einigen vom Senate ernannten Mitgliedern desselben und aus zwanzig practischen Landwirthen, welche von und aus den wahlberechtigten Bremischen Landwirthen erwählt werden.

§ 3.

Wahlrecht.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle diejenigen Landwirthe, welche die zur Wahl in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften haben und ausserdem wenigstens drei Hektare Land, sei es in einer und derselben oder verschiedenen Feldmarken im Bremischen Freistaate selbst bewirthschaften, auch auf dem Lande entweder ganz wohnen oder wenigstens ein Wohnhaus zu ihrem Gebrauche haben*).

Namentlich sind auch Zeitpächter, wenn sie diese Eigenschaften haben, wahlberechtigt und wählbar.

§ 4.

Jeder kann nur in einem Bezirke und zwar nur da, wo er

---

*) Die Landwirthe, welche in den Gebietstheilen wohnen, deren Vereinigung mit der Stadt im Jahre 1876 bevorsteht, behalten ihr Wahlrecht in den bisherigen Wahlbezirken. (Vgl § 5.)

seinen Wohnsitz oder doch sein Wohnhaus hat, das Wahlrecht ausüben.

Er ist nur in diesem Bezirke wählbar und hat überhaupt nur Eine Stimme.

§ 5.

Wahlen.

Die Wahlen werden nach den für die Wahlen in die Bürgerschaft bestehenden Bezirken vorgenommen.[1] Jeder der fünf Landbezirke No. 14—18[2]) erwählt vier Mitglieder zur Kammer für Landwirthschaft aus seiner Mitte. Die Landwirthe der Feldmark Utbremen werden dem 14., die der Feldmark Pagenthorn dem 16. Wahlbezirke beigesellt und wählen in diesen Bezirken, selbst wenn ihr Wohnhaus in der Vorstadt liegt.

§ 6.

Die Kammer trifft die Vorbereitungen zu den Wahlen und leitet dieselben (s. § 21).

§ 7.

Zum Zwecke der Vornahme der Wahlen werden von der Kammer Listen der wahlberechtigten Landwirthe angefertigt und vier Wochen vor der Wahlhandlung zur Einsicht für die Wähler im Landherrenhause oder in einem sonstigen geeigneten, von der Kammer zu bestimmenden Locale in der Stadt niedergelegt.

Von dieser Niederlegung der Liste werden die Wähler durch öffentliche Bekanntmachung in Kenntniss gesetzt.

§ 8.

Reclamationen gegen diese Listen müssen 14 Tage vor dem Wahltermine bei dem Vorsitzer der Kammer angebracht werden.

Die Kammer entscheidet darüber in ihrer nächsten Versammlung.

§ 9.

Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten binnen 8 Tagen nach Mittheilung derselben die Berufung an den Senat zu, jedoch behält es für die dermalige Wahlperiode bei der Entscheidung der Kammer sein Bewenden, falls nicht vor dem Wahltermine die Entscheidung des Senats erfolgt ist.

---

[1]) S. § 4 des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend, v. 21. Febr. 1854, verglichen mit den dem Gesetz vom 21. März 1849.

[2]) S. das Verzeichniss der Wahlbezirke zum Gesetz, die Bürgerschaft betreffend v. 21. März 1849,

§ 10.

Die Wahlhandlung geschieht in Bezirksversammlungen der Wähler im Monat December.

Die Einladungen zu den Wahlen erfolgen schriftlich, mindestens drei Tage vor der Versammlung.

§ 11.

Bei der Wahl wird nach Maassgabe der für die Wahl in die Bürgerschaft bestehenden Vorschriften verfahren.*)

§ 12.

Die Namen der Gewählten werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 13.

Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl muss binnen 8 Tagen nach dieser Bekanntmachung bei dem Vorsitzer der Kammer schriftlich erfolgen.

Die Kammer, mit Ausschluss der Mitglieder, deren Wahl angefochten wird, entscheidet über die Anfechtung in ihrer nächsten Versammlung.

Gegen diese Entscheidung steht dem Betheiligten binnen 8 Tagen nach der Mittheilung derselben die Berufung an den Senat zu.

§ 14.

Amtsdauer.

Alle drei Jahre am Schluss des Monats December tritt die Hälfte der Mitglieder aus der Kammer.

Die jetzigen Mitglieder der Kammer, welche nach dem bisherigen Gesetz im Juni auszutreten hätten, verbleiben in dieser Stellung bis nach den Wahlen im December desselben Jahres.

§ 15.

Für Diejenigen, von welchen schon in der Wahlversammlung erhellt, dass sie in die Kammer nicht eintreten werden, erfolgen in der nämlichen Versammlung Neuwahlen, für die später Ausfallenden werden die noch übrige Zeit der Amtsdauer der Ausgeschiedenen in demselben Bezirke, in welchem sie gewählt waren, Ergänzungswahlen vorgenommen.

§ 16.

Die Abgehenden sind sofort wieder wählbar.

§ 17.

Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht statt, auch ist der Austritt jeder Zeit erlaubt.

*) S. § 16 des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend, v. 21. Febr. 1854.

§ 18.

Derjenige, bei welchem später ein Verhältniss eintritt, das seiner Wählbarkeit entgegengestanden haben würde, hört auf Mitglied der Kammer zu sein.

§ 19.

Wer den ihm als Mitglied der Kammer gesetzlich oder in Gemässheit der Geschäftsordnung obliegenden Verpflichtungen nachzukommen sich beharrlich weigert, oder die der Versammlung oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verletzt, kann von der Kammer, nachdem er über die Beschuldigung vernommen worden, seines Rechts zur Theilnahme an derselben verlustig erklärt werden, jedoch steht ihm gegen diese Entscheidung die Berufung an den Senat binnen 8 Tagen nach erfolgter Mittheilung derselben zu.

§ 20.

Die Geschäfte eines Mitgliedes der Kammer werden unentgeltlich wahrgenommen.

§ 21.

Die Mitglieder aus dem Senate nehmen nur an denjenigen Sitzungen, Berathungen, Handlungen und Beschlüssen der Kammer Theil, bei welchen die §§ 5—19 dieses Gesetzes in Anwendung kommen, und haben sie alsdann den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte.

§ 22.

Zweck.

Die Kammer hat die Bestimmung, auf Alles, was für die Landwirthschaft, insbesondere für Ackerbau und Viehzucht, im Allgemeinen dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, über die Mittel zu deren Förderung, sowie über die Beseitigung etwaiger Hindernisse zu berathen und darüber dem Senate auf dessen Aufforderung oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten.

§ 23.

Zu diesem Zwecke hat sie sich von dem Zustand der Landwirthschaft und den Mitteln zur Hebung derselben möglichst genau zu unterrichten und auf letztere thunlichst hinzuwirken.

§ 24.

Befugnisse.

Ueber alle in Angelegenheiten der Landwirthschaft zu erlassenden Gesetze wird vorab die Kammer zu einer Begutachtung veranlasst.

§ 25.

Die Kammer kann die wahlberechtigten Landwirthe einzelner

Bezirke oder Abtheilungen derselben versammeln, um mit denselben über Angelegenheiten, welche die Landwirthschaft betreffen, zu berathen, oder um denselben Veranlassung zu geben, ihre auf dieselbe sich beziehenden Wünsche zur Sprache zu bringen.

Nicht minder kann sie andere ihr geeignet scheinende Personen zu ihren Berathungen zuziehen.

§ 26.

Kosten.

Zur Bestreitung der Kosten der Versammlungen, sowie zur Förderung der Interessen der Landwirthschaft wird der Kammer jährlich ein Fonds von 3500 Mark zur Verfügung gestellt. Was von diesem Fonds im Laufe des Jahres nicht verwendet wird, verbleibt der Generalcasse.

§ 27.

Sitz.

Die Kammer hat ihren Sitz in der Stadt Bremen. Sie hält wenigstens vierteljährlich Eine Sitzung, und ausserdem so oft der Vorsitzer es für nöthig erachtet, oder wenigstens ein Viertel der darin befindlichen Landwirthe schriftlich darauf anträgt.

§ 28.

Die Einladungen zu diesen Versammlungen erfolgen schriftlich und für jedes Mitglied besonders.

§ 29.

Präsidium.

Die Kammer wählt alljährlich aus ihren landwirthschaftlichen Mitgliedern einen Vorsitzer und einen Stellvertreter. Dieser Vorsitzer (vergl. jedoch § 21) hat die Leitung der Geschäfte.

In jeder Sitzung wird ein Protocoll geführt und von dem Vorsitzer und dem Protocollführer unterzeichnet.

§ 30.

Anträge.

Jedes Mitglied der Kammer ist befugt, Gegenstände, welche zu dem Geschäftskreise der Kammer gehören, in derselben zur Berathung und Beschlussnahme zu bringen.

§ 31.

Beschlüsse.

Beschlüsse werden nach relativer Stimmenmehrheit aller Anwesenden gefasst; Wahlen erfolgen gleichfalls nach relativer Stimmenmehrheit, und auf Verlangen von mindestens 6 Mitgliedern mittelst geheimer Abstimmung.

Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Vorsitzer, bei Wahlen das Loos.

§ 32.

Im Uebrigen wird der Geschäftsgang durch die von der Kammer festzustellende Geschäftsordnung bestimmt.

B. Die Deutschen freien Vereinigungen.

Die Deutschen freien Vereinigungen. Der Deutsche Handelstag. Statut.

a. Der Deutsche Handelstag.

I. Statut

nach den Beschlüssen der 6. Plenar-Versammlung zu Berlin vom 22. bis 24. October 1874.

Artikel 1.

Zweck.

Der Deutsche Handelstag hat den Zweck, die gemeinsamen Interessen des Deutschen Handels- und Industriestandes zur Geltung zu bringen.

Artikel 2.

Mitgliedschaft.

Zur Mitgliedschaft sind berechtigt alle Handelskammern und Handelsorgane im Umfange der zum Zollverein gehörigen, beziehungsweise im deutschen Zollparlamente vertretenen Staaten, oder wo officielle Organe des Handelsstandes nicht vorhanden sind, auch kaufmännische Privatvereine, sofern sie die Pflege der öffentlichen Verkehrs-Interessen zum Zweck ihrer Vereinigung haben und nach Ansicht des bleibenden Ausschusses (Art. 3) den betreffenden Platz zu vertreten geeignet sind.

Artikel 3.

Organe.

Organe des Handelstages sind:

1) die Plenarversammlung der Abgeordneten sämmtlicher Mitglieder;
2) der bleibende Ausschuss;
3) das Präsidium des bleibenden Ausschusses.

Artikel 4.

Aufgabe der Plenar-Versammlung.

Aufgabe der Plenarversammlung ist es insbesondere, über wichtige Verkehrsfragen die Ansicht des gesammten Berufsstandes zum Ausdruck zu bringen und die zu ihrer Geltendmachung geeigneten Maassnahmen zu beschliessen.

Artikel 5.

Sitzung.

Dieselbe tritt zusammen, sobald 25 Mitglieder die Berufung beantragen, ausserdem auf Beschluss des bleibenden Ausschusses.

Artikel 6.

Abstimmung.

Die Abstimmung geschieht im Zweifelsfalle nach Plätzen (Körperschaften).

Jeder Platz führt eine Stimme. Mehrere Vertreter eines Platzes haben unbeschadet ihres Rechtes, sich an der Discussion unbeschränkt zu betheiligen, über die Stimmabgabe sich zu einigen.

Der einzelne Platz kann zur Plenarversammlung höchstens fünf Vertreter senden.

Artikel 7.

Vorsitzender.

Die Plenarversammlung wählt für die Dauer ihres Zusammenseins einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter durch Stimmzettel.

Die Wahl kann durch Acclamation erfolgen, wenn Niemand widerspricht.

Artikel 8.

Schriftführer.

Die Schriftführer werden auf Vorschlag des Vorsitzenden durch Acclamation gewählt.

Artikel 9.

Bleibender Ausschuss.

Der bleibende Ausschuss hat

1) die Beschlüsse der letzten Plenarversammlung zu vollziehen und auszuführen;
2) die nächstfolgende Plenarversammlung und deren Tagesordnung vorzubereiten;
3) in besonders dringenden Fällen, unter Vorbehalt demnächstiger Genehmigung des Plenums, die Interessen der Gesammtheit zu wahren;
4) die auf die nämlichen öffentlichen Verkehrsangelegenheiten gerichteten Bestrebungen verschiedener Handelsvorstände zu vereinigen und bestens zu fördern.

Artikel 10.

Der bleibende Ausschuss besteht aus wenigstens 25 und höchstens 30 Mitgliedern. In jeder Plenarversammlung werden 18 Mitglieder mittelst geheimer Abstimmung in Einem Acte gewählt. Diese haben die Pflicht, beziehungsweise das Recht, unter Rücksicht auf die wichtigsten Handels- und Industriestädte und unter thunlichst gleicher Berücksichtigung der verschiedenen Gebietstheile und Interessengruppen sich bis auf die erforderliche, beziehungsweise zulässige Anzahl zu ergänzen. Das Amt der Mitglieder des bleibenden Ausschusses währt so lange, bis eine Neuwahl seitens des Plenums erfolgt.

Artikel 11.

Ausschuss. Präsidium.

Das Präsidium des bleibenden Ausschusses besteht aus einem Vorsitzenden und einem oder zwei Stellvertretern desselben, welche der Ausschuss aus seiner Mitte wählt.

Artikel 12.

Aufgabe des Präsidiums ist: die Beschlüsse der letzten Ausschusssitzung zu vollziehen und auszuführen, die kommenden Versammlungen vorzubereiten, auch, während Plenum und Ausschuss nicht versammelt sind, vorbehaltlich deren nachträglicher Genehmigung, die Interessen des Handelstages zu wahren, sowie denselben nach Aussen zu vertreten.

Artikel 13.

General-Secretair.

Für die Correspondenz des Handelstages und seiner Organe, für die Sammlung des literarischen und statistischen Materials, für Expedition und Registratur, sowie für alle sonstigen Hülfsgeschäfte besteht unter der unmittelbaren Leitung eines General-Secretairs ein ständiges Bureau. Die Einrichtung desselben im Näheren, die erforderlichen Anstellungen bleiben dem Ausschuss überlassen.

Artikel 14.

Sitz.

Das Präsidium und das Bureau des bleibenden Ausschusses haben ihren Sitz in Berlin und müssen daselbst mindestens ein Vorsitzender und der General-Secretair domicilirt sein.

Artikel 15.

Budget.

Die durch den Handelstag und seine Organe erwachsenden Kosten werden unter die einzelnen Handelskörperschaften, welche demselben zugetreten sind, vertheilt. Dabei werden je nach Bedeutung der vertretenen Plätze sechs Klassen unterschieden. Die erste Klasse zahlt jährlich 30 Mark, die zweite 60 Mark, die dritte 120 Mark, die vierte 240 Mark, die fünfte 360 Mark und die sechste 600 Mark.

Die Einschätzung geschieht durch den bleibenden Ausschuss.

Die Kosten der eigenen Vertretung trägt ein jeder Handelsvorstand selbst.

Diäten und Reisekosten für die kaufmännischen Mitglieder des bleibenden Ausschusses gehören nicht zu den aus der Kasse des Handelstages zu bestreitenden Kosten.

Geschäfts-ordnung.

II. Geschäfts-Ordnung.

§ 1.

Präsidium.

Der Handelstag wählt für die jedesmalige Dauer einer Sitzungsperiode einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter desselben auf schriftliche Abstimmung.

Die Schriftführer werden auf Vorschlag des Vorsitzenden durch Acclamation gewählt.

§ 2.

Der Vorsitzende hat die Sitzungen anzuberaumen, zu eröffnen und zu schliessen, die Verhandlungen zu leiten und die Ordnung in der Versammlung zu wahren.

§ 3.

Die Schriftführer protocolliren abwechselnd und haben Anträge und Beschlüsse wörtlich in das Protocoll aufzunehmen

§ 4.

Das Protocoll wird vom Vorsitzenden und dem fungirenden Schriftführer vollzogen.

§ 5.

Tages-ordnung.

Der Handelstag beräth auf Grundlage der im Voraus angezeigten und vorbereiteten Tagesordnung. Abänderungen in der Reihenfolge der Berathungsgegenstände oder die Zulassung anderweiter Anträge vor Erledigung der vorbereiteten Tagesordnung können nur durch zwei Drittheile der Stimmen beschlossen werden.

§ 6.

Berathung.

Anträge und Amendements können nur bis zum Schluss der Debatte, jedoch nur schriftlich, eingereicht werden.

Zur näheren Vorprüfung kann die Versammlung die ersteren an Commissionen verweisen.

§ 7.

Jedes Mitglied der Versammlung kann sich an der Berathung betheiligen.

Länger als 15 Minuten darf der Vortrag eines Mitgliedes nicht dauern; diese Bestimmung ist auf die Referenten nicht anwendbar.

Auch kann der Handelstag Sachverständige mit berathender Stimme zu seinen Verhandlungen hinzuziehen.

§ 8.

Abstimmung.

Bei der Abstimmung haben die mehreren Vertreter eines Han-

delsplatzes beziehungsweise Handelsbezirks nur eine Stimme, über welche sie sich zu einigen haben. Dieselben nehmen zu diesem Ende ihre Sitze neben einander ein.

Die Abstimmung erfolgt durch namentlichen Aufruf der einzelnen Plätze. Ist jedoch nach Ansicht des Vorsitzenden für oder gegen einen Antrag die Mehrheit unzweifelhaft und wird auch von keiner Seite auf Namensaufruf bestanden, so kann von dem letzteren Umgang genommen werden.

§ 9.

Beschlüsse.

Die Beschlüsse werden durch absolute Majorität festgesetzt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 10.

Die Anmeldung zum Wort geschieht beim Schriftführer.

§ 11.

Wird auf Schluss der Discussion angetragen und dieser Antrag von mindestens 30 Anwesenden unterstützt, so wird ohne Discussion über denselben abgestimmt.

§ 12.

Die Verhandlungen werden stenographisch niedergeschrieben.

§ 13.

Die Beschlüsse und Verhandlungen des Handelstages werden durch das Büreau dem Vorsitzenden des ständigen Ausschusses zur Vollziehung und weiteren Ausführung übergeben.

§ 14.

Soweit es der Raum gestattet, steht der Zutritt zu den Versammlungen des Handelstages Jedermann frei.

Die Vertreter der Presse finden unter allen Umständen vorzugsweise Berücksichtigung.

Das Nähere bleibt dem jedesmaligen Bureau des Handelstages überlassen.

---

b. Central-Verband Deutscher Industrieller zur Beförderung und Wahrung nationaler Arbeit. Vom 15. Februar 1876.

Centralverband Deutscher Industrieller. Statut.

§ 1.

Zweck.

Zweck des Verbandes ist die Wahrung der industriellen und wirthschaftlichen Interessen des Landes und Beförderung der nationalen Arbeit.

Der Central-Verband sucht diesen Zweck durch alle ihm geeignet erscheinenden Mittel zu erreichen, vorzüglich dadurch, dass er die vereinzelt bestehenden industriellen Vereinigungen unter sich in Verbindung bringt und denselben als ein durch seine Organisation kräftiges Central-Organ zur Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen dient.

Zur Erreichung dieser Zwecke wird der Central-Verband seine Aufgabe auch vorzüglich darin sehen, den Wünschen und Anträgen seiner Mitglieder in Bezug

1. auf die wirthschaftliche Gesetzgebung des Reiches, beziehungsweise der Einzelstaaten;
2. auf den Abschluss günstiger Handels- und Schifffahrts-Verträge;
3. auf die Vervollständigung der Communicationsmittel, insonderheit der Canalbauten, auf die Besserung des Betriebes auf denselben und die Vereinfachung und günstigere Gestaltung der Tarife;
4. auf Regelung der Arbeiter-Verhältnisse;
5. auf das Erschliessen neuer Bezugsquellen und Absatzwege;
6. auf die Unterstützung und Einführung für gut erkannter neuer Erfindungen;
7. auf die Aufklärung der öffentlichen Meinung über die gemeinsamen Interessen der Producenten und Consumenten;
8. auf die Gründung solcher Einrichtungen, welche geeignet erscheinen, die materielle Lage der gesammten deutschen Industrie zu verbessern

nach Kräften gerecht zu werden.

§ 2.

Mitgliedschaft.

Der Central-Verband umfasst Vereine wirthschaftlichen, technischen und kaufmännischen Zweckes, Handels- und Gewerbekammern und ähnliche Verbindungen.

Einzelne Personen, (Industrielle und Freunde der Industrie) die dem Central-Verbande beitreten, aber keinem Vereine angehören, werden zu einer „allgemeinen Gruppe“ vereinigt.

§ 3.

Der Eintritt der Vereine etc. in den Central-Verband erfolgt auf schriftliche Anmeldung unter Angabe des Zweckes, des Sitzes, des Namens des Vereins und der Zahl der Mitglieder unter Beifügung der Statuten. Bei Anmeldung der einzelnen Mitglieder ist die

Angabe des Namens, der Firma, des Wohnsitzes, des Umfangs und der Art der Fabrik resp. des Geschäftes erforderlich.

Die Aufnahme ist erfolgt, wenn dem Anmeldenden Mitgliedskarte und Statut per Post oder durch Boten zugesendet worden ist.

§ 4.

Der Austritt aus dem Central-Verbande muss schriftlich vor dem 31. December des Jahres dem Geschäftsführer des Central-Verbandes angezeigt werden. — Geschieht dies nicht, so ist der Austritt für das mit dem 1. Januar beginnende neue Jahr nicht erfolgt, und das betreffende Mitglied hat für dasselbe die Verpflichtungen, welche es bei Eintritt in den Verband übernommen, zu erfüllen.

§ 5.

Die Vereine, Verbindungen etc., welche dem Centralverbande beitreten, sind in ihrer Organisation, Wahl ihres Vorstandes und Entwerfung ihrer Statuten nicht beschränkt, — nur dürfen die Statuten nichts enthalten, was den Zwecken des Central-Verbandes zuwiderläuft.

§ 6.

Sitz.

Der Central-Verband hat sein Domicil in Berlin.

§ 7.

Organe.

Die Organe des Centralverbandes sind das Directorium, der Ausschuss und die Plenarversammlung der Delegirten.

§ 8.

Directorium.

Das Directorium, welches seinen Sitz in Berlin hat, besteht aus einem Präsidenten und zwei Stellvertretern desselben, und wird auf je drei Jahre durch die Plenar-Versammlung der Delegirten gewählt.

§ 9.

Befugnisse.

Das Directorium hat den Centralverein nach Aussen zu vertreten und die nöthigen Maassregeln anzuordnen

1. um die Zwecke des Central-Verbandes zu fördern;
2. die Ausschuss-Sitzungen und Plenar-Versammlungen der Delegirten zu berufen und zu leiten;
3. dem Ausschusse die Anträge der einzelnen Vereine resp. Einzelmitglieder, welche auf Förderung der Centralverbandszwecke hinzielen, zu unterbreiten. In dringenden Fällen kann das Directorium über schriftlich vorgelegte Anträge schriftliche Abstimmung vom Ausschuss einholen;

4. einen jährlichen Etat zu entwerfen und dem Ausschuss vorzulegen und über die Verwendung der Geldmittel des Verbandes nach Maassgabe des Etats Bestimmung zu treffen.

§ 10.

Ausschuss.

Der Ausschuss besteht aus 15 Mitgliedern, welche nebst einem Ersatzmann für jedes der Mitglieder von der Plenar-Versammlung der Deligirten auf 3 Jahre gewählt werden; derselbe kann sich durch einstimmige Cooptation hervorragende Capacitäten der Volkswirthschaft und Technik beigesellen, welche Sitz und Stimme bei den Versammlungen haben. (Siehe § 19.)

§ 11.

Der Ausschuss hält mindestens alljährlich 4 Sitzungen; ausserdem aber, so oft das Directorium es für nöthig hält oder 3 Mitglieder des Ausschusses Sitzungen beantragen. Der Präsident erlässt, dringende Fälle ausgenommen, hierzu 14 Tage vorher die Einladungen unter Angabe des Zweckes und des Ortes der Sitzung.

§ 12.

Plenar-Versammlung.

Die Plenar-Versammlung der Delegirten ist durch das Directorium in Uebereinstimmung mit dem Ausschusse mindestens 1 Mal jährlich einzuberufen. Die Einladung muss ausser in den dringendsten Fällen 3 Wochen vor Abhaltung der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Auf Antrag von einem Zehntel sämmtlicher Delegirten, mindestens aber von 5 Vereinen ist eine ausserordentliche Plenar-Versammlung anzuberaumen.

§ 13.

Beschlüsse.

Beschlüsse werden in den Sitzungen des Ausschusses und in den Plenar-Versammlungen der Delegirten mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Präsidenten.

In den Plenar-Versammlungen kann je ein Delegirter deren zehn aus seinem Verein resp. Gruppe vertreten und genügen hierbei einfache schriftliche Vollmachten.

Alle Wahlen sind mittelst Stimmzettel zu vollziehen.

§ 14.

Delegirte.

Jeder Verein ernennt bei seinem Eintritt in den Verband Delegirte in der Anzahl, welche ihm laut § 19 zukommt, und bleibt deren Mandat in Kraft, so lange der betreffende Verein keine gegentheilige Anzeige bei dem Directorium macht. Die Delegirten für

die Repräsentation der **Einzelmitglieder** werden aus der Zahl derselben alljährlich vom Ausschuss nach Maassgabe des § 19 ernannt.

§ 15.

Geschäftsführer. Rendant.

Das Directorium und der Ausschuss stellen einen **Geschäftsführer** und einen **Rendanten** an, welche besoldet werden müssen. Die Pflichten beider Beamten werden nach einer allgemeinen, vom Ausschuss zu genehmigenden Instruction durch specielle Verträge festgestellt.

§ 16.

Der **Geschäftsführer** ist berechtigt und verpflichtet, allen Versammlungen mit berathender Stimme beizuwohnen.

§ 17.

Der **Geschäftsführer** des Central-Verbandes ist zugleich Geschäftsführer für die Einzelmitglieder.

§ 18.

Kosten.

Die dem Central-Verbande erwachsenden **Kosten** aller Art werden aufgebracht:

1) durch **Beiträge**, welche die Vereine etc. nach Selbstabschätzung leisten;
2) durch jährliche **Beiträge** von 30 Mark, welche diejenigen einzelnen Mitglieder zahlen, welche keinem Verein etc. angehören.

§ 19.

Gezahlte Jahres-Beiträge in der Höhe von 300 Mark berechtigen zur **Wahl eines Delegirten** Schwächere Vereine etc. haben das Recht, zur Zahlung von 300 Mark als Einheit sich unter einander zu vereinigen und auf Grund dessen einen Delegirten zu wählen.

§ 20.

Die Beiträge werden an die **Central-Verbandskasse** abgeliefert. — Alle Anweisungen und Entnahmen aus dieser Kasse bedürfen der Unterschrift des Präsidenten oder dessen Stellvertreters und des Geschäftsführers.

Jährlich findet eine **Kassenrevision** durch zwei Delegirte des Ausschusses statt.

§ 21.

Statuten-Umänderung.

Statuten-Veränderungen können nur von einer Zwei-Dritttheil-Majorität in der Delegirten-Plenar-Versammlung beschlossen werden.

Transitorische Bestimmung.

§ 22.

Uebergangsbestimmungen.

Bis zum Zusammentritt der laut Statut gewählten Delegirten wird von der constituirenden Versammlung ein Ausschuss von 30 Mitgliedern ernannt zur Führung der Geschäfte des Central-Verbandes. Demselben steht Cooptations- und Substitutionsrecht zu.

Deutscher Landwirthschaftsrath.

c. Statut des Deutschen Landwirthschaftsrathes.

§ 1.

Zweck.

Der Deutsche Landwirthschaftsrath hat den Zweck, die landwirthschaftlichen Interessen im Gesammtumfange des Deutschen Reiches wahrzunehmen und überall, wo dieselben durch die Reichsgesetzgebung oder durch Anordnungen und Maassregeln der Reichsverwaltung gefördert werden können oder geschädigt zu werden Gefahr laufen, nicht nur die etwa von ihm erforderten Gutachten abzugeben, sondern auch unaufgefordert und bei Zeiten an den Reichskanzler motivirte Vorstellungen zu richten oder sich mit Anträgen an den Reichstag zu wenden.

§ 2.

Mitglieder.

Der Deutsche Landwirthschaftsrath besteht aus so vielen Vertretern der landwirthschaftlichen Vereine jedes einzelnen Deutschen Staates, als dieser Stimmen im Deutschen Bundesrathe hat, wobei die 17 auf Preussen entfallenden Stimmen zu vertheilen sind, wie folgt:

a) für die Provinz	Preussen	2 Mitglieder.
b) „ „ „	Pommern	1 „
c) „ „ „	Posen	1 „
d) „ „ „	Brandenburg	2 „
e) „ „ „	Schlesien	2 „
f) „ „ „	Sachsen	2 „
g) „ „ „	Westfalen	1 „
h) „ „ „	Rheinland	2 „
i) „ „ „	Schleswig-Holstein . .	1 „
k) „ „ „	Hannover	1 „
l) „ „ „	Hessen-Nassau . . .	1 „
m) „ „	Hohenzollernschen Lande . . .	1 „
	Zusammen für Preussen . .	17 Mitglieder.

Die Zahl der Mitglieder aus den einzelnen Ländern ist zur Zeit folgende:

1.	für Preussen	17	Mitglieder.
2.	„ Bayern	6	„
3.	„ Sachsen	4	„
4.	„ Württemberg	4	„
5.	„ Baden	3	„
6.	„ Hessen	3	„
7.	„ Mecklenburg-Schwerin	2	„
8.	„ Sachsen-Weimar	1	„
9.	„ Mecklenburg-Strelitz	1	„
10.	„ Oldenburg	1	„
11.	„ Braunschweig	2	„
12.	„ Sachsen-Meiningen	1	„
13.	„ Sachsen-Altenburg	1	„
14.	„ Sachsen-Coburg-Gotha	1	„
15.	„ Anhalt	1	„
16.	„ Schwarzburg-Sondershausen	1	„
17.	„ Schwarzburg-Rudolstadt	1	„
18.	„ Waldeck	1	„
19.	„ Reuss ältere Linie	1	„
20.	„ Reuss jüngere Linie	1	„
21.	„ Schaumburg-Lippe	1	„
22.	„ Lippe	1	„
23.	„ Lübeck	1	„
24.	„ Bremen	1	„
25.	„ Hamburg	1	„
	Zusammen	58	Mitglieder.

Stimmführung.

Die Stimmführung kann nur durch die gewählten Abgeordneten oder deren Stellvertreter ausgeübt werden.

Wahlperiode.

Die Wahlperiode ist eine dreijährige. Die erste Wahlperiode gilt bis 31. December 1874.

Den landwirthschaftlichen Central- oder Provinzial- oder Haupt-Vereinen eines jeden Staates und einer jeden Preussischen Provinz bleibt überlassen, sich den Wahlmodus, nach welchem die Abgeordneten, beziehentlich deren Stellvertreter, zu wählen sind, zu verständigen.

Die Mitglieder des Deutschen Landwirthschaftsrathes haben eine Bescheinigung der zur Wahl berechtigten landwirthschaftlichen

Vereine oder der den Vereinigungspunkt derselben bildenden Centralstellen oder Central-Ausschüsse darüber beizubringen, dass ihre Wahl ordnungsmässig erfolgt ist.

§ 3.

Sitz.

Der Deutsche Landwirthschaftsrath hat seinen Sitz in Berlin und tritt in der Regel auch dort zu seinen Berathungen zusammen. — Jede Versammlung ist jedoch berechtigt zu beschliessen, dass die nächste Versammlung an einem anderen Orte abgehalten werden soll.

§ 4.

Berufung.

Der Deutsche Landwirthschaftsrath wird von dem Vorsitzenden (§ 5) zusammenberufen, so oft es derselbe für nothwendig erachtet und mindestens vier Ausschussmitglieder (§ 5) ihm beistimmen.

Ausserdem muss die Berufung erfolgen, wenn 15 Mitglieder, welche mindestens 3 verschiedene Staaten vertreten, darauf antragen.

§ 5.

Präsidium.

Der Deutsche Landwirthschaftsrath wählt bei seinem ersten Zusammentreten in jeder dreijährigen Wahlperiode für die Dauer derselben aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter desselben und sechs Ausschussmitglieder. — Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter bilden den Vorstand; der Vorstand und die sechs Ausschussmitglieder bilden den ständigen Ausschuss des Deutschen Landwirthschaftsrathes. Zur Gültigkeit jeder Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. — Wird diese bei dem ersten Scrutinium nicht erreicht, so muss zu engeren Wahlen geschritten werden, bei welchen diejenigen, welche weniger als 4 Stimmen erhalten haben, oder in Ermangelung solcher, derjenige, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat, aus der Zahl der Wählbaren ausscheiden, resp. ausscheidet. Ist Stimmengleichheit vorhanden, so giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der jedesmalige Vorstand und Ausschuss bleiben so lange in Function, bis die neuen Wahlen stattgefunden haben.

Ständiger Ausschuss.

§ 6.

Tagesordnung.

Der Vorstand setzt für jede Sitzungsperiode die während derselben zur Berathung zu bringenden Gegenstände durch die von ihm zu entwerfende Tagesordnung fest. — Die Mitglieder haben das Recht, Gegenstände zu bezeichnen, welche sie auf die Tagesordnung gebracht zu sehen wünschen.

Der Vorstand ist aber nur dann verpflichtet, diesem Verlangen

zu entsprechen, wenn mit der Bezeichnung des Gegenstandes ein bestimmt formulirter Antrag auf eine Entscheidung in diesem oder jenem Sinne verbunden, und der Antrag mindestens von vier Mitgliedern unterzeichnet und mindestens 6 Wochen vor dem Zusammentreten des Deutschen Landwirthschaftsrathes in die Hände des Vorsitzenden gelangt ist. — Selbstständige Anträge, welche von dem Vorstande nicht auf die Tagesordnung gesetzt sind, aber von mindestens 8 Mitgliedern unterstützt werden, können durch Beschluss der Versammlung noch nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden. — Gegenstände, welche auf die Tagesordnung gebracht sind, dürfen ohne Zulassung einer Berathung über dieselben nur dann von der Tagesordnung wieder entfernt werden, wenn für den darauf gerichteten Antrag zwei Drittheile der Anwesenden stimmen.

§ 7.

Einladung zur General-Versammlung.

Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Deutschen Landwirthschaftsrathes, sofern nicht in dringenden Fällen ein schleunigeres Zusammentreten nothwendig ist, vier Wochen vor jeder Versammlung zu derselben, unter Beifügung der Tagesordnung, einzuladen. Er hat für jeden Gegenstand der Berathung einen oder mehrere Referenten zu ernennen und ist berechtigt, den Ausschuss vor jeder Sitzungsperiode oder während oder nach derselben zusammen zu berufen, wenn er eine vorherige Besprechung der in der Versammlung zu berathenden Gegenstände oder die Mitwirkung des Ausschusses zur Ausführung der gefassten Beschlüsse für nothwendig erachtet. — Die abzugebenden Gutachten oder die an Reichsbehörden oder den Reichstag zu richtenden Anträge werden, nach der Bestimmung des Vorsitzenden, von ihm selbst oder von dem Referenten oder dem Generalsecretair entworfen und von dem Vorstande festgestellt und unterzeichnet.

§ 8.

General-Secretair.

Die Anstellung eines besoldeten Generalsecretairs, sowie die Einrichtung des Büreau's und des Kassenwesens erfolgt durch den ständigen Ausschuss. Dem Plenum bleibt das Recht vorbehalten, die Wahl des Generalsecretairs zu bestätigen.

§ 9.

Kosten

Die Büreaukosten, einschliesslich des Gehalts des Generalsecretairs, sowie alle übrigen Ausgaben, welche durch das Zusammentreten des Deutschen Landwirthschaftsrathes und die Er-

füllung der dem Vorstande und dem ständigen Ausschusse obliegenden Verpflichtungen entstehen, mit Ausschluss von Diäten und Reisekosten der einzelnen Mitglieder zur Plenarversammlung, werden auf sämmtliche im Deutschen Landwirthschaftsrathe vertretene Central-, beziehungsweise Provinzial- oder Hauptvereine vertheilt. Das Beitragsverhältniss der einzelnen Vereine wird nach Antrag des ständigen Ausschusses durch das Plenum festgestellt.

Der Vorstand legt dem Deutschen Landwirthschaftsrathe jährlich den Etat für das laufende und die Rechnung für das abgelaufene Jahr zur Prüfung und Genehmigung, bezw. Entlastung vor.

Der Verband selbständiger Handwerker und Fabrikanten. Statut. Zweck.

d. Der Verband selbständiger Handwerker und Fabrikanten.

I. Statut.

Zweck des Verbandes.

§ 1.

1. Die durch Einführung der Gewerbefreiheit verloren gegangene innere Organisation der Gewerbe wieder herzustellen und zwar in einer Weise, welche den gänzlich umgestalteten Verhältnissen soviel als möglich Rechnung trägt.

2. Verbesserungen der Gewerbegesetzgebung herbeizuführen, die hervortretenden Unzuträglichkeiten im gewerblichen Leben in ihren Ursachen zu bekämpfen und wieder wohlgegliederte Verbände zu schaffen, welche für ihre Gewerbe fürsorgend wirken und für Ordnung und Recht innerhalb derselben eintreten, sowie dahin zu streben, dass geregelte Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und desgleichen zwischen Lehrherrn und Lehrlingen herbeigeführt werden.

3. Einführung von Gewerbekammern und gewerblichen Schiedsgerichten in allen Staaten, Provinzen, Kreisen, Bezirken und Städten zu erstreben, sowie die Regierungen zu überzeugen suchen, dass nur durch solche mit amtlicher Autorität ausgestattete Organe es möglich sei, ihnen gerechte Beschwerde zu übermitteln und ins gewerbliche Leben überall fördernd und ermuthigend einzugreifen.

Mitgliedschaft.

§ 2.

Mitgliedschaft.

Jede Genossenschaft, Corporation oder Innung, überhaupt jede bestehende oder neu sich bildende Vereinigung selbstständiger Handwerker und Fabrikanten erwirbt durch eine an den Vorsitzenden des

Ortsvereins zu richtende Beitrittserklärung, welcher die Statuten, sowie die Zahl der Mitglieder mit einem vollständigen Namensverzeichniss beizufügen sind, die Mitgliedschaft.

Es soll jedoch auch einzelnen selbstständigen Gewerbsangehörigen, sowie einzelnen Leitern gewerblicher Etablissements und Geschäftsführern für Wittwen oder Unmündige, welche im Besitze gewerblicher Geschäfte sind, der Beitritt gestattet sein.

Die Mitgliedschaft erlischt:

a. durch freiwilligen Austritt,
b. durch Nichtberichtigung des jährlichen Beitrags,
c. durch Beschluss der General-Versammlung.

Pflichten der Mitglieder.

Pflichten der Mitglieder.

§ 3.

1. Neben der Wahrnehmung der aus dem Zwecke des Verbandes (§ 1 u. 2) sich von selbst ergebenden Thätigkeit wird für dessen Gedeihen seitens der Mitglieder besonders erwartet: thunlichst eifrige Theilnahme an den Versammlungen, Zuführung neuer Mitglieder u. s. w.

2. Die pünktliche Leistung des vom Delegirtentage festgestellten jährlichen Beitrages.

Constitution.

Constitution.

I. Orts-Verein.

Ortsverein.

§ 4.

Alle in § 2 angeführten Innungen, Genossenschaften, Corporationen u. s. w. einer Stadt oder eines Ortes treten zu einem Ortsverein zusammen, dessen Vorsitzender von den Delegirten der verschiedenen Vereinigungen gewählt wird.

Die Ortsvereine, welche im Uebrigen sich vollständig selbstständig constituiren, haben den Beschlüssen und Anweisungen der Delegirten-Versammlung jederzeit Rechnung zu tragen.

II. Provinzial-Verein.

Provinzialverein.

In Provinzen, wo eine hinreichende Anzahl Orts-Vereine ins Leben getreten sind, vereinigen sich dieselben zu einem Provinzial-Verein und wählen aus ihrer Mitte den erforderlichen Vorstand.

Der Wohnort des Vorsitzenden dieses Provinzial-Vereines ist zugleich Vorort desselben und müssen mindestens zwei weitere Mitglieder des Provinzialvereins-Vorstandes an dem Orte wohnen.

Auf Grund vorstehender verschiedener Vereine wird das ganze

Deutsche Gebiet in 12 oder mehrere Theile unter Berücksichtigung der geographischen Lage eingetheilt; jeder Theil bildet einen Provinzial-Verein.

Centralverband.

III. Central-Verband.

An der Spitze des Ganzen steht der Centralvorstand, welcher aus fünf am Central-Vorort wohnhaften Personen sowie den 12 Provinzial-Vereins-Vorsitzenden gebildet wird.

Geschäftsführender Ausschuss.

Die ersten fünf bilden den geschäftsführenden Ausschuss, welcher aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister und zwei Beisitzern besteht.

Der geschäftsführende Ausschuss wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt und scheiden alljährlich zwei resp. drei Mitglieder aus.

Das erste Jahr entscheidet das Loos. Die ausscheidenden Mitglieder sind sofort wieder wählbar.

Alle Mitglieder des Vorstandes üben ihre resp. Functionen unentgeltlich aus, jedoch haben die fünf am Vorort wohnenden Mitglieder Anspruch auf Ersatz aus der Centralkasse für im Interesse ihres Amts nothwendige Baar-Auslagen.

Die Provinzial-Vereins-Vorsitzenden beziehen nach Constituirung derselben Ersatz für ihre im Amte gehabten Baar-Auslagen von ihren resp. Vereinen, dagegen für Ausgaben, die durch den Centralverein veranlasst werden, aus der Centralkasse.

Vorsitzender.

IV. Vorsitzender.

Der Vorsitzende resp. dessen Stellvertreter hat die geschäftliche Leitung und Abwicklung aller ihm von der Generalversammlung übertragenen Arbeiten und hat gemeinsam mit dem geschäftsführenden Ausschuss für die Herausgabe eines Organes des Verbandes zu sorgen. Er vertritt den Verein sowohl der Generalversammlung, wie den einzelnen Verbänden gegenüber.

Er übt die Controle in der Cassenverwaltung und weist alle zur Bestreitung der Ausgaben erforderlichen Mittel an.

Er führt in den Vorstands- wie in den Generalversammlungen den Vorsitz und legt vor den Letzteren von seiner Thätigkeit während des Jahres Rechenschaft ab.

Schatzmeister.

V. Schatzmeister.

Der Schatzmeister hat über die Einnahme und Ausgabe rechnungsmässig Buch zu führen.

Zahlung nur gegen Anweisung des Vorsitzenden zu leisten und

haftet mit seinem ganzen Vermögen für die ihm anvertrauten Gelder. Der Generalversammlung hat er Rechnung abzulegen, ausserdem steht es aber dem Centralvorstand frei, jederzeit von den Büchern Einsicht zu verlangen.

Finanzen.

Finanzen.

§ 5.

Die Mittel zur Bestreitung der Verbands-Verwaltungsangelegenheiten werden durch jährliche Beiträge der Mitglieder aufgebracht, welche die Delegirtenversammlung festsetzt.

Die Orts-Vereinsvorsteher haben den jährlichen Beitrag dem Provinzial-Vereins-Vorstand spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Delegirten-Versammlung einzuschicken, welcher sie wiederum dem Schatzmeister des Centralvorstandes übermittelt.

Der Vorstand hat jährlich für das folgende Jahr der Generalversammlung ev. den Provinzialvereinen einen Budget-Entwurf vorzulegen, in welchem Ausgaben und Einnahmen übersichtlich geordnet sind.

Secretair.

Secretair.

§ 6.

Vom Vorstande ist ein besoldeter Secretär anzustellen, dessen Instruction von dem Vorstande mit Genehmigung der Generalversammlung näher festzustellen ist.

Derselbe hat alle von den verschiedenen Verbänden eingehenden Angelegenheiten zu erledigen, insonderheit die gewerblichen Interessen wo nur irgend möglich zu fördern, ausserdem in den Vorstands-, wie General- oder Delegirten-Versammlungen das Protocoll zu führen.

Generalversammlung.

Generalversammlung.

§ 7.

Berufung.

1) Die Berufung der in der Regel im Monat August jeden Jahres statthabenden Generalversammlung geschieht auf den Beschluss des Vorstandes durch den Vorsitzenden.

2) Vertreter aller Deutschen Handels- und Gewerbe-Kammern haben das Recht, mit berathender Stimme an diesen Versammlungen Theil zu nehmen.

3) Jede Innung oder Genossenschaft, siehe § 2, von und bis zu 50 Mitgliedern hat das Recht, sich durch einen Delegirten vertreten zu lassen. Bis je 50 Mitglieder mehr kann ein weiterer Delegirter entsendet werden.

4) Die Uebertragung der Vollmacht auf den Vertreter einer

anderen Innung oder Genossenschaft ist gestattet, jedoch ist für jede solche Vollmacht der festgesetze Beitrag für die Theilnahme an der Generalversammlung besonders zu entrichten

Abstimmungen.

5) Die Abstimmung in der Generalversammlung bei Beschlüssen, welche den Verband betreffen, geschieht nach Zahl der Mitglieder der von den Delegirten vertretenen Vereine, Innungen oder Genossenschaften, nach absoluter Majorität; jedoch darf kein Delegirter mehr als 500 Mitglieder vertreten.

Revision sausschuss.

6) Sie übt die Controle über den Vorstand in seiner Geschäftsführung, sowie über die Cassenverwaltung durch einen beim Beginn jeder Versammlung zu ernennenden Revisions-Ausschuss von fünf Personen und ertheilt nach zu prüfendem Bericht dieser Revisoren bei richtigem Befunde dem Vorstande Decharge.

7) Vor ihrem Auseinandergehen nimmt sie die Neuwahl für die aus dem Vorstande ausscheidenden Mitglieder vor, und stellt den Ort der Zusammenkunft für die nächste ordentliche Generalversammlung fest.

Abänderung des Statuts.

Abänderung des Statuts.

§ 8.

Abänderungen des Statuts können nur durch Beschluss von zwei Drittel Majorität jeder Generalversammlung erfolgen, und muss ein darauf bezüglicher Antrag von mindestens drei Ortsvereinen unterstützt sein, sowie vier Wochen vor der Generalversammlung mit der Angabe der zu ändernden Paragraphen zu Händen des Central-Vorstandes gelangen.

Auflösung.

Auflösung des Verbandes.

§ 9.

Die Auflösung des Verbandes kann nur auf Antrag von drei Viertel der von den Delegirten vertretenen Stimmen in einer zu diesem Zwecke eventuell einzuberufenden ausserordentlichen Generalversammlung, durch eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der in derselben von den Delegirten vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Das nach Deckung sämmtlicher Verbindlichkeiten etwa noch vorhandene Vermögen wird allgemeinen, nützlichen, gewerblichen Anstalten des deutschen Reiches, welche von der die Auflösung des Verbandes beschliessenden Generalversammlung bestimmt zu bezeichnen sind, überwiesen.

II. Geschäftsordnung der Delegirten-Congresse des Verbandes selbstständiger Handwerker und Fabrikanten.

Geschäftsordnung.

§ 1.

Rede.

Niemand hat das Recht zu sprechen, dem der Vorsitzende nicht das Wort ertheilt hat, und sind dessen Anordnungen pünktlich Folge zu leisten.

§ 2.

Sobald über einen Gegenstand die Debatte eröffnet ist, melden sich diejenigen, die das Wort nehmen wollen, schriftlich bei einem damit beauftragten Vorstandsmitgliede.

Ebenso müssen alle Anträge schriftlich eingereicht werden.

§ 3.

Einem jeden wird das Wort der Reihenfolge nach ertheilt und darf derselbe nur von dem Rednerpulte aus sprechen.

Der Regel nach darf ein Redner in derselben Debatte einmal und nicht länger als 10 Minuten sprechen, doch kann der Vorsitzende nach seinem Ermessen Aenderungen eintreten lassen.

Das Recht, mehrfach an der Debatte sich zu betheiligen, haben die bestellten Referenten und Correferenten.

§ 4.

Persönlichkeiten müssen vermieden werden.

§ 5.

Abstimmung.

Abstimmungen, welche den Verband betreffen, geschehen durch Namensaufruf unter Angabe der vertretenen Stimme nach der Präsenzliste, und wird das Resultat sofort vom Vorstande ermittelt und bekannt gemacht.

Weniger wichtige werden nach Bestimmung des Vorsitzenden durch Aufstehen oder Handaufheben entschieden.

§ 6.

Tagesordnung.

Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur dann zur Berathung kommen, wenn sie von der Versammlung als dringlich anerkannt werden und zwar nach Erledigung der Tagesordnung.

§ 7.

Der Vorstand hat am ersten Tage des Congresses die Präsenzliste festzustellen und drucken zu lassen, damit dieselbe am zweiten Morgen an die Mitglieder vertheilt werden kann. Um dieses zu er-

möglichen, muss sich jeder Delegirte sofort bei dem dazu bestimmten Meldebureau anmelden.

§ 8.

Commission.

Zur Vereinfachung der Debatten werden am ersten Morgen des Congresses nur die nothwendigsten Geschäfte erledigt, und sodann zu jedem Punkte der Tagesordnung eine Commission gewählt, welche desselben Tages noch zusammentritt, um den erst am zweiten Tage beginnenden Plenarversammlungen Bericht zu erstatten, eventuell neue Anträge zu stellen.

Jede Commission wählt einen Referenten aus ihrer Mitte und, wenn nöthig, einen Correferenten.

§ 9.

Das zur Verhandlung kommende Material, bezw. Anträge muss der Vorstand schon vor dem Sitzungstage gesichtet und geordnet haben, um die betreffenden Gegenstände sofort der Versammlung gedruckt vorlegen zu können.

Zu dem Ende müssen alle zu stellenden Anträge, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, mindestens 8 Tage vor den Congressverhandlungen dem Vorstande eingesandt sein.

Handwerker-Innungen.

Normal-Statut für Handwerker-Innungen.*)

(Entwurf vom Oberbürgermeister Dr. Miquel.)

Titel I.

§ 1.

Zweck.

Der Zweck der Innung besteht in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen.

§ 2.

Insbesondere erachtet die Innung es als ihre Aufgabe:

1. durch Aufstellung und Beobachtung gleichmässiger Grundsätze auf eine tüchtige allgemeine und fachliche Ausbildung der Lehrlinge und deren gute moralische Führung hinzuwirken.

2. Ein gutes Verhältniss zwischen Meister und Gesellen durch geignete Maassregeln zu fördern und zu erhalten,

3. den Gemeingeist unter den Meistern zu pflegen, das Be-

*) Beispiel eines Normalstatuts für Handwerker-Innungen.

wusstsein der Standesehre, der Rechte und Pflichten selbstständiger Meister gegenüber den Lehrlingen und Gesellen, den Mitmeistern und dem Publikum zu pflegen und lebendig zu erhalten.

§ 3.

Die Innung kann zu diesem Behuf auch mit anderen, gleichartige Zwecke verfolgenden Vereinigungen von Handwerkern und Gewerbtreibenden in Verbindung treten, Einrichtungen und Anstalten zur gegenseitigen Unterstützung in Krankheits- und Todesfällen beschliessen, nicht minder auch durch geeignete Maassregeln unmittelbar den Betrieb ihrer Mitglieder unterstützen.

Titel II.

Mitgliedschaft.

Mitgliedschaft,

Mitglieder der Innung können sein:

1. Alle in . . . . vorhandenen selbstständigen Meister, welche sich binnen zwei Monaten nach Einführung dieses Statuts zur Aufnahme melden.
2. Alle hier jetzt, oder in Zukunft vorhandenen selbstständigen Meister, welche eine ordnungsmässige Lehrzeit von mindestens 3 Jahren bestanden und nach Anfertigung eines Gesellenstücks ordnungsmässig als Gesellen bei einer Innung, Handwerker-Corporation oder sonstigen Handwerkervereinigung eingeschrieben sind.

Von diesen Erfordernissen kann der Vorstand jedoch absehen, wenn der betreffende Meister an einem Orte das Handwerk gelernt hat, an welchem z. Z. keine Gelegenheit geboten wurde, eine Gesellenprüfung zu bestehen und ordnungsmässig ausgeschrieben zu werden, wenn der Vorstand sich überzeugt, dass der betreffende Meister das Handwerk dennoch in genügender Weise erlernt hat. Zur Mitgliedschaft ist der Betrieb des Gewerbes nicht unbedingt erforderlich

§ 5.

Der Antrag auf Eintritt in die Innung wird beim Gildemeister gestellt.

Aufnahme.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach Maassgabe vorstehender Bestimmungen.

§ 6.

Jeder Neueintretende hat ein Eintrittsgeld von 2 Mark zu

zahlen, so lange nicht durch Innungsbeschluss dieser Betrag erhöht oder herabgesetzt wird.

Befreit von diesem Eintrittsgeld bleiben diejenigen, welche 4 Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Statuts ihren Beitritt erklären.

§ 7.

Von dem Eintrittt in die Innung sind ausgeschlossen:

a) die im § 83 der deutschen Gewerbeordnung genannten Personen,

b) diejenigen, welche sich in ihrem Gesellenstande eines rechtswidrigen Vertragsbruchs schuldig gemacht haben, falls nicht der Vorstand annimmt, dass unter den besonderen Umständen des Falles kein Makel mehr auf dem Character des Antragstellers hafte.

c) diejenigen, welche sich eines Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht haben, welches nach der Ansicht des Vorstandes und dem Ausspruch der Gildeversammlung einen entehrenden Character hat.

Personen, welche das Gewerbe nicht mehr selbstständig betreiben, können vom Vorstande aus der Liste der Mitglieder der Innung gestrichen werden.

Titel III.

Vorstand.

Vorstand.

§ 8.

Der Vorstand der Innung besteht aus:

1. dem Gildemeister,
2. dem stellvertretenden Gildemeister,
3. einem Rechnungsführer,
4. einem Protocollführer,
5. drei Deputirten,

welche den Protocollführer nöthigenfalls zu vertreten haben.

§ 9.

Gildemeister.

Der Gildemeister beruft den Vorstand und die Amtsversammlung, leitet die Verhandlungen derselben und führt die laufenden Geschäfte des Vorstandes, soweit nicht durch Vorstandsbeschluss eine anderweite Geschäftsvertheilung stattgefunden hat.

§ 10.

Rechnungsführer.

Der Rechnungsführer verwaltet die Casse der Innung nach

Maassgabe der Beschlüsse derselben oder des Vorstandes, er haftet für die sichere Aufbewahrung und gewissenhafte Belegung des Innungsvermögens. Alljährlich in der regelmässig am ersten Tage des Monats Mai stattfindenden Versammlung hat er Rechnung über das vom 1. April bis 31. März laufende Rechnungsjahr abzulegen.

Ueber die Art der Revision der Jahresrechnung beschliesst die Generalversammlung.

§ 11.

Vorstandswahl.

Der Vorstand wird alljährlich in der im vorstehenden Paragraphen erwähnten regelmässigen Amtsversammlung auf ein Jahr gewählt.

Die Wahl geschieht mittelst Stimmzettel, durch die absolute Mehrheit der Abstimmenden. So lange eine absolute Mehrheit nicht erzielt ist, scheidet derjenige aus, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat und wird unter den Uebrigen weiter gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Wenn Niemand widerspricht, kann die Wahl aller oder einzelner Vorstandsmitglieder auch durch Acclamation geschehen. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

§ 12.

Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt als ein Ehrenamt.

Sie verlieren dasselbe mit dem Verlust der zum Eintritt in die Innung erforderlichen Eigenschaften. In diesem Falle ist binnen drei Monaten eine Amtsversammlung zur Neuwahl zu berufen.

§ 13.

Vertretung nach Aussen.

Der Vorstand wird in allen ihn durch das Gesetz oder die Statuten übertragenen Befugnissen rechtsgültig durch die Zeichnung des Gildemeisters und eines Vorstandsmitgliedes nach Aussen vertreten.

§ 14.

Der Vorstand führt die Verwaltung der Angelegenheiten der Innung nach Maassgabe der Gesetze, des Statuts und der Beschlüsse der Amtsversammlung.

Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben. Er tritt entweder an im voraus festgesetzten Tagen und Stunden in regelmässigen Sitzungen oder in besonders berufenen ausserordentlichen Sitzungen zusammen.

Der Gildemeister, oder bei dessen unbegründeter Weigerung sein Stellvertreter, muss den Vorstand auf Verlangen von drei Mitgliedern des Vorstandes berufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei der Anwesenheit von 5 Mitgliedern. Sind der Gildemeister und sein Vertreter abwesend, so führt das dem Lebensalter nach älteste Mitglied den Vorsitz. Bei Stimmengleichheit im Vorstande entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 15.

Der Vorstand hat die Beschlüsse der Amtsversammlung vorzubereiten und auszuführen, und ist der Innung für die sorgfältige und gewissenhafte Geschäftsführung verantwortlich.

Die Innung ist berechtigt, einen besonderen Vertreter in einer Amtsversammlung zu erwählen, um etwaige Entschädigungsansprüche gegen den Vorstand oder einzelne Mitglieder desselben aus ihrer Amtsführung gerichtlich zu verfolgen.

Titel IV.

Amtsversammlung.

Amtsversammlung.

§ 16.

Die Amtsversammlung wird berufen durch den Gildemeister, und zwar mittelst mündlicher Ladung der Innungsgenossen durch den Amtsboten, welcher unter Mittheilung der Tagesordnung die Einladung dem Innungsgenossen, oder bei dessen Abwesenheit seiner Ehefrau, oder einem erwachsenen Hausgenossen, oder einem Mitbewohner des Hauses eröffnen muss.

§ 17.

Berufung.

Der Gildemeister ist verpflichtet, eine Amtsversammlung zu berufen, wenn der Vorstand oder ein Viertel der Innungsmitglieder dies verlangen. Verweigert er dennoch die Berufung einer Amtsversammlung, so kann der Magistrat der Stadt Osnabrück auf den Antrag des Vorstandes oder eines Viertels der Innungsgenossen die Amtsversammlung gültig auf Kosten der Innung berufen. In einer so berufenen Amtsversammlung führt ein vom Magistrat ernanntes Mitglied des Vorstandes oder der Innung den Vorsitz.

§ 18.

Beschlussfassung.

Die Beschlüsse der Amtsversammlung werden durch die absolute Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Beschlussfassung können auch solche Gegenstände unterworfen werden, welche obwohl sie vorher nicht auf die Tagesordnung gestellt sind, von der Mehrheit der Amtsversammlung ohne

Widerspruch des Vorstandes für dringlich erklärt werden. Vergl. jedoch §§ 92 und 93 der Gewerbeordnung.

§ 19.

Bei der Abwesenheit des Gildemeisters und seines Stellvertreters führt das dem Lebensalter nach älteste Mitglied des Vorstandes den Vorsitz in der Amtsversammlung.

§ 20.

Im Uebrigen kann die Amtsversammlung ihre Verhandlungen durch eine zu beschliessende Geschäftsordnung näher regeln.

§ 21.

Befugnisse.

Der Beschlussfassung der Amtsversammlung unterliegen insbesondere:

1. alle Anträge auf Aenderung der Statuten und die Auflösung der Innung;
2. die Entscheidung von unerledigt gebliebenen Differenzen zwischen dem die Decharge ertheilenden Vorstande und dem Rechnungsführer;
3. die Beschlussfassung über dauernde Einrichtungen und gemeinsame Verpflichtungen der Innungsgenossen, insbesondere in Betreff der Regelung des Lehrlingswesens und der Bedingungen der mit den Gesellen abzuschliessenden Verträge, sowie der Aufrechterhaltung derselben;
4. die Festsetzung regelmässiger oder ausserordentlicher Innungsbeiträge;
5. die Genehmigung von Ausgaben, zu welchen dem Vorstande keine Ermächtigung ertheilt ist;
6. die Entscheidung von Beschwerden über die Verwaltung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder;
7 die Einsetzung von Commissionen zur Vorbereitung einzelner Beschlüsse oder zur Verwaltung gemeinsamer Einrichtungen.

Titel V.

Lehrlinge und Gesellen.

Lehrlinge und Gesellen.

§ 22.

Die Innungsgenossen sind verpflichtet, ihre Lehrlinge beim Antritt der Lehre in das Innungsbuch. unter Angabe der wesentlichen Bedingungen des Lehrvertrages, einschreiben und nach Beendigung der Lehre ordnungsmässig ausschreiben zu lassen.

Die von den Innungsgenossen abgeschlossenen Lehrverträge müssen eine Lehrzeit von mindestens drei Jahren vorschreiben und den Lehrling zur Anfertigung eines Gesellenstückes verpflichten.

Ueber die bestandene Prüfung des Lehrlings und die erlangte Befähigung des Gesellen, über den ordnungsmässigen Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule, sowie über das Betragen des Lehrlings, wird demselben bei Beendigung der Lehrzeit von der Innung ein Zeugniss ausgestellt,

Für besondere Leistungen können den Lehrlingen vom Vorstande nach Beschluss der Amtsversammlung Prämien ertheilt werden.

§ 23.

Streitigkeiten zwischen den Innungsgenossen und ihren Lehrlingen, bezw. deren Eltern oder Vormündern sind zuvörderst bei dem Gildemeister zum Versuch gütlicher Schlichtung vorzutragen und sind dieselben auf Ladung des Gildemeisters zum persönlichen Erscheinen vor ihm oder dem Vorstande verpflichtet. Eine gleichlautende Bestimmung ist in die Lehrverträge aufzunehmen.

§ 24.

Gesellen.

Der Abschluss der Verträge mit den Gesellen unterliegt zwar der freien Uebereinkunft. Es darf jedoch kein Innungsgenosse einen Gesellen in Arbeit nehmen, welcher das Vertragsverhältniss mit einem anderen Innungsgenossen rechtswidrig gebrochen hat, wenn ihm solches bekannt war.

Wird dieser Umstand den Innungsgenossen später vom Gildemeister zur Kenntniss gebracht, so ist derselbe auf Verlangen des verletzten Meisters verpflichtet, dem betreffenden Gesellen sofort zu kündigen.

Hiesige Lehrlinge, welche als Lehrlinge nicht ordnungsmässig ausgeschrieben sind, dürfen in Zukunft von den Innungsgenossen überhaupt nicht als Gesellen angenommen werden.

§ 25.

Innungsgenossen, welche den vorstehenden Bestimmungen oder den von der Amtsversammlung zukünftig gefassten Beschlüssen über die mit den Lehrlingen und Gesellen abzuschliessenden Verträge und deren Aufrechthaltung zuwiderhandeln, verfallen in eine vom Vorstande zu erkennende Geldstrafe bis 15 Mark.

3. Oesterreich-Ungarn.

Oesterreich-Ungarn.

a. Cisleithanien.

Cisleithanien.

a. Gesetz vom 29. Juni 1868, betreffend die Organisirung der Handels- und Gewerbekammern.

Handels- und Gewerbekammern.

I. Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

Errichtung, Standort und Umfang.

Errichtung. Standort und Umfang.

§ 1.

Zur Vertretung der Interessen des Handels und der Gewerbe, mit Einschluss des Bergbaues, haben Handels- und Gewerbekammern zu bestehen, und zwar in:

1. Wien für Niederösterreich.
2. Linz „ Oberösterreich.
3. Salzburg für Salzburg.
4. Gratz } für Steiermark.
5. Leoben }
6. Klagenfurt für Kärnthen.
7. Laibach „ Krain.
8. Görz „ Görz und Gradiska.
9. Rovigno „ Istrien.
10. Triest „ die Stadt und deren Gebiet.
11. Insbruck }
12. Botzen } für Tyrol.
13. Roveredo }
14. Feldkirch für Vorarlberg.
15. Prag }
16. Reichenberg }
17. Eger } für Böhmen.
18. Pilsen }
19. Budweis }

20. Brünn } für Mähren.
21. Olmütz }
22. Troppau für Schlesien.
23. Krakau }
24. Lemberg } für Galizien und Lodomerien mit Krakau.
25. Brody }
26. Czernowitz „ Bukowina.
27. Zara }
28. Spalato } für Dalmatien.
29. Ragusa }

Diese Handels- und Gewerbekammern behalten vorläufig ihre bisherigen Bezirke.

Wo zufolge der politischen Bezirkseintheilung die Grenzen des politischen Bezirkes und des Handelskammerbezirkes nicht zusammenfallen, wird der ganze politische Bezirk jenem Handelskammerbezirke zugewiesen, in welchem der Sitz der politischen Bezirksbehörde gelegen ist.

Andere Aenderungen im Umfange der Kammerbezirke, dann Aenderungen im Standorte der Kammern, sowie Aufhebung bereits bestehender und die Errichtung neuer Handels- und Gewerbekammern erfolgen im Wege der Gesetzgebung.

Wirkungskreis.

Wirkungskreis.

§ 2.

A. Die Handels- und Gewerbekammern haben als berathende Körper im Allgemeinen die Bestimmung:

a) Wünsche und Vorschläge über alle Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten in Berathung zu nehmen;

b) ihre Wahrnehmungen und Vorschläge über die Bedürfnisse des Handels und der Gewerbe, sowie über den Zustand der Verkehrsmittel, sowohl über erhaltene Aufforderung seitens der Ministerien oder Landesbehörden, als auch aus eigner Initiative zur Kenntniss der Behörden zu bringen;

c) über Gesetzentwürfe, welche die commerciellen oder gewerblichen Interessen berühren, bevor dieselben von der Regierung den gesetzgebenden Vertretungskörpern zur verfassungsmässigen Behandlung vorgelegt werden; dann

d) bei Errichtung von öffentlichen Anstalten, welche die Förderung des Handels oder der Gewerbe zum Zwecke haben,

sowie bei wesentlichen Abänderungen der Organisation derselben ihr Gutachten abzugeben;

e) über Aufforderung der Regierung und über die von derselben bestimmt bezeichneten Gegenstände mit einer oder mehreren Kammern in gemeinsame Berathung zu treten.

B. Ausserdem haben die Handels- und Gewerbekammern folgende besondere Obliegenheiten und Berechtigungen:

a) sie führen die Register über alle Personen, denen das Wahlrecht für ihre Handels- und Gewerbekammer zusteht, — sie registriren die Marken und Muster der Industrie-Erzeugnisse und führen die vorgeschriebenen Marken- und Musterarchive, — sie führen fortlaufende Nachweisungen über die protocollirten Firmen und alle anderen Gewerbs-, Handels- und Verkehrs-Unternehmungen, über Geld- und Creditinstitute in ihrem Kammerbezirke; über die zur Handels- und Gewerbestatistik erforderlichen Daten;

b) sie nehmen den durch besondere Gesetze und Vorschriften normirten Einfluss auf die Prüfung und Ernennung der Waaren- und Wechselmäkler (Sensalen), auf die Ernennung der Börsenräthe und der Handelsgerichtsbeisitzer;

c) sie ertheilen Zeugnisse über den Bestand von Handelsusancen, über Markenprotocollirungen, vorgelegte Waarenmuster, dann über die Leistungsfähigkeit der Offerenten für Lieferungen zu Staatszwecken, und sind über behördliche Aufforderung hierzu verpflichtet;

d) sie entscheiden in Folge eines von den Betheiligten geschlossenen Uebereinkommens und mit Beachtung der diesbezüglichen speciellen Vorschriften als Schiedsgericht in Streitigkeiten über Handels- und Gewerbeangelenheiten;

e) sie haben jedes Jahr, bis längstens Ende April, einen summarischen Bericht an den Handelsminister einzusenden, in welchem die Wahrnehmungen über die Geschäftsverhältnisse im Allgemeinen, über den Zustand der Gewerbe, des Handels und Verkehrs ihres Bezirkes im abgelaufenen Jahre dargestellt sind. Diesem Berichte können auch Wünsche und Anträge beigefügt werden. Auch haben sie von fünf zu fünf Jahren einen statistischen Bericht über die gesammten volkswirthschaftlichen Zustände ihres Bezirkes an den Handelsminister zu erstatten.

Verhältniss zu Staatsbehörden. Gegenseitiger Verkehr.

Verhältniss zu Staatsbehörden und Corporationen. — Verkehr der Handelskammern untereinander.

§ 3.

Die Handels- und Gewerbekammern unterstehen unmittelbar dem Handelsminister und vollziehen dessen Anordnungen in den ihrem Wirkungskreise angehörigen Angelegenheiten; sie haben aber auch den übrigen Ministerien und den Behörden ihrer Bezirke auf Verlangen die gewünschten Auskünfte innerhalb des Wirkungskreises der Kammer zu erstatten.

Die landesfürstlichen und die Gemeindebehörden ihrer Bezirke, sämmtliche Gremien und Genossenschaften, gewerbliche, industrielle Handels- und Verkehrsunternehmungen, Versicherungsanstalten, Spar- und Vorschussvereine, sowie die einzelnen Gewerbe-, Handel- und Verkehrtreibenden sind verpflichtet, den Kammern über deren Verlangen die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte zu ertheilen, die benöthigten Nachweisungen zu liefern und die Kammern überhaupt in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.

Die Handels- und Gewerbekammern sind berechtigt, in Angelegenheiten ihres Wirkungskreises untereinander in schriftlichen Verkehr zu treten und gemeinsame Berathungen zu pflegen.

II. Hauptstück.

Zusammensetzung.

Sectionen.

Sectionen.

§ 4.

Jede Kammer zerfällt in der Regel in die Handels- und in die Gewerbesection, in welche letztere die Angelegenheiten des Bergbaues gehören; der Handelsminister kann jedoch über Antrag der Kammer auch die Bildung von anderen Sectionen für besondere Gewerbszweige bewilligen.

Mitglieder.

Jede Kammer besteht aus mindestens 16 und höchstens 48 wirklichen Mitgliedern (§ 5), von denen eine bestimmte Zahl im Standorte der Kammer sesshaft sein muss.

Der Handelsminister bestimmt hiernach im Einvernehmen mit den einzelnen Handelskammern die Anzahl dieser wirklichen Mitglieder für jede derselben, sowie für ihre Sectionen, dann die Verhältnisszahl jener Mitglieder, welche im Standorte der Kammer sesshaft sein müssen; ferner die Handels- und Gewerbeclassen (Cate-

Handels- und

gorien), aus welchen die Mitglieder der Kammer zu wählen sind. Der Kammer steht es frei, in den hier aufgeführten Beziehungen zu jeder Zeit Abänderungsanträge zu stellen.

Gewerbeklassen.

Mitglieder.

§ 5.

Wirkliche und correspondirende Mitglieder.

Die Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern haben ihre Stellen unentgeltlich zu versehen. Sie sind entweder wirkliche oder correspondirende.

Die correspondirenden Mitglieder werden von der Kammer durch absolute Majorität gewählt; deren Anzahl bestimmt die Kammer nach eigenem Ermessen. Die correspondirenden Mitglieder können ausserhalb des Standortes der Kammer und ausserhalb des Kreises der Handel- und Gewerbetreibenden gewählt werden.

Sie können den Sitzungen der Kammer beigezogen werden, haben eine berathende Stimme, aber kein Stimmrecht bei den Beschlussfassungen der Kammer.

Berufung.

§ 6.

Directe Wahl. Amtsdauer.

Die Berufung der wirklichen Mitglieder erfolgt durch directe Wahl. Die wirklichen Mitglieder werden auf sechs Jahre gewählt. Nach Ablauf von drei Jahren tritt am 31. December die Hälfte der Mitglieder nach der Reihenfolge des Dienstalters aus, und wird durch neue Wahlen ersetzt. Bei gleichem Dienstalter entscheidet über den Austritt das Loos. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Sollten während der Dauer einer Wahlperiode eine oder mehrere Mitgliederstellen in Erledigung kommen, so beruft die Kammer Jene als wirkliche Mitglieder ein, welche bei der letzten Wahl die meisten Stimmen nach den Erstgewählten erhalten haben. Die so Einberufenen fungiren nur bis zur nächsten Wahlperiode.

Actives und passives Wahlrecht.

§ 7.

Actives Wahlrecht.

Wahlberechtigt sind:

1. jene Mitglieder des Handels- und Gewerbestandes, welche im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sind und im Bezirke der Kammer, für welche die Wahl stattfindet, eine Handlung, ein Gewerbe oder einen Bergbau selbstständig oder als öffentliche Gesellschafter betreiben, dann jene Personen,

welche als Vorstände oder Directoren commercielle oder industrielle Actienunternehmungen leiten, wenn

2. von den aufgeführten Unternehmungen der für die Wahlberechtigung vorgeschriebene Erwerbsteuerbetrag entrichtet wird. Dieser Steuerbetrag wird für den Grosshandel und die Grossindustrie mit mindestens jährlich 100 fl. festgesetzt, für alle übrigen Categorien steht die Feststellung desselben dem Handelsminister im Einvernehmen der betreffenden Kammer mit der Beschränkung zu, dass jedenfalls die Entrichtung des dem Steuercensus für die Wahlberechtigung zum Landtage gleichkommenden Steuerbetrages von den unter 1. aufgeführten Unternehmungen genügt, um für die daselbst bezeichneten Personen die Wahlberechtigung für die Handels- und Gewerbekammern zu begründen.

Für Triest bleiben bis zur Reform der Steuergesetzgebung die bisher geltenden Bestimmungen über die Wahlberechtigung in Kraft.

Wenn Frauen oder solche Personen, die unter Vormundschaft oder Curatel stehen, im Alleinbesitze eines Geschäftes sich befinden, so übt das Wahlrecht in ihrem Namen der Geschäftsleiter.

Wer in mehreren Categorien des Einen Kammerbezirkes wahlberechtigt ist, kann nur in Einer derselben sein Stimmrecht ausüben.

Passives Wahlrecht.

Als wirkliche Mitglieder können jene Mitglieder des Handels- und Gewerbestandes gewählt werden, welche

1. österreichische Staatsbürger sind, das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben und seit mindestens drei Jahren die Erfordernisse für das active Wahlrecht besitzen, dann
2. ihren regelmässigen Wohnsitz im Bezirke der Kammer haben.

Als wirkliche Mitglieder der Handels- und Gewerbekammer in Triest können auch Nichtösterreicher, wenn sie die übrigen Erfordernisse für das passive Wahlrecht besitzen, gewählt werden; doch darf die Anzahl der Letzteren ein Dritttheil sämmtlicher wirklicher Mitglieder der Kammer nicht übersteigen.

Ausgeschlossen von der Ausübung des activen und passiven Wahlrechtes sind:

Diejenigen Personen, welche nach den bestehenden Gesetzen von der Ausübung des activen und passiven Wahlrechtes in der Gemeinde ausgeschlossen sind.

Wahlcommission. Wahllisten. Ausschreibung der Wahl.

§ 8.

Wahl-commission.

Zur Einleitung und Durchführung der Wahlen wird eine Wahlcommission durch die politische Landesbehörde bestellt. Den Vorsitz in der Wahlcommission führt ein vom Handelsminister ernannter Commissär. Die Wahlcommission besteht aus Einem Mitgliede des Gemeinderathes am Standorte der Kammer, aus einem oder mehreren Vertretern der Kammer, und wo eine Kammer noch nicht besteht, aus einigen Vertrauensmännern des Handels- und Gewerbestandes des Bezirkes, endlich aus einem Schriftführer.

Wahllisten.

Die Wahlcommission verfasst dort, wo Handels- und Gewerbekammern bereits bestehen, auf Grund der von der Kammer geführten Register (§ 2, B a), wo aber Handels- und Gewerbekammern noch nicht bestehen, auf Grundlage der zu Gebote stehenden amtlichen Behelfe die Listen der Wahlberechtigten und legt dieselben unter Festsetzung einer Fallfrist von 14 Tagen, zur Anbringung allfälliger Einsprüche öffentlich auf.

Ausschreibung der Wahl.

Ueber diese Einsprüche entscheidet die Wahlcommission und giebt ihre Entscheidung den Reclamanten bekannt. Sie verfasst sonach die berichtigte Wählerliste, fertigt auf Grund derselben die Legitimationskarten nebst den Stimmzetteln für den Wahlact aus und sendet diese mit der Wahlausschreibung, welche die Anzahl und Categorie der zu wählenden Mitglieder, sowie Tag und Stunde der Wahl enthält, den Wahlberechtigten zu.

Wahlact.

§ 9.

Wahlact.

Die Wahl selbst geschieht öffentlich, und zwar nach dem Willen des Wählers entweder durch mündliche Abstimmung oder durch Einsendung der vom Wähler unterschriebenen Stimmzettel.

Jede Handels- und Gewerbsclasse (Categorie § 4) wählt selbstständig die auf sie entfallende Zahl von Mitgliedern in die Kammer.

Eine Cumulirung der Stimmen verschiedener Wählercategorien findet nicht statt. Die Wahlen des Handels- und des Gewerbestandes können in angemessenen, von der Wahlcommission zu bestimmenden Zwischenräumen vorgenommen werden. Unter den für die bezügliche Categorie Wählbaren entscheidet die relative Stimmenmehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von einem Mitgliede der Wahlcommission gezogene Loos.

Alle der Wahlcommission zustehenden Entscheidungen sind endgiltig.

Das Ergebniss der Wahl wird von der Wahlcommission amtlich bekannt gemacht.

Anzeige der Wahlen. Wahlannahme.

§ 10.

Anzeige der Wahlen. Wahlannahme.

Die gewählten Mitglieder werden von der auf sie gefallenen Wahl durch die Wahlcommission verständigt. Ist binnen 8 Tagen, vom Tage der ausgewiesenen persönlichen Verständigung an gerechnet, vom Gewählten eine Erklärung der Annahme der Wahl bei der Wahlcommission nicht eingelangt, so wird derjenige als gewählt angesehen, welcher nach ihm in derselben Categorie die meisten Stimmen erhalten hat.

Die gewählten Mitglieder sind unter Angabe ihrer Categorie von der Wahlcommission im Wege der politischen Landesbehörde dem Handelsminister anzuzeigen.

Suspendirung. Ausschliessung.

§ 11.

Suspendirung, Ausschliessung.

Wenn in der Person eines Mitgliedes Verhältnisse eintreten, die dasselbe von der Berufung ausgeschlossen haben würden (§ 7), so hat dies den Austritt des Mitgliedes aus der Kammer zur Folge.

Mitglieder, welche wegen einer die Ausschliessung von der Wählbarkeit begründenden strafbaren Handlung (§ 7) in Untersuchung gezogen worden, dann jene, welche in das Concurs- oder Ausgleichsverfahren verfallen, bleiben während der Dauer der Untersuchung, beziehungsweise der Verhandlung, suspendirt.

Ein wirkliches Mitglied kann wegen auffallender Vernachlässigung seiner Pflichten durch einen Kammerbeschluss zum Austritte verhalten werden. Für diesen Beschluss muss mehr als die Hälfte der Mitglieder der Kammer gestimmt haben.

In wiefern ein Mandat bei andauernder Verhinderung, die von der Kammer als nicht gerechtfertigt angesehen wird, als erloschen angesehen werden kann, bestimmt die Geschäftsordnung (§ 19).

Eröffnung. Constituirung.

Eröffnung. Constituirung.

§ 12.

Der Handelsminister bestimmt Tag und Stunde der Eröffnung, beziehungsweise Constituirung neu gewählter Kammern.

Die Eröffnung erfolgt durch einen Bevollmächtigten dieses Ministers, der sodann den Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten Mitgliede der Kammer übergiebt.

III. Hauptstück.

Die Geschäftsführung.

Geschäftsführung.

Präsident und Vicepräsident.

§ 13.

Präsidentenwahl.

Jede Handels- und Gewerbekammer wählt nach ihrer Constituirung, und in der Folge immer in der ersten Sitzung eines jeden Jahres auf die Dauer dieses Jahres aus ihrer Mitte mittelst Stimmzettel durch absolute Stimmenmehrheit einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten.

Beide Vorsteher können wieder gewählt werden.

Der Präsident und der Vicepräsident der Handels- und Gewerbekammer in Triest (§ 7) müssen österreichische Staatsbürger sein.

Für den Fall, als der Präsident und der Vicepräsident an der Vorstehung verhindert sein sollten, wählt die Kammer einen provisorischen Vorsitzenden für die Dauer der Verhinderung.

Die Wahl der ständigen Vorsteher, wie auch deren Wiederwahl unterliegt der Bestätigung des Handelsministers. Die Vorsteher fungiren so lange, bis die Bestätigung der Neuwahl oder der Wiederwahl von Seite des Handelsministers erfolgt ist.

Secretär und Hilfspersonal.

Secretair.

Zur Besorgung der Concepts-, Kanzlei- und Cassageschäfte ernennt jede Handels- und Gewerbekammer ausserhalb des Kreises ihrer Mitglieder einen fachwissenschaftlich gebildeten, besoldeten Secretär und das erforderliche besoldete Hilfspersonal (§ 20). Der Secretär und das Hilfspersonal empfangen ihre Geschäftszuweisung durch den Präsidenten.

Hilfspersonal.

Rechte und Obliegenheiten des Präsidenten.

§ 15.

Präsidium.

Der Präsident allein ist der gesetzliche Vertreter der Kammer. Er bestimmt die Berathungsgegenstände der Sitzungen, sowie deren Reihenfolge. Er ist für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, namentlich für die Einhaltung des Wirkungskreises der Kammer und

für die Befolgung der Geschäftsordnung (§ 19), sowie für die Vollziehung der Beschlüsse und Anordnungen der Kammer verantwortlich. Glaubt er diese Verantwortlichkeit für die Vollziehung irgend eines Kammerbeschlusses nicht übernehmen zu können, so kann er denselben sistiren, muss jedoch den Fragestand entweder sofort oder nach wiederholter Berathung in der Kammer dem Handel minister vorlegen. Er fertigt alle Erlässe und Mittheilungen unter Mitzeichnung des Secretärs aus.

In allen Fällen der Verhinderung oder der Abwesenheit des Präsidenten gehen dessen Rechte und Obliegenheiten an den Vicepräsidenten, und wenn auch letzterer verhindert oder abwesend sein sollte, an den provisorischen Präsidenten (§ 13) über.

Obliegenheiten der wirklichen Mitglieder.

§ 16.

Pflichten der Mitglieder.

Die wirklichen Mitglieder sind verpflichtet:

den Sitzungen beizuwohnen, die ihnen zugewiesenen Berichterstattungen auszuarbeiten, Wahlen im Ausschusse anzunehmen.

Sitzungen.

§ 17.

Die Sitzungen der Kammer sind ordentliche und ausserordentliche.

Ordentliche Sitzungen.

Die ordentlichen Sitzungen finden, falls Berathungsgegenstände vorliegen, jeden Monat wenigstens Einmal, die ausserordentlichen entweder über Aufforderung des Handelsministers oder des Kammerpräsidenten oder über Begehren von mindestens einem Drittheile der wirklichen Mitglieder statt. In der Regel ist bei den Sitzungen die Berathung auf das Programm zu beschränken, welches der Präsident den Mitgliedern einige Tage vor der Sitzung zufertigt. Durch Beschluss der Kammer als dringlich erkannte Gegenstände können jedoch in jeder Sitzung in Verhandlung genommen werden.

Tagesordnung.

Berathung.

Protocoll.

Ueber die Berathungen jeder Sitzung ist ein Protocoll mit genauer Angabe der Anwesenden und Abstimmenden aufzunehmen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Jedem Abstimmenden steht es frei, seine in der Sitzung vorgebrachte Meinung abgesondert zu Protocoll zu geben oder demselben schriftlich beizulegen.

Oeffentlichkeit.

Die Verhandlungen der Kammer sind in der Regel öffentlich.

Ausgenommen hiervon sind Aufträge oder Mittheilungen der Behörden und die Berathungen über dieselben, wenn deren Geheimhaltung von den Behörden verlangt wurde; — dann Berathungen über Personal- und solche Angelegenheiten, für welche die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine vertrauliche Sitzung begehrt; endlich Berathungen über die Fällung der Urtheile in den von dem Schiedsgerichte der Kammer verhandelten Streitigkeiten.

Ueber Angelegenheiten, welche das Budget der Kammer belasten, kann nur in einer öffentlichen Sitzung berathen und beschlossen werden.

Die Sitzungsprotocolle über die öffentlichen Sitzungen sind durch den Druck zu veröffentlichen.

Beschlüsse.

§ 18.

Beschlüsse.

Zu einem gültigen Beschlusse der Kammer ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der wirklichen Mitglieder nothwendig. Die Beschlüsse der Kammer werden nur in den Plenarversammlungen, und zwar nach absoluter Mehrheit, gefasst. Bei gleichgetheilten Stimmen wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Geschäftsordnung.

§ 19.

Geschäftsordnung.

Jede Handels- und Gewerbekammer kann Ausschüsse zur Vorberathung und Berichterstattung an das Plenum der Versammlung wählen.

Die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Geschäftsführung enthält die Geschäftsordnung, welche sich jede Kammer auf Grundlage des vorliegenden Gesetzes entwirft, durch Kammerbeschluss endgültig festsetzt und dem Handelsminister mittheilt.

Landesfürstlicher Commissär.

§ 20.

Landesfürstlicher Commissär.

Der Handelsminister ernennt einen Commissär, welcher den Plenarsitzungen der Kammer beizuwohnen berechtigt ist. Derselbe kann jederzeit das Wort verlangen; ein Stimmrecht steht ihm jedoch nicht zu.

IV. Hauptstück.

Kosten.

Kostenaufwand.

Kostenvoranschlag. Bedeckung. Rechnungslegung.

§ 21.

Voranschlag.

Ueber den erforderlichen Kostenaufwand entwirft jede Handels- und Gewerbekammer alljährlich einen Voranschlag und legt ihn im Wege der politischen Landesbehörde längstens bis Ende September dem Handelsminister zur Genehmigung vor.

Pensionsfonds.

Zur Bildung eines Pensionsfonds für die von der Kammer definitiv angestellten Beamten und Diener kann die Kammer ihrerseits einen Betrag bis zur Höhe von 5 pCt. der gesammten Kammerkosten in den Voranschlag einstellen. Die weiteren Modalitäten bezüglich der Pensionirung werden von der Kammer festgestellt und dem Handelsminister zur Genehmigung vorgelegt.

Bedeckung.

In Ermangelung eigener, zureichender Einkünfte einer Handels- und Gewerbekammer wird der unbedeckte Betrag des genehmigten Voranschlages nach der directen Steuer, welche von dem Bergbau, dem Gewerbe- und Handelsbetriebe entrichtet wird, auf alle Wahlberechtigten des Kammerbezirkes gleichförmig umgelegt, zugleich mit ihr eingehoben und an die Kammer abgeführt.

Wo es einer Handels- und Gewerbekammer an eigenen oder ihr unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und den erforderlichen Einrichtungsstücken gebricht, bleibt die Gemeinde des Standortes der Kammer verpflichtet, den Abgang auf ihre Kosten beizuschaffen.

Rechnungslegung.

Jede Handels- und Gewerbekammer führt Rechnung über ihre Einnahmen und Ausgaben, legt jährlich längstens bis Ende März den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Jahr dem Handelsminister vor und veröffentlicht denselben, sobald er vom Minister richtig gestellt worden ist.

Porto. Stempel.

§ 22.

Porto.

Die Correspondenz der Handels- und Gewerbekammern mit dem Handelsminister und anderen Behörden, dann mit den Gemeinden, sowie der Handels- und Gewerbekammern unter einander und in Wahlangelegenheiten zwischen der Wahlcommission und den Wählern ist portofrei.

Die Handels- und Gewerbekammern sind rücksichtlich der Stempelpflicht ihrer amtlichen Acte gleich den öffentlichen Behörden zu behandeln.

Stempel.

V. Hauptstück.

Auflösung der Kammern.

§ 23.

Die Handels- und Gewerbekammern können durch Verfügung des Handelsministers aufgelöst werden; sie sind aber jedenfalls dann aufzulösen, sobald zwei Dritttheile ihrer wirklichen Mitglieder durch den Austritt oder Tod ausgeschieden sind.

Auflösung.

In dem einen wie in dem anderen Falle sind jedoch die Neuwahlen längstens innerhalb drei Monaten vorzunehmen.

Nach den Landtagswahlordnungen vom Jahre 1861 und dem Verfassungsgesetz von 1873 über directe Wahlen in den Reichsrath bilden die Handelskammern eigene Wahlkörper, oder sie wählen mit den Städten zusammen und entsenden Abgeordnete in die Landtage und in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes und zwar:

	Landtag	Reichsrath
Wien	4	2
Linz	3	1
Klagenfurt	3	1
Gratz	3	1
Leoben	3	1
Triest	—	1
Prag	4	2
Reichenberg	4	2
Eger	3	1
Pilsen	2	1
Budweis	2	1
Brünn	3	2
Olmütz	3	1
Czernowitz	2	1
Brody	1	1
Lemberg	1	1
Krakau	1	1

	allein in den Landtag	mit den Städten zusammen in den Reichsrath
Salzburg	2	1
Innsbruck	1	1
Bozen	1	1
Roveredo	1	1
Laibach	2	1
Görz	2	1
Rovigno	2	1
Troppau	2	1
Zara	1	1
Ragusa u. Spalato zus. je	1	1
Feldkirch	—	1

Handels- und Gewerbekammer für Oesterreich unter der Enns. Constituirung.

b. Geschäftsordnung für die Handels- und Gewerbekammer des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns.*)

I. Constituirung der Kammer.

§ 1.

Nach Beendigung der in den §§ 8 bis 10 des Gesetzes vom 29. Juni 1868 der Wahlcommission übertragenen Functionen treten die neugewählten Mitglieder über Aufforderung des Bevollmächtigten des Handelsministers zu der im § 12 des Gesetzes angeordneten Constituirung zusammen, bei welcher der Vorsitz dem an Jahren ältesten Mitgliede übertragen wird.

Alters-präsident.

Dieser Alters-Präsident führt sein Amt bis zum Einlangen der Bestätigung des definitiven Präsidiums, zu dessen Wahl nach der Constituirung zu schreiten ist (§ 13 des Gesetzes).

§ 2.

Präsidium.

Im Monat Januar jeden Jahres tritt die Kammer zur Neuwahl des Präsidenten und des Vice-Präsidenten zusammen. Diese Wahlacte sind vor Erledigung jedes anderen Theiles der Tagesordnung vorzunehmen.

Bis die Bestätigung der Wahl des Präsidiums von Seite des Handelsministers erfolgt ist, führen die früheren Vorstände ihr Amt fort. Für den Fall der Verhinderung werden die Functionen des Präsidiums von dem früheren provisorischen Vorsitzenden ausgeübt.

In Ermangelung eines solchen ist zur Vornahme der Wahl eines provisorischen Vorsitzenden die Kammer unverzüglich von dem an Jahren ältesten Mitgliede zu berufen, welchem bis dahin die Leitung der Kammergeschäfte obliegt.

§ 3.

Amtsdauer der Mitglieder.

Das Mandat der wirklichen Mitglieder, welches sechs Jahre dauert, beginnt am 1. Januar des ersten und erlischt am 31. December des sechsten Jahres.

§ 4.

In jenen Jahren, wo eine Erneuerungswahl gesetzlich stattfindet (§ 6 K. G.) hat das Präsidium in der ersten Plenar-Sitzung im Monate September die Namen der Mitglieder bekannt zu geben, deren Mandat in dieser Wahlperiode zu Ende geht.

*) Beschlossen in der Plenar-Sitzung der Kammer am 25. November 1868, vom k. k. Handels-Ministerium zur Kenntniss genommen mit dem Erlasse vom 30. November 1868, Z. 21068—2005. (Mitgetheilt als Beispiel für die Geschäftsordnung der österreichischen Handels- und Gewerbekammern.)

In der ersten Wahlperiode nach vollständiger Neuwahl der Kammer erfolgt im dritten Jahre in der ersten September-Sitzung durch das Loos die Bezeichnung der zum Austritt am Jahresschluss bestimmten Mitglieder.

§ 5.

Werden im Laufe einer Wahlperiode Mitgliederstellen erledigt, so hat die Kammer sofort die Einberufung der Nachmänner zu veranlassen (§ 6 K. G.). Die Einberufenen treten ihr Amt nach erfolgter schriftlicher Erklärung der Annahme des Mandats an und fungiren bis zum Ablauf der Wahlperiode, in welcher sie gewählt worden sind.

§ 6.

Das Verzeichniss der Mitglieder, sowie jede im Laufe des Jahres erfolgende Veränderung, ist durch das Hauptblatt der „Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen und dem Handelsminister zur Kenntniss zu bringen.

II. Pflichten der Mitglieder.

Pflichten der Mitglieder.

§ 7.

Sitzungen.

Die Mitglieder haben die Verpflichtung, an den Verhandlungen und Arbeiten der Kammer, sowohl im Plenum als in den Sectionen, zu deren Sitzungen sie eingeladen wurden, regelmässig theilzunehmen, die ihnen zugewiesenen Berichterstattungen auszuarbeiten und den auf sie fallenden Wahlen in die einzelnen Sectionen Folge zu geben.

§ 8.

Von der Verhinderung, in der Plenar-Versammlung zu erscheinen, ist das Kammer-Präsidium rechtzeitig in Kenntniss zu setzen. Urlaubsgesuche für die Dauer eines Monats erledigt das Präsidium, unter nachträglicher Bekanntgabe an das Plenum; Urlaubsgesuche auf längere Zeit sind von der Zustimmung des Plenums abhängig.

§ 9.

Ordnungsstrafen.

Mitglieder, welche bei mehr als drei aufeinander folgenden Plenar-Sitzungen ohne Anzeige wegbleiben, oder sonst ihre Obliegenheiten in auffallender Weise vernachlässigen, sind vom Präsidium schriftlich aufzufordern, den Pflichten ihres Mandates nachzukommen.

Bleibt diese Aufforderung unberücksichtigt, so ist vom Präsidium Mittheilung in der Plenar-Versammlung zu machen und von dieser mit Rücksicht auf § 11 K. G. der geeignete Beschluss zu fassen.

Das Plenum der Kammer überwacht auch die übrigen Anlässe,

welche nach § 11 K. G. die Suspendirung oder Ausschliessung eines Mitgliedes zur Folge haben.

§ 10.

Controleur.

Gleichzeitig mit dem Präsidium wählt die Kammer aus den wirklichen Mitgliedern Eines, welches die Controlle über sämmtliche bei der Kammer befindliche Fonds und über die Cassabücher führt, und die Mitsperre der Hauptcasse hat.

Kammer-Büreau.

III. Kammer-Bureau.

§ 11.

Secretair.

Der Kammer-Secretair besorgt alle Concepts-, Kanzlei- und Cassen-Geschäfte, wobei er über das gesammte Bureau - Personal verfügt. Ihm ist die Aufsicht über das Archiv, die Bibliothek, die Marken-Muster- und Modellen-Sammlung übertragen.

Hilfs-personal.

Der Secretair und das Hilfspersonal empfangen ihre Geschäftszuweisungen durch den Präsidenten.

Alle Schriftstücke, die von der Kammer ausgehen, werden nach der Unterschrift des Präsidenten vom Secretair mitgezeichnet.

Geschäfts-behandlung.

IV. Geschäftsbehandlung.

§ 12.

Jede an die Kammer gelangende Zuschrift oder Eingabe, so wie auch jede Erledigung derselben, ist der nächsten Plenar-Versammlung bekannt zu geben.

Eine Ausnahme kann nur bezüglich solcher Schriftstücke stattfinden, die regelmässig wiederkehrende Mittheilungen enthalten, oder Gegenstände betreffen, welche ohne alle Bedeutung für das Plenum der Kammer sind.

§ 13.

Einläufe.

Das Präsidium weist die Einläufe sogleich nach Einlangen zur Vorberathung an die Section (§ 14), in deren Ressort dieselben fallen. Die Zuweisung erfolgt zu Händen des Obmannes der Section. In dringenden Fällen ist das Präsidium berechtigt, einzelne Mitglieder mit der directen Berichterstattung über einen Gegenstand an das Plenum der Kammer, zu beauftragen.

§ 14.

Sectionen.

Zum Behufe gründlicher Vorberathung der Verhandlungsgegenstände theilen sich die Kammermitglieder in fünf Abtheilungen (Sectionen), und zwar:

1. Section, für Handels- und Gewerbegesetzgebung, Marken- und Musterschutz, Privilegien, Geld-, Münz-, Maass- und Gewichtswesen, Actiengesellschaften, Erwerbs- und wirthschaftliche Vereine, Angelegenheiten der Handelstage, Kammer-Budget.

2. Section, für gewerbliche Genossenschaften, Vereine und Unterrichtsanstalten, Förderungsmittel des technischen Fortschrittes, Industrie-Ausstellungen, Kammer-Bibliothek.

3. Section, für Zollwesen und Communicationen.

4. Section, für Export-Angelegenheiten, Messen und Märkte, Consulate, Handels- und Schifffahrtsverträge.

5. Section, für Statistik und Jahresberichte, Handels-Usancen, Börsenangelegenheiten, Seidentrocknungsanstalt, Preiserhebungen für das Aerar und öffentliche Anstalten, Certificate für Lieferungswerber, Personal-Angelegenheiten von Handel- und Gewerbetreibenden.

§ 15.

Mitglieder der Sectionen.

Jede Section hat aus wenigstens neun Mitgliedern zu bestehen.

Sie wird durch freie Einzeichnung der Mitglieder gebildet, welche alljährlich innerhalb acht Tagen nach der ersten Plenarsitzung zu geschehen hat.

Wird die vorgeschriebene Zahl durch freien Beitritt nicht erreicht, so sind die Mitglieder in der nächsten Kammersitzung vom Präsidenten zur Ergänzung aufzufordern, und bleibt auch diese Aufforderung fruchtlos, so hat die Berufung in die Section durch eine Wahl der Kammer zu erfolgen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich mindestens in Eine Section einzuzeichnen, kann aber zum Beitritte in mehr als zwei Sectionen nicht angehalten werden.

§ 16.

Obmann.

Jede Section wählt alljährlich, und zwar in der ersten Sitzung des Jahres, aus ihrer Mitte einen Obmann und einen Obmann-Stellvertreter. Diese Wahlen sind durch das Präsidium dem Plenum bekannt zu geben.

§ 17.

Wirkungskreis des Obmanns.

Der Sections-Obmann verfügt die Zutheilung der in seinen Wirkungskreis gehörigen Actenstücke an die einzelnen Sections-Mitglieder, zur Bearbeitung und Berichterstattung an die Section. Er hat darüber zu wachen, dass jedes Geschäftsstück binnen einer angemessenen Frist zur Berichterstattung gelangt. Die Section kann auch zur Vorberathung aus ihrer Mitte ein Sub-Comité wählen, welches der Section zu referiren hat.

§ 18.

Sections-referent.

Der Sections-Referent übernimmt in der Regel die Berichterstattung und die Vertretung des Sectionsbeschlusses im Plenum der Kammer. Erfolgt diese Berichterstattung blos mündlich, so muss der Referent doch seine Anträge dem Kammer-Präsidenten vor der Abstimmung schriftlich übergeben.

Die Section kann die schriftliche Berichterstattung für das Plenum auch durch das Kammer-Bureau veranlassen; in diesem Falle ist der Bericht vom Sections-Obmanne zu verificiren und zu unterfertigen.

§ 19.

Abstimmung.

Die Sectionen entscheiden nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit eines Sections-Beschlusses ist die Anwesenheit von fünf Mitgliedern erforderlich.

§ 20.

Sachverständige.

Die Sectionen haben das Recht, ihren Berathungen sowohl die correspondirenden Mitglieder der Kammer als auch Sachverständige ausserhalb der Kammer beizuziehen. Die Einladungen können nur durch das Kammer-Präsidium erfolgen.

Der Zutritt zu den Sections-Verhandlungen steht den nicht zur Section gehörigen Kammer-Mitgliedern jederzeit frei. An der Debatte und an der Abstimmung können sich aber nur die Sections-Mitglieder betheiligen.

§ 21.

Sitzungen. Tages-ordnung.

Tag und Stunde der Sections-Sitzungen und die Tages-Ordnung derselben werden vom Sections-Obmanne festgestellt. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich durch das Kammer-Bureau.

§ 22.

Commissionen.

Dem Plenum der Kammer steht es zu, für die Vorberathung von Geschäftsstücken auch besondere Commissionen zu berufen.

§ 23.

Sitzungszeit.

Die ordentlichen Sitzungen der Kammer werden in der Regel an einem Mittwoch jeden Monats (Festtage ausgenommen), Abends 6 Uhr, abgehalten.

Ausserordentliche Sitzungen können von Präsidium jederzeit einberufen werden.

Die über Aufforderung des Handelsministers oder auf Antrag von mindestens einem Dritttheile der wirklichen Mit-

glieder abzuhaltenden Sitzungen (§ 17 K. G.) sind mit Rücksicht auf die etwa nöthigen Vorarbeiten innerhalb der kürzesten Frist einzuberufen.

§ 24.

Einladung.

Die Einladung der wirklichen und der in Wien oder dessen Umgebung wohnhaften correspondirenden Mitglieder zu den Plenar-Versammlungen erfolgt unter gleichzeitiger Bekanntgabe der vom Präsidium festgestellten Tages-Ordnung schriftlich durch das Kammer-Bureau.

Tag und Stunde der öffentlichen Sitzung, sowie die Tages-Ordnung derselben, sind rechtzeitig bekannt zu machen.

§ 25.

Tages-ordnung.

Der Präsident eröffnet die Sitzung zur festgesetzten Stunde mit der Mittheilung der an die Kammer gelangten Einläufe. Diese Mittheilung erfolgt je nach der Wichtigkeit des Gegenstandes vollinhaltlich oder auszugsweise.

§ 26.

Interpellationen.

Hierauf folgt die Bekanntmachung neu angemeldeter und die Beantwortung früherer Interpellationen.

Die Interpellationen können nur an den Vorsitzenden gerichtet werden und sind vor Beginn der Sitzung bei dem Präsidium schriftlich anzumelden.

Die eingebrachten Interpellationen können in derselben, müssen aber jedenfalls in der nächstfolgenden ordentlichen Sitzung entweder durch den Präsidenten selbst oder durch ein von Letzterem bestimmtes Mitglied beantwortet werden.

Eine Debatte über Interpellationen ist nicht zulässig.

§ 27.

Die Reihenfolge der anderen Verhandlungsgegenstände wird vom Präsidenten bestimmt, kann aber über motivirte Anträge durch Beschluss des Plenums abgeändert werden.

§ 28.

Dringliche Anträge.

Alle als d r i n g l i c h bezeichneten Anträge müssen von wenigstens acht Mitgliedern mündlich oder schriftlich unterstützt sein.

Ist dies der Fall, so wird dem Antragsteller das Wort zur Begründung der Dringlichkeit ertheilt, zunächst die Frage der Dringlichkeit debattirt und zur Abstimmung gebracht.

Wird die Dringlichkeit des Antrages anerkannt, so gelangt

derselbe sofort in Berathung; wird sie verneint, so tritt die gewöhnliche geschäftsordnungsmässige Behandlung ein.

§ 29.

Bericht-erstattung.

Die Plenar-Versammlung kann bezüglich jedes Gegenstandes der mit der Vorberathung betrauten Section, der ad hoc bestellten Commission oder dem Einzel-Referenten eine bestimmte Frist zur Berichterstattung festsetzen.

§ 30.

Druck.

Die Drucklegung wichtigerer oder umfangreicher Vorlagen und Berichte erfolgt auf Antrag der Section im Einvernehmen mit dem Präsidium, oder auf directe Verfügung des letzteren.

Die rechtzeitige Zustellung solcher Vorlagen ist eine Obliegenheit des Kammer-Bureaus.

§ 31.

Discussion.

Der Vorsitzende ertheilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung.

Bei Gegenständen, für welche ein Kammermitglied als Berichterstatter bestellt ist, gebührt diesem Referenten das erste und letzte Wort; bei als dringlich behandelten Verhandlungsgegenständen gebührt dem Antragsteller das Schlusswort.

§ 32.

Der Sprecher hat seine Rede in allen Fällen nur an den Vorsitzenden zu richten.

Eine Discussion zwischen einzelnen Mitgliedern darf vom Vorsitzenden nicht geduldet werden.

Die Ablesung schriftlicher Vorträge ist nur dem Referenten gestattet.

Der Sprechende oder Vorlesende darf in seiner Rede oder Vorlesung nicht unterbrochen werden, ausgenommen den Fall des § 33 dieser Geschäftsordnung.

§ 33.

Entfernt sich der Sprecher vom Gegenstande der Verhandlung, so steht dem Vorsitzenden das Recht zu, ihn daran zu erinnern. Reden, welche die parlamentarische Sitte verletzen, sind mit dem Ordnungsrufe, schwere Verstösse gegen den Anstand mit gänzlicher Entziehung des Wortes zu rügen.

§ 34.

Wird auf Antrag eines Mitgliedes der Schluss der Debatte ge-

nehmigt — welcher Antrag sofort zur Abstimmung zu bringen ist — so haben nur noch die bis zur Stellung dieses Antrages Angemeldeten und der Berichterstatter das Wort.

Anderen Rednern kann nur bezüglich der Fragestellung das Wort ertheilt werden.

Die bezüglich der Fragestellung angeregten Zweifel sind durch Abstimmung zu lösen.

§ 35.

Der Vorsitzende kann sich an der Debatte nicht betheiligen; bei Verhandlung von ihm selbst eingebrachter Anträge, oder wenn er in einer Verhandlung selbst das Wort zu nehmen wünscht, hat er den Vorsitz bis nach erfolgter Abstimmung seinem Stellvertreter zu überlassen.

§ 36.

Ausser der Reihe und öfter als zweimal kann in derselben General- oder Special-Debatte das Wort nur verlangt und ertheilt werden:

a) dem Antragsteller und dem Berichterstatter;
b) jenen Mitgliedern, welche das Wort zu einer blos persönlichen Bemerkung oder zu einer kurzen thatsächlichen Berichtigung verlangen.

§ 37.

Abstimmung

Ist Niemand mehr zum Worte gemeldet, so erklärt der Vorsitzende die Debatte für geschlossen und schreitet zur Abstimmung.

Nach der General-Debatte findet eine Abstimmung nur insofern statt, als ein Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung vorliegt.

§ 38.

Die Abstimmung über die vom Präsidenten zu formulirenden Fragen erfolgt in der Regel durch Aufheben der Hände. Sie ist erforderlichen Falles durch Einleitung der Gegenprobe zu verificiren.

Ausnahmsweise kann auf Verlangen von mindestens einem Dritttheil der anwesenden wirklichen Mitglieder die namentliche Abstimmung beschlossen werden.

§ 39.

Beschlussfähigkeit.

Zu einem giltigen Beschlusse der Kammer ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der wirklichen Mitglieder nothwendig (§ 18 K. G.).

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Das Resultat der Abstimmung ist vom Vorsitzenden zu verkündigen.

§ 40.

Stimmzettel.

Alle Wahlen, Besetzungen und Besetzungsvorschläge, welche die Kammer, sowohl innerhalb des eigenen Kreises als nach § 2, Alin. Bb des K. G., vornimmt, werden durch Abgabe von Stimmzetteln vorgenommen. Die Stimmzettel bedürfen nicht der Unterschrift des Stimmenden.

Ergiebt sich bei dem ersten Wahlgange keine absolute Majorität, so kommen bei dem zweiten Wahlgange nur Diejenigen in doppelter Anzahl der zu Wählenden in die Wahl, welche bei dem ersten Wahlgange die meisten Stimmen erlangten. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das Loos, und es ist dies auch bezüglich jener Namen, welche bei einem dritten Wahlgange in die engere Wahl einzubeziehen sind, der Fall.

§ 41.

Delegation.

Ergibt sich in Folge Ansuchens der Regierung, oder der öffentlichen Vertretungskörper, oder auf Beschluss der Kammer, die Veranlassung, ein oder mehrere Mitglieder zu Berathungen oder Erhebungen ausserhalb der Kammer zu delegiren, so erfolgt die Bestimmung dieser Delegirten in der Regel durch Wahl in der Plenar-Versammlung.

Nur in dringenden Fällen kann die Delegation durch das Präsidium geschehen.

Diäten.

Den Delegirten obliegt die Pflicht, über ihre Mission Bericht in angemessener Frist zu erstatten. Sie haben Anspruch auf die Vergütung der Reiseauslagen, welche sie aus Anlass ihrer Mission zu machen hatten.

§ 42.

Protocoll.

Das Protocoll jeder Plenar-Sitzung wird in der Regel vom Kammer-Secretair und in dessen Verhinderung von einem Schriftführer geführt.

Es hat das Namensverzeichniss der erschienenen Mitglieder, den Gang der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse, sowie die der Debatte entnommenen Motive derselben, genau zu enthalten und ist vom Vorsitzenden unter Mitzeichnung des Secretairs oder des Schriftführers zu fertigen.

Ueber das Begehren sind die von einzelnen Abstimmenden vorgebrachten Meinungen speciell anzuführen, oder wenn sie schriftlich abgegeben wurden, dauernd beizuheften.

Behufs Richtigstellung ist jedes Sitzungs-Protocoll in der Regel durch drei Tage nach stattgehabter Versammlung zur Einsicht der Kammermitglieder im Bureau aufzulegen.

Berichtigungen können nur im Einvernehmen mit dem Kammer-Präsidium vorgenommen werden, welches für die Richtigkeit des Protocolles verantwortlich ist.

Nach Ablauf der dreitägigen Frist und erfolgter Richtigstellung des Protokolles ist der die öffentliche Sitzung betreffende Theil vollständig oder in entsprechendem Auszuge zu veröffentlichen.

Eine Verification des Protocolles durch Vorlesung in der nächstfolgenden Plenar-Versammlung ist von einem Kammerbeschlusse abhängig.

§ 43.

Anträge, welche eine Abänderung der Geschäftsordnung bezwecken, müssen, um in Verhandlung genommen zu werden, mindestens von acht wirklichen Mitgliedern unterstützt werden.

β. Transleithanien.

Transleithanien.

Gesetz-Artikel VI. vom Jahre 1868 von den Handels- und Gewerbe-Kammern.

Handels- und Gewerbekammern.

(Sanctionirt am 30. April 1868. Kundgemacht im Repräsentantenhause am 4. Mai 1868, im Oberhause am 5. Mai 1868. Im L. G. A. erschienen am 6. Mai.)

Zweck.

Die Handels- und Gewerbekammern sind zur concreten Beförderung der Handels- und Gewerbeinteressen berufene Organe.

Die Handels- und Gewerbekammern unterstehen dem Minister für Ackerbau, Handel und Gewerbe, empfangen unmittelbar und vollziehen dessen Verordnungen und richten ihre Vorträge unmittelbar an denselben. Indessen verkehren sie in Erfüllung ihres Berufes sowohl mit den Jurisdictionen des Landes, als auch mit Privatkörperschaften und Privaten, endlich auch unter sich mittelst unmittelbarer Correspondenz.

Beruf und Pflichten.

Beruf und Pflichten der Kammern:

a) Mit fortwährender Beobachtung der Bedürfnisse des Handels und der Gewerbe, so auch der auf diesem Gebiete sich bewegenden Classen, zweckentsprechende Anträge auszuarbeiten, diese dem Minister vorzulegen und diesem, so auch den

Jurisdictionen des Landes in Handels- und Gewerbeangelegenheiten, die verlangte Aufklärung oder Wohlmeinung zu erstatten, die Fachbildung und überhaupt die Entwicklung des Handels und der Gewerbe unmittelbar zu fördern.

b) Im Kammergebiete die zur Handels- und Gewerbestatistik gehörigen Daten zu sammeln und mit Schluss eines jeden Jahres dem Minister vorzulegen.

c) Ueber den Stand der Handels-Communications- und Gewerbeverhältnisse des Kammergebietes über die diesfälligen Erfahrungen, Klagen und Wünsche dem Minister mit Schluss eines jeden Jahres einen regelmässigen Jahresbericht zu erstatten.

d) Ueber die bei der Kammer deponirten Waarenstempel, Muster und Modelle ein pünktliches Register zu führen.

e) Jene Individuen, die sich zu Sensalen anmelden, fachkundig zu prüfen, und wenn sie dieselben für geeignet befinden, in die Reihe der Sensale aufzunehmen.

f) Ueber die Local-Handels-Gewohnheitsrechte und die vorgewiesenen Waarenexemplare Zeugnisse auszustellen.

g) In die vom Minister zur Wohlmeinungs-Erstattung zeitweise einzuberufenden allgemeinen Kammerversammlungen oder Comités Mitglieder zu entsenden.

Anzahl. Bezirke. Sitz.

Die Anzahl, der Sitz, die Bezirke und Unterbezirke der Handels- und Gewerbekammern werden nach Maassgabe der zeitweiligen Entwicklung der Handels- und Gewerbeinteressen von Zeit zu Zeit durch das Ministerium bestimmt.

Mitglieder.

Die Mitglieder der Handels- und Gewerbekammer sind:

Innere.

1. Innere Mitglieder, die in gleicher Anzahl die Abtheilungen der Kammer bilden, nämlich

a) die Handels- und
b) die Gewerbeabtheilung.

Für die Pest-Ofner Kammer werden 48, für die übrigen Kammern aber je 32 innere Kammermitglieder bestimmt.

Auswärtige.

2. Auswärtige Kammermitglieder. Die Anzahl der auswärtigen Mitglieder wird mit jener der innern Mitglieder gleich sein.

Beiderseitige Mitglieder haben gleiche Rechte.

Correspondirende Mitglieder.

3. Correspondirende Mitglieder, welche die Kammer in dem Bedürfnisse entsprechender Anzahl und Orte, nach eigenem Ermessen

und ohne Rücksichtnahme auf die Handels- oder Gewerbeeigenschaft, erwählt.

Die correspondirenden Mitglieder haben bei der Beschlussfassung der Kammern kein Stimmrecht.

Ehrenamt.

Die Mitglieder aller drei Klassen erfüllen ihren Beruf ohne Besoldung.

Amtsdauer.

Die Wahl der inneren und auswärtigen Mitglieder erfolgt auf nach einander folgende fünf Jahre; nach Ablauf derselben sind Neuwahlen zu veranlassen. Die alten Mitglieder können wieder gewählt werden.

Die im Laufe der Zeit erledigten Stellen werden durch Diejenigen ersetzt, die im betreffenden Wahlbezirke bei der letzten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben.

Der Erwählte ist nach seiner hierüber erfolgten Verständigung binnen 14 Tagen verpflichtet, sich zu erklären, ob er die auf ihn gefallene Wahl annimmt.

Im Falle der Nichtannahme ist das nach ihm die meisten Stimmen erhaltende Individuum als erwählt zu betrachten.

Actives Wahlrecht.

Wähler ist jeder eingeborene oder ansässige Handels- und Gewerbetreibende:

a) der im Vollgenusse seiner Bürgerrechte ist;

b) der im Kammergebiete wohnhaft ist;

c) der mindestens seit einem Jahre selbstständig und berechtigt Handel und Gewerbe treibt, oder bei einem solchen öffentlicher Compagnon oder als mercantilischer und technischer Geschäftsleiter arbeitet;

d) das Wahlrecht gebührt auch den im Kammergebiete befindlichen Handels- und Gewerbe-Actiengesellschaften, welche dieses Recht durch ihre Directoren oder anderen Bevollmächtigten ausüben lassen können.

Passives Wahlrecht.

Zum inneren Kammermitglied kann jeder eingeborene oder ansässige Handels- und Gewerbetreibende erwählt werden:

a) der im Vollgenusse seiner Bürgerrechte ist;

b) der im Sitze der Kammer wohnt; und

c) der mindestens seit einem Jahre selbstständig und berechtigt Handel oder Gewerbe treibt, der bei einem solchen mindestens so lange als öffentlicher Compagnon oder mercantili-

scher und technischer Geschäftsleiter arbeitet, der endlich Director einer Handels- oder Gewerbeunternehmung ist.

Zum auswärtigen Mitglied kann gewählt werden, der die im Punkte a) und c) bei den inneren Mitgliedern angeführten Eigenschaften besitzt und im Gebiete jenes Unterbezirkes wohnt, von welchem er zu wählen sein wird.

Die inneren Mitglieder der Kammer werden durch die im Sitze der Kammer wohnhaften Gewerbetreibenden und Handelsleute und zwar die Mitglieder der Gewerbeabtheilung der Kammer lediglich durch die Gewerbetreibenden, die Mitglieder der Handelskammer lediglich durch die Handelsleute gewählt.

Die auswärtigen Kammermitglieder werden durch die Gewerbetreibenden und Handelsleute des betreffenden Unterbezirks und zwar in der einen Hälfte lediglich durch die Gewerbetreibenden, in der anderen Hälfte lediglich durch die Handelsleute gewählt.

Sitzungen.

Die auf die Wahl bezüglichen sonstigen Anordnungen werden durch den Minister für Handel, Gewerbe und Ackerbau festgestellt.

Beschlüsse.

Beide Abtheilungen der Kammer verhandeln unter dem Vorsitze ihrer eigenen Vicepräsidenten die zu ihrem Ressort gehörigen Angelegenheiten und erstatten ihre Wohlmeinung an das Präsidium. Beschlüsse können nur in von den Mitgliedern beider Abtheilungen abgehaltenen gemeinschaftlichen Sitzungen gefasst werden.

Oeffentlichkeit.

Die Sitzungen der Kammer sind öffentlich.

Ueber die Verhandlungen sowohl der gemeinschaftlichen, als auch der Abtheilungs-Sitzungen werden ordentliche Protocolle geführt, welche vom Präsidenten, beziehungsweise Vicepräsidenten und Secretair zu unterfertigen und, inwiefern sie Angelegenheiten von allgemeinem Interesse enthalten, zu veröffentlichen sind.

Ausschluss eines Mitgliedes.

Dasjenige innere Kammermitglied, welches sechs Monate lang an den Kammersitzungen nicht Theil genommen und das Ausbleiben nicht gerechtfertigt hat, wird aus der Reihe der Kammermitglieder gestrichen.

Regierungsvertreter.

Der Minister für Handel, Gewerbe und Ackerbau ist berechtigt, zu den ordentlichen und Abtheilungs-Sitzungen einen Vertreter zu entsenden, der immer das Wort verlangen kann, aber keine Stimme hat.

Correspondenz.

Die amtliche Correspondenz der Kammern sowohl mit den Behörden, als auch unter sich selbst, geniesst die Postporto-Freiheit.

Stempelpflicht.

Hinsichtlich der Stempelpflicht ist die Stellung der Kammern mit jener der öffentlichen Behörden identisch.

Kosten.

Die Kosten der einzelnen Kammer, welche aus deren eigenen Einnahmen nicht gedeckt werden können, werden nach einem, im Verhältniss zu der von den Handelsleuten und Gewerbetreibenden in den Bezirken gezahlten Einkommen- und Personal-Erwerbsteuer festzustellenden Schlüssel, auf all jene Handelsleute und Gewerbetreibenden des betreffenden Kammerbezirkes ausgeworfen, die in diesem Bezirke das Wahlrecht haben. Die Einhebung erfolgt gleichzeitig mit der landesfürstlichen Steuer und durch dieselben Organe. Diese führen die eingehobenen Beiträge unmittelbar an die Kammer ab.

Gross-
britannien.

4. Grossbritannien.

Vereinigte Handelskammer.

I. Association der vereinigten Handelskammern von England.

Name.

1. Der Name der Vereinigung ist: Association of Chambers of Commerce of the united Kingdom.

Sitz.

2. Der Sitz derselben befindet sich in England.

Zweck.

Gründungsacte.

3. Sie hat denselben Zweck, wie die 1860 gestiftete und laut den Gründungsacten von 1862 und 1867 weiter ausgebildete eingetragene Vereinigung der Handelskammern von England, indem sie in Versammlungen von Delegirten der Handelskammern die Interessen von Verkehr, Handel, Fabriken und Schifffahrt in Berathung zieht und discutirt, regelmässig Berichte, welche Gegenstände von allgemeinen und speciellen Interessen der Kammern und die Handels-, Fabrik- und Schifffahrtsinteressen des Landes berühren, sammelt und verbreitet, auch der Regierung die Ansichten der Handelskammer, einzeln oder zusammengefasst, durch Briefe, Berichte und Deputationen, mittheilt, dem Parlament Petitionen über Verkehr, Handel, Fabriken und Schifffahrt betreffende Angelegenheiten einreicht, für das Parlament Gesetzes-Vorlagen im genannten Interesse vorbereitet und empfiehlt, sowie Maassnahmen, welche nach Ansicht der Association jene Interessen schädigen könnten, entgegentritt, und so durch geeintes Vorgehen alle die Vortheile zu erlangen versucht, welche zu erreichen jeder einzelnen Kammer allein für sich schwierig sein würde. Die Association ist berechtigt, in London ein Bureau mit einem ständigen Vertreter zu errichten, um den verschiedenen Kammern rechtzeitige und zuverlässige Mittheilungen über die ihre Interessen berührenden Angelegenheiten zu machen, den Verkehr zwischen der Association oder den einzelnen Kammern und der Regierung und anderen öffentlichen Behörden zu erleichtern und im Allgemeinen die Geschäfte der Association zu leiten und auszuführen, schliesslich alles das zu unternehmen, was zur Erreichung der bezüglichen Zwecke gehört oder förderlich ist.

Berichte an die Regierung.

Petitionen.

Gesetzesvorschläge.

Bureau in London.

Verkehr mit den Behörden.

4. Die Einnahmen und das Vermögen der Association, woher sie auch immer kommen mögen, sollen ausschliesslich zur Förderung der dargelegten Zwecke verwendet werden, und kein Theil davon soll, direct oder indirect, durch Dividendenvertheilung, Prämien etc. an Personen, welche Mitglieder der Association sind oder waren, oder auch Personen, welche solches durch Vermittlung von Mitgliedern beanspruchen, gezahlt oder übertragen werden — ausgenommen ist die regelmässige Zahlung der Gehälter an Beamte oder Diener der Association oder an sonstige Personen (Mitglieder oder Nichtmitglieder), welche der Association thatsächliche Dienste geleistet haben.

Vermögen.

5. Die strengste Beobachtung des vorhergehenden Paragraphen ist die Grundbedingung, unter welcher das Handelsamt (Board of Trade) laut Abschnitt 23 der Gesellschafts-Acte von 1867 diese Statuten genehmigen kann. Um jede Umgehung jener Bestimmung zu verhüten, darf das Handelsamt auf Ansuchen irgend eines Mitgliedes sonstige weitere Bedingungen vorschreiben, welche genau von der Association zu befolgen sind. Wenn die letztere dem 4. Paragraphen dieser Bestimmung oder irgend einer weiteren bezüglichen Bedingung zuwiderhandelt, so sollen dafür alle Mitglieder des Associationsvorstandes solidarisch verantwortlich sein, ebenso auch alle der Association angehörende Kammern, welche irgend welche Dividenden, Prämien oder andere Begünstigungen erhalten haben.

Garantie-forderungen.

6. Jede Handelskammer, welche der Association beitritt, verbürgt sich, zu der Nachlassregulirung derselben beizusteuern, im Falle dass die Association während ihrer Mitgliedschaft oder innerhalb eines Jahres nach ihrem Austritt aufgelöst wird — zu der Zahlung der Verpflichtungen, welche vor der Zeit, zu welcher sie aufhörte, Mitglied zu sein, eingezogen waren, sowie der Kosten, Lasten und Ausgaben der Liquidation bis zu einem Betrage von £ 5 nach Verhältniss zu ihren sonstigen Beiträgen — oder im Falle letztere nicht genau abgegrenzt waren, bis zu einem laut § 5 zu verlangenden Betrage zu haften.

Solidarische Haftbarkeit.

Wir, die hier erschienenen Personen, deren Namen und Wohnort unterschrieben sind, wünschen dieser Gesellschaftsbestimmung gemäss einen Verein zu bilden.

(Name, Wohnort und Stand der Unterschriebenen folgen.)

Statuten.

II. Statuten.

Mitgliederzahl.

1. Die Mitgliederzahl der Gesellschaft darf bei der ersten Eintragung Einhundert nicht überschreiten.

Vorstand.

2. Der nachfolgend erwählte Vorstand darf jedoch, wenn die Zwecke des Vereins es erheischen, einen Antrag auf Vermehrung der Mitgliederzahl einbringen.

3. Die nachfolgenden Artikel fussen auf den Verordnungen der Gesellschaftsacten von 1862 und 1867 und haben dieselbe Bedeutung bezüglich der in beiden vorkommenden Bestimmungen.

Zweck.

4. Die Association ist ausschliesslich zu dem in dem Gründungsacte ausgedrückten Zwecke errichtet.

Mitgliedschaft.

5. Die Mitgliedschaft wird durch einen jährlichen, am 1. Januar eines jeden Jahres von jeder Handelskammer Englands (Art. 7), vorbehaltlich der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes, pränumerando zu zahlenden Beitrag erlangt.

Ehrenmitglieder.

6. Der Vorstand hat das Recht, Parlamentsmitglieder, welche Städte oder Ortschaften vertreten, deren Handelskammern Mitglieder der Gesellschaft sind, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen, ebenso auswärtige Handelskammern und solche aus den Colonien als correspondirende Mitglieder aufzunehmen.

Correspondirende Mitglieder.

Deputirte.

Stimmrecht.

7. Jede beigetretene Kammer ist berechtigt, Deputirte zu den Versammlungen der Gesellschaft zu schicken mit Stimmrecht für Beschlussfassungen; eine Kammer bis zu 100 Mitgliedern (jährlicher Beitrag nicht unter £ 5.5) hat eine Stimme, von 100—250 Mitgliedern (jährlicher Beitrag nicht unter £ 10.10) hat zwei Stimmen, von über 250 Mitgliedern (jährlicher Beitrag nicht unter £ 15.15) hat drei Stimmen.

Rechnungswesen.

8. Alle als Beiträge etc. einkommenden Gelder der Association sollen sofort von dem Schatzmeister bei einer Bank deponirt werden. Alle Zahlungen der Association werden auf Ordre des Vorstandes durch von dem Schatzmeister unterzeichnete Cheques geleistet.

9. Alle Verpflichtungen, welche den Betrag von £ 10 übersteigen, bedürfen der Genehmigung der Association und des geschäftsführenden Vorstandes.

Jährliche Versammlungen.

10. Die jährlichen Versammlungen finden im Monat Februar statt. Der Vorstand hat die Einladungen jedenfalls 14 Tage vor dem Sitzungstermin abzusenden.

Ausserordentliche Versammlungen.

11. Halbjährliche oder ausserordentliche Versammlungen werden von dem Vorstande oder von dem Präsidenten (bezw. dessen Stellvertreter) oder auf einen an den Secretair oder den ständigen Ver-

treter gerichteten Antrag von 5 Mitgliedern berufen; die Einladung dazu geschieht 7 Tage vorher; nur die Gegenstände der bekannt gemachten Tagesordnung dürfen zur Berathung kommen.

Alle Versammlungen der Association werden durch Circular des Secretairs (ständigen Vertreters) an jedes ihrer Mitglieder zusammenberufen. Einberufung.

13. Die auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungsgegenstände werden genau in der angegebenen Reihenfolge behandelt. Zur Beschlussfassung gehören zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Tagesordnung. Beschlussfassung.

14. Die Association ist beschlussfähig, wenn fünf Mitgliederkammern in der Sitzung vertreten sind. Beschlussfähigkeit.

15. Sind eine Stunde nach der festgesetzten Sitzungszeit weniger als 5 Mitgliedskammern vertreten, so wird die Versammlung auf eine Woche verschoben und ist davon den Mitgliedern vorschriftsmässig Anzeige zu machen. Vertagung.

16. Der Präsident der Gesellschaft soll ex officio präsidiren; in seiner Abwesenheit der Vicepräsident — in beider Abwesenheit ernennt die Versammlung den Vorsitzenden. Präsident.

17. Die Geschäfte der Association werden von einem Vorstande geleitet, bestehend aus einem Präsidenten, zwei Vicepräsidenten, einem Schatzmeister, sechszehn Mitgliedern und zwei unbesoldeten Secretairen, welche ebenso wie die zwei Rechnungsrevisoren bei den jährlichen Versammlungen der Association gewählt werden. Geschäftsführender Vorstand.

18. Bis die Mitglieder des Vorstandes in Gemässheit dieses Artikels gewählt worden sind, fungiren die folgenden Beamten in ihren bezüglichen Obliegenheiten; (es folgen die Namen der ersten Comitémitglieder.) Uebergangsbestimmung.

19. Bei der Jahresversammlung im Februar 1876, und so bei jeder folgenden, wird der genannte Vorstand durch Ballotage gewählt; derselbe bleibt im Amte, bis seine Nachfolger ernannt sind; Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern. Durch Tod ,Amtsniederlegung etc. ausscheidende Vorstandsmitglieder ergänzt der Vorstand aus eigener Wahl. Alle ehemaligen Präsidenten sind ex officio Vorstandsmitglieder. Wahl des Vorstandes. Amtsdauer. Beschlussfähigkeit.

20. Alljährlich erfolgt ein Jahresbericht und eine von beiden Revisoren bescheinigte Rechnungsablage. Jahresbericht. Rechnungsablage.

21. Der Vorstand ist befugt, Geschäftslocale zum Gebrauche der Association zu miethen, alle nöthigen Ausgaben zu bestreiten, einen Secretair oder ständigen Vertreter und andere für nothwendig erachtete Beamte zu ernennen und zu besolden, die Versammlungen Functionen des Vorstandes.

einzuberufen, die Tagesordnung zu bestimmen, die Angelegenheiten der Association zu leiten und zu beaufsichtigen, in ihrem Namen zu handeln, das Siegel der Gesellschaft zu führen und im Allgemeinen alle die Functionen der Association auszuüben, welche nicht besonders auf die Jahresversammlungen der Gesellschaft übertragen sind.

22. Das Geschäftslocal soll in der Nähe von den Gebäuden des Parlaments gelegen sein, und zu jeder passenden Stunde den Mitgliedern der vereinigten Kammern, welche Auskunft oder Beistand von dem Vertreter für ihre respectiven Kammern suchen, zugänglich sein.

Functionen des Vertreters.

23. Die laufenden Pflichten des Vertreters sind: genaue Protocolle und Berichte von allen Verhandlungen der Association sorgsam zu bewahren; einer jeden der vereinigten Kammern die möglich früheste Information von allen Gesetzesvorlagen, Nachrichten von Anträgen im Parlament und anderen, die Interessen des Handels berührenden Vorkommnissen zu geben, jeder beigetretenen Kammer zum Selbstkostenpreise Bücher, parlamentarische oder andere Schriften, welche dieselbe bestellt, zu beschaffen und zuzustellen, solchen Kammern Beistand zu gewähren, welche eine Unterredung mit einem Parlamentsmitgliede, officiellen Personen oder öffentlichen Behörden zu haben wünschen, und den vereinigten Kammern im Allgemeinen alle diejenigen Dienste zu leisten, welche vom Vorstande gewünscht werden.

Functionen des Vorstandes.

24. Der Vorstand ist befugt, von Zeit zu Zeit solche Geschäftsordnungen für die Verwaltung der Association zu erlassen, welche die Zwecke, zu denen die Association errichtet ist, fördern und für die Geschäftsführung der Association von Zeit zu Zeit nöthig erscheinen, vorausgesetzt, dass derartige Geschäftsordnungen der Gründungsacte oder den Statuten dieser Gesellschaft nicht widersprechen; auch von Zeit zu Zeit irgend eine der besagten Geschäftsordnungen aufzuheben oder zu verändern; doch sollen solche Geschäftsordnungen, welche nach den zuerst festgestellten Geschäftsordnungen erlassen werden, der ersten Jahresversammlung der Association zur Bestätigung unterbreitet werden.

Protocoll.

25. Correcte Protocolle sind von den Verhandlungen des Vorstandes der Association in zweckmässigen Büchern zu führen, welche den Mitgliedern zu jeder passenden Zeit zur Einsicht offen stehen.

Statutenänderung.

26. Diese Statuten dürfen durch Specialbeschlüsse der Asso-

ciation, welche den Bestimmungen der Gesellschaftsacte von 1862 gemäss gefasst sind, abgeändert werden.

III. Geschäftsordnung.

Geschäftsordnung.

1. Jede beigetretene Kammer hat dem Vorstand alle Resolutionen, welche sie bei der nächsten Jahresversammlung der Association zur Discussion vorzuschlagen wünscht, einzusenden, mit solchen auf die Auskunftsquellen hinweisenden Erklärungen und Nachweisen über die besonderen darin vorkommenden Gegenstände, welche zweckmässig erscheinen, um eine volle klare Beurtheilung der in Frage stehenden Themata zu fördern. Solche Vorschläge sind in dieser Weise nicht später als am 31. December eines jeden Jahres einzusenden. Ferner hat jede beigetretene Kammer dem Vertreter der Association innerhalb des Monats Januar eines jeden Jahres eine beglaubigte neue Aufstellung der Zahl der subscribirten Mitglieder einzusenden, wie sich solche am ersten dieses Monats ergab.

Tagesordnung.

2. Der Vorstand hat nach dem 31. December sobald als möglich diese Vorschläge zu classificiren und hieraus eine Tagesordnung für die bevorstehende Versammlung zu entwerfen; jeder beigetretenen Kammer hat er wenigstens vierzehn Tage vor einer solchen Versammlung mindestens drei Abschriften einer solchen Tagesordnung zu übermitteln.

3. Im Falle irgend ein Vorschlag von ähnlichem Inhalte durch die Association bei zwei aufeinander folgenden Versammlungen discutirt und verworfen ist, soll es für jede Kammer unstatthaft sein, den gleichen Vorschlag vor Ablauf der nächsten Jahresversammlung zu wiederholen.

4. Der Vorstand ist befugt, jeden beliebigen Gegenstand oder Vorschlag jeder jährlichen General- oder Specialversammlung zur Erwägung zu unterbreiten.

5. Bei den jährlichen General- und Specialversammlungen ist Niemandem zu sprechen gestattet, weder einem Delegirten von irgend einer der beigetretenen Kammern, noch einem Parlamentsmitgliede, wenn er dazu nicht durch einen vorher vom Vorstande gefassten Beschluss ermächtigt ist.

6. Dem Artikel 13 der Statuten gemäss soll es vor Eingang in die Geschäftsordnung am ersten Tage irgend einer Versammlung jedem anwesenden Delegirten gestattet sein, einen beliebigen den Handel betreffenden Gegenstand zu erwähnen; derselbe darf jedoch

erst nach Beendigung der im officiellen Programm specificirten Tagesordnung discutirt werden, nachdem die Versammlung durch Abstimmung entschieden hat, ob der fragliche Gegenstand zur Discussion zugelassen werden soll oder nicht.

Vorstandssitzung.

7. Der Vorstand hat sich in dem Locale der Gesellschaft auf den zweiten Freitag eines jeden Monats, während der Sitzung des Parlaments, um 11 Uhr oder zu einer anderen passenden Zeit zu versammeln; zur Beschlussfähigkeit ist die Zahl von drei Mitgliedern hinreichend.

Präsident.

8. Der Präsident der Association hat bei allen Versammlungen zu präsidiren, in seiner Abwesenheit hat die Versammlung ihren eigenen Präsidenten zu wählen.

9. Der Vertreter in London, oder im Fall er nicht anwesend, einer der Ehrensecretaire, oder in deren Abwesenheit ein Mitglied des Vorstandes hat in Verbindung mit dem Präsidenten die Geschäfte für die Versammlung vorzubereiten, sowie Protocolle und Berichte über die Verhandlungen anfertigen zu lassen.

10. Der Vertreter hat die betreffenden Vorstandsmitglieder mindestens zwei Tage vor der anberaumten Sitzung einzuladen und auf jeder Vorladung alle wichtigen Gegenstände, welche voraussichtlich zur Verhandlung kommen werden, speciell zu erwähnen.

11. Eine Special-Versammlung kann auf Wunsch des Präsidenten oder von drei Mitgliedern des Vorstandes durch den Vertreter zusammenberufen werden.

Protocoll.

12. Der Präsident hat das unreine Protocoll einer jeden Versammlung zu zeichnen, bevor die Versammlung geschlossen wird. Der Vertreter hat Reinschriften von allen Protocollen anzufertigen, und sollen bei jeder monatlichen Versammlung diese Reinschriften der Protocolle über alle während des vorhergehenden Monats stattgefundenen Verhandlungen und Vorfälle vorgelesen und bestätigt und von dem Präsidenten gezeichnet werden, bevor zu irgend einem anderen Geschäfte übergegangen wird; irgend welche, aus dem letzten Protocolle entspringende Fragen sollen erledigt werden, bevor man zur Erwägung irgend eines neuen Gegenstandes übergeht.

Aufhebung früherer Beschlüsse.

13. Die in einer Versammlung des Vorstandes gefassten Entschlüsse dürfen in einer darauf folgenden Versammlung nicht wieder aufgehoben werden, es sei denn, dass vorher rechtzeitig Kenntniss von einer solchen Absicht in der Einladung gegeben ist; noch soll irgend eine Bestimmung dieser Geschäftsordnungen geändert, auf-

gehoben oder erweitert werden, ohne eine solche Bekanntmachung oder Bestätigung der folgenden Versammlung.

---

b. Organisatorische Bestimmungen der Kammer für Handel und Schifffahrt zu Bristol.*)

Handelskammer in Bristol.

I. Concession.

Concession.

(Vom Handelsamt gemäss Abschnitt 23 der Gesellschaftsacte von 1867 ertheilte Genehmigung zur Bildung einer Kammer.)

Da dem Handelsamt eröffnet worden ist, dass die vereinigte Kammer für Handel und Schifffahrt in Bristol, welche im Begriff steht, den Gesellschaftsacten von 1862 und 1867 gemäss, als eine privilegirte Genossenschaft eingetragen zu werden, zum Zweck der Förderung solcher Angelegenheiten, welche in Abschnitt 23 der eben erwähnten Acte erwähnt sind, und dass es in der Absicht der genannten Kammer für Handel und Schifffahrt liegt, das Einkommen oder das Vermögen der Association, aus welchem Grunde sich dasselbe auch immer vergrössern mag, nur zur Förderung der Zwecke der Genossenschaft, wie in den Vereinsbestimmungen der genannten Kammer für Handel und Schifffahrt angedeutet, zu verwenden und keinen Theil davon, direct oder indirect durch Dividendenvertheilung, Prämien oder auf irgend eine andere Art an Personen, welche Mitglieder der Association sind oder gewesen sind, oder auch an eine Person, welche dies durch Vermittlung eines der Mitglieder beansprucht, auszuzahlen oder zu übertragen:

Verordnet das Handelsamt gemäss der ihm beiwohnenden Befugniss, und unter Berücksichtigung der in den Vereinsbestimmungen der besagten Kammer für Handel und Schifffahrt enthaltenen Bedingungen, welche von zwölf Mitgliedern am 1. September 1874 unterschrieben sind, durch diese seine Verfügung, dass die Bristoler Kammer für Handel und Schifffahrt mit beschränkter Haftbarkeit der Mitglieder eingetragen werden soll, ohne die Hinzusetzung des Wortes „limited“ zu ihrer Firma.

II. Gründungsacte.

Gründungs-Acte.

Name.

1. Der Name der Genossenschaft ist: „The Bristol Incorporated Chamber of Commerce and Shipping.“

---

*) Als Beispiel für die englischen freien Handelskammern, deren Statuten im Wesentlichen gleichlautend sind.

Generalversammlung.

General-Versammlungen.

13. Es soll eine jährliche ordentliche General-Versammlung der Kammer an einem von dem Vorstand festgesetzten Tage im April jeden Jahres abgehalten werden, zu welcher mindestens drei Tage vorher eingeladen werden muss.

14. Special-Versammlungen der Kammer sollen von dem Vorstande, dem Präsidenten, einem der Vicepräsidenten, oder von dem Secretair auf Ansuchen von zehn Mitgliedern zusammen berufen werden. Die Einladung zu einer solchen Versammlung mit Angabe der Tagesordnung muss wenigstens drei Tage vorher erfolgen, und darf kein anderer Gegenstand verhandelt werden, als die auf der Tagesordnung verzeichneten.

15. Alle Versammlungen der Kammer sollen durch Circulare und durch wenigstens zweimalige Bekanntmachung in den Bristoler Zeitungen berufen werden. In Abwesenheit des Präsidenten und des Vicepräsidenten wählt sich die Versammlung ihren eigenen Vorsitzenden.

Abstimmung.

16. In den Versammlungen erfolgt die Abstimmung durch Majorität der gegenwärtigen Mitglieder; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Geschäftsführender Vorstand.

Geschäftsführender Vorstand.

Die Geschäfte der Kammer werden von einem Vorstande geführt, der aus erwählten Mitgliedern und ex officio Ehrenmitgliedern besteht.

a) Erstere sind 24 aus der gesammten Mitgliederzahl gewählte Mitglieder;

b) die ex officio Ehrenmitglieder sollen sein: der Bürgermeister von Bristol, die Mitglieder des Parlaments für Bristol, der Präsident der Bristoler Dockscommission, der Chef und der Vorstand der Gesellschaft „Merchant Venturers“, und ähnliche Personen, welche die Kammer bestimmen wird.

Transitorische Bestimmungen.

18. Bis die Mitglieder des neuen Vorstandes nach § 19 erwählt sind, fungirt der Vorstand der alten Bristoler Handelskammer.

19. In der ersten ordentlichen General-Versammlung, die im Monat April 1875 gehalten werden soll, haben die Mitglieder der Kammer den Vorstand zu wählen.

Wiederwahl.

20. Ein Drittel oder wenigstens acht der erwählten Mitglieder des

Vorstandes sollen am Ende jeden Jahres ausscheiden, von denen vier, nämlich die, welche den Versammlungen des Vorstandes am wenigsten beigewohnt haben, für zwei Jahre nicht wieder wählbar sein sollen. Die Mitglieder des Vorstandes, welche 1876 und 1877 ausscheiden, sollen durch das Loos, die später ausscheidenden nach der Anciennität bestimmt werden.

der Vorstandsmitglieder.

21. Wenn ein Vorstandsmitglied sich von den Versammlungen vier auf einander folgende Monate hierdurch fern hält, oder wenn es zurücktritt, stirbt oder zahlungsunfähig wird innerhalb der regelmässigen Wahlperiode, so kann der Vorstand die Stelle für vacant erklären und ein anderes Mitglied sich cooptiren.

22. Jedes Mitglied der Kammer soll das Recht haben, ebenso viele Mitglieder zur Wahl für den Vorstand vorzuschlagen, als vacante Stellen da sind, und zwar brieflich an das Secretariat oder viva voce auf der alljährlichen Versammlung.

Jahresbericht.

23. In jeder ordentlichen General-Versammlung soll ein Bericht über die Thätigkeit und der Rechnungsabschluss der Kammer, von zwei Revisoren, welche in jeder ordentlichen General-Versammlung gewählt werden, gehörig unterzeichnet, vorgelegt werden.

Präsidium.

24. Der Vorstand wählt in der ersten Sitzung nach jeder ordentlichen General-Versammlung aus seiner Mitte einen Präsidenten und zwei Vicepräsidenten.

Vorstandssitzung.

25. Der Vorstand hat monatlich wenigstens einmal zusammenzutreten und kann Commissionen bilden, zu denen event. auch noch andere Mitglieder der Kammer hinzuzuziehen sind.

Befugnisse.

26. Der Vorstand hat die Befugniss, für die Geschäfte der Kammer Bureaux einzurichten, und Secretaire und andere für die ordentliche Führung der Geschäfte nöthige Beamte mit jährlichem Gehalte oder unter anderen Bedingungen anzustellen und auf diese Statuten zu verpflichten; er hat sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben, nach welcher er seine eigenen Versammlungen bestimmt, sein eigenes Verfahren regelt, die Angelegenheiten der Kammer führt und beaufsichtigt, und im Namen der Kammer handelt; zu diesem Zweck hat er das Recht, das Siegel der Kammer bei jeder Petition an das Parlament, jeder Bittschrift, oder anderen Documenten anheften zu lassen, und überhaupt alle Befugnisse und Functionen der Kammer auszuüben, welche nicht ausschliesslich den Generalversammlungen der Kammer vorbehalten sind.

Geschäftsordnung (Reglement).

Geschäfts-Ordnung.

27. Der Vorstand hat das Recht, von Zeit zu Zeit solche Geschäftsordnungen zu erlassen, die zur Förderung der Zwecke, für welche die Kammer errichtet ist, dienen, vorausgesetzt, dass solche Reglements nicht der Grundacte oder den Statuten der Kammer widersprechen; ebenso ist er befugt, auch von Zeit zu Zeit einige der erlassenen Reglements zu widerrufen und zu ändern.

Protocolle.

28. Correcte Protocolle von den Verhandlungen des Vorstandes und der Kammer sollen in geeigneten Büchern geführt werden, die zu jeder passenden Zeit zur Einsicht der Mitglieder der Kammer bereit liegen.

29. Die Kammer kann durch ihren Vorstand Untersuchungen über den Handel betreffende Angelegenheiten veranlassen; die Reglements für dieselben erlässt der Vorstand.

30. Diese Artikel können durch Specialbeschlüsse der Kammer, die gemäss den Verfügungen der Gesellschaftsacte von 1862 gefasst sind, abgeändert werden.

Die Grundacten und Statuten der übrigen Handelskammern des Vereinigten Königreichs sind von den vorstehend mitgetheilten principiell nur wenig oder gar nicht abweichend. Grössere Verschiedenheiten dürften sich in den Geschäftsordnungen der einzelnen Corporationen finden, doch beschränken wir uns hier darauf ebenfalls nur eine derselben als Beispiel mitzutheilen, wofür wir im Anschluss an das Statut abermals die der Bristoler Kammer wählen.

Geschäftsordnung.

IV. Geschäftsordnung.

Reglement für den Vorstand.

Vorstand.

1. Der Vorstand tritt am dritten Freitag jedes Monats um 2 Uhr Nachmittags (und ausserdem so oft es für nöthig erachtet wird) zu einer Sitzung zusammen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn 5 Mitglieder anwesend sind. Bei der ersten Versammlung jeden Jahres (und so oft es sonst für nöthig befunden wird) ernennt der Vorstand die jedesmal nothwendigen Commissionen und Subcommissionen; jede Commission wählt sich einen Vorsitzenden. Der Präsident oder einer der Vicepräsidenten kann für die regelmässigen Monats-Sitzungen auch einen anderen Tag bestimmen, welcher jedem einzelnen Mitgliede bekannt gemacht werden muss.

Secretair.

Pflichten des Secretairs.

2. Der Secretair führt die Correspondenzen der Kammer, ordnet die Geschäfte aller ihrer Sitzungen an, führt Protocoll über die Verhandlungen aller ihrer Commissionen, fasst Berichte, Petitionen und Denkschriften ab und sammelt die Unterschriften ein. Ausserdem hat er sich in genauer Kenntniss zu halten von allen an das Parlament gerichteten Anträgen, welche die Interessen von Handel und Gewerbe betreffen, sowie von allen bezüglichen Angelegenheiten, welche in anderen Handelskammern behandelt werden.

Er bewahrt alle Bücher, Documente, Protocolle und sonstigen Papiere unter der Leitung der Commission auf und hält dieselben den Mitgliedern zu jeder Zeit zur Verfügung.

Das Siegel der Kammer verwahrt er in einer mit zwei verschiedenen Schlössern versehenen Kiste; den Schlüssel des einen erhält der Präsident, den des zweiten der Secretair.

Einladung zur Sitzung.

Einladung zur Sitzung.

3. Die Einladung zu jeder Versammlung des Vorstandes und der Commissionen wird den Mitgliedern nach ihrer Wohnung oder ihrem gewöhnlichen Geschäftslocale gesandt. Bei jeder Einladung zu ausserordentlichen Versammlungen wird durch den Secretair die Tagesordnung mitgetheilt; nur die in derselben bezeichneten Gegenstände dürfen in der Sitzung zur Verhandlung kommen. In den Einladungen zu den gewöhnlichen monatlichen Sitzungen muss auch die Tagesordnung angegeben werden; doch können auch noch andere, als in ihr genannte, wichtige Angelegenheiten der Versammlung vorgelegt werden.

Ordnungsstrafen.

Geldstrafen.

4. Die Mitglieder, welche unentschuldigt auf die 12 Stunden vor der Vorstandssitzung zuzustellende Einladung nicht erscheinen, bezahlen 2 Sh. Strafe — wer zu spät kommt, zahlt 1 Sh. Krankheit und Abwesenheit von der Stadt entschuldigt. Alle durch die Post gesandten Einladungen werden als in der nächsten Briefausgabe eingehändigt, angenommen. Die Strafe für das Versäumen einer Sitzung soll auf jeder Einladung zu einer Versammlung in Erinnerung gebracht werden. Bei jeder monatlichen Vorstandssitzung ruft der Secretair die Namen der Mitglieder auf und notirt die Abwesenden; die Strafgelder früher versäumter Sitzungen werden bekannt gemacht und, wenn nicht von der Versammlung erlassen, als fällig betrachtet; sie werden an den Secretair (der darüber Kasse

führt), bezahlt; über ihre Verwendung bestimmt der Vorstand; ist ein mit Geldstrafe belegtes Mitglied nicht anwesend, so zieht der Secretair später den Betrag von ihm ein.

Reglement für die Versammlungen. Protocoll.

Reglement für die Versammlungen.

5. Der Secretair — oder in dessen Abwesenheit ein von dem Vorsitzenden ernanntes Vorstandsmitglied — führt Protocoll über die Verhandlungen jeder Versammlung. In jeder monatlichen Vorstandssitzung werden die Protocolle der letztvorhergangenen monatlichen Sitzung und aller seitdem abgehaltenen ausserordentlichen Sitzungen, sowie die der Commissionen, verlesen und von dem Vorsitzenden nach deren Genehmigung unterzeichnet. Ein von einer Versammlung gefasster Beschluss darf in der darauf folgenden nicht wesentlich geändert oder widerrufen werden — dazu muss eine besondere Versammlung speciell zu diesem Zwecke berufen werden. Will ein Mitglied eine Sache von Bedeutung vorschlagen oder seine Meinung über eine vorgetragene Sache abgeben, so hat es sich zu erheben und den Präsidenten um das Wort zu bitten; kein Mitglied darf ohne Erlaubniss des Präsidenten mehr als einmal über dieselbe Sache sprechen (ausser bei der Schlussverhandlung), oder einen anderen Redner unterbrechen. Kein Mitglied darf ohne Erlaubniss des Präsidenten die Sitzung, bevor derselbe sie für geschlossen erklärt hat, verlassen.

Discussion.

Rechnungswesen.

Rechnungswesen.

6. Alle Rechnungen sollen der Rechnungscommission vorgelegt werden, bevor sie dem Vorstand zugehen. Alle Zahlungen geschehen durch Cheques, welche von dem Präsidenten und zwei anderen Vorstandsmitgliedern in der Sitzung unterzeichnet werden. Alle an die Kammer eingezahlten Gelder werden sofort auf ihr Credit bei den Banquiers niedergelegt, so dass der Secretair nie mehr als 10 £ in der Kasse behält. Für kleine Nebenausgaben (über welche Buch geführt wird) erhält der Secretair 5 £; sind dieselben verausgabt, so erneuert er den Betrag durch Cheque.

Schiedsgericht.

Schiedsgericht.

7. Wollen Mitglieder irgend welche Handelsfragen oder Streitigkeiten vor dem Vorstande zum Austrag bringen, so haben sie sich schriftlich durch den Secretair an den Vorstand zu wenden, mit der Angabe, ob sie die Sache von dem Vorstande, oder von 2 oder mehr Schiedsrichtern, oder von einem Schiedsmann entschieden

wissen wollen. Hat der Vorstand einen Streitfall zur Entscheidung angenommen, so haben die Parteien eine genaue Darstellung der Einzelheiten des Thatbestandes und den Streitfall genau in seinen Hauptpunkten schriftlich einzureichen, mit der Erklärung, dass sie sich der Entscheidung des Vorstandes unterwerfen und alle Kosten tragen wollen. Der Vorstand, die Schiedsrichter oder der Schiedsmann können, wenn nöthig, einen Experten auf Kosten der Parteien hinzuziehen. Die Parteien haben ihre Schiedsrichter aus dem Vorstande zu wählen, und die erwählten Schiedsrichter können sich einen Oberschiedsrichter aus dem Vorstande ernennen, dessen Entscheidung endgültig ist. Die getroffene Entscheidung wird dem Secretair eingehändigt und von dem Präsidenten unterzeichnet; jede der Parteien erhält nach Zahlung aller Kosten eine Abschrift der Entscheidung. Die Kosten betragen 2—5 £, wenn beide Parteien Mitglieder sind, 2—10 £, wenn nur eine, oder wenn gar keine der Parteien Mitglied ist. Die Schiedsrichter bestimmen, welche Partei die Kosten zu tragen hat; $^2/_3$ derselben erhalten die Schiedsrichter, $^1/_3$ fliesst in die Casse der Kammer. Die Namen der Parteien, die Streitigkeitspunkte, die Namen der Schiedsrichter und das Urtheil werden in das Schiedsrichterbuch eingetragen und ein Bericht über jeden Fall in das Protocollbuch des Vorstandes niedergelegt. Die Schiedsrichter müssen, soweit es die genaue Untersuchung des Falles gestattet, denselben sobald als möglich entscheiden.

Italien.

5. Italien.

Handels- und Gewerbekammern.

a. Gesetz betreffend die Errichtung von Handels- und Gewerbekammern vom 6. Juli 1862.

(Racc. uff. No. 680.)

(Im Auszuge.)

Zweck.

Im ganzen Reiche werden Handels- und Gewerbekammern errichtet, um die commerciellen und industriellen Interessen bei der Regierung zu vertreten und zu befördern.

Pflichten.

Dieselben sollen der Regierung auf Grund der erstatteten Berichte Vorschläge zur Hebung des Handels und der Gewerbe machen; indem sie genau die Ursachen der bestehenden Missstände hervorheben und die Mittel und Wege angeben, solche zu beseitigen.

Die Kammern sollen alljährlich einen statistischen Bericht über den Zustand des Handels und der Gewerbe vorlegen;

sie sollen Listen der Sachverständigen für Handelssachen abfassen;

sie sollen die Aufsicht und die Verwaltung der Handelsbörsen haben;

sie sollen in Betreff der Sensale, Makler- und Sachverständigen die bestehenden gesetzlichen Befugnisse ausüben und die bezüglichen Listen für die Handelsgerichts-Beisitzer aufstellen;

sie sollen alle Angelegenheiten des Seidenhandels regeln;

sie sollen die vom Handels-Ministerium speciell auf den Handel berechneten Aufträge, sowie die Verwaltung von öffentlichen Handels-Anstalten, Lagerhäusern, Bergungs-Magazinen und anderen Handelsetablissements besorgen;

sie sollen der Regierung auf deren Verlangen jederzeit Berichte und Gutachten über Gegenstände ihrer Competenz geben;

sie können selbstständig oder mit Unterstützung des Ministeriums Handels- und Gewerbeschulen errichten und erhalten, sowie Handels- und Gewerbe-Ausstellungen für ihren Bezirk einrichten;

sie können zu ihren Versammlungen zur Prüfung von Fragen, welche das commercielle und gewerbliche Interesse betreffen, Sachverständige hinzuziehen;

sie können sich mit anderen Handelskammern über gemeinsame Interessen in Verbindung setzen;

sie können freiwillige öffentliche Verkäufe übernehmen gegen eine Taxe von $^1/_2$ pCt. des Verkaufserlöses, wofür sie die Kosten des Verkaufs tragen.

Zusammensetzung.

Die Kammern bestehen aus gewählten Mitgliedern, welche ihre Functionen unentgeltlich ausüben. Die Zahl derselben wird zwischen 21 und 9 betragen; die Mitglieder brauchen nicht am Orte der Kammer zu wohnen; sie werden durch relative Mehrheit gewählt. Blutsverwandte bis zum 2. Grade, Schwäger des 1. Grades, Gesellschafter oder Verwalter einer und derselben Gesellschaft können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder der Handelskammer sein. Die Zahl der nicht am Orte wohnenden Mitglieder darf ein Dritttheil der Mitgliederzahl der Handelskammern nicht überschreiten.

Actives und passives Wahlrecht.

Activ und passiv wahlfähig sind:

Alle, welche in dem Bezirk Handel, Gewerbe oder Industrie treiben;

ausserdem Seecapitäne, welche in den politischen Wahllisten der Gemeinde des Kammerbezirks eingeschrieben oder in dieser domicilirt, aber in andern Gemeinden eingeschrieben sind;

die Directoren der Etablissements, sowie die Vorstände von Actien- und Commanditgesellschaften, welche in der betreffenden Gemeinde domicilirt und irgendwo in den politischen Wahllisten eingetragen sind;

die wahlfähigen Söhne und Schwiegersöhne ersten und zweiten Grades von handeltreibenden Wittwen oder geschiedenen Frauen, welche selbst keinen Handel oder Gewerbe betreiben;

die Fremden, welche mindestens 5 Jahre lang im Kammerbezirk Handel oder ein Gewerbe betreiben und die sonstigen Bedingungen erfüllen, welchen die Einheimischen zur Eintragung in die politischen Wahllisten unterworfen sind.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Alle, welche der Art. 23 des Gemeinde-Provinzial-Gesetzes vom 23. October 1859 ausschliesst,

ferner die Beamten der Handelskammer und Alle, welche mit der Handelskammer Processe haben.

Wiederwahl.

Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus. Wiederwahl der ausscheidenden Mitglieder ist gestattet.

Sitzungen.

Die Versammlungen der Handelskammer sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder anwesend ist, andernfalls ist eine zweite Sitzung auszuschreiben, welche ohne Rücksicht auf die dann erscheinende Anzahl der Mitglieder über die Gegenstände der Tagesordnung gültige Beschlüsse fassen kann.

Beschlussfassung.

Zur Beschlussfassung gehört absolute Majorität.

Protocoll.

Das zu führende Protocoll wird veröffentlicht.

Die Kammer wählt mit Genehmigung des Ministers ihre Beamten mit absoluter Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung.

Deckung der Kosten.

Die Kammern haben zur Bestreitung ihrer Kosten das Recht:

1. eine Taxe über alle von ihnen ausgestellte Certificate, mit Ausnahme der Wahlcertificate, zu erheben;
2. eine specielle Abgabe auf alle Seeversicherungen, Ladepolicen, Schiffsmiethen und ähnliche commercielle Verträge zu legen;
3. Zuschläge auf die bestehende Erwerbssteuer des Kammerbezirkes umzulegen und falls solche nicht bestehen, die Handels- und Gewerbetreibenden verhältnissmässig zu besteuern.

   Diese Steuern bedürfen der Genehmigung der Regierung und werden unter dem Privilegium öffentlicher Abgaben erhoben.

Jede Kammer hat ihre Einnahmen und Ausgaben zu buchen und rechtzeitig Voranschlag und Schlussrechnung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Kammer kann ein eigenes Vermögen besitzen, das sie jedoch nicht in kaufmännischen oder gewerblichen Unternehmungen anlegen darf.

An die Stelle aller früheren Handels- und Gewerbevertretungen treten die neuen Handelskammern und übernehmen deren Vermögen und, soweit als thunlich, deren sonstige Verbindlichkeiten.

b. Oberster Handels- und Industrie-Rath.

Oberster Handels- und Industrie-Rath. Gesetz vom 5. August 1869.

I. Gesetz vom 5. August 1869.

(Racc. uff. d. l. No. 5210.)

1. Es wird beim Ministerium des Ackerbaus, der Industrie und des Handels ein Handels- und Gewerbe-Rath errichtet.

Befugnisse.

2. Der Rath giebt sein Gutachten ab über Reformen der Handels-Gesetzgebung und die Vorschläge der Handelskammertage, über die Entwürfe der Handels- und Schiffahrtsverträge, die Tarife der Eisenbahnen und über alle Angelegenheiten, welche das Ministerium demselben vorlegen wird.

   Er macht seine Vorschläge über alle Massregeln, welche er zur Förderung der nationalen Industrie und des Handels für zweckmässig hält.

Zusammensetzung.

3. Der Rath besteht aus 14 ernannten Mitgliedern, welche aus den in der Theorie und Praxis des Handels und der Gewerbe erfahrensten Personen ausgewählt werden.

   Von Amtswegen sind Mitglieder des Rathes:

   der Generalsecretair des Ministeriums,
   „ „ der öffentlichen Arbeiten,
   „ Generaldirector der Handelsmarine,
   „ „ der indirecten Steuern,
   „ „ der Consulate und des Aussenhandels,
   „ Chef der Abtheilung des Handels im Ministerium, welcher jederzeit Referent des Rathes ist.

Amtsdauer.

4. Die Mitglieder bleiben 3 Jahre im Amt. Alljährlich scheidet ein Drittheil derselben aus, welches stets wieder wählbar ist; für das erste Triennium bestimmt das Loos die Ausscheidenden.

Diäten.

5. Die Functionen der Mitglieder sind unentgeltlich. Die Mitglieder, welche nicht in der Hauptstadt ansässig sind, erhalten Reisekosten und Diäten.

Vorsitz.

6. Den Vorsitz im Rathe führt der Minister oder ein eigens ernannter Vicepräsident.

Abtheilungen.

Der Rath besteht aus zwei Abtheilungen und zwar aus einer für den Handel und einer für Gewerbe. Jede Abtheilung hat einen Vorsitzenden, welcher ebenfalls von der

Regierung ernannt wird. Die Berathungen finden sectionsweise oder in Generalversammlungen statt.

Sitzungen.

Die Generalversammlungen werden von dem Minister einberufen, und deren Tagesordnung von ihm bestimmt; die Sectionssitzungen werden von ihren Präsidenten anberaumt. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Ein Secretair wird dem Rathe beigegeben.

7. Wenn es sich um Berathung eines Gegenstandes handelt, welcher sowohl den Ackerbau-Rath (Gesetz vom 24. September 1868 Nr. 4619) als den Handelsrath berührt, so werden die beiden Räthe zusammen einberufen und bilden für diesen Gegenstand einen einzigen Berathungskörper.

Ein besonderes Decret wird die Beziehungen beider Räthe in Betreff ihres gemeinsamen und ihres gesonderten Wirkungskreises regeln.

Decret vom 3. Februar 1870.

II. Decret vom 3. Februar 1870.

(Racc. uff. No. 5486.)

Befugnisse.

1. Dem obersten Rath werden auch die Geschäfte übertragen, welche der durch Decret vom 19. October 1865 No. 2542 ernannten permanenten Commission zur Revision der officiellen Handelswerthe zustanden; der Rath hat die Verpflichtung, sein Gutachten über die Auslegung, Durchführung und Aenderung der Zolltarife und Zollreglements abzugeben.

Section der Zölle.

2. Zu den zwei Sectionen des Rathes, des Handels und der Gewerbe tritt als Dritte die Section der Zölle hinzu.

3. Von Amtswegen gehören hiezu als Mitglieder:
1. Der General-Secretair des Finanz-Ministeriums.
2. Der Präsident der Giunta in Florenz.
3. Der Inspector des Bergwesens.
4. Der Chef der Abtheilung der Zölle.

4. Die Zahl der auf drei Jahre ernannten Rathsmitglieder wird auf zwanzig erhöht. Die Ernennungen erfolgen im Einvernehmen der beiden Ministerien des Handels und der Finanzen.

Decret vom 1. October 1871.

III. Decret vom 1. October 1871.

(Racc. uff. No. 508.)

Zollsection.

Die Zoll-Section des Handelsraths tritt an die Stelle der früheren Permanenzcommission und hat die neue Tabelle der officiellen Handelswerthe zu verfassen etc.

1. Die Section theilt sich hierbei in drei Commissionen, wovon die erste die Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 12, 20 des Tarifes, die zweite die Artikel 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14 des Tarifs, die dritte die Artikel 15, 16, 17, 18, 19 des Tarifs zu bearbeiten hat.

Commissionen.

3. Das Handelsministerium ernennt 7 Mitglieder dieser Commission. Die Präsidenten der Commissionen werden aus den Sectionsmitgliedern gewählt.

Mitglieder.

Niederlande.

6. Niederlande.

Handels- und Gewerbekammer.

Gesetz, betreffend die Errichtung von Handels- und Gewerbekammern, vom 9. November 1851.

(Staatsblatt No. 142.)

mit den Aenderungen vom 16. Februar 1854 (Staatsbl. No. 13)
vom 11. August 1859 (Staatsbl. No. 80)
und vom 12. Juli 1873 (Staatsbl. No. 108)

(im Auszuge).

Artikel 1.

In allen Gemeinden, in welchen die Ausdehnung des Handels und der Industrie nach Ansicht der Gemeindeverwaltung es wünschenswerth macht, sollen mit Kgl. Genehmigung Handels- und Gewerbekammern errichtet werden.

Artikel 2.

Zweck.

Die Bestimmung dieser Kammern ist:

1. An die Staats-, Provinzial- und Gemeindeverwaltung Aufklärungen und Gutachten abzugeben, sowie Vorschläge zu erstatten in Betreff jener Gegenstände, welche auf Handel und Fabrikwesen Bezug haben.
2. Den Handelsleuten und Fabrikanten (Industriellen) ihres Bezirks jene Mittheilungen zu machen, welche obige Verwaltungen wünschen, oder welche den Kammern selbst als nützlich für Handel und Industrie erscheinen.

Artikel 3.

Verkehr mit der Regierung.

Der Verkehr zwischen der Kammer und der Verwaltung geschieht durch Vermittlung der Königlichen Commissare in den Provinzen, denen auch von allen Immediateingaben der Kammer Abschriften zu senden sind.

Artikel 4.

Die Kammern können behufs fachmännischer Mittheilungen und

Aufklärungen untereinander, sowie mit andern Personen und Collegien in Verkehr treten.

Artikel 5.

Passives Wahlrecht.

Zum Kammermitglied wählbar ist jeder, der 30 Jahre ist, am Kammersitze wohnt und mindestens 5 Jahre Handel oder Gewerbe betrieben hat, oder mit Handelsangelegenheiten beschäftigt war.

Artikel 6.

Anzahl der Mitglieder.

Die Zahl der Kammermitglieder wird durch Königlichen Beschluss für jede Kammer abgesondert bestimmt.

Artikel 7.

Wiederwahl.

Alle zwei Jahre tritt die Hälfte der Mitglieder aus; dieselben können wiedergewählt werden; die zuerst Austretenden werden durch das Loos bestimmt. Wird durch andere Ursachen ein Sitz erledigt, so tritt ein Nachfolger an dessen Stelle für dessen Functionsdauer ein.

Artikel 8.

Actives Wahlrecht.

Die Wahl der Mitglieder geschieht durch die wahlberechtigten Kaufleute und Gewerbtreibende des Kammersitzes.

Artikel 9.

Wähler der Kammer ist:

1. jeder Niederländer, welcher volljährig, in der Gemeinde ansässig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist
2. und in das Patentregister eingetragen ist und die durch die Regierung bestimmte Steuer bezahlt hat.

Die Steuer, welche eine Firma gezahlt, gilt als Zahlung der Antheilhaber der Firma.

Artikel 10.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind alle jene, welche die vorgenannten Eigenschaften nicht besitzen, überdies jene, welche ihr Vermögen ihren Gläubigern überlassen haben und ihren Verpflichtungen nicht voll nachgekommen sind.

Artikel 11.

Wahllisten.

Alle zwei Jahre findet im Monat November eine Versammlung der wahlberechtigten Kaufleute und Industriellen behufs Feststellung der Wahlliste etc. statt. Reclamationen entscheidet die Gemeindeverwaltung, Recurse dagegen die Deputirtenkammer mit endgültiger Wirkung.

Artikel 12.

Wahl.

Die Abstimmung geschieht mittelst nicht unterfertigter Stimmzettel; Scrutatoren rufen die einzelnen Wähler auf, nehmen die versiegelten Wahlzettel ab und stellen das Wahlresultat fest. Der Bürgermeister ist Vorsitzender der Wahldeputation. Die Wahl geschieht durch absolute Stimmenmehrheit; im Falle eine solche nicht erzielt wurde, wird eine neue Liste mit doppelt so viel Namen aufgesetzt, als die Zahl der zu wählenden Mitglieder beträgt, in welcher alle jene Mitglieder verzeichnet sind, welche die meisten Stimmen erhalten hatten; beim zweiten Wahlgange entscheidet die relative Stimmenmehrheit, bei gleicher Stimmenanzahl das höhere Alter, bei gleichem Alter das Loos.

Artikel 13.

Präsidium.

Die Kammer wählt alljährlich einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

Artikel 14.

Secretair.

Die Kammer ernennt aus ihrer Mitte oder ausserhalb der Mitglieder den Secretair, welcher im ersteren Falle aufhört, Mitglied der Kammer zu sein. Der Secretair fungirt drei Jahre, ist wieder ernennbar und hat nur berathende Stimme.

Artikel 15.

Kosten.

Einer jeden Kammer wird durch den Gemeinde-Vorstand alljährlich ein Betrag zur Bestreitung ihrer Kosten und der Gehalte des Secretairs und der Beamten aus der Gemeinde-Kasse verabfolgt. Die Mitglieder der Kammer functioniren unentgeltlich.

Artikel 16.

Rechnungslegung.

Alljährlich, im Monat Januar, hat die Kammer über ihre Ausgaben der Gemeinde-Verwaltung Rechnung zu legen. Bewilligte, aber nicht verwendete Gelder werden auf das nächste Jahr übertragen.

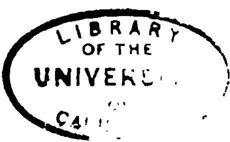
Artikel 17.

Geschäftsordnung.

Jede Kammer setzt ihre Geschäftsordnung und deren Modification unter Genehmigung des Gemeinderaths fest. Im Nichtgenehmigungsfalle geht die Beschwerde an die Deputirtenkammern, und wenn diese keine Entscheidung treffen, an die Regierung.

Artikel 18.

In Bezirke, wo Handel und Industrie nicht an einem Platze concentrirt, sondern über mehrere Gemeinden zerstreut sind, kann eine gemeinsame Handels- und Gewerbekammer für die Handel- und Ge-



werbetreibenden mehrerer Gemeinden errichtet werden. Die Anzahl der Mitglieder, welche dann aus jeder Gemeinde zu wählen sind, sowie die Art der Stimmenabgabe wird durch die Deputirtenkammer unter königlicher Genehmigung festgestellt. Die Gemeinderäthe der einzelnen Gemeinden bestimmen unter sich unter Genehmigung der Deputirtenkammer je ihren Jahresbeitrag.

Artikel 19.

Transitorische Bestimmung.

Alle früheren Reglements und Gesetze treten am 1. April 1852 ausser Kraft, an welchem Tage auch die neuen Kammern an Stelle der alten treten.

Artikel 20.

Die Wahlen für die neuen Kammern finden im Februar 1852 statt.

---

7. Belgien.

Oberster Handels- und Gewerberath.

a. Oberster Handels- und Gewerbe-Rath.

(Gesetz vom 27. März 1859. Recueil des lois 1859, No. 36.)

1. Es wird neben den Departements des Innern und dem der auswärtigen Angelegenheiten ein Oberster Handels- und Gewerberath errichtet

2. Dieser Oberste Rath besteht:

Mitglieder.

a) aus je zwei jährlich gewählten Mitgliedern der Handelskammern von Antwerpen, Brüssel, Gent und Lüttich.

b) aus je einem jährlich gewählten Vertreter der übrigen Handelskammern oder deren Stelle vertretende Deputationen;

c) aus dem von der Regierung ausserhalb dieser Collegien ernannten Mitgliedern, deren Zahl den dritten Theil der aus den Handelskammern Gewählten nicht überschreiten darf.

Präsidium.

3. Ein Präsident und zwei Vicepräsidenten werden für jede Session von der Regierung ernannt und denselben ein Secretair zur Geschäftsführung beigegeben.

4. Die Minister des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten werden eine Geschäftsordnung für den Obersten Rath ausarbeiten.

Befugnisse.

5. Der Oberste Rath giebt sein Gutachten über alle Angelegenheiten, welche ihm von der Regierung vorgelegt werden.

Er beräth von allgemeinen Gesichtspunkten aus über die Wünsche der Handelskammern, sowie alle jene Vorschläge in Betreff des Handels und der Gewerbe, welche von den eigenen Mitgliedern im eigenen oder im Namen der Handelskammern gemacht werden.

Versammlung.

6. Der Oberste Rath versammelt sich zu dem von der Regierung bestimmten Zeitpunkt in Brüssel, und sind die Angelegenheiten, welche seinen Berathungen unterzogen werden sollen, wenn thunlich, vorher den Handelskammern und allen Mitgliedern des Rathes zur Kenntniss zu bringen.

7. Die Berathungsprotocolle und deren Beilagen werden durch die Regierung veröffentlicht.

8. Die Funktionen eines Mitgliedes des obersten Handels- und Gewerberathes sind unentgeltlich. Im Falle einer Ortsveränderung sind ihnen dieselben Reisekosten und Diäten wie den Mitgliedern des Agricultur-Rathes gewährt.

Diäten.

9. Die Kosten des obersten Handels- und Gewerberathes werden in das Budget des Ministeriums des Innern eingestellt.

---

b. Union Syndicale de Bruxelles. Gegründet 6. August 1875.

Union Syndicale de Bruxelles.

Statuten vom 4. März 1878

Artikel 1.

Die Union syndicale, ausser allen Parteibestrebungen stehend, verfolgt den Zweck:

Zweck.

1. Den sittlichen und materiellen Fortschritt des Handels und der Gewerbe, sowie der Künste und Wissenschaften, welche mit denselben im Zusammenhange stehen, zu fördern.
2. Den allgemeinen und speciellen Interessen der einzelnen in ihr vertretenen Zweige der Arbeit Schutz und Vertheidigung zu gewähren.

Artikel 2.

Zu diesem Behufe

1. fördert sie die Erreichung von Syndical-Kammern (Genossenschaften), welche mit einander durch ein Centralcomité vereinigt sind,
2. und sucht alle jene Maassregeln im legalen Wege durchzuführen, welche sie für die betreffenden Interessen für nützlich hält, und theilt den competenten Behörden alle Wünsche, welche die Genossenschaften und affiliirten Associationen an sie richten, mit, gleichzeitig deren Interessen unterstützend.

Mitglieder der Union.

Artikel 3.

Die Union syndicale besteht aus wirklichen, affiliirten und Ehrenmitgliedern.

Mitglieder.

Artikel 4.

Wirkliche Mitglieder können allein Mitglieder der Genossen-

schaften sein, und bestimmt über deren Zulassung das Centralcomité. Jedes Mitglied zahlt jährlich 12 Francs.

Artikel 5.

Affiliirte Mitglieder sind die Theilnehmer an den belgischen Genossenschaften, welche ausserhalb der Union stehend mit dieser auf Grund der Bedingungen des Centralcomité's affiliirt sind.

Artikel 6.

Ehrenmitglieder können jene werden, welche der Union oder den durch sie vertretenen Interessen wesentliche Dienste geleistet haben.

Artikel 7.

Beiträge.

Die Jahresbeiträge werden pränumerando gezahlt. Das Gesellschaftsjahr beginnt am 15. October.

Chambres Syndicales (Genossenschaften.)

Artikel 8.

Genossenschaften.

Die einzelnen Genossenschaften sind behufs Vertretung der Gewerbe errichtet.

Artikel 9.

Jede Genossenschaft ist selbstständig.

Artikel 10.

Sie ernennt ihre Syndici und wählt jährlich drei Mitglieder in das Centralcomité.

Artikel 11.

Geschäftskreis.

Die Genossenschaften bestimmen über Aufnahme ihrer Mitglieder und beschäftigen sich mit allen Fragen, welche ihre Interessen berühren oder ihnen vom Centralcomité zur Berathung übertragen werden, üben schiedsrichterliche Functionen in allen Fällen aus, welche ihnen von Parteien vorgelegt werden, haben ihre Mitglieder den Gerichten als Sachverständige oder arbitres rapporteurs vorzuschlagen, können alle jene Schritte, einzeln und zusammen, unternehmen, welche sie für ihre gewerblichen Interessen nützlich erachten, und haben alljährlich dem Centralcomité einen Bericht über den Stand ihres Productionszweiges vorzulegen.

Sectionen.

Die Sectionen.

Artikel 12.

Sectionen werden zum Schutze der Interessen der Künste und

der Wissenschaften in ihren Beziehungen zum Handel und den Gewerben eingerichtet.

Artikel 13.

Die Sectionen vertreten kein einzelnes gewerbliches Interesse. Alle wirklichen und Ehrenmitglieder der Union können denselben beitreten.

Artikel 14.

Jede Section wählt ihr Bureau und schickt drei Delegirte in's Centralcomité.

Artikel 15.

Die Sectionen bestimmen über Aufnahme ihrer Mitglieder, studiren alle Fragen, welche sie berühren und thun Alles, was sie für die ihnen anvertrauten Interessen nützlich erachten.

Das Centralcomité.

Centralcomité.

Artikel 16.

Zweck.

Das Centralcomité ist der Repräsentant und Verwalter der Union.

Artikel 17.

Zusammensetzung.

Es besteht aus den Delegirten der Genossenschaften oder Sectionen, aus den Delegirten der affiliirten Associationen, welche in allen Fragen, ausgenommen jene der inneren Verwaltung der Union, eine berathende Stimme haben und aus zwölf Mitgliedern, welche von der Generalversammlung der wirklichen Mitglieder gewählt werden.

Artikel 18.

Büreau.

Das Bureau des Centralcomités besteht aus 7 Mitgliedern; 1 Präsidenten, 2 Vicepräsidenten, 2 Secretairen, 1 Cassirer und 1 Bibliothekar, welche mit geheimer Abstimmung und durch absolute Majorität vom Centralcomité gewählt werden. Das Bureau wird alljährlich neu gewählt, die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Artikel 19.

Wirkungskreis.

Der Wirkungskreis des Centralcomités ist folgender:

a) Aufnahme und Entlassung von wirklichen Mitgliedern,
b) die Aufnahme der affiliirten Associationen Belgiens in den Verband,
c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
d) die Constituirung der Genossenschaften und Sectionen,
e) die Ernennung zu Ehrenmitgliedern des Bureaus,

f) die Zusammensetzung von Comités und Ausschüssen zur Berathung und zum Studium der Fragen, welche eine eingehende Prüfung erheischen,
g) die Feststellung der Geschäftsordnung für die Union,
h) die Durchführung aller Schritte und Maassregeln, welche es in seinem Interesse für nützlich erachtet,
i) Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben.
k) Rechnung zu legen und Voranschläge zu verfassen,
l) einen oder mehrere Agenten für die laufenden Geschäfte zu ernennen und deren Besoldung zu bestimmen

Generalversammlungen.

Generalversammlungen.

Artikel 20.

Eine Generalversammlung aller wirklichen Mitglieder der Union findet jährlich im December statt.

Deren Tagesordnung ist:

a) Bericht des Centralcomités über ihre Arbeiten und den Stand der Union im Gesellschaftsjahre,
b) Rechnungslegung und Budget,
c) Ernennung von 12 Mitgliedern des Comités.

Artikel 21.

Das Bureau beruft überdies Generalversammlungen, so oft es solche für nöthig hält oder auf Verlangen von 100 Mitgliedern der Union.

(Die Union zählt gegenwärtig 30 Genossenschaften, 4 Sectionen (Kunst, Wissenschaft, Volkswirthschaft, Handelsrecht) und zwei affiliirte Associationen.

Handels-, Industrie- und Schifffahrts-Gesellschaft.

c. Statut der Handels-, Industrie- und Schifffahrts-Gesellschaft zu Antwerpen,*)

vom 5. Februar 1877.

Zweck, Zusammensetzung.

Zweck und Zusammensetzung der Gesellschaft.

1. Die Gesellschaft hat den Zweck, alle das Interesse von Handel, Industrie und Schifffahrt berührenden Fragen im weitesten Sinne des Wortes zu studiren, und macht es sich zur Aufgabe, alle als nöthig oder nützlich erkannten Reformen zu unterstützen und die

*) Als Beispiel für die freien kaufmännischen Genossenschaften Belgiens.

der freien Bewegung und Entwicklung des Handels entgegenstehenden Hindernisse aus dem Wege zu räumen.

2. Sie hält sich fern von allen ihrem Zwecke fremden Angelegenheiten, insbesondere in politischer Beziehung.

Mittel zur Erreichung des Zweckes.

3. Für Erreichung ihres Zweckes kann sich die Gesellschaft, vertreten durch ihren Vorstand, aller gesetzmässigen Mittel bedienen, die da sind: öffentliche und nicht öffentliche Discussionen, Conferenzen, Meetings, Veröffentlichungen in Zeitungen, Manifeste, Broschüren u. s. w.

Ordentliche Mitglieder.

4. Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern, deren Anzahl nicht bestimmt festgesetzt ist.

Ehren-Mitglieder.

Personen, die der Gesellschaft besondere Dienste erwiesen, kann der Titel „Ehrenmitglied" verliehen werden.

Centralcomité.

Centralcomité.

5. Der Gesellschaft steht ein Centralcomité vor, das sich wie folgt zusammensetzt:

Vorstand.

a) aus 5 in der Generalversammlung gewählten Mitgliedern, die aus ihrer Mitte einen Präsidenten, zwei Vicepräsidenten, einen Secretair und einen Schatzmeister ernennen;

b) aus den Präsidenten der Sectionen.

Amtsdauer.

6. Die in der Generalversammlung erwählten Mitglieder fungiren drei Jahre, und zwar so, dass jedes Jahr ein Drittel ausscheidet.

Wiederwahl.

Die ausscheidenden Mitglieder können erst nach Verlauf eines Jahres wieder gewählt werden.

Die beiden ersten Listen der Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

Vacanzen.

Jede eintretende Vacanz muss in einer innerhalb spätestens 14 Tagen zu berufenden Generalversammlung erledigt werden.

Befugnisse des Centralcomités.

7. Das Centralcomité führt die Geschäfte der Gesellschaft und verwaltet deren Finanzen.

Geschäftsordnung.

Dasselbe giebt sich selbst eine Geschäftsordnung und ist befugt, einen oder mehrere besoldete Beamte anzustellen.

Generalversammlung.

So oft es für die Interessen der Gesellschaft nöthig erscheint, beruft das Central-Comité eine Generalversammlung.

Archiv. Tarife. Berichte.

Im Secretariat der Gesellschaft liegen für die Mitglieder die Sitzungsprotocolle, die Archive, die Tarife und Handelsverträge, die Consularberichte und alle anderen im Besitz der Gesellschaft befindlichen auf den Handel bezughabenden Documente aus.

8. Die Generalversammlung hat die Geschäftsordnung für die Mitglieder zu bestimmen.

Sectionen.

Sectionen.

9. Für jeden Zweig der Vertretung der Interessen von Handel, Industrie und Schifffahrt kann eine besondere Section gebildet werden, welche wenigstens 10 Mitglieder zählen muss.

Das Centralcomité kann, wenn nöthig, auch die Bildung der Sectionen mit weniger als 10 Mitglieder zu geben. Für ein und dieselbe Geschäftsbranche kann aber nur eine einzige Section gebildet werden.

10. Jede Section hat sich besonders zu constituiren und dem Centralcomité davon, sowie von seiner Geschäftsordnung Kenntniss zu geben, und ihm alle ihre Beschlüsse zur Genehmigung vorzulegen.

11. Die Sections-Präsidenten werden auf 3 Jahre gewählt und können erst nach Verlauf eines Jahres wieder gewählt werden.

12. Die Mitglieder können an beliebig vielen Sectionen Theil nehmen, doch haben sie nur in einer Stimmrecht.

Mitglieder der Gesellschaft.

Mitglieder der Gesellschaft.

13. Die ihre Aufnahme in die Gesellschaft beantragenden Personen müssen sich durch ein Mitglied vorschlagen lassen und haben sich in der nächsten Generalversammlung einer geheimen Ballotage zu unterwerfen. Die Präsentation als solche verpflichtet bereits auf die Statuten.

Wahl.

Beitrag.

14. Jedes Jahr sind pränumerando 20 Frcs. Beitrag zu zahlen.

15. Auf schriftlichen Antrag von wenigstens 10 Mitgliedern kann das Centralcomité in schweren Vergehensfällen Exclusion über ein Mitglied verfügen, nachdem wenigstens $^3/_4$ der Mitglieder darüber berathen und mit $^3/_4$ Majorität also beschlossen haben.

Exclusion.

Die Person, deren Exclusion beantragt ist, muss vorher zu seiner Vertheidigung gehört werden.

Versammlungen.

16. Das Centralcomité versammelt sich regelmässig jeden ersten Montag des Monats.

General-Versammlung.

17. Der Präsident beruft die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung.

18. Die regelmässige jährliche Generalversammlung muss im Laufe des December abgehalten werden.

In derselben wird Bericht über die finanzielle Lage, die Arbeiten der Gesellschaft, die erreichten Resultate, die anzustrebenden Reformen und die Mittel, solche zu erreichen, erstattet.

Dann wird nach Artikel 6 zur theilweisen Auswahl des Centralcomité's geschritten.

Die bei einer ordentlichen Generalversammlung ohne Entschuldigung fehlenden Mitglieder werden mit 2 Frcs. Strafe belegt.

19. Alle Abstimmungen werden mit einfacher Majorität entschieden, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

20. Auf Antrag von wenigstens 10 Mitgliedern ist innerhalb 14 Tagen eine ausserordentliche Generalversammlung zu berufen.

Specialbestimmungen.

Specialbestimmungen.

21. Gegenwärtige Statuten treten nach Bestätigung durch die erste Generalversammlung in Kraft.

22. Aenderungen der Statuten können nur mit $^3/_4$ Majorität beschlossen werden.

Alle Abänderungsvorschläge müssen schriftlich mit der Unterschrift von wenigstens 10 Mitgliedern bei dem Centralcomité eingereicht werden.

Der Vorstand muss solche innerhalb eines Monats, unter Angabe des Wortlautes der betreffenden Aenderungsvorschläge auf dem Einladungsschreiben, (welches acht volle Tage vor der Generalversammlung versandt wird), einer ausserordentlichen Generalversammlung vorlegen.

Rumänien.

8. Rumänien.

Handels- und Gewerbe-kammern.

Gesetz vom $\frac{\text{30. September}}{\text{12. October}}$ 1864.

(Preuss. Handelsarchiv 1864. II. 603.)

(Im Auszuge.)

In Bukarest, Turn Severin, Krajowa, Turnu Magurelin, Giurgewo, Braila, Galate, Ismail, Berlad, Jassy, Baken Plätra, Boloschani, Fokschani und Plojetschti werden Handels- und Gewerbekammern errichtet. — Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch absolute Majorität und geheime Abstimmung. Falls die Wähler nicht erscheinen, erfolgt die Bildung durch Ernennung Seitens der Regierung. Die gewählten Mitglieder werden vom Fürsten bestätigt. Wähler sind alle Handel und Gewerbetreibenden, welche 50 Piaster Gewerbesteuer zahlen, im Besitze der bürgerlichen und Gemeinderechte sind, wählbar alle Rumänen welche 30 Jahre alt sind und ein Geschäft betreiben.

Wahl.

Zusammensetzung.

Die Handelskammern bestehen aus 6 bis 7 Mitgliedern. Die Wahlen geschehen auf 6 Jahre; alle 2 Jahre scheiden 2 Mitglieder aus, die wieder wählbar sind.

Zweck.

Die Handelskammern sind officielle Organe des Handels und natürliche Mandatare für die Verwaltung aller dem allgemeinen Handels-Interesse dienenden Anstalten, sie können der Regierung aus eigenem Antriebe ihre Ansichten und Vorschläge über die gewerblichen und commerciellen Interessen ihres Bezirkes mittheilen und sind verpflichtet, über Aufforderung der Regierung ihr Gutachten abzugeben. Die Handelskammerberathungen dürfen ohne Autorisation der Regierung nicht veröffentlicht werden. — Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Vicepräsidenten, Secretair und Rendanten der Kammer. Der Präfect des Districts kann jederzeit den Vorsitz übernehmen. — Alle Beschlüsse werden durch ab-

Vorstand.

Beschlüsse.

solute Majorität der Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Einnahmen der Handelskammern bestehen in einem Zehntel der I. und II. Klasse der Patenttaxe; sie werden von der Staatskasse erhoben und jeden Trimester an die Kammer abgeführt.

Kosten.

Beim Ministerium des Innern ist ein Handelsrath bestellt, zusammengesetzt aus dem Minister, dem Vicepräsidenten und acht ernannten Mitgliedern mit der Aufgabe, Tarife, Verträge, Handelsgesetze und Anträge der Kammern zu berathen.

Handelsrath.

Schweden.

9. Schweden.

Königliche Instruction für das Commerz-Collegium in Stockholm.

(Vom 23. April 1831.)

§ 1—3 vacat.

§ 3.

Commerz-Collegium.

Das Commerzcollegium besteht aus folgenden Personen:

1 Vorsitzender — 1 Commerzrath — 1 Secretär —
1 Passanwalt nebst Secretär —
1 Regierungsvertreter nebst Secretär, eigenes Comptoir —
1 Registrator nebst Secretär, eigenes Comptoir —
1 Rendant nebst Vertreter u. 2 Secretären, eigenes Comptoir —
1 Wechselagent (nebst Controlleur, Buchhalter, 2 Secretären.)

§ 4.

Vorsitzender.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom König ernannt; das Commerzcolleg hat das Vorschlagsrecht für Secretäre, Anwalte und Rendanten vorbehaltlich königl. Bestätigung. Alle sonstigen Beamten bestimmt das Commerzcolleg selbstständig.

§ 5.

Sitzungen.

Die Sitzungen werden für gewöhnlich alle 14 Tage von dem Präsidenten im Namen des Königs anberaumt, bekannt gemacht und berufen als regelmässige Sitzungen. Ausserdem kann derselbe jederzeit nach Bedürfniss an jedem Tage (excl. Sonntag) Sitzungen berufen und muss S. Majestät Anzeige davon machen.

§ 6.

Protocoll.

Ueber die Verhandlungen wird Protocoll geführt. Ueber die in den Sitzungen vorgetragenen Gegenstände ist das Commerzcollegium, rechtzeitig berufen, und mit Angabe der Tagesordnung bei der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig, bei Stimmengleichheit giebt der Präsi-

dent (sein Stellvertreter) den Ausschlag. Doch bedürfen die Beschlüsse in Appellationsfällen der Königl. Bestätigung.

§ 7.

Jeder muss sich in der Sitzung, ehe er spricht, zum Worte melden; dasselbe muss ihm der Reihenfolge nach ertheilt und belassen werden. Ueber die Discussion wird ein Protocoll geführt.

§ 8.

Das Protocoll wird dem Betreffenden an demselben Tage insinuirt.

§ 9.

Ebenso wird das Protocoll am selben Tage amtlich einregistrirt.

§ 10.

Das Protocoll wird im Original unterschrieben (in obiger Weise insinuirt und registrirt) und hat nur dann Gültigkeit, wenn der Vorsitzende (Stellvertreter) alle Unterschriften als richtig anerkennt.

§ 11.

Passanwalt.

Ausländer haben dem Vorsitzenden (Stellvertreter) Pass und Heimathsschein nebst Gewerbeschein und allen sonstigen zum Handelsbetrieb nothwendigen Papieren vorzulegen. Diese Papiere werden geprüft und, wenn richtig befunden, von dem Präsidenten und einem Mitgliede (im Namen aller andern Collegiumsmitglieder) unterschrieben, von dem Secretair contrasignirt, dem Passanwalt vorgelegt — dann gelten sie.

§ 12.

Alle 14 Tage muss wenigstens eine Sitzung, alle Semester wenigstens zweimal berichterstattende Vorstandssitzung sein.

§ 13.

Mehr als zweimal im Semester stattfindende Vorstandssitzungen müssen vorher dem König mit genauer Motivirung angezeigt werden und sind nur in dringenden Fällen anzuberaumen.

§ 14.

Aussergewöhnliche Vorstandssitzungen unterliegen denselben strengen Bestimmungen wie die gewöhnlichen.

§ 15.

Geschäftsbehandlung.

Präsident, Vorstand und alle Mitglieder sind verpflichtet nach bestem Wissen und Gewissen ihre Urtheile abzugeben und sich genau nach den Instructionen zu richten.

In den regelmässigen Sitzungen wird nach juristischen Grundsätzen Alles genau und ohne Gefahr für Missverständnisse sowohl durch die kaufmännischen als durch die juristischen Mitglieder des Commerzcollegiums berathen, beschlossen und ausgeführt. Ebenso in den aussergewöhnlichen Sitzungen.

Appellationen gegen Beschlüsse des Commerzcollegiums sind binnen 14 Tagen nach Insinuirung bei dem König anzubringen.

§ 16.

Die Sitzungen sollen nicht mit anderen öffentlichen Acten der Rechtspflege für gewöhnlich collidiren.

§ 17.

Zur wirklichen Ausführung der Beschlüsse bedarf es jedenfalls vorher der Unterschrift des Königs.

§ 18.

Fremdländische Gewerbescheine sind nur handelsfähig, wenn der eigene accreditirte Consul dieselben verificirt hat.

§ 19.

Jahresrechnung und Bericht gehen vom 1. April ab.

10. Spanien.

Spanien.

a. Gesetz für den obersten Agricultur-Rath.

Oberster Agricultur-rath.

(Decret vom 26. Juni 1874).

Art. 1.

In Madrid wird ein Oberster Agricultur-Rath unter dem Wirthschafts-Ministerium errichtet.

Art. 2.

Mitglieder.

Der Oberste Agricultur-Rath besteht:

a) aus 40 in Madrid ansässigen Räthen,

b) aus den in Art. 4 bezeichneten 25 geborenen Mitgliedern,

c) aus den von den Provinzen abgeordneten Provinzialräthen als Commissarien.

Art. 3.

Gewählte Mitglieder.

Die 40 in Madrid ansässigen Räthe werden aus solchen Personen gewählt, welche sich ausgezeichnet haben durch ihre Kenntnisse oder Leistungen in Wissenschaften, Fabrikation, Industrie und Ackerbau.

Art. 4.

Geborene Mitglieder.

Geborene Mitglieder des Obersten Agriculturrathes sind:

1. der Generaldirector des Ackerbaues, der Industrie und des Handels,
2. der Generaldirector der öffentlichen Arbeiten,
3. der Generaldirector des öffentlichen Unterrichts,
4. der Generaldirector des geographischen und statistischen Instituts,
5. der Generaldirector des Gesundheitsamtes, der Wohlthätigkeits- und Strafanstalten,
6. der Generaldirector der Zölle,
7. der Generaldirector der Steuern,
8. der Generaldirector der Gensdarmerie,

9. der Polizeipräsident,
10. der Regierungspräsident des Staatsrathes,
11. der Director des astronomischen Observatoriums,
12. der Director der Ackerbaugesellschaft in Madrid,
13. der Präsident des Generalvereins für Viehzucht,
14. der Generalinspector der Forsten,
15. der Generaldirector der Bergwerke,
16. der Generaldirector der Ackerbauschule,
17. der Director der Forstacademie,
18. der Director der Vieharzneischule,
19. der Director der Bergschule,
20. der Vorsitzende der Commission für Forstcultur,
21. der Vorsitzende der Commission für Forstvermessung,
22. der Director des botanischen Gartens,
23. der Director der Commission für geologische Karten,
24. der Präsident des catalonischen Ackerbauinstituts zu San Jsidro,
25. der Präsident der Ackerbaugesellschaft in Valencia.

Art. 5.

Das Amt eines Agriculturrathes ist ein unbesoldetes Ehrenamt, vereinbar mit jedem Staats-, Provinzial- oder städtischen Amte.

Art. 6.

Sectionen.

Der Oberste Agriculturrath zerfällt in 4 Sectionen für:

a) Ackerbau,
b) Viehzucht,
c) Forstwesen,
d) allgemeine Angelegenheiten.

Art. 7.

Der Präsident des Obersten Agriculturrathes und die Präsidenten der 4 Sectionen desselben werden von der Regierung ernannt.

Artikel 8.

Vorsitz.

Der Wirthschaftsminister führt den Vorsitz in den Versammlungen und Sitzungen des Rathes, sobald er es für angemessen erachtet.

Artikel 9.

General-Secretair.

Der Präsident der Ackerbauabtheilung im Wirthschafts-Ministerium fungirt als General-Secretair des Raths.

Artikel 10.

Commissarien.

In jeder Provinz werden durch die in Madrid ansässigen Räthe

Ackerbau-Commissarien ernannt, mit denselben Rechten und Pflichten, wie diejenigen der in Madrid ansässigen Räthe. In den Provinzen Barcelona, Malaga, Sevilla und Valencia beträgt die Anzahl dieser Commissarien je vier.

Artikel 11.

Landwirthschaftliche Provinzial-Vereine.

In jeder Provinzialhauptstadt soll ein landwirthschaftlicher Verein bestehen, zusammengesetzt aus stimmberechtigten Ansässigen und aus geborenen Mitgliedern.

Artikel 12.

Stimmberechtigte Mitglieder.

Als stimmberechtigte Ansässige werden in jeder Provinzialhauptstadt zwölf Mitglieder in freier Wahl vorgeschlagen, von welchen acht in der Provinzialhauptstadt Grundeigenthümer und Fachmänner sein müssen (wie die Mitglieder des obersten Agriculturrathes, Art. 3).

Artikel 13.

Die stimmberechtigten, zu Mitgliedern vorgeschlagenen Ansässigen werden von dem Regierungspräsidenten der Provinz ernannt.

Artikel 14.

Geborene Mitglieder.

Die geborenen (11) Mitglieder dieser Provinzialvereine sind: 1) ein Mitglied der permanenten Commission des Provinzial-Landtages, 2) der Präsident des Forstwesens, 3) der Sectionspräsident des Wirthschaftsministeriums; 4) ein Landwirthschaftslehrer eines Instituts, Schule oder sonstigen Ackerbau-Unterrichtsanstalt, welche in der Provinzialhauptstadt bestehen, 5) der Director oder Präsident des landwirthschaftlichen Vereins, 6) der Delegirte der Thierarzneischule, 7) der Inspector der Section für Viehzucht, 8) der Präsident der Bergbau-Ingenieure, 9) der Präsident der Section für Strassen, Canäle und Häfen, 10) der Catastercontroleur, 11) der Landwirthschaftspräsident der Provinz.

Artikel 15.

Vorsitz.

Einer der Ackerbau-Commissarien der Provinz ist Vorsitzender dieser Versammlung; sind mehrere Commissarien anwesend, der älteste von ihnen. Der Provinzialregierungspräsident führt den Vorsitz, wenn er es für angemessen erachtet.

Artikel 16.

Secretair.

Als Secretair des Vereins ernennt der Wirthschafts-Minister einen Fachkundigen.

Artikel 17.

Befugnisse des Obersten Agricultur-Raths.

Der Oberste Agricultur-Rath hat der Regierung Bericht zu erstatten über:

a) alle die Land- und Forstwirthschaft betreffende Angelegenheiten, besonders die Landesmelioration;
b) alle Angelegenheiten der Viehzucht und der landwirthschaftlichen Industrie und des Unterrichts in derselben;
c) über Bewässerungssysteme, Canalbau, artesische Brunnen, Benutzung der Wasserkraft, ländliche Bauten, statistische Verhältnisse, natürliche und künstliche Düngerarten, landwirthschaftliche Maschinen etc.;
d) über alle directe und indirecte zum Wohle und zur Hebung der ländlichen Bevölkerung dienenden Angelegenheiten;
e) über die Mittel, die Ergebnisse der Forschungen der Wissenschaft möglichst in allen Classen der Landbevölkerung bekannt zu machen;
f) über die Ergebnisse der Ackerbau- und Industrieausstellungen in Spanien und der im Auslande, von Spanien aus beschickten Expositionen;
g) über die Import- und Exporttarife landwirthschaftlicher Producte, resp. Zollreformen;
h) über statistische Verhältnisse der Bevölkerung und Colonisation nach den gesetzlichen Vorschriften.

Artikel 18.

Der Rath wird der Regierung Vorschläge machen über Reformen, die in gesetzgeberischer Weise alle in Artikel 17 genannten Angelegenheiten betreffen können.

Artikel 19.

Generalversammlung.

Alljährlich hält der Rath eine Generalversammlung in Madrid ab, welche am 15. October anfängt und bis Ende December andauern kann.

Artikel 20.

Befugnisse der Provinzial-Vereine.

In Uebereinstimmung mit den Functionen des Obersten Agriculturrathes befassen sich die Zweigvereine, mit Rücksicht auf die jedesmaligen provinziellen Verhältnisse, mit Folgendem:

a) sie berichten an die Commissarien, an den Regierungspräsidenten, an den Provinziallandtag und an die Stadträthe über alle landwirthschaftlichen Local-Interessen;
b) sie machen Vorschläge an diese Behörden und Körperschaften über die Mittel zur Hebung der landwirthschaftlichen Gewerbe- und Industrieverhältnisse;
c) sie berichten über den Stand der ländlichen Bevölkerung

und die Meliorationen nach den gesetzlichen Vorschriften, überhaupt über alle sonstigen Gegenstände, über welche der Oberste Agriculturrath (Artikel 17 und 18) zu berichten hat.

Artikel 21.

Befugnisse der Provinzial-Commissarien.

Die Provinzialcommissarien der Landwirthschaft sollen:

a) den allgemeinen Stand der landwirthschaftlichen Verhältnisse der Nation untersuchen, besonders in Hinblick auf die Hindernisse, welche das Aufblühen und den Fortschritt der Landwirthschaft erfahrungsmässig hindern;
b) der Regierung oder dem Obersten Agriculturrath schriftlich oder, wenn sie in den Sitzungen des Rathes zugegen sind, mündlich Referate über ihre speciellen Functionen abgeben;
c) jährlich wenigstens einmal, und sonst so oft es angemessen erscheint, Abhandlungen mit Vorschlägen betreffs der Hebung aller Zweige der Productions- und Consumtionsverhältnisse der Landwirthschaft einreichen.

Artikel 22.

Die Regierungspräsidenten, die Provinziallandtage, die städtischen Behörden, die Landwirthschaftsräthe, die landwirthschaftlichen Vereine, alle Corporationen und Verwaltungsbeamte sollen den Commissarien allen möglichen Vorschub leisten, um ihnen Thatsachen oder Nachrichten mitzutheilen, welche von Interesse für die Hebung der Landwirthschaft sein können.

Artikel 23.

Kosten.

In den Staatshaushalts-Etat soll eine ausreichende Summe zur Bestreitung der Unkosten des Obersten Agricultur-Raths aufgenommen werden.

Artikel 24.

Aufgehoben werden alle bisherigen Ernennungen von Räthen und Commissarien der Landwirthschaft im Anschluss an das Decret vom 10. Februar 1872, und ebenso alle früheren Bestimmungen, welche etwa mit Gegenwärtigem in Widerspruch stehen sollten.

(Decret vom 2. October 1874.)

Veränderter Termin der Generalversammlung.

Die jährlichen Generalversammlungen des Obersten Agriculturraths, dessen Sitzungen im Monat October beginnen müssten laut Art. 19 des Decrets vom 26. Juni 1874, werden künftig am 15. Februar jeden Jahres anfangen.

Oberster Rath für Ackerbau, Industrie und Handel.

b. Gesetz über den Obersten Rath für Ackerbau, Industrie und Handel.

(Decret vom 13. November 1874).

Artikel 1.

Name.

Der Oberste Agricultur-Rath, am 26. Juni 1874 organisirt, heisst von jetzt an Oberster Rath für Ackerbau, Industrie und Handel.

Artikel 2.

Zusammensetzung.

Derselbe wird bestehen: 1. aus 64 in Madrid ansässigen Räthen, 2. aus den Art. 4 des Decrets vom 26. Juni 1874 genannten geborenen stimmberechtigten Mitgliedern und ausserdem aus dem Präsidenten der Bank von Spanien, dem Präsidenten der permanenten Commission für Fischerei, dem Generaldirector der Posten und Telegraphen, dem Präsidenten der Section für Handel im Staatsministerium, dem Präsidenten der Section für Wege, Canäle und Häfen, dem Präsidenten der Section für Forsten, dem Präsidenten der Section für Bergwerke, dem Präsidenten der Abtheilung für Schiffbau, dem Präsidenten der Section für Seehandel im Marineministerium, dem Commandeur des Artilleriecorps, dem Commandeur des Ingenieurcorps, einem Lehrer der Handels-, Gewerbe- oder Handwerkerschulen, einem Stimmberechtigten der permanenten Commission für Maasse und Gewichte, aus den Provinzialcommissarien des Ackerbaues, den bis jetzt ernannten und noch zu ernennenden Provinzialräthen.

Artikel 3.

Die 24 in Madrid ansässigen Räthe (um welche sich die Art. 2, Decret vom 26. Juni 1874, genannte Zahl vermehrt) werden ernannt zur Hälfte aus Industriellen und Kaufleuten, welche sich in ihrem Geschäfte ausgezeichnet haben, und zur Hälfte aus solchen Personen, welche um die Industrie und um den Handel sich besondere Verdienste erworben haben.

Artikel 4.

Sectionen.

Der Rath zerfällt in 6 Sectionen, für: 1. Ackerbau, 2. Viehzucht, 3. Forstwesen, 4. Industrie, 5. Handel, 6. allgemeine Angelegenheiten.

Artikel 5.

Provinzialkammern für Ackerbau, Industrie und Handel.

Die Provinzialkammern (Art. 11, Decret vom 26. Juni 1874) heissen künftig Provinzialkammern für Ackerbau, Industrie und Handel und werden um zwei aus dem Stand der Industriellen und der Kaufleute hervorgehende Commissarien und um sechs stimm-

berechtigte Ansässige, gewählt zur Hälfte aus den Meistbesteuerten der letzteren Classen und aus den Art. 3, Decret vom 26. Juni 1874, bezeichneten Wählbaren, vermehrt.

Artikel 6.

Geborene Mitglieder sind: der Director des Provinzialinstituts für den Secundärunterricht, der Director der Succursale der Bank von Spanien, die Syndici der Collegien der Handelsmakler und Börsenagenten, der Director der Industrieschule, der Hafencapitain, der Director der Seeschule, der technische Inspector des Gewichts- und Maasswesens (und in Barcelona der Präsident des Industrie-Instituts).

Artikel 7.

In den Provinzen Valencia, Sevilla, Malaga und Barcelona wird die Zahl der Commissarien um 3 vermehrt.

Artikel 8.

Befugnisse.

Die Functionen (Art. 17 und 18 des Decrets bezüglich des Obersten Agriculturrathes — und 20, 21 bezüglich der Provinzialkammern und Commissionen) werden auf die Industrie und den Handel ausgedehnt.

Artikel 9.

Die Generalversammlung (Art. 19 des Decrets) wird künftig Generalversammlung für Ackerbau, Industrie und Handel heissen.

Artikel 10.

Secretaire.

Die künftig freiwerdenden Secretairstellen der Provinzialkammern werden nach dem Ermessen der Regierung mit technisch gebildeten landwirthschaftlichen oder industriellen Fachleuten besetzt.

Artikel 11.

Geschäftsordnung.

Die für den Obersten Agriculturrath festgestellte Geschäftsordnung bleibt für den neuen Rath des Ackerbaues, Handels und der Industrie bestehen.

Artikel 12.

Die vor dem Decret vom 26. Juni 1874 bestandenen Provinzialkammern werden aufgelöst und die nach dem genannten Decret bestehenden nach obigen Bestimmungen reorganisirt.



III.

Verzeichniss

der

im Deutschen Reiche, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Italien und den Niederlanden bestehenden Handels- und Gewerbekammern und der Englischen und Belgischen freien Handelskammer-Vereinigungen.



III.

Verzeichniss der im Deutschen Reiche, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Italien und den Niederlanden bestehenden Handels- und Gewerbekammern und der Englischen und Belgischen freien Handelskammer-Vereinigungen.

I. Deutsches Reich.

Deutsches Reich.

(Unter Berücksichtigung der kaufmännischen Corporationen und wirthschaftlichen Vereine.)

(Diejenigen Corporationen, welche dem „Deutschen Handelstag“ als Mitglieder angehören, sind mit * bezeichnet.)

1. Grossherzogthum Baden.

Baden.

Baden	Handelskammer.	*Heidelberg	Handelskammer.
Bruchsal	„	*Lahr	„
Bühl	„	*Mannheim	„
*Carlsruhe	„	Mosbach	„
*Constanz	„	*Offenburg	„
Eberbach	„	*Pforzheim	„
Emmendingen	„	Rastatt	„
Freiburg i. B.	„	Northeim	„

2. Königreich Bayern.

Bayern.

Oberbayern.

*München, Handels- und Gewerbekammer. — Bezirksgremien: Rosenheim. — Laufen in Laufen. — Traunstein-Trostberg in Traunstein. — Berchtesgaden in Berchtesgaden.

Niederbayern.

Passau, Handels- und Gewerbekammer. — Bezirksgremien: Landshut. — Passau. — Pfarrkirchen. — Zwiesel.

Pfalz.

Ludwigshafen, Handels- und Gewerbekammer. — Bezirksgremien: Annweiler. — Bergzabern. — Frankenthal. — Germersheim. — Grünstadt. — Homburg. — *Kaiserslautern. — Kirchheimbolanden. — Kusel. — *Landau. — Neustadt a. H. — Pirmasens. — *Zweibrücken.

Oberpfalz und Regensburg.

*Regensburg, Handels- und Gewerbekammer. — Bezirksgremien: Amberg. — Weiden.

Oberfranken.

*Bayreuth, Handels- und Gewerbekammer. — Bezirksgremien: Bamberg. — Herzogenrauch. — Hof. — Kulmbach. — Lichtenfels. — Münchberg. — Wunsiedel.

Mittelfranken.

*Nürnberg, Handels- und Gewerbekammer. — Bezirksgremien: Ansbach. — Dinkelsbühl. — Eichstätt. — Erlangen. — Fürth. — Rothenburg a. T. — Schwabach. — Weissenburg.

Unterfranken und Aschaffenburg.

*Würzburg, Handels- und Gewerbekammer. — Bezirksgremien: *Aschaffenburg. — Kitzingen. — Lohr. — Marktbreit. — *Miltenberg. — Schweinfurt.

Schwaben und Neuburg.

*Augsburg, Handels- und Gewerbekammern. — Bezirksgremien: Donauwörth. — *Kempten. — Krumbach. — Neuburg a. D. — Memmingen. — *Lindau, Ausschuss des Handelsstandes.

Braunschweig.

3. Grossherzogthum Braunschweig.

*Braunschweig, Handelskammer.

Bremen.

4. Bremen.

*Bremen, Handelskammer. Bremen, Gewerbekammer.

Elsass-Lothringen.

5. Elsass-Lothringen (Reichsland).

*Colmar, Handelskammer.
Metz, „
*Mülhausen, „
*Strassburg, Handelskammer.
Markirch, Gewerbekammer.
Bischweiler, „

6. Hamburg.

Hamburg.

Hamburg, Commerzdeputation.
Hamburg, Gewerbekammer.
* Hamburg, Handelskammer.
* Cuxhaven, Ritzebüttel-Cuxhavener Handelsverein.

7. Grossherzogthum Hessen.

Hessen.

* Bingen, Handelskammer.
* Darmstadt, „
* Giessen, „
Giessen, Handelsverein.
* Mainz, Handelskammer.
* Offenbach, „
* Worms, „
* Mainz, Mittelrheinischer Fabrikantenverein.

Darmstadt, Handelsverein für Darmstadt und Bessungen.

8. Lübeck.

Lübeck.

* Lübeck, Handelskammer.
Lübeck, Gewerbekammer.

9. Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Mecklenburg-Schwerin.

* Rostock, Kaufmannschaft.
* Wismar, Kaufmanns-Compagnie.
Rostock, Allgemeiner Mecklenburgischer Handelsverein.

10. Grossherzogthum Oldenburg.

Oldenburg.

* Brake, Handelsverein.
* Oldenburg, Handels- und Gewerbeverein.

11. Königreich Preussen.

Preussen.

Provinz Brandenburg.

* Berlin, Aelteste der Kaufmannschaft. Bezirk Berlin und Charlottenburg. — * Cottbus, Handelskammer für den Cottbuser Kreis. — * Frankfurt a. O., Handelskammer für die Stadt Frankfurt und die zu derselben gehörigen Kämmereidörfer. — * Sorau N. L., Handelskammer für den östlich vom Neisseflusse gelegenen Theil des Kreises Sorau mit Ausschluss der zur Zeit zum Sprengel der Gerichtsdeputation Forst gehörigen Ortschaften.

Provinz Hannover.

* Emden, Handelskammer für Ostfriesland, Papenburg und Jadegebiet. — * Geestemünde, Handelskammer für die Kreise Lehe und Osterholz. — * Goslar, Handelskammer für die Aemter Liebenburg und Wöltingerode nebst der Stadt Goslar, sowie die

Aemter Zellerfeld und Elbingerode. — *Göttingen, Handelskammer für die Kreise Osterode, Göttingen und Eimbeck. - *Hannover, Handelskammer für den Land- und Stadtkreis Hannover, die Kreise Wennigsen, Hameln, Celle, den Kreis Gifhorn, mit Ausschluss des Amtes Isenhagen und den Kreis Rinteln. — *Harburg, Handelskammer für den Kreis Harburg, mit Ausschluss von Amt und Stadt Winsen, den Stader Marschkreis, den Stader Geestkreis, die Kreise Neuhaus an der Oste und Otterndorf und das Amt Zeven. — *Hildesheim, Handelskammer für die Kreise Hildesheim und Marienburg und das Amt Bockenem. — *Lüneburg, Handelskammer für den Kreis Lüneburg, Uelzen, Dannenberg und die Aemter Isenhagen, Soltau, Bergen und Winsen, nebst der Stadt Winsen. — *Osnabrück, Handelskammer für den Landdrosteibezirk Osnabrück mit Ausschluss der Stadt Papenburg, den Kreis Tecklenburg und das Amt Diepholz. — *Verden, Handelskammer für die Kreise Verden, Hoya und Nienburg und die Aemter Rotenburg, Fallingbostel, Ahlden.

Provinz Hessen-Nassau.

*Cassel, Handelskammer für den Stadt- und Landkreis Cassel. — *Dillenburg, Handelskammer für den Dillkreis und Ober-Westerwaldkreis. — *Frankfurt a. M., Handelskammer für die Städte Frankfurt und Bockenheim und für die Gemeindebezirke Bonames und Bornheim. — *Hanau, Handelskammer für den Kreis Hanau mit Ausnahme der Stadt Bockenheim. — *Limburg a. L., Handelskammer für den Unter-Westerwaldkreis, Ober-Lahnkreis, Unter-Lahnkreis und den Amtsbezirk Braubach im Rheingaukreis. — *Wiesbaden, Handelskammer für den Stadtkreis Wiesbaden, den Unter-Taunuskreis, die Aemter St. Goarshausen, Rüdesheim und Eltville im Rheingaukreis, für den Landkreis Wiesbaden (Mainkreis) und für den Ober-Taunuskreis. —

Ausserdem: *Bockenheim, Verein für Handel und Industrie. — *Cassel, Handels- und Gewerbeverein. — *Carlshafen, Kaufmannschaft. — *Hersfeld, Handels- und Gewerbeverein.

Provinz Pommern.

*Stettin, Die Vorsteher der Kaufmannschaft. — *Swinemünde, Handelskammer für die Stadt Swinemünde einschliesslich des fiscalischen Hafengrundes im Kreise Usedom - Wollin. —

Ausserdem: *Anclam, Alterleute der Kaufmannscompagnie. — *Colberg, Aelteste des Seglerhauses. *Greifswald, Kaufmanns-

compagnie. — *Stolp, Kaufmannszunft. — *Stargard, Kaufmannschaft. — *Stralsund, Deputirte der Kaufmannschaft. — *Wolgast, Kaufmannschaft.

Provinz Posen.

*Bromberg, Handelskammer für den Stadtbezirk Bromberg. — *Posen, Handelskammer für den Stadtkreis Posen.

Provinz Preussen.

Braunsberg, Handelskammer für die Stadt Braunsberg. — *Danzig, Vorsteheramt der Kaufmannschaft. Bezirk: Stadt Danzig. — *Elbing, Aelteste der Kaufmannschaft. — *Insterburg, Handelskammer für Stadt und Kreis Insterburg. — *Königsberg, Vorsteheramt der Kaufmannschaft. Bezirk: Stadt Königsberg. — *Memel, Vorsteheramt der Kaufmannschaft. Bezirk: Memel nebst $\frac{1}{2}$meiligem Umkreise der Stadt. — *Thorn, Handelskammer für den Kreis Thorn. — *Tilsit, Vorsteheramt der Kaufmannschaft.

Rheinprovinz.

*Aachen, Handelskammer für die Gemeindebezirke Aachen und Burtscheid. — *Barmen, Handelskammer für Stadt und Oberbürgermeisterei Barmen. — *Coblenz, Handelskammer für die Stadt Coblenz. — *Cöln, Handelskammer für die Stadt Cöln. — *Crefeld, Handelskammer für die Gemeindebezirke Crefeld und Uerdingen und die Stadt Kempen. — *Duisburg, Handelskammer für die Stadt Duisburg. — *Düsseldorf, Handelskammer für den Gemeindebezirk Düsseldorf und die Bürgermeistereien Gerresheim nebst Erkrath, Ekamp, Ratingen und Hilden. — *Elberfeld, Handelskammer für den Stadtkreis und die Oberbürgermeisterei Elberfeld. — *Essen, Handelskammer für den Kreis Essen. — Eupen, Handelskammer für den Kreis Eupen. — *Gladbach, Handelskammer für den Kreis Gladbach und Grevenbroich und von dem Kreis Kempen die Bürgermeistereien Bracht, Dülken, Süchteln, Kaldenkirchen, Bobberich, Burgwaldniel, Kirchspiel Waldniel, Oedt, Grefrath, Breyel, Boisheim, Amern St. Anton, Amern St. Georg, sowie die Sammtgemeinden Brüggen und Born. — *Lennep, Handelskammer für den Kreis Lennep. — *Mülheim a. Rhein, Handelskammer für den Kreis Mülheim a. Rhein. — *Mülheim a. d. Ruhr, Handelskammer für die Stadt und Bürgermeisterei Mülheim a. d. Ruhr und den Gemeindebezirk Oberhausen. — *Neuss, Handelskammer für die Bürgermeisterei Neuss. — *Saarbrücken,

Handelskammer für den Kreis Saarbrücken. — *Solingen, Handelskammer für den Kreis Solingen. — *Stolberg, Handelskammer für den Landkreis Aachen, mit Ausschluss von Burtscheid und den Kreis Düren. — *Trier, Handelskammer für den Stadt- und Landkreis Trier, die Kreise Bitburg, Saarburg, Wittlich, Merzig und Prüm. — *Wesel, Handelskammer für die Stadt Wesel. (Vom 1. October 1877 ab umfasst der Bezirk der Handelskammer Wesel den ganzen Kreis Rees und von dem Regierungsbezirk Münster die Gemeinden: Stadt Bocholt, Stadt Anholt, Wigbold Werth, sowie die Aemter Dingden, Liedern und Rhede im Kreise Borken.) —

Ausserdem: *Düsseldorf, Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen. — *Essen, Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund. — *Düsseldorf, Nordwestdeutsche Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller.

Provinz Sachsen.

*Erfurt, Handelskammer für den Stadtbezirk Erfurt, den Kreis Schleusingen und die Stadt Sömmerda vom Kreis Weissensee. — *Halberstadt, Handelskammer für den Kreis Halberstadt, Aschersleben mit den Bezirken der Gerichts-Commissionen zu Ermsleben, Oschersleben und die Grafschaft Wernigerode. — *Halle a. S., Handelskammer für den Stadtkreis Halle, die Kreise Bitterfeld und Delitzsch, mit Ausschluss der Stadt Delitzsch, den Saalkreis, Mansfelder See und Mansfelder Gebirgskreis, mit Ausschluss des Bezirkes der Gerichts-Commissionen zu Ermsleben, die Kreise Querfurt, Merseburg, Naumburg, Weissenfels und Zeitz. — *Magdeburg, Aelteste der Kaufmannschaft. Bezirk: Magdeburg, Neustadt, Buckau nebst einmeiligem Umkreis dieser Städte. —

*Mühlhausen, Handelskammer für die Kreise Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis. — *Nordhausen, Handelskammer für die Städte Nordhausen, Benneckenstein, Bleicherode und Ellrich, den Kreis Sangershausen einschliesslich der Grafschaften Stolberg-Stolberg und Stolberg-Rossla und vom Landdrosteibezirk Hildesheim den Amtsbezirk Hohnstein.

Ausserdem: — Halle a. S., Verein für Halle'schen Handel.

Provinz Schlesien.

*Breslau, Handelskammer für die Stadt Breslau. — *Görlitz, Handelskammer für die Stadt und den Kreis Görlitz mit Ausnahme der Stadt Reichenbach. — *Grünberg, Handelskammer für

den Kreis Grünberg. — *Hirschberg, Handelskammer für die Kreise Hirschberg und Schönau. — *Landeshut, Handelskammer für den Kreis Landeshut. — *Lauban, Handelskammer für den Kreis Lauban und den südwestlich von dem Eisenbahndamme gelegenen Theil des Kreises Löwenberg. — Liegnitz, Handelskammer für den Kreis Liegnitz. — *Schweidnitz, Handelskammer für die Kreise Reichenbach, Schweidnitz, Waldenburg und die Ortschaft Laasan im Kreise Striegau. —

Ausserdem: *Gross-Glogau, Corporation der Kaufleute. — *Sagan, Kaufmännischer Verein. — Breslau, Kaufmännischer Verein.

Provinz Schleswig-Holstein.

Altona, Königliches Commerz-Collegium. — *Flensburg, Handelskammer für den städtischen Polizei-Bezirk Flensburg mit Einschluss von Duburg und Jürgensbye. — *Kiel, Handelskammer für die Stadt Kiel mit Einschluss von Dorfgarten, Ellerbeck und Neumühlen. —

Ausserdem: *Altona, Gesellschaft der Commercirenden. — *Schleswig, Handelsverein.

Westfalen.

*Altena, Handelskammer für die Stadt und das Amt Altena und die Aemter Plettenburg und Neuenrade. — *Arnsberg, Handelskammer für die Kreise Arnsberg, Meschede und Brilon. — *Bielefeld, Handelskammer für die Kreise Bielefeld, Halle und Wiedenbrück, den Kreis Herford mit Ausschluss der Amtsbezirke Gohfeld-Menninghüffen und Bünde-Rödinghausen und der Stadt Vlotho. — *Bochum, Handelskammer für den Kreis Bochum. — *Dortmund, Handelskammer für den Kreis Dortmund. — *Hagen, Handelskammer für den Kreis Hagen. — *Iserlohn, Handelskammer für den Kreis Iserlohn. — *Lüdenscheid, Handelskammer für den Kreis Altena, ausschliesslich der Stadt und des Amtes Altena, sowie der Aemter Plettenburg und Neuenrade. — *Minden, Handelskammer für die Kreise Minden und Lübbecke, sowie vom Kreis Herford die Amtsbezirke Gohfeld-Menninghüffen und Bünde-Rödinghausen und die Stadt Vlotho. — *Münster, Handelskammer für den Regierungsbezirk Münster mit Ausnahme des Kreises Tecklenburg, welcher zum Geschäftskreise der Handelskammer zu Osnabrück gehört. (Der Bezirk der Handelskammer zu Münster umfasst vom 1. October 1877 ab den Regierungsbezirk

Münster, mit Ausnahme des Kreises Tecklenburg und der Gemeinden Stadt Bocholt, Stadt Anholt, Wigbold Werth, sowie der Aemter Dingden, Liedern und Rhede im Kreise Borken.) — *Siegen, Handelskammer für den Kreis Siegen. —

Ausserdem: *Bielefeld, Verband Deutscher Leinen-Industrieller. — *Dortmund, Verein der Eisengiessereien und Maschinenfabriken des Oberbergamtsbezirks Dortmund. — *Siegen, Berg- und hüttenmännischer Verein der rechtsrheinischen Reviere des Oberbergamtsbezirks Bonn.

Reuss j. L.

12. Reuss j. L. (Fürstenthum).

*Gera, Handelskammer.

Reuss ä. L.

13. Reuss ä. L. (Fürstenthum).

*Greiz, Handelskammer.

Königreich Sachsen.

14. Königreich Sachsen.

*Dresden, Handels- und Gewerbekammer für die Stadtgemeinde Dresden und die Amtshauptmannschaften Dresden, Pirna, Dippoldiswalde, Freiberg, Meissen, Grossenhain, Oschatz und Grimma. — *Chemnitz, Handels- und Gewerbekammer für die Stadt Chemnitz, die Amtshauptmannschaften Chemnitz, Flöha, Marienberg, Annaberg, Borna, Döbeln, Rochlitz und die Schönburg'schen Recessherrschaften. — *Plauen, Handels- und Gewerbekammer für die Amtshauptmannschaften Plauen, Oelsnitz, Auerbach, Zwickau und Schwarzenberg. — Zittau, Handels- und Gewerbekammer für die Kreishauptmannschaft Bautzen. — *Leipzig, Handelskammer für Stadt und Amtshauptmannschaft Leipzig. — Leipzig, Gewerbekammer für Stadt und Amtshauptmannschaft Leipzig.

Sachsen-Altenburg.

15. Sachsen-Altenburg (Herzogthum).

*Altenburg, „Vereinigte Kaufmannschaft“.

Sachsen-Coburg-Gotha.

16. Sachsen-Coburg-Gotha (Herzogthum).

*Gotha, Kaufmännische Innungshalle.

Sachsen-Meiningen.

17. Sachsen-Meiningen (Herzogthum).

Saalfeld, Handels- und Gewerbekammer. — *Sonneberg, Handels- und Gewerbekammer.

18. Sachsen-Weimar-Eisenach (Grossherzogthum).

Sachsen-Weimar-Eisenach.

*Weimar, Grossherzogl. Centralstelle für Fabrikindustrie und Gewerbe. — Weimar, Gewerbekammer.

19. Königreich Württemberg.

Württemberg.

*Calw, Handels- und Gewerbekammer.
*Heidenheim, „
*Heilbronn „
*Ravensburg, „
*Reutlingen, „
*Rottweil, „
*Stuttgart, „
*Ulm, „
*Kuchen, Verein süddeutscher Baumwollen-Industrieller.
Ausserdem: Stuttgart, Württembergischer Handelsverein.

II. Oesterreich-Ungarn.

Oesterreich-Ungarn. Cisleithanien. Handels- und Gewerbekammern.

Zur Vertretung der Interessen des Handels und der Gewerbe, mit Einschluss des Bergbaues, bestehen Handels- und Gewerbekammern in:

1. Wien für Niederösterreich.
2. Linz „ Oberösterreich.
3. Salzburg für Salzburg.
4. Graz } für Steyermark.
5. Leoben } für Steyermark.
6. Klagenfurt für Kärnthen.
7. Laibach für Krain.
8. Görz für Görz und Gradiska.
9. Rovigno für Istrien.
10. Triest für die Stadt und deren Gebiet.
11. Innsbruck } für Tyrol.
12. Botzen } für Tyrol.
13. Roveredo } für Tyrol.
14. Feldkirch für Vorarlberg.
15. Prag } für Böhmen.
16. Reichenberg } für Böhmen.
17. Eger } für Böhmen.
18. Pilsen } für Böhmen.
19. Budweis } für Böhmen.
20. Brünn } für Mähren.
21. Olmütz } für Mähren.
22. Troppau für Schlesien.
23. Krakau } für Galizien und Lodomerien mit Krakau.
24. Lemberg } für Galizien und Lodomerien mit Krakau.
25. Brody } für Galizien und Lodomerien mit Krakau.
26. Czernowitz für die Bukowina.
27. Zara } für Dalmatien.
28. Spalato } für Dalmatien.
29. Ragusa } für Dalmatien.

Ungarn.

Trans-leithanien.

Budapest, Handels- und Gewerbekammer; Pressburg, Handels- und Gewerbekammer; Oedenburg, Handels- und Gewerbekammer; Temesvar, Handels- und Gewerbekammer; Klausenburg, Handels- und Gewerbekammer; Essegg, Handels- und Gewerbekammer; Kaschau, Handels- und Gewerbekammer; Debreczin, Handels- und Gewerbekammer; Kronstadt, Handels- und Gewerbekammer; Agram, Handels- und Gewerbekammer.

Frankreich.

III. Frankreich.

Handels-kammer.

A. Handelskammern.

	Bulletin des lois:					
1. Lyon	Decret	3.	Nivose XI.		No.	2225.
		(24. Dec. 1802.)				
2. Rouen.	„	„	„			
3. Bordeaux.	„	„	„			
4. Marseille.	„	„	„			
5. Nantes.	„	„	„			
6. Dunkerque.	„	„	„			
7. Lille.	„	„	„			
8. Tours.	„	„	„			
9. Carcassonne.	„	„	„			
10. Amiens	„	„	„			
11. Le Hâvre.	„	„	„			
12. La Rochelle.	Decret.	22.	Pluviose	XII.	No.	2318.
13. Paris.	„	6.	Ventose	XII.	„	2336.
14. St Malo.	„	„	„	„	„	2337.
15. Orléans	„	27.	April	1807.	„	2748.
16. Dieppe.	„	7.	Febr.	1809.	„	4130.
17. Graville.	„		—	1815.	Seite	248.
18. Reims.	„		—	1817.	„	132.
19. Troyes.	„		—	1817.	„	307.
20. Laval.	„		—	1817.	„	370.
21. Calais.	„		—	1818.	„	719.
22. St. Brieux.	„		—	1819.	„	88.
23. Boulogne.	„		—	1819.	„	584.

24.	Besançon.	Decret	7. Febr.	1819.	Seite	588.
25.	Marennes.	„	—	1821.	„	324.
26.	Clermontferrand.	„	21. Juni	1826.	„	441.
27.	St. Etienne.	„	10. März	1833.	„	140.
28.	Toulon.	„	13. Juni	1833.	„	384.
29.	Morlaix.	„	23. Dec.	1833.	„	647.
30.	Valenciennes.	„	19. Jan.	1836.	No.	667.
31.	Cherbourg.	„	15. Dec.	1836.	„	781.
32.	Arras.	„	9. Dec.	1837.	„	469.
33.	Gray.	„	23. März	1838.	„	425.
34.	Abbeville.	„	29. Oct.	1841.	„	358.
35.	Rochefort.	„	31. Jan.	1843.	„	189.
36.	Bastia.	„	22. Febr.	1843.	„	195.
37.	Chalons sur Saône.	„	20 Aug.	1842.	„	189.
38.	Fécamp.	„	25. Jan.	1844.	„	151.
39	St. Omer.	„	25. Juli	1848.	„	77.
40.	Honfleur.	„	21. Oct.	1848.	„	622.
41.	St. Quentin	„	1. März	1850.	„	166.
42.	Brest.	„	31. „	1851.	„	478.
43.	Dijon.	„	31. Dec.	1852.	„	116.
44.	Bar-le-duc.	„	29. März	1854.	„	1146.
45	Le Mans.	„	23. Oct.	1855.	„	716.
46.	Angers.	„	21. Nov.	1855.	„	716.
47.	Thiers.	„	29. Sept.	1856.	„	815.
48.	Rennes.	„	9. Jan.	1858.	„	28.
49.	Limoges.	„	5. Juni	1858.	„	1378.
50.	Nice.	„	5. Dec.	1860.	„	1355.
51.	Chambery.	„	5. „	1860.	„	1356.
52.	Elboeuf.	„	5. Juni	1861.	„	461.
53.	Beaune.	„	23. Jan.	1864.	„	1182.
54.	Roanne.	„	9. „	1864.	„	1177.
55.	Grenoble.	„	25. April	1864.	„	1227.
56.	Vienne.	„	25. „	1864.	„	1227.
57.	Epinal.	„	23. Dec.	1866.	„	1456.
58.	Tarare.	„	6. Mai	1868.	„	1590.
59.	Annonay.	„	7. Apr.	1869.	„	1692.
60.	Sedan.	„	19. Jan.	1870.	„	1782.
61.	Fougères.	„	11 Apr.	1870.	„	1797.
62.	Narbonne.	„	9. Juli	1870.	„	1821.
63.	Roubaix.	„	13. März	1872.	„	88.

64. Castres.	Decret.	22. September 1871.	No.	66.
65. Macon.	„	13. November 1871.	„	71.
66. Albi.	„	13. März 1872	„	87.
67. Cette.	„	6. Mai 1872.	„	91.
68. Douai.	„	13. März 1872.	„	87.
69. Tourcoing.	„	„ „ „	„	88.
70. Angoulême.	„	10. December 1877.	„	6623.
71. Cognac.	„	„	„	„
72. Alger.	„	„	„	„
73. Oran.	„	„	„	„
74. Constantine.	„	„	„	„
75. Bone.	„	„	„	„
76. Philippeville.	„	„	„	„
77. Nimes.	„	3. Nivose XI (24. December 1802).		
78. Montpellier.	„	„ „		
79. Toulouse.	„	„ „		
80. Bayonne.	„	„ „		
81. Avignon.	„	„ „		
82. Aubenas.	„	„ „		
83. Caen.	„	„ „		
84. Nancy.	„	„ „		
85. Lorient.	„	„ „		
86. St. Dizier.	„	„ „		

Gewerbekammern.

B. Gewerbekammern.

(Chambres consultatives des arts et manufactures.)

Decret vom 12. Germinal XII (2. April 1804).

1. Nantua. 2. Moulins. 3. Givet. 4. Sedan. 5. Rethel. 6. Charleville. 7. Mezières. 8. Foix. 9. Troyes. 10. Narbonne. 11. Carcassonne. 12. Limoux. 13. Chalabre. 14. Rodez. 15. St. Geuez. 16. St. Affrique. 17. Millaud. 18. Tarascon. 19. Aix. 20. Caen. 21. Bayeux. 22. Lisieux. 23. Vire. 24. Angoulême. 25. Louvai. 26. Quintin. 27. Moucontreux. 28. Uru. 29. Aubusson. 30. Besançon. 31. Valence. 32. Romans. 33. Montelimart. 34. Crest. 35. Louviers. 36. Bernay. 37. Port aurdenier. 38. Evreux. 39. Noyons le Rotrou. 40. Morlaix. 41. Fomières. 42. le Vigan. 43. St. Hypolite. 44. Bedorieux. 45. Lodeve. 46. Clermont. 47. Ganges. 48. Rennes. 49. Chateauroux. 50. Issoudun. 51. Voyron. 52. St. Claude. 53. Romorantin. 54. St. Argnam. 55. Roanne. 56. St. Etienne. 57. St. Chamond 58. le Puy. 59. Issengeaux. 60.

Cahors. 61. Montauban. 62. Agen. 63. Tonneins. 64. Nerac. 65. Maude. 66. Marvejols. 67. La Canonique. 68. Angers. 69. Cholet. 70. Saumur. 71. St. Lo. 72. Chalons. 73. Dieppe. 74. Laval. 75. Mayenne. 76. Bar sur Ornain (le Duc). 77. Nevers. 78. La Chanté. 79. Cosne. 80. Valenciennes 81. Beauvais. 82. Alençon. 83. l'Aigle. 84. Vinoutiers. 85. Tinchebray. 86. Arras. 87. Thiers. 88. Ambert. 89. Pau. 90. Nay. 91. Orthèz. 92. Oléron. 93. Tarbes. 94. Bagnères. 95. le Mans. 96. Jvetôt. 97. Bolbec. 98. Elboeuf. 99. Niort. 100. St. Maixent. 101. Albi. 102. Draguignon. 103. Brignolles. 104. Orange. 105. Poitiers. 106. Limoges. 107. Mirecourt. 108. St. Dié. 109. Sens. 110. Marseille. Decret 1815. 6. Serie 284. 111. Rouen. Decret 1815. 6. Serie 284. 112. Amiens. Decret 1815. 6. Serie 284.

113. Riue de Gier. Decret vom 8. April 1832. No. 521.
114. Grasse. „ 24. März 1835. No. 144.
115. Privat. „ 25. April 1835. No. 191.
116. Montbeliard. „ 12. April 1842. No. 248.
117. Flers. „ 16. Septbr. 1845. No. 613.
118. Morez. „ 22. Juni 1846. No. 486.
119. St. Pierre les Calais. „ 4. Octbr. 1846. No. 778.
120. Joinville. „ 26. Mai 1846. No. 423.
121. Conde sur Noireau. „ 9. Octbr. 1847. No. 885.
122. Cambrai. „ 29. März 1848. No. 254.
123. St. Dizier. „ 31. März 1848. No. 255.
124. Ferté Macé. „ 9. Sept. 1848. No. 422.
125. Montereau. „ 5. Decbr. 1850. No. 705.
126. Bourgoin. „ 27. Febr. 1864. No. 1188.
127. St. Pons. „ 7. Januar 1865. No. 1268.
128. Armentierès. „ 26. Novbr. 1866. No. 1443.

IV. Italien.

Italien.

Handelskammern.

Handelskammern bestehen in:

1. Aquita, 2. Ascoli, 3. Cagliari, 4. Caltanisetta, 5. Carrara, 6. Girgenti, 7. Modena, 8. Porto Maurizio, 9. Ravenna, 10. Reggio (Emilia), 11. Salerno, 12. Sapari, 13. Terano, 14. Parma, 15. Piacenza, 16. Lucca, 17. Chieti, 18. Siracusa, 19. Cuneo, 20. Coscusa, 21. Potenza, 22. Forci, 23. Chiavenna, 24. Rimini, 25. Lodi, 26. Milano, 27. Bergamo, 28. Brescia, 29. Cremona, 30. Pavia, 31. Ales-

sandria, 32. Lecce, 33. Pisa, 34. Macerata, 35. Bologna, 36. Catania, 37. Ferrara, 38. Messina, 39. Pesaro, 40. Bari, 41. Arezzo, 42. Avellino, 43. Catanzaro, 44. Reggio Calabro, 45. Trapani, 46. Caserta, 47. Lecco, 48. Varese, 49. Firenze, 50. Torino, 51. Genova, 52. Napoli, 53. Livorno, 54. Palermo, 55. Foligno, 56. Foggia, 57. Como, 58. Mantua, 59. Venezia, 60. Udine, 61. Treviso, 62. Padua, 63. Vicenza, 64. Belluno, 65. Rovigo, 66. Verona, 67. Roma, 68. Civitavecchia, 69. Siena, 70. Savona, 71. Fermo.

Niederlande.

V. Niederlande.

Handels- und Gewerbekammern.

Handels- und Gewerbekammern.

(Kamers von Koophandel en Fabrijken).

Nordbrabant.

Bergen op Zoom, Breda, Eindhoven, Helmond, s'Hertogenbosch, Oosterhont, Tilburg, Veghel.

Geldern.

Apeldorn, Arnheim, Doesburg, Harderwijk, Nijkerk, Nijmegen, Tiel, Zütphen.

Südholland.

Delfshaven, Delft, Dordrecht, Gorüschem, Gouda, S'Gravenhagen, Leiden, Rotterdam, Schiedam, Schoonhoven.

Nordholland.

Alkmaar, Amsterdam, Haarlem, Helder, Zaardam.

Zeeland.

Middelburg, Vlissingen, Zierikzee.

Utrecht.

Amersfoort, Utrecht.

Friesland.

Drekum, Franeker, Gorredijk, Karlingen, Heerenveen, Leuwarden, Sneek.

Overyssel.

Almelo, Avereest, Blokzijl, Delden, Deventer, Enschede, Goor, Hengelo, Kampen, Oldenzaal, Rijssen, Zwolle.

Groningen.

Groningen, Hoogezand, Winschoten, Veenden.

Drenthe.

Hoogeveen, Meppee.

Limburg.

Maastricht, Roermond, Vaals, Venlo.

Luxemburg.

Luxemburg.

VI. Grossbritannien.

Grossbritannien.

Freie Handelskammern.

Die Association der Handelskammern Englands (Association of chambers of commerce of the United Kingdom) umfasst als ordentliche Mitglieder die Handelskammern zu Aberdeen, Batley, Belfast, Birmingham, Bradford, Bristol, Cardiff, Cleckheaton, Coventry, Darlington, Derby, Dewsbury, Dover, Dublin, Dundee, Exeter, Falmouth, Gloucester, Goole, Greenock, Halifax, Heckmondwick, Huddersfield, Hull, Jersey, Kendal, Kidderminster, Leeds, Luton, Macclefield, Middlesborough on Tees, Morley near Leeds, Newcastle on Tyne, Newport (Monmouth), Northampton, NorthShields — Tynemouth, North Staffordshire, Nottingham, Plymouth, Sheffield, Shoreham, Southampton, South of Scotland, Stockton on Tees, Sunderland, Swansea, Hartlepool, Wakefield, Wolverhampton, Worcester und als auswärtige correspondirende Mitglieder die Handelskammern zu Colombo (Ceylon), Mauritius, Melbourne, Paris (British Chamber.)

VII. Belgien.

Belgien.

Freie Vereinigungen

Die bedeutendsten freien Vereinigungen in Belgien sind:

a) Die vereinigte Syndicats-Handels- und Gewerbe-Kammer von Bruxelles.

b) Die freie Handels- und Gewerbekammer zu Verviers.

c) Die freie Handelskammer von Ostende.

d) Die Handels-, Industrie- und Schifffahrtsgesellschaft in Antwerpen.

e) Die Corporation der Kaufleute zu Coutrai.

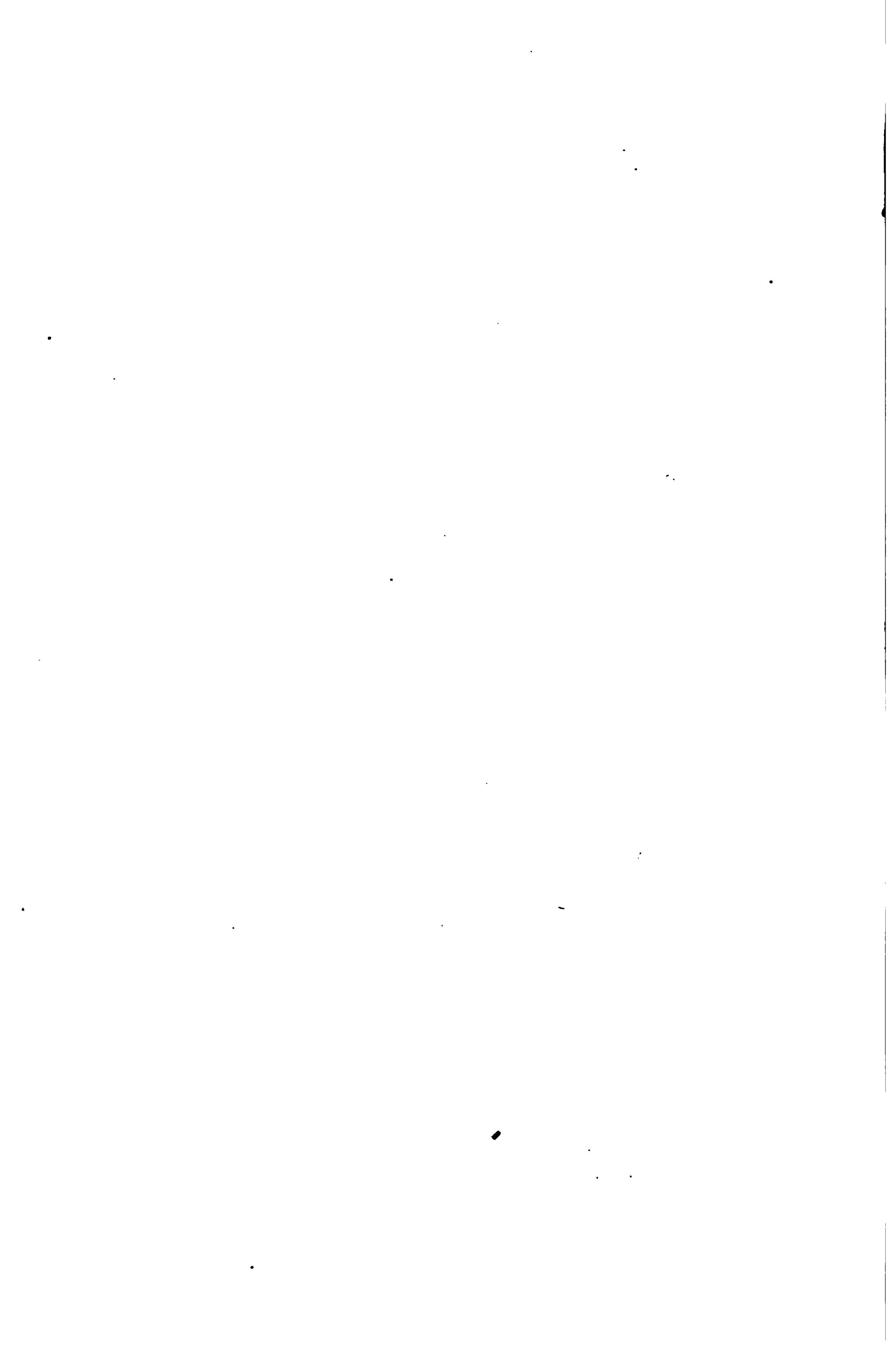
f) Die Handelsvereinigung (jetzt Handelskammer) von Namur.
g) Die Handels- und Gewerbevereinigung von Lüttich (von einer Handelskammer geleitet).
h) Der Handels- und Industrieverband in Gent.
i) Der Handels- und Industrieverband zu Brügge.
k) Handelskammer von Arlon.
l) Handelskammer von Charleroi.

IV.

Die Reform der Deutschen Handels- und Gewerbe-Kammern

und

die Bildung eines Central-Organs für die wirthschaftlichen Interessen des Deutschen Reiches.



IV.

Die Reform der Deutschen Handels- und Gewerbekammern und die Bildung eines Central-Organs für die wirthschaftlichen Interessen des Deutschen Reiches.

Die Bedürfnissfrage überhaupt.

Wenn wir einen Rückblick auf die historische Entwicklung und Organisation der in den vorigen Abschnitten besprochenen Interessenvertretungen werfen, so fallen uns zunächst zwei Thatsachen als unbestritten ins Auge. Einmal das allüberall anerkannte Bedürfniss, neben den Organen der Staats-Regierungen aus den Kreisen der direct Betheiligten hervorgehende Berathungskörper zur Erörterung und Förderung aller den Handel und die Gewerbthätigkeit des Landes betreffenden Angelegenheiten zu besitzen, sodann der Umstand, dass bei der ausserordentlichen Verschiedenartigkeit der statutarischen Verfassung dieser Corporationen zweifellos ebensowenig alle, als nur die am besten organisirten, ausgiebig den Zweck erreichen können, welchem zu dienen sie bestimmt sind.

Was den ersten Punkt anbelangt, so sind es von den fortgeschritteneren Staaten Europas nur wenige, welche nicht aus der Initiative der Staatsgewalt heraus durch Creirung officieller oder halbofficieller Organe dem anerkannten Bedürfnisse Rechnung getragen hätten. Wo dieses nicht geschehen, liegt der Grund dafür in eigenartigen Verhältnissen und Ursachen, aus denen unmöglich ein Argument für die Verneinung der Nothwendigkeit und Nützlichkeit dieser Organe hergeleitet werden könnte.

Englische Verhältnisse.

So wird es kaum Widerspruch finden, wenn wir von England wiederholt behaupten, dass dort die Kreise des Handelsstandes und der Industriellen rege, reich an materiellen Mitteln und mächtig genug sind, um den sie berührenden wirthschaftlichen Interessen, seitens der Staatsregierung, wie seitens der gesammten öffentlichen Meinung die nöthige Beachtung und die günstigste Behandlung zu sichern,

andererseits aber auch die Opferwilligkeit und das Verständniss der Betheiligten lebhaft genug ist, um das aus der freien Vereinigung derselben hervorgegangene Organ der verbundenen Handelskammern lebensfähig und wirksam zu erhalten, während umgekehrt auch die englische Regierung in viel ausschliesslicherer Weise als die irgend eines anderen Landes in der Förderung der materiellen Interessen ihrer Unterthanen und in der Fürsorge für alle wirthschaftlichen Angelegenheiten ihren Hauptzweck erkennt.

Ganz besonders wird aber vielfach ein Umstand übersehen, welcher bei Beurtheilung der englischen Verhältnisse eine sehr bedeutende Rolle spielt und die wirthschaftlichen Zustände jenes Landes in einer Weise klärt, welche die spontane Art der dortigen Interessen-Vertretung in einem ganz anderen Lichte zeigt, als in welchem uns analoge Vereinigungen anderer Länder erscheinen. In England ist die Industrie und ein Theil des Handels in den Händen des Grossgrundbesitzes, der, wie er überhaupt in England und speciell im Parlamente die hervorragendste Stellung einnimmt, gleichzeitig auch überall der Träger oder Theilnehmer an den grössten Gewerbsunternehmungen ist. Daraus resultirt eine Interessen-Solidarität, die — abgesehen davon, dass sie eine Befeindung der drei grossen Wirthschaftsgruppen unter sich von vornherein ausschliesst, — die Erklärung liefert, wieso der Verband der vereinigten freien Handelskammern auf Regierung und öffentliche Meinung den schwerwiegendsten und für dortige Verhältnisse genügenden Einfluss ausüben kann.

Belgische Verhältnisse.

Was Belgien angeht, so muss es bei genauer Einsicht der Kammerverhandlungen, welche im Jahre 1875 zur Auflösung der bestehenden Handelskammern führten, lediglich dem politischen Eigensinn der damaligen Regierung zugeschrieben werden, dass gegen alle für die Erhaltung dieser Institution — wenn auch in veränderter Form — vorgetragenen Motive, gestützt auf eine gefügige Majorität, die Aufhebung der officiellen Kammern statt einer Reorganisation derselben durchgesetzt wurde. Wie zweifelhaft es dabei mit der Ueberzeugung der Abgeordneten beschaffen war, geht evident aus der Abstimmung hervor, — die Regierungsvorlage wurde in der Kammer mit 57 gegen 43, im Senat mit 29 gegen 25 Stimmen angenommen. Dass Handelskammern als solche dem Lande die besten Dienste leisten und den in sie gestellten Erwartungen entsprechen könnten, wurde sowohl von der für die Untersuchung der Frage niedergesetzten Commission als sogar in den Motiven der Regierungsvorlage selbst rückhaltlos anerkannt.

Motiv für Auflösung der belgischen Kammern.

Für Auflösung der belgischen Handelskammern waren schliesslich nur die Mängel der ihnen eigenthümlichen Zusammensetzung durchschlagend. Ihre Mitglieder waren nicht aus freier Wahl der Interessenten hervorgegangen, sondern ausschliesslich durch Königliche Ernennung berufen.

So vertraten die Kammern nicht Handel und Gewerbe selbst, sondern nur die Ansicht ihrer zufälligen Mitglieder, ja zuweilen hatten sie sogar, eben wieder wegen ihrer Zusammensetzung, direct politische Färbung angenommen und machten mehr in politischen Parteimanövern, als dass sie sich um das wirthschaftliche Gemeinwohl und die speciellen Interessen des Handels und der Industrie, mit denen sie in möglichst losem Zusammenhang standen, bekümmert hätten.

In der That stellten sich in Belgien die Verhältnisse allsogleich nach Auflösung der aus Königlicher Ernennung hervorgegangenen Kammern denn auch so, dass an deren Stelle sofort freie Kammern traten, deren Vorstände ihre Wahl den Interessenten selbst zu danken haben. Und wenn diese freien Vereinigungen eine Betheiligung in den Kreisen der Interessenten, und zwar eine recht lebhafte, fanden, so ist das jedenfalls ein Beweis mehr für das nach wie vor empfundene Bedürfniss einer Interessenvertretung. Ob diese freien Corporationen den gleichen Zweck mit gleichem Erfolge erreichen, darf immerhin bezweifelt werden. Abgesehen davon, dass sich von dem Augenblicke der Beseitigung der officiellen Handelskammern an bis heute in Belgien immer mehr Stimmen für die Wiederherstellung solcher, dann aber aus der Wahl der Mitglieder hervorgehender, gegesetzlich geregelter Vertretungskörperschaften erheben, würde selbst in dem Umstande, dass man seitens der neuen Regierung diesem Verlangen bisher noch keine Rechnung getragen hat, gewiss kein Beweis liegen für das Ausreichen des geschaffenen Ersatzes.

Das zwingende Motiv, manche tief empfundene Schäden zu heben, tritt oft erst mit einem Schlage in die Oeffentlichkeit, wenn dasselbe auch längst vorher bestanden hat und immerhin muss anderseits beachtet werden, dass auch Belgien ein ausgesprochen industrielles Land ist, in welchem die wirthschaftlichen Interessen auch bei der Regierung eine weit vorgeschobenere Stellung einnehmen, als solches bei uns in Deutschland der Fall ist.

Auch wird gewiss wesentlich in's Gewicht fallen, dass es einer belgischen Regierung bei der nur geringen räumlichen Ausdehnung des Landes zweifellos leichter und überhaupt möglich sein wird,

sich von der actuellen Lage der einzelnen Factoren des wirthschaftlichen Schaffens und von deren Bedürfnissen durch Augenschein zu überzeugen, während die Regierungen ausgedehnterer Länder mit absoluter Nothwendigkeit auf Berichte und gutachtliche Aeusserungen angewiesen sind.

Die anderen Länder, in denen keine officiellen Handels- und Gewerbekammern bestehen, bieten uns ebenso wenig Anhaltspunkte, welche für diejenigen Staaten, die solche Institutionen besitzen, Indicien dafür ergeben könnten, auf welchem anderen Wege man den Bedürfnissen der vertretenen Interessen besser gerecht werden könnte.

Jedenfalls darf behauptet werden, dass für die Schaffung und Erhaltung von Handelskammern keine kräftigere Apologie geschrieben werden könnte, als sie abermals die Verhandlungen der belgischen Kammern bei aller wunderbaren Komik ihres Ausganges liefern. Ebenso wenig kann es jemals besser, als es in erwähnten Verhandlungen geschehen, dargelegt werden, wie freie Vereinigungen grosser Industrie- und Handelsgruppen die officiellen Corporationen zur Vertretung der Handels- und Gewerbsinteressen wohl ergänzen, aber niemals ersetzen können.

Zweck officieller consultativer Organe.

Man darf eben nicht übersehen, welchem deutlich ausgesprochenen Zweck die Handelskammern dienen sollen Es giebt, so behaupten wir ohne Bedenken, keine Regierung, — sie habe noch so tüchtige, wissenschaftlich gebildete und im Verwaltungsfache erfahrene Beamte, — die bei Entscheidung der Maassnahmen zur Förderung der wirthschaftlichen Angelegenheiten des Landes der Auskunft und Mitwirkung der sachverständigen Kreise entrathen könnte. — Wo aber soll sie sich diesen Rath holen? — Das Urtheil der Staatsbeamten ist vorwiegend auf theoretische Anschauungen gestützt und daher einseitig, den practischen Verhältnissen kaum nothdürftig Rechnung tragend. Freie Vereinigungen werden allerdings vorhanden sein und ihre Vermehrung wird in vielfacher Weise angeregt werden können; allein dieselben werden sich zunächst nur bilden zur Verfolgung einseitiger Interessen. Nur da, wo Sonderinteressen eines Faches oder einer ganz bestimmten Gruppe sie ins Leben rufen, werden solche Vereinigungen bei uns überhaupt ein gewisses Leben entfalten, unmöglich aber der Regierung als consultative Organe für die Begutachtung der wirthschaftlichen Bedürfnisse des Landes dienen können. Ihre nirgends gleichartige Organisation, ihre nach allen Himmelsrichtungen abweichende Tendenz, ihr überhaupt nur sporadisches Vorkommen, ihre, stets nur Bruch-

theile der gewerbthätigen Bevölkerung umfassende, Gestaltung, endlich der Mangel jeglichen gesetzlich anerkannten Berufs machen sie an sich schon durchaus ungeeignet, der Regierung als auskunftgebende Organe zur Seite zu stehen.

Die Verweisung auf diese freien Vereinigungen ist daher ebenso wenig begründet, als der andere Einwand, dass die Handelskammern für Handel und Gewerbe überflüssig seien, weil es ja Mittel gebe, die Interessen der letzteren auch ohne diese officielle Vertretung zur Geltung zu bringen. Bei diesem Einwand bleibt stets die Frage ungelöst, an wen sich die Regierung wenden soll und am wenigsten kann ihr doch zugemuthet werden, dass sie ihre Wünsche bezüglich Information über Bedürfnisse der wirthschaftlichen Politik öffentlich auf den Strassen ausrufe.

Die Bedürfnisse dieser Categorie sind von viel zu weittragender Wichtigkeit, als dass ihre zuverlässige Begutachtung irgend welchem Zufall überlassen werden dürfte, und es ist fast nothwendig, dass es officiell organisirte Stellen gebe, wie die Handelskammern es sind, welche einerseits den Beruf und die Pflicht haben, der Regierung fortlaufend und besonders in jedem gegebenen Augenblick zu referiren, ihr nach gründlicher und ausreichender Berathung das Material zu liefern, dessen sie zu ihrer Entscheidung in einschlägigen Fragen bedarf und welche andrerseits den Interessenten die fachmännische Behandlung der Bedürfnisse des Handels und der Gewerbe geradezu gewährleisten, ebenso, wie sie Kenntniss und Interesse für die wirthschaftlichen Dinge im Volke verbreiten.*)

*) Wir entnehmen der Berathung der belgischen Deputirtenkammer (April 1875) folgendes Fragment einer Rede des Abg. Sainctelette, welches unsere vorstehenden Ausführungen in interessanter Weise unterstützt. Mr. Sainctelette sagt in einer Widerlegung des Referenten:

„Les chambres de commerce remplissent dans le pays, vis-à-vis du gouvernement et de l'opinion publique, le rôle que votre commission permanente du commerce et de l'industrie remplit dans cette Chambre. Les raisons qui vous ont fait faire établir une commission permanente du commerce et de l'industrie, expliquent l'établissement, dans ce pays, des commissions permanentes du commerce et de l'industrie.

Les chambres de commerce ont une double mission: celle de conseiller le gouvernement, d'émettre, sur sa demande ou spontanément, des avis sur la marche à suivre dans de certaines circonstances, puis et surtout, de lui bien faire connaître les vrais faits commerciaux.

Ce n'est pas là une tâche aussi facile que M. le rapporteur se l'imagine. Bien saisir, bien analyser, bien d'écrire les faits industriels et commerciaux, surtout à notre époque, c'est une tâche qui suppose des études attentives et suivies.

Depuis, par exemple, que le libre échange, l'application de la vapeur à la

Zwar hat man sich bei uns zur vollen Anerkennung dieser Auffassung noch nicht aufschwingen können. Es gab leitende Kreise, welche

---

locomotion et à la transmission des dépêches, la réforme postale et tant d'autres mésures ont rendu si faciles les relations entre les peuples, depuis qu'elles ont fait un seul marché de l'Europe occidentale et centrale, qui, il y a vingt ans, en formait quarante et davantage, il faut à un bon négociant connaître tout ce qui se passe non pas seulement dans le pays, mais dans l'Europe entière. Il est aujourd-hui indispensable à quiconque exerce un commerce ou une industrie de quelque importance d'être exactement et complètement renseigné sur tout ce qui, dans cet ordre de faits, se passe en France, en Angleterre, en Allemagne, aux Pays-Bas, en Russie, aux Etats-Unis et ailleurs.

Et, de même que le champ de la concurrence s'est singulièrement aggrandi depuis vingt-cinq ans, de même l'intensité de la concurrence s'est beaucoup accrue.

C'est aujourd'hui à l'aide de quelques centimes, quelquefois même de quelques fractions de centime, que l'on modifie les prix. Que l'on crée un marché, qu'on en ruine un autre, que l'on déplace des relations commerciales importantes.

Il faut donc connaître et l'organisation intérieure des industries étrangères, et leur régime légal, les conditions de travail, les conditions d'échange, les conditions de transport, dans chacun des principaux pays.

Pour tout cela, évidemment, il ne faut pas être docteur in utroque; il n'est pas indispensable que l'on porte dans sa tête toutes les destinées de la chrétienté. Mais il faut des qualités qui ne se rencontrent pas toujours et partout; il faut du discernement, de la mésure, du tact, il faut surtout une étude sérieuse et suivie.

Les chambres de commerce ont été instituées, même par les pouvoirs les plus absolus, parce que les pouvoirs les plus despotiques ont eux mêmes senti le besoin d'être exactement et complètement informés des faits industriels et commerciaux. C'est l'administration française, c'est ce pouvoir intraitable et infaillible, qui a, en 1802, rétabli et réorganisé les chambres de commerce.

Et c'est au moment où cette étude devient de plus en plus délicate, au moment aussi où elle devient de plus importante, qu'on nous propose de supprimer les moyens d'information connus et organisés, pour retourner à quoi? Pour revenir aux modes d'instruction primitifs, à l'avis des fonctionnaires d'une part, à l'avis des intéressés de l'autre.

Je le répète, le gouvernement — les chambres de commerce supprimées — se trouvera uniquement en présence de l'avis de ses fonctionnaires d'une part et des réclamations des intéressés d'autre part.

Or, le gouvernement ne peut pas s'en rapporter exclusivement à l'avis de ses fonctionnaires. Si capables et si désintéressés qu'ils soient, et personne plus que moi ne leur rend hommage de ce double point de vue, le gouvernement ne peut pas les écouter exclusivement. Pourquoi? Parce que les fonctionnaires, précisément à raison même de l'absence de tout intérêt personnel et de toute pratique industrielle, sont étrangers à beaucoup de faits industriels et commerciaux.

Très peu de fonctionnaires connaissent réellement la Belgique industrielle et commerciale; et beaucoup sont appélés, par leurs fonctions, à être constamment en lutte avec nos grandes industries.

Ainsi, quel ne saurait pas le danger d'une législation fiscale faite sur le seul avis des fonctionnaires des accises ou des douanes? — En matière de transport,

sich gar zu gern in dem Glauben wiegten, die Regierung bedürfe keiner sachverständigen Information, ihre Behörden sowie die fortschreitende Wissenschaft und Statistik seien vorzüglich geeignet, die Staatsverwaltung über Alles aufzuklären und auch die Bedürfnisse der materiellen Volkswohlfahrt nachzuweisen. Gleichwohl erkennt der, gelegentlich der Berathung des Gesetzes vom 24. Februar 1870 im preussischen Abgeordnetenhaus erstattete, Commissionsbericht wenigstens an: „Ist eine legislative Anordnung von Handelskammern keine Nothwendigkeit, so ist ihr doch vorzugsweise das Zugeständniss der Nützlichkeit und selbst eines relativen Bedürfnisses nicht zu versagen; denn es kann nicht in Abrede gestellt werden, dass wegen der tiefgreifenden Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit, welche die locale Gestaltung und die localen Interessen gerade des Grosshandels und der Grossindustrie in den verschiedenen Gegenden characterisiren, es auch für die Staatsregierung von nicht zu unterschätzendem Werthe ist, für diese Zweige der Volkswirthschaft geeigneter Organe versichert zu sein, welche den jeweiligen Gang und Stand der Gewerbethätigkeit bezeugen und den Anliegen derselben an die Staatsverwaltung und Gesetzgebung treffenden Ausdruck geben. Muss nun zugleich anerkannt werden, dass diese geschichtlich erwachsenen und festgewurzelten Institute, wie namentlich von erfahrungsreicher Seite in der Commission betont wurde, dem öffentlichen Wesen auch in Wirklichkeit mannigfachen Nutzen gestiftet haben und dem Handelsstande sehr werth geworden sind, so muss

---

quel danger n'y aurait-il pas à établir la legislation d'après l'avis exclusif de fonctionnaires de l'administration des chemins de fer qui, tous les jours, sont en contradiction avec le public?

Aux meilleurs fonctionnaires, il faut un contre-poids. Ce contrepoids pouvez-vous le trouver exclusivement dans les avis des intéressés?

Evidemment non. Les associations libres dont on parle, ces chambres syndicales de patrons, ces conventions industrielles qui se formeront, dit-on, dans l'une ou l'autre localité sur toute question un peu importante, de poi s'occuperont-elles? Des intérêts généraux du pays, de la nécessité de tenir les budgets en équilibre, des concessions par lesquelles il faut acheter des pays étrangers les avantages qu'on leur demande de nous faire? Du tout, on n'y parlera que de questions d'intérêt personnel et on en parlera avec la passion et l'emportement de l'intérêt personnel. Chacun voudra une diminution d'impôt, chacun voudra une réduction des frais de transport. Personne ne pensera au voisin.

Dans les chambres de commerce, au contraire, à raison de leur composition à raison de la pluralité des éléments, on trouve des garanties de discussion, de contrôle, de modération, d'impartialité."

jedes principielle Bedenken gegen eine Befassung der Gesetzgebung mit diesem Gegenstande um so mehr zurücktreten.“

Diese Auslassung des Commissions-Berichtes möchten wir fast naiv nennen: Man erkennt an, dass es für die Regierung von nicht zu unterschätzendem Werthe ist, Organe wie die Handelskammern zu besitzen, man erklärt sie daher für ein „relatives“ Bedürfniss, erkennt ihren mannigfachen Nutzen an und — kommt schliesslich zu der Sentenz, dass, wenn zwar eine legislative Anordnung von Handelskammern keine Nothwendigkeit sei, doch auch kein principielles Bedenken vorliege, die Gesetzgebung damit zu befassen. — Wehe den anderen Gesetzen, welche aus allgemeinen Nützlichkeitsrücksichten erlassen werden, wenn ihnen keine wohlwollendere Logik zur Seite steht! —

Uns scheint, die Erwägungen der Commission hätten ausreichen müssen, um zunächst eine gründliche Berathung darüber herbeizuführen, wie diese nach Allem als eminent nützlich anerkannten Institute nun auch gesetzlich so zu organisiren seien, dass sie ihren anerkannt wichtigen Zweck im vollen Umfange zu erreichen fähig werden. Denn, wenn an mancher Stelle, und namentlich bei uns in Deutschland, diese officiellen Institute ihrem Zwecke nur unvollkommen entsprechen und die Kreise der durch sie vertretenen Factoren nur mangelhaft befriedigen, wohl auch die Sympathie derselben grösstentheils entbehren, so müssen die Gründe dafür lediglich in Mängeln der Organisation gesucht werden.

Klage über ungenügende Wirksamkeit der Handelskammern.

Thatsache ist, dass die Klage über ungenügende Wirksamkeit der Handelskammern seit einigen Jahren auf der Tagesordnung steht und zwar nicht nur bezüglich des Effectes ihrer Thätigkeit, sondern auch rücksichtlich der allgemeinen Stellung und Bedeutung dieser Organe.

Von der einen Seite wird ihre Competenz als eine ungenügende erachtet, von der andern Seite wird gerügt, dass die Kammern in Preussen, obwohl zur Mitvertretung der Industrie berufen, die Interessen der letzteren nur im Falle eines günstigen Zufalls, in irgend gesicherter Weise aber überhaupt nicht vertreten. Allgemein aber wird empfunden, dass die Handelskammern, in ihrer jetzigen Organisation nur einen Theil der wirthschaftlichen Interessen des Landes vertretend, der Natur der Sache nach nicht die Bedeutung haben können, welche einer erspriesslichen Wirksamkeit derselben entsprechen müsste.

Und allerdings dürfte dieser letztere Mangel wohl als der

schwerwiegendste gelten. Es kann nicht wohl in der Intention des Staates liegen, einen der wirthschaftlichen Factoren des Landes auf Kosten der andern zu fördern, und so vermögen wir in erster Linie eine Scheidung der Handels- und der gewerblichen Interessen nicht anzuerkennen, wie solche in einzelnen Ländern in getrennten Handels- und Gewerbekammern besteht. Vielmehr muss unseres Erachtens eine solche Trennung, bei der innigen Wechselbeziehung zwischen Handel und Gewerbe, schon an sich strenge gar nicht durchführbar, geradezu schädlich wirken, da sie eine Zersplitterung naturgemäss harmonisch zusammenwirkender Kräfte hervorruft und bedingt, welche in gemeinsamer Thätigkeit eine fruchtbringende Wirksamkeit zu entfalten bestimmt erscheinen.

Scheidung der Handels- von den gewerblichen Interessen.

Wir betrachten es deshalb als ein Unglück, wenn dem mehrfach auftauchenden Verlangen nach Schaffung neuer einseitiger Interessen-Vertretungen für bestimmte Gruppen der nationalen Erwerbsthätigkeit Folge gegeben würde.

Einseitige Interessen-vertretungen.

Einmal ist es unausbleiblich, dass bei der einseitigen Wahrnehmung specifisch eigenthümlicher Interessen sich häufig ein gewissermaassen feindliches Verhältniss zwischen ganzen Berufsklassen der Bevölkerung herausbildet und Forderungen das Vorurtheil einer Berechtigung erlangen, welche wohl den egoistischen Bestrebungen gesonderter Kreise gerecht werden, niemals aber das Criterium: der wirthschaftlichen Wohlfahrt des ganzen Landes zu dienen, für sich in Anspruch nehmen dürfen.

Dieses letztere Ziel kann nur auf dem Wege eines Ausgleiches aller Einzelinterressen erreicht werden. Ueberdies wird kaum bestritten werden können, dass jede Vermehrung nach einzelnen Interessengruppen gesonderter wirthschaftlicher Corporationen nothwendig eine gewisse Verwirrung herbeiführen und es den Behörden noch mehr erschweren, ja geradezu unmöglich machen müsste, den an sie über ein und denselben Gegenstand gelangenden, ohne Discussion und Ausgleichung der Ansichten jedenfalls meist auseinandergehenden Vorträgen die erforderliche Aufmerksamkeit und Rücksicht zu widmen.

So lange derartige Vorstellungen aus Sonderbestrebungen hervorgehen, ist es unzweifelhaft Pflicht jeder Regierung, bei der Berücksichtigung derselben an erster Stelle zu prüfen, ob die darin aufgestellten Forderungen nicht andere, vielleicht ebenso berechtigte, Interessen verletzen.

Es muss daher unseres Erachtens ein Weg gefunden werden,

welcher Handel, Industrie, landwirthschaftliches Gewerbe und Kleingewerbe, und mit dem letzteren auch das Interesse des Arbeiterstandes überhaupt, in gemeinschaftlichen Handels- und Gewerbekammern eine berechtigte, der Bedeutung jedes einzelnen Factors und den in Betracht kommenden Verhältnissen entsprechende, Vertretung sichert.

Alle Interessen umfassende Vertretungen.

Handel, Industrie und Landwirthschaft stehen in so innigem Zusammenhange, greifen derart in einander, dass die Vertretung der Interessen des einen auch die der andern nicht bei Seite setzen darf.

Der Handel, welcher heute in der Gesetzgebung und Verwaltung eine mächtige Rolle spielt, ist nur die natürliche Folge, die nothwendige Ergänzung der Production geworden; er erstreckt sich ebenso gut auf Erzeugnisse der Landwirthschaft, als der Gewerbe und der Industrie. Es ist eine Errungenschaft der Gewerbefreiheit, dass sich der Vertrieb der Fabrikate ungezwungen und frei an die Production schliessen kann. Und wenn Landwirthschaft, Industrie und Handel mehrfach, ja fast überall, zu einander im Verhältnisse von Production und Consumtion stehen, warum sollte es nicht eine gemeinsame Vertretung ihrer gemeinschaftlichen Interessen geben?

Die landwirthschaftliche Industrie spielt in der industriellen Entwickelung an sich eine Hauptrolle; im Verhältniss zu dieser Rolle steht der Einfluss, welchen die indirecten Steuern, die Verzehrungssteuern insbesondere, auf die Productionsverhältnisse rückwirkend ausüben.

Ackerbaukammer.

Eine besondere Ackerbaukammer würde zwar auch die Vertretung der Interessen dieser Nebenzwecke der Landwirthschaft sich zur Aufgabe machen können, mit der Industrie überhaupt fällt diese Vertretung aber auch den Handelskammern naturgemäss anheim.

Ackerbaukammern neben Handels- und Gewerbekammern ergäben eine doppelte, darum aber vielleicht keine bessere Vertretung.

Nach Carey gedeiht die Landwirthschaft dort am besten, wo sich ihr die Verarbeitung der Producte unmittelbar anschliesst. Die Landwirthschaft ist hier wiederum der natürliche Consument der Erzeugnisse des Gewerbefleisses, der Industrie. Bei dieser Gemeinsamkeit der Interessen könnte eine getrennte Vertretung der Harmonie derselben leicht abträglich werden.

Es sprechen somit triftige Gründe dafür, dass die Handels- und Gewerbekammern, als Körperschaften für die Vertretung der Interessen aller Productionszweige, auch die Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen mit auf sich nehmen.

Es darf diese Vertretung dem Zufall nicht anheimgegeben werden, weil sonst auf vielen Flecken gar keine bestehen würde; es ist eine solche Vertretung für den Kleinwirth doppelt nothwendig, weil dessen Interessen in vielen Punkten von denen des mit Industrie verbundenen Grossgrundbesitzes viel mehr abweichen, wie die Interessen des Kleingewerbes von jenen der Industrie, so zwar, dass die Grossgrundbesitzer wohl eine aus ihrer Mitte hervorgegangene Vertretungskörperschaft bilden könnten, diese aber die Interessen des Kleingrundbesitzes nicht immer vertreten würde.

Eben darum wird ein aus der Initiative der Landwirthe geschaffenes Organ, welches mit der Regierung nicht im regelmässigen Verkehr stehen, sondern nur dann und wann das Gewicht seiner Anschauungen geltend machen und die Bedürfnis e der Landwirthschaft darlegen soll, weil wohl zumeist aus den Kreisen des Grossgrundbesitzes gebildet, eine vollkommene Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen, wie sie anzustreben ist, nicht repräsentiren.

Andererseits erhielten die Handels- und Gewerbekammern durch Zulassung der die landwirthschaftlichen Interessen vertretenden Mitglieder eine wünschenswerthe Verstärkung ihrer Aufgabe, eine Ergänzung ihres Wirkungskreises, ein Correctiv eventuell allzusehr vorwaltender einseitiger Anschauungen.

Ein Modus für die Wahl von Delegirten aus den Categorien der Grossgrundbesitzer und Kleinwirthe würde sich finden lassen, wenn erst das Princip acceptirt wird, und würden die „volkswirthschaftlichen Kammern“, welche gleichzeitig Gross- und Kleinhandel, Industrie und Kleingewerbe, den Grossgrundbesitz und den Bauern zu vertreten hätten, allein eine befriedigende Organisation, die alle Interessengruppen einschlösse, darstellen können.

Nur in der solidarischen Gemeinsamkeit liegt sowohl das belebende Element für fruchtbare Gedanken, als auch das helle Licht zur Klärung alle Interessenkreise berührender Fragen.

Reform der Gestaltung.

Ist hiermit das erste Moment derjenigen Richtung gegeben, in welcher eine Reform der bestehenden Organisation zweckmässig, ja, naturnothwendig erscheinen dürfte, so wird die Reformbedürftigkeit der Gestaltung an sich noch durch eine andere Erwägung motivirt, welche nicht minder durch natürliche Verhältnisse begründet erscheint.

Soll die Wirksamkeit einer staatlich anerkannten Corporation für die Staats-Regierung Werth haben, so ist es nothwendig, dass

dieselbe in allen Theilen des Landes auf einer gleichmässigen Grundlage constituirt sei.

Ungleiche Vertheilung.

In dieser Beziehung aber lassen die deutschen Handels- und Gewerbekammern sehr Erhebliches zu wünschen übrig. Zunächst giebt es viele und stellenweise recht bedeutende Bezirke, in welchen diese Organe überhaupt nicht bestehen, obgleich es selbstverständlich ist, dass jeder Theil des Landes seinen Platz bei der nationalen Arbeit ausfüllt. In dieser Lücke allein liegt schon unbedingt eine Ungerechtigkeit.

Sodann ist es Thatsache, dass die Bezirke der bestehenden Corporationen keineswegs nach gleichmässigen Normen begrenzt sind, so zwar, dass an der einen Stelle Handelskammern nur für das Gebiet einer einzelnen Stadt, an der anderen für grosse mehr ländliche Bezirke bestehen, und aus solchem Grunde die Urtheile und Anträge so verschiedenartig constituirter Körperschaften unmöglich gleichen Werth haben können. Ferner aber sind in den einzelnen Staaten des Deutschen Reiches, — von der Verschiedenheit der in Preussen bestehenden kaufmännischen Corporationen und Handelskammern vorläufig ganz abgesehen, — die Organe für Handel und Gewerbe durchaus abweichend organisirt, indem Bayern, Württemberg und Sachsen gemeinschaftliche Handels- und Gewerbekammern besitzen, Preussen und Hessen nur Handelskammern, Bremen, Hamburg und Lübeck getrennte Handels- und Gewerbekammern, während in jedem einzelnen Staate diese Institute in anderer Weise bestellt und beschaffen sind.

Ungleiche Constituirung.

So lange das jetzige Deutsche Reich nicht, wie jetzt, ein einheitliches Ganze bildete, war eine solche Verschiedenheit auf diesem Gebiete von nicht so in die Augen springender Bedeutung, seitdem indessen die grossen Fragen der nationalen Handelspolitik, des Verkehrswesens, des Schutzes des geistigen Eigenthums, des Münz- und Bankwesens, der Gewerbegesetzgebung u. s. w. zur Zuständigkeit der Reichsgewalt gehören und von einer Centralstelle aus entschieden und geleitet werden, muss es offenbar erscheinen, dass die buntscheckige Verfassung der deutschen Handels- und Gewerbekammern ihrer Nützlichkeit für die Förderung der materiellen Interessen des Landes ein bedenkliches Hinderniss bereitet.

Organisation für ganz Deutschland.

Hieraus ergiebt sich die entschieden gegründete Forderung, dass eine Reform dieser Körperschaften sich auf das ganze Deutsche Reich erstrecke, und dabei eine gleichmässige Organisation derselben in allen Bundesstaaten in's Auge zu fassen ist.

Da nun aber die bereits genannten süddeutschen Staaten schon gemeinschaftliche Kammern für Handel und Gewerbe besitzen, welche sie schwerlich aufgeben möchten, so ist es naheliegend, dass nur einer Erweiterung der Organisation, wie wir solche in unserem ersten Postulate angedeutet, das Wort geredet werden kann, und dass eine Zumuthung, anderwärts eine Beschränkung bereits weitergehender Formationen vorzunehmen, selbst wenn sonst keine Gründe dagegen sprächen, widersinnig erscheinen würde.

Dass eine Erfüllung der von uns ausgesprochenen Forderung in Bezug auf eine richtige Vertretung der verschiedenen Interessenkreise seine Schwierigkeiten hat, soll keineswegs verkannt werden; ist aber die Forderung begründet, so bleibt es eine dringende Aufgabe, diese Schwierigkeiten zu besiegen und zweifellos kann dazu auf dem Wege ernster Discussion der rechte Weg gefunden werden.

Vertheilung der Interessengruppen in derselben Corporation.

Wenn wir zur Lösung dieser Frage es unternehmen, einige zutreffend erscheinende Gesichtspunkte für die Vertheilung der Interessengruppen in einer und derselben Corporation aufzustellen, so sind diese Ideen selbstverständlich nur als discutabele Vorschläge zu betrachten, welche nichts weniger als Anspruch auf Unverbesserlichkeit machen.

Wir neigen zu der Annahme, dass allerdings zunächst Handel und Industrie in ihren grösseren Betrieben es sind, welche, von der speciellen Gewerbegesetzgebung abgesehen, in ihren Verhältnissen und Interessen für die Handels- und Wirthschafts-Politik eines Landes vorwiegend maassgebend sein dürften, und dass diejenigen Vortheile, welche diese beiden Gruppen durch die Berücksichtigung ihrer Interessen geniessen, nicht nur dem Kleingewerbe und der Landwirthschaft, sondern auch direct dem Consumenten zu Gute kommen.

Wie den beiden ersteren durch eine günstige Gestaltung der Handels- und Productionsverhältnisse die Materialien und Werkzeuge ihrer Betriebe verbilligt, der Absatz ihrer Erzeugnisse und Producte gefördert wird, so gewinnen sie bei glücklicher Lage des grossen Handels und der Industrie unzweifelhaft einen durchaus consumtionsfähigeren Abnehmer; der reine „Consument“ aber, zu welchem wir hier nach der beliebten Annahme z. B. in erster Linie den Beamtenstand eines Landes rechnen, kann gewiss nur gewinnen, wenn die Bedingungen der nationalen Arbeit für Handel und Gewerbe diejenigen Verhältnisse schaffen und begünstigen, welche es gestatten, ausreichend, gut und billig zu produciren, beziehungsweise zu verkaufen.

Im Uebrigen ist es wohl nicht schwer nachzuweisen, dass abermals das Interesse des Beamtenstandes mit dem Wohlergehen von Gewerbe und Handel auf das Innigste verknüpft ist, hat doch noch die jüngstvergangene Epoche erwiesen, dass nur parallel mit diesem Wohlergehen die Berechtigung und — Dank der erhöhten Steuerfähigkeit des Landes — die Möglichkeit gegeben ist, eine Erhöhung auch der Bezüge der Beamten eintreten zu lassen.

Aus diesen Prämissen liesse sich der Satz aufstellen, dass in den Handels- und Gewerbekammern dem Grosshandel und der Industrie das numerische Uebergewicht zukommt und verwahren wir uns dabei ausdrücklich dagegen, dass hiermit eine Unterschätzung des Kleingewerbes und der Landwirthschaft, dieser, der Zahl nach, die überwiegend grösste Masse des Volkes umfassenden Gewerbszweige, ausgesprochen sein könnte.

Wir wollen sogar gleich an dieser Stelle hervorheben, dass der oben aufgestellte Satz bei der Berücksichtigung der wirklich vorhandenen Verhältnisse nur scheinbar eine Zurücksetzung jener beiden wirthschaftlichen Factoren enthält, die bei weiterer Ausführung des betreffenden Gedankens gänzlich schwinden wird.

In Betreff der Organisationsfrage lassen sich zwei verschiedene Projecte ventiliren, von denen wir hier das eine, an unsere letztaufgestellten Thesen anschliessend, zuerst entwickeln wollen, um später die Rede auf den anderen, umfassenderen Reformvorschlag zu bringen.

Erster Formationsvorschlag. Repartirung der Mitglieder auf die Interessengruppen.

Nach unserem ersten Projecte wäre nämlich die Zusammensetzung einer Handels- und Gewerbekammer von beispielsweise etwa 24 Mitgliedern in der Weise zu repartiren, dass nur drei Delegirte landwirthschaftlicher Vereine des Bezirkes und ebenfalls nur drei Delegirte des Handwerkerstandes, letztere durch überall zu begründende Innungen entsendet, Sitz und Stimme haben würden, während dem Handel und der Industrie der Rest der Sitze in demjenigen Verhältnisse zufiele, in welchem jeder einzelne dieser beiden Factoren nach einer, unter Zuziehung notabler Interessenten von der Regierungsbehörde zu treffenden Entscheidung, im Bezirke vertreten wäre.

Kleingewerbe.

Uns leitet dabei folgende Erwägung: Die Interessen des Handwerks sind, soweit sie nicht in oben ausgeführter Weise mit denen von Handel und Industrie zusammenfallen, meist interner Natur. Es sind die gewerbegesetzlichen Verhältnisse, die Lehrlingsfrage, die Leistungsfähigkeit der Handwerksgesellen, die Credit- und Hülfskassenfrage und die technische Förderung des Handwerks,

welche vornehmlich die vitalen Interessen dieses Gewerbszweiges bilden.

Lässt sich schon eine sympathische Auffassung derselben seitens der Industrie als natürlich voraussetzen, so kann überhaupt eine von Handel und Gewerbe geführte Gegnerschaft bei Behandlung derselben nicht wohl gedacht werden.

Andererseits liegt anerkanntermaassen der Schwerpunkt der Uebel, an welchen das deutsche Handwerk krankt, auf einem Gebiete, auf welchem vor allen Dingen freie Selbsthülfe, nicht aber Eingriffe der staatlichen Gesetzgebung Besserung schaffen können.

Würde nun das Recht, Delegirte in die Handels- und Gewerbekammern zu entsenden, nur auf Grund eines vernünftigen Normalstatutes (cf. S. 346) errichteten Innungen, auf deren zweckmässige Umgestaltung wir noch näher zurückkommen, zugestanden, so müsste dieses Privilegium auch umgekehrt eine Entwickelung des Innungswesens zur nothwendigen Folge haben, und wie dieses allein geeignet scheint, die inneren Schäden des Handwerks zu heilen, so würde die den Innungen zugesprochene Zahl von Delegirten das Interesse des Handwerks in den Handelskammern ausreichend wahren, zugleich aber auch die Möglichkeit bieten, die geringe Zahl von Mandaten Männern zu übertragen, welche für die allgemein wirthschaftlichen Fragen klares und vorurtheilsfreies Verständniss besitzen.

Landwirthschaft.

Was die Landwirthschaft betrifft, so kann anstandslos zugegeben werden, dass die Interessen dieses Gewerbes mit denen von Handel und Industrie im einzelnen Falle leichter collidiren können. Demgegenüber muss jedoch zuvörderst wohl beachtet werden, dass die wichtigsten Interessen der Landwirthschaft, welche vorzugsweise sich in der Entwickelung und Förderung der Bodencultur, der Viehzucht und des landwirthschaftlichen Betriebes überhaupt concentriren, durch die staatlich anerkannten und aus öffentlichen Mitteln subventionirten, wenngleich freien, Vereine und besonders z. B. durch das Landes-Oeconomie-Collegium in Preussen bereits einen gewichtigen Schutz geniessen und dass es sich bei der Vertretung des landwirthschaftlichen Gewerbes in den Kammern lediglich darum handeln kann, diesem bedeutenden Factor der Volkswirthschaft bei Berathung der allgemeinen Handels- und Gewerbs-Interessen eine Gelegenheit zur Aeusserung von Wünschen und Bedenken zu geben, welche bei richtiger Motivirung zweifellos auf Unterstützung und Berücksichtigung auch seitens der anderen Factoren der nationalen Arbeit rechnen dürfen.

Vortheile der Reform.

Zwei grosse Vortheile würden aber bei einer derartigen Reform unserer Interessen-Vertretung mit Sicherheit hervortreten, einmal der, dass sich derselben aus allen Kreisen der betheiligten Stände ein lebendigeres Interesse zuwenden würde, dann aber, dass sich die jetzt so häufig grundlos und nur anscheinend befeindenden Forderungen der einzelnen Interessenten und Kreise in den allermeisten Fällen durch die ernsthafte und gegenseitig rücksichtsvolle Debatte gewiegter und erfahrener Männer, friedlich ausgleichen könnten und würden.

Damit wäre jedem einzelnen dieser Kreise ebensowohl gedient, als ganz besonders auch den Staatsbehörden, welche in den an sie gelangenden Gutachten und Anträgen den Ausdruck von dem gemeinsamen Wohl aller wirthschaftlichen Elemente des Staates entsprungenen Erwägungen vor sich hätten.

Es ist natürlich, dass bei einer vollständigen Reorganisation der Handels- und Gewerbekammern im Rahmen der vorstehend entwickelten Ideen nicht allein von einer Erweiterung die Rede sein könnte, vielmehr würde nach manchen Richtungen eine Reform nothwendig werden, der jetzt bestehende Verhältnisse zum Opfer fallen müssten.

Sonderstellung der Vertretungskörperschaften der Kaufleute.

Solches ist zunächst der Fall bezüglich der in Preussen und in den hanseatischen Städten eine Sonderstellung einnehmenden Corporationen der Kaufmannschaft, Convente und Aeltesten-Collegien.

Es ist gewiss erfreulich, wenn in einer grossen Stadt sämmtliche Mitglieder der Kaufmannschaft an den gemeinsamen Angelegenheiten ein so reges Interesse nehmen, dass sie sich in Corporationen zu verbinden suchen und sich in gemeinschaftlichen Versammlungen mit der Berathung ihrer Anliegen befassen. Es liegt aber durchaus kein Grund vor, weshalb solche Vereinigungen ganzer Stände einen, mit irgend welchen gesetzlichen Befugnissen ausgestatteten, officiellen Charakter haben sollten. Solche Gebilde gehören in das Gebiet freier Vereinigungen, zumal sie ja die Aufnahme ihrer Mitglieder lediglich von bestimmten Beiträgen abhängig machen und dabei jeden Zwang ausschliessen. In den Handels- und Gewerbekammern sollen aber die Interessen aller den verschiedenen Wirthschaftsgruppen des Staates angehörenden Elemente vertreten sein, gleichviel, ob dieselben durch hohe oder niedrige Beiträge zu den Kosten des Institutes beisteuern.

Begrenzung des passiven Vertretungsrechts.

Immerhin kann zugegeben werden, dass es sich bei Städten von der Grösse Berlin's, Hamburg's, Breslau's, Cöln's etc. empfiehlt,

das Vertretungsrecht, welches zunächst principiell allen im Handelsregister eingetragenen Firmen beiwohnt, im Sinne des § 3 des preussischen Gesetzes vom 24. Februar 1870 dahin zu beschränken, dass es durch die Veranlagung zu einem bestimmten Satze der Gewerbesteuer vom Handel bedingt wird, da in der That die Eintragung in's Handelsregister als solche dem „Kaufmannsstande“ eine Menge von Elementen zuführt, welche nicht mehr commercielle Interessen haben, als die Höker und mit eigenen Erzeugnissen handelnden Handwerker, denen keine Verpflichtung obliegt, ihre Eintragung in's Handelsregister zu bewirken. Ebenso giebt es leider, zumal in gegenwärtiger Zeit, eine Menge ephemerer Handelsgeschäfte kleineren Umfanges, deren Inhaber — Dank den leichtsinnigen Creditgewohnheiten Deutschlands — nach ihrem Schiffbruch in anderen Lebensverhältnissen — vielleicht auch in früheren angesehenen Handelsunternehmungen, auf diesem, im Ganzen wenig Anstrengung erfordernden, Wege ihre Existenz für eine kurze Weile weiter zu fristen suchen.

Würde unter solchen Umständen überall die pure Eintragung in's Handelsregister allein das Kriterium der activen und passiven Wahlberechtigung bilden, so läge unverkennbar die Gefahr nahe, dass gerade — wie bei den Wahlen für die Reichsvertretung — die eine oder andere Coterie sich derjenigen Elemente der grossen Masse vergewisserte, welche an der Gestaltung der Handels- und Gewerbekammer um so weniger Interesse haben, als ihre legitimen Wünsche und Bedürfnisse auch dann keine Gefahr laufen, unvertreten zu sein, wenn sie vollständig von der Betheiligung an den Wahlen ausgeschlossen würden, da Alles, was den Gesammtinteressen des betreffenden Bezirkes nützt, und was zumal den Unternehmungen mittleren Ranges zum Vortheil gereicht, zweifellos auch ihrem Interesse nur dienen kann.

Wäre die letzte Ausführung nicht zutreffend, so würde man allerdings mit einigem Rechte einwenden können, dass das Princip der Gerechtigkeit und der Gleichheit vor dem Gesetz einen derartigen Ausschluss unzulässig erscheinen liesse. Wir glauben bezüglich der aufgestellten Behauptung jedoch kaum auf Widerspruch zu stossen, und möchten deshalb an der sehr motivirten Bestimmung des preussischen Gesetzes, nach welcher auf Antrag der Betheiligten mit Genehmigung des Handelsministers für einzelne Kammern bestimmt werden kann, dass das Wahlrecht durch einen bestimmten Satz der Gewerbesteuer vom Handel bedingt sein solle, festhalten

oder aber wären ein für alle Mal die niedrigsten Steuerklassen auszuschliessen, wie solches in Sachsen und Oesterreich der Fall ist.

Derartige Cautelen sind absolut nothwendig, wenn die Wirksamkeit der gewollten Institutionen nicht in Frage gestellt werden soll, da bei einer wirklichen „Competenz“ der Handels- und Gewerbekammern die Gefahr des Missbrauchs des unbeschränkten Wahlrechts, namentlich in grossen Städten, zu nahe liegen würde.

Die Schwierigkeit liegt in dem Umstande, dass das active Wahlrecht sich nach der Quote der Beiträge, bezw. der Gewerbesteuer nicht leicht classificiren lässt. Wäre es möglich, durch Einrichtung eines Dreiclassensystems, nach Analogie des für das preussische Abgeordnetenhaus bestehenden, die zu wählende Zahl der Kammermitglieder nach dem Facit der Steuerbeträge einzelnen Wählerclassen zu überweisen, so würde ja auch auf diesem Wege die Gefahr einer Vergewaltigung berechtigter Interessen zu vermeiden sein; jedoch abgesehen davon, dass, nach dem von uns vorstehend erörterten Vorschlage der Zusammensetzung, eine solche Theilung der Wahlberechtigung die Sache compliciren würde, tritt ihr die Erwägung entgegen, dass eine grosse Zahl von Wahldistricten nur ein Mitglied für die Kammer zu wählen haben würde, eine Classeneintheilung aber nur Zweck haben könnte, wenn jede Classe ihre eigenen Vertrauensmänner wählte. (Ein Plan, bei welchem diesen letzteren Gesichtspunkten Rechnung getragen werden könnte, soll in unserem zweiten Vorschlage in Betreff der Formation der Kammern erörtert werden.)

Indirecte Wahl.

Eine indirecte Wahl, wie sie in Sachsen besteht, halten wir auch aus dem Grunde nicht für angezeigt, weil dafür keineswegs genügende Motive vorliegen, welche diesen Modus rechtfertigen. Einmal ist die Zahl der Wähler nirgends eine so grosse, dass der Aufgabe, direct ihren Vertreter zu wählen, Hindernisse im Wege lägen; sodann aber bedarf es für die definitive Wahl keiner vermittelnden Vertrauensmänner, wie bei Abgeordnetenwahlen, da in diesem Falle jeder Wähler seinen Candidaten genau, gewöhnlich sogar aus dem täglichen Verkehr, kennt.

Gewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind.

Etwas anders liegt es mit denjenigen Gewerbetreibenden, welche nicht im Handelsregister stehen, deren Betriebe dagegen gleichwohl eine erhebliche Bedeutung und die Berechtigung haben, auch ihre Interessen vertreten zu sehen. In diese Categorie gehören beispielsweise die Bergbau- und Steinbruchunternehmungen eines bestimmten Umfangs, welche auch das preussische Gesetz erwähnt, die Schiffscapitäne langer Fahrt, welche eigene Schiffe besitzen, wie sie Frank-

reich berücksichtigt, communale Gewerbsunternehmungen von irgend erheblichem Umfange, Privat-Eisenbahnunternehmungen, soweit sie im Bezirk domiciliren und überhaupt die Erwerbsgenossenschaften jeder Art.

Alle diese Betriebe, welche zu den Kostenbeiträgen für die Kammern zwangsweise heranzuziehen wären, würden, da sie keine Gewerbesteuer vom Handel entrichten, von den Kammern, bezw. von der Regierungsbehörde entweder nach preussischem Muster auf einen bestimmten fingirten Steuersatz einzuschätzen sein oder nach den für den Betrieb ihrer Gewerbe zu entrichtenden andern Steuerarten in einem festbestimmten Verhältniss veranlagt werden müssen.

Actives Wahlrecht.

Während wir in diesen Punkten uns für die Bestimmungen des preussischen Gesetzes aussprechen, genügt uns dasselbe aus den gleichen Motiven nicht völlig in Betreff der für die Wahlberechtigung verlangten Eigenschaften.

Zunächst fehlt die Bestimmung des wahlfähigen Alters, welche immerhin nothwendig erscheint und wohl am richtigsten der Bestimmung für die Reichstagswahlen gleich zu fassen wäre. Sodann erscheint es zweckmässig, das Wahlrecht an die Bedingung zu knüpfen, dass eine Firma mindestens fünf Jahre im Handelsregister eingetragen steht.

Man würde auf solche Weise eine gewisse Solidität des Gewerbsunternehmens fordern und zugleich die Gewähr haben, dass die Wahlberechtigten sowohl mit den Anliegen des Bezirkes, als mit der Auswahl solcher Personen, denen die Vertretung dieser Anliegen am besten zu übertragen wäre, vertraut sind.

Wahlrecht des Kleingewerbes.

Eine eingreifendere Reform würde die von uns vorgeschlagene Form der Vertretung des Kleingewerbes gegenüber der jetzigen Verfassung der Handels- und Gewerbekammern in den süddeutschen Staaten involviren.

Wie wir sahen, ist das Wahlrecht der Kleingewerbetreibenden nach den dort geltenden gesetzlichen Bestimmungen an die Bedingung geknüpft, dass dieselben ihre Aufnahme in die Wählerlisten selbst beantragen, und dass sie durch diese Aufnahme selbst auch erst beitragspflichtig werden. — Ganz abgesehen davon, dass wir die Ertheilung eines Wahlrechts in dieser facultativen Form als dem Charakter der Handels- und Gewerbekammern zuwiderlaufend erachten, finden wir auch, dass der eigentliche Zweck, welchen der Gesetzgeber mit dieser etwas sonderbaren Anordnung im Auge haben konnte, keineswegs erreicht wird.

Die gedachten Corporationen sollen die Interessen aller Wirthschaftsgruppen, je nach ihrer relativen Bedeutung in den betreffenden Bezirken, in den sämmtlichen Fragen allgemeiner wirthschaftlicher Natur wahrnehmen; dafür sollen als Gegenleistung die betreffenden Interessenten zu Beiträgen verpflichtet sein. Nun haben wir aber schon im Eingange dieses Abschnittes ausgeführt, dass die Landwirthschaft und das Handwerk ihre Ziele wesentlich auf Seite der Förderung ihres inneren Betriebes zu suchen haben, und dass uns ihre Betheiligung bei den Handels- und Gewerbekammern hauptsächlich nur darum nothwendig erscheint, um gewissermaassen ein moralisches Correctiv zu bilden, und besonders, um das Princip der Solidarität zwischen den verschiedenen Zweigen der nationalen Arbeit zu pflegen und zu kräftigen, während für die Wahrnehmung ihrer wichtigsten, durchaus internen Interessen die centralisirten landwirthschaftlichen Vereine und die reorganisirten Innungen die richtigeren Stützpunkte bieten.

Dem entsprechend muss die von uns proponirte Delegirung von je drei Mitgliedern in die Kammern als durchaus zweckmässig und ausreichend hingestellt werden, während andrerseits, in Anbetracht der nur nebensächlichen Förderung, welche die specifischen Wünsche und Anliegen des Handwerks und der Landwirthschaft neben den allgemeinen, allen wirthschaftlichen Kreisen zu Gute kommenden Anträgen in den Kammern nur erfahren können, auch von einer Beisteuer zu den Kosten seitens dieser beiden Gewerbszweige abzusehen sein dürfte.

Ueberdies hat auch die Erfahrung erwiesen, dass jene organischen Bestimmungen der süddeutschen Handelskammern, welche dem Kleingewerbe eine facultative Betheiligung an der Wahl und eine dazu in gar keinem rationellen Verhältnisse stehende vollzählige Vertretung in der Gewerbesection der Kammer einräumen, keineswegs zu erfreulichen Erfolgen geführt hat. Der Umstand, dass das Gesetz die Kosten der Corporation ausser den im Handelsregister eingetragenen Firmen nur denjenigen Handels- und Gewerbetreibenden auferlegt, welche sich aus eigener Initiative an der Wahl betheiligen wollen, hat eben die Kleingewerbetreibenden in ihrer grösseren Mehrzahl von der Wahl ferngehalten und nach dieser Seite zu einem Wahlindifferentismus geführt, welcher stellenweise nicht nur die erspriessliche Wirksamkeit der ganzen Institution, sondern auch deren Ansehen ernsthaft in Frage stellt. — Wir glauben annehmen zu dürfen, dass die in einem Handelskammerberichte aus Württem-

berg für das Jahr 1874 zur Illustrirung der Sachlage angeführte Thatsache, dass Oberamtsstädte vorhanden waren, in denen nicht ein einziger der nicht im Handelsregister eingetragenen Gewerbetreibenden seine Aufnahme in die Wählerliste verlangt hatte, weder als veraltet, noch als alleinstehender Fall anzusehen ist.

Für das passive Wahlrecht würden wir, nach Analogie des französischen und württembergischen Gesetzes auch diejenigen Staatsbürger zulassen, welche früher selbstständig ein Geschäft (Firma) als Inhaber oder Directoren mindestens fünf Jahre geleitet haben, da auf solche Weise den Kammern vielfach Elemente zugeführt werden könnten, deren Musse und Unabhängigkeit sie ganz besonders zu einer eifrigen Thätigkeit im Dienste der wirthschaftlichen Anliegen des betreffenden Bezirkes in Stand setzt. Immerhin erscheint die Restriction zweckmässig, dass solche Mitglieder ein Drittel der sämmtlichen Gewählten nicht überschreiten dürfen.

Vertheilung der Kammermitglieder zwischen Handel und Industrie.

Dass bezüglich der Herbeiführung einer entsprechenden verhältnissmässigen Theilung der von den eingetragenen Firmen zu wählenden Kammermitglieder zwischen Handel und Industrie die erforderliche Festsetzung seitens der betreffenden Bezirksregierung erfolge, nachdem diese mit einzelnen Notabeln der betheiligten Kreise Rath genommen, erscheint wohl als das zweckmässigste, und wären mit diesem letzten Punkte, unter Offenhaltung der Abgrenzung der einzelnen Kammerbezirke, und abgesehen von den mehr nebensächlichen Bestimmungen über bürgerliche Ehrenrechte etc. etc., so ziemlich alle jene principiellen Bedingungen erörtert, welche einer Organisation dieser Vertretungskörper in ihrer allgemeinen äusseren Formation zu Grunde liegen müssten.

Wir haben uns bei der Ausführung dieses Projectes, so weit eben thunlich, an die in Deutschland bereits vorhandenen Organisationen gehalten und die als nothwendig erkannten Reformen denselben, so wenig gewaltthätig wie irgend möglich, einzufügen versucht.

Zweiter Formations-Vorschlag.

Es giebt indessen zweifellos noch andere Wege, auf denen eine zweckentsprechende Gestaltung der Handels- und Gewerbekammern erreicht werden kann und einen solchen schlägt unser zweites Project ein, welches wir nunmehr auszuführen versuchen werden.

Dasselbe setzt allerdings eine radicalere Reform voraus, gegen welche uns übrigens keine Bedenken vorzuliegen scheinen, enthebt aber statt dessen die Regierung jeder Statuirung von Ausnahmen und organisirt die Handels- und Gewerbekammern auf einer für

alle Wirthschafts- und Interessengruppen gemeinsamen und einfachen, namentlich aber unbedingt gerechten Grundlage.

Umfang.

Denken wir uns zunächst diese Handels- und Gewerbekammern, die man füglich dann auch „Volkswirthschaftskammern" nennen könnte, überall je drei Reichstagswahlkreise (ca. 300,000 Seelen) umfassend und in eine beliebige Anzahl von einzelnen localen Wahlbezirken eingetheilt. — Es würden also bei 397 Reichstagswahlkreisen im Ganzen 132 Kammern zu bilden sein.*) Die Anforderung einer möglichst ausgedehnten Grösse des Bezirks muss unter allen Umständen mit in den Vordergrund gestellt werden und soll noch ihre nähere Motivirung erfahren.

Actives Wahlrecht.

Es wäre alsdann eine Liste sämmtlicher Bürger dieser Gesammtbezirke anfzustellen, welche unter irgend einer Form wirthschaftlich thätig sind resp. ein selbstständiges Gewerbe betreiben, nach Ausschluss immerhin der allerniedrigsten Gewerbesteuerstufen unter dem preussischen Satz von 6 Mark Gewerbesteuer vom Handel, dem bezüglich des landwirthschaftlichen Gewerbes ein entsprechender Minimalsatz der Grundsteuer gleichzustellen wäre. Ebenso wäre in denjenigen Staaten, wo, wie in Württemberg, Bayern, Sachsen etc. die Gewerbesteuer nach anderen, von den preussischen abweichenden, Normen veranlagt ist, die analoge Steuerquote zu ermitteln.

Eintheilung in drei Classen.

Die Wähler wären sodann in drei Classen zu theilen, jede derselben, wie solches bei den Wahlen zu den Landtagen der meisten deutschen Staaten der Fall ist, ein Drittel der in dem betreffenden Bezirke ermittelten Gesammtsteuersumme repräsentirend, und jede dieser Classen, also die Höchstbesteuerten, Mittelbesteuerten und Niedrigstbesteuerten hätten eine gleiche Anzahl von Mitgliedern, also (an der Zahl von etwa 24 vorläufig festhaltend) je 8 in die Handels- und Gewerbekammer zu wählen.

Eintheilung in Wahlbezirke.

Ob bei dieser Bestimmung die Wahl der Mitglieder getrennt in einzelnen Wahlbezirken stattfinden kann, wie solches gegenwärtig bei den preussischen Handelskammern der Fall ist, für welche die engeren localen Wahlbezirke jeder eine bestimmte Theilzahl der Mitglieder entsenden, mag zunächst unentschieden bleiben.

Dieser Modus hätte keine Bedenken, wenn der gesammte Kammerbezirk in acht gleichmässige Wahlbezirke zerlegt werden

---

*) Nach diesen Normativbestimmungen würde Berlin die einzige Ausnahme machen, indem man dort entsprechend den 6 Wahlbezirken eine „Volkswirthschaftskammer" aus doppelt so grosser Anzahl von Mitgliedern wie die übrigen bestehend, zu organisiren hätte.

könnte, deren Wahlort jedem der Betheiligten leicht zugänglich wäre; es würde dann in jedem Bezirk auf jede Wählerclasse ein Mitglied entfallen.

Wohl zu beachten ist immerhin, dass in diesem Punkte wesentlich Rücksicht darauf zu nehmen ist, eine directe Betheiligung der Landwirthe und Handwerker an den Wahlen herbeizuführen und dass diese Betheiligung erheblich erschwert wäre, wenn die Interessenten dieser beiden Wirthschaftsgruppen sich weit von ihren Wohnorten entfernen müssten, um ihr Wahlrecht auszuüben.

Listen-Scrutinium.

Sollte die Zerlegung des Kammerbezirks in engere Wahlkreise auf Schwierigkeiten stossen, so würde immerhin hier das Verfahren des Listen-Scrutiniums, wie es in Frankreich für die Wahlen zu den Municipalräthen zur Anwendung kommt, als brauchbar erscheinen, um den Wählern bei allgemeiner Betheiligung möglichst wenig Belästigungen aufzuerlegen. Jeder Wahlberechtigte hätte nach diesem Modus diejenige Anzahl Namen, welche in seinem Bezirk zu wählen sind, auf einen Zettel zu schreiben und zum bestimmten Wahltermine an die betreffende Wahlbehörde (welche, wenn man das Verfahren besonders erleichtern will, auf dem Lande eine Deputation der nächsten Gemeindebehörde sein könnte), abzuliefern. Die betreffenden Listenzettel würden an dem Centralpunkte des engeren Wahlbezirks zusammengestellt und diejenigen Candidaten als Kammermitglieder proclamirt, welche relativ die meisten Stimmen erhalten haben.

Passives Wahlrecht.

Es ist wohl zu verstehen, dass bei diesem Modus bezüglich des passiven Wahlrechts jede Wahlclasse ihre Candidaten aus einer der beiden anderen Classen nehmen könnte; für die zu Wählenden wäre nur die Eigenschaft nothwendig, dass sie das active Wahlrecht in einer der drei Wählerclassen besitzen, wobei auch hier immerhin die Facultät zulässig erscheint, das passive Wahlrecht auch solchen Personen beizulegen, die früher ein Geschäft oder Gewerbe betrieben, welches sie, wären sie noch darin thätig, zur activen Wahlberechtigung befähigen würde.

Die grosse Tragweite, welche dieses System haben würde, unter welchem die Mitglieder der Kammer nicht aus den einzelnen Wirthschaftsgruppen, sondern von den verschiedenen Classen der Besteuerten gewählt würden, liegt darin, dass in den einzelnen Kammern stets diejenigen Interessen vorzugsweise zum Ausdruck gelangten, welche in dem betreffenden Bezirk als die vorwiegenden und allgemeinen zu gelten hätten, so zwar, dass in überwiegend industriellen

Bezirken thatsächlich auch die Industrie, in vorwiegend handeltreibenden der Handel, in hervorragend landwirthschaftlichen Bezirken die Landwirthschaft in den Elementen der Kammer besonders vertreten wären und auf solche Weise die eigentlich localsten Interessen der Bezirke jedenfalls stets zuverlässig ausgeprägt zur Geltung kämen.

Es könnte hierbei eingewendet werden, dass auf solche Weise nur die grossen Majoritäten eines Bezirkes sich Gehör verschafften, und manche, vielleicht weniger mächtig entwickelte Erwerbszweige, deren Interessen gerade eine ganz besondere Förderung verdienen könnten, unvertreten blieben. Es wäre das an und für sich nicht ganz unbegründet, wie denn z. B. in einer vorwiegend handeltreibenden Stadt einzelne darin angesiedelte Industriezweige gewiss Gefahr liefen, durch die Interessenten der Kaufmannschaft überstimmt zu werden, während doch die Auffassung gewiss Berechtigung für sich hat, dass in den Handels- und Gewerbekammern resp. „Volkswirthschaftskammern" nicht nur alle grossen Wirthschaftsgruppen eines Bezirkes, sondern thunlichst auch die in demselben beachtenswerthen einzelnen Zweige des Handels und der Industrie, kurz gewissermaassen auch die Minoritäten, vertreten sein sollen.

Vertretung der Minoritäten.

Auch zur Beseitigung dieser Bedenken gäbe es ein Auskunftsmittel, welches, so fremdartig und ungeläufig es unseren Anschauungen sein mag, gleichwohl schon die Probe bestanden hat. Wir meinen, die sogenannte cumulative Abstimmung, wie solche beispielsweise in England für die Wahl der Schulvorstände in Anwendung steht und der es z. B. allein zuzuschreiben ist, wenn in den genannten Collegien die katholische Minorität zu einer Vertretung gelangt ist.

Cumulative Abstimmung.

Das System der cumulativen Abstimmung basirt darauf, dass es dem Wähler gestattet ist, über seine Stimmen vollständig zu verfügen, d. h., dass es ihm freisteht, wenn er will, einem Candidaten soviel Stimmen zuzuwenden, als Mitglieder zu wählen sein würden, oder seine Stimmen unter mehreren Candidaten zu theilen. Ein Beispiel dürfte die Sache erläutern: Wir nehmen an, ein Wahlbezirk, in welchem sich 500 Wähler befinden, habe 10 Mitglieder zu wählen. Nun theilen sich diese 500 Wähler in verschiedene Gruppen: 250 sollen dem Gross- und Detailhandel angehören, 100 der Eisenindustrie, 50 der Textilindustrie, 50 der Zuckerindustrie und 50 anderen Gewerbszweigen. Die Wähler gruppiren sich nun nach den Categorien, denen ihre speciellen Interessen angehören, und jede Gruppe, anstatt 10 Candidaten zu wählen, wählt aus Zweckmässig-

keitsinteresse nur die Mitgliederzahl, welche ihr nach dem numerischen Verhältniss relativ zukommt. So werden die Kaufleute mit der Hälfte der sämmtlichen Stimmen natürlich auch die Hälfte der Mitglieder wählen und somit auf ihren Wahlzettel 5 Namen schreiben, dem sie jedem 2 Stimmen geben.

Jeder der 5 Namen würde also 500 Stimmen auf sich vereinigen. — Die Textilindustrie, welche nur den zehnten Theil der Wählerschaft bildet, würde also auch nur auf eins der zehn Mitglieder Anspruch machen und diesem einen Candidaten sämmtliche 10 Stimmen geben, so dass auch auf diesen 500 Stimmen vereinigt würden. In gleicher Weise und im Verhältniss ihrer numerischen Stärke würden auch die anderen Einzelgruppen vorgehen und es steht fest, dass auf diesem Wege eine Vertretung auch der in der Minorität stehenden Interessenten-Gruppen in die Kammer hineingebracht werden könnte, die auf jede andere Weise immerhin fraglich sein würde.

.Wenn auch bei Wahlen für gesetzgebende Körperschaften, in denen ausdrücklich nur die Majoritäten der einzelnen Wahlbezirke Anspruch auf Vertretung haben, die cumulative Abstimmung nicht wohl anwendbar erscheinen mag, — bei der Wahl für eine Corporation, wie die Handels- und Gewerbekammern, welche nur als consultatives Collegium sich mit dem Studium wirthschaftlicher Fragen zu beschäftigen, die Bedürfnisse des Handels und der Gewerbe klarzustellen und bei den Staatsbehörden darzulegen hat, würde die Einführung dieses Votums keinem Bedenken begegnen, vielmehr nach manchen Richtungen empfehlenswerth sein, da es einleuchtet, dass in demselben eine Sicherung dafür liegt, in den Kammern, ihrer Bestimmung gemäss, alle irgend berechtigten Interessengruppen und nicht lediglich Majoritäten vertreten zu sehen.

Das Wahlverfahren würde bei allen hier erörterten Modalitäten stets auf dem Princip der geheimen Abstimmung beruhen.

Der wesentliche Unterschied, welcher bezüglich der äusseren Formation der „Handels- und Gewerbekammern“ oder allgemeine „Volkswirthschaftskammern“ in den vorstehenden entwickelten beiden Vorschlägen über ihre Constituirung liegt, ist in die Augen springend, ohne dass jedoch die Grundideen, welche von uns Eingangs unserer Ausführungen für Character und Zweck dieser Institution in Anspruch genommen wurden, alterirt würden. Es sind zwei durchaus verschiedene Wege, welche wir vorschlagen, die zwar nicht zur völlig identischen Form, aber virtuell zum nämlichen Ziele führen: zur solidarischen Ver-

tretung nämlich der sämmtlichen Wirthschaftsgruppen des Staates in einer einzigen Corporation.

Alle anderen organisatorischen Bedingungen, welche die gedeihliche Wirksamkeit der Handels- und Gewerbekammern erfordert, sind unabhängig davon, ob die Körperschaft auf dem einen oder auf dem anderen Wege gebildet wurde.

Dauer der Mitgliedschaft.

Ein wesentlicher Punkt ist zunächst die Dauer der Mitgliedschaft. Hierüber lauten die gesetzlichen Bestimmungen der verschiedenen Länder bisher sehr abweichend. In Preussen, Grossherzogthum Hessen und Oesterreich ist die Amtsdauer auf drei Jahre festgesetzt und scheidet alljährlich nach dem Turnus der Anciennität ein Drittel der Mitglieder aus, für welches Neuwahlen stattfinden. In Sachsen, Württemberg und Bayern, wie in Frankreich, dauert das Mandat 6 Jahre; in den letztgenannten deutschen Staaten wird alle 3 Jahre die Hälfte der Mitglieder erneuert, während in Frankreich alle 2 Jahre ein Drittel neu gewählt werden muss.

Wir möchten uns für die Adoption der letzteren Bestimmung aussprechen, einmal um die Umständlichkeit des jährlich wiederkehrenden Wahlgeschäftes zu vermeiden, dann aber auch, um dem Arbeiten der Kammer eine stabilere und solidere Basis zu geben. Freilich darf in letzterer Richtung nicht des Guten zu viel geschehen, da eine zu lange Permanenz der nämlichen Personen in einem Collegium, welches nicht etwa nur überkommene Gerechtsame und Verhältnisse zu wahren, sondern vor allen Dingen der fortschreitenden Entwicklung der Zeit in seinen Berathungen Rechnung zu tragen hat, eher schädlich wirkt, und die zeitweise Zuführung frischer Kräfte als eine Nothwendigkeit erscheinen muss. Das erforderliche Correctiv wäre leicht darin zu finden, dass bezüglich der, im Allgemeinen als zulässig zu erachtenden, Wiederwahl der Ausscheidenden stipulirt würde, dass die gleichen Personen nach einmaliger Wiederwahl für zwei Jahre, von der passiven Wählbarkeit auszuschliessen seien.

Ersatzwahlen.

Dass die alle zwei Jahre erforderlichen Ersatzwahlen nicht im ganzen Bezirke, sondern nur in den engeren Wahlkreisen, welche die ausgeschiedenen Mitglieder vertraten, also nur partiell vorzunehmen sind, ist selbstverständlich.

Treten in der Zwischenzeit Lücken ein, so empfiehlt sich die Gestattung der Cooptation bis zum sechsten Theile der festgesetzten Mitgliederzahl, wie solche in Württemberg vorgesehen ist. Die cooptirten Mitglieder hätten nur bis zur nächsten Erneuerungswahl zu fungiren und würden vorab in dem zu erneuernden Drittel ausscheiden,

welches nach dem Turnus seine Mandate niederzulegen hätte. Abgesehen davon, dass auf solche Weise störenden Lücken in der Corporation durch den Austritt solcher Mitglieder, deren Mandate durch Tod, Uebersiedelung oder Verlust der Qualification der passiven Wahlberechtigung (Concurs, entehrende Strafen etc.) frei würden, vorgebeugt wäre, liegt auch in der Cooptation eine zweifellos wohlthätige Correctur des allgemeinen Wahlrechts, die eine Berücksichtigung etwa bei der ersten Wahl zu kurz gekommener localer oder Fachinteressen ermöglichen würde.

Innere Constituirung.

Die innere Constituirung der Kammern, d. h. also die Bestellung des Präsidiums und des Vicepräsidiums, sowie die Bildung bezw. Ernennung von besonderen Sectionen oder Commissionen für bestimmte Wirthschaftsgruppen, also etwa von gesonderten Abtheilungen für Handel, Industrie, Landwirthschaft und Kleingewerbe, welche natürlich nicht selbstständig beschliessen, sondern in einschlägigen Fragen stets an das Plenum zu referiren und diesem die Entscheidung zu überlassen hätten, ist den Corporationen unter allen Umständen selbstständig zu überlassen.

Ein directes Eingreifen der Regierung in die innere Wirksamkeit der Kammern kann die Erspriesslichkeit einer solchen nur hemmen.

Regierungscommissar.

Dagegen würde uns wünschenswerth erscheinen, dass an den Sitzungen der Handels- und Gewerbekammern stets ein ständiges von der höchsten Regierungsbehörde des Bezirks zu deputirendes Mitglied des Regierungs-Collegiums mit berathender Stimme sich betheiligte, wie solches in Frankreich der Fall ist. Wir würden selbst in diesem Punkte den weitergehenden Vorschlag machen, in gleicher Weise wie der Bezirksregierung, auch den Landtags- und Reichstags-Abgeordneten der betreffenden Bezirke Sitz und berathende Stimme in den Kammern einzuräumen.

Dieselben würden einerseits keine geeignetere Gelegenheit finden, sich über die materiellen bezw. wirthschaftlichen Interessen ihrer Bezirke zu informiren, andererseits würde ihre Erfahrung in legislatorischen Dingen in manchen Fällen den Kammern eine werthvolle Directive für ihre Beschlüsse bieten.

Ein Grund, weshalb der Regierungs-Commissar, wie in Frankreich, den Vorsitz bei den Kammer-Verhandlungen zu führen haben sollte, ist allerdings nicht zu erkennen, vielmehr muss es im höchsten Grade unzweckmässig erscheinen, dieses Amt denjenigen Händen zu entziehen, welche ausserhalb der ja nur spärlichen Plenar-

Versammlungen alle Geschäfte der Kammer zu leiten und die auftauchenden Fragen, welche in Plenar-Versammlungen zur Erörterung gelangen, zu bearbeiten und vorzubereiten haben.

Wie schon im Verlaufe unserer Ausführungen erwähnt, liegt nicht in der Zusammensetzung der Kammern und der Betheiligung der verschiedenen Wirthschaftsgruppen an denselben allein das Mangelhafte der jetzt bestehenden Organisation.

Abgrenzung der Bezirke.

Es gilt auch diejenigen Verschiedenheiten zu beseitigen, welche in der Abgrenzung der Bezirke den Aufgaben und der Wirksamkeit der Kammern störend entgegentreten

Ist es eine richtige Vorbedingung für die Berechtigung der in wirthschaftlichen Dingen geltend zu machenden Forderungen und Absichten, dass dieselben nicht auf einseitigen Sonderinteressen beruhen, sondern auch auf die anderen Interessen Rücksicht nehmen, so bedarf es kaum eingehender Darlegung, dass Handels- und Gewerbekammern, welche sich z. B. nur auf das Gebiet einer einzelnen grösseren Stadt beschränken, in denen somit in den meisten Fällen nur specifische Interessen des Grosshandels, der Rhederei oder einer in dieser Stadt concentrirten bestimmten Industrie zur Geltung gelangen, als richtig organisirt nicht betrachtet werden können. Dabei kommt ausserdem der Umstand in Betracht, dass einerseits Handelskammern mit kleinen Bezirken und ohne Handels- oder Industrieplätze von grösserer Bedeutung wenig geeignet sind, die Bewegungen im allgemeinen Verkehrsleben richtig zu erfassen und auszunützen, während andererseits kleinere Orte durch den möglichst innigen Anschluss an die grösseren Mittelpunkte des Verkehrs auch dem gesammten wirthschaftlichen Leben des Landes näher gerückt werden und nicht minder für ihre eigene gewerbliche Entwicklung sowohl fruchtbringende Anregung als wirksame Stütze gewinnen.

Es müssen daher die Kammerbezirke stets so gross gefasst werden, wie solches mit Rücksicht auf bestehende Communications-Verhältnisse eben thunlich erscheint, und sollten dieselben, sich an die politische Eintheilung des Landes anlehnend, womöglich stets einen ganzen Regierungsbezirk oder, wie wir bereits ausführten, etwa drei Reichstagswahlbezirke umfassen.

Bei einer derartigen Ausdehnung des Kammerbezirkes würde die erforderliche Ausgleichung der Interessen stets gesichert sein, bei einer Verminderung der Zahl der Kammern der Verkehr derselben mit der Regierung erleichtert und dadurch wirksamer, endlich aber auch bei genügender Grösse und Beibehaltung des z. B. jetzt

in Preussen üblichen Beitragsmodus auch die Möglichkeit gegeben, die Aufgaben einer so wichtigen Interessen-Vertretung mit denjenigen materiellen Mitteln zu bestreiten, ohne welche eine erspriessliche Thätigkeit dieser Organe äusserst zweifelhaft wird.

Einerseits könnten bei solcher Lage den auswärtigen Mitgliedern Reisekosten vergütet und somit, selbst bei einiger Entfernung vom Sitze der Kammer, eine lebhaftere Betheiligung der Mitglieder an den Versammlungen gefördert werden, anderseitig würde es überall möglich sein, tüchtige Fachsecretaire anzustellen, deren permanente Arbeit im Dienste der Kammer eine fruchtbare Entfaltung ihrer Thätigkeit allein gewährleisten kann, da gerade die tüchtigsten Mitglieder des Gremiums, bei ihrer Inanspruchnahme durch eigene Geschäftssorgen, derselben kaum mehr als ihre allerdings werthvolle Anregung und die allgemeine Mittheilung ihrer Erfahrungen zu widmen vermögen.

Vollständig abzusehen ist von localen Bezirksvereinen, wie solche in Bayern, jedenfalls ohne jeglichen practischen Erfolg, bestehen.

Die Wirksamkeit der Kammer soll für ihren ganzen Bezirk eine ausgleichende sein und würde somit eine locale Zersplitterung dieser Institution dem eigentlichen Zweck derselben geradezu widerstreben.

Wenn schon bei der Verwirklichung dieser Ideen die Handels- und Gewerbekammern von einer grösseren Sympathie der betheiligten Kreise getragen werden würden, so wäre nach dieser Richtung jedoch noch eine weitere Förderung seitens des Staates dringend nothwendig, um ihnen die gebührende Bedeutung und das dauernde Interesse der öffentlichen Meinung zu sichern.

Corporationsrechte.

So wären diesen Institutionen zunächst Corporationsrechte zu ertheilen.

Schon ganz abgesehen davon, dass die Kammern häufiger in die Lage kommen könnten, bei der ihnen obliegenden Wahrnehmung der Gesammt-Interessen des Handels- und Gewerbestandes Verträge abzuschliessen, für deren Verfechtung ihnen heute die Activ- und Passiv-Legitimation mangelt, so dürfte es in einzelnen Fällen unter Umständen wichtig, ja sogar nothwendig werden, Eigenthum zu erwerben, wie wir unbedenklich der Meinung sind, dass jede grössere Handelskammer ihr eigenes Domicil haben sollte, um in der Art der früheren hanseatischen Kauf- und Gildehäuser durch dasselbe einen Sammelpunkt für alle wirthschaftlichen Elemente des Bezirks zu bilden, in dem sich die historische Entwickelung und Bedeutung des geschäftlichen Lebens abspiegeln kann.

Competenz. Von unendlich grösserer Wichtigkeit ist aber die von uns als nothwendig bezeichnete Erweiterung der Competenz. Es liegt uns fern, den Kammern den Charakter consultativer Körperschaften nehmen zu wollen und ihnen eine gewissermaassen in die Prärogative der Staatsgewalt eingreifende Competenz zuzusprechen. Weshalb aber die Handelskammern, wenn sie zutreffend organisirt sind, bei den Maassnahmen der Regierung und der Gesetzgebung auf wirthschaftlichem Gebiete nur gleichsam befragt werden dürfen, anstatt obligatorisch befragt werden zu müssen, ist thatsächlich schwer zu verstehen.

Entweder sind die Handels- und Gewerbekammern Organe, welche vermöge ihrer Zusammensetzung in der Lage sind, sachverständiger als die Regierung alle jene Fragen zu beurtheilen, welche die commerciellen oder gewerblichen Interessen des Landes berühren, — und als solche erachten wir sie in der That, — dann müssen ihnen aber alle diejenigen Projecte zur Begutachtung vorgelegt werden, welche irgend mit den gedachten Interessen in Zusammenhang stehen, ehe sie zur Ausführung gelangen; — oder aber die Handels- und Gewerbekammern sind zum grossen Theil nur noch eine unnütze Spielerei. In Frankreich, dem Mutterlande dieser Institutionen, hat man, ebenso wie in Spanien, ihre Bedeutung in dieser Beziehung nach mehrhundertjähriger Erfahrung richtiger erfasst, da das Gesetz ausdrücklich eine Menge wichtiger Punkte bestimmt, bezüglich derer ihr Gutachten verlangt werden muss; auch das österreichische Gesetz, welches den Handelskammern sogar eine directe Vertretung im Reichsrath und in den Landtagen zugesteht, ordnet an, dass Gesetzentwürfe, welche die wirthschaftlichen Interessen betreffen, bevor dieselben von der Regierung den gesetzgebenden Vertretungskörpern zur verfassungsmässigen Behandlung vorgelegt werden, zuvor den Gutachten der Handels- und Gewerbekammern zu unterbreiten sind, sowie ferner, dass letztere bei Errichtung von öffentlichen Anstalten, welche die Förderung des Handels oder der Gewerbe zum Zweck haben, sowie bei wesentlichen Abänderungen der Organisation derselben über ihre Ansicht zu vernehmen sind, während Bayern und Sachsen sich darauf beschränken, zu bestimmen, dass die Handelskammern „in der Regel", beziehungsweise „soweit irgend thunlich", gehört werden sollen, die Gesetze Preussens aber jede Rücksichtnahme in dieser Beziehung vermissen lassen.

Wenn neben dieser wichtigen Competenzerweiterung den Kammern alsdann noch die Befugniss beigelegt würde, bei allen Angelegen-

heiten, welche Anlage von Verkehrsstrassen, Eisenbahnen, Canälen etc. soweit sie den Bezirk der Kammer angehen, wie bei den für den Geltungsbereich ihres Bezirkes zu erlassenden Verordnungen der staatlichen oder communalen Verwaltungsbehörden, soweit Handel und Gewerbe davon betroffen werden, vor deren endgültiger Feststellung in jedem Falle ihr Gutachten abzugeben — wenn ihnen ferner die Competenz beigelegt würde, die Revision der Handels-Register in der Richtung zu besorgen, dass sie dem Gericht maassgebend diejenigen Geschäfte zu bezeichnen hätten, welche ihrem Umfange wie ihrer Führung nach zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet wären, sowie, dass sie zur Herbeiführung der Löschung derjenigen Firmen ex officio berufen würden, deren Inhaber verstorben, ausgewandert oder verschollen sind — wenn ihnen die Verwaltung der aus öffentlichen Mitteln errichteten Anstalten für die Förderung des Handels und der Gewerbe übertragen oder eine Mitwirkung bei derselben gewährt würde; wenn ihnen ausserdem das Vorschlagsrecht des nach § 112 der neuen Gerichtsverfassung zu ernennenden Handelsrichter übertragen und — wenn ihnen endlich die officielle Aufgabe zugewiesen würde, den Gerichten über den Bestand von Handels-Usancen Zeugniss zu ertheilen und diejenigen Personen zu bezeichnen, welche das Amt eines Concursverwalters, Liquidators und gerichtlichen Sachverständigen bezw. Schiedsrichters in kaufmännischen und gewerblichen Fragen zu übernehmen geeignet sind: so darf als positiv hingestellt werden, dass sich nicht allein die Freudigkeit der Kammer-Mitglieder in der Ausübung ihres Berufs erhöhen, sondern auch das gegenwärtig nur äusserst schwache Interesse der betheiligten Kreise an ihren Arbeiten in erfreulichster Weise wachsen würde, während es für die Kammermitglieder jetzt direct zurückschreckend ist, in der Ausübung ihres, meistens nicht geringe Aufopferungen erfordernden, aber wenig Anerkennung findenden Mandates, „die Gesammtinteressen der Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirkes wahrzunehmen", durch die mangelnde Competenz von der Stelle aus behindert zu sein, welcher eine erspriessliche Wirksamkeit dieser Institution am meisten am Herzen liegen dürfte und müsste.

Secretariat.

Einer der wichtigsten Factoren für diese, sowie für die richtige Initiative der Kammern beruht bei ihrem Secretariat. Wir haben bereits hervorgehoben, dass die tüchtigsten und nützlichsten Mitglieder der Kammer in den meisten Fällen der gemeinsamen Sache nur geringe Musse widmen können. Die Bearbeitung der bei der Corporation eingehenden Materialien, die Verwerthung der Ergebnisse

dieser Arbeiten, wie die zweckentsprechende Ausführung der im Collegium gefassten Beschlüsse, die gesammte Correspondenz und die Erledigung der formalen Geschäfte der Kammer sind stets Aufgaben des Secretariats, welche — zumal bei einer Organisation, wie sie sein sollte und wie wir sie in's Auge fassen — die volle Aufmerksamkeit eines ganzen Mannes erfordern. Die Besetzung dieses Postens erscheint uns so wichtig, dass dieselbe unter keinen Umständen dem Zufall überlassen bleiben darf, dass vielmehr das Organisationsgesetz in geeigneter Weise Vorkehrungen treffen muss, ganz unabhängig von persönlicher Gunst und zufälliger Combination diesem executiven Organ die gehörige Qualification zu sichern.

Verschiedene Staaten haben die Wichtigkeit der Stellung des Secretariats dadurch anerkannt, dass sie in die betreffenden Organisationsgesetze Bestimmungen eingeführt haben, welche immerhin als Cautelen gegen eine ungeeignete Besetzung dieses Amtes gelten können.

So bestimmt das Gesetz in Oesterreich, Sachsen und Bayern ausdrücklich, dass der Secretair nicht aus der Zahl der Kammermitglieder genommen werden darf; in Belgien ernannte ehedem die Regierung den Secretair aus der Zahl dreier ihr präsentirten Candidaten; in Spanien wird der Secretair aus den Kreisen des Regierungs-Collegiums genommen, und in Osterreich schreibt das Gesetz ebenso wie in Bayern ausserdem vor, dass der — ausserhalb des Kreises der Mitglieder — zu ernennende Secretair fachwissenschaftlich gebildet und im Handels- und Gewerbefache vertraut sein solle.

Wir halten diese letztere Bestimmung für die richtige, wenn wir auch allerdings nicht unter „fachwissenschaftlicher“ Bildung verstehen, dass der betreffende Secretair irgend einen akademischen Grad oder dergleichen besitze. Uns genügt es, wenn seine nationalöconomische Bildung in unzweifelhafter Weise nachgewiesen, ausserdem aber noch zumal eine gewisse Kenntniss des practischen Geschäftsbetriebes von ihm documentirt wird. Zum Nachweis der fachwissenschaftlichen Bildung würde eine schriftliche Arbeit über ein beliebiges Thema aus dem Gebiete der practischen Nationalöconomie zu liefern sein, an deren Stelle unter Umständen bereits früher gefertigte literarische Arbeiten des Bewerbers treten könnten; ausserdem hätte er, sei es in freier Rede, sei es auf mündliche Befragung, seine Vertrautheit mit der wirthschaftlichen Bewegung der Zeit, mit dem Stande der wirthschaftspolitischen Gesetzgebung und — was uns bei den „practischen“ Aufgaben des Secretariats besonders wich-

Examen.

tig erscheint, — mit der Lage und dem factischen Geschäftsbetriebe mindestens irgend eines Handels- oder Gewerbszweiges darzuthun. Zwecks dessen wäre eine besondere Examenordnung zu erlassen.

Allerdings wird es solchen Anforderungen gegenüber nicht mehr als billig sein, den Secretairen auch eine würdige und vor allen Dingen gesicherte Stellung zu geben.

Dem entsprechend scheint uns hier im allseitigen Interesse ein möglichst langer Contract und besonders Anstellung durch die Regierung zutreffend zu sein. Es ist, zumal bei dem vielfachen Verkehr mit den Behörden und bei dem nur allzugrossen Misstrauen unserer Bureaucratie gegen Alles, was nicht Beamter ist, wichtig, dass dem Secretariatsinhaber der Character des Beamten ertheilt werde, und könnte die Mitwirkung der Regierung in dieser Angelegenheit so geregelt werden, dass ihr die Personalacten und die schriftlichen Arbeiten von drei Candidaten präsentirt würden, nach denen sie aus denselben die persona grata und minus grata zu bezeichnen hätte, die sich alsdann, d. h. die zweite nur eventuell, dem mündlichen Examen, bei dem abermals die Regierung zu concurriren hätte, zu unterwerfen hätten, eine Bestimmung, welche sich der des früheren belgischen Gesetzes in etwas anlehnen würde.

Beamtenqualität.

Es ist natürlich, dass ein Institut mit solchen Aufgaben, wie sie den Handels- und Gewerbekammern übertragen werden sollen, nicht ohne erhebliche finanzielle Mittel existiren kann und entsteht daher die Frage, wie dieselben zweckmässig aufzubringen sind.

Aufbringung der Kosten.

Im Grunde genommen dürfen wir von dem Moment ab, in welchem wir für die Nothwendigkeit staatlich, bezw. officiell organisirter Körperschaften uns aussprachen, die Frage des Zwangsbeitrages als im positiven Sinne entschieden betrachten. Im Allgemeinen ist ja auch dieser Grundsatz in den meisten Culturstaaten anerkannt und in Geltung und wenn wir noch nachträglich hier für das Princip selbst eine Lanze brechen, so geschieht es, um Auffassungen gegentheiliger Art richtig zu stellen, die vereinzelt von anderer Seite*) geltend gemacht worden sind. Einer grossen Argumentation für die Richtigkeit des Zwangsbeitrages bedarf es überhaupt kaum, wenn man sich kurz den Zweck und die Bedeutung der in Frage stehenden Corporationen vergegenwärtigt.

Zwangsbeitrag.

Wir haben ausgeführt, dass wir es im allgemeinen Staatswohl für

*) Siehe den Aufsatz von Dr. jur. W. Kompe in Hildebrand's Jahrbüchern, 1865, Band IV. über „die deutschen Handelskammern und sonstigen kaufmännischen Organe.“

zweckmässig erachten, Corporationen zu besitzen, welche auf gesetzlicher Grundlage berufen sind, der Regierung gegenüber die solidarischen Interessen der verschiedenen Wirthschaftsgruppen in den einzelnen Landestheilen zuverlässig und unter Ausgleichung etwaiger Differenzpunkte zwischen Handel, Industrie, Kleingewerbe und Landwirthschaft in einer dauernden Organisation zu vertreten. Fraglos dürfte es sein, dass bei der Erreichung dieses Zweckes sowohl dem Lande als den einzelnen Interessentenkreisen ein grosser Nutzen erwirkt würde, aus dessen Grösse es sich rechtfertigt, die Erfordernisse seiner Vorbedingungen aus allgemeinen Mitteln zu bestreiten.

Gleichwohl erscheint es uns nach den Principien einer gesunden Selbstverwaltung nicht zu rechtfertigen, dass zur Deckung der Kosten der Kammern alle Kreise der Bevölkerung herangezogen werden. Ist es auch unbestreitbar, dass die Blüthe von Handel, Industrie und Gewerbe dem gesammten Lande und somit in gewissem Maasse jedem einzelnen Bürger zum Nutzen gereicht, so ist hinwiederum auch nicht zu läugnen, dass in erster Linie von der Förderung dieser Factoren die betheiligten Wirthschaftsgruppen den grössten Vortheil haben. Wir finden daher diejenigen Einrichtungen weniger correct, welche, wie früher in Belgien und noch heute in Bayern und Sachsen einen Theil der Kosten dem Staate, einen anderen Theil der Gemeinde, wie in Holland ganz der Gemeinde aufbürden, oder, wie in den Hansestädten, grosse Zuschüsse aus Staatsmitteln neben verschiedenen Sporteln aus dem Börsenverkehr etc. gewähren. Der richtige Modus des Kostenaufbringens besteht unseres Erachtens in Preussen und Oesterreich, wo der gesammte finanzielle Bedarf auf die betheiligten Handel- und Gewerbetreibenden nach Maassgabe der von denselben geleisteten Gewerbesteuern umgelegt wird. Soviel uns bekannt, sind die gegen diesen Modus lautgewordenen Klagen meist nur den Kreisen unbetheiligter Theoretiker entsprungen. Klagt irgendwo der Handels- und Gewerbestand selbst über diese Kammerbeiträge, so kann man zur Genüge erfahren, dass es nicht der principielle Character des Zwangsbeitrages, selbst nicht einmal die Höhe desselben ist, welche die Unzufriedenheit erregen, sondern lediglich das Gefühl, Beiträge für die Erhaltung einer Institution zu zahlen, welche in ihrer gegenwärtigen Verfassung vielerorts nicht geeignet ist, den Zweck der Förderung wirthschaftlicher Interessen zu erfüllen, da die Kammer oft weder gefragt noch gehört wird und andererseits auf Grund des bestehenden Wahlverfahrens bezw. der nicht gerechten Zusammensetzung an manchen Stellen diejenigen Kreise

am wenigsten vertritt, welche zu den Kosten nach Maassgabe der Bedeutung ihrer geschäftlichen Unternehmungen das Meiste beizutragen haben.

Wir müssen uns daher dafür aussprechen, dass auch für eine Reorganisation der deutschen Handels- und Gewerbekammern die Bestimmung des preussischen Gesetzes Anwendung finde, nach der die etatmässigen Kosten der Kammer auf die sämmtlichen Wahlberechtigten nach dem Fusse der Gewerbesteuer vom Handel veranlagt und als Zuschlag zu dieser erhoben werden. — Im Falle der Zusammensetzung und Bildung der Kammer nach unserem ersten Plane würden zu diesen Kostenbeiträgen nur die im Handelsregister eingetragenen Firmen und die Gewerkschaften heranzuziehen sein, da die Vertreter der Landwirthschaft und des Kleingewerbes in den Kammern nur als Delegirte von Vereinen, wenn auch vollberechtigt, doch nicht aus Wahlen wirklicher Personen hervorgegangen, erscheinen, die dementsprechend auch nicht zu besteuern wären. Die Repartition der Beiträge wäre somit ziemlich einfach, da nur das Verhältniss zwischen den verschieden veranlagten Gewerbesteuern der einzelnen deutschen Staaten festzustellen wäre, um dementsprechend einen festen Procentsatz der Beiträge normiren zu können. Ebenso wäre es empfehlenswerth, auch für die nicht zur Gewerbesteuer vom Handel veranlagten Firmen in Preussen eine feste Norm für die Annahme der Sätze der Gewerbesteuerclasse B. aufzustellen. Ein feststehender Procentsatz erscheint uns nämlich — abweichend von der bisherigen Praxis, nach welcher stets nur die wirkliche Bedarfssumme repartirt wird, — äusserst zweckmässig, und darf angenommen werden, dass der einer Quote von 10 Procent der preussischen Gewerbesteuer vom Handel entsprechende Beitragssatz bei einigermaassen grossen Bezirken das Richtige treffen würde.

Bei einer rationellen Reform der Handels- und Gewerbekammern würden sich die finanziellen Bedürfnisse der Kammern gegen jetzt nicht unbeträchtlich erhöhen, die Anstellung tüchtiger Fachsecretaire, die Unterhaltung eines brauchbaren Archivs und die Gewährung von Diäten an die auswärtigen Mitglieder bei Gelegenheit der Plenarversammlungen erfordern Mittel. Bei ausreichend grossen Bezirken würden sich jedoch die Kosten sehr bequem vertheilen und 10 Procent der Gewerbesteuer vom Handel nicht leicht absorbiren. Wir nehmen sogar einen jährlichen vielleicht nicht unerheblichen Ueberschuss in Aussicht, der zu den verschiedensten Zwecken, beispielsweise auch zur Bildung eines Pensionsfonds für die Beamten

der Kammer nach Analogie des österreichischen Gesetzes anzusammeln wäre.

Für extraordinäre Ausgaben z. B. Begründung eines besonderen Domicils u. dergl. müsste — die Genehmigung der Regierung für derartige Ausgaben vorausgesetzt — ein Extrabeitrag von entsprechenden Procenten erhoben werden, doch dürften die Gesammtbeiträge für Handelskammerzwecke eine Quote von 20 pCt. der Gewerbesteuer vom Handel niemals übersteigen.

Etwas complicirter gestaltet sich die Beitragsberechnung auf die Wahlberechtigten bei der Bildung der Kammern nach unserem zweiten Plane, da alsdann besondere Procentsätze für die Gewerbesteuer vom Handel, für die Gewerbesteuer vom Kleingewerbe, für die Bergwerkssteuer und für irgend eine entsprechende Steuer der Landwirthschaft, als welche in Preussen wohl die Grundsteuer zu wählen wäre, gefunden und für diese wieder die Verhältnisszahlen je nach den Steuersystemen der Einzelstaaten ausgerechnet werden müssten. Auch hierbei wäre als Norm der Satz von 10 pCt. der preussischen Gewerbesteuer vom Handel festzuhalten. Das Exempel mag etwas umständlich sein, es ist für den geschulten Finanz-Statistiker jedenfalls lösbar und darf uns daher nicht weiter stören.

Die Aufstellung der Beitragsrollen hätte, nachdem die betreffenden Behörden das nöthige Material (die Firmenliste und die Steuerrollen) geliefert, durch die Kammer zu erfolgen und hätte die Regierung diese Rollen nach Prüfung vollstreckbar zu erklären. Die Einziehung selbst müsste Sache der Steuerempfänger sein, wogegen es nicht zu empfehlen wäre, die Beiträge mit den Staats- und Communalsteuern gemeinsam, also unter Umständen in zwölf verschiedenen Monatsraten zu erheben, da es wichtig ist, dass die Kammer über ihre Mittel, deren Antheil für den Einzelnen ja auch nur sehr gering ist und keine Repartirung auf verschiedene Fristen erheischt, frei verfügen kann.

Geschäftsgang.

Die Regelung des Geschäftsganges der Kammern ist füglich in ihren Details den Kammern selbst zu überlassen und mag höchstens statuirt werden, dass die von denselben aufgestellten Geschäftsordnungen der betr. Bezirksregierung zur Genehmigung zu unterbreiten seien.

Nur vier Punkte möchten wir unbedingt gesetzlich festgestellt wissen: 1) die Beschlussfähigkeit der Plenarversammlungen, welche von der Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder abhängig zu stellen wäre, 2) die Oeffentlichkeit der Sitzungen, soweit nicht

secrete Mittheilungen der Regierung oder interne Angelegenheiten der Kammer eine Verhandlung à huis clos rechtfertigen, 3) die Veröffentlichung der Kammerprotocolle in den Blättern des Bezirkes und 4) eine Disciplinarstrafbefugniss gegen die bei den Plenarversammlungen ohne triftige Entschuldigung fehlenden Mitglieder.

Oeffentlichkeit der Sitzungen.

Die Oeffentlichkeit der Sitzungen wie die Veröffentlichung der Protocolle sind zwei wichtige Bedingnisse für die sachliche Behandlung der vorliegenden Fragen, wie namentlich auch für die Theilnahme des interessirten Publikums. Die Disciplinarstrafbefugniss gegen die pflichtvergessenen Mitglieder ist ebenso durchaus gerechtfertigt, weniger als Remedur, sondern vielmehr als Präservativ dagegen, dass nicht das Mandat von Männern übernommen werde, denen es nicht Ernst ist, dasselbe wahrzunehmen, bezw. die von vornherein nicht entschlossen sind, dem gemeinsamen Interesse Opfer zu bringen.

Disciplinarstrafen.

Geschäftsordnung.

Die in die eigentliche Geschäftsordnung fallenden Bestimmungen über Berufung und Leitung der Verhandlungen, Verwaltung des Büreaudienstes, Bildung einzelner Commissionen im Schoosse der Kammer, den Modus der Abstimmungen, Signirung der Actenstücke, Ausschuss - Berathungen, Organisation der Rechnungsführung etc. bedürfen an dieser Stelle keiner Erörterung, da sie eine gesetzliche Feststellung nicht erfordern. Alle diese Punkte werden am besten nach Maassgabe der localen Verhältnisse festgestellt und bieten die im vorigen Abschnitt mitgetheilten Geschäftsordnungen Muster und Anhalt genug, um das Richtige für jede einzelne Kammer herauszufinden.

Unsere vorstehend niedergelegten Ausführungen genügen, um bis auf wenige nebensächliche, kaum bestrittene Punkte unsere Ideen über die unerlässlich nothwendige Reform der Handels- und Gewerbekammern Deutschlands soweit darzulegen, dass sich aus denselben ein greifbares Gebilde construiren lässt, welches wir in Form eines Gesetzentwurfes im Anhang I. unserer Arbeit wiederzugeben versuchen.

Wir wiederholen nochmals: wir wollten nur discutable Vorschläge bringen, deren Amendirung sicherlich erforderlich, ja, welche sich vielleicht durch andere bessere ersetzen lassen. Nur das eine steht für uns unwandelbar fest – und wir glauben den Satz in unseren Auseinandersetzungen begründet zu haben: — Die corporative Vertretung der wirthschaftlichen Interessen in Deutschland ist dringend erforderlich und nützlich, die jetzige Form derselben in den bestehenden Handels- und Gewerbekammern genügt nicht wegen ihrer

Mängel in Organisation und Competenz, eine Reorganisation derselben auf einheitlicher Grundlage ist daher unabweisbar und dürfte die Beachtung der von uns berührten Gesichtspunkte erfordern.

Freie Vereinigungen.

Wir haben im Verlauf unserer Arbeit schon mehrfach auf die Berechtigung der neben den gesetzlich organisirten Vertretungen bestehenden freien Vereinigungen hingewiesen und finden uns hier an einer Stelle, wo es nothwendig ist, nochmals zu betonen, dass das Bestehen gewisser Categorien dieser freien wirthschaftlichen Vereinigungen zur Belebung und Ergänzung der Wirksamkeit der officiellen Corporationen nicht nur wünschenswerth, sondern in mancher Beziehung sogar unentbehrlich ist.

Industrielle bezw. gewerbliche Fachvereine.

Werfen wir zunächst einen Blick auf die industriellen oder gewerblichen Fachvereine.

Jede einzelne Branche der grossen nationalen Arbeit hat ihre besonderen, specifisch eigenartigen Interessen, welche durch den Markt des Rohmaterials, die fabricativen Einrichtungen, das Absatzgebiet, Conjuncturen der Saison, durch die erforderliche grössere oder geringere Menge von menschlichen Arbeitskräften, kurz durch eine Zahl von eigenthümlichen Umständen bedingt sind, aus denen sich ebensoviele besondere Gesichtspunkte herleiten, von welchen aus sich die Beurtheilung wirthschaftlicher Gesetze und Einrichtungen so zu sagen einseitig gestaltet. — Die sich aus dieser Beurtheilung ergebenden Postulate sind gemeinsame Angelegenheiten des betreffenden Industriezweiges, von denen ein grosser Theil innerhalb der Vereine seine Erledigung finden kann, ohne andere Interessentengruppen direct zu tangiren oder deren Mitwirkung zu erfordern. Dahin gehören z. B. Vereinbarungen über besondere gleiche Normen der Fabrikordnungen, über Annahme und Entlassung von Lehrlingen und Arbeitern, über gleichartige, dem Artikel der Fabrikation entsprechende Verkaufsbedingungen, über Minimal-Ankaufs- und Verkaufspreise, Erörterungen über zweckmässige Einrichtungen zum Wohle und zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter, Preisausschreiben für neue Fabrikationsmethoden oder Verbesserungen der vorhandenen, Bildung von Schutzgenossenschaften und gemeinsamen Versicherungsverbänden, Verständigungen mit Eisenbahnen über Anwendung zweckmässiger reglementarischer Bestimmungen, die Pflege einer loyalen Concurrenz durch Schaffung eines genossen- und freundschaftlichen Bandes unter den Mitgliedern u. s. w.

Interne Angelegenheiten.

Das Gebiet, auf welchem diese Vereine zur Förderung der tech-

nischen wie der materiellen Lage ihres Gewerbes durchaus autonom und nur autonom mit durchschlagendem Erfolge wirken können, ist somit ein mehr als genügend ausgedehntes, um ihrer Thätigkeit reichliche Nahrung zu geben, während andererseits bei allen diesen internen Interessen die – noch so vollkommen organisirten — Handels- und Gewerbekammern schwerlich geeignet sein dürften, für diese Vereine einen irgend brauchbaren Ersatz zu liefern, ganz abgesehen davon, dass erstere zunächst nur auf einem begrenzten localen Gebiete competent sein sollen, während letztere die Interessenten der gleichen Branche in ganz Deutschland zu umfassen haben.

Externe Angelegenheiten.

Ein anderer Theil der gemeinsamen Angelegenheiten und Interessen dieser einzelnen Industriezweige spielt aber in jenes Gebiet hinüber, auf welchem die Rücksichten auf andere gleichberechtigte Interessentenkreise in Frage kommen und hier ist es, wo eine Reform der Handels- und Gewerbekammern, nach den von uns entwickelten Ideen, eine Aenderung der bisher bestandenen Verhältnisse involviren würde.

Bisher konnten die wirthschaftlichen Vereine nicht wohl Vertrauen darauf haben, dass in den bestehenden officiellen Corporationen, ganz abgesehen von ihrem Nichtvorhandensein an manchen Stellen, ihre Forderungen vorurtheilsfrei und sachlich geprüft wurden, und auf solche Weise eine Anerkennung ihrer Postulate und eine gewissermaassen unparteiische Beurtheilung derselben herbeigeführt werde. Die Folge davon war, dass diese Einzelvereine direct an die Regierungsorgane sich wendeten und letztere, wohl oder übel, Angesichts der mangelhaften Berathung durch officielle sachverständige Körperschaften, gezwungen waren, vom grünen Tische aus nach bestem Ermessen ihre Entscheidungen zu treffen. Dass dieselben dabei in erheblicher Weise unberechtigte Sonderinteressen begünstigt hätten, lässt sich zwar im allgemeinen nicht sagen, dagegen wohl erklären, dass die Wichtigkeit und Dringlichkeit einer Menge sehr berechtigter Wünsche nicht erkannt und zum Schaden der wirthschaftlichen Entwicklung des Landes unberücksichtigt blieb.

Stellung der freien Vereine zu officiellen Körperschaften und zur Regierung.

Bei dem Vorhandensein geeigneter consultativer Organe mit officiellem Glauben würde sich diese Sachlage nicht unerheblich anders gestalten. Sollten die wirthschaftlichen Vereine nicht vorziehen, sich für ihre speciellen auf staatliche Gesetzgebung und Einrichtungen bezüglichen Wünsche, der Unterstützung der Handels- und Gewerbekammern zu vergewissern, — bei Anliegen, welche lediglich locale, communale oder provinzielle Verhältnisse tangiren,

muss ein entscheidendes Gutachten dieser Institutionen als selbstverständlich unerlässlich gelten, — so würde mindestens das betreffende Ressort der Staatsregierung, ohnehin (nach unseren Forderungen) veranlasst, vor jeder gesetzlichen Maassnahme die Handels- und Gewerbekammern zu hören, stets zuverlässiger als bisher informirt sein.

Wir sagen zuverlässiger, doch — noch nicht so vollkommen sicher, dass wir gesetzliche Maassnahmen von grosser handels- oder wirthschaftspolitischer Tragweite unter allen Umständen auf diese Gutachten basirt sehen möchten, so wenig als die sonstigen Factoren der Gesetzgebung, zumal der Reichstag, diese Information als durchaus ausreichend zur thatsächlichen Beurtheilung einer Gesetzesvorlage erachten würden.

Es giebt eben Postulate, die sehr gegründet sein können, und doch vielleicht nur von einigen wenigen Handelskammern, innerhalb deren Gesichtskreis die dafür sprechenden Motive auch für den Laien klar hervortreten, überhaupt beurtheilt werden können. So ist es z. B. begreiflich, dass die Handelskammern des westfälischen Bergwerksbezirkes ein gewisses Urtheil darüber haben, ob Forderungen der Montanindustrie in Bezug auf Bestimmungen der Gewerbeordnung mit Rücksicht auf im Bergbau beschäftigte Arbeiter, oder in Bezug auf Bestimmungen über Zechenbahnen und Tarifvorschriften der Bahnen für Bergwerksproducte gegründet sind oder nicht; schwerlich wird man aber das Gleiche von einer Handelskammer der Provinz Ostpreussen oder Posen voraussetzen können. Es giebt hinwiederum Bestimmungen, welche z. B. von der Finanzbezw. Steuerbehörde des Staates in Hinsicht auf einzelne, indirecter Besteuerung unterliegende Industrieen, z. B. für die Rübenzuckerfabrikation, erlassen oder intendirt werden, über deren practische Ausführbarkeit eben nur der betreffende Industriezweig oder doch mit der Technik desselben gründlich vertraute Männer, ganz gewiss aber nicht Majoritäten einer Handels- und Gewerbekammer urtheilen können. Ueberdies ist es nicht zu verkennen, dass manche Vorstellungen im Interesse eines einzelnen Industriezweiges behufs Beleuchtung der concreten Verhältnisse desselben eine Motivirung und Darlegung durch die Betheiligten und Sachverständigen der Branche selbst erfordern, bevor sie anderen Interessenkreisen und den Factoren der staatlichen Verwaltung überhaupt erst ein Urtheil ermöglichen. Dies ist z. B. vor Allem in sämmtlichen Fragen und Differenzpunkten der Zollpolitik zutreffend.

Für uns ist es fraglos, dass ein solches Urtheil nicht lediglich auf dem Wege schriftlicher Befragung gewonnen werden kann, sondern dass eine möglichst alle Gesichtspunkte zu Tage förderude Discussion das einzige Mittel bietet, zum richtigen Resultate zu gelangen.

Was in dieser Beziehung von den einzelnen Fachvereinen der verschiedenen Industriezweige gilt, gilt in höherem Maasse auch von den gemeinschaftlichen Verbänden sämmtlicher Fachvereine, wie z. B. von dem seit einigen Jahren begründeten „Centralverband Deutscher Industrieller", welcher seinerseits ganz gewiss dem Bedürfniss gerecht wird, die grossen gemeinsamen Interessen einer in sich abgeschlossenen Wirthschaftsgruppe sowohl innerhalb derselben, als nach aussen mit dem ganzen Schwergewicht der durch ihn vertretenen Summe nationaler Arbeit zum Ausdruck zu bringen.

Centralverband Deutscher Industrieller.

Zweifellos stehen wir auch bei diesem bedeutenden Verbande in allen concreten Fragen einer schwerwiegenden Competenz gegenüber, andererseits hat derselbe aber wiederum den im Princip offen ausgesprochenen Zweck: die Wahrung einseitiger Interessen, bestimmter Wirthschaftsgruppen.

Wir glauben somit aus diesen Betrachtungen den Schluss ziehen zu dürfen, dass

1. abgesehen von der unbedingten Berechtigung industrieller Fachvereine und Vereinsverbände, dieselben für das begrenzte Gebiet ihrer autonomen internen Interessen eminent nützlich sein können und deshalb auch die Gewähr ihres Bestehens im Einzelinteresse jedes Fachgenossen finden, dass sie aber auch zur Anregung und Vervollständigung der Wirksamkeit der officiellen Organe für die Vertretung localer wirthschaftlicher Interessen, wie für die Information der staatlichen bezw. gesetzgebenden Factoren wünschenswerth und in gewisser Richtung Bedürfniss sind, — dass aber
2. ein Organ nothwendig ist, welches durch geeignete Zusammensetzung befähigt ist, die aus den verschiedenen Interessengebieten geltend gemachten Wünsche und Beschwerden möglichst unparteiisch zu prüfen, ausgleichend abzuwägen und in ihrem berechtigten Kern zur practischen Verwirklichung überzuführen.

Was das landwirthschaftliche Vereinswesen angeht, so haben wir bereits in unserer Schilderung desselben dargethan, wie es seiner Entstehung und Bedeutung nach weniger eine Interessenvertretung im allgemeinen Sinne des Wortes, als vielmehr eine auf die

Landwirthschaftliches Vereinswesen.

technische Hebung des Gewerbes gerichtete genossenschaftliche Institution darstellt, welche als solche für die Entwicklung der Bodencultur und die rationelle Förderung des landwirthschaftlichen Betriebes dem Lande in volkswirthschaftlicher Hinsicht die grössten Dienste geleistet hat und daher bezüglich seiner nach dieser Richtung unveränderten Fortbildung überhaupt niemals in Frage gestellt werden kann.

Nun ist aber das Feld, auf welchem das landwirthschaftliche Gewerbe die Bedingungen seiner Existenz und seiner Prosperität findet, in sehr mannigfacher Beziehung ein so eigenartiges, dass eine Menge interner Interessen der Landwirthschaft, welche tagtäglich die Verwaltung und Gesetzgebung beschäftigen, direct wohl kaum mit den Interessen von Handel und Industrie confundirt werden, am allerwenigsten aber einer maassgebenden Beurtheilung der übrigen Wirthschaftsgruppen unterliegen können, soweit es sich um ihre specifische Bedeutung für die Landwirthschaft handelt.

Es ist somit erklärlich, wenn die landwirthschaftlichen Vereine das Bedürfniss erkannt und die Berechtigung für sich in Anspruch genommen haben, auch auf wirthschaftlich-politischem Gebiete ihre Aufgaben insofern zu suchen, als sie bestrebt sind, diejenigen gesetzlichen Maassnahmen herbeizuführen, welche zur materiellen Erleichterung des landwirthschaftlichen Betriebes und zur directen Förderung desselben durch staatliche Mittel dienen können. Thatsache ist ausserdem, dass das landwirthschaftliche Gewerbe weit mehr durch gesetzliche Bestimmungen zu Gunsten von Handel und Industrie beeinträchtigt werden kann, als umgekehrt diese, und war dies der Grund, weshalb wir, gewissermaassen als Correctiv für die Beschlüsse der letzteren, nach unserm ersten Formationsvorschlage für die Reorganisation der deutschen Handels- und Gewerbekammern, Delegirten der Landwirthschaft in diesen Corporationen Sitz und Stimme einräumten.

Freilich könnte man aus dem von uns aufgestellten Satze über das absolut individuelle Interessengebiet der Landwirthschaft schliessen, dass besondere Interessenvertretungen derselben für diesen Gewerbszweig ihre Berechtigung hätten, und in der That ist diese separate Interessenvertretung von mehr als einer Seite beansprucht worden.

Soweit es sich dabei um Bestrebungen handelt, die auf die Bildung autonomer Körperschaften mit staatlicher Anerkennung, gleich den Handels- und Gewerbekammern, hinausliefe, haben derartige Tendenzen neuerdings nur in Oesterreich positivere Gestalt angenommen,

und lassen sich hier grossentheils auf das Motiv zurückführen, entsprechend dem, den dortigen Handelskammern eingeräumten Designationsrecht, für Land- und Reichstag politische Einflüsse zu erringen, die an und für sich mit der ernsthaften Förderung sachlicher Interessen nichts gemein haben. Die Agitation, welche auf Bildung von Ackerbaukammern gerichtet war, hat einen eigentlichen Erfolg nicht gehabt, wohl aber auch dort dem Gedanken Nahrung gegeben, die Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen — in Uebereinstimmung mit unseren Ausführungen — mit den Handels- und Gewerbekammern zu verbinden.

Die officielle Stellung der landwirthschaftlichen Organe.

In Deutschland hat sich die Sache wesentlich anders gestaltet. Die landwirthschaftlichen Vereine, nach und nach, wie wir sahen, in Provinzialvereine zusammengefasst, hatten das Glück, zunächst für Preussen, im preussischen Landes-Oeconomie-Collegium und später im deutschen Landwirthschaftsrath eine Centralisation zu gewinnen, die officiellen, bezw. officiell anerkannten Characters den specifisch landwirthschaftlichen Interessen mit Bezug auf Gesetzgebung und Verwaltung eine Beachtung sicherte, deren sich andere Interessengruppen in gleichem Maasse bisher nicht erfreuten.

Es kann unter solchen Umständen nicht verwundern, wenn das Verlangen nach einer anderweiten, mit anderen Wirthschaftsgruppen gemeinschaftlichen, Interessenvertretung von der deutschen Landwirthschaft nicht in gleicher Weise, wie aus den übrigen Kreisen der nationalen Arbeit erhoben wird. Allein eine andere Gefahr liegt nahe. Weder das Landes-Oeconomie-Collegium in Preussen, — welches übrigens noch nicht in Gemässheit des neuen Regulativs reconstituirt ist, — noch der deutsche Landwirthschaftsrath haben eine Zusammensetzung, dass den Reichsbehörden und der Legislative dabei eine Gewähr gegeben wäre, bezüglich der von diesen Collegien ausgehenden Petita eine kein anderes Interessengebiet berührende und beeinträchtigende Integrität voraussetzen zu können. Zahlreiche volkswirthschaftliche Fragen, welche das landwirthschaftliche Interesse begreift, die Steuerfragen, die Fragen des Verkehrswesens und der Gewerbeordnung, der Freizügigkeit etc. etc. sind im Gegentheil derart, dass sie in andere und zwar nicht allein in activ-wirthschaftliche Interessengebiete hinüberreichen.

Daher ergiebt sich also auch hier, bei vollständig anerkannter Nothwendigkeit des Fortbestehens sämmtlicher vorhandener freier Organisationen der landwirthschaftlichen Interessenvertretung, zum allgemeinen volkswirthschaftlichen Nutzen des Landes die Forderung

nach einem geeigneten, staatlich legitimirten und vor allem genügend sachverständigen Organ, welches gegebenen Falls in unparteiischer, schliesslich aber entscheidender Weise auch die specifisch landwirthschaftlichen Wünsche prüft und ihrem berechtigten Theile den von anderen Wirthschaftsgruppen auf dem Boden der Solidarität anerkannten Platz anweist.

Klein-gewerbe.

Das dritte Interessengebiet ist das des Kleingewerbes, von dem wir leider sagen müssen, dass es sich in Deutschland vielfach in einem gewissen Zustande des Verfalls befindet, der schleunige Aufhülfe dringend wünschenswerth macht. So verwerflich der Zwang der alten Zunftverfassung für das Handwerk uns mit Recht erscheint, so bedauerlich ist es, dass der sittliche Kern derselben in unserer modernen Zeit abhanden gekommen ist, und wir stehen nicht an zu behaupten, dass, wenn irgendwo freie Vereinigungen eine Berechtigung des Bestehens haben, solches am allermeisten in den Kreisen des deutschen Handwerks zutrifft, wo eine zeitgemässe Wiederbelebung des Innungswesens unseres Erachtens das einzige Mittel bietet, den Boden des Gewerbes, der längst nicht mehr golden ist, wenigstens wieder einigermaassen zu consolidiren.

Zeitgemässe Wiederbelebung des Innungswesens.

Auch aus den Kreisen des Kleingewerbes selbst mehren sich die Stimmen, welche dieser Auffassung zustimmen, und der im März 1878 in Leipzig abgehaltene Delegirtentag deutscher Gewerbekammern hat sich ebenfalls in ebenso ernster als eingehender Weise mit der Frage der Wiederherstellung der Innungen als fachgewerbliche Corporationen beschäftigt. Es ist namentlich die Gewerbekammer in Hamburg, welche die Entwicklung der Idee des Innungswesens der Zukunft unternommen hat, und wie uns scheinen will, von dem richtigen Standpunkt aus, dass es die internen und in gewisser Beziehung selbst intimen Verhältnisse des Handwerks sind, welche durch die moralische Wirksamkeit der Innung gehoben werden sollen.

Auch wir erblicken den Werth der „Innung“ darin, dass sie eine lebenskräftige und practische Art öffentlicher Meinung der in ihr vereinigten Genossen und damit eine wirksame Instanz des öffentlichen Lebens nach Innen darstellt. Eine freie fachgewerbliche Corporation auf der historischen Grundlage der deutschen Innung, dem Althergebrachten nicht abhold, auch den berechtigten Anforderungen der Neuzeit zu genügen bestrebt, wird daher practisch den besten Weg einschlagen, wenn sie einestheils dasjenige repräsentirt, was der Handwerker dem Gemeinwohle gegenüber für erforderlich erachtet — und anderentheils

auch den eigenen Genossen gegenüber, die Forderungen dieses Gemeinwohls zur Geltung zu bringen vermag.

Der Einzelne, und wenn er noch so sehr von der Bedenklichkeit und selbst Gemeinschädlichkeit seines Verhaltens in dieser oder jener Hinsicht überzeugt ist, giebt meistens seinem Privatinteresse, oft nur unter dem Drucke einer unreellen Concurrenz, die Augen vor den Folgen verschliessend, für den Augenblick nach. Nur von der Innung können solche Missbräuche, welche darauf hinauslaufen, aus Concurrenzrücksichten den Genossen zu unterbieten, beseitigt werden; durch sie allein würden auch alle solche Unzuträglichkeiten im Keime erstickt werden können, welche in kleinen Nachlässigkeiten und Unreellitäten oder in irrigen Urtheilen über die Wünsche des Publikums ihren Grund haben. Die äussere Hauptaufgabe der Innung, welche die Aufrechterhaltung des Kleingewerbes für ebenso möglich wie nöthig erklärt, ist die, den zeitgemässen, das Gewerbe durchdringenden Geist, in Neugestaltung und Neubelebung des Handwerkes zur Entfaltung zu bringen. Die deutsche Innung soll das Gewerbe in lebendiger Verknüpfung mit dem Besten, was unsere Zeit auf technischem, auf kunstgewerblichem und auf socialem Gebiete hervorbringt, halten.

Aeussere Aufgaben der Innung.

Mag man noch so viel von den Fortschritten unserer Zeit auf allen diesen Gebieten herbeiziehen, es ist verfehlt oder nur für Einzelne dienlich, wenn nicht die Organe des Gewerbestandes selbst die Träger solcher Bestrebungen sind. Ein solches Organ aber wird die mit gewissen behördlichen Functionen auszurüstende Innung werden können.

Allerdings wird der Staat dieser Aufgabe zu Hülfe kommen müssen, dadurch, dass den Innungen bestimmte Befugnisse „des Hausrechtes" eingeräumt werden, und dass demgemäss ihre Errichtung an Bedingungen geknüpft wird, welche eine gewisse Garantie regelmässigen Bestandes in sich tragen. Jene Befugnisse müssen sich auf die Verleihung so bedeutender gewerbepolitischer Rechte für das innere Wesen des Handwerksbetriebes beziehen, dass das bedenkliche Hülfsmittel des Zwangsbeitrittes wegfällt, vielmehr jeder Berechtigte sich von selbst beizutreten beeilt, und müssen dieselben sich andererseits natürlich auf ein absolut internes Gebiet, wie Aufnahme- und Ausschliessungsbedingungen und dergl. beschränken.

So sollen die einzelnen Gewerbe als Gesammtheit, unter Ausübung gewisser gewerberechtlicher und gewerbepolizeilicher, durch das Gesetz geregelter resp. anerkannter Befugnisse eine Existenz

erhalten, die sich zumal in der der Innung zukommenden Vertretungsbefugniss bei der Wahl, oder mindestens in dem Mitwirkungsrecht bei der Wahl für die Handels- und Gewerbekammern ausprägen würde

Den sachgemässen Abschluss der Innungen einer Stadt hätten die die verschiedenen Gewerbszweige zusammenfassenden Gewerbsvereine, die Innungsverbände zu bilden, welche den einzelnen Innungen gegenüber die allgemeineren Gesichtspunkte des gewerblichen und öffentlichen Lebens vertreten, sowie gleichzeitig einen Mittelpunkt und eine mit den nöthigen Mitteln zu allen Arten öffentlicher Kundgebungen ausgerüstete Stelle repräsentiren würden.

Innere Aufgaben der Innung.

Die Thätigkeit der Innungen nach „Innen“ würde sich zu beziehen haben: 1. auf das Lehrlingswesen; 2. auf die Controle der Arbeiter — nicht im polizeilichen Sinne, sondern im Sinne genossenschaftlichen Zusammenhaltens — und auf eine Führung der hierzu erforderlichen Nachweise, sodann auch besonders auf Neubelebung der zeitgemässen Innungshülfskassen, sowie auf als authentisch anzuerkennende Beglaubigungen der Innung über Aufenthalt an einem Orte und an einer Arbeitsstelle. Diese Angelegenheiten sind im eminentesten Sinne solche der Gewerbetreibenden selbst, deren richtige Verwaltung dem einzelnen Gewerbe als Gesammtheit, ein bestimmtes Gepräge und die Sicherung seiner Existenz giebt.

Zur Entscheidung über Streitigkeiten dürfte in den Innungen eine Recurs-Instanz zu bilden sein. Dieselbe hätte zu bestehen aus einem nicht ad hoc, sondern für einen bestimmten Zeitraum ernannten Mitglied der Innung, einem entweder von Fall zu Fall oder ein für allemal hierzu ernannten Verwaltungsbeamten, und erhielt dieselbe zum Vorsitzenden etwa den Vorsitzenden des gewerblichen Schiedsgerichtes oder auch ein von der Handels- und Gewerbekammer zu deputirendes Mitglied.

Was das Lehrlingswesen speciell betrifft, so wird zu seiner Regelung der maassgebende Gesichtspunkt derjenige sein, dass der Lehrling eigentlich nicht durch den einzelnen Meister, sondern durch das Gewerbe aufgenommen, also der Lehrling des Gesammtgewerbes ist, so dass der betr. Meister gleichsam nur ein Ehrenrecht ausübt, welches ihm die Innung überträgt; letztere hätte daher zu entscheiden, resp. in streitigen Fällen ihr Gutachten abzugeben, ob das Lehrlingsverhältniss gelöst, ob dem Lehrling der Uebergang in ein anderes Gewerbe gestattet werden soll, ob und welche Entschädigungen als sachgemäss anzuerkennen sind? Sie hätte aber auch eine

ortlaufende Controle darüber zu üben, ob das dem Lehrherrn anvertraute Ehrenamt in richtiger Weise versehen wird; für den Lehrling müsste es zu ermöglichen sein, Klagen anzubringen, ebenso natürlich auch für den Lehrherrn. Die gleichen disciplinarischen Befugnisse, welche letzterer hat, müssten auch der Innung zustehen. Ausserhalb des Hauses würde jedes Innungsmitglied ein aufmerksames Auge auf jeden Lehrling der Innung haben und diese, wenn nöthig, für Beschaffung und zweckmässige Einrichtung gemeinsamer Anstalten für Lehrlinge (Schlafräume, Speiseanstalten, Lesezimmer etc.) sorgen. Endlich würde der Innung das Recht zustehen, den Lehrling für ausgelernt zu erklären und ihm ein hierauf bezügliches Document auszustellen.

So wenig in allgemeine gesetzliche Befugnisse eingreifend diese Rechte sein würden, sie wären ein mächtiges Mittel, die Begründung und Erhaltung der Innungen zu fördern, diesen heilsamen Institutionen die Genossen des Gewerbes zuzuführen und somit dem Gewerbe selbst eine gesichertere und solidere Basis zu geben.

Stellung der Interessen des Kleingewerbes zu denen der übrigen Wirthschaftsgruppen.

Wir legten schon an anderer Stelle dar, dass im Allgemeinen die etwa an die Gesetzgebung zu richtenden legitimen Forderungen des Handwerks in allen übrigen wirthschaftlichen Interessenkreisen zuverlässig auf die wohlwollendsten Sympathien zu rechnen haben, und da diese Forderungen, nach unserem ersten Formationsvorschlage für die Handels- und Gewerbekammern, ja auch eine ausdrückliche Vertretung in diesen Körperschaften finden, wäre das Bedürfniss, diese oder jene Specialinteressen öffentlicher Natur direct bei der Legislative zu verfolgen, kaum denkbar.

Allerdings liegt bei unserem zweiten Formationsvorschlage die Sache etwas anders, da nach demselben das Handwerk speciell in den Kammern eine ausgesprochene Vertretung möglicherweise nicht finden würde. In diesem Falle würden die Innungen, schon ihrer moralischen Bedeutung wegen wichtig, auch in dem Sinne unentbehrlich sein, dass sie allein gegenüber den Kammern die legitimirte Stimme des Kleingewerbes zu führen hätten.

Bei den grossen internen Aufgaben, welche wir den fachgewerblichen Corporationen überwiesen sehen, bleibt ein Centralverband derselben — etwa der „Verband selbstständiger Handwerker und Fabrikanten“ — eine durchaus wünschenswerthe Institution, der man gewiss das Recht nicht absprechen kann, den Gesammtanliegen des Handwerks entsprechende Anträge zu formuliren und der Staatsregierung zu unterbreiten.

Diese letztere aber wird wohl oder übel ihre Entscheidung über

die Berechtigung jener Postulate stets abhängig machen müssen von der Congruenz der Interessen aller Wirthschaftsgruppen und sie bedarf wiederum zu deren Ermittelung eines sachverständigen Organs, welches ihr auch bezüglich dieser Specialinteressen ein competentes Urtheil sichert.

Der Handel, sein Interessengebiet und seine Aufgaben.

Anders situirt, wie die drei grossen Wirthschaftsgruppen, welche wir vorstehend besprachen, ist der Handel. Während Industrie, Landwirthschaft und Gewerbe in ihrer productiven Thätigkeit fast ausschliesslich diejenigen Factoren sind, welche capitalbildend das Vermögen und den Reichthum des Landes fundiren, fällt dem Handel nur eine secundäre, distributive Thätigkeit auf dem Gebiete wo die Elemente des eigentlich wirthschaftlichen Lebens in Betracht kommen, zu. Dass diese Thätigkeit sich mannigfach in der Begünstigung ausländischer Production als eine in ihrem Effect für die nationale Oeconomie wechselnde darstellt, erschwert es nicht wenig, dem Handel ein genau abgegrenztes Interessengebiet anzuweisen. Seine Interessen sind keine eng begrenzten, sie spielen in sämmtliche Interessengebiete hinüber und es wird sich für die Gesammtheit seiner „allgemeinen Angelegenheiten" schwerlich eine Form finden lassen, welche geeignet wäre, die specifischen Handelsinteressen unter Ausschluss jener der Industrie und der Gewerbe zusammenzufassen. Die Aufgaben des Handels sind eben auch in Bezug auf die sachlichen Interessenkreise welche er begreift, zu cosmopolitischer Art, als dass sie sich in einer wirklich exclusiven Form vollständig auszubilden vermöchten. Wir kennen nur als einzelne Zweige dieser Erwerbsgruppe, die eine innere Berechtigung hätten sich in ihrer Sphäre als in etwa abgesondert zu betrachten, den Seehandel und die Rhederei, welche in den deutschen Seeplätzen ihre Verkörperung finden, und wir haben es stets wie eine Verbindung zwischen Wasser und Feuer betrachtet, wenn man den Versuch machte, die grossentheils auf die Industriethätigkeit des Binnenlandes gestützten Handelskreise in Handels- und wirthschaftspolitischen Fragen mit den Seestädten unter einen Hut bringen zu wollen. Es hätte des Austritts der Corporationen von Königsberg, Danzig, Memel, Tilsit, Lübeck, Insterburg, Elbing und Wolgast aus dem Deutschen Handelstage nicht bedurft, um die in einem solchen Streben liegende Unnatur zu illustriren.

Für uns ergiebt sich aus dieser Betrachtung nur die eine Folgerung, dass die deutschen Seestädte einem Bedürfniss gefolgt sind, als sie ohne Rücksicht auf den Deutschen Handelstag ihre beson-

dere Delegirtenconferenz gründeten und in derselben die Wahrung ihrer exclusiven Interessen anstrebten, weshalb wir auch diesem Verbande die Nützlichkeit und Berechtigung seines Bestehens für den bestimmten Ideenkreis welchen er vertritt, gern zuerkennen.

Delegirten-Conferenz der Seestädte.

Allen sonstigen Formen und Zweigen des Handels können wir einen specifischen Interessenkreis auf wirthschaftlichem Gebiete, welcher ausserhalb des Wirkungskreises der Handels- und Gewerbekammern liegend, ihnen ernsthaft die Veranlassung zu einer eigenen, wenn auch freien, Interessenvertretung nahe legte, nicht zugestehen, am allerwenigsten in der Form eines allgemeinen Deutschen Verbandes.

Kaufmännische Vereine sind ja gewiss löblich, wenn sie, neben geselligen Zwecken, ihr Programm hauptsächlich auf Verbreitung immer grösseren Verständnisses über volkswirthschaftliche Fragen, wissenschaftliche und sachliche Fortbildung des jungen Kaufmannsstandes, Stellenvermittlung und Förderung localer Institutionen richten, ein „Congress Deutscher Kaufleute", der sich, neben academischen Abhandlungen über Lehrlingsbildung und dergleichen, in seinen wichtigsten Beschlüssen nur dazu aufschwingen konnte, das Princip der Consumvereine, einer der berechtigsten Formen des modernen Genossenschaftswesens, mit seinem Anathem zu belegen, hat aber gewiss keine Zwecke, deren Verkörperung man in einem Centralverbande, analog denjenigen, welche wir bisher als nützlich und motivirt hinstellten, anerkennen könnte.

Congress Deutscher Kaufleute.

Keineswegs soll das hier gesagte in gleicher Weise auf den Deutschen Handelstag Anwendung finden, welcher bislang den weitaus grössten Theil der deutschen Handels- und Gewerbekammern, sowie die hervorragenderen wirthschaftlichen Vereine umschloss und, — wir glauben damit ziemlich Alles zu sagen, — der Geschichte angehört.

Deutscher Handelstag.

Zunächst kann nicht bestritten werden, dass die Begründung des deutschen Handelstages im Jahre 1861 aus dem schon damals gefühlten Bedürfniss hervorging, eine wie auch immer gestaltete centrale Interessenvertretung für Handel und Gewerbe in Deutschland zu besitzen. Es soll ferner keineswegs verkannt werden, dass der Handelstag, vor allem im ersten Jahrzehnt seines Bestehens, in Gemeinschaft mit der Tagespresse und mit den parlamentarischen Versammlungen einen gewissen indirecten Antheil an der Entwicklung der wirthschaftlichen Gesetzgebung in Deutschland genommen; es muss auch constatirt werden, dass der Handelstag sich seitens

Einfluss des Handelstages und Bedeutung desselben.

der deutschen Regierungen einer gewissen wohlwollenden Beachtung erfreute, wofür wir wohl nicht mit Unrecht die Hauptursache in dem Umstande erblicken, dass der Handelstag das Verdienst hat, gleichwie der Zollverein, den nationalen Gedanken der Einigung Deutschlands, in einer die Integrität der Einzelstaaten nur wenig verletzenden Form, auf dem Gebiete der volkswirthschaftlichen Interessen practisch verkörpert zu haben; — bestritten muss aber ganz entschieden werden, dass der Handelstag in seiner auf die Gegenwart überkommenen Gestaltung dem Bedürfniss, dessen Befriedigung er anzustreben intendirt, auch in Wirklichkeit gerecht würde. Ganz von einer Kritik seiner Leistungen abgesehen, ist ihm die Erfüllung einer solchen Aufgabe schon aus dem einfachen Grunde unmöglich, weil einerseits die Corporationen, als deren Verband er dasteht, viel zu mangelhaft organisirt sind, um die localen Interessen derjenigen Bezirke, für welche sie eintreten, auch nur annähernd richtig repräsentiren zu können, andererseits aber, weil im Handelstage doch immer nur einseitige Interessen bestimmter Wirthschaftsgruppen, des eigentlichen Handels und eines geringen Theiles des Gross- und Kleingewerbes, zum Ausdruck gelangen, während die Industrie und das Kleingewerbe als solche, ebenso wie die Landwirthschaft und die grosse Gruppe der Arbeiter, ausserhalb des Handelstages stehen.

Die Bedeutung des Handelstages beruht bislang darin, dass er manchen guten Gedanken, welche ursprünglich beschränktes Gut des Einzelnen waren, in seinen Plenar-Versammlungen durch die Macht des lebendigen Wortes für weitere Kreise Bahn gebrochen hat und dass er ferner, wie es in der Natur jeden Congresses liegt, in eingehender Debatte manche Ansichten geklärt, Verschiedenheiten der Auffassung beseitigt, vielleicht auch — in seltenem Falle — scheinbar gegenüberstehende Interessen versöhnt und durch Abgabe einheitlicher Resolutionen es auch den maassgebenden Kreisen erleichtert hat, sich eine Ansicht über die Denkweise einer grossen Zahl von Männern zu bilden, welche in den kaufmännischen und zum Theil auch industriellen Kreisen der verschiedenen Landestheile eine hervorragende Stellung einnehmen. Niemals aber konnte seinem Votum die Bedeutung beigemessen werden, dasselbe sei das Facit einer Summe von Erwägungen, welche die Anforderungen und Eigenthümlichkeiten der sämmtlichen Wirthschaftszweige Deutschlands berücksichtigt hätten.

Es ist unstreitig ein Zeichen von Ueberhebung und von Verkennung des natürlich Erreichbaren, wenn gewisse Kreise des Handels-

tages, zumal bei seiner letzten Plenarversammlung, die Prätension aufstellten, für diese Institution die Bedeutung einer wirthschaftlichen „Centralinstanz" zu beanspruchen, welche sich in den betheiligten Kreisen maassgebende Anerkennung zu verschaffen vermöchte.

Sicherlich würde auch nach der Reform der Handels- und Gewerbekammern der Handelstag nicht allein Grund haben, ganz wie bisher, als freie Vereinigung fortzubestehen, seine Berathungen und Entschlüsse würden vielmehr auch für die betheiligten Kreise, wie für die Reichsbehörden einen ungleich grösseren Werth gewinnen, weil die Einzelstimmen, aus denen seine Vota hervorgehen, alsdann eine gewisse, gleichmässige Legitimation besässen.

Stets aber würden die specifischen Anliegen der Industrie, des Kleingewerbes, der Landwirthschaft und der Seestädte, getragen von den das ganze Reich umfassenden Centralverbänden, vollberechtigt bei dem Anspruche verbleiben, neben dem Handelstag in wichtigen Handels- und wirthschaftspolitischen Fragen auch ihren Standpunkt darzulegen und ihre speciellen Interessen selbst zu verfechten, weil sie allein zu deren Begründung die berufene Sachverständigkeit besitzen.

Die Beschlüsse des achten Handelstages.

Erfreulich ist es unter solchen Umständen, dass der achte Handelstag mit 58 gegen 38 Stimmen im Princip das Zugeständniss abgelegt hat, dass er sich zur Repräsentation eines wirthschaftlichen Centralorgans, wie ein solches von allen Seiten verlangt wird, nicht eigne. Zwar hat sich bei dieser Gelegenheit der Handelstag durch sein Präsidium ein gewiss recht sonderliches Zeugniss ausstellen lassen, indem seinen mit Dreifünftelmajorität gefassten Beschlüssen die Bedeutung eines eigentlichen Beschlusses abgesprochen und darauf hingewiesen wurde, dass die Minorität deshalb eine grössere Wichtigkeit für sich in Anspruch nehmen könne, weil dieselbe von den bedeutenderen Emporien des Handels gebildet werde.

Es ist in der That richtig, dass die grossen deutschen Seestädte — soweit sie dem Handelstage noch angehörten — einmüthig, und mit ihnen eine Anzahl bedeutender Grosshandelsplätze, sich für die Ansicht aussprachen, dass der Handelstag als das von anderer Stelle mit numerischer Majorität geforderte wirthschaftliche Centralorgan durchaus genügend und tüchtig sei. Wir können uns aber der Auffassung von der ungeheuren Bedeutung dieser Minorität nicht anbequemen. Einmal können wir nicht zugeben, dass der Reichthum eines grossen Handelsplatzes als solcher dem Votum des letzteren den Stempel grösserer Intelligenz und Wichtigkeit aufdrücke, vielmehr ist zunächst

sorgfältig zu erwägen, ob ein Platz wie z. B. das historisch unbedeutende Essen oder Bochum in Westfalen — ganz abgesehen von der productiven Bedeutung der dort betriebenen Gewerbe — mit seiner nächsten Umgebung nicht eine unvergleichlich grössere Summe wirklich wirthschaftlichen Capitals repräsentirt, als etwa Königsberg oder Bremen mit ihren Stadtgebieten und vermuthen wir, dass die Untersuchung dieser Frage ein sehr positives Resultat in unserem Sinne herbeiführen würde. Sodann aber ist die einseitige Stellungnahme, welche sich bei dieser Gelegenheit zeigte, nicht eben geeignet, die Motive der See- und Stapelplätze für ihre Abstimmung in einem allzu uneigennützigen Lichte erscheinen zu lassen. Diese Motive können sich nur auf die eigenen Interessen stützen, und welches Vorurtheil liegt wohl näher, als das: die Gegner der Errichtung eines gehörig organisirten, den berechtigten Ansprüchen der sämmtlichen Wirthschaftsgruppen des Landes die gebührende Stelle anweisenden, wirthschaftlichen Centralorgans lehnen dasselbe ab, weil vor diesem Forum ihre Sonderinteressen, deren bevorzugter Förderung sie die specielle Blüthe und den Reichthum ihrer Städte verdanken, nicht mehr die bisherige Stellung behaupten können und hinter andere, wichtigere Bedürfnisse des Landes, bezw. der nationalen Arbeit würden zurücktreten müssen. — ? — Was anders könnte jene Plätze wohl zu ihrem Votum bestimmt haben, so wird man fragen, da jedem sachlich denkenden Menschen die Schaffung eines solchen, mit den nöthigen Garantien der Unparteilichkeit ausgestatteten Organes, wenn nicht gradezu wünschenswerth, dann doch mindestens zulässig und unbedenklich erscheinen muss.

Man wird auf eine derartige Schlussfolgerung um so leichter kommen, als von derselben Stelle aus sich schon häufig eine ähnliche Engherzigkeit bezüglich derjenigen Fragen gezeigt hat, welche nicht in den eigentlichen speciellen Kreis ihrer Sonderinteressen gehörten.

So z. B. bei der Einführung des neuen Tarifschemas, als der preussische Handelsminister die sämmtlichen wirthschaftlichen Corporationen an verschiedenen Punkten der Monarchie zusammentreten liess, um die Ansichten der commerciellen und gewerblichen Kreise über die dem neuen Eisenbahntarife zu Grunde liegenden Principien zu erfahren. Der neue Stückguttarif, welcher inzwischen eingeführt war, brachte eine Erhöhung bisher geltender Frachtsätze mit sich, welche für die früher in den billigeren Stückguttarifen gefahrenen Artikel sich bis auf 60, ja 85 pCt. der vor Juli 1874 geltenden

Sätze belief. Zahlreiche Industrien, der Kleinhandel und das Kleingewerbe wurden hierdurch auf das Empfindlichste getroffen, ihre gesammten Bezugs- und Absatzgebiete wurden verschoben; sie remonstrirten in den vom Minister veranlassten Conferenzen, in Handelskammerberichten und Eingaben, — die Landwirthschaft unterstützte sie, allein gleichgiltig standen See- und Handelsplätze — mit sehr wenigen Ausnahmen — dieser Schädigung des heimischen Gewerbes gegenüber! Sie wurden davon nicht berührt, ja zogen daraus vielleicht gar Nutzen, da sie vorwiegend die Wagenladungstarife benutzen und durch den theuereren Stückguttarif einerseits ihrer Speditionsbranche einen Vortheil erblühen sahen, andererseits bei den vertheuerten Frachten in die Lage kamen, ihren Rayon gegenüber einer ferngelegenen Concurrenz ausschliesslicher zu beherrschen.

Nach einer Richtung giebt aber ein derartiges Gebahren ausreichende Klarheit, es erweist, dass Corporationen, in denen derartigen eximirten Stellungen eine vorzügliche Bedeutung zugestanden wird, nicht berufen sein können, für die gesetzgebenden Factoren als maassgebend und entscheidend geltende Gutachten über Fragen abzugeben, die die gesammten wirthschaftlichen Interessen des Landes berühren.

Wenn solches, wie es der Handelstag von sich behauptet, dennoch geschehen, so ist das ein Grund mehr, eine baldige Remedur herbeizusehnen, denn die Wünsche, welche auf die Errichtung eines wirthschaftlichen Centralorgans als consultative Behörde für die gesetzgebenden Factoren, wie für die Executivorgane des Reiches gerichtet sind, sind bisher als keineswegs befriedigt anzuerkennen.

Wirthschaftliches Centralorgan.

Es erscheint heute mehr als je erforderlich, — an Stelle des ausgeprägten Kampfes der einzelnen Interessen mit einander und der practischen wirthschaftlichen Interessen überhaupt mit der Theorie — das Bewusstsein der Gemeinschaftlichkeit aller Interessen auch auf deutschem Boden endlich einmal zum Durchbruch zu bringen.

Wir können uns keine gedeihliche Entwicklung der wirthschaftlichen Wohlfahrt des Volkes denken, wenn einzelne Wirthschaftsgruppen sich in einer dauernden Krise befinden; wir können uns aber auch kein auf Gegenseitigkeit basirtes Vertrauen denken, wenn nicht ein Hort vorhanden ist, in welchem sich diese Solidarität zweifellos ausprägt, und von dem aus dieselbe unausgesetzt und namentlich unange-

fochten von den politischen Wandlungen der Zeit sorgsam gepflegt wird.

Die Staatsregierung selbst kann diesen Hort so wenig bilden, als der Reichstag, wenngleich der letztere als eine directe Vertretung des Volkes dasteht. Beide können wohl entscheiden, ob aus Gründen der Staatsraison und Politik eine Maassregel der Gesetzgebung zulässig ist, allein aber könne sie nicht entscheiden, ob dieselbe wirthschaftlich nützlich oder schädlich wirken wird.

Die eine wie der andere bedürfen für bezügliche Entschliessungen eine Information, deren Quelle auf Grund ihrer Beschaffenheit auch für sie Autorität haben muss, und welche ihre Erwägungen auf die Berücksichtigung derjenigen Interessen beschränkt, welche der politische Moment für jeden einzelnen Fall mit sich bringt. Beiden muss mit einem Centralorgan, welches diese Information besorgt, ausserordentlich gedient sein.

Seitens der Regierung glauben wir nach einer Reihe von Vorgängen die Anerkennung des Bedürfnisses nach besserer Information als vorhanden annehmen zu dürfen; — man sehe nur auf die schwebenden Enquêten und auf die vielfachen Erhebungen, welche letztere nur deshalb selten ein nutzbares Resultat haben, weil sie der Behörde keine abgeschlossene, in sich geläuterte Meinung, sondern eine Vielheit von sich widersprechenden Ansichten und Forderungen ergeben.

Die wirthschaftlichen Fragen und der Reichstag.

Auch für die Abgeordneten des Reichs kann — abgesehen von den sich einmal unfehlbar dünkenden Theoretikern, welche das Gebiet der Volkswirthschaft als ihre Domaine und sich selbst auf demselben als die einzig legitimirten Kritiker und Führer betrachten — die Einrichtung einer officiellen Berathungs-Körperschaft nur erwünscht sein.

Die Reichsboten werden im Allgemeinen nicht deshalb gewählt, weil sie bezüglich der wirthschaftlichen Interessen ihrer Bezirke reiche Erfahrungen und genaue Kenntnisse besitzen, sondern weil die Wähler in ihrem Abgeordneten einen Mann haben wollen, welcher in der Wahrung ihrer, wie sie glauben nächstliegenden, d. h. der politischen Interessen, selbstbewusst seinen Weg zu finden weiss. Die grosse Masse des Volkes hat bisher naturgemäss kein genügendes Verständniss für die einschneidende Bedeutung der wirthschaftlichen Fragen. Wenn sich daher in den Abgeordneten wohl der Ausdruck der durchschnittlichen politischen Anschauung ihrer Wähler wiedergegeben finden mag, so ist es doch keineswegs so mit den wirth-

schaftlichen Bedürfnissen ihrer Wahlbezirke. Die natürliche Folge ist, dass die Entscheidung in wirthschaftlichen Angelegenheiten — zumal bei der fast principiellen Abneigung unserer Gelehrten- und Beamtenkreise, aus denen unsere Parlamente vorzugsweise recrutirt werden, sich eingehend mit „materiellen" Fragen, „von denen sie Nichts verstehen und verstehen wollen", zu kümmern und deren Beurtheilung sie den „Kennern der Volkswirthschaft vom Fach" gern überlassen, während sie doch jeder Einzelne in allen andern Fragen selbst „Kenner" und was für „Kenner" sein wollen, — viel mehr noch als in rein politischen Fragen gewöhnlich nach dem Votum einzelner redegewandter Führer ausfällt, welche sich wiederum leider nur zu oft theoretischen Principien zu Liebe über alle Verhältnisse der practischen Sachlage erhaben dünken. Trotzdem darf man annehmen, dass diejenigen Männer in den gesetzgebenden Körperschaften, welche ohne Voreingenommenheit und Ueberhebung den wirthschaftlichen Fragen gegenüberstehen, die Errichtung eines Centralorgans als officielle consultative Behörde in wirthschaftlichen Dingen, als eine Erleichterung ihrer Verantwortung und ihrer Entschliessungen mit Befriedigung aufnehmen und erkennen werden, dass eine solche Einrichtung nur geeignet sein kann, in der Zusammenfassung und Verwerthung aller vorhandenen Kräfte, die Lösung der grossen wirthschaftlichen Aufgaben des Reiches, welche nur zu lange in Deutschland hinter politischen Rücksichten und dringenderen nationalen Anforderungen haben zurückstehen müssen, zu fördern.

Es lässt sich im Ganzen wohl nicht verkennen, dass die neuere Richtung der deutschen Handelspolitik ihre Signatur fremden Einflüssen auf unsere Volkswirthschaftslehren und dem Uebergewichte theoretischer Lehrmeinungen verdankt, und in Folge dessen wesentlich abgewichen ist von der traditionellen Entwicklung, welche die Principien des preussischen Gesetzes vom 26. Mai 1818 vorgezeichnet hatten.

Diese Wendung wäre nicht gut denkbar, wenn die handelspolitische Gesetzgebung stets unter genügender Beachtung der vorhandenen Thatsachen gehandhabt worden wäre; letzteres ist aber stellenweise so wenig der Fall gewesen, dass die aufs empfindlichste betheiligten Interessentengruppen oft erst dann von den einschneidendsten Absichten der Legislative und der Verwaltung Kenntniss erhielten, als das Schicksal der betreffenden schwebenden Fragen so gut wie besiegelt war — (siehe als Beispiele die Aufhebung der Eisenzölle, die 20 procentige Tariferhöhung und das neue Tarifschema, von denen letztere

sogar ohne jegliche Befragung der Parlamente, geschweige denn des Handelstages, vollständig fertig aus dem Jupiterhaupt des betreffenden Beamten hervorgingen. Was Wunder, wenn sich unter solchen Wahrnehmungen der Blick auf Frankreich richtet, welches sich trotz der heftigsten politischen Erschütterungen stets einer continuirlichen, conservirenden und dabei doch fortschreitenden wirthschaftlichen Politik erfreut, welches die Wunden des Krieges im National-Wohlstande des Volkes schon jetzt fast gänzlich verschmerzt und bei der allgemeinen Krisis, welche die wirthschaftlichen Factoren aller grossen Culturstaaten gegenwärtig ergriffen, sich unstreitig der relativ günstigsten Lage erfreut. — Wohl ist Frankreich ein von der Natur besonders gesegnetes Land und in diesem Punkte Deutschland bei weitem überlegen, doch ist die bevorzugte Lage unserer Nachbarn nicht allein diesem glücklichen Umstande zuzuschreiben; sie wurzelt nach eigenem Geständnisse und deutlich nachweisbar in einer sorgfältigen Auffassung und solidarischen Behandlung der wirthschaftlichen Verhältnisse und in dem hieraus erwachsenden Vertrauen, welches den Unternehmungsgeist ermuthigt, und dem Handel wie den Gewerben die Sicherheit verleiht, dass die Unterlagen, auf denen sie sich entwickeln, sich nicht über Nacht zu Gunsten irgend einer theoretischen Ansicht von Grund aus verändern können.

Frankreichs Wirthschafts-politik.

In Deutschland haben wir die Principien der Volkswirthschaftslehre mit Vorliebe bisher einem Lande entlehnt, dessen materiellem Wohlbefinden und dessen Reichthum dieselben anfangs gar nicht und später erst dann zu Grunde gelegen haben, als es sich darum handelte, die schon gewonnene commercielle und industrielle Ueberlegenheit — für den eigenen Markt unantastbar gesichert — auch auf den Märkten des Auslandes zu etabliren. So hat das Land der Wissenschaft aus dem Land der Thatsachen, statt der Thatsachen, die Wissenschaft entlehnt.

Welch anderes Bild zeigt uns abermals das Studium der französischen Verhältnisse. Hier finden wir nichts von einem Ergebniss unfruchtbarer wissenschaftlicher Doctrinen, deren Richtigkeit von allen Ecken und Enden bestritten wird; wir haben das ökonomische Leben eines grossen Landes vor uns in einem Lichte, welches anders leuchtet, als jener nebelhafte Schein, welchen alle möglichen Hypothesen bei uns über das wirthschaftliche Denken und Sein verbreitet haben. Dabei ist es nicht nur scheinbar, sondern offenbar das Natürlichste, was man in Frankreich thut.

Man bildet ein Collegium, beruft in dasselbe Männer, die wahr-

haft „sachverständig“ sind, man sorgt dafür, dass alle betheiligten Interessen vertreten sind und lässt, ehe man Beschlüsse einleitet, die concreten Fragen durchaus streng sachlich erörtern; — voilà tout! Es ist das offenbar Selbstverständliche, um die thatsächlichen Grundlagen zu ermitteln auf denen sich Gesetze aufbauen können, und es ist verwunderlich, dass solche Institutionen sich bisher statt in den deutschen Ländern nur in Frankreich, Belgien und einigen, im Range der Culturentwickelung erst hinter Deutschland folgenden romanischen Ländern haben bewähren können, während bei uns Preussen allein, in seinen Bestimmungen über das Handelsamt (cf. Seite 73), allerdings nur auf dem Papier, einen Anlauf zu Aehnlichem zu nehmen schien, der aber leider auf dem Papiere stehen blieb.

Jedenfalls hat eine Institution, wie der Conseil supérieur in Frankreich nur unter der Hand ebenso genialer als wahrhaft fürsorglicher Staatsmänner sich ausbilden können, und dass Länder, wie Spanien, Belgien, Italien, Rumänien die Genialität und Richtigkeit jener Einrichtung anerkannt und dieselbe auch bei sich eingeführt haben, kann jedenfalls am allerwenigsten ein Grund sein, andere Staaten von der Nachahmung ebenso bewährter als naheliegender Schöpfungen abzuhalten. Der Stolz wäre gewiss nichts weniger als wirklich „national“, welcher dem eigenen Lande nützliche Organisationen vorenthalten wollte, weil die Initiative der Idee von einem fremden Lande ausgegangen.

Wenn wir so in dem Antrage, welcher in dem Postulate gipfelt,

Antrag auf Errichtung eines volkswirthschaftlichen Senats.

> dass für das deutsche Reich ein volkswirthschaftlicher Senat nach Analogie des französischen Conseil supérieur in's Leben gerufen werde,

einen richtigen Grundgedanken erblicken, so wollen wir dabei nicht läugnen, dass der französischen Institution manche Eigenthümlichkeiten anhaften, welche, auch in Frankreich verbesserungsfähig, für deutsche Verhältnisse nicht anwendbar sind.

Das Vorhandensein von Mängeln schliesst aber niemals aus, dass dieselben beseitigt werden können und so glauben auch wir, dass es bei ernsthaftem Wollen und gründlicher Erwägung der einschlägigen Verhältnisse nicht allzu schwer fallen dürfte, einem wirthschaftlichen Centralorgan für Deutschland die Formen zu geben, welche der Verfassung des Reiches wie der Eigenart unseres Volkes und Landes entsprechen.

Verfassungsmässige Be-

Der Einwand, dass eine solche Körperschaft eine Beschränkung

deutung eines wirthschaftlichen Central-Organs.

der verfassungsmässigen Rechte der parlamentarischen Vertreter der Nation involviren würde, ist kaum ernst zu nehmen, da in einem Beirath, welcher keine andere Aufgabe hat, als sich gutachtlich an den Vorarbeiten für die Thätigkeit der wirklich gesetzgebenden Factoren zu betheiligen und gegebenen Falls den Bedürfnissen der wirthschaftlichen Lage entsprechende Anregungen zu geben, niemals eine Verletzung constitutioneller Rechte und Formen zu erblicken ist. Ueberdies genügt ja ein Blick auf jene Staaten, welche ähnliche Institutionen besitzen, um derartigen Bedenken jeden realen Boden zu entziehen; was man in Frankreich, Belgien u. s. w. der Verfassung anpassen konnte, dafür wird man auch bei uns eine passende Form finden können.

Man wird behaupten, dass die föderative Verfassung Deutschlands der Sache Schwierigkeiten in den Weg stelle. Allein auch diese Einrede ist hinfällig, denn es darf vor allen Dingen nicht vergessen werden, dass Bundesrath und Reichstag ja erst das Gesetz, betreffend die Errichtung eines volkswirthschaftlichen Centralorgans, noch machen sollen und so in der Lage sind, diese Institution gegenüber ihrer legislatorischen Competenz mit allen genügenden Cautelen zu umgeben.

Formation und Befugnisse eines wirthschaftlichen Central-Organs.

Die Formation des volkswirthschaftlichen Centralorgans wie die Normirung seiner Befugnisse sind gewiss nicht gleichgültig, und sind besonders an die Zusammensetzung Anforderungen zu stellen, ohne deren Erfüllung die Wirksamkeit einer solchen Körperschaft mindestens sehr fraglich sein würde.

Behördlicher Charakter.

Zunächst muss es eine Behörde sein; es genügt nicht, — wie anfänglich in einigen Kreisen angenommen wurde, — dass sich frei aus den verschiedenen Interessengruppen heraus eine Körperschaft bilde, und sich eine halbofficielle Anerkennung und Beachtung seitens der Regierung erringe, wie das in gewisser Beziehung ja auch beim Handelstag, mehr noch vielleicht auf dem exclusiven Terrain der Gewerbsinteressen beim deutschen Landwirthschaftsrath, der Fall ist. Es handelt sich bei der Institution um einen Vertrauenspfeiler, an dem Handel und Gewerbe sich anklammern können, derselbe lässt sich nicht bauen ohne gesetzliches Fundament; das Vertrauen kann sich nicht wieder erheben und stützen auf eine Organisation, die, mehr oder minder dem Zufall preisgegeben, heute sich der Aufmerksamkeit der Reichsregierung erfreuen kann, um über wenige Tage nicht mehr beachtet zu werden und damit gleich den

volkswirthschaftlichen Congressen und dem Handelstage etc. zu fast völliger Bedeutungslosigkeit herabzusinken.

Eine weitere Grundbedingung der Zweckmässigkeit liegt in der erforderlichen Competenz, womit die Institution auszurüsten ist. Sie soll zwar nichts weiter und nichts anderes sein, als eine rein consultative Behörde ohne jegliche in die Prägorative des Reichs oder der Einzelstaaten hineingreifende Befugniss, allein das muss für die durch sie vertretenen Interessenkreise feststehen, dass kein bezügliches Gesetz beschlossen, kein beschlossenes Gesetz ausgeführt wird, ohne dass das wirthschaftliche Centralorgan um seine Meinung befragt ist und diese dem Reichstag, bezw. dem Bundesrathe in motivirtem Gutachten vorgelegen hat. Auch soll ein Zwang bestehen, die Anregungen, welche etwa aus der eigenen Initiative dieser Körperschaft der Reichsregierung oder dem Reichstage gegeben werden, in Erwägung zu ziehen und sollen dieselben nicht lediglich „als werthvolles Material" betrachtet und im besten Falle einer besonderen Abtheilung des Archives einverleibt werden, — wie es bisher bezüglich der meisten, aus nicht behördlichen Kreisen, eingehenden Vorschläge und Anträge in wirthschaftlichen Fragen, Usus war.

Competenz.

Das wirthschaftliche Centralorgan des deutschen Reiches muss gehört werden, nur dann kann sich den arbeitenden Elementen des Staates die Beruhigung mittheilen, dass die Wirthschaftspolitik eine stabile, der heimischen Arbeit wohlwollende sein wird. Verwahren wir uns schon hier dagegen, dass wir die erwünschte Stabilität im Sinne von Stagnation aufgefasst wissen wollen. Wir verstehen darunter kein starres Festhalten an herrschenden oder noch zu verwirklichenden Theoremen und deren Formen, — wir halten auch für die Handels- und Wirthschaftspolitik eines Landes eine stete Fortentwickelung für geboten, nur müssen wir es als ebenso nothwendig hinstellen, dass sich diese Fortentwickelung nicht anders vollziehe, als im Anschluss und als gleichsam logische Consequenz der sich aus den practischen, thatsächlichen Verhältnissen ergebenden Forderungen, welche selbstverständlich wieder nach unserer Ueberzeugung nur dann richtig erfasst und berücksichtigt werden können, wenn sie mit Sorgfalt verfolgt und mit zuverlässiger Sachverständigkeit dargestellt werden.

Beiden Bedingungen, dem behördlichen Charakter und der Competenz des zu schaffenden Collegiums, lässt sich ohne Bedenken für den Staat gerecht werden, wenn die Zusammensetzung des Organes nach Grundsätzen erfolgt, welche den gesetzgebenden Factoren die

Zusammensetzung.

Garantie geben, dass die verlangten Concessionen nicht missbraucht werden können. Wir sind der Ueberzeugung, dass solche Garantieen andererseits durchaus zu versöhnen sind mit der ebenso wichtigen Forderung, dass in der Zusammensetzung des Centralorgans die absolute Unabhängigkeit von wandelbaren politischen Parteiströmungen gesichert werden müsse.

Dementsprechend muss der „Volkswirthschafts-Rath" gebildet werden aus Reichs- und Staatsbeamten der entsprechenden Ressorts der höchsten Verwaltung, aus Delegirten der einzelnen Factoren der Gesetzgebung, aus erwählten Vertretern der verschiedenen Wirthschaftsgruppen — und hierin liegt ein Hauptunterschied von der französischen Einrichtung, — und aus vom Kaiser zu berufenden Vertrauenspersonen, welche geeignet sind, das Collegium behufs Vertretung aller Interessen und Erwägung aller irgend in Frage kommenden Gesichtspunkte zu vervollständigen, um so gewissermaassen durch Zufall herbeigeführte, nicht ganz zutreffende Ergebnisse der Wahl zu corrigiren.

Die höchsten Reichsbeamten, welche bei der Verwaltung bezw. Behandlung wirthschaftlicher Angelegenheiten betheiligt sind, wären, wie in Frankreich, Mitglieder von Amts wegen, und der Reichskanzler respective dessen Stellvertreter wäre geborener Präsident des Collegiums; dieser Theil der Körperschaft hätte die Vertretung des allgemeinen Staatsinteresses. Eine entsprechende Anzahl von Mitgliedern würden Bundesrath und Reichstag aus ihrer Mitte deputiren, um so eine feste und auch persönliche Verbindung zwischen den allein gesetzgebenden und der nur berathenden Körperschaft herzustellen; eine Verbindung die gegenseitig nur befruchtend wirken könnte. Eine andere Anzahl von Männern wäre von den gemäss unseren Vorschlägen reorganisirten Volkswirthschaftskammern, von denen Delegirte in entsprechender Zahl zur Wahl zusammen zu treten hätten, entsprechend dem für jene Organe vorgesehenen Turnus alle drei Jahre neu zu wählen, und diese würden die directen concreten Interessen der deutschen Handels- und Gewerbthätigkeit vertreten.

Dass diese Vertretung den wirthschaftlichen Interessen auch wirklich entspreche, ist eben auch nur jene Reorganisation, welche die Handels- und Gewerbekammern gleichmässig über Deutschland vertheilt und auf breitester Grundlage alle Interessenkreise gleichartig umfasst, zu bewirken im Stande, und nur sie bietet die einzige Möglichkeit, ein wirthschaftliches Centralorgan theilweise aus wirklichen

Wahlen der Interessentenkreise selbst hervorgehen zu lassen, und nur in dieser Wahl liegt die Gewähr — im Gegensatz zu der in Frankreich beliebten ausschliesslichen Ernennung — dass die zu Vertretern der Interessen berufenen Männer, gleichsam ein mit dem Storchschnabel gezeichnetes Bild dieser Interessen selbst darstellen.

Diese Gewählten würden aber nicht allein die eigentlichen Sachverständigen der Körperschaft bilden, da sich ihnen noch eine Anzahl von Männern zuzugesellen hätte, welche zur Vervollständigung der Institution aus den hervorragenderen Persönlichkeiten der einzelnen Wirthschaftsgruppen, aus dem practischen Leben überhaupt, aus den grossen Eisenbahnverwaltungen des Landes, aus der bürgerlichen Verwaltung, aus den Kreisen der Wissenschaft und thunlichst auch aus dem eigentlichen Arbeiterstande, diesmal durch kaiserliches Vertrauen, und zwar auf Lebenszeit zu berufen wären.

Es ist richtig, dass das Deutsche Reich bislang in verschiedenen wichtigen Ressorts für wirthschaftliche Angelegenheiten keine eigentliche autonomen Spitzen besitzt, welche ex officio berufen wären, die Reichsverwaltung in unserem Centralorgan von der betreffenden Stelle aus in gleicher Weise zu repräsentiren, wie solches in Frankreich der Fall ist und in jedem deutschen Einzelstaate möglich wäre. Es fehlen uns zumal die Reichshandels-, Reichslandwirthschafts- und Reichseisenbahnminister; immerhin ist diese Lücke nicht so empfindlich, dass sie in dem wirthschaftlichen Centralorgan nicht in ausreichender Weise ergänzt werden könnte, zumal der Bundesrath ja ohnehin das Recht haben soll, eine Anzahl von Mitgliedern in den Rath zu delegiren, wobei recht wohl auf besonders geeignete Vertreter specieller Ressorts gerücksichtigt werden kann.

Nach diesen allgemeinen Ideen denken wir uns den Volkswirthschafts-Rath des Deutschen Reiches aus einer Gesammtzahl von 60 Mitgliedern, ausser dem Präsidenten — dem Reichskanzler oder dessen Stellvertreter — constituirt (der gleichen Zahl, welche der Conseil supérieur in Frankreich umfasst). Von diesen 60 Personen wären 10 berufen von Amtswegen in Folge ihrer öffentlichen Stellung und zwar

Mitglieder von Amtswegen.

1. Der Director der Centralabtheilung des Reichskanzleramts, dem u. A. das Auswanderungs- und Heimathswesen, die Navigationsangelegenheiten, das Gesundheitsamt, die Normal-Eichungscommission etc. unterstehen;
2. Der Director der Finanzabtheilung des Reichskanzleramts, zu dessen Geschäftskreis u. A. die Münz- und Banksachen,

die Zoll- und Steuersachen, die Reichsschuldensachen etc. gehören;

3. der Staatssecretair des Auswärtigen Amtes, als Vertreter der höheren Politik des Reiches;
4. der Director des Auswärtigen Amtes, von welchem die Angelegenheiten des Handels und Verkehrs, das Consulatswesen, das Polizeiwesen etc. ressortiren;
5. der Chef des grossen Generalstabes, als Vertreter der Interessen der Landesvertheidigung (z. B. bei den Fragen der Verkehrsstrassen, etc., etc.);
6. der General-Postmeister als Chef der Kaiserlichen Post- und Telegraphenverwaltung;
7. der Staatssecretair im Reichsjustizamt, dessen Ressort die Vorbereitung und Vertretung aller Gesetzentwürfe, sowie die Bearbeitung der Ausführungsbestimmungen zu denselben, desgleichen die das Reichs-Ober-Handelsgericht betreffende Justizverwaltung etc. begreift;
8. der Präsident der Reichsbank;
9. der Director des statistischen Amts;
10. ein Mitglied für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.*)

Delegirte des Bundesraths und des Reichstages.

Zu dem Präsidenten und diesen zehn „geborenen“ Mitgliedern des wirthschaftlichen Centralorgans würden hinzutreten fünf ständige Delegirte aus der Mitte des Bundesraths, welche dieser aus den Ausschüssen für das Seewesen, für Zoll- und Steuerwesen, für Handel und Verkehr, für Eisenbahnen, Post und Telegraphen zu designiren hätte, desgleichen fünf aus der Mitte des Reichstages beim Beginne jeder Legislaturperiode zu delegirende Mitglieder des Reichstages.

Vertreter der Interessentenkreise.

Die Zahl der von den Interessentenkreisen selbst zu entsendenden Vertreter nehmen wir auf 30 an und zwar haben wir bezüglich der Wahl derselben einen zweifachen Modus, entsprechend

*) Da für die landwirthschaftlichen Interessen nirgends ein Reichsamt existirt, so wäre der Träger dieser zehnten Stelle aus den das landwirthschaftliche Ressort in den Einzelstaaten verwaltenden Ministern zu nehmen, und liegt es in der Natur der Sache, dass man dabei an erster Stelle an den Preussischen Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten denkt, als an den einzigen wirklichen Fachminister auf diesem Gebiete in Deutschland, der überdies den nicht nur bei weitem grössten, sondern in landwirthschaftlicher Beziehung überwiegend bedeutenden Staat innerhalb des Reiches vertritt.

unseren zwei Formations-Vorschlägen für die Reorganisation der Handels- und Gewerbekammern, vorzusehen.

Nach unserm ersten Vorschlage der Zusammensetzung bezw. Bildung derselben, wonach den Kammern stets nur je drei Vertreter der landwirthschaftlichen Vereine und der Innungen angehören, ist es nämlich nicht wahrscheinlich, dass aus den Wahlen der Kammern zu einem Centralorgan jemals ein Vertreter der Landwirthschaft oder des Kleingewerbes hervorgehe, was indessen unerlässlich erscheint. Nun ist zwar nach unserer schon früher motivirten Auffassung das Handwerk auch durch die Industrie stets mitvertreten, und in seinen Interessen nicht leicht denkbar im Widerspruch mit denjenigen von Handel, Industrie und Landwirthschaft. Anders aber liegt es mit der letzteren, deren Interessen von weittragenderer Bedeutung mit sonst allgemeinen öconomischen Interessen leicht collidiren können, weshalb die specielle Vertretung dieses Gewerbes in einem wirthschaftlichen Centralorgan als nothwendig erachtet werden muss. — Mit Rücksicht auf diesen Umstand könnte daher die Wahl der commerciellen und gewerblichen Vertreter nicht ausschliesslich durch die Handels- und Gewerbekammern vollzogen werden, vielmehr müssten sich diese mit 24 Delegirten begnügen — von denen somit je einer auf fünf oder sechs Kammern entfiele — und die Wahl der sechs übrigen der Landwirthschaft allein überlassen. Um hier indessen das Princip nicht zu verletzen, würde die Wahl der Landwirthschaft keine directe sein können, und wäre dieselbe am besten in der Art zu reguliren, dass der deutsche Landwirthschaftsrath dem Reichskanzler zwölf Candidaten aus verschiedenen Landestheilen präsentirte, aus welchen dieser die sechs Vertreter zu ernennen hätte.

Bei der Bildung der Volkswirthschafts - Kammern nach unserem zweiten Vorschlage wäre ein solches Auskunftsmittel nicht erforderlich, da bei einer allgemeinen Wahl sämmtlicher Wirthschaftsgruppen mit ziemlicher Bestimmtheit angenommen werden kann, dass die Volkswirthschafts-Kammern der vorwiegend Landwirthschaft treibenden Landestheile auch speciell Vertreter dieses Gewerbes als die ihrigen erwählen würden, was in diesem Falle um so leichter möglich, als bei der dann allgemeinen Wahl nur je 4 oder 5 Kammern (anstatt 5 oder 6) sich über einen Vertreter zu verständigen hätten.

Sofern bei 397 Reichstagswahlbezirken, von denen je 3 oder 4 zu einem Kammerbezirke gehören, die Zahl der 132 aus den Kammern zu entsendenden Vertreter in die Gesammtzahl der Kammer-

bezirke nicht aufgeht, so wird die Frage, wie viele Kammern, ob 3—4 oder 5 bezw. 6, einen gemeinschaftlichen Vertreter zu wählen haben, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Regulirung durch Verordnung des Reichskanzlers bedürfen. Der Ausgleich dürfte darin zu finden sein, dass man in Landestheilen, mit nach irgend welcher Richtung intensiver entwickelter Gewerbthätigkeit, einen Vertreter einer geringeren Zahl von Kammern zuwiese, als in solchen Gegenden, wo weniger schwerwiegende wirthschaftliche Interessen ins Gewicht fallen.

Mitglieder durch kaiserliche Ernennung.

In allen Fällen würde ein Correctiv der Zufälligkeiten der Wahl in den Händen des Kaisers ruhen, welcher nach unserer Idee die noch übrigen 10 Mitglieder des Collegiums aus den hervorragenden Capacitäten der verschiedenen Wirthschaftsgruppen mit Einschluss des Arbeiterstandes, des Verkehrswesens, der bürgerlichen Verwaltung und der Wissenschaft auf Lebenszeit zu ernennen hätte, so dass stets eine entsprechende Ergänzung der zur Beurtheilung aller einschlägigen Fragen berufenen Elemente gesichert wäre.

Innere Organisation Präsidium.

Während das Präsidium dem höchsten Beamten der Reichsregierung, beziehungsweise seinem Stellvertreter, zufällt, würde das Vicepräsidium durch Wahl der Mitgliedern zu besetzen sein.

So wären unseres Erachtens die verfassungsmässigen Rechte des Staates und der gesammten Legislative ebenso vor jeder Verletzung gesichert, als die wirthschaftlichen Interessen des Landes ausreichend und selbstständig vertreten.

Was die Wirksamkeit des Volkswirthschafts-Rathes betrifft, so ist, wie uns scheinen will, die Organisation seiner Functionen durch den Zweck seiner Berufung ziemlich selbstverständlich vorgezeichnet.

Aufgaben.

Das volkswirthschaftliche Centralorgan soll einerseits alle Gesetzesvorlagen, welche das wirthschaftliche Gebiet berühren, prüfen, ehe dieselben vor den Bundesrath und Reichstag zur Beschlussfassung gelangen, um dazu seine, auch die Minoritätsansichten ausführenden motivirten Gutachten abzugeben; es soll andererseits auch aus eigener Initiative Anregung zu Gesetzentwürfen und Verordnungen geben, welche im Interesse der Hebung der heimischen Gewerbthätigkeit und der Förderung der wirthschaftlichen Verhältnisse überhaupt nützlich erscheinen, und die dazu erforderlichen Untersuchungen (Enquêten) selbstständig anstellen, oder solche auch im Auftrage des Reiches ausführen.

Regelmässige Sitzungen.

Daraus ergiebt sich erstens, dass der Volkswirthschafts-Raths jährlich einmal zu einer regelmässigen Sitzung zusammen zu treten hat, und zweitens, dass der Zeitpunkt dieser Sitzung am richtigsten etwa mit dem der Bundesrathssitzungen, welche dem regelmässigen Zusammentritt der Reichstagssessionen vorangehen, zusammenfällt.

Ausserordentliche Sitzungen.

Die Anordnung der Sitzungen des Volkswirthschafts-Raths wäre dem Reichskanzler zu übertragen. Die Berufung ausserordentlicher Sitzungen gebührt derselben Instanz und müsste ausserdem erfolgen, wenn die Hälfte der Mitglieder solches verlangt.

Ständige Commissionen.

Es gilt als natürlich, dass die reorganisirten officiellen Interessenvertretungen des Reichs ihre jährlichen Berichte ebenso, wie den Ministerien der einzelnen Staaten, so namentlich auch dem wirthschaftlichen Centralorgan des Reiches zu unterbreiten hätten, und ebenso alle Eingaben und Vorstellungen, welche das Gebiet der allgemeinen Reichsgesetzgebung berühren. Es ist erforderlich, dass diese Materialien eine Stelle für ihre Bearbeitung finden, und wäre zu diesem Behufe die Bildung einer ständigen Commission, in Verbindung mit einem im Reichskanzleramt zu errichtenden Secretariat des Rathes jedenfalls vorzusehen. Die ständige Commission wäre aus 12 Mitgliedern unter dem Präsidenten des Rathes zu constituiren, in welcher Zahl die einzelnen Gruppen des Collegiums im gleichen Verhältniss, wie in der Körperschaft selbst vertreten wären. Sonach hätten die Mitglieder von Rechtswegen 2, die Bundesraths- und Reichsvertreter je 1, die vom Kaiser ernannten Räthe 2 und die von den Handels- und Gewerbekammern deputirten Vertreter 6 Mitglieder in diese Commission zu entsenden. Für die Mitglieder aus den Interessentenkreisen hätte als Regel zu gelten, dass alle Wirthschaftsgruppen Handel, Gewerbe, Rhederei und Landwirthschaft, mindestens durch einen Repräsentanten in der Commission vertreten wären; ausserdem wäre bei der Berufung der Commissionsmitglieder vorzugsweise auf diejenigen zu rücksichtigen, welche in der Reichshauptstadt ihren festen Wohnsitz haben.

Diese Commission hätte die Vorbereitung des Materials für die Plenarsitzungen des Raths zu übernehmen, die Referate zu vertheilen und die Ausführung der vom Rath gefassten Beschlüsse, bezw. die Vermittlung seiner Gutachten etc. zu besorgen.

Sectionen für Ackerbau, Gewerbe und Handel.

Das Collegium selbst würde sich in drei Sectionen theilen: für Ackerbau, Gewerbe und Handel, und könnten einschlägige Fragen vom Rathe einer einzelnen Section eventuell zur Vorbereitung, oder

in einzelnen speciellen Fällen zur selbstständigen Erledigung überwiesen werden. Zu solchem Zwecke würden die Sectionen getrennt zu besonderen Sitzungen zusammentreten.

Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft ist als unbesoldetes Ehrenamt aufzufassen, nur wäre den Mitgliedern, wie den Reichstagsabgeordneten, freie Fahrt zu den Sitzungen zu gewähren, auch dürfte es zulässig sein, dass die Handels- und Gewerbekammern resp. Volkswirthschaftskammern ihren Deputirten Diäten gewährten.

Das wären — nach unserer Vorstellung — die Grundzüge einer Organisation, welche den sachlichen Anforderungen an die in Rede stehende Institution gerecht werden könnten: Das volkswirthschaftliche Centralorgan baut sich in natürlicher Weise auf auf den reorganisirten Volkswirthschaftskammern des ganzen Reiches; es krönt gewissermaassen das Gebäude der officiellen Interessenvertretungen des Landes. Das Bedürfniss eines solchen volkswirthschaftlichen Raths liegt ebenso klar zu Tage, wie die Nothwendigkeit einer radicalen Reform der Handels- und Gewerbekammern; es wird von den verschiedensten Kreisen auf's dringendste betont und findet bisher nur Gegner in jenen Lagern, die eine solche Körperschaft ohne jeden Grund mit einem Parteiconventikel der Schutzzöllner confundiren, oder welche die Rechte und das Ansehen des Reichstags ohne gegründetere Ursache durch dieselben geschmälert sehen wollen.

Bei der Masse des deutschen Volkes werden solche Vorurtheile nicht Platz greifen, das Wohl der nationalen Arbeit ist auch das Wohl des Volkes und sehr bald werden auch die direct Unbetheiligten erkennen, dass ein solches Collegium ernster, unabhängiger und sachverständiger Männer, welches, mit wachsamem Auge dem Wechsel der Zeitströmung folgend, offenes Ohr den aus den Kreisen des practischen Lebens, aus denen sie hervorgegangen, sich äussernden Stimmen leihend, voreiligem Drängen aber sich mit Vorsicht und Besonnenheit entgegenstellend, — den wirthschaftlichen Unternehmungen jeder Art eine feste Grundlage des Vertrauens leihen, den Unternehmungsgeist ermuthigen, Handel und Gewerbe mit einem frischen Hauche durchdringen, und sich als ein mächtiger Förderer des materiellen Gedeihens des Vaterlandes erweisen wird.

Aus der Gemeinschaftlichkeit der Interessen entstand die menschliche Gesellschaft, der Staat. Aus der, in der gegen-

seitigen Befruchtung der gemeinschaftlichen Interessen erwachsenden Blüthe des Wohlstandes, reift die Frucht nationalen Glückes.

Die Erkenntniss der solidarischen Gemeinsamkeit der Interessen aller deutschen Gauen, aller Zweige deutscher Arbeit, führte zum Deutschen Zollverein, dem Crystallisationspunkt des neuen Deutschen Reichs.

Die aus der gesicherteren Wahrung aller deutschen Interessen erwachsende Wohlfahrt ist der beste Kitt in dem Zusammenhalten unseres Staates, ist die Zauberformel zur Lösung der socialen Frage, ist die beste Grundlage, auf der sich alle edleren und höheren Bestrebungen ermöglichen und entwickeln können.

Anhang I.

Entwurf eines Gesetzes über Organisation
von
Handels- und Gewerbekammern respective Volkswirthschaftskammern.

Errichtung und Zweck.

1. Zur Förderung und Vertretung der Interessen von Handel, Industrie, Landwirthschaft und Kleingewerbe sollen im ganzen Reiche, je drei Reichstagswahlbezirke umfassende, Handels- und Gewerbekammern (Volkswirthschaftskammern) errichtet werden.

Befugnisse und Obliegenheiten.

2. Diese Kammern fungiren als consultative Behörden und haben im Allgemeinen folgende näher bestimmte Befugnisse und Obliegenheiten:

a) Dieselben haben den betreffenden Landes- und Reichsbehörden als begutachtende sachverständige Organe in allen Fragen zu dienen, welche die wirthschaftlichen Interessen im Allgemeinen, und die ihrer Bezirke im Besonderen angehen.

Zu diesem Zwecke sind dieselben über Gesetzentwürfe, welche diese Interessen berühren, zu hören, bevor dieselben von der Regierung den gesetzgebenden Körperschaften zur verfassungsmässigen Behandlung vorgelegt werden, desgleichen über solche wichtigere Verordnungen, welche die Reichs-, Landes-, Provinzial- und Bezirksbehörden in Bezug auf Handel, Industrie, Landwirthschaft und Kleingewerbe erlassen wollen, desgleichen endlich über Einrichtungen des Verkehrswesens, Errichtung von Handelsgerichten, Börsen, Filialen der Reichsbank, technischen Schulen und sonstigen Anstalten für Handel und Gewerbe.

b) Dieselben haben alle ihnen aus den betheiligten Kreisen ihres Bezirkes zugehenden Wünsche und Vorschläge über

commerzielle und gewerbliche Angelegenheiten in Berathung zu nehmen und ihre Wahrnehmungen und Vorschläge über die Bedürfnisse der durch sie vertretenen Wirthschaftsgruppen, sowie über den Zustand der Verkehrsmittel, sowohl auf erhaltene Aufforderung, als auch aus eigener Initiative zur Kenntniss der Reichs-, Landes- und Bezirksbehörden zu bringen.

c) Sie führen die Aufsicht über die Handhabung der Firmenregister, und haben die Gerichte ihren Anträgen auf Löschung solcher Firmen, deren eingetragene Inhaber verstorben, ausgewandert oder verschollen sind, sowie auf Herbeiführung der Anmeldung solcher Geschäfte, welche nach ihrem Ermessen im Sinne der handelsgesetzlichen Bestimmungen zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind, ex officio Folge zu geben.

d) Sie üben den durch besondere Gesetze und Vorschriften näher bestimmten Einfluss auf die Prüfung und Ernennung der Waaren- und Wechselmakler (Sensale), ebenso auf die Verwaltung der Börsen, Entrepots und sonstiger allgemeiner Handelsinstitute, soweit selbige aus öffentlichen Mitteln errichtet und nicht Eigenthum besonderer Corporationen sind.

e) Sie üben das Vorschlagsrecht bezüglich der zu ernennenden Handels- und Schiedsgerichtsbeisitzer und derjenigen Personen, welche seitens der Gerichte als geeignete kaufmännische oder gewerbliche Sachverständige, Liquidatoren und Concursverwalter zu berufen sind und ertheilen auf Requisition der Behörden competentes Zeugniss über Handelsusancen etc.

f) Sie haben alljährlich bis spätestens Ende Juni an die höchsten Stellen der Reichs-, Landes- und Bezirksbehörden einen ausführlichen Bericht über die Lage und den Gang des Handels und der Gewerbe ihres Bezirkes zu erstatten und denselben mit ihren gutachtlichen Bemerkungen zu begleiten. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen und den betheiligten Interessentenkreisen zugänglich zu machen.

g) Sie wählen in Gemeinschaft mit anderen Kammern zum Volkswirthschafts-Rath (cfr. Anhang II).

(Erster Formationsvorschlag.)

3. Die Handels- und Gewerbekammern bestehen aus je 24 Mit-

(Zweiter Formationsvorschlag.)

Mitgliederzahl.

3. Die Volkswirthschaftskammern bestehen aus 24 aus den

gliedern, welche theils durch Wahl theils durch Delegation berufen werden.

Zusammensetzung.

18 Mitglieder werden von dem Handels- und Gewerbestande gewählt, 3 werden durch die im Bezirke domicilirten landwirthschaftlichen Centralvereine, 3 durch die am Sitze der Kammer bestehenden Handwerker-Innungen delegirt.

4. Neben den gewählten und delegirten Mitgliedern haben die von den höchsten Regierungsbehörden des Bezirks zu solchem Zwecke abgeordneten Commissarien, sowie die den Bezirk vertretenden Landtags- und Reichstags-Abgeordneten Sitz und berathende Stimme, und sind daher zu sämmtlichen Verhandlungen der Kammern gleich den übrigen Mitgliedern einzuladen, auch von allen die Kammer betreffenden Angelegenheiten — mit allenfallsigem Ausschluss der internen Angelegenheiten — in Kenntniss zu erhalten.

Actives Wahlrecht.

5. Zur Theilnahme an der Wahl der von dem Handels- und Gewerbestande zu wählenden Mitglieder sind berechtigt:

a) Diejenigen Kaufleute und Gesellschaften, welche als Inhaber einer Firma in dem für den Bezirk der Kammer geführten Handelsregister seit 5 Jahren eingetragen stehen.

b) Die im Bezirke der Kammer den Bergbau treibenden Allein-

sämmtlichen Handel- und Gewerbetreibenden des Bezirkes (Kaufleuten, Industriellen, Landwirthen und Handwerkern) zu wählenden Mitgliedern.

Bei 4. fällt fort: „und delegirten“; sonst wie nebenstehend.

5. Zur Theilnahme an der Wahl berechtigt sind sämmtliche im Bezirke wohnende selbstständige Kaufleute, Industrielle, Bergbautreibende, Landwirthe, Handwerker, Capitaine, welche ein eigenes Schiff besitzen und sonstige Gewerbetreibenden, ebenso die Gewerkschaften und in anderer Form organisirten Gesellschaften, welche für den Betrieb ihres Gewerbes mindestens eine,

eigenthümer oder Pächter eines Bergwerkes, Gewerkschaften und in anderer Form organisirten Gesellschaften, unter Ausschluss der fiscalischen Bergwerke, beide, soweit sie mindestens eine Gewerbesteuer (in Preussen von M 6, in Bayern von M. –, in Sachsen von M. –, in Württemberg von M. — etc. etc.*) oder eine diesen Sätzen entsprechende Steuerquote für ihren Gewerbebetrieb zahlen, und seit mindestens 5 Jahren bestehen.

c) Die Capitaine langer Fahrt und der Küstenschifffahrt, welche eigene Schiffe besitzen und seit 5 Jahren im Bezirke ihr Domizil haben.

Die Wähler müssen das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

dem preussischen Gewerbesteuersatze vom Handel de M. 6, entsprechende Minimal-Gewerbe- resp. Grundsteuer zahlen. Die Wähler müssen das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

6. Die Wahlstimme einer Actiengesellschaft oder einer Genossenschaft darf nur durch ein im Handelsregister eingetragenes Vorstandsmitglied, die jeder anderen im § 5 bezeichneten Gesellschaft nur durch einen ebendaselbst eingetragenen persönlich haftenden Gesellschafter, die einer Gewerkschaft oder anderen im § 5 bezeichneten Gesellschaft nur durch den Repräsentanten oder ein Vorstandsmitglied, die einer Person weiblichen Geschlechts oder einer unter Vormundschaft oder Curatel stehenden Person, nur durch den im Handelsregister eingetragenen Procuristen, abgegeben werden.

7. Wer nach vorstehenden Bestimmungen in demselben Kammer-Bezirke mehrfach stimmberechtigt ist, darf gleichwohl nur eine Wahlstimme abgeben und hat sich, wenn er gleichzeitig in mehreren Wahlkreisen des Handelskammer-Bezirks stimmberechtigt ist, vor Ablauf der zu Einwendungen gegen die Wählerliste bestimmten Frist

*) Entsprechend umzurechnen.

(§ 14/15) zu erklären, in welchem Wahlbezirk er sein Stimmrecht ausüben will.

Passives Wahlrecht.

8. Zum Mitgliede einer Handels- und Gewerbekammer kann nur gewählt werden, wer

a) in dem Bezirk der Kammer seinen ordentlichen Wohnsitz hat,

b) die nach § 5 erforderte active Wahlberechtigung besitzt,

c) diese active Wahlberechtigung früher mindestens fünf Jahre besessen hat, und gegen den nichts vorliegt, was ihn sonst von der activen Wahlberechtigung ausgeschlossen haben würde. Die ad c. wählbaren Mitglieder dürfen jedoch höchstens ein Drittel der Kammermitglieder ausmachen

Ausschliessungsbestimmungen.

9. Mehrere Gesellschafter oder Vorstandsmitglieder einer und derselben Gesellschaft dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder derselben Handels- und Gewerbekammer (Volkswirthschaftskammer) sein.

10. Diejenigen, über deren Vermögen der Concurs (Falliment) eröffnet ist, sind bis nach Abschluss dieses Verfahrens und diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, während der Dauer der Zahlungseinstellung, weder wahlberechtigt noch wählbar.

Wahlbezirk bezw. Abstimmungsbezirke.

11. Jeder Kammerbezirk bildet einen Wahlbezirk, welcher zum Zweck der Stimmenabgabe in Abstimmungsbezirke getheilt wird.

Durch Verordnung des Reichskanzlers wird die Zahl der Abstimmungsorte festgesetzt.

12. Der Reichskanzler setzt desgleichen auf Vortrag der betreffenden Bezirksbehörden nach vorgängiger Erwägung mit Notabeln des Bezirkes fest, wie viele Mitglieder in dem betreffenden Abstimmungsbezirke zu wählen sind.

Eintheilung der zu wählenden Mitglieder.

(Erster Formationsvorschlag.)

13. Die zu wählende Mitgliederzahl ist auf die Industriellen und Handeltreibenden in dem Verhältniss zu vertheilen, in welchem jede einzelne dieser beiden Wirthschaftsgruppen, ihrer wirthschaftlichen Bedeutung nach, im Bezirke vertreten ist.

Die betreffenden Bezirksregierungen setzen nach vorgängiger Berathung mit Notabeln des Be-

(Zweiter Formationsvorschlag.)

13. Die Wähler des Kammerbezirks sind nach Maassgabe der auf den Bezirk entfallenden gesammten Gewerbe- und Grundsteuersumme derart in drei Classen zu theilen, dass jede derselben ein Drittel der betreffenden Summe repräsentirt, deren erstes Drittel auf die Höchstbesteuerten, deren zweites Drittel auf die Mittelbesteuerten und deren letztes Drittel

zirkes und unter Bestätigung des Reichskanzlers fest, wie viele Kaufleute und wie viele Industrielle für ihren Bezirk zu wählen sind.

auf die Niedrigstbesteuerten repartirt wird.

14. Jede der drei Wahlclassen wählt zu ihrer Vertretung acht Mitglieder selbstständig aus der Gesammtzahl der Wahlberechtigten an einem Orte oder in engeren localen Bezirken (soweit auf die letzteren mindestens drei Mitglieder entfallen*).

Wahlliste.

14/15. Für jeden Wahlbezirk ist bei Einrichtung einer Handels- und Gewerbekammer (Wirthschaftskammer) von den Bezirks-Regierungen, sonst von der Kammer selbst eine Liste der Wahlberechtigten aufzustellen. Dieselbe wird zehn Tage lang öffentlich ausgelegt, nachdem die Zeit und der Ort der Auslegung in den letzten zehn Tagen vorher öffentlich bekannt gemacht sind.

Einwendungen gegen die Liste sind unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen bis zum Ablauf des zehnten Tages nach beendigter Auslegung, wenn die Kammer noch eingerichtet werden soll bei den Bezirks-Regierungen, sonst bei der Kammer selbst anzubringen. Recurs gegen die Entscheidung der Kammer ist innerhalb zehn Tagen bei den Bezirks-Regierungen einzulegen. Letztere entscheiden in allen Fällen endgültig.

15/16. Nach erfolgter Feststellung der Wählerliste hat für jeden Wahlbezirk bei Einrichtung der Handels- und Gewerbekammer ein von den Bezirks-Regierungen, sonst ein von der Kammer aus der Zahl ihrer Mitglieder zu ernennender Commissarius den Wahltermin zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

Wahlverfahren.

16/17. In der Wahlversammlung führt der ernannte Commissarius den Vorsitz. Es wird ein Wahlvorstand gebildet. Zu demselben gehören, ausser dem Vorsitzenden, ein Stimmenzähler und ein Schriftführer, welche von den anwesenden Wahlberechtigten aus ihrer Mitte gewählt werden.

17/18. Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit durch geheime Abstimmung mittelst Stimmzettel, welche, ausser den § 6 erwähnten Fällen, von den Stimmberechtigten persönlich abzugeben

*) Der Nachsatz fällt eventuell fort, cfr. § 19.

sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Ergiebt sich bei einer Wahl in der ersten Abstimmung weder eine absolute Stimmenmehrheit, noch Stimmengleichheit, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl gebracht. Falls mehr Personen, als die doppelte Anzahl der zu Wählenden die relativ meisten Stimmen erhalten, entscheidet bei Feststellung der Liste der auf die engere Wahl zu Bringenden unter denen welche gleich viele Stimmen haben, das Loos. Ueber die Gültigkeit der Wahlzettel entscheidet der Wahlvorstand. Das Wahlprotocoll ist von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen.

(Erster Formationsvorschlag.)

18. Die zur Delegirung der Vertreter der Landwirthschaft und des Kleingewerbes berechtigten landwirthschaftlichen Centralvereine bezw. Handwerkerinnungen bestimmt für die einzelnen Bezirke der Reichskanzler. Die genannten Vereine bezw. Innungen bestimmen die Delegirten durch ihre Vorstände.

Die Delegirung ist zu gleicher Zeit mit den Wahlen zur Handels- und Gewerbekammer seitens der landwirthschaftlichen Centralvereine in Anwesenheit, seitens der Innungen unter Vorsitz, — bei Errichtung der Kammer, — eines Commissars der Regierung, — sonst eines Commissars der Kammer vorzunehmen.

(Zweiter Formationsvorschlag.)

19. Sollten aus Zweckmässigkeitsgründen die engeren Wahlbezirke in locale Unterbezirke getheilt sein, welche die Wahl von je 3 Mitgliedern nicht zulassen, so wählen die berechtigten Interessenten in der Weise, dass sie die Namen sämmtlicher in ihrem Bezirke zu wählenden Mitglieder der betreffenden Wahlclasse auf einen Zettel schreiben und denselben der Wahlbehörde ihres localen Bezirkes am bestimmten Termine einreichen. Die Wahlbehörde kann in diesem Fall eine Deputation der Gemeindebehörde sein, welche durch die Bezirksregierung auf Antrag der Volkswirthschaftskammern, bei Errichtung der Kammern nach selbstständigem Ermessen, ernannt wird. Die betreffenden Wahlzettel werden in diesem Falle von den localen Wahlvorständen der Kammer bei Errichtung der Kammer der Bezirksregierung, — versiegelt eingesandt, vor einem besonders ad hoc zu delegirenden

Comité von 3 Mitgliedern der Kammern bezw. des Regierungs-Collegium eröffnet und die Resultate der Wahl festgestellt. Die Wahl erfolgt in diesem Falle nach relativer Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

(Eventueller Paragraph.)

Cumulative Abstimmung.

20. Der Modus der cumulativen Abstimmung ist zulässig, d. h. jeder Wähler kann einem Candidaten so viel Stimmen geben, als von ihm Mitglieder zu wählen sind, resp. er kann seine Stimmen auf eine in der Zahl der zu wählenden Mitglieder mögliche Theilzahl vertheilen.

Wahlergebniss und Einsprachen.

19/21. Die Handels- und Gewerbekammern (Volkswirthschaftskammern) haben das Ergebniss der Wahl unter Anberaumung eines Termins von 10 Tagen zu Einsprachen öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Wahl sind bei der Handels- und Gewerbekammer anzubringen und von der Regierungsbehörde des Bezirks endgültig zu entscheiden.

Dauer des Mandates.

20/22. Die Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern (Volkswirthschaftskammern) versehen ihre Stelle 6 Jahre.

Je nach 2 Jahren tritt ein Drittel aus und wird durch Neuwahl ersetzt; die Austretenden können sogleich wieder gewählt werden, doch sind die nämlichen Personen nach einmaliger Wiederwahl für zwei Jahre von der passiven Wahlberechtigung ausgeschlossen. Die innerhalb einer Wahlperiode in dem Personalbestand der Mitglieder entstehenden Lücken können durch Cooptation der Kammer bis zum sechsten Theile der Mitgliederzahl ergänzt werden. Die Ergänzung ist stets aus den Wirthschaftsgruppen vorzunehmen, welche dem Verhältniss nach am wenigsten in der Kammer vertreten sind. Diese Cooptationen sind öffentlich bekannt zu machen.

Die auf diese Weise cooptirten Mitglieder versehen ihre Stelle bis zur nächsten ordentlichen Ergänzungswahl.

Erlöschen bezw. Aufhebung des Mandats.

21/23. Jeder in der Person eines Mitgliedes eintretende Umstand, welcher dasselbe, wenn er vor der Wahl vorhanden gewesen wäre,

von der Wählbarkeit ausgeschlossen haben würde, hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge.

22/24. Die Kammer kann ein Mitglied, welches nach ihrem Urtheile durch seine Handlungsweise die öffentliche Achtung verloren hat, nach Anhörung desselben, durch einen mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Drittheilen ihrer Mitglieder zu fassenden Beschluss aus ihrer Mitte entfernen; es steht jedoch dem Betheiligten gegen einen solchen Beschluss der Recurs an die Bezirks-Regierung offen.

23/25. In derselben Art kann die Kammer ein Mitglied, gegen welches ein gerichtliches Strafverfahren eröffnet wird, bis nach Abschluss desselben, von seinen Functionen vorläufig entheben.

Präsidium.

24/26. Alle zwei Jahre wählt die Kammer nach ihrer Wiederergänzung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben aus ihrer Mitte. Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vor der gesetzlichen Zeit, erfolgt eine Neuwahl für den Rest dieser Zeit.

Rechnungswesen.

25/27. Die Kammer beschliesst über den zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe erforderlichen Kostenaufwand und ordnet ihr Kassen- und Rechnungswesen selbstständig.

Sie nimmt die von ihr für erforderlich erachteten Arbeitskräfte an, setzt die Vergütungen für dieselben fest und beschafft die nöthigen Räumlichkeiten.

Secretariat.

26/28. In obige Bestimmungen ist die Besetzung des Secretariats nicht eingeschlossen.

Der Secretair muss fachwissenschaftlich gebildet, mit Handel und Gewerbe vertraut sein und darf der Handelskammer nicht angehören.

Seine Ernennung erfolgt nach dargethaner Befähigung aus drei vorgeschlagenen Bewerbern durch die höchste Regierungsbehörde des Bezirkes auf längere Amtsdauer. Für den Nachweis der Qualification ist eine besondere Prüfungsordnung durch den Reichskanzler festzusetzen.

Renumeration der Mitglieder.

27/29. Die Mitglieder der Kammer versehen ihre Geschäfte unentgeltlich. Nur die durch Erledigung einzelner Aufträge erwachsenden baaren Auslagen werden ihnen erstattet, desgleichen die ihnen durch Theilnahme an den Sitzungen erwachsenden Reisekosten nach bestimmten, von der Kammer festzustellenden Sätzen.

Etat.

28/30. Die Kammer hat jährlich einen Etat aufzustellen, öffentlich bekannt zu machen und der Regierung mitzutheilen.

Beitragspflicht.

29/31. Die etatsmässigen Kosten werden auf die sämmtlichen

Wahlberechtigten nach dem Fusse der preussischen Gewerbesteuer vom Handel veranlagt und als 10procentiger Zuschlag zu dieser erhoben.

Die nicht zur Gewerbesteuer vom Handel veranlagten Wahlberechtigten werden in Gemässheit eines diesem Fusse entsprechenden Verhältnisses mit einem zutreffenden procentualen Zuschlage auf die vom Gewerbebetrieb oder sonstig gezahlte Steuer, nach näheren für die einzelnen Staaten besonders zu erlassenden Bestimmungen, herangezogen.

Erhebung der Beiträge.

Die Erhebung der Beiträge geschieht, auf Grund von der Kammer aufgestellter und von den höchsten Regierungsbehörden des Bezirks vollstreckbar erklärter Heberollen, durch die Steuerkassen des Bezirkes, welche die in einer Summe zu erhebenden Beiträge an die Rendantur der Kammer abzuführen haben.

Pensionsfonds. Extraordinaire Aufwendungen.

30/32. Die durch den gewöhnlichen Ausgabenetat nicht absorbirten Einnahmen der Kammer dienen zur Bildung eines Pensionsfonds für die Beamten der Kammer. Grössere extraordinaire Aufwendungen dürfen nicht aus den gewöhnlichen Einnahmen der Kammer bestritten werden, vielmehr müssen solche, wenn die höchste Regierungsbehörde des Bezirks dazu ihre Genehmigung ertheilt, durch einen Extrazuschlag erhoben werden, welcher jedoch die gewöhnliche Beitragshöhe nicht überschreiten darf.

Rechnungs-Abnahme.

31/33. Die Rechnungen werden vom Plenum der Kammer geprüft und abgenommen.

Oeffentlichkeit der Sitzungen.

32/34. Die Sitzungen der Kammern sind öffentlich, sofern nicht Gegenstände zur Berathung vorliegen, welche als für die Oeffentlichkeit nicht geeignet von den Behörden besonders bezeichnet, oder von den Kammern selbst, zur Veröffentlichung nicht geeignet befunden werden. Ueber jede Berathung ist ein Protocoll aufzunehmen.

Mittheilungen der Kammern.

33/35. Die Kammern sind verpflichtet, den Interessenten ihres Bezirks durch fortlaufende Mittheilung von Auszügen aus den Berathungsprotocollen, sowie von ihren Einnahmen und Ausgaben, durch von der Kammer dazu bestimmte öffentliche Blätter Kenntniss zu geben.

Sitzungen.

34/36. Die Sitzungen der Kammer werden durch den Vorsitzenden berufen.

Disciplinarbestimmungen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen und die ihnen zugewiesenen Berichterstattungen auszuarbeiten.

Wegen auffallender Vernachlässigung dieser Pflichten kann ein Mitglied von der Kammer ausgeschlossen werden. Für einen des-

fallsigen Beschluss muss mehr als die Hälfte der Mitglieder gestimmt haben.

Heranziehung von Sachverständigen.

Den Kammern ist unbenommen, besondere Sachverständige, deren Kenntnisse und Erfahrungen dem Institute von Nutzen sein können, zur Vernehmung je nach Erforderniss einzuladen.

Abstimmung.

35/37. Die Beschlüsse der Handels- und Gewerbekammern werden — ausser in den §§ 22/24, 23/25 und 34/36 bestimmten Fällen — durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlussfähigkeit.

Zur Abfassung eines gültigen Beschlusses ist die Ladung aller Mitglieder unter Mittheilung der Berathungsgegenstände und die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Oeffentliches Siegel.

36/38. Die Kammern führen ein den heraldischen Reichs-Adler enthaltendes Siegel mit der Unterschrift „Handels- und Gewerbekammer (Volkswirthschaftskammer) zu (für) . . .“

Ausfertigungen.

Ihre Ausfertigungen werden ausser von dem Vorsitzenden, oder dessen Stellvertreter, noch von mindestens einem Mitgliede vollzogen.

Geschäftsordnung.

37/39. Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang werden von der Kammer in einer der Regierung mitzutheilenden Geschäftsordnung getroffen.

Juristische Person.

38/40. Die Handels- und Gewerbekammer (Volkswirthschaftskammer) hat die Rechte einer juristischen Person.

Allgemeine Bestimmungen.

39/41. Das Reichskanzler-Amt hat im Einvernehmen mit den einzelnen Landesregierungen die mit diesem Gesetze übereinstimmenden Anordnungen über den Sitz und die Bezirke der einzelnen Handels- und Gewerbekammern (Volkswirthschaftskammern), sowie über die Verhältnisszahlen der für die Wahlberechtigung und die Beitragspflicht in Betracht kommenden Steuersätze zu treffen.

40/42. Die bisher bestehenden officiell anerkannten Handels- und Gewerbekammern sind aufgehoben.

Anhang II.

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung und Organisation eines Volkswirthschafts-Rathes für das Deutsche Reich.

Zweck.

1. Zur Seite der Reichsregierung wird unter dem Präsidium des Reichskanzlers ein Volkswirthschafts-Rath errichtet, welcher als Central-Organ für die wirthschaftlichen Interessen des Deutschen Reiches berufen ist, den gesetzgebenden Factoren des Reiches als begutachtender, sachverständiger Beirath in allen Fragen zu dienen, welche die Interessen der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie und des Kleingewerbes berühren.

Befugnisse und Aufgaben.

2. Derselbe ist zu diesem Zwecke zu hören über alle das wirthschaftliche Gebiet betreffenden Gesetzentwürfe, bevor dieselben den gesetzgebenden Körperschaften zur verfassungsmässigen Behandlung vorgelegt werden, desgleichen über die Ausführung derselben, desgleichen über alle dasselbe Gebiet betreffenden wichtigeren Verordnungen, welche die obersten Reichsbehörden erlassen wollen, desgleichen endlich über alle Einrichtungen des Verkehrswesens, der Schifffahrt, der für Landwirthschaft, Handel, Industrie und Kleingewerbe bestimmten Anstalten, soweit solche neu geschaffen oder abgeändert werden sollen.

Sämmtliche Handels- und Gewerbekammern (Volkswirthschaftskammern) haben dem Rath ihre Berichte über die Lage des Handels und der Gewerbe zu erstatten und hat derselbe die ihm aus dem Reiche zugehenden Vorschläge über commerzielle und gewerbliche Angelegenheiten in Berathung zu nehmen, nach Bedürfniss oder nach Auftrag der gesetzgebenden Factoren gegebenen Falls Untersuchungen (Enquêten) zu veranstalten und zu leiten, und seine Wahrnehmungen über die Erfordernisse der durch ihn vertretenen wirthschaftlichen

Interessen, sowie über den Zustand der Verkehrsmittel etc. sowohl auf erhaltene Aufforderung, als aus eigener Initiative zur Kenntniss der obersten Reichsbehörden zu bringen.

Alle aus den Handels- und Gewerbekammern (Volkswirthschaftskammern) und einzelnen Wirthschaftsgruppen an die Reichsregierung oder die gesetzgebenden Organe des Reiches gelangenden Vorstellungen und Anträge sind vor der weiteren Behandlung derselben dem Gutachten des Volkswirthschafts-Raths zu unterbreiten.

Organisation, Präsidium und Zusammensetzung.

3. Der Volkswirthschafts-Rath ressortirt vom Reichskanzler, welcher demselben in Person oder durch seinen Stellvertreter präsidirt, und besteht ausser diesem aus 60 Mitgliedern, von denen

10 von Rechts wegen vermöge ihrer amtlichen Stellung aus den höchsten Beamten des Reichs berufen,
5 vom Bundesrath aus seiner Mitte delegirt,
5 vom Reichstag aus seiner Mitte delegirt,
30 von den officiellen wirthschaftlichen Corporationen des Reiches gewählt und
10 aus Allerhöchstem Vertrauen durch den Kaiser ernannt werden.

Mitglieder von Amtswegen.

4. Die von Amtswegen berufenen Mitglieder sind:

1. der Director der Centralabtheilung des Reichskanzleramts,
2. der Director der Finanzabtheilung des Reichskanzleramts,
3. der Staatssecretair des auswärtigen Amts,
4. der Director des auswärtigen Amts,
5. der Chef des grossen Generalstabs,
6. der Generalpostmeister,
7. der Staatssecretair im Reichsjustizamt,
8. der Präsident der Reichsbank,
9. der Director des statistischen Amts,
10. ein Mitglied für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.*)

Mitglieder aus dem Bundesrathe.

5. Die vom Bundesrath zu delegirenden fünf Mitglieder werden von demselben als ständige Vertreter designirt, so lange sie dem Bundesrathe angehören.

Mitglieder aus dem Reichstage.

6. Die vom Reichstage zu delegirenden fünf Mitglieder werden von demselben bei Beginn einer jeden Legislaturperiode für die Dauer derselben designirt.

---

*) Siehe darüber die Anmerkung S. 508.

Mitglieder aus den Interessentenkreisen.

7. Die Wahl der dreissig, die wirthschaftlichen Interessentenkreise vertretenden Mitglieder

(Vorschlag für die Formation der Kammern ad. I.)	(Vorschlag für die Formation der Kammern ad. II.)
fällt wirthschaftlichen Corporationen zu, und zwar werden 24 dieser Vertreter von den officiellen Handels- und Gewerbekammern gewählt.	fällt den Volkswirthschaftskammern zu.

Wahl bezw. Berufung der letzteren.

Die Handels- und Gewerbekammern (Volkswirthschaftskammern) des deutschen Reichs werden zu diesem Zwecke zu

je fünf oder sechs	je vier oder fünf

zu Wahlbezirken vereinigt, so dass die Zahl dieser Bezirke der Zahl der zu wählenden

24 Vertreter	30 Vertreter

entspricht.

Die Feststellung der einzelnen Wahlbezirke und Wahlorte erfolgt durch Verordnung des Reichskanzlers, in der Art, dass in den Landestheilen mit intensiver entwickelter Gewerbthätigkeit eine geringere, in den übrigen Landestheilen eine grössere Zahl von Kammern zu einem Wahlbezirke vereinigt wird.

Zu Vorschlag für die H. u. G. ad. I.

Die übrigen 6 Vertreter der Interessentenkreise sind speciell zur Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen berufen.

8. Die Wahl der von den Handels- und Gewerbekammern (Volkswirthschafts-Kammer) abgeordneten Mitglieder des Volkswirthschafts-Rathes erfolgt alle drei Jahre durch Delegirte der Kammern unter Vorsitz des höchsten Regierungsbeamten desjenigen Kammerbezirkes, in welchem die Wahl stattfindet. Jede Kammer hat eine Stimme; die Wahl findet durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung statt. Die zu Wählenden müssen Mitglieder einer der zur gemeinschaftlichen Wahl berufenen Kammern sein. — Das Wahlergebniss ist öffentlich bekannt zu machen.

Zu Vorschlag für die H. u. G. ad. I.

Die Berufung der Vertreter der Landwirthschaft erfolgt durch den Reichskanzler aus 12 ihm zu

diesem Zwecke vom Deutschen Landwirthschaftsrathe präsentirten Candidaten, welche Mitglieder der genannten Körperschaft sein müssen.

Mitglieder aus Allerhöchstem Vertrauen.

9. Die Berufung der aus Allerhöchstem Vertrauen vom Kaiser zu ernennenden Mitglieder des Raths erfolgt auf Lebenszeit aus dem Kreise von hervorragenden Männern, welche den verschiedenen Wirthschaftsgruppen des Landes, dem Verkehrswesen, der bürgerlichen Verwaltung und der Wissenschaft angehören.

Sitzungen des Rathes.

10. Der Volkswirthschafts-Rath wird jährlich einmal, und zwar mindestens einen Monat vor Eröffnung der Reichstagssession, durch den Reichskanzler zu einer regelmässigen Sitzung berufen, zu deren Beginn er aus seiner Mitte einen Vicepräsidenten erwählt.

Der Reichskanzler hat die Befugniss, den Rath auch zu ausserordentlichen Sitzungen zu berufen, er muss denselben berufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Raths solches beantragen.

11. In der regelmässigen Sitzung werden dem Rath alle das wirthschaftliche Gebiet berührenden Gesetzentwürfe, Verordnungen und Projecte zur Begutachtung vorgelegt, ebenso alle Vorstellungen und Anträge, welche aus einzelnen Wirtschaftsgruppen und Corporationen an die Reichsregierung oder die gesetzgebenden Factoren inzwischen eingingen. In dieser Sitzung erörtert der Rath ausserdem die gesammte wirthschaftliche Lage des Landes an der Hand der von den Handels- und Gewerbekammern (Volkswirthschaftskammern) aus eigener Initiative, oder auf Aufforderung der Reichsregierung, oder des Raths erstatteten Berichte und der von ihm selbst angestellten Erhebungen (Enquêten etc.) und stellt bezüglich dieser Lage an die Reichsregierung und die gesetzgebenden Körperschaften des Reiches zu erstattende motivirte Gutachten fest.

Die ausserordentlichen Sitzungen sind der Erledigung der ihre Berufung veranlassenden Fragen und Angelegenheiten gewidmet.

Sectionen für Ackerbau, Gewerbe und Handel.

12. Der Volkswirthschafts-Rath bildet aus seinen Mitgliedern 3 Sectionen, für Ackerbau, Gewerbe und Handel, welchen durch Beschluss des Raths die einschlägigen Fragen zur Bearbeitung und in einzelnen Fällen zur selbstständigen Erledigung überwiesen werden. Zu diesen Zwecken können die Sectionen auch einzeln, unabhängig von den Sitzungen des Raths, zu besonderen Sitzungen zusammentreten.

13. Zur Vorbereitung des den Berathungen des Rathes zu unterbreitenden Materials, zur Vertheilung der Referate unter den Mitgliedern, zur Erledigung der gefassten Beschlüsse, zur Redaction der zu erstattenden Gutachten und zur Expedition der vom Rathe ausgehenden Schriftstücke und Veröffentlichungen etc. erwählt der Rath aus seiner Mitte eine dem Reichskanzler unterstehende, ständige Commission von 12 Mitgliedern. In Verbindung mit derselben wird im Reichskanzleramt ein ständiges Secretariat des Volkswirthschafts-Raths eingerichtet.

Commission des Volkswirthschafts-Rath.

14. In die ständige Commission haben die Mitglieder von Amtswegen 2, die Bundesraths- und Reichstagsvertreter je 1, die vom Kaiser berufenen Räthe 2, und die von den Handels- und Gewerbekammern (Volkswirthschaftskammern) Gewählten, 6 Mitglieder zu delegiren.

Zusammensetzung der Commission.

Für die 6 Mitglieder aus den Interessentenkreisen gilt als Regel, dass alle Wirthschaftsgruppen (Handel, Gewerbe, Rhederei und Landwirthschaft) mindestens durch einen Repräsentanten unter denselben vertreten sind.

Ausserdem ist bei der Delegirung der Commissionsmitglieder, soweit thunlich, vorzugsweise auf Diejenigen zu rücksichtigen, welche in Berlin ihren festen Wohnsitz haben.

Die Commission tritt je nach Bedürfniss auf Berufung des Reichskanzlers zusammen und wählt einen Vicepräsidenten aus ihrer Mitte.

15. Die Beamten des Secretariats des Volkswirthschafts-Raths ernennt der Reichskanzler.

Secretariat.

16. Die Kosten des Secretariats, sowie der sonstigen durch die Wirksamkeit des Raths bedingten Aufwendungen, werden auf den Reichsetat übernommen.

17. Die Mitgliedschaft im Volkswirthschafts-Rath ist ein unbesoldetes Ehrenamt, doch erhalten die Mitglieder des Raths, gleich den Mitgliedern des Reichstages, in Ausübung ihrer Functionen, freie Fahrt auf den deutschen Eisenbahnen, desgleichen Erstattung ihrer Auslagen für besondere ihnen übertragene Commissionen.

18. Die Sitzungsprotocolle des Raths werden durch den deutschen Reichs-Anzeiger veröffentlicht, desgleichen die von ihm erstatteten Gutachten, Berichte und Anträge.

Veröffentlichungen.

19. Die Geschäftsordnung des Raths, der Sectionen und der ständigen Commission regelt jedes einzelne Collegium für sich selbstständig.

Geschäftsordnung.

Sach-Register.

Abkürzungen.

B. Bayern. — Ba. Baden. — Be. Belgien. — Br. Braunschweig. — D. Deutschland. — Dae. Daenemark, — F. Frankreich. — G. Grossbritannien. — H. Hessen. — Hbg. Hamburg. — I. Italien. — N. Niederlande. — No. Norwegen. — O. Oesterreich. — P. Preussen. — Po. Portugal. — R. Russland. — Ru. Rumänien. — S. Sachsen. — Sch. Schweden. - Sp. Spanien. — U. Ungarn. — W. Württemberg. — Ges. b. Stat. Gesetze bezw. Statuten. — H. u. G.-K. Handels- und Gewerbekammern. — r. bezieht sich auf die Erörterungen im Abschnitt IV (Reform).

A.

B.

---

*) Diejenigen Sachbenennungen, bei welchen auf „Gesetze bezw. Statuten" verwiesen ist, beziehen sich auf die Organisation der wirthschaftlichen, sowohl der officiellen, als der freien Interessenvertretungen.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

I.

K.

L.

M.

O.

P.

R.

S.

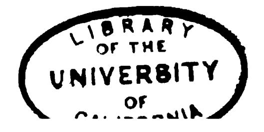
U.

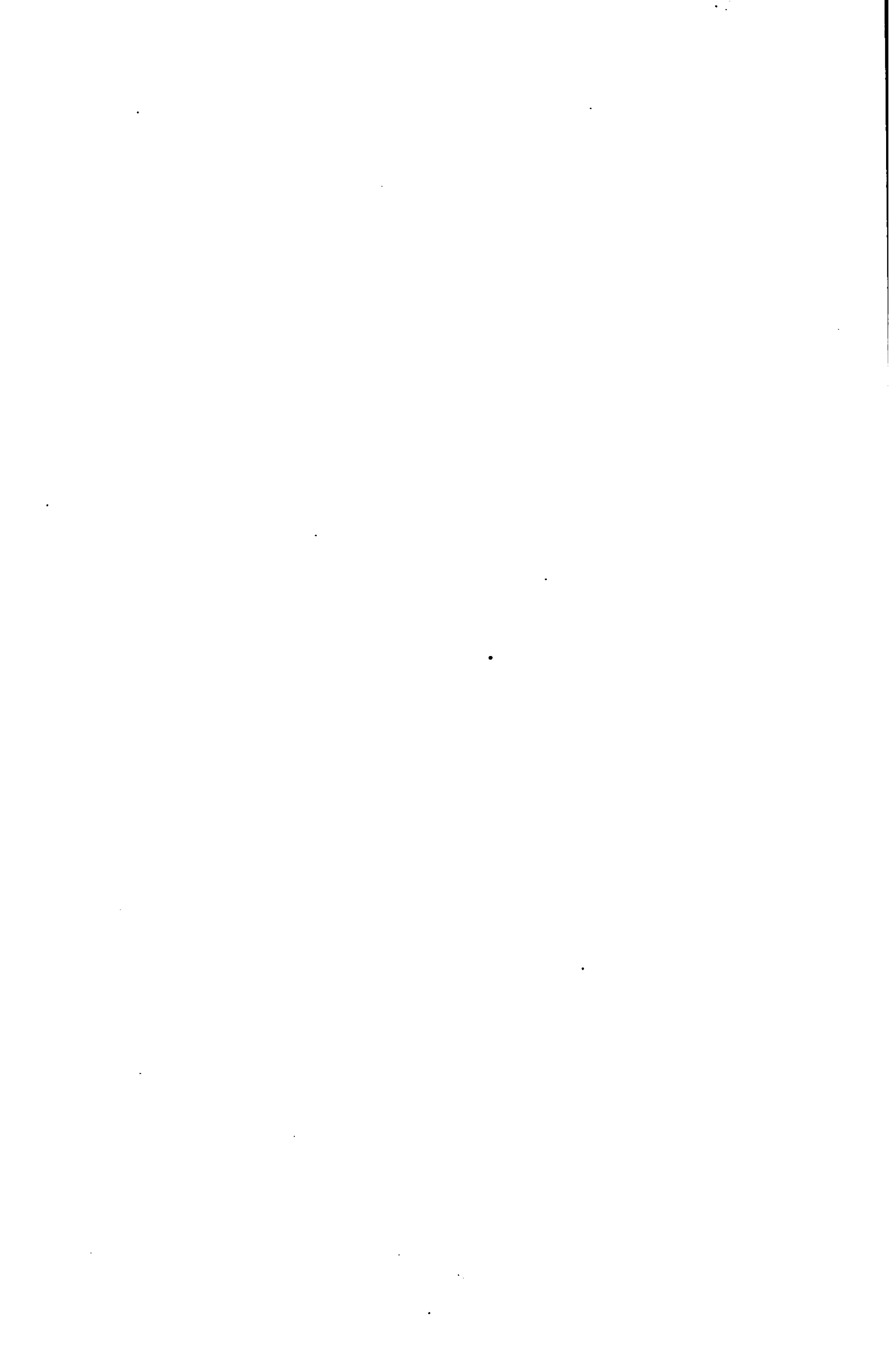
V.

W.

Z.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.






141185
HF 294
.K3

